DAS CRIMINALRECHT

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ZWEITEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE SCHWURGERICHTE VON L. SULLA BIS ZUM ENDE DER REPUBLIK.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN).
1869.

DAS CRIMINALRECHT

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ZWEITER BAND.

DIE SCHWURGERICHTE.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN)
1869.

DIE SCHWURGERICHTE

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ZWEITE ABTHEILUNG.

VON L. SULLA BIS ZUM ENDE DER REPUBLIK.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN).
1869.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt

zweite Hälfte.

Die Sullanische Gesetzgebung.

Seite

Erstes Capitel 1

Verhältniss der Amtsverbrechen seit Sulla. Seine Gesetze über gemeine Verbrechen. Ihre Veranlassung liegt in der Verwirrung der Bürgerkriege. Sie beziehen sich auf alle Einwohner des Römischen Reiches, Bürger und Fremde, Freie und Sclaven. Die Schwurgerichte gelten indessen nur für Bürger. Wie diese verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit in den Cornelischen Gesetzen bezeichnet werden. Lange Dauer derselben. Das Cornelische Gesetz über Mord. Name desselben. Die Classen von Verbrechern, welche es aufstellte und die Auslegung der Rechtsgelehrten, welche sich an die Gesetzesworte knüpfte. Verschuldung bei der Tödtung eines Menschen. Zwei Hauptgrundsätze des Gesetzes, erstens, dass es den Mord jedes Menschen verbot, was weitere, uns nicht erhaltene Bestimmungen veranlassen musste, zweitens, dass es die Absicht der That gleichstellte.

Zweites Capitel 19

Verbot des Giftmordes im Cornelischen Gesetze über Mord. Häufigkeit desselben. Bestimmungen Sullas. Verbot der Brandstiftung. Deren Verbot in früheren und späteren Gesetzen. Verbot anderer Verbrechen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, namentlich der falschen Anklage vor Gericht. Besonderes Verbot der Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit von Beamten in Capitalprocessen. Die Ausdrücke des Gesetzes dabei und ihre Erklärung. Aehnliches Verbot durch C. Gracchus: dasselbe bezog sich auf alle Processe, Sulla handelte nur von Capitalprocessen. Wie die Römer diese Aehnlichkeit des Sempronischen und Cornelischen Gesetzes auffassten und Erklärung einer darauf bezüglichen Stelle

Seite

Ciceros. Das Fabische Gesetz über Menschenraub. Die Zeit seiner Entstehung. Sulla nahm eine Bestimmung desselben in sein Gesetz über Mord auf. Aeussere Anordnung des Cornelischen Gesetzes über Mord.

Drittes Capitel 39

Sullas Gesetz über Injurien. Aeltere Gesetze und prätorische Anordnungen darüber. Arten der Injurien. Sullas Gesetz war ein Criminalgesetz und der Process darüber gehörte vor die Geschworenen. Inhalt des Cornelischen Gesetzes: es behandelte nur thätliche Injurien, Stossen, Schlagen, das Haus mit Gewalt betreten. Sullas Anordnungen über den Ankläger, den Angeklagten, über den Reinigungseid. Daraus Folgerung, dass er den Begriff der Verschuldung *(culpa)* kannte: darnach die Abstufungen in dem Gesetze über Mord. Die Strafen für Injurien verschieden. Die Bestimmungen über Injurien bilden eine Unterabtheilung des Gesetzes über Mord. Cornelisches Gesetz über Vatermord: es gehörte ebenfalls zum allgemeinen Gesetze über Mord. Aelteste Strafe des Vatermordes. Veränderungen und spätere Anwendung derselben. Erklärung von Ciceros Rede für Sex. Roscius. Verschiedenheiten bei einer Anklage über Vatermord und über Mord. Schilderung des gesammten Cornelischen Gesetzes über Mord.

Viertes Capitel 62

Cornelisches Gesetz über Fälschung. Sein Name. Strafe dieses Verbrechens in älterer Zeit. Bestimmungen Sullas über die Verfälschung von Testamenten, von anderen Urkunden. Ausdrücke seines Gesetzes. Münzverfälschung. Falsches Zeugniss, andere Fälschungen, Bestechung der Gerichte. Spätere Ausdehnung der Fälschung. Strafe des Cornelischen Gesetzes nach der Verschiedenheit der Schuld verschieden. Eine Begriffsbestimmung gab das Gesetz nicht, sondern führte nur einzelne Classen von Verbrechen an. Weshalb Sulla nicht durch ein Criminalgesetz gegen Diebstahl das Eigenthum noch weiter schützte.

Fünftes Capitel 78

Cornelisches Gesetz über Staatsdiebstahl *(peculatus)*. Beweis, dass es ein solches gegeben hat. Inhalt desselben. Tempelraub *(sacrilegium)* gehört unter dasselbe. Erweiterung des Gesetzes in späterer Zeit. Auch das Verbrechen über rückständige Staatsgelder *(de residuis)* gehört zum Staatsdiebstahl. Beweis dafür. Verhältniss des Cornelischen Gesetzes zum späteren Julischen des Kaisers Augustus. Die Strafen des Cornelischen sind verschiedenartig. Allgemeine Betrachtung der Cornelischen Strafgesetze, sowohl derer über Amtsverbrechen, wie derer über gemeine Verbrechen.

Sechstes Capitel 93

Streben Sullas, die Macht des Senates zu vergrössern. Er über-

Seite

trägt ihm das Amt der Geschworenen ausschliesslich und vermehrt die Zahl der Senatoren aus dem Ritterstande bis auf etwa sechshundert. Ausschliessung der jedesmaligen Beamten und einzelner anderer Senatoren von dem Richteramte. Aufstellung einer jährlichen Richterliste durch den städtischen Prätor. Decurien des Senates. Ihre Nothwendigkeit. Bisherige Meinungen über dieselben. Die Decurien der ältesten Geschichte. Bedeutung des Wortes in späterer Zeit. Zahl und Stärke der von Sulla gebildeten Decurien. Bildung der einzelnen Decurien. Erklärung einer Stelle Ciceros. Wahl der Decurien für den einzelnen Process. Die Richter in den von A. Cluentius geführten Processen und Ciceros Nachrichten darüber. Anwendung des Looses bei der Auswahl der Richter. Die sogenannte Nachloosung (*subsortitio*): die beiden Fälle, in welchen sie stattfand, durch geschichtliche Beispiele erläutert.

Siebentes Capitel 117

Recht der Verwerfung der durch das Loos erwählten Richter, verschieden bei Senatoren und Personen anderen Standes. Verschiedene Fragen dabei. Zahl der das Urtheil sprechenden Richter, geringer in Processen über Amtsverbrechen als in denen über gemeine Verbrechen. Die Zahl der Geschworenen im Allgemeinen unbestimmt, auch keine gesetzliche Nothwendigkeit für die Anwesenheit derselben. Reihenfolge der Processe. Dauer derselben. *Comperendinatio* und *ampliatio* nach dem Cornelischen Gesetze, jene bei Processen über Amtsverbrechen, diese bei denen über gemeine Verbrechen. Verschiedenheit der Abstimmung in den beiden Gruppen der Processe: Stimmenverhältniss in Oppianicus' Processe. Die Abstimmung bei Amtsverbrechen geheim, bei anderen Verbrechen geheim oder öffentlich.

Achtes Capitel 132

Sulla liess als Privatrichter auch Nichtsenatoren zu. Gewöhnliche Ansicht über die Strafprocessordnung und die Vereinzelung der für sich bestehenden Gerichtshöfe. Ihre Widerlegung. Die Prätoren als Leiter der Criminalprocesse. Die *iudices quaestionis*. Ihre Erwähnung im Acilischen Gesetze und bei Processen über gemeine Verbrechen vor Sulla. Es gab sie schon seit alter Zeit und ihr Name ist gleichbedeutend mit *quaesitor*. Zur Zeit der Schwurgerichte haben sie aedilicischen Rang und ihr Amt ist jährlich. Widerlegung der Ansicht, dass sie für den einzelnen Process vereidigt wurden und während ihres Amtes angeklagt werden durften. Erklärung einer Stelle in Ciceros Rede für Cluentius. Ihre Geschäfte bestehen in der Leitung der Strafprocesse, ihre Wahl geschieht durch den Senat. Ihre Befugnisse verschieden von denen der Prätoren. Nur die letzteren erhalten jährlich einen bestimmten Theil der Criminalgerichtsbarkeit durch das Loos zugewiesen, die *iudices quaestionis* dienen zur Aushülfe selbst bei mehreren Gerichtshöfen. Zusammenstellung der Ergebnisse.

Seite

Neuntes Capitel 155

Die Geschäftskreise der Prätoren seit den Cornelischen Gesetzen, sowohl des städtischen und Fremdenprätors als auch der übrigen mit der Strafgerichtsbarkeit beschäftigten. Begriff einer *quaestio*. Verschiedenheit der Zeiten. Namen der Geschäftskreise. Trennung und Zusammenlegung derselben. Vertheilung unter die sechs Prätoren durch Sulla. Vertheilung im Jahre 66 v. Chr. Die Prätoren und Untersuchungsrichter dieses Jahres. Die ferneren Erwähnungen von prätorischen Amtskreisen sind vereinzelt und gestatten keine allgemeinen Folgerungen.

Zehntes Capitel 169

Stellung Sullas, als er seine Gesetze gab. Vergleich mit den Zehnmännern. Sulla gab nur einzelne Gesetze und schuf kein allgemeines Gesetzbuch. Beziehungen auf frühere Gesetze, welche bestehen blieben. Anordnung der Sullanischen Gesetze, fälschlich hergeleitet aus der Ordnung der Digesten. Zahl der von Sulla gegebenen Strafgesetze.

Dritter Abschnitt.

Von L. Sulla bis zum Ende des Freistaates.

Erstes Capitel 179

Bestand der Sullanischen Gerichtsverfassung bis zum Jahre 70 v. Chr. Klagen über dieselbe. Aenderung durch Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt. Damit Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit des Volkes. Massvoller Gebrauch derselben. Richtergesetz des Prätors L. Aurelius Cotta. Ueberlieferung über dasselbe und sein Inhalt Die Aerartribunen. Ihr Ursprung. Sie sind eigentlich Beamte der Tribus, im Aurelischen Gesetze erscheinen sie als Stand. Vermuthung, wie dieser Uebergang geschehen ist. Die Aerartribunen auch zum Ritterstande gerechnet.

Zweites Capitel 198

Die jährliche Richterliste nach dem Aurelischen Gesetze. Ihre Aufstellung durch den städtischen Prätor, der von ihm zu leistende Eid. Die Thätigkeit der städtischen Quästoren bei der Auswahl der Ritter und Aerartribunen. Eintheilung auch dieser beiden Stände in Decurien. Zahl der Richter in den einzelnen Processen. Ansichten der Gelehrten darüber widerlegt. Ausgleichung der Gerichte über Amts- und gemeine Verbrechen. Die Zahl der Geschworenen ist immer fünf und siebenzig, aber thatsächlich oft geringer, weil nicht alle Geschworene zum Erscheinen und Abstimmen gezwungen werden. Weitere Ausgleichung des Verfahrens bei Amts- und gemeinen Verbrechen. *Comperendinatio* und *ampliatio* aufgehoben, statt deren fortan ein einziger, aber nach Bedürfniss ausgedehnter Termin. Allgemeine Bemerkungen über das Aurelische Gesetz.

Seite

Drittes Capitel 217

Erneute Thätigkeit in Gesetzen wegen Amtsverbrechen. Das Calpurnische Gesetz wegen *ambitus*. Der *ambitus* der früheren Zeit und seine Bestrafung. Die Gesetze vor und nach Errichtung der Schwurgerichte. Veranlassung des Calpurnischen Gesetzes. Sein Inhalt. Die Hauptbestimmungen waren gegen die Gehülfen der Bewerber sowohl aus dem senatorischen Stande wie aus der Plebs. Die bestochenen Wähler werden nicht bestraft. Strafen der Senatoren und der *divisores*. Belohnungen der glücklichen Ankläger. Die Ehrenstellen selbst werden durch richterliche Entscheidung nicht verliehen.

Viertes Capitel 234

Bestreben der Zeit, die Gesetze über Amtserschleichung auszubilden. Processe wegen Anmassung des Bürgerrechtes. Process gegen Archias, die Nachrichten darüber, die Zeit desselben und die Rede Ciceros. Process gegen L. Balbus. Sein Thatbestand. Es sind Criminalprocesse vor Geschworenen in Folge des Papischen Gesetzes. Dessen Inhalt.

Fünftes Capitel 245

Verhandlungen über die Schärfung der Gesetze gegen Wahlumtriebe. Das Manilische Gesetz und seine Bedeutung, nur durch Vermuthung zu erkennen. Senatsbeschluss gegen die Begleiter der Bewerber und darauf gegründetes Fabisches Gesetz. Neuer Senatsbeschluss im Jahre 64 v. Chr. Tullisches Gesetz und der ihm vorhergehende Senatsbeschluss. Allgemeine Bemerkung über das Verhältniss der Senatsbeschlüsse und der darnach erlassenen Gesetze. Vier Punkte sind im Tullischen Gesetze neu, über Einholen und Begleiten der Bewerber, über Spiele und Schmausereien. Bestrafung der Bewerber und ihrer Helfershelfer erhöht. Zeitweise Verbannung der Ersteren. Ausdruck des Gesetzes in Bezug auf die Strafen. Schärfere Bestimmungen über das Verfahren. Vorschläge, die im Senate abgelehnt und in das Gesetz nicht aufgenommen wurden, namentlich in Bezug auf die Wahl der Richter.

Sechstes Capitel 264

Mängel der Gesetze über Wahlumtriebe. Aufidisches Gesetz, nicht angenommen. Erweiterung der Schwurgerichtsprocesse durch das Fufische Gesetz über Religionsfrevel vom Jahre 61 v. Chr. Veranlassung desselben durch P. Clodius' Uebermuth. Verhandlungen im Senate und doppelte Gesetzesvorschläge. Es ging ein allgemeines Gesetz durch. P. Clodius' Process. Zahl und Abstimmung der Geschworenen, weder *comperendinatio* noch *ampliatio*. Umfang des Fufischen Gesetzes. Das Licinisch-Junische Gesetz vom Jahre 62 v. Chr. über die Form der Gesetzgebung erweitert ebenfalls die Befugnisse der Schwurgerichte.

Seite

Siebentes Capitel 279

Gesetze des Jahres 59 v. Chr. P. Vatinius' Gesetz über die Verwerfung der Richtercollegien. Ansichten der Gelehrten darüber. Ob unter den Richtercollegien die vorsitzenden Prätoren inbegriffen sind. Eine Stelle Ciceros spricht dagegen, die Erzählung über Vatinius' eigenen Process dafür. Nur bei den kleineren Quästionen war die Verwerfung erlaubt, schwankender Ausdruck des Gesetzes. Was unter dem gegenseitigen Verwerfen der Richter zu verstehen ist und wann diese Verwerfung stattfand. Allgemeine Bedeutung des Vatinischen Gesetzes. Das Fufische Gesetz über die Abstimmung der Richter.

Achtes Capitel 294

Das Julische Gesetz über Erpressung. Seine Dauer. Es knüpft an das alte Calpurnische Gesetz an und handelt nur über Erpressung. Veranlassung desselben, die namentlich in dem Wunsche liegt, alle Theilnehmer der Staatsgewalt zur Rechenschaft zu ziehen. Es bezog sich auf alle diejenigen, welche einen Theil der Römischen Staatsgewalt, sowohl in Rom als in den Provinzen, ausübten. Ausdruck des Gesetzes, der eine Erläuterung durch einen Senatsbeschluss herbeiführte, und später noch weitere Ausdehnung gestattete. Verbot von Geschenken an Beamte und Senatoren, wobei ein Unterschied zwischen den Beamten in der Stadt und denen in der Provinz hervortritt. Die Bestimmungen des Julischen Gesetzes hierüber stammen aus älterer Zeit. Erpressung der Beamten. Unmittelbares Verbot derselben im Julischen Gesetze theils in allgemeinen Ausdrücken, theils durch Anführung von Einzelheiten. Den Senatoren wird aller Handel und Erwerb verboten. Die frühere Gesetzgebung darüber und ihre Entwickelung. Mittelbare Verbote der Erpressung durch Bestimmung der von den Provinzen zu erfüllenden Leistungen. Italiens bevorzugte Stellung dabei. Lieferungen der Provinzen an die Beamten. Freie Gesandtschaften beschränkt. Bestimmungen über die Befugnisse des Statthalters in der Provinz und Verhältniss des Julischen Gesetzes zum Cornelischen über Majestätsverbrechen. Andere Anordnungen Cäsars über die Verwaltung der Provinzen. Rechnungslegung.

Neuntes Capitel 322

Das Julische Gesetz handelte nicht über das Verfahren: nur um die Bedrückung der Provinzen zu verringern, enthielt es Bestimmungen, welche die Befugniss des Anklägers, Zeugen aus den Provinzen zu berufen, und die Zahl seiner Begleiter auf seiner Untersuchungsreise in denselben beschränkte. Auf Entlastungszeugen bezog es sich nicht. Verordnungen des Gesetzes über die Theilnehmer an Verbrechen, über *calumnia* und *praevaricatio* des Anklägers. Die Criminalklage gegen die Erben wird gestattet. Die Strafen des Julischen Gesetzes. Verschiedene Ansichten darüber. Das Julische Gesetz und die früheren Gesetze über Amtsverbrechen,

Seite

welche verschiedene Verbrechen behandelten, also auch verschiedene Strafen gestatteten. Vergleich mit der Kaiserzeit. Zerstörung des allgemeinen Gesetzes über Amtsverbrechen durch Einzelgesetze. In Folge des Julischen Gesetzes kam das allgemeine Gesetz ab und die Strafen desselben sind für das Julische nicht massgebend. Beispiele von Bestrafung nach dem Julischen Gesetze in republicanischer Zeit: sie zeugen für nicht capitale Strafe, aber für Ehrlosigkeit. Beispiele der Kaiserzeit. Die Höhe der Geldstrafe verschieden, bis zum vierfachen Betrage, der allmälig allgemein wurde. Belohnungen der Ankläger. Allgemeine Schilderung des Julischen Gesetzes, Durchführung desselben, Verhältniss zu dem früheren Gesetze über Amtsverbrechen. Die Idee eines regierenden Standes erlischt.

Zehntes Capitel 352

Unruhen im Jahre nach Cäsars Consulate. Das Pompejische Richtergesetz. Nachrichten darüber. Es enthielt Bestimmungen über die Auswahl der Geschworenen. Absicht desselben war, die Pflichten und Lasten des Geschworenendienstes allgemeiner zu machen. Es bezog sich nur auf die Ritter und Aerartribunen: von ihnen sollte eine gleiche Zahl aus jeder Tribus genommen werden. Vermuthung über diese Zahl. Abtheilung der Geschworenen nach Tribus und Decurien. Andere Massregeln, um den Geschworenendienst abwechseln zu lassen. Pompejisches Gesetz über Vatermord. Es bezog sich nur auf den Begriff desselben, den es auf alle nahen Verwandten ausdehnte. Die vier Classen derselben und Bemerkungen darüber. Die Genossen der That gleich dem Thäter gestraft.

Eilftes Capitel 367

Das Licinische Gesetz über Genossenschaften. Meinungsverschiedenheit über dessen Inhalt. Widerlegung der Gründe, welche für die Gleichartigkeit des *ambitus* und der Genossenschaften angeführt werden. Verwandtschaft derselben mit der Gewaltthätigkeit. Der dem Licinischen Gesetze vorhergehende Senatsbeschluss Verschiedenheit des *ambitus* und der Genossenschaften: Vertheilen oder Versprechen von Geld, Abtheilung des Volkes in Decurien. Bedeutung der Tribus für die Wahlen. Die Strafe des Licinischen Gesetzes. Widerlegung der von Ciceros Scholiasten über dasselbe gegebenen Nachricht. Die politischen Vereine in Rom: ihre Entstehung und Entwickelung, ihr Missbrauch durch P. Clodius. Der Senat löst die bestehenden auf und verbietet neue. Darauf gründet sich das Licinische Gesetz, das einzige Römische Vereinsgesetz. Unabhängigkeit des Verbrechens der Genossenschaften von dem *ambitus*, erwiesen durch Beispiele von Processen. Weshalb das Licinische Gesetz die Strafe der Gewaltthätigkeit bestimmte. Darstellung der Ergebnisse.

Seite

Zwölftes Capitel 392

Der Process über Genossenschaften nach dem Licinischen Gesetze. Vorgeschlagene (*editicii*) Richter. Bedeutung des Wortes. Gründe, weshalb für die Genossenschaften vorgeschlagene Richter gewählt wurden. Die senatorischen Geschworenen werden nicht geändert, sondern nur die Ritter und Aerartribunen. Nähere Schilderung des Verfahrens bei der Wahl der Richter und ihre Zahl. Vereinbarung des Vorsitzenden. Der Process kann gegen solche, welche im Staatsdienste abwesend sind, und gegen Jeden aus dem Volke angestellt werden.

Dreizehntes Capitel 404

Ungesetzlicher Zustand in Rom. Das Hauptübel lag in den Wahlumtrieben. Verwirrung am Anfange des Jahres 52 v. Chr. P. Clodius durch T. Milo ermordet. Weitere Gewaltthätigkeiten. Militärische Massregeln. Pompejus besetzt die Stadt und wird zum alleinigen Consul ernannt. Pompejus' Gewalt ist dictatorisch und seine Ernennung erfolgte nicht durch das Volk, sondern durch einen Zwischenkönig. Es gab neben ihm während des ganzen Jahres keine Beamten. Pompejus schlägt neue Gesetze im Senate vor: Verhandlungen darüber. Bekanntmachung derselben und Widerstand beim Volke. Sie werden angenommen.

Vierzehntes Capitel 419

Pompejus gab im Jahre 52 v. Chr. nur ein einziges Gesetz, das aber zwei Haupttheile hatte. Der erste Theil enthielt zwei Bestimmungen über neue dem Schwurgerichte zu überweisende Verbrechen, erstens über Clodius' Ermordung. Sie wird als politisches Verbrechen behandelt, Strafe. Die zweite Bestimmung betraf die Wahlumtriebe und zwar seit dem Jahre 70 v. Chr. Pompejus' Absicht dabei. Folgerung über die sonstigen Processe wegen *ambitus*, sowie über die Dauer der beiden Pompejischen Bestimmungen, welche nur bis zum Ende des Jahres galten. Der zweite Haupttheil des Pompejischen Gesetzes handelte über das Verfahren. Seine allgemeine Bedeutung für alle Verbrechen, aber Einschränkung auf das Jahr 52. Es ist mithin ein Ausnahmegesetz für eine bestimmte Zeit.

Funfzehntes Capitel 434

Die Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes über das Verfahren. Auch Beamte und im Staatsdienste Abwesende können angeklagt werden. Belohnungen der Ankläger werden auf besondere Weise festgesetzt. Die Vorsitzenden der Gerichtshöfe. Der über Clodius' Ermordung wurde vom Volke erwählt. Die der übrigen Gerichtshöfe, von Pompejus ernannt, sind *iudices quaestionis*. Die Geschworenen des Pompejischen Gesetzes. Die Richterliste wird für das Jahr 52 v. Chr. von Pompejus selbst aufgestellt und zwar für alle Processe. Die Richterliste jenes Jahres bestand aus 360 Personen im Ganzen, gleichmässig aus den drei Ständen genom-

Seite

men: die Auswahl für den einzelnen Process geschah bei allen Verbrechen, auch bei dem der Genossenschaften, auf gleiche Weise. Urtheil Cäsars über das Verfahren nach dem Pompejischen Gesetze. Ein Tag diente für das Verfahren *in iudicio*. Die Tage für die Verhandlung des Processes waren bestimmt, d. h. die seit dem ersten Termine des Anklägers und des Angeklagten. Meinungsverschiedenheit über diese Dauer, und Schwierigkeiten, welche Asconius' Erzählung über Milos Process darbietet. Die Dauer des ganzen Processes beträgt fünf Tage, wovon vier auf das Verfahren *in iure* und einer auf das *in iudicio* kommt.

Sechzehntes Capitel 455

Vielfaches Zusammenfallen der gerichtlichen Verhandlungen. Wer die Richter bei dem Verfahren *in iure* waren. Das Zeugenverhör des Vorverfahrens. Bestätigung der Zeugenaussagen durch die Richter. Sie werden beim Haupttermine vorgelesen. Eigenthümlichkeiten des Zeugenverhörs. Vorbereitungen für den Haupttermin. Der Haupttermin dauert einen Tag, Eintheilung desselben. Auswahl der Geschworenen, Abstimmung derselben. Zahl der Anwälte verringert, Lobredner verboten. Allgemeine Schilderung des Pompejischen Gesetzes.

Siebzehntes Capitel 473

Bis auf Cäsars Bürgerkrieg wurde kein neues Gesetz über Criminalgerichte erlassen. Verordnungen des Dictators Cäsar. Der Stand der Aerartribunen unter den Geschworenen wird aufgehoben. Die Julischen Gesetze rühren vom Kaiser Augustus her. Verordnungen Cäsars über Gewaltthat, Majestäts- und andere Verbrechen. Sie bezogen sich nur auf die Strafen der Verbrechen, namentlich auf die Strafe der Verbannung, welche geschärft wurde, und hatten einen polizeilichen Charakter. Der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches wurde nicht ausgeführt. M. Antonius' Richtergesetz führt wieder eine dritte Decurie ein: ein zweites Gesetz gestattet in gewissen Fällen die Berufung an das Volk. Beide wurden im Jahre 43 aufgehoben. Das Pedische Gesetz gegen die Mörder Cäsars: sein Inhalt und seine Gesetzmässigkeit.

Achtzehntes Capitel 494

Schilderung des Verlaufes der Römischen Schwurgerichte.

Zweiter Abschnitt
zweite Hälfte.

Die Sullanische Gesetzgebung.

Erstes Capitel.

Verhältniss der Amtsverbrechen seit Sulla. Seine Gesetze über gemeine Verbrechen. Ihre Veranlassung liegt in der Verwirrung der Bürgerkriege. Sie beziehen sich auf alle Einwohner des Römischen Reiches, Bürger und Fremde, Freie und Sclaven. Die Schwurgerichte gelten indessen nur für Bürger. Wie diese verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit in den Cornelischen Gesetzen bezeichnet werden. Lange Dauer derselben. Das Cornelische Gesetz über Mord. Name desselben. Die Classen von Verbrechern, welche es aufstellte und die Auslegung der Rechtsgelehrten, welche sich an die Gesetzesworte knüpfte. Verschnidung bei der Tödtung eines Menschen. Zwei Hauptgrundsätze des Gesetzes, erstens, dass es den Mord jedes Menschen verbot, was weitere, uns nicht erhaltene Bestimmungen veranlassen musste, zweitens, dass es die Absicht der That gleichstellte.

Wir haben über die eine Gruppe von Verbrechen gesprochen, die politischen, die es nur bei dem regierenden Stande der Senatoren gab. Sie hatte schon vor Sulla in den Bereich des Schwurgerichtes gehört oder vielmehr sie allein war von Geschworenen entschieden worden. Sulla traf grosse Veränderungen in der Form dieses Schwurgerichts; aber in Bezug auf die Begriffsbestimmung der politischen Verbrechen schuf er wenig Neues: nur das schon früher bestehende Majestätsverbrechen erweiterte er und benutzte es als Mittel, um eine strengere Ver-

antwortlichkeit der Beamten herbeizuführen. Die Folge war, dass das bisher bestehende Gesetz über Amtsverbrechen, von dem das Verbrechen der Erpressung oder der Repetunden schon immer einen wichtigen Theil ausgemacht hatte, sich mehr und mehr auf dieses beschränkte. Nur Amtserschleichung gehörte noch dazu. Gewaltthätigkeit kam, da der Begriff derselben nahe mit dem der Majestätsverletzung verwandt war, gewiss selten zur Anklage. Mithin gab es unter den Amtsverbrechen im weiteren Sinne zwei Classen, welche schon vor Sulla bestanden hatten, erstens die der in dem alten Gesetze enthaltenen, hauptsächlich Erpressung, zweitens die der Majestätsverletzung, der sich Gewaltthätigkeit anschloss. Wir haben vermuthet[a]), dass vor Sulla zwei Prätoren für die Leitung der Schwurgerichte nothwendig geworden waren, also auch zwei neben einander bestehende Gerichtshöfe. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb Sulla dies verändert haben soll: wir werden später den Beweis führen, dass es nach seiner Gerichtsordnung zwei Gerichtshöfe für Amtsverbrechen gab.

Weit schöpferischer war Sulla in Allem, was die „gemeinen Verbrechen", wie wir sie nennen, betraf.[b]) Die bisherigen Schwurgerichte hatten mit ihnen nichts zu thun. Criminalrichter waren die Prätoren mit dem von ihnen selbst gewählten Beirathe gewesen, und zwar wenn der Verbrecher gestand oder auf der That ertappt war, selbständig, so dass nur ein Verfahren *in iure* stattfand. War die Schuld nicht offenbar, so hatte bei Römischen Bürgern, im Falle dieselben es verlangten und bei dem Römischen Volke Beistand fanden, eigentlich ein Provocationsverfahren stattzufinden, in dem das Volk das Urtheil fällte. Dies Urtheil hatte der vorsitzende Prätor dann in einem erneuten Verfahren *in iure* auszusprechen und zu vollziehen. Allmälig war dies Befragen des Volkes ausser Gebrauch gekommen, und dafür eine Uebereinstimmung mit den Volkstribunen eingetreten: dadurch wurde die Provocation ersetzt, ohne dass der Grundsatz von der höchsten richterlichen Gewalt des Volkes erlosch.

a) Siehe Bd. II, 1, 257.
b) Man vergleiche besonders Bd. II, 1, 285 flgd.

Es fand kein eigentliches Verfahren *in iudicio* statt, sondern *in iure* durch eine mildere, ausserordentliche Strafe geschah der Gerechtigkeit Genüge. Bei Nichtbürgern war von keinen Schranken des Prätors die Rede. Als Richtschnur für den Beamten galten beim Verhängen der Strafe die alten strengen Gesetze der zwölf Tafeln: es ist kein seit jener Zeit bis auf Sulla erlassenes allgemeineres Gesetz über Verbrechen bekannt. Einzelne Bestimmungen, hauptsächlich über die Form des Verfahrens, mögen theils durch Senats-, theils durch Volksbeschlüsse erlassen worden sein. So haben wir z. B. einen Senatsbeschluss, welcher die Zeugenaussagen von Sclaven gegen ihre Herren bei Capitalverbrechen verbot, erwähnt.[a]) Die Grundlage aber blieben die zwölf Tafeln. Vieles war durch die Sitte, Vieles auch durch andere Gesetze geändert worden, wie z. B. die Provocationsgesetze der späteren Zeit mildernde Bestimmungen über die Art der Hinrichtung bei Römischen Bürgern gegeben hatten. Der stetige Einfluss der Volkstribunen, die Zeit selber hatten Rechtsgewohnheiten begründet, welchen sich kein Beamter entziehen konnte. Aber es kam darauf an, dieselben in Gesetze zusammenzufassen und mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Dies hat Sulla unternommen und sich damit ein unvergängliches Verdienst um den Römischen Staat erworben. Seine Verfassungsgesetze wurden sehr bald aufgehoben und es blieb von ihnen nur das Andenken, dass er vergeblich versucht hatte, den Staat auf den alten, morsch gewordenen Grundlagen zu erneuern: seine Gesetze über Amtsverbrechen mussten geschärft werden und der Umsturz der Republik zerstörte ihren Charakter; aber seine Gesetze über gemeine Verbrechen überdauerten die Republik, und sind in ähnlicher Weise, wie einst die zwölf Tafeln, die Grundlage geblieben, auf der Jahrhunderte lang die menschliche Gesellschaft Sicherheit für Leben und Eigenthum fand. Sie sind ein wunderbares Denkmal juristischer Geschicklichkeit, welche Gesetze neu schuf und sogleich für lange Zeiten zur Vollendung brachte.

Die Veranlassung zu seinen Gesetzen fand Sulla in der Ver-

a) S. Bd. II, 1, 391.

wirrung der vorhergehenden Zeiten. Jeder Bürgerkrieg führt zur Entsittlichung: der zwischen der Volkspartei und dem Senate musste um so gefährlichere Wirkungen haben, als die unteren Schichten der Bevölkerung aufgeregt und aus Parteiinteressen zu allen Lastern angeleitet wurden. Schon der Beginn desselben, als nach dem Weggange Sullas die Marianer die Stadt Rom belagerten, bietet ein erschreckendes Bild der Zügellosigkeit dar; die Sclaven entliefen haufenweise ihren Herren und mischten in das politische Blutbad die niedrigsten Leidenschaften aller Art: der Consul Cinna sah sich am Ende genöthigt, um nicht alle gesellschaftliche Ordnung untergehen zu lassen, eben jene Sclaven, deren er sich anfänglich bedient hatte, sämmtlich tödten zu lassen[a]). Dadurch wird die öffentliche Sicherheit wenig gewonnen haben. Denn es folgte die schrankenlose Herrschaft des Volkes, damals um so verderblicher, weil die Gewalthaber ihr schmeichelten, um theils ihre Feinde zu bestrafen, theils sich gegen deren drohenden Angriff zu rüsten; später der entsittlichende, mit allen Mitteln der Gewalt und List geführte Bürgerkrieg. Sulla fand, als er die Macht im Senate erlangte, vollständige Verwilderung der gesellschaftlichen Zustände vor und er vermehrte sie noch, zwar nicht durch einzelne Acte der Grausamkeit, aber auf gesetzliche Weise. Er löste bei seiner Proscription alle Bande der Gesellschaft: er verhiess Belohnungen oder drohte Strafen Allen, die einen Geächteten tödten oder schützen würden, ohne dabei die Kinder, Verwandten, Angehörigen, Sclaven auszunehmen. Die Aechtung selbst erfolgte ohne Untersuchung; daher Viele aus Versehen oder nur ihres Reichthums halber oder aus Privatfeindschaft oder endlich erst nach ihrer Hinrichtung auf die Aechtungstafeln gesetzt wurden. Die Gesetzlosigkeit und die Menge der Verbrechen jeder Art musste dadurch den höchsten Grad erreichen. Dennoch fanden Gerichte nicht statt. Cicero sagt ausdrücklich in seiner 80 v. Chr. gehaltenen Vertheidigungsrede für Sex. Roscius[b]), es sei dieser

a) App. bell. civ. I, 74.

b) Cic. p. Sex. Rosc. 5, 11 Longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur, cum interea caedes indignissimae maximaeque factae sint. Vergl. Bd. II, 1, 306.

Process über Mord der erste, der seit langer Unterbrechung geführt werde, trotzdem dass inzwischen die grössten Mordthaten begangen worden seien.

Sulla erkannte, als er die bürgerliche Gesellschaft zu befestigen unternahm, die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung über die „gemeinen Verbrechen", und zwar für alle Stände und Classen der Einwohner des Römischen Reiches. Cicero erzählt einmal[a]), der Volkstribun Servilius Glaucia habe dem Volke die Regel gegeben, bei dem Vorlesen eines neuen Gesetzes immer auf die erste Zeile zu achten: wenn es in ihr hiesse: „der Dictator, Consul, Prätor, Reiteroberst u. s. w.", brauche es sich nicht darum zu kümmern, es gehe das Volk nicht an: wenn es dagegen heisse: „Jeder, der nach diesem Gesetze u. s. w.", solle es sich in Acht nehmen, um nicht einem neuen Processe unterworfen zu werden. Man unterschied also schon vor Sulla zwei Arten von Gesetzen. Die eine bezog sich nur auf die Beamten: sie war durch die Gesetze über Amtsverbrechen zahlreich geworden. Die andere umfasste alle Bürger oder alle Staatsangehörigen. Zu ihnen gehörten Sullas Gesetze über die gemeinen Verbrechen. Es ergiebt sich dies schon aus den Gesetzesworten selbst: es heisst in ihnen: „Wer dies oder jenes gethan hat, der soll zur Untersuchung gezogen werden", ohne dass eines Standes oder einer anderen Eigenschaft Erwähnung geschieht. Am deutlichsten erläutert dies Cicero, wo er in seiner Vertheidigungsrede für A. Cluentius den Unterschied zwischen zwei Paragraphen des Cornelischen Gesetzes über Mord auseinandersetzt. Der eine Paragraph bezog sich auf Giftmord[b]): „Je-

---

a) Cic. p. Rab. Post. 6, 14 Glaucia solebat, homo impurus, sed tamen acutus, populum monere ut, cum lex aliqua recitaretur, primum versum attenderet: si esset *dictator consul praetor magister equitum* ne laboraret, sciret nihil ad se pertinere: sin esset *quicunque post hanc legem*, videret ne qua nova quaestione alligaretur. Vergl. Bd. II, 1, 134.

b) Cic. p. Cluent. 54, 148 Iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint (vos appellat, iudices) quaerere de veneno. In quem quaerere? Infinitum est: *quicunque fecerit, vendiderit, emerit, habuerit, dederit.* Quid eadem lex statim adiungit? Recita. *Deque eius capite quaerito.* Cuius? *qui coierit, convenerit?* Non est ita. Quid ergo est? Dic:

der, der Gift bereitet, verkauft, gekauft, gehabt, gegeben hat." Dieser Ausdruck ist „unbegreuzt." Durch ihn werden alle „Männer, Frauen, Freie, Sclaven" umfasst und dem Gerichte zugewiesen. Dagegen in den Gesetzen über Amtsverbrechen werden, wie man auch aus dem Acilischen Gesetze ersieht, zuerst alle Beamte aufgezählt und dann ein die Senatoren umfassender Ausdruck hinzugefügt: es werden also die nicht regierenden Stände ausgeschlossen. Sullas Gesetze über gemeine Verbrechen umfassten mithin alle Einwohner des Staates, ohne Unterschied von Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Bürger oder Nichtbürger wurden für Alle gemeinsam die gleichen Bestimmungen erlassen.

Es hiess in denselben, wie die so eben angeführte Stelle Ciceros beweist, der Prätor solle mit den ihm zugewiesenen Richtern die Untersuchung führen. Ferner heisst es, der Process gegen Cluentius, der vor Sullanischen Geschworenen geführt wurde, werde nach eben diesem Gesetze geregelt. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass auch Nichtbürger und Sclaven ihr Urtheil von Geschwornengerichten empfangen hätten. Dieser Schluss würde unrichtig sein. Es ist uns kein Fall bekannt, dass ein Nichtbürger oder gar ein Sclave vor das Schwurgericht gestellt worden ist, noch wird uns überliefert, dass in Bezug auf sie die früher unbeschränkte richterliche Befugniss der Beamten durch Sulla geschmälert worden sei. Freigelassene, wenn sie Römische Bürger geworden waren, kamen allerdings vor das Schwurgericht. Wir kennen aus Cicero[a]) den Process des Scamander, des Freigelassenen der Fabricier, der wegen Giftmischerei verklagt wurde. Solche Freigelassene genossen mit den

---

Qui tribunus militum legionibus quattuor primis quive quaestor tribunus plebis. Deinceps omnes magistratus nominavit. *quive in senatu sententiam dixit dixerit.* Quid tum? *Qui eorum coit coierit convenit convenerit quo quis iudicio publico condemnaretur.* Qui eorum. Quorum? Videlicet qui supra scripti sunt. Quid intersit, utro modo scriptum sit, etsi est apertum, ipsa tamen lex nos docet. Ubi enim omnes mortales alligat, ita loquitur *qui venenum malum fecit fecerit.* Omnes viri, mulieres, liberi, servi in iudicium vocantur. Si idem de coitione voluisset, adiunxisset *quive coierit.* Nunc ita est *Deque eius capite quaerito, qui magistratum habuerit inve senatu sententiam dixerit, qui eorum coierit.*

a) Cic. p. Cluent. 17, 49 flgd.

übrigen Vorrechten des Bürgerthums auch diesen Vortheil, hatten das Recht der Provocation und kamen nach Sullas Gesetzen vor das Schwurgericht. Aber dass Nichtbürger und Sclaven von Geschworenen gerichtet worden seien, ist undenkbar. Ich will nicht von den Sclaven sprechen, deren Verhältnisse, weil sie nicht als selbständige Personen galten, besonderer Art waren: selbst dass die Nichtbürger vor das Schwurgericht gekommen seien, ist schon äusserer Verhältnisse halber unmöglich. Es gab nur ein Schwurgericht, nämlich das in Rom. Dies konnte für alle freien Einwohner des Römischen Reiches, welche gemeiner Verbrechen angeklagt wurden, nicht genügen. Ausserdem bestand in den Provinzen die Gerichtsbarkeit der Statthalter ungeschmälert, ebenso in Italien, das bis zum Vatinischen Gesetze wie die übrigen Provinzen behandelt und jährlich an einen oder mehrere Beamte vertheilt wurde.[a]) Indessen auch die Nichtbürger der Stadt Rom kamen niemals vor die Geschworenen. Wollte man dies annehmen, so müsste das Vorrecht der Römischen Bürger in Bezug auf Provocation von Sulla aufgehoben worden sein: es bestand aber und wurde fortwährend als ein besonderer Vorzug gepriesen. Ferner müsste man denken, das Gesetz sei undeutlich abgefasst. Denn wo die von ihm Getroffenen aufgezählt werden, heisst es allgemein ohne Hinzufügung einer örtlichen Begrenzung: „jeder, der das Verbrechen begangen hätte, solle die Untersuchung zu bestehen haben": in anderen Gesetzen, wo es einer solchen Begrenzung bedarf, wird „in der Stadt Rom" oder „in dieser oder jener Provinz" hinzugefügt.[1])

Mithin muss in den Worten selbst die nothwendige Beschränkung liegen. Es heisst, der Richter des Gerichtshofes *(iudex quaestionis)* solle die Untersuchung führen. Dieser aber ist in Rom entweder der durch das Loos dazu bestimmte Prätor oder ein an seiner Stelle eingesetzter Beamter, in Italien und den Provinzen der jedesmalige Statthalter. Das Gesetz braucht mit Absicht einen allgemeinen Ausdruck, um den Vorsteher eines jeden Gerichtshofes zu bezeichnen: es kann daher auch bei der Bezeichnung der Verbrecher sich allgemein ausdrücken. Wenn

a) Vergl. Bd. II, 1, 290.

es heisst, dieser Gerichtsvorstand solle mit den Richtern, welche ihm zugefallen sind, die Untersuchung führen, so ist auch dieser Ausdruck ganz allgemein: er kann sowohl den selbstgewählten Beirath, welchen jeder Richter hat, als auch die Geschworenen, welche ihm als nothwendig durch das Gesetz beigeordnet sind, bezeichnen. Die Letzteren werden durch das Loos oder den Zufall ausgewählt: auch bei dem Beirathe ist dies der Fall. Denn obwohl er von dem Beamten selbst erlesen wird, sind ihm doch die Personen, aus denen er wählen kann oder die er der Sitte nach wählen muss, durch den Zufall gegeben. Auch dieser Ausdruck stimmt zu der allgemeinen Bezeichnung der Verbrecher. Er passt selbst für die doppelte Thätigkeit der Römischen Prätoren, welche bei dem Processe von Römischen Bürgern, wenn ein Geständniss oder Ergreifung auf frischer That erfolgte, und bei der Anklage von Nichtbürgern selbständig, ohne Zuziehung von Geschworenen, aber natürlich nach Anhörung ihres Beirathes entschieden, dagegen wenn bei Römischen Bürgern ein gerichtliches Urtheil nothwendig war, an den Wahrspruch des Schwurgerichtes gebunden waren. Man darf aus den uns überlieferten Gesetzesworten auf keine Veränderung in den Hauptgrundsätzen des Römischen Rechtes, weder in Bezug auf den Unterschied zwischen Rom und den Provinzen, noch auf den zwischen Bürgern und Nichtbürgern, noch endlich auf eine Schmälerung der Vorrechte des Bürgerthums selbst schliessen.

Diese Allgemeinheit der Cornelischen Gesetze über „gemeine Verbrechen" ist sehr bemerkenswerth. Es erklärt sich daraus ihre lange Dauer, wie sie auch in der Kaiserzeit, als die Verhältnisse der Provinzen sich änderten und das Bürgerrecht auf immer weitere Kreise ausgedehnt wurde, in Geltung blieben und die Grundlage bildeten, an welche sich die durch die Veränderung der Gesellschaft hervorgerufenen Erklärungen und Erweiterungen ansetzten. Sullas Gesetze umfassten zum ersten Male alle Einwohner des Römischen Reiches und schufen dadurch eine Einheit, an welche sich die weitere Entwickelung knüpfen konnte. Durch diesen Charakter muss auch ihr Inhalt bedingt worden sein. Vergleichen wir sie z. B. mit dem Acilischen Gesetze, welches wir aus den uns erhaltenen Ueberresten am genauesten

kennen. Jenes, das nur für den regierenden Stand des Römischen Staates galt, enthielt zuerst den Begriff des Verbrechens und knüpfte daran Vorschriften über die Form des Verfahrens. Dieser letzte Theil kann in den Cornelischen Gesetzen über „gemeine Verbrechen" nicht enthalten gewesen sein, muss wenigstens einen besonderen Abschnitt gebildet haben. Denn der Begriff des Verbrechens war in ihnen ein allgemeiner: die Fällung des Urtheils erfolgte in sehr verschiedenen Formen und wir haben nur Nachricht, dass Sulla über eine dieser Formen, nämlich über das Verfahren vor dem Schwurgerichte, Anordnungen traf, die übrigen liess er unverändert.

Von den Sullanischen Gesetzen über „gemeine Verbrechen" wird an erster Stelle angeführt das über Mord und Giftmischerei *(de sicariis et veneficis)*. Dies ist der vollständige Name desselben[a]), der aber zuweilen auch so abgekürzt wird, dass es nur „Gesetz über Mord" heisst.[b]) In der Regel werden die einzelnen Theile desselben unterschieden und dann heisst „Gesetz über Mord" derjenige Theil, welcher über dies besondere Verbrechen handelt.[c]) Es bezieht sich dieses Gesetz zunächst auf vier Classen von Verbrechern. Die erste Classe ist die der Mörder *(sicarii)* und von ihr handelte das erste Capitel. Die Gesetzesworte mögen etwa folgende gewesen sein: der Prätor oder der Richter des Gerichtshofes, dem die Untersuchung über Mörder zugefallen ist, solle mit den Richtern, welche ihm nach dem Gesetze zugefallen sind, eine Untersuchung anstellen über das *caput* desjenigen, der mit einer Waffe umhergegangen sei, um

---

a) Wie er sich z. B. findet in der Ueberschrift von Dig. de sicariis et veneficis (XLVIII, 8), Collat. 1, 2 Paulus quoque libro quinto sententiarum sub titulo ad legem Corneliam de sicariis et veneficis und § 3 Ulpianus libro VII de officio proconsulis sub titulo de sicariis et veneficis. Ebenso ibid. tit. 8, 4. Paul. tit. 23 und sonst öfters.

b) So heisst es Inst. IV, 18, 5 Item lex Cornelia de sicariis, quae homicidas ultore ferro persequitur u. s. w. Nachher Eadem lege et venefici capite damnantur. Aehnlich bei Ulpian l. 4 Dig. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8), l. 11 Cod. de his qui accusare (IX, 1). Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung andere Fälle und Stellen anführen.

c) So z. B. Cod. IX, 16, wo nur Bestimmungen über Mord angeführt werden.

einen Menschen zu tödten oder einen Diebstahl zu begehen, oder einen Menschen getödtet hätte, sobald dies in böser Absicht geschehen sei. Dieser Inhalt ergiebt sich ungefähr aus einer Anführung der Worte, wie sie uns durch den Bericht Ulpians erhalten sind.[a]) Es werden also zwei Classen von Verbrechern unterschieden. Die erste besteht aus denjenigen, welche um einen Menschen zu tödten oder einen Diebstahl zu begehen mit einer Waffe umherwandeln *(hominis occidendi furtive faciendi causa cum telo ambulant).* Denn diese Worte ergeben sich aus der fast einstimmigen Ueberlieferung, welche durch die zur Bezeichnung der zweiten Classe von Verbrechern gebrauchten Ausdrücke bestätigt wird.[b]) Mit gleicher Beständigkeit wird dagegen, wo von Vergiftung die Rede ist, der Ausdruck „morden" *(necare)* gebraucht.[c]) Die zweite Classe von Verbrechern sind diejenigen, welche einen Menschen getödtet haben und bei ihnen wird als wesentliche Bedingung hinzugefügt die böse Absicht.

---

a) Collat. I, 3 Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis, eius quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit, uti quaerat cum iis iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint, de capite eius, qui cum telo ambulaverit hominis necandi furtive faciendi causa hominemve occiderit, cuius id dolo malo factum fuerit. Dabei ist indessen die Auseinandersetzung in Anmerk. 1 zu berücksichtigen.

b) In den Inst. IV, 18, 5 heisst es Item lex Cornelia de sicariis, quae homicidas ultore ferro persequitur vel eos qui hominis occidendi causa cum telo ambulant; Marcian in l. 1 Dig. ad leg. Corn. de sicariis (XLVIII, 8) Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur, qui hominem occiderit-quive hominis occidendi furtive faciendi causa cum telo ambulaverit; Claudius Severinus in l. 16, 8 Dig. de poen. (XLVIII, 19) quamquam lex non minus eum, qui occidendi hominis causa cum telo fuerit quam eum qui occiderit, puniat; Cic. p. Mil. 4, 11 dat ipsa lex potestatem defendendi, quae non hominem occidi, sed esse cum telo hominis occidendi causa vetat; id. p. Rab. 6, 19 Nisi vero interesse aliquid putas inter eum, qui hominem occidit et eum, qui cum telo occidendi hominis causa fuit. Dagegen necandi hominis causa findet sich in Collat. I, 3 an der kurz zuvor angeführten Stelle und Cod. IX, 16, 7 Is qui cum telo ambulaverit hominis necandi causa, sicuti is, qui hominem occiderit vel cuius dolo malo factum erit commissum, legis Corneliae de sicariis poena coercetur. Unentschieden bleibt der Ausdruck in Coll. I, 2; VIII, 4 und Paul. V, 23.

c) Man sehe z. B. Marcian in l. 3 Dig. l. l.; Coll. und Paul. an den eben angeführten Stellen.

Der gemeinschaftliche Namen beider Classen von Verbrechern war *sicarius*, der indessen ausser der Ueberschrift im Gesetze selbst nicht vorgekommen zu sein scheint. Es war wirklich ein von Sulla zuerst angewandter Kunstausdruck, den er aus Noth wählte, weil es keinen andern gab. Noch Quintilian erklärt, missbräuchlich nenne man *sicarius* denjenigen, der mit irgend einer Waffe Jemanden getödtet habe.[a]) Eigentlich heisst so derjenige, welcher öfters und gleichsam gewerbsmässig vermittelst eines gekrümmten Dolches *(sica)* Menschen tödtet. In älterer Zeit war der Mord ein in Rom seltenes Verbrechen gewesen, so dass es dafür keinen besonderen Ausdruck gab. Erst die politischen Kämpfe des Senates und der Volkspartei hatte eine Classe von Leuten hervorgerufen, die durch Mord theils ihre eigenen Leidenschaften befriedigten, theils Anderen dienten, und der Krieg der Marianer und Sullaner hatte das Uebel um so mehr gesteigert, als gesetzlich grosse Belohnungen auf die Ermordung der Geächteten gesetzt wurden. Diesen Zuständen entnahm Sulla jenen Ausdruck und deshalb begann er sein Gesetz mit Worten, welche eigentlich auf gewerbsmässige Meuchelmörder passten. Vernünftiger Weise hätte er sonst mit dem allgemeineren Begriffe des Mörders anfangen und dann erst den Meuchelmörder erwähnen müssen, wie es in der Darstellung der Institutionen[b]) geschieht. So kam es, dass *sicarius* neben seiner ursprünglichen Bedeutung noch die juristische desjenigen erhielt, der gegen das Cornelische verstiess. Die spätere Zeit fühlte diesen Mangel. Sie erfand deshalb das Wort *homicida*. Es wurde zuerst von Cicero in einer seiner spätesten Reden gebraucht[c]), in Bezug auf die Mörder Cäsars. Er schliesst sich an die Worte des Cornelischen Gesetzes an und

a) Quint. X, 1, 12 Nam per abusionem sicarios etiam omnes vocamus, qui caedem telo quocunque commiserint.

b) Inst. IV, 18, 5. S. oben S. 10.

c) Cic. Phil. II, 12, 30 Nunquamne intelliges statuendum tibi esse, utrum illi, qui istam rem gesserunt, homicidae sint an vindices libertatis? und bald nachher confiteor eos, nisi liberatores populi Romani conservatoresque rei publicae sint, plus quam sicarios, plus quam homicidas, plus etiam quam parricidas esse.

versteht unter *homicida* denjenigen, der Jemanden wirklich tödtet, nicht bloss ihm auflauert. In diesem Sinne brauchen auch spätere Rechtslehrer das Wort[a]), und unterscheiden demnach, als im Cornelischen Gesetze bezeichnet, die zwei von uns angeführten Classen von Verbrechern, die eigentlichen *sicarii* und die *homicidae.*[2])

Die allgemeine Fassung des Cornelischen Gesetzes befähigte es, vermöge der juristischen Auslegung eine lange Dauer zu haben. Zuerst erklärte man den Ausdruck Waffe *(telum)*, der aus dem älteren Rechte der zwölf Tafeln entnommen war.[b]) Man verstand darunter jede mögliche Waffe, sogar Steine, Holz und anderes[c]), womit man Schaden thun kann. Das Wort *ambulare* war ebenfalls mit Absicht gewählt. Es bedeutete nicht nur denjenigen, der gewerbsmässig als Bandit mit Waffen umherging, also den eigentlichen *sicarius*, sondern überhaupt Jeden, der eine Waffe bei sich trug, um damit einen Andern zu tödten. Denn an mehreren Stellen wird als gleichbedeutend angeführt „mit einer Waffe sein"[d]) und Cicero sagt, Antonius' Freunde, die mit Dolchen bewaffnet vor den Augen des Senates sich bewegten, seien ohne Zweifel als Meuchelmörder zu betrachten.[e]) Daher kommt es, dass schon der Versuch des Mordes nach dem Cornelischen Gesetze gleich der That selbst bestraft wird: wer irgend eine Waffe hat in der Absicht, damit einen Mord zu begehen, wird gleich demjenigen, welcher einen Mord selbst begeht, betrachtet. Dies ist eine strenge Bestimmung, hervorgerufen durch die Zustände der Sullanischen Zeit, in welcher es

---

a) Man sehe Inst. IV, 18, 5 an der S. 10 angeführten Stelle; Paul. V, 23, 2 homicida est, qui aliquo genere teli hominem occidit mortisve causam praebuit; ebenso collat. I, 4.

b) Man sehe Bd. I, 1, 373.

c) Gai. l. 233 § 2 Dig. de verb. signif. (L, 16); l. 54 § 2 Dig. de furt. (XLVII, 2); Inst. IV, 15, 6; IV, 18, 5.

d) Paul. V, 23, 1 Lex Cornelia poenam deportationis infligit iis, qui hominem occiderint eiusve rei causa furtive faciendi cum telo fuerint; Coll. I, 2 und die S. 10 angeführten Stellen; Cic. Paradox. 4 qui cum telo fuerit.

e) Cic. Phil. II, 4, 8 qui cum hoc ipso tempore stent cum gladiis in conspectu senatus, ego quoque te disertum putabo, si ostenderis, quomodo sis eos inter sicarios defensurus.

viele gab, die aus dem Morden ein Gewerbe machten, sie wurde aber auch später beibehalten und bildete ein charakteristisches Merkmal des Römischen Strafgesetzes. Ebendaher entstand die Vorschrift, dass ein Dieb, der bewaffnet war, auch wenn er von seiner Waffe keinen Gebrauch gemacht hatte, dennoch gleich einem Mörder bestraft werden solle, eine Strenge, welche sich im alten Römischen Rechte nicht findet.[a])

Auch bei der zweiten Classe von Verbrechern, den eigentlichen Mördern, fand die Auslegung der Rechtsgelehrten Gelegenheit, das Gesetz zu erweitern. Zuerst handelte es sich um den Ausdruck „einen Menschen tödten". Darunter konnte nicht bloss derjenige, der wirklich Hand an Jemanden legte, verstanden werden, sondern überhaupt Jeder, der den Tod Jemandes verursachte, und Sulla selbst, der in den nächsten Paragraphen seines Gesetzes einige besonders hervortretende Arten des Mordes namhaft machte, gab Anlass zu dieser durch Erklärung herbeigeführten Ausdehnung. Zweitens verlangten die Worte: „durch dessen böse Absicht dies geschehen sei" eine Erklärung.[b]) Durch sie wurde nicht nur derjenige bezeichnet, der persönlich, in der Absicht Jemanden zu tödten, die That vollbracht, sondern auch derjenige, auf dessen Geheiss oder Antrieb oder mit dessen Hülfe ein Mord geschehen war. Als nothwendig für das Verbrechen wird die böse Absicht *(dolus malus)* hingestellt. Bei der früheren Classe der Verbrecher war dieser Zusatz nicht nöthig, weil die böse Absicht in den Worten „um einen Menschen zu tödten oder einen Diebstahl zu begehen" genugsam angedeutet war. Sulla unterschied also die Tödtung eines Menschen, die unabsichtlich geschehen sei, und eine absichtliche: nur die letztere sollte nach seinem Gesetze strafbar sein. Also ganz im Sinne des ursprünglichen Gesetzgebers lautete eine Entscheidung des Kaisers Hadrian[c]), es könne Jemand, der einen

a) Man sehe Bd. 1, 1, 374 flgd.

b) Vergl. Paul. l. 7 Dig. h. t. ex lege Cornelia dolus pro facto accipitur (nämlich wegen der Anfangsworte des Gesetzes in Betreff der eigentlichen sicarii) nec in hac lege culpa lata pro dolo accipitur; Collat. 4, 9 lex ita punit homicidam, si dolo malo homicidium factum fuerit.

c) l. 1, 3 Dig. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8) Divus Hadrianus re-

Menschen tödte, wenn er dies nicht in der Absicht zu tödten begangen hätte, freigesprochen werden und andererseits müsse Jemand, der einen Menschen nicht getödtet, sondern trotz der Absicht zu tödten nur verwundet habe, gleich einem Mörder verurtheilt werden. Denn auf den Letzteren passt die Bestimmung, dass derjenige strafbar sei, der um einen Mord zu begehen, eine Waffe bei sich gehabt habe. In jedem einzelnen Falle ist der Nachweis der bösen Absicht zur Anwendung der Strafe des Cornelischen Gesetzes nothwendig. Man hat deshalb angenommen, dass Sulla nur absichtlichen Todtschlag, den er mit der Strafe seines Gesetzes belegte, und unabsichtlichen, der straflos bleiben sollte, gekannt habe: dass ihm also eine dritte Art, wo die Tödtung zwar nicht beabsichtigt ist, aber dennoch ein Verschulden *(culpa)* des Thäters vorliegt, also auch eine diesem Verschulden entsprechende Strafe eintreten muss, unbekannt geblieben sei. Es finden sich in den Schriften der classischen Rechtslehrer Lehren über diese nicht absichtliche, aber doch eine Verschuldung voraussetzende Tödtung.[a]) Deshalb glaubte man, die Kaiserzeit habe diese Lehre von der Verschuldung erfunden und insbesondere der Kaiser Hadrian durch seinen oben erwähnten Erlass dieselbe gesetzlich eingeführt.[3]) Es ist kaum begreiflich, dass ein so in die Augen fallender Unterschied bis gegen Ende der Republik unberücksichtigt geblieben sein sollte, und wir haben früher[b]) erwiesen, dass schon die zwölf Tafeln die Verschuldung des unabsichtlichen Todtschlägers erwähnten und bestraften. Also nur in diesen Theil seines Gesetzes über Mord hat Sulla diesen Fall nicht aufgenommen: wer einen unabsichtlichen Todtschlag, aber durch sein Verschulden, begangen, wurde hiernach freigesprochen, aber nach anderen Bestimmungen desselben bestraft. Dabei waren die Ansichten

---

scripsit eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse, et qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum et ex re constituendum hoc. Dasselbe Rescript des Kaisers findet sich in Collat. I, 6 und etwas verändert bei Paul. V, 23, 3.

a) Man sehe z. B. Ulpian in l. 4, Paul. in l. 7 in Dig. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8).

b) S. Bd. I, 1, 372 flgd.

der früheren und der späteren Zeit zum Theil gleich, zum Theil verschieden. Z. B. Marcian führt einen Erlass des Kaisers Hadrian an[a]), wer einen ihm selbst oder den Seinen unzüchtige Gewalt Anthuenden tödte, solle nicht bestraft werden. Dass in alter Zeit eben derselbe Grundsatz galt, beweist C. Marius' Beispiel, der einen Soldaten freisprach, als er des Feldherrn Neffen getödtet hatte, weil derselbe ihn zur Unzucht hatte verführen wollen.[b]) Dagegen erlaubte das alte Römische Recht, einen nächtlichen Dieb ohne Weiteres zu tödten[c]); Ulpian sagt, man dürfe es nur thun, wenn man ihn ohne eigene Gefahr nicht hätte schonen können.[d])

Die Veränderungen, welche Sullas Gesetz über Mord vornahm, und der Fortschritt, den es damit in der Entwickelung des Strafrechts im Allgemeinen that, besteht hauptsächlich in zweierlei. Erstens verbot es den Mord jedes Menschen, ohne Unterschied, ob derselbe Bürger oder Nichtbürger, Freier oder Sclave war.[e]) Freilich ist hier unsere Kunde sehr mangelhaft. Wir kennen nur ein uraltes Gesetz Numas, das denjenigen, der einen freien Menschen absichtlich getödtet hatte, für einen Mörder erklärte.[f]) Dies machte also nur einen Unterschied zwischen Freien und Sclaven; aber sehr wahrscheinlich ist, dass es das Verhältniss zwischen Bürgern und Nichtbürgern nur deshalb nicht berührte, weil dasselbe durch Verträge zwischen Rom und den Nachbarstaaten geregelt war. Ganz anders wurde die Stellung des Römischen Bürgerrechtes, als die Macht Roms wuchs, und es ist kaum denkbar, dass in späterer Zeit die Ermordung

a) l. 1 § 4 Dig. ad legem Corn. de sic. (XLVIII, 8) Item divus Hadrianus rescripsit, eum qui stuprum sibi vel suis per vim inferentem occidit, dimittendum.

b) Plut. Mar. 14; id. apophth. Mar. 3; Val. Max. VI, 1, 12; Cic. p. Mil. 4, 9; Quintil. III, 11, 14.

c) S. Bd. I, 1, 375.

d) Ulpian in l. 9 Dig. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8) Furem nocturnum si quis occiderit, ita demum impune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit.

e) Dies sagt Marcian l. § 2 Dig. h. t. Et qui hominem occiderit, punitur, non habita differentia, cuius condicionis hominem interemit.

f) S. Bd. I, 1, 133 und 372.

eines Fremden durch einen Bürger ebenso geahndet wurde, wie die eines Bürgers durch einen Fremden oder die eines Bürgers durch einen Bürger. Mochte selbst das Gesetz in beiden Fällen den Tod als Strafe vorschreiben, so war doch die Ausführung derselben eine verschiedene. Der Fremde, der bisher auch in Strafsachen unter dem Fremdenprätor gestanden, hatte keine Provocation, er konnte die härteste Todesstrafe, wie sie beim Bürger verboten war, erleiden, es hing von dem Ermessen des Beamten ab, ob ihm die Verbannung statt der Todesstrafe zu Theil werden sollte oder nicht. Dadurch konnte sich leicht eine Gerichtssitte bilden, welche die Vorrechte des Bürgerthumes in dieser Beziehung zur Geltung brachte. Sie konnte selbst bestehen, als Sulla in dem ersten Paragraphen seines Gesetzes die Ermordung eines jeden Menschen im Allgemeinen gleich gestellt hatte: ja es ist wahrscheinlich, dass spätere Paragraphen besondere Bestimmungen über den an Nichtbürgern verübten Mord enthielten, von denen uns nur deshalb keine Kunde erhalten ist, weil sie zur Zeit der Zusammenstellung der Digesten bei der damaligen vollständigen Ausgleichung zwischen Bürgern und Nichtbürgern überflüssig waren. Man darf dies daraus schliessen, dass in dem ersten Paragraphen auch die Ermordung eines Sclaven in das allgemeine Verbot eingeschlossen wird, und doch ist es unmöglich, dass ein Bürger, der seinen eigenen oder einen fremden Sclaven getödtet hatte, mit dem Tode bestraft worden sei. Ueber dieses Verhältniss handelten spätere Paragraphen des Cornelischen Gesetzes. Man erkennt dies aus den Bemerkungen der classischen Juristen, von denen einige zur Erläuterung des Cornelischen Gesetzes über Mord in die Digesten aufgenommen sind, z. B. über die Herren, welche ihre Sclaven entmannen lassen[a]), über die, welche sie zu Thierkämpfen verkaufen, was in der früheren Zeit erlaubt, später ohne richterliches Erkenntniss verboten war.[b]) Gajus erwähnt ausdrücklich, es sei in dem Cornelischen Gesetze eine Belohnung für den Ankläger ausgesetzt gewesen, der einen zum Haushalte eines von

a) Ulpian in l. 4 Dig. ad leg. Corn. (XLVIII, 8). Vergl. l. 5 und 6.
b) Modestin. in l. 11 Dig. eod. tit.

seinen Sclaven getödteten Herren gehörigen Sclaven auffinde.[a]) Wenn in dem Cornelischen Gesetze eine solche Belohnung für flüchtige, des Mordes verdächtige Sclaven bestimmt war, muss dasselbe auch die weitere Bestimmung enthalten haben, dass überhaupt alle Sclaven eines von einem seiner Sclaven getödteten Herren mit dem Tode bestraft werden sollten, eine Bestimmung, welche bekanntlich in der Kaiserzeit, durch zwei Senatsbeschlüsse bestätigt und erläutert, bestand und vielfache Erklärungen der Rechtsgelehrten veranlasste. Wo Tacitus von einem solchen, unter Kaiser Nero vorgekommenen Falle spricht[b]), erwähnt er die alte Sitte, dass alle Sclaven eines getödteten Herren hingerichtet wurden; aber die Sitte beruhte auf dem Cornelischen Gesetze, das seinerseits wieder ein altes Herkommen erneuerte.[c]) Man kommt zu dem Ergebnisse, dass das Cornelische Gesetz, wenngleich es im ersten Paragraphen den allgemeinen, die Tödtung eines Menschen verbietenden Grundsatz enthielt, dennoch denselben in späteren Paragraphen vielfach ändernd auf die gegebenen Verhältnisse des Römischen Staates anwendete. Denn auch andere Verhältnisse kamen darin vor, z. B. das zwischen Eltern und Kindern. Nach altrömischer Sitte hatte der Vater das Recht seinen Sohn zu tödten; aber das Herkommen führte die Nothwendigkeit eines Familienrathes ein, der den Spruch des Vaters billigen musste.[d]) Sulla, scheint es, behielt diese Nothwendigkeit bei, schmälerte aber sonst das Recht des Vaters nicht: wir finden noch nach seiner Zeit Beispiele, wo Väter ihre Kinder ungestraft tödteten. Erst die Kaiserzeit legte den Vätern Beschränkungen in Bezug auf das Tödten und Verstümmeln

---

a) Gaius in l. 25 Dig. de senatus consulto Silaniano (XXIX, 5) Lege Cornelia cavetur de praemio accusatoris, qui requisivit et renunciavit eos servos, qui ex ea familia ante quaestionem fugerint, ut in singulos servos, quos convicerit, quinque aureos ex bonis occisi aut, si inde redigi ea quantitas non possit, ex publico accipiat.

b) Tac. Ann. XIV, 42 flgd. Ceterum cum vetere ex more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oporteret. Vergl. XIII, 32.

c) Eine Anspielung auf dieses Gesetz findet sich auch bei Cic. epist. IV, 12, 3.

d) Vergl. Bd. I, 1, 353.

ihrer Kinder auf.[a]) Darnach ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Sulla in dem Verlaufe seines Gesetzes besondere Bestimmungen über den Mord von Nichtbürgern gab. Wir kennen aus Ciceros Zeit einen Fall von Ermordung eines Nichtbürgers durch einen Bürger, den des Academikers Dio, eines Aegyptischen Gesandten. P. Asicius wurde deshalb vor Gericht gestellt, aber freigesprochen.[b]) Welche Strafe ihn bei der Verurtheilung getroffen haben würde, wissen wir nicht. Es war von Wichtigkeit, dass der erste Paragraph im Allgemeinen den Mord jedes Menschen, welches Standes er auch sein mochte, verbot. Damit war die Menschenwürde und der Anspruch eines Jeden auf Sicherheit seines Lebens anerkannt, und diese Anerkennung musste, selbst wenn später beschränkende Bestimmungen folgten, zur allmäligen Ausgleichung der verschiedenen Stufen beitragen.

Der zweite neue Grundsatz, welchen das Cornelische Gesetz aufstellte, lag darin, dass die Absicht des Mordes der That selbst gleichgestellt wurde. Dies war hervorgerufen durch die Verbrechen und die allgemeine Unsicherheit, welche die Unruhen der Parteikämpfe und der Bürgerkriege erzeugt hatten. Aber es wurde später beibehalten und nur in wenigen Punkten gemildert. Man erkennt daraus die grössere Sorgfalt, welche die Machthaber der allgemeinen Sicherheit zuwendeten. Die Republik, mit politischen Kämpfen beschäftigt, hatte sich um das Wohl des Einzelnen wenig gekümmert, und diejenigen, welche in derselben Macht und Einfluss besassen, hatten zugleich Reichthum und Diener genug, um ihr Leben zu schützen. Dagegen sobald ein Einzelner unbestritten die erste Stelle im Staate einnahm, fühlte er die Nothwendigkeit für die grosse Menge zu sorgen und deren Wohlergehen durch Massregeln für ihr Leben und Eigenthum zu sichern.

---

a) Man sehe Ulpian in l. 2 und Modestinus in l. 11 Dig. ad legem Corneliam de sicariis (XLVIII, 8).

b) Cic. p. Cael. 10, 23 und 21, 31.

Zweites Capitel.

Verbot des Giftmordes im Cornelischen Gesetze über Mord. Häufigkeit desselben. Bestimmungen Sullas. Verbot der Brandstiftung. Deren Verbot in früheren und späteren Gesetzen. Verbot anderer Verbrechen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, namentlich der falschen Anklage vor Gericht. Besonderes Verbot der Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit von Beamten in Capitalprocessen. Die Ausdrücke des Gesetzes dabei und ihre Erklärung. Aehnliches Verbot durch C. Gracchus: dasselbe bezog sich auf alle Processe, Sulla handelte nur von Capitalprocessen. Wie die Römer diese Aehnlichkeit des Sempronischen und Cornelischen Gesetzes auffassten und Erklärung einer darauf bezüglichen Stelle Ciceros. Das Fabische Gesetz über Menschenraub. Die Zeit seiner Entstehung. Sulla nahm eine Bestimmung desselben in sein Gesetz über Mord auf. Aeussere Anordnung des Cornelischen Gesetzes über Mord.

Der erste Paragraph des Cornelischen Gesetzes handelte über die Tödtung eines Menschen vermittelst irgend einer Waffe. Die Eigenthümlichkeiten desselben bestehen in dem allgemeinen Ausdruck, der alle Classen der sowohl als thätig wie als leidend bei einem Morde vorkommenden Personen umfasst. Die nächsten Paragraphen handelten über die anderen Arten der Tödtung eines Menschen: und dabei hat den weitesten Umfang das Verbrechen des Giftmordes. Beispiele desselben kennen wir schon aus früher Zeit.[a]) Darnach muss es niemals in Rom selten gewesen sein: zuweilen trat es in so grosser Häufigkeit auf, dass es den Staat selbst bedrohte und ausserordentliche Massregeln zur Unterdrückung hervorrief. Begünstigt wurde es durch den Aberglauben der Römer, die theils bei natürlichen Erscheinungen von verheerenden Krankheiten an Vergiftungen glaubten, theils vielfachen Arten der Zauberei ergeben waren. Zu Sullas Zeit muss das Uebel einen hohen Grad erreicht haben. Zwar hören wir während der Bürgerkriege nicht besonders von Vergiftungen: man bedurfte ihrer nicht, wo offene Ermordung schneller zum Ziele führte; aber Ciceros Rede für A. Cluentius enthüllt uns ein erschreckendes Bild von den Verbrechen, welche in den

a) Siehe Bd. I, 2, 208 und 212.

mittleren Ständen der Bevölkerung, theils in Rom, theils im übrigen Italien durch Gift begangen wurden. Mögen auch nicht alle Fälle, welche er anführt, wahr, namentlich die Schuld, wo er sie als sicher annimmt, unwahrscheinlich sein: die Harmlosigkeit, mit der er davon spricht, lässt uns schliessen, dass das Verbrechen nach der Meinung der Römer selbst überaus verbreitet war.

Im fünften Capitel seines Gesetzes handelte Sulla über den Giftmord. Die Ausdrücke, mit denen er denselben verbot, lernen wir am besten aus Cicero[a]) kennen, und mit ihnen stimmen die Anführungen der Rechtslehrer überein.[b]) Darnach lauteten die Worte etwa so: es solle die Strafe des Cornelischen Gesetzes erleiden jeder, der böses Gift *(venenum malum)* bereitet, verkauft, gekauft, gehabt, gegeben hätte. Die Erklärung der Rechtsgelehrten richtete sich erstens auf den Ausdruck „böses Gift." Er war absichtlich gewählt, weil es auch heilsame Arzneien gab, deren Gebrauch das Gesetz nicht verbieten wollte. Aber eine weit gehende Erklärung, welche der Bestätigung durch einen Senatsbeschluss bedurfte, war es, als man die falsche Anwendung einer an sich unschädlichen oder wenigstens in gewissen Fällen heilsamen Arznei unter die Strafe dieses Gesetzes stellte[c]); eine noch weiter gehende, als ein anderer Senatsbeschluss im Allgemeinen Zaubereien unter den Begriff der bösen Gifte fasste.[d]) In den übrigen Ausdrücken bemühte sich das

---

a) Cic. p. Cluent. 54, 148 an der oben S. 5 angeführten Stelle.

b) Marcian in l. 1 § 1 Dig. h. t. Praeterea tenetur, qui hominis necandi causa venenum confecerit, dederit; id. l. 3 Eiusdem legis Corneliae de sicariis et veneficis capite quinto qui venenum necandi hominis causa fecerit vel vendiderit vel habuerit, plectitur; ibid. § 2 Adiectio autem illa *veneni mali* ostendit esse quaedam et non mala venena. Ergo nomen medium est et tam id, quod ad sanandum quam id quod ad occidendum paratum est, continet, sed et id quod amatorium appellatur. Sed hoc solum notatur in ea lege, quod hominis necandi causa habet. Vergl. oben S. 10.

c) Marcian l. 2 § 3 Dig. h. t. Alio senatusconsulto effectum est, ut pigmentarii, si cui temere cicutam, salamandram, aconitum dederint, poena teneantur huius legis. Vergl. Paul. R. S. V, 23, 19.

d) Modestin l. 13 Dig. h. t. Ex senatusconsulto eius legis poena damnari iubetur, qui mala sacrificia fecerit, habuerit. Vergl. Quint. VII, 3, 7 und Paul. S. R. V, 23, 15—18.

Gesetz, nicht bloss den Urheber einer Vergiftung, sondern auch alle Theilnehmer und Gehülfen dabei zu umfassen. Dies erkennt man hauptsächlich aus Ciceros Rede für A. Cluentius. Es handelt sich dort um eine gegen diesen versuchte Vergiftung. Der Vermittler dabei war Scamander, der Freigelassene der beiden Fabricier[a]); bei ihm war das Gift gefunden worden, er hatte das Gift „gehabt."[b]) Er wurde zuerst verurtheilt. Demnächst C. Fabricius, als Mitwisser der That, der seinen Freigelassenen veranlasst hatte, das Gift zu „haben", endlich Oppianicus, der Urheber des ganzen Planes. Dabei kam es, wie dies Beispiel zeigt, nicht darauf an, ob die That ausgeführt worden war: der Versuch genügte zur vollen Strafe, ebenso wie der mit einer Waffe Jemandem auflauernde Verbrecher dem wirklichen Mörder gleich gestellt wurde.

Wir haben diejenigen Paragraphen erläutert, welche über Meuchelmord und Giftmord handelten: es folgten andere über andere Handlungen, durch welche das Leben bedroht oder gefährdet werden konnte. Marcian führt unter denjenigen, welche in die Strafe des Cornelischen Gesetzes verfallen, den an, durch dessen böse List eine Feuersbrunst angelegt worden sei.[c]) Auch von den Kaisern Philippus besitzen wir einen Erlass, in dem es heisst: da ihr versichert, dass absichtlich von der Gegenpartei euer Eigenthum eingeäschert worden ist, so könnt ihr einen Process nach dem Cornelischen Gesetze über Mord anstrengen.[d]) Welches die Strafe für Brandstiftung in früherer Zeit war, wissen wir nicht genau: das Verbrechen selbst wurde in den zwölf Tafeln erwähnt und damals ohne Zweifel mit capitaler Strafe be-

---

a) Cic. p. Cluent. 16 flgd.

b) Cic. p. Cluent. 20, 56 Voluit cognoscere, utrum iudices in eos solos essent severi, quos venenum habuisse ipsos cognovissent, an etiam consilia conscientiasque eiusmodi facinorum supplicio dignas iudicarent.

c) Marcian in l. 1 Dig. h. t. Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur — cuius dolo malo incendium factum erit.

d) l. 11 Cod. de his qui accusare (IX, 1) Data opera partis adversae res vestras incendio exarsas esse asseverantes, crimen legis Corneliae de sicariis exequi potestis Vergl. Collat. XII, 5 Incendiariis lex quidem Cornelia aqua et igni interdici iussit.

legt.[a]) Später kam diese Strafe ab, und es scheint, dass man nur das Aquilische Gesetz anwendete, welches Schadenersatz gewährte: wenigstens wird in demselben ausdrücklich der durch Feuer angerichtete Schaden erwähnt[b]): es hatte auch später in Fällen, wo das Cornelische Gesetz nicht angewendet werden konnte, Geltung. Man hat geglaubt, Sulla habe über Brandstiftung in seinem Gesetze nur deshalb gehandelt, weil durch dieselbe der Tod von Menschen herbeigeführt werden konnte, nimmt also an, das Gesetz habe sich nur auf diesen Fall beschränkt.[4]) Ich halte dies nicht für begründet. Wenn das Cornelische Gesetz auch denjenigen, der eines Diebstahls halber eine Waffe bei sich führte, gleich demjenigen, der einen Mord begehen wollte, bestrafte, konnte unmöglich nur der Brandstifter, der Menschenleben absichtlich in Gefahr brachte, von Sulla mit der Strafe seines Gesetzes bedroht werden. Es musste vielmehr Jeder, der, sei es in diebischer Absicht oder zu einem anderen Zwecke Feuer anlegte, mit der härtesten Strafe belegt werden; denn die Möglichkeit, dass dadurch Menschenleben zu Grunde gingen, war immer vorhanden, und, wie das Gesetz überhaupt die böse Absicht gleich der That betrachtete, galt auch hier das Anlegen von Feuer, ohne Unterscheidung der daraus entstehenden Folgen, für strafbar. Das Cornelische Gesetz wurde das allgemeine über Brandstiftung[c]): es ist überall, wo von der Strafe dafür die Rede ist, zu verstehen.[d]) Freilich kam auch in den Gesetzen über Gewaltthätigkeit die Brandstiftung vor, wenigstens in dem, welches Cn. Pompejus gab: aus ihm ging sie dann in die späteren ähnlichen Gesetze über. Indessen dass die hiernach zur Bestrafung kommende Brandstiftung einen wesentlich anderen Charakter trug als die des Cornelischen Gesetzes, be-

a) Vergl. Bd. I, 1, 380.

b) Gaius III, 217.

c) Daher Ulpian l. 10 Dig. h. t. sagt Si quis dolo insulam meam exusserit, capitis poena plectetur quasi incendiarius.

d) So auch bei Cic. Paradox. 4, der von Clodius' Verbrechen spricht: Exul non appelletur is, qui cum telo fuerit? Ante senatum tua sica deprehensa est. Qui hominem occiderit? Plurimos occidisti. Qui incendium fecerit? Aedis Nympharum manu tua deflagravit.

weist der bestimmte Fall, für welchen das Pompejische Gesetz gegeben wurde. Der Pöbel hatte den Leichnam des ermordeten Clodius auf den Markt gebracht und dort verbrannt: dabei gerieth die Curie und andere umstehende Gebäude in Brand.[a]) Der Brand war also nicht absichtlich angelegt, sondern zufällig, wenngleich durch Verschulden des Pöbels, entstanden: er konnte nicht nach dem Cornelischen Gesetze gestraft werden und deshalb nahm Pompejus in sein Gesetz die Bestimmung auf, wer durch Zusammenrotten von Volksmassen einen Brand, wenngleich ohne Absicht, herbeigeführt hätte, sollte wegen Gewaltthat bestraft werden, eine Bestimmung, welche dann in das Julische Gesetz aufgenommen wurde. Mithin behandelte das spätere Gesetz über Gewaltthätigkeit nur eine besondere Art der zwar nicht beabsichtigten, aber wegen Verschuldung strafbaren Brandstiftung.

Das Cornelische Gesetz ging in seiner Fürsorge für die Sicherheit des Lebens noch weiter und fügte einen Paragraphen hinzu, der im Allgemeinen Jeden, welcher den Tod eines Menschen verursacht hätte, mit der härtesten Strafe bedrohte. Marcian sagt, es würde derjenige von dem Cornelischen Gesetze betroffen, der in böser Absicht ein falsches Zeugniss abgelegt hätte, damit Jemand in einem öffentlichen Processe wegen einer Capitalsache verurtheilt würde.[b]) Bei der Anführung dieser Worte macht Paulus zwei Veränderungen: er sagt erstlich „damit Jemand umkäme", und zweitens setzt er die Worte hinzu „oder den Grund zum Tode gegeben hat."[c]) Die erstere Aenderung stammt, wie ich glaube, aus der Kaiserzeit, wo die Capitalstrafen wirklich durch Hinrichtung vollzogen zu werden pflegten. Für die Republik, wo bei jeder gerichtlichen Verurtheilung die höchste Strafe nur in bürgerlicher Aechtung bestand,

---

a) Man sehe Ascon. p. 34.

b) Marcian in l. 1 § 1 h. t. Praeterea tenetur – quive falsum testimonium dolo malo dixerit, quo quis publico iudicio rei capitalis damnaretur.

c) Paul. V, 23, 1 Lex Cornelia poenam deportationis infligit eis, qui — falsumve testimonium dixerint, quo quis periret, mortisve causam praestiterint. Ebenso in Collat. 8, 4.

passen sie weniger. Ich halte dies also für eine von Paulus herrührende Abkürzung der Gesetzesworte Sullas, wie sie uns Marcian aufbewahrt hat. Den Zusatz „oder die Ursache zum Tode dargeboten hat" hält man jetzt für ein Erzeugniss der juristischen Auslegung und zwar soll er entstanden sein zur Erläuterung der Gesetzesworte „wenn dies durch Jemandes böse Absicht geschehen ist."[5]) Ich nehme dies nicht an. Selbst wenn man den Zusatz aus juristischer Auslegung herleiten wollte, müsste man ihn mit dem allgemeinen, im Gesetze gebrauchten Ausdrucke „tödten" in Verbindung setzen. Denn schon Cicero spricht es als einen allgemeinen Grundsatz aus „derjenige hat den Tod gebracht, der die Ursache zum Tode war"[a]); und noch bestimmter erklärt Ulpian, es mache keinen Unterschied, ob Jemand einen Menschen tödte oder ihm die Ursache zum Tode darbiete.[b]) Es war dies die gewöhnliche Meinung derjenigen, welche nicht Rechtsgelehrte waren[c]); genauere Rechtsgelehrte nahmen einen Unterschied an.[d]) Dennoch glaube ich, dass jene Worte wirklich in Sullas Gesetze standen. Rührten sie nur von Auslegern her, so könnten sie nicht von Declamatoren zum Gegenstande von Uebungsreden gemacht und im Einzelnen ihrer Bedeutung nach erklärt werden. Quintilian erwähnt den Fall zwei Male[e]) und beide Male kommt es auf die genaue Erläuterung des Ausdruckes „Ursache des Todes" an. In den Declamationen Quintilians, wo mehrere derartige Fälle vorkommen, ist besonders eine merkwürdig[f]), welche die Hinrichtung Jeman-

a) Cic. Phil. IX, 3, 7 Is enim profecto mortem attulit, qui causa mortis fuit. Vergl. Quintil. VII, 3, 18.

b) Ulpian l. 15 Dig. h. t. Nihil interest occidat quis an causam mortis praebeat.

c) Iulian. in l. 51 Dig. ad legem Aquiliam (IX, 2) Occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causam quolibet modo praebuit.

d) So Celsus bei Ulpian. 7, 6 Dig. ad leg. Aquil. (IX, 2) Celsus autem multum interesse dicit, occiderit an mortis causam praestiterit.

e) Quintil. Inst. orat. VII, 3, 31 und 4, 41.

f) Quintil. decl. 270 Qui causa mortis fuerit, capite puniatur. Satis ostendit ipsa poena, eum demum teneri hac lege, qui idem commiserit quod si occidisset. Neque enim gravius quicquam adversus eum, qui sua manu interfecerit, constituere potuit legum lator quam adversus eum, qui causam mortis praestitisset.

des, der Ursache vom Tode eines Andern gewesen ist, zum Gegenstande hat. In ihr heisst es, diese Worte seien ein Gesetz und es ist von dem Sinne die Rede, welchen der Gesetzgeber in sie gelegt habe. So konnte der Declamator nicht sprechen, wenn sie nur von einem Rechtsgelehrten, wenn auch noch so grossen Ansehens, herrührten.

Dieser Paragraph des Cornelischen Gesetzes enthielt also die allgemeine Bestimmung, dass Jeder, der überhaupt wissentlich und absichtlich den Tod Jemandes herbeigeführt hätte, als Mörder bestraft werden sollte. Ich glaube, dass der Ausdruck Sullas der von Marcian angegebene war: „die Ursache zum Tode darbieten" *(praestare)*: er scheint mir angemessener zu sein, um die zur Verhängung der Strafe nachzuweisende böse Absicht zu bezeichnen, als die beiden anderen „darbieten" *(praebere)* urd „sein" *(esse)*, welche in den Quellen abwechselnd mit ihm gebraucht werden. Es lag dann in den Worten eine doppelte Beziehung, erstens eine, so zu sagen, unmittelbare, zweitens eine mittelbare. Die erste fand statt, wenn Jemand den Tod eines Menschen nicht durch eine Waffe oder durch Gift, sondern auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Hinabstürzen, veranlasst hatte. Sie war zwar in dem Gesetze weniger nothwendig, weil sie schon in dem allgemeinen Begriffe des Tödtens, welchen dasselbe in den früheren Paragraphen aufgestellt hatte, lag, wird aber doch, wie wir gesehen, von den Rechtsgelehrten hineingelegt. Wichtiger war die zweite, mittelbare Beziehung. Sie tritt ein, wenn Jemand durch andere Mittel, als falsches Zeugniss, also z. B. durch Bestechung der Richter, die gerichtliche Verurtheilung eines Menschen und dadurch seinen Tod herbeiführt. Hier schliessen sich die Worte genau an die vorhergehenden an. Denn in ihnen heisst es, wer in böser Absicht durch falsches Zeugniss die gerichtliche Verurtheilung Jemandes in einem Capitalprocesse herbeiführe, solle dem Mörder gleich geachtet werden. In dem vorliegenden Falle falsches Zeugniss gleich dem Morde selbst zu strafen, war für Sulla, da er alle Arten, wodurch die Sicherheit des menschlichen Lebens gefährdet wurde, umfassen wollte, nothwendig. Er führte also ein besonderes Verbrechen, wodurch mittelbar Tödtung verursacht

wurde, ausdrücklich an, und knüpfte daran das allgemeine Verbot jeder möglichen, und insbesondere der mittelbaren Tödtung. Wir werden es später aus der Betrachtung eines uns überlieferten Processes wahrscheinlich machen, dass dieser Paragraph des Cornelischen Gesetzes wirklich ausser der Erwähnung des falschen Zeugnisses keine Einzelheiten anführte, sondern nur durch diesen allgemeinen Zusatz der juristischen Auslegung freien Spielraum gewährte.

Die bisher von uns erwähnten Bestimmungen des Cornelischen Gesetzes beziehen sich auf alle Einwohner des Römischen Staates[a]), ohne Unterscheidung ihres Standes, ihrer staatlichen Stellung, ihres Wohnsitzes. Es ist daher überraschend, dass in eben diesem Gesetze sich auch eine nur auf die Beamten bezügliche Bestimmung fand. Marcian sagt in der allgemeinen Inhaltsangabe des Cornelischen Gesetzes, es würde von demselben betroffen, wer, während er Beamter war oder ein öffentliches Gericht leitete, veranlasst hätte, dass Jemand eine falsche Anzeige ablegte, um einen Unschuldigen anzuklagen und zu verurtheilen[b]), und eben derselbe bald nachher, wer als Beamter oder Vorstand eines Gerichtshofes bei einem Capitalprocesse Geld angenommen hätte, damit Jemaud nach öffentlichem Gesetze angeklagt würde. Hier wird nur ein einziger Fall angeführt, der sich auf die Einleitung einer Capitalklage gegen einen Unschuldigen bezieht: hiernach würde der Zweck des Gesetzgebers dunkel bleiben. Dass derselbe weit allgemeiner war, erhellt aus Paulus' Bemerkung[c]) bei der Erklärung des Cornelischen Gesetzes über Mord, ein Richter, der gegen das Caput und das Vermögen eines Menschen Geld angenommen habe, solle nach

a) S. oben S. 5.

b) Marcian in l. 1 Dig. h. t. Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur — quive cum magistratus esset publicove iudicio praeesset, operam dedisset, quo quis falsum indicium profiteretur, ut quis innocens conveniretur, condemnaretur, und nachher § 1 quive magistratus iudexve quaestionis sub capitalem causam pecuniam acceperit, ut publica lege reus fieret. Cf. Marcian l. 3 § 4 Dig. h. t.

c) Paulus sent. rec. V, 23, 10 Iudex, qui in caput fortunasque hominis pecuniam accepit, in insulam bonis ademptis deportetur.

Verlust der Güter auf eine Insel verbannt werden: einen noch allgemeineren Sinn des Gesetzes deutet Ulpian an[a]): wer in einem Amte in Bezug auf die Ermordung eines Menschen etwas thäte, das gesetzlich nicht erlaubt sei, verfalle in die Strafe des Cornelischen Gesetzes. Glücklicherweise sind wir durch öftere Erwähnung dieses Gesetzesparagraphen bei Cicero in den Stand gesetzt, sowohl die Worte desselben ziemlich genau, als auch die Absicht Sullas dabei vollständig zu erkennen.

Die Hauptstelle findet sich in Ciceros Rede für Cluentius. Dort heisst es, unmittelbar nach dem über Giftmord handelnden Paragraphen habe im Gesetze folgender gestanden: „Und er soll über das *caput* desjenigen eine Untersuchung anstellen, der als Militairtribun in einer der vier ersten Legionen oder der als Quästor, Volkstribun — es folgt dann die Aufzählung der übrigen Beamten bis zum Dictator hinauf — oder wer im Senate seine Meinung abgegeben hat oder abgegeben haben wird, d. h. jeder Senator: wer also von diesen zusammengekommen ist, zusammengekommen sein wird, zusammengetreten ist, zusammengetreten sein wird, damit Jemand in einem öffentlichen Gerichte verurtheilt werde."[b]) Auch bei diesen Worten führt Cicero nur dasjenige an, was für seinen augenblicklichen Zweck nothwendig war, nämlich zu beweisen, dass ein Römischer Ritter von diesem Paragraphen nicht betroffen wurde.[c]) Zuvörderst ist die Aufzählung derer, die durch das Gesetz betroffen werden, mangelhaft. Da es wörtlich aus den früheren Gesetzen über Amtsverbrechen entnommen ist, muss Sulla auch alle diejenigen, welche in jenen genannt werden, aufführen, d. h. ausser den Beamten und Senatoren auch die Verwandten der Senatoren, wie sie uns in dem Acilischen Gesetze überliefert sind.[d]) Zweitens ist die Bezeichnung der Thätigkeit des schuldigen Beamten

---

a) Ulpian in l. 4 Dig. h. t. lege Cornelia de sicariis tenetur, qui cum in magistratu esset, eorum quid fecerit contra hominis necem, quod legibus permissum non est.

b) Cic. p. Cluent. 54, 148. Wir haben die Stelle vollständig oben S. 5 angeführt.

c) S. Bd. II, 1, 78 und 84.

d) S. Bd. II, 1, 132.

unvollständig: es fehlt „übereingestimmt hat oder eine falsche Zeugenaussage gemacht hat"[a]): es ist sogar möglich, dass noch irgend ein anderer Ausdruck fehlt, um jede denkbare Art des Bemühens von Seiten des Beamten zu bezeichnen, was Marcian mit dem einen Worte: „sich bemüht hat" ausdrückt.[b]) Drittens führt Cicero als Zweck des Beamten nur an, damit Jemand in einem öffentlichen Gerichte verurtheilt würde: so viel genügte ihm an der betreffenden Stelle. Aber anderswo[c]) gebraucht er den allgemeineren Ausdruck *circumvenire* und Marcian spricht hauptsächlich von der Einleitung der Anklage. Man sieht, das Gesetz wollte nicht nur denjenigen Beamten bestraft wissen, durch dessen böse List ein Unschuldiger verurtheilt worden wäre, sondern auch denjenigen, der böslicher Weise eine solche Anklage veranlasst hätte und diese Absicht passt zu den übrigen Theilen desselben, welche ebenfalls den böslichen Versuch der Ausführung gleich stellen. Endlich ist es zweifelhaft, ob Sulla die Absicht eines Beamten, die Verurtheilung eines Unschuldigen in einem „öffentlichen Gerichte" herbeizuführen, mit der Strafe des Mordes belegt hat. Sie erscheint zu hart, wenn das öffentliche Gericht nur Geldstrafe zur Folge hatte, wie es bei vielen der Fall war. Die classischen Juristen sprechen nur von einer Verurtheilung zu capitaler Strafe und man könnte dies für wahrscheinlicher halten, nicht nur an sich, sondern auch in Vergleichung mit demjenigen Paragraphen, welcher sich auf die Nichtbeamten bezieht. Diese werden gestraft nach dem Cornelischen Gesetze, wenn sie absichtlich einen Unschuldigen eines Capitalverbrechens zeihen oder gegen denselben falsches Zeugniss ablegen. Im Uebrigen steht es ihnen frei, auch in einem Capitalprocesse gegen Unschuldige zu handeln, wie sie wollen, also z. B. Reden gegen sie zu halten oder Bestechung der Richter zu versuchen. Denn sie haben keine Macht, keine Stellung im Staate. Dagegen die Beamten und Senatoren werden für Alles, was sie wissentlich in einem Capitalprocesse gegen einen

a) Cic. p. Cluent 57, 157, welche Stelle Bd. II, 1, 79 angeführt ist.
b) Marc. in l. 1 Dig. h. t. S. S. 26.
c) Cic. p. Cluent. 55, 151; 33, 90.

Unschuldigen thun, nach dem Cornelischen Gesetze gestraft. Dennoch hat diese Annahme ein grosses Bedenken. Der Paragraph des Sullanischen Gesetzes war, wie es heisst[a]), aus einem Gesetze von C. Gracchus entnommen, worin derselbe die Aufsicht über die Beamten an die durch die Römischen Ritter verwalteten Gerichte übertrug. Derselbe konnte nicht die Absicht haben, nur diejenigen Beamten, welche in den damals noch allgemein bestehenden Beamten- oder Volksgerichten eine Verurtheilung eines Unschuldigen zum Tode herbeigeführt hätten, zur Verantwortung zu ziehen. Nehmen wir z. B. einen Volkstribunen, der gegen Jedermann eine Anklage vor der Volksversammluug beginnen konnte: sollte er nur strafbar sein, wenn er eine Capitalanklage vor den Centurien wissentlich ungerechter Weise anstellte, nicht auch, wenn er eine solche vor den Tribus einbrachte, durch welche ein Unschuldiger vielleicht sein Vermögen verlor? Ebenso ist es bei den übrigen Beamten: selbst die Richter in Privatprocessen, welche zu Gracchus' Zeit nur aus dem Senatorenstande entnommen wurden, mussten für wissentlich falsches Urtheil strafbar sein. Allerdiugs mochte die Strafe verschieden sein bei einem Capital- und bei einem anderen Processe, aber verantwortlich mussten die Beamten in beiden Fällen sein. Es ist demnach undenkbar, dass Gracchus sein Gesetz auf ungerechtes Urtheil in Capitalsachen beschränkt hat. Es lässt sich dies sogar fast durch ausdrückliche Zeugnisse beweisen. Erstlich, wo Cicero von Gracchus' Gesetz spricht, drückt er sich allgemein aus, es habe gelautet, Niemand solle in einem Gerichte übervortheilt werden[b]): hätte Gracchus nur über Capitalanklagen gehandelt, so wäre der Ausdruck unpassend. Ferner, Gracchus' Gesetz wurde von M. Drusus, als er eine Veränderung der Gerichte beabsichtigte, aufgenommen und zwar mit Ausdehnung auf den Ritterstand.[c]) An den beiden Stellen[d]), wo Cicero von dieser gesetzlichen Bestimmung spricht, erwähnt

---

a) Vergl. Bd. II, 1, 79 und 83.

b) Cic. p. Cluent. 55, 151 hanc ipsam legem, *ne quis iudicio circumveniretur*, C. Gracchus tulit.

c) S. Bd. II, 1, 244 flgd.

d) Cic. p. Cluent. 56, 153 und p. Rab. Post. 7, 16.

er Drusus' Vorschlag, und zwar als in der Mitte stehend zwischen Gracchus und Sulla. Als Inhalt desselben aber giebt er ebenfalls an, es solle Niemand, um ein Urtheil zu fällen, Geld nehmen[a]), allgemein und ohne Beschränkuug auf Capitalsachen. Diese Beschränkung wäre auch undenkbar. Denn es handelte sich bei Drusus' Gesetze um die Verantwortlichkeit der Geschworenen in Processen über Amtsverbrechen und diese Processe waren nur zum Theile capital.

Es ist somit sicher, dass C. Gracchus' Gesetz sich auf allgemeine Verantwortlichkeit der Beamten, welche ein Urtheil zu sprechen hatten, bezog. Aber eben so sicher ist es, nach den bestimmten Worten der classischen Rechtslehrer, dass der Paragraph des Cornelischen Gesetzes über Mord in Betreff der Bestrafung ungerechter Richter sich auf Capitalprocesse beschränkte. Daher bleibt nur die Möglichkeit, dass diese Veränderung entweder durch Sulla oder nach ihm in der Kaiserzeit durch einen Senatsbeschluss herbeigeführt worden ist. Das Letztere ist nicht wahrscheinlich, schon weil wir sonst in unseren Rechtsquellen eine Nachricht darüber haben würden. Man muss das Erstere annehmen, und kann dafür einen hinreichenden Grund anführen. Eine Bestrafung der Beamten in allen Processen mit der harten, für Mord bestimmten Strafe ist unwahrscheinlich, sowohl an sich als auch in Vergleichung mit den auf die Nichtbeamten bezüglichen Paragraphen. Dazu kommt Folgendes. Man wundert sich mit Recht, wie Sulla dazu kam, eine solche Bestimmung in seinem Gesetze über Mord zu erlassen, ja dieselbe allein aus einem alten, die Verantwortlichkeit der Beamten überhaupt betreffenden Gesetze zu übertragen. Man versteht dies nur, wenn dieselbe sich auf Capitalprocesse bezog: eine allgemeine Verantwortlichkeit der Richter gehörte nicht in dieses Gesetz. Sulla hatte über alle Arten Todtschlag gesprochen, er erwähnte auch Privatleute, die durch falsches Zeugniss den Tod Jemandes herbeiführen: richterliche Beamte können gesetz-

a) Cic. p. Rab. Post. l. l. Potentissimo et nobilissimo tribuno pl. M. Druso novam in equestrem ordinem quaestionem ferenti *ne quis ob rem iudicandam pecuniam cepisset*, aperte equites Romani restiterunt.

lich tödten und ihre That ist eben so gut als Mord zu betrachten, wie die des geringsten Meuchelmörders. Ciceros Zeugniss über die Uebereinstimmung des Cornelischen und ehemaligen Sempronischen Gesetzes steht dieser Ansicht nicht entgegen. Er spricht über dieselbe zweimal[a]): das erste Mal sagt er, eben dies Cornelische Gesetz über die Verurtheilnng Unschuldiger habe schon Gracchus gegeben, das zweite Mal nennt er das Gesetz das ehemalige Sempronische, jetzt das Cornelische. Der Ausdruck „Gesetz" ist im Lateinischen schwankend[b]): er kann eine ganze Gesetzgebnng, aber eben so gut eine einzelne gesetzliche Bestimmung bezeichnen. Hier meint Cicero das Letztere: er konnte mit Recht sagen, die Sullanische Bestimmung sei ehemals eine Sempronische gewesen, und ferner, die Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Richter habe zuerst Gracchus gegeben: dass Sulla den ganzen Gesetzesparagraphen in sein neues Gesetz übertragen, folgt daraus nicht.

Fassen wir das Ergebniss unserer Untersuchung zusammen. Gracchus gab in seinem Gesetze über die Beamten einen Paragraphen, der die Verantwortlichkeit derselben als Richter überhaupt festsetzte, mit verschiedenen Strafen für die verschiedenen dabei vorkommenden Grade der Verschuldung. Sulla liess dies Gesetz über Amtsverbrechen, so wie es entweder selbständig bestanden hatte oder in die späteren Gesetze übergegangen war, unverändert, nahm aber den einen Fall über die Verantwortlichkeit der Beamten in Capitalprocessen in sein nenes Gesetz über Mord auf. So ist diese gesetzliche Bestimmung in der Kaiserzeit geblieben, mit wenigen Erweiterungen, welche die Erklärung der Rechtsgelehrten schuf, und den Abänderungen, welche die Verschiedenheit der späteren Zeit in Verfahren und Strafen brachte. Wir bemerken von diesen Aenderungen noch eine. Nach Sullas Gesetze sind alle Senatoren als solche, auch wenn sie kein weiteres Amt bekleiden, verantwortlich: das lag in der

a) Cic. p. Cluent. 55, 151 hanc ipsam legem *ne quis iudicio circumveniretur* C. Gracchus tulit, und 56, 154 Illi non hoc recusabant, ne ea lege accusarentur, qua nunc Habitus accusatur, quae tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia.

b) S. II, 1, 424.

Stellung des Senats während der Republik. Mithin blieben alle Personen, die einmal verantwortlich waren, es für ihr ganzes Leben. Dagegen die classischen Rechtslehrer sprechen nur davon, dass Jemand, der ein Amt hat oder einen Gerichtshof leitet, verantwortlich ist. Also die Senatoren als solche sind es nicht mehr; denn ihr Einfluss hat aufgehört, und die einmal übernommene Verantwortlichkeit dauert nicht für die Lebenszeit.[6])

Man hat behauptet, es habe im Alterthum, ja sogar schon kurz nach Sullas Zeit Rechtsgelehrte gegeben, welche den Paragraphen des Sullanischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Beamten in Capitalprocessen anders erklärten: man sagt, sie hätten ihn nicht auf Beamte und Senatoren allein, sondern überhaupt auf alle Stände, auf alle Classen der Bevölkerung bezogen.[7]) Dies erscheint unwahrscheinlich. Denn die Worte des Gesetzes sind deutlich, der Unterschied der nur auf Beamte eingeschränkten und der auf alle Bürger bezüglichen Gesetze war schon vor Sullas Zeit[a]) bekannt und viel besprochen: er musste es durch Sulla, der so viele für alle Bürger gültige Gesetze gab, noch mehr werden. Dabei soll ein Rechtsgelehrter eine Erklärung haben geben können, von der sich in den späteren, zahlreichen Berichten über das Gesetz keine Spur findet! Man führt Ciceros Rede für Cluentius an. Unter den Anklagegründen gegen denselben findet sich auch der, Cluentius, ein Römischer Ritter, also weder Beamter noch Senator, habe in dem gegen Oppianicus geführten Processe wegen Giftmordes die Richter bestochen und Cicero wendet einen langen Abschnitt seiner Vertheidigungsrede[b]) dazu an, den Sullanischen Gesetzesparagraphen zu erläutern, zu vertheidigen und zu beweisen, dass derselbe nicht auf Cluentius passt. Dennoch ist die Meinung, Cluentius' Ankläger habe seine Anklage auf den betreffenden Paragraphen des Sullanischen Gesetzes gestützt und es habe also Rechtsgelehrte, die eben dasselbe thaten, gegeben, undenkbar. Man verkannte den Kunstgriff des Redners, der ab-

a) Man sehe besonders Cic. p. Rab. Post. 6, 14 und oben S. 5.
b) Cic. p. Cluent. 52 flgd.

sichtlich den Streit verrückt und die Geschworenen auf denjenigen Paragraphen bringt, bei dem er unzweifelhaft Recht behalten musste. Es handelte sich um die Bestechung der Richter in einem Criminalprocesse. Nun gab es im Sullanischen Gesetze zwei Paragraphen: der eine, auf Jedermann bezüglich, verbot absichtlich falsche Anzeige oder falsches Zeugniss oder dass Jemand Ursache zum Tode, also auch zur Verurtheilung in Capitalstrafe, gebe, der zweite verbot den Beamten in vielen Ausdrücken jede wissentlich ungerechtfertigte Beeinflussung, mithin auch Bestechung der Richter. Cluentius' Ankläger konnte sich nur auf den ersten Paragraphen stützen, aber es kam auf die Erklärung desselben an. Besagte derselbe nur, man dürfe nicht falsche Anzeige machen oder ein falsches Zeugniss ablegen, so war Cluentius frei; enthielt er dagegen noch andere, auf ausgedehntere Thätigkeit deutende Worte, so konnte von dem Ankläger nur dieser Paragraph, auf keine Weise der zweite über die Beamten benutzt werden. Aus diesem Grunde haben wir früher[a]) angenommen, der Paragraph habe ausdrücklich nur falsches Zeugniss verboten. Indessen er enthielt ausserdem das Verbot, die Ursache zum Tode zu gewähren, d. h. nach damaliger Sitte, wonach keine körperliche Hinrichtung vollzogen wurde, auch die zum bürgerlichen Tode, zur Aechtung. Um die Erklärung dieser Worte handelte es sich bei Cluentius' Processe. Um seine weitere Erklärung, dass darunter auch Bestechung des Gerichtes zu verstehen sei, zu begründen, bezog sich der Ankläger auf den Paragraphen über die Beamten, in dessen Worten unverkennbar die Andeutung jedes möglichen unerlaubten Einflusses, also auch der Bestechung lag. Mithin stützte sich der Ankläger auf den einen, für Jedermann passenden Paragraphen und nahm den zweiten über Beamte nur zu Hülfe; Cicero dagegen, den ersten übergehend, stellt das Verhältniss so dar, als ob es sich nur um den zweiten Paragraphen handelte. Ein Schluss hieraus auf die Ansicht von Rechtsgelehrten ist nicht begründet.

Auf dieses Cornelische Gesetz über Mord beziehe ich noch eine andere vereinzelte Bestimmung, von der nur eine unsichere

a) S. oben S. 26.

Kunde auf uns gekommen ist. Appulejus bemerkt einmal beiläufig[a]), wer wissentlich einen Römischen Bürger als Sclaven verkaufe, verfalle in die Strafe des Cornelischen Gesetzes. Ein solches, über diesen einzelnen Fall handelndes Gesetz ist uns nicht bekannt und kann es auch nicht gegeben haben. Denn einen freien Mann als Sclaven zu verkaufen, ist Menschenraub *(plagium)* und darüber gab es das Fabische Gesetz, welches in einem besonderen Titel der Digesten erläutert wird.[b]) Die Ursprungszeit desselben ist unsicher. Es wird erwähnt von Cicero im Jahre 63 v. Chr.[c]), aber bei einer etliche Zeit früher geschehenen Thatsache. Deshalb kann man annehmen, es sei vor 70 v. Chr. gegeben; aber auch von da an bis auf Sulla kann es nicht erlassen worden sein, da während dieser Zeit die gesetzgebende Thätigkeit der Tribunen, von denen es doch herrührt, ruhte. So kommt man auf die Zeit der Bürgerkriege vor Sulla und auf diese passt es. Durch den Marsischen Krieg waren viele Römische Bürger in Gefangenschaft und dadurch in Sclaverei gerathen: die Unruhen waren auch von einzelnen Habsüchtigen benutzt, um Freie mit Gewalt in die Arbeitshäuser für Sclaven zu bringen.[d]) Nachdem den Bundesgenossen das volle Bürgerrecht gegeben war, musste eine Freilassung aller Gefangenen und eine gesetzliche Regelung erfolgen, damit die Verhältnisse auf den Zustand vor dem Kriege zurückgebracht würden. Dies war eine nothwendige Veranlassung für das Fabische Gesetz, durch welches nicht nur Freie als Sclaven zu kaufen oder zu verkaufen verboten, sondern auch der wissentliche Besitz von fremden Sclaven, sowie die Begünstigung entlaufener Sclaven mit Strafe bedroht wurde. Auf diese Zeit deutet auch ein Be-

---

a) App. Metam. VIII, 24 extr. Quamquam enim prudens crimen Corneliae legis incurram, si civem Romanum pro servo tibi vendidero u. s. w.

b) Ulpian. in l. 1 Dig. de lege Fabia de plagiariis (XLVIII, 15) Si liberum hominem emptor sciens emerit, capitale crimen adversus eum ex lege Fabia de plagio nascitur, quo venditor quoque fit obnoxius, si sciens liberum esse vendiderit.

c) Cic. p. C. Rab. 3, 8 An de servis alienis contra legem Fabiam retentis — plura dicenda sunt?

d) Ein Beispiel hat man bei Cic. p. Cluent. 7, 21.

richt, den wir über das erste Capitel des Gesetzes haben.[a]) In ihm wird verboten, einen Römischen Bürger oder einen, der in Italien freigelassen worden sei, als Sclaven zu behandeln oder zu verkaufen, und es wird hinzugefügt, dies stehe im ersten Capitel. Es scheinen also die Gesetzesworte selbst zu sein. Die Beziehung auf Italien deutet eine Zeit an, in der dasselbe das vollständige Bürgerrecht besass und dadurch einen grossen Vorzug vor den übrigen Provinzen hatte. In der späteren Zeit, als auch die Provinzen das vollständige Bürgerrecht erhielten, fiel diese Beziehung fort, und die Rechtslehrer, wenn sie überhaupt die Freigeborenen und Freigelassenen unterscheiden, sprechen von den letzteren im Allgemeinen, ohne die Beschränkung auf Italien.[b])

Als Strafe des Fabischen Gesetzes wird Geldstrafe angegeben, wenigstens für die frühere Zeit; denn später trat dafür körperliche Bestrafung, namentlich Verurtheilung zu den Arbeiten in den Bergwerken, ein.[c]) Indessen, dass das Fabische Gesetz nur Geldstrafe verordnet habe, ist unglaublich. Sie war natürlich für das Aneignen eines fremden Sclaven oder die Begünstigung von flüchtenden Sclaven. Denn dabei handelte es sich um Eigenthum, es war ein dem Diebstahle ähnliches Verbrechen. Aber dass Jemand, der einen Römischen Bürger wissentlich zum Sclaven gemacht hatte, nur um Geld gestraft worden sei, ist unmöglich. Die Porcischen Gesetze verboten selbst den Beamten, einen Bürger mit Ruthen zu schlagen, und setzten auf den Uebertretungsfall die höchsten Strafen: wie konnte es mit Geld gesühnt werden, wenn Jemand einen Bürger in solche Lage ver-

---

a) Collat. XIV, 3 Lege autem Fabia tenetur, qui civem Romanum eumve qui in Italia liberatus sit, celaverit, vinxerit vinctumque habuerit. vendiderit, emerit quive in eam rem socius fuerit, cui capite primo eiusdem legis poena iniungitur.

b) So Paul. sent. rec. V, 30 Lege Fabia tenetur, qui civem Romanum, ingenuum, libertinum servumve alienum celaverit, vendiderit, vinxerit, comparaverit. Cf. Collat. XIV, 2.

c) Hermogen. in l. 7 Dig. h. t. Poena pecuniaria statuta lege Fabia in usu esse desiit; nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coercentur et plerumque in metallum damnantur. Vergl. Paul. sent. rec. V, 6, 14; V, 30, 1; Collat. XIV, 2.

setzte, dass er nicht nur die schimpflichsten Strafen, sondern selbst den Tod erleiden konnte! Daher wird für diesen Fall von Ulpian[a]) capitale Strafe erwähnt.

Diese Bestimmungen des Fabischen Gesetzes blieben, wie die Erklärung in den Digesten beweist, während der Kaiserzeit in Kraft. Aber ebenso galt, wie Appulejus' Erwähnung zeigt, ein Cornelisches Gesetz, welches den einen Fall, wenn ein Freier böslicher Weise als Sclave behandelt worden war, betraf und darauf capitale Bestrafung setzte. Man kann sich dieses gleichzeitige Bestehen zweier über ein und denselben Gegenstand handelnder Gesetze nur so erklären, ohne gegen die Ueberlieferung zu verstossen. Sulla fand, als er seine Gesetzgebung unternahm, das Fabische Gesetz vor, das zum Theil capitale, zum anderen Theile Geldstrafe bestimmte. Diese Vereinigung war früher möglich, da ein und derselbe Prätor die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit hatte; sie war es nicht mehr, als dieselben getrennt an verschiedene Prätoren gegeben wurden. Deshalb nahm Sulla in eines seiner Gesetze einen Paragraphen auf, in dem er die capitalen Fälle des Fabischen Gesetzes umfasste, d. h. diejenigen, wenn Jemand einen freigeborenen Römischen Bürger oder einen in Italien Freigelassenen wissentlich als Sclaven kaufte oder verkaufte, verheimlichte oder in Fesseln hielte, oder dazu behülflich wäre. Er that dies wahrscheinlich, indem er dabei das Fabische Gesetz erwähnte. Dann konnte in der Kaiserzeit sowohl das Fabische wie das Cornelische Gesetz als bestehend genannt und erläutert werden. Man hat geglaubt, dieser Paragraph sei in dem Gesetze über Fälschungen eingeschoben worden. Ich meine, einen Römischen Bürger zum Sclaven zu machen, galt Sulla noch als grösseres Verbrechen, wie Fälschung: es war die Vernichtung des *caput*, die er in das Auge fasste, und deshalb brachte er seine Bestimmung in das Gesetz über Mord, in welches sie ebenso gut passte, wie die, dass ein ungerechter Richter in Capitalsachen des Mordes schuldig sein sollte. Es giebt auch einen noch sichereren Grund für meine Annahme. Wir haben aus republicanischer Zeit nur ein Beispiel

a) Ulpian. l. 1 Dig. h. t. an der S. 34 angeführten Stelle.

von solchem Menschenraube, das von M. Aurius, der bei der Einnahme von Asculum im Marsischen Kriege in die Hände von Q. Sergius fiel und von ihm später in dem Arbeitshause für Sclaven gehalten wurde. Von diesem Q. Sergius bemerkt Cicero[a]) bei der Erzählung dieses Beispieles, er sei wegeu Mord verurtheilt worden, eine Bemerkung, welche nur, wenn man annimmt, Jeder, der eiuen Bürger als Sclaven behandle, sei einem Mörder gleich geachtet wordeu, ihre volle Bedeutung erhält.[7a])

Die Bestimmungen des Cornelischen Gesetzes über Mord, welche wir erläutert, betreffen die allgemeinen Grundsätze zur Bezeichnung der verschiedenen Arten von Verbrechen. Naturgemäss mussten sie an der Spitze des Gesetzes stehen, und die wenigeu Andeutungen; welche wir über die Anordnung desselben habeu, bestätigen dies. Das erste Capitel enthielt[b]) den Begriff des Mordes. Das zweite, darf man vermuthen, beschäftigte sich mit einer Ausuahme, welche Sulla, um nicht seine eigeuen Einrichtuugen selber zu zerstören, machen musste, mit der Ausnahme derer vom Gesetze, welche auf Sullas Aufforderung Geächtete getödtet hatten: sie gehörte sogleich zu dem Capitel über Mord, weil die Tödtung offen geschehen war. Im Jahre 64 v. Chr. hatte der spätere Dictator Cäsar die Leitung des Gerichtshofes über Mord und es wurde vor ihm ein ehemaliger Centurio Sullas L. Luscius angeklagt, dem man drei Ermordungen Geächteter vorwarf. Cäsar verurtheilte ihn, obgleich[c]) er sich damit vertheidigte, die Mörder der Geächteten seien durch die Cornelischen Gesetze ausgenommen. Die Ausnahme musste in diesem Gesetze über Mord stehen: sie befand sich ausserdem noch in anderen Gesetzen Sullas, z. B. in dem über Staatsdiebstahl; darin war

---

a) Cic. p. Cluent. 7, 21 M. Aurius adolescentulus bello Italico captus apud Asculum in Q. Sergii senatoris, eius qui inter sicarios damnatus est, manus incidit et apud eum in ergastulo fuit.

b) Collat. I, 3 an der S. 10 angeführten Stelle.

c) Suet. Caes. 10 in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus. Den Namen giebt Asconius p. 91 an. Man vergleiche auch Dio Cass. XXXVII, 10 und Cic. p. Lig. 4, 12.

die Bestimmung, es sollte das Geld, welches sie als Belohnung erhalten hatten, von ihnen nicht zurückgefordert werden dürfen.[a]) Auch in Beziehung hierauf fanden später Verhandlungen statt.[8]) Das fünfte Capitel handelte über den Giftmord, das sechste über die Bestrafung der Beamten, welche die capitale Bestrafung eines Angeklagten ungerechter Weise herbeigeführt hätten[b]), das siebente wahrscheinlich von den Privatleuten, welche durch falsches Zeugniss oder auf andere Weise den Tod oder die Verurtheilung Jemandes herbeiführten. Es musste den Schluss des allgemeinen Theiles des Gesetzes bilden; denn es fasste Alles, wodurch Jemand sich mittelbar eines Mordes schuldig machen konnte, zusammen.[c]) Indessen wir haben schon bemerkt[d]), dass noch viele andere Paragraphen folgten. Sie bezogen sich auf Fälle, welche nicht als eigentlicher Mord zu betrachten, aber doch straffällig waren: sie sollten das allgemeine, in dem Anfange des Gesetzes aufgestellte Gebot mit den wirklichen Verhältnissen des Staates in Einklang bringen.

---

a) Man vergl. Dio Cass. XXXVII, 6 und Plut. Cat. min. 17.
b) Cic. p. Cluent. 54, 148 an der S. 5 angeführten Stelle.
c) Vergl. oben S. 23.
d) Siehe S. 16.

Drittes Capitel.

Sullas Gesetz über Injurien. Aeltere Gesetze und prätorische Anordnungen darüber. Arten der Injurien. Sullas Gesetz war ein Criminalgesetz und der Process darüber gehörte vor die Geschworenen. Inhalt des Cornelischen Gesetzes: es behandelte nur thätliche Injurien, Stossen, Schlagen, das Haus mit Gewalt betreten. Sullas Anordnungen über den Ankläger, den Angeklagten, über den Reinigungseid. Daraus Folgerung, dass er den Begriff der Verschuldung (culpa) kannte: darnach die Abstufungen in dem Gesetze über Mord. Die Strafen für Injurien verschieden. Die Bestimmungen über Injurien bilden eine Unterabtheilung des Gesetzes über Mord. Cornelisches Gesetz über Vatermord: es gehörte ebenfalls zum allgemeinen Gesetze über Mord. Aelteste Strafe des Vatermordes. Veränderungen und spätere Anwendung derselben. Erklärung von Ciceros Rede für Sex. Roscius. Verschiedenheiten bei einer Anklage über Vatermord und über Mord. Schilderung des gesammten Cornelischen Gesetzes über Mord.

Man hat vielfach darüber gestritten, ob in den späteren Paragraphen des Cornelischen Gesetzes über Mord zwei Bestimmungen enthalten waren, welche Sulla gegeben haben soll, nämlich über Injurien und über Vatermord. Die Frage ist deshalb so schwierig, weil wir nur abgerissene Nachrichten besitzen: über die Injurien würde uns vielleicht Gajus am Ende seines dritten Buches Auskunft geben; aber wir besitzen es nicht vollständig. Man hält es nur für wahrscheinlich, dass Sulla ein Gesetz über Injurien gegeben habe.[9]) Ob es ein Criminalgesetz oder ein Civilgesetz gewesen ist, darüber schwanken die Meinungen: ob es ein besonderes Gesetz für sich oder einen Theil des über Mord handelnden bildete, ist ungewiss: die Strafe endlich und der Umfang der Gesetzes wird von dem einen so, von dem anderen anders bestimmt.

Bekanntlich bestand seit den zwölf Tafeln ein Gesetz über Injurien. Für körperliche Verletzungen wurde durch sie, je nachdem ein Glied gebrochen oder nur sonst eine Unbill geschehen war, eine höhere oder niedere Geldstrafe festgesetzt.[a])

---

a) Festus s. v. talionis p. 362; Gell. XX, 1; Gai. III, 223; Inst. IV, 4, 7.

Dagegen auf wörtliche Beleidigungen, nimmt man an, habe Capitalstrafe gestanden. Diese Strafe erscheint als zu hart[a]) sowohl an sich als im Verhältnisse zur Bildung der damaligen Zeit: sie kann sich nur auf politische Schmähungen bezogen haben. Die Alten haben, und zwar namentlich so lange sie sich in dem stürmischen Treiben eines volksthümlichen Lebens bewegten, kaum ein Gefühl für persönliche Ehre, wie es bei den modernen Völkern herrscht, gehabt und erst in der späteren Kaiserzeit finden sich bei den Rechtsgelehrten Bestimmungen, welche von Verletzung der Ehre durch Worte sprechen. Dagegen sehr lebhaft war in den ältesten Zeiten das Gefühl von der Würde des Staates und der Beamten; dass auch nur wörtliche Beleidigungen gegen sie, d. h. überhaupt gegen den regierenden Stand der Senatoren, streng geahndet wurden, ist wahrscheinlich. Dieses Gefühl stumpfte sich allmälig ab, die Strafen wurden überhaupt milder und gegen Ende der Republik wurden wörtliche Beleidigungen gegen Senatoren und Beamte nicht mehr mit Capitalstrafe belegt: als die Regierenden selbst sich unter einander auf das Zügelloseste mit Worten bekämpften, konnte eine wörtliche Verletzung durch die Regierten nicht mehr als gleich strafbar erscheinen. Man half sich durch Gefängnisstrafe, welche ohne richterliches Erkenntniss verhängt und beliebig ausgedehnt wurde.[b]) Aber die Strafe für körperliche Verletzungen, wie sie von den zwölf Tafeln angesetzt war, musste erhöht werden. Sowohl der Geldwerth hatte sich verändert, als auch erschien überhaupt bei der Verschiedenheit der Verletzungen die Ansetzung einer einzigen Strafe nicht zweckmässig. Das prätorische Recht half hier aus: es entwickelten sich die Grundsätze, welche in dem späteren Edicte des Prätors aufgestellt wurden und eine umfangreiche Lehre hervorriefen. Zu Sullas Zeit, wo noch kein prätorisches Edict jährlich erlassen wurde[c]), konnten geschriebene Grundsätze darüber noch nicht vorhanden

a) S. Bd. I, 1, 382.
b) Man vergleiche die Beispiele Bd. I, 2, 158.
c) S. Bd. I, 2, 114 flgd.

sein, aber die Gewohnheit hatte sich gebildet und als solche fortgepflanzt.

Dass Sulla gesetzliche Bestimmungen über Injurien gegeben hat, ist zweifellos, nicht bloss, weil so oft von dem Cornelischen Gesetze darüber gesprochen wird und dies, da kein weiterer Zusatz gemacht wird, nur auf Sulla, den Urheber so vieler Gesetze, bezogen werden darf, sondern auch wegen ausdrücklichen Zeugnisses in den Digesten.[a]) Ueber den Charakter des Gesetzes giebt es eine dreifache Meinung. In älterer Zeit hielt man es für ein Civilgesetz, das Verfahren darnach konnte also nicht vor Geschworenen stattfinden. Dann hielt man es für ein Criminalgesetz ähnlich dem über Mord. In neuester Zeit endlich erklärt man es für ein gemischtes öffentliches Gericht über eine Privatsache.[10]) Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass Sullas Gesetz ein Criminalgesetz war und eine Anklage vor Geschworenen einführte. Erstlich bestand schon die Rechtssitte einer die Schuld der Injurie durch verhältnissmässige Geldentschädignng abmessenden Civilklage: hätte Sulla über eben denselben Gegenstand ein Gesetz erlassen, so würde die spätere Lehre sich an dies Gesetz und nicht an das prätorische Edict geknüpft haben. Ueberall aber, wo es sich um eine Civilklage handelt, ist nur von dem Edicte die Rede. Es würde überdem ein solches Gesetz das einzige sein, das von Sulla über Civilrecht gegeben ist. Zweitens haben wir verschiedene Erwähnungen dieses Cornelischen Gesetzes, welche keine andere Auffassung gestatten. Schon wenn Venulejus in der eben angeführten Stelle der Digesten sagt, Sulla habe verboten, einen Sclaven wegen Injurien als *reus* anzunehmen, verlangt der gewöhnliche Sprachgebrauch, dass man an eine Criminalklage denkt. Aber unzweifelhaft muss man daran denken an der Stelle Ciceros in seiner Vertheidigungsrede für Cäcina.[b]) Er stellt dort den Fall

a) Venuleius in 12, 4 Dig. de accus. (XLVIII, 2) Item Cornelia iniuriarum servum non debere recipi reum Cornelius Sulla auctor fuit; sed durior ei poena extra ordinem imminebit.

b) Cic. p. Caec. 12, 35 Quaero si te hodie domum tuam redeuntem coacti homines et armati non modo limine tectoque aedium tuarum, sed primo aditu vestibuloque prohibuerint, quid acturus sis. Monet amicus

auf, Jemand würde von Bewaffneten am Betreten seines Hauses gehindert, und fragt, welche Klage derselbe anstellen solle. Wenn er wegen Injurien klage, so werde damit die Frage über den Besitz des Hauses nicht entschieden, sondern nur Genugthuung für die Verletzung der Freiheit gegeben: mit dem bürgerlichen Rechte habe jene Klage nichts zu thun. Dass hier von einer Klage nach dem Cornelischen Gesetze die Rede ist, beweist der Inhalt desselben, wie wir ihn später angeben werden. Es handelt von thätlicher Beleidigung. Cicero sagt ausdrücklich, die Klage habe mit dem bürgerlichen Rechte nichts zu thun, sie verschaffe Genugthuung und es folge ihr Strafe — alles Merkmale eines Criminalprocesses. Ulpian zum prätorischen Edicte stellt die Frage auf, ob der Prätor, wenn es heisse, Jemand sei durch eine Injurie getödtet worden, erlauben dürfe, dass zuerst ein Privatgericht gehalten und dadurch eine vorläufige, auf das Cornelische Gesetz Einfluss übende Entscheidung gewonnen würde.[a]) Unter dem Cornelischen Gesetze kann man hier nur das über Injurien, nicht etwa das über Mord verstehen. Denn das letztere handelte zunächst von der absichtlichen Tödtung eines Menschen, nicht davon, wenn derselbe zufällig, wenngleich durch Verschulden, getödtet war. Deshalb erwähnt Ulpian in der weiteren Erörterung des erwähnten Falles ausdrücklich den Process wegen Injurien, fügt auch einen neuen, ähnlichen Fall hinzu „wenn Jemand am Kopfe mit einem Schwerte verletzt sei." Auch in diesem Falle will er, im Gegensatze zu andern Rechtsgelehrten, dem Prätor nicht die Annahme einer Privatklage vor der Anklage nach dem Cornelischen Gesetze, welche eine „öffentliche Ahndung" herbeiführe, gestatten. Deutlich bezeichnet Ulpian

---

meus te L. Calpurnius, ut idem dicas, quod ipse antea dixit, iniuriarum. Quid id ad causam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restitui? quid denique ad ius civile? – Actio enim iniuriarum non ius possessionis assequitur, sed dolorem imminutae libertatis iudicio poenaque mitigat.

a) Ulpian in 7, 1 Dig. de iniuriis (XLVII, 10) Si dicatur homo iniuria occisus, numquid non debeat permittere praetor privato iudicio legi Corneliae praeiudicari. Man vergleiche auch die folgende längere Auseinandersetzung.

die Anklage nach dem Cornelischen Gesetze wegen Injurien als eine Criminalklage und stellt sie in den Gegensatz zur Privatklage nach dem prätorischen Edicte. Aehnlich wird sie von einem anderen Rechtslehrer[a]) unter den Criminalklagen angeführt, wo es sich um die Personen handelt, welche entweder nur zeitweise oder gar nicht angeklagt werden dürfen; auch Augustus nannte in seinem allgemeinen Gesetze über die Criminalprocesse ausdrücklich den über Injurien[b]) und es kann dort nur der nach dem Cornelischen Gesetze gemeint sein. In einem anderen Bruchstücke seines Buches über das prätorische Edict spricht Ulpian sogar von dem Verfahren nach dem Cornelischen Gesetze über Injurien. Er sagt[c]), dasselbe verbiete, dass Jemand Richter sei, der dem Anklagenden Schwiegersohn, Schwiegervater, Stiefvater, Stiefsohn oder Vetter sei oder mit einer der streitenden Parteien in näherer Verwandtschaft oder Verschwägerung stehe oder der Patron von einer derselben sei. Wenngleich Ulpian nicht wörtlich die Ausdrücke des Cornelischen Gesetzes anführt, so ist doch die Uebereinstimmung derselben mit den über Schwurgerichte handelnden Gesetzen, z. B. dem Acilischen, ersichtlich. Es werden diejenigen Personen angegeben, die in ihnen nicht als Geschworene zu Gericht sitzen dürfen. Daraus folgt, dass auch nach dem Cornelischen Gesetze über Injurien Geschworene entscheiden und der daraus entstehende Process ein Criminalprocess im vollen Sinne des Wortes war. Derselbe kann trotzdem einige Eigenthümlichkeiten zeigen, und deshalb die Meinung derjenigen, welche ihn für eine gemischte Gattung erklären, eine gewisse Begründung haben.

Am kürzesten und bestimmtesten sprechen Justinians In-

---

a) l. 12, 4 Dig. de accus. (XLVIII, 2) an der S. 41 angeführten Stelle.

b) l. 12, 2 Dig. de accus. (XLVIII, 2), welche Stelle ich später anführen werde.

c) Ulpian in l. 5 Dig. de iniuriis (XLVII, 10) Qua lege (Cornelia de iniuriis) cavetur, ut non iudicet, qui ei qui agit, gener, socer, vitricus, privignus, sobrinusve est propiusve eorum quemquam ea cognatione affinitateve attingat quive eius parentisve cuius eorum patronus erit.

stitutionen über dies Cornelische Gesetz[a]): nachdem über die veraltete Regel der zwölf Tafeln, dann über die Klage nach dem prätorischen Edicte gesprochen ist, heisst es, auch ein Cornelisches Gesetz handele über Injurien und hätte eine Klage wegen Injurien eingeführt: sie stände in drei Fällen zu, wenn Jemand behaupte, er sei gestossen oder geschlagen oder sein Haus mit Gewalt betreten worden. Ganz ebenso spricht Ulpian[b]): von beiden werden nicht bloss der Sinn, sondern die Worte des Gesetzes angeführt. Die Erklärung der Rechtsgelehrten knüpfte sich an die Ausdrücke „stossen" und „schlagen": jener, sagten sie, bezöge sich auf thätliche Beleidigung ohne schmerzhafte Verletzung, dieser auf Verletzung.[c]) Ganz besonders aber wurde erklärt, was unter „Haus" zu verstehen sei.[d]) Das Ergebniss war im Allgemeinen dasjenige, welches Ulpian angiebt, jede thätliche Beleidigung falle unter den Begriff des Cornelischen Gesetzes. Freilich war derselbe nach einer Seite hin etwas ausgedehnter. Man konnte nämlich das Haus Jemandes mit Gewalt betreten, ohne Jemandem eine Beleidigung zufügen zu wollen, sondern z. B. um einen Diebstahl auszuüben: ein Verbrechen, welches in diesem Falle auch zum Cornelischen Gesetze gehörte.[e]) Wenn ein Dieb, um zu stehlen, eine Waffe bei sich

a) Inst. IV, 4, 8 Sed et lex Cornelia de iniuriis loquitur et iniuriarum actionem introduxit, quae competit ob eam rem, quod se pulsatum quis verberatumve vel domum suam vi introitam esse dicat.

b) Ulpian in l. 5 Dig. h. t. Lex Cornelia de iniuriis competit ei, qui iniuriarum agere volet ob eam rem, quod se pulsatum verberatumve domumve suam vi introitam esse dicat. — Lex itaque Cornelia ex tribus causis dedit actionem, quod quis pulsatus verberatusve domusve eius vi introita sit. Apparet igitur omnem iniuriam, quae manu fiat, lege Cornelia contineri.

c) Ulpian in l. 5 § 1 Dig. h. t.

d) Inst. IV, 4, 8; Ulpian in l. 5 Dig. h. t.; Papinian in l. 22 § 2 Dig. ad legem Iuliam de adult. (XLVIII, 5).

e) Paulus Sent. rec. V, 4, 8 Mixto iure iniuriarum actio ex lege Cornelia constituitur, quoties quis pulsatur vel cuius domus introitur ab his, qui vulgo derectarii appellantur; Ulpian in l. 22 § 7 Dig. de furtis (XLVII, 2) Qui furti faciendi causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? Qua actione tenebitur? utique iniuriarum aut de vi accusabitur, si per vim introivit; Paulus l. 23 Dig. de iniuriis (XLVII, 10) Qui in domum alienam invito domino introiret quamvis in ius vocati actionem iniuriarum in eum competere Ofilius ait.

hatte, so wurde er nach dem ersten Capitel des Cornelischen Gesetzes gleich einem Mörder bestraft: war er dagegen ohne Waffen, aber wider Willen des Herren in ein Haus eingedrungen, so konnte er wegen Injurien belangt werden. Es lässt sich hiernach bezweifeln, ob Sulla selbst, wenngleich das Wort Injurien vielleicht in der Ueberschrift der von ihm getroffenen Bestimmungen, wahrscheinlich in dem von ihm verstatteten Schwure vorkam, dasselbe schon zur Begriffsbestimmung gebraucht hat. Stossen und Schlagen gehörte schon zu seiner Zeit unter den Begriff der Injurien, aber nicht das Eindringen in ein Haus. Es kam ihm darauf an, einige Arten von Gewalt, welche nicht so schlimm wie Mord und Diebstahl waren, zur Strafe zu bringen. Denn über Gewalt hat er kein Gesetz unter diesem Namen gegeben.[a]) Während der Zeit des Bürgerkrieges war die Achtung vor der Persönlichkeit und dem Besitze verloren gegangen. Das prätorische Recht, welches die Bestimmungen der zwölf Tafeln in Bezug auf Injurien ergänzte, war zu Sullas Zeit noch wenig ausgebildet und namentlich nicht als Richtschnur für die rechtsprechenden Beamten anerkannt. Er trat also, als er sein Gesetz gab, dem prätorischen Rechte nicht entgegen, sondern verbesserte nur, so weit es die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderte, das nicht mehr anwendbare und doch noch nicht durch neuere Bestimmungen ersetzte Recht der zwölf Tafeln. Später, als die Prätoren die zwölf Tafeln weiter ergänzten und dabei wirklich den Ausdruck Injurien anwendeten, übertrug man diesen von ihnen auf den Begriff des Cornelischen Gesetzes. Man hat behauptet, auch wörtliche Beleidigungen und namentlich Pasquille *(libelli famosi)* seien in dem Cornelischen Gesetze verboten gewesen. Indessen die Stelle von Ulpian, welche man als Beweis dafür angab, ist anders zu erklären[11]): man muss sich an dessen oben angeführte Behauptung, nur thätliche Beleidigungen würden von dem Cornelischen Gesetze umfasst, halten.

Es werden noch einige andere Bestimmungen desselben mitgetheilt. Ueber die Person der Kläger verordnete es, dass

a) Man sehe Bd. II, 1, 270.

nur der Beleidigte klagen durfte. Daraus machten die Rechtsgelehrten zwei Folgerungen, erstens dass auch der in väterlicher Gewalt stehende Sohn nur persönlich, nicht sein Vater für ihn klagen durfte[a]), und zweitens dass der Beleidigte sich eines Procurator bedienen konnte.[b]) Die erste Folgerung ist um so bemerkenswerther, als dem Hausvater die Befugniss zustehen muss, im Namen seiner Angehörigen, welche keine gerichtliche Anklage anstellen können, einzutreten: ein Grundsatz, der auch sonst bei Injurien anerkannt ist.[c]) In so fern also ist diese Klage wegen Injurien, wenngleich sie einen Criminalprocess begründet, von anderen Criminalklagen, bei denen Jeder als Ankläger auftreten darf, verschieden: sie ist, wie Paulus sich ausdrückt, obgleich sie des öffentlichen Nutzens halber geführt wird, dennoch eine Privatklage[d]), und er legt ihr deshalb ein gemischtes Recht bei.[e]) In Bezug auf die Uebelthäter, heisst es, habe Sulla verordnet, ein Sclave dürfe nicht als Angeklagter vom Prätor angenommen werden.[f]) Der Grund dieser ausdrücklichen, nicht erst durch die Auslegung der Rechtsgelehrten herbeigeführten Bestimmung liegt, wie ich glaube, darin, dass die Sclaven für Injurien härter bestraft werden sollen, als Freie. Beim Morde wird auch gegen Freie die höchste, gesetzlich erlaubte Strafe verhängt: deshalb braucht dabei zwischen Freien und Sclaven nicht unterschieden zu werden; bei Injurien aber kann der Prätor gegen Sclaven ohne Zuziehung von Geschworenen nach altem Brauche verfahren. Für diese Auffassung spricht der Zusatz in den Digesten, ausserordentlich würde gegen Sclaven für Injurien eine härtere Strafe verhängt. Unter den Injurien selbst macht das prätorische Edict zwei Classen: es unterscheidet die leichte und die schlimme *(atrox)* Injurie.[g]) Von diesem Unterschiede

a) Man sehe Ulpian in l. 5 § 6 Dig. h. t.

b) Paulus in l. 42, 1 Dig. de procur. (III, 3).

c) Ulpian l. 1 § 3 Dig. h. t.

d) Paulus in l. 42, 1 Dig. de proc. (III, 3) Nam etsi pro publica utilitate exercetur, privata tamen est.

e) Paul. sent. recent. V, 4, 8 Mixto iure iniuriarum actio ex lege Cornelia constituitur.

f) l. 12, 4 Dig. de accus. (XLVIII, 2) an der S. 41 angeführten Stelle.

g) Man sehe z. B. Gaius III, 225.

findet sich in Sullas Gesetze und seinen späteren Erklärungen keine Spur.

In Bezug auf das Verfahren werden uns zwei Bestimmungen des Cornelischen Gesetzes berichtet, erstlich dass ein einziger Ankläger wegen Injurien zugleich Mehrere gerichtlich belangen konnte.[a]) Schwerlich rührt dies von Sulla selbst her; aber es war eine nothwendige Folge seiner Anordnung, dass nur der Beleidigte wegen Injurien anklagen durfte. Als Augustus das Verfahren in Criminalprocessen regelte, musste er diese Ausnahme machen. Zweitens bemerkt Ulpian[b]), nach diesem Gesetze sei gestattet, dass der Angeklagte einen Eid leistete, er habe keine Injurie beabsichtigt: ein Verfahren, welches die Prätoren dann auf die Privatklagen des prätorischen Edictes übertrugen. Wenn also bei einem Injurienprocesse nach dem Cornelischen Gesetze die Beweisaufnahme nicht ergab, dass die geschehene Injurie beabsichtigt gewesen sei, so konnte der Kläger dem Angeklagten zur Ergänzung des Beweises den Eid über die Unabsichtlichkeit zuschieben. Natürlich hörte damit der Criminalprocess auf und eine Strafe konnte nicht eintreten. Dieses von Sulla bei den Injurien angeordnete Verfahren beweist, dass demselben der Begriff einer Verschuldung *(culpa)*, als verschieden von dem der bösen Absicht *(dolus malus)*, sehr wohl bekannt war. Wenn er die Verschuldung hier berücksichtigte, wird er eben dasselbe auch in seinem weiteren Gesetze gethan haben. Wir wissen nur nicht, welche Bestimmungen er über den schuldvollen Todtschlag traf[c]): man könnte fast vermuthen, er habe ihn als Injurie betrachtet. Dazu stimmt wenigstens deren Begriffsbestimmung durch „Stossen und Schlagen" und die Rechtsgelehrten

a) l. 12, 2 Dig. de accus. (XLVIII, 2) Lege Iulia iudiciorum publicorum cavetur, ne eodem tempore de duobus reis quis quereretur, nisi suarum iniuriarum causa.

b) Ulpian in l. 5 § 8 Dig. h. t. Hac lege permittitur actori iusiurandum deferre, ut reus iuret iniuriam se non fecisse; sed Sabinus in assessorio etiam praetores exemplum legis secuturos ait et ita res se habet.

c) Vergl. oben S. 14.

sprechen ausdrücklich von einem durch Injurie Getödteten.[a]) Es würde sich dann eine vollständige Stufenfolge von Bestimmungen über den beabsichtigten Mord, den nicht beabsichtigten, aber doch schuldvollen Todtschlag, endlich über den zufälligen Todtschlag in den Cornelischen Gesetzen ergeben. Wenn wegen mangelnden Beweises und hinzugekommenen Eidschwures des Angeklagten keine Strafe im Criminalprocesse verhängt wurde, so blieb dem Ankläger immer noch der Weg des Civilprocesses offen, auf dem eine unabsichtliche Injurie, also auch ein zufälliger Todtschlag, je nach der Grösse der Injurie, durch höhere oder geringere Geldentschädigung gebüsst werden konnte. Es gab mehrere Fälle im Römischen Rechte, wo neben dem Criminalprocesse auch der Civilprocess möglich war: so war es selbst bei den Erpressungen der Beamten. In gleicher Weise verwies Sulla in seinem Gesetze über Injurien ausdrücklich auf die Civilklage nach dem prätorischen Edicte, wonach die Strafe durch Abschätzung des Richters bemessen werden könnte.[b]) Eben dasselbe ergiebt sich aus der von Ulpian aufgeworfenen Rechtsfrage, ob der Prätor durch eine im Civilprocesse gegebene Entscheidung über Injurien einen bestimmenden Einfluss auf einen etwa noch anzustellenden Criminalprocess ausüben dürfe[c]): worauf sich ebenfalls eine Erörterung Ciceros[d]) bezieht. Die Rechtslehrer waren nämlich gegen solchen bestimmenden Einfluss *(praeiudicium)*: sie verlangten, der letztere Process solle dem ersteren vorangehen. Sulla selbst hatte über die Aufeinanderfolge der beiden Processe nichts verfügt; aber der Sinn seines Gesetzes war, die Civilklage sollte als Aushülfe für die zu einer Criminalklage nicht geeignet befundenen Fälle dienen und deshalb verlangt der zuerst in einem Civilprocesse Angeklagte von dem Prätor die ausdrückliche Anerkennung, dass der Ausfall desselben

a) Ulpian in l. 7, 1 Dig. de iniuriis (XLVIII, 10) an der S. 42 angeführten Stelle.

b) Marcian l. 37, 1 Dig. h. t. Etiam ex lege Cornelia iniuriarum actio civiliter moveri potest, condemnatione aestimatione iudicis facienda.

c) Ulpian in l. 7, 1 Dig. h. t. Vergl. S. 42.

d) Cic. de invent. II, 20, 59.

keinen Einfluss auf einen etwaigen späteren Criminalprocess haben solle.

Ueber die Strafe, welche das Cornelische Gesetz auf Injurien setzte, wird uns nichts berichtet. Dass sie nicht bloss in der Unfähigkeit, Zeugniss abzulegen, bestehen konnte, haben wir bemerkt.[a]) Diese Unfähigkeit kam hinzu, in so fern jede Verurtheilung in einem Criminalprocesse Verlust an Ehre brachte. Dass die Strafe zuweilen capital sein konnte, beweisen zwei uns überlieferte Fälle. Der erste ist der von Cicero erdichtete[b]), wo ein Römischer Ritter, dem von einem Andern die Hand abgehauen ist, einen Civilprocess gegen den Thäter beginnt: bei welchem Processe der Verklagte den Vorbehalt machen will, es solle durch die Entscheidung des Civilprocesses kein bestimmendes Urtheil für den ihm nach dem Gesetze über Mord ausserdem drohenden Capitalprocess gegeben werden. Dies Beispiel fällt, wie das ganze Buch, in dem es enthalten ist, vor die Sullanische Zeit; es beweist, dass Sulla sich in seinem Gesetze an bestehende Rechtsverhältnisse anschloss. Von Q. Hortensius wird erzählt, er habe einst einen Collegen von sich, also mindestens einen Senator, der ihm in einer engen Strasse begegnete und seine Toga durch Berühren in Unordnung brachte, wegen Injurien angeklagt. Er hielt es, sagt Macrobius[c]), für ein Capitalverbrechen, dass auf seiner Schulter eine Falte ihren Platz verändert hatte. Man kann hier nur an eine Anklage nach dem Cornelischen Gesetze denken, das ausdrücklich Stossen *(pulsare)* verbot: wenn Hortensius, in übergrossem Zorne über die Zerstörung des Faltenwurfes seiner Toga, Capitalstrafe beantragte, so muss diese möglich gewesen sein. Aber die alleinige Strafe konnte sie nicht sein. Sonst wäre sie mit der auf Mord stehenden gleich gewesen und die Begriffsbestimmung über Injurien hätte mit der über Mord verbunden werden müssen. Auch erscheint eine Capitalstrafe im Allgemeinen zu hoch. Ich glaube

a) S. oben S. 45 und Anm. 11.
b) Cic. de invent. II, 20 extra quam in reum capitis praeiudicium fiat.
c) Macrob. Sat. II, 9 capital putavit, quod in humero suo locum ruga mutasset.

also, auch Geldstrafe war erlaubt und über ihre Höhe wurde bei der Schätzung des Processes entschieden. Wie bei der Civilklage über Injurien der Prätor durch die wachsende Mannigfaltigkeit der Verhältnisse gezwungen worden war, von der für alle Fälle gleichen Geldstrafe der Vorzeit abzugehen und für jeden Fall eine besondere Schätzung eintreten zu lassen, eben so geschah es bei dem Criminalprocesse. Es blieb, wenn auch nur Geldbusse verhängt wurde, immer noch ein grosser Unterschied zwischen diesem Criminal- und dem Civilprocesse nach dem prätorischen Edict.

Die Frage, ob Sullas Bestimmungen über Injurien ein besonderes Gesetz oder einen Theil seines grösseren Gesetzes über Mord gebildet haben, ist an sich ohne Wichtigkeit, aber für die Erkenntniss der äusseren Form der Sullanischen Gesetzgebung nicht ohne Interesse. Man ist jetzt allgemein geneigt [12]), an ein besonderes, für sich bestehendes Gesetz über Injurien zu glauben. Dafür kann man nicht anführen ein ehemals angenommenes Zeugniss von Pomponius[a]), der neben den Gerichtshöfen über Mord und Fälschung auch einen über Injurien nennen sollte; denn die Erwähnung der Injurien ist neuerer Zusatz. Eher kann man sich auf eine Stelle aus Justinians Institutionen[b]) stützen, „auch das Cornelische Gesetz spricht über Injurien." Denn, wenn es ein besonderes Cornelisches Gesetz über Injurien gab, so war es natürlich, dass es über sie sprach und brauchte nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Diese Erklärung ist nach den Lateinischen Worten nicht nothwendig: denn man könnte auch verstehen, ein Cornelisches Gesetz spreche über Injurien; aber sie wird durch Theophilus' Griechische Umschreibung, welche keine Zweideutigkeit zulässt, empfohlen. Ich stehe nicht an, mich derselben anzuschliessen und das Gesetz Sullas über Injurien für einen Bestandtheil des allgemeineren und so oft angeführten über Mord zu halten, das seinen Namen nur

a) Pompon. in l. 2 § 32 Dig. de orig. iur. (I, 2) an der Bd. II, 1, 343 angeführten Stelle.

b) Inst. IV, 4, 8, angeführt oben S. 44. Theophilus IV, 4, 8 umschreibt so οὐδὲ ὁ Κορνήλιος νόμος περὶ ὕβρεως διαλεχθῆναι ἠμέλησεν.

von dem Gegenstande, mit welchem es begann, erhielt und noch viele andere, denen über Injurien ähnliche Bestimmnngen enthielt.[a]) Dass unsere Rechtsquellen so oft von einem „Gesetze" über Injurien sprechen, ist von keiner Bedeutung. Denn Gesetz heisst Lateinisch nicht nur das Ganze, sondern auch jeder einzelne, selbst der kleinste Theil, und auf jeden Fall bildeten die Bestimmungen über Injurien, auch wenn sie einen Theil von einem grösseren Ganzen ausmachten, eine in sich durch auf einander folgende Paragraphen abgeschlossene Unterabtheilung, die selbst bei weniger nachlässigem Lateinischen Sprachgebrauche den Namen eines Gesetzes führen konnte. Die Gründe für unsere Ansicht liegen zum Theil schon in der früheren Untersuchung. Sulla betrachtete die Lehre von den Injurien als nothwendige Fortsetzung der über Mord: er hatte eine innere Berechtigung, beide in einem Gesetze mit einander zu verbinden. Ein eigenes Gesetz darüber zu geben hatte er kaum Veranlassung, da es für die meisten Fälle eine ausreichende Civilklage gab. Dazu kommen zwei äussere Gründe. Vor Sullas Gesetze wurden thätliche Injurien nach dem Gesetze über Mord entschieden. Dies ergiebt sich aus der schon von uns benutzten Stelle Ciceros aus der Zeit vor Sulla: es heisst dort, es dürfe nicht von Recuperatoren ein Verbrechen entschieden werden, über das eine Untersuchung nach dem Gesetze über Mord stattfinden solle.[b]) Ferner, hätte es ein besonderes Gesetz Sullas über Injurien gegeben, so müsste dasselbe, da seine Bestimmungen während der ganzen Kaiserzeit in Kraft blieben, in den Digesten eben so gut besonders angeführt werden, als die über Mord und Fälschung. Da dies nicht der Fall war, zogen die Rechtsgelehrten, welche die Zusammenstellung für die Digesten besorgten, es vor, die Paragraphen über die Injurien aus dem allgemeinen Gesetze über Mord herauszunehmen und mit den prätorischen Bestimmungen über eben denselben Gegenstand zu verbinden.[c])

a) Man sehe oben S. 33.

b) Cic. de invent. II, 20, 60 Non enim oportet recuperatorio iudicio eius maleficii, de quo inter sicarios quaeritur, praeiudicium fieri. Vergl. oben S. 49.

c) In dem Titel Dig. de iniuriis et famosis libellis (XLVII, 10).

Dennoch ist das Andenken an die ursprüngliche Zusammengehörigkeit nicht ganz untergegangen. Eine Bemerkung von Paulus, welche unter dem Titel des Cornelischen Gesetzes über Mord gemacht war, wird uns unter dem über Injurien handelnden Titel aufbewahrt.[a])

Wo Pomponius von der Einsetzung vier neuer Prätorenstellen durch Sulla spricht, erwähnt er, derselbe habe unter andern einen Gerichtshof über Vatermord eingesetzt.[b]) Hieraus zu schliessen, Sulla habe für dieses Verbrechen einen besonderen Gerichtshof eingesetzt, mit einem besonderen Prätor zur Leitung desselben und besonderen Geschworenen ist unmöglich. Denn der Vatermord konnte nicht so häufig sein, um beiden genügende Beschäftigung zu gewähren. Wir kennen auch einen Process über Vatermord, der nicht vor einem besonderen Prätor geführt wurde. Dennoch musste Pomponius einen Grund zu seiner Nachricht haben: einen blossen Irrthum, wie man es in der Regel thut, ihm vorzuwerfen ist nicht gehörig. Der Grund aber konnte nicht allein in der Begriffsbestimmung des Verbrechens liegen, sondern auch in einer Eigenthümlichkeit des Verfahrens, welche trotzdem, dass das Verbrechen gemeinschaftlich mit anderen ein und denselben Prätor hatte, dennoch dem Processe eine Besonderheit verlieh.

Wenn also das Verbrechen des Vatermordes nicht einen eigenen Prätor als Vorsitzenden des Gerichtes hatte, so war es das Natürlichste, es mit den übrigen Verbrechen, welche sich auf Mord beziehen, zu verbinden. Dies wird bestätigt durch das berühmte Beispiel eines Processes über Vatermord, welches unmittelbar nach Erlass des Cornelischen Gesetzes fällt[c]), das von Sex. Roscius aus Ameria, welchen Cicero vertheidigte. Derselbe wurde des Vatermordes angeklagt[d]), der Process aber vor dem

a) In der Collat. II (de atroci iniuria) 7 Paulus libro sententiarum sub titulo ad legem Corneliam de sicariis et veneficis.

b) Pompon. in l. 2, 32 Dig. de orig. iur. (I, 2). Siehe die Stelle Bd. II, 1, 343 angeführt.

c) Vergl. Bd. II, 1, 306.

d) Cic. p. Sex. Rosc. 10, 28 consilium ceperunt plenum sceleris et audaciae, ut nomen huius de parricidio deferrent.

Prätor und dem Gerichtshofe, welche sonst über Mord entschieden, geführt.[a]) Dies ist entscheidend für den Process, für das Gesetz über Vatermord aber noch nicht beweisend. Dass aber auch das Gesetz über Vatermord eins war mit dem allgemeinen Gesetze über Mord nnd nur eine Unterabtheilung desselben bildete, ergiebt sich aus einem kaiserlichen Erlasse, der uns in Theodosius' Codex aufbewahrt ist[b]): dort wird ein Cornelisches Gesetz über Giftmord, Mord, Vatermord erwähnt, und wie der Giftmord in einem Capitel des allgemeinen Gesetzes über Mord behandelt wurde, ebenso werden wir dem Vatermorde ein Capitel des allgemeinen Gesetzes, nicht ein besonderes, für sich bestehendes Gesetz zuschreiben müssen.

Dies hat man auch allgemein angenommen.[13]) Ueber den Inhalt der Sullanischen, den Vatermord betreffenden Bestimmung weiss man nichts anzuführen als die Strafe: sie habe darin bestanden, dass der Verurtheilte in einen Sack genäht und ins Wasser geworfen wurde. Diese Strafe, sagt man, habe Sulla beibehalten und deswegen den Vatermord in einem besonderen Capitel erwähnt. Sie würde eine wunderbare und nicht zu erklärende Ausnahme in dem Schwurgerichtsverfahren bilden. Denn die sonstigen Strafen, welche in Schwurgerichten verhängt wurden[c]), überschritten niemals die Aechtung: Niemand wurde von Geschworenen zur Hinrichtung verurtheilt. Hier wäre eine Ausnahme von dieser Regel. Man könnte sie mit der Schwere des Verbrechens entschuldigen, das alle Rücksichten auf Milde und Menschlichkeit aus den Augen setzen liess. Dennoch würde sie bestehen und das Provocationsrecht der Römischen Bürger, das niemals durch die Art des Verbrechens eine Beschränkung

---

a) Cic. ibid. 4, 11 Te quoque magno opere, M. Fanni, quaeso, ut, qualem te iam antea populo Romano praebuisti, cum huic eidem quaestioni iudex praeesses, talem u. s. w., und bald nachher Longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur.

b) l. 4 Theod. Cod. ad legem Corn. de falso (IX, 19): Rationi quoque huiusmodi planissime suffragatur antiquitas, quae nequissimos homines et accusari voluit et coerceri legibus variis, Cornelia de veneficiis, sicariis, parricidiis, Iulia de adulteris ambitusve criminibus u. s. w.

c) S. Bd. II, 1, 353.

erlitten hat, aufheben: es soll aber während der ganzen Republik bestanden haben. Mithin läge hier ein schwer zu lösender Widerspruch vor. Man beruft sich auf Cicero selbst: er soll in seiner Vertheidigungsrede für Roscius behaupten, nicht nur, die Strafe des Einsäckens bestände noch zu seiner Zeit, sondern auch, sie drohe dem von ihm Vertheidigten.[a])

Cicero sagt, wo er die unglückliche Lage des angeklagten Roscius schildert, die Ankläger liessen demselben die Wahl, entweder seinen Hals seinem Feinde Roscius darzubieten, oder eingenäht in einen Sack auf die schimpflichste Weise das Leben zu verlieren[b]), und später[c]), wo er von der Schändlichkeit des Vatermordes handelt, führt er in fast dichterischen Farben jene Strafe des Einsäckens aus. Dies letztere, sagt man, würde Cicero nicht gethan haben, wenn nicht dem von ihm Vertheidigten wirklich diese Strafe gedroht hätte, und an der ersten Stelle beständen die beiden Sachen, zwischen denen Roscius zu wählen hat, darin, entweder von seinen Feinden ermordet zu werden oder im Gerichte verurtheilt die schimpflichste Todesstrafe zu erleiden. Indessen diese Erklärung der ersten Stelle passt nicht in den Zusammenhang. Cicero hat vorher von der Anklage gesprochen und erwähnt, dass bestochene Zeugen und Ankläger aufgestellt würden: er kann jetzt unter den Sachen, zwischen welchen der Angeklagte zu wählen hat, nicht etwas anführen, was ihm, wenn er nicht angeklagt wäre, geschehen würde. Beide Sachen, zwischen denen die Wahl liegt, müssen aus dem eingeleiteten Processe folgen. Somit ist diese Erklärung an sich selbst nicht angemessen; noch entschiedener wird sie widerlegt, wenn man auf die Geschichte der Strafe des Säckens eingeht.[14]) Dieselbe wird von Cicero auf die Sitte der Vorfahren zurückgeführt[d]), ebenso von Modestinus in den Di-

a) Vergleiche Bd. I, 2, 174.

b) Cic. p. Sex. Rosc. 11, 30 hanc condicionem misero ferunt, ut optet, utrum malit cervices Roscio dare an insutus in culleum per summum dedecus vitam amittere.

c) Cic. l. l. c. 25 flgd.

d) Cic. p. Sex. Rosc. 25, 70 Quanto maiores nostri sapientius! qui — supplicium in parricidas singulare excogitaverunt.

gesten.[a]) Dagegen Valerius Maximus[b]) sagt, diese Strafe sei vom Könige Tarquinius bei einem anderen Verbrechen angewendet und später durch ein Gesetz auf die Vatermörder übertragen worden: mit ihm stimmen andere Berichte überein.[c]) In dieser Verschiedenheit der Ueberlieferung liegt kein Widerspruch. Denn diese Strafe konnte seit uralten Zeiten bei den Römern bestehen, so dass man keinen Urheber derselben angeben konnte, und dennoch später durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln, welche vorzugsweise mit dem Namen des Gesetzes bezeichnet wird, als nothwendig angeordnet werden: so geschah es mit vielen Strafen.[d]) Sie mag auch damals für alle Fälle des Vatermordes angewendet worden sein; indessen im Verlaufe der Zeit, als die Sitten sich milderten und namentlich die barbarischen Strafen der Vorzeit zu hart erschienen, muss sie abgekommen sein. Sonst müsste man annehmen, dass auch die übrigen Strafen der zwölf Tafeln, z. B. das Herabstürzen vom Felsen für falsches Zeugniss, die Todesstrafe für Amtserschleichung, in Gebrauch geblieben seien. Zwar wurden sie nicht abgeschafft, aber auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das Geständniss des Angeklagten oder dessen Ergreifung auf frischer That keinen Zweifel an seiner Schuld liess. Dieser Unterschied zwischen den Verbrechern, den geständigen oder auf frischer That ertappten und denjenigen, welche durch richterliches Erkenntniss für schuldig erklärt wurden, war durchgehender Grundsatz des Römischen Rechtes: die erste Classe wurde mit härteren Strafen als die letzte belegt. Das Provocationsrecht der Römischen Bürger machte, dass die Strafen der zwölf Tafeln nur auf die ersteren, auf die letzteren dagegen, welche man nicht vor das

---

a) Modestin. in l. 9 Dig. de leg. Pomp. de parr. (XLVIII, 9) Poena parricidii more maiorum haec instituta est.

b) Val. Max. I, 1, 13 idque supplicii genus multo post parricidis lege irrogatum est. Vergl. Bd. I, 1, 397.

c) Festus s. v. nuptias p. 170 ob quam causam legem quoque parenstam (?) iubere caput eius obnubere, qui parentem necavisset. Auct. ad Her. I, 13, 23 Et lex: qui parentem necasse iudicatus erit, ut is obvolutus et obligatus corio devehatur in profluentem.

d) Vergl. Bd. I, 1, 397.

Volksgericht stellte, nur eine ausserordentliche und mildere Strafe angewendet wurde. Diese Entwickelung des Römischen Criminalprocesses lässt sich bei dem Verbrechen des Vatermordes durch ausdrückliches Zeugniss erweisen. Unter Kaiser Augustus, berichtet Sueton, wurden nur die geständigen Vatermörder mit der Strafe des Säckens belegt.[a]) Dies beruht nicht auf einer blossen Verordnung Augusts; denn aus den Digesten wissen wir, dass während der Kaiserzeit das Pompejische Gesetz über Vatermord in Geltung war. Nur dieses also könnte diese Strafe so begrenzt haben. Dass dies indessen nicht der Fall war, beweist das Zeugniss Marcians[b]), dasselbe habe als Strafe die des Cornelischen Gesetzes bestimmt. Mithin hat die Strafe für Vatermord, welche unter dem Kaiser Augustus galt, schon zu Sullas Zeit bestanden und der Unterschied zwischen geständigen und erst durch richterliches Erkenntniss für schuldig erklärten Vatermördern wurde schon von diesem in seinem allgemeinen Gesetze über Mord beobachtet. Man darf nicht zweifeln, dass derselbe aus viel früherer Zeit stammt: seit die Porcische Gesetzgebung das Schlagen von Römischen Bürgern mit Ruthen, das einen Theil der altrömischen Strafe für Vatermörder ausmachte[c]), verboten hatte, konnte dieselbe selbst an den ihrer Schuld geständigen Verbrechern nicht mehr vollständig vollzogen werden. Hiernach kann über die Strafe der Vatermörder nach der Sullanischen Gesetzgebung kein Zweifel bleiben: diejenigen, welche ihre Schuld gestanden oder auf frischer That ergriffen waren, wurden nach dem Gebote der zwölf Tafeln mit Säcken bestraft, wenn nicht der Richter etwa, die Grausamkeit dieser Hinrichtung verabscheuend und die religiöse Sühne des Verbrechens verschmähend, einfache Todesstrafe vollziehen liess oder ähnlich wie Augustus die offenbar Schuldigen dennoch vor

---

a) Suet. Oct. 33, welche Stelle in Bd. 1, 2, 174 erklärt worden ist.

b) Marcian in l. 1 Dig. de lege Pompeia de parr. (XLVIII, 9) Lege Pompeia de parricidio cavetur, si quis patrem, matrem — occiderit — ut is poena ea teneatur, quae est lege Cornelia de sicariis.

c) Modestin. in l. 9 Dig. h. t. Poena parricidii more maiorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis verberatus deinde culeo insuatur. Vergl. Bd. I, 2, 52.

Gericht stellte. Beides mag oft genug unter Beistimmung der öffentlichen Meinung und namentlich der Volkstribunen geschehen sein. Dagegen diejenigen, welche leugneten und erst durch richterliches Erkenntniss für schuldig erklärt wurden, erlitten keine andere Strafe als die, welche durch das Cornelische Gesetz überhaupt für Mord bestimmt war, d. h. Aechtung. Dies beweist die kurz zuvor angeführte Stelle Marcians, der Vatermörder werde nach Pompejus' Gesetz mit der Strafe des Cornelischen Gesetzes über Mord belegt. Denn wenn in diesem Gesetze die Strafe für Vatermord eine andere war als für Mord überhaupt, so wäre der Ausdruck zweideutig. Mithin wichen Sullas Bestimmungen über Vatermord in Bezug auf die Strafe nicht von denen seiner übrigen Gesetze ab, sie verletzten den durch das Provocationsrecht der Römer geheiligten Grundsatz, dass Niemand ohne Verurtheilung durch das Volk zum Tode verurtheilt werden dürfe, nicht. Das Cornelische Gesetz sprach dies nicht aus. Die durch Sulla eingesetzten Gerichtshöfe hatten nur über diejenigen Fälle zu entscheiden[a]), wo der Verbrecher nicht geständig und nicht auf frischer That ergriffen war. Daraus ergiebt sich, dass Sullas Gesetz über Vatermord die altrömische Strafe des Säckens nicht erwähnte: sie gehörte nicht dahin, sie bestand ohnedem.

Die Stelle Ciceros in seiner Vertheidigungsrede für Roscius verlangt mithin folgende Deutung. Die Ankläger hatten falsche Zeugen aufgestellt, sich den Schutz von Chrysogonus, dem mächtigen Freigelassenen Sullas, verschafft, welcher dem Angeklagten seine Vertheidigung ausserordentlich erschwerte, endlich rechneten sie auf die Strenge der Richter, welche sich bemühen würden, nach so traurigen Zeiten der Zügellosigkeit selbst durch ungerechte Verurtheilung Gesetzlichkeit herbeizuführen. Indem sie so die Freisprechung des Angeklagten fast unmöglich machten, hatten sie, wie der Redner sagt, denselben in die Lage gebracht, zwischen zwei Dingen zu wählen, entweder das Verbrechen zu leugnen, in welchem Falle er gerichtlich verurtheilt, geächtet und dem Dolche seiner Feinde Preis gegeben wurde,

a) S. Bd. II, 1, 354.

oder zu gestehen, in welchem Falle er die altrömische Strafe des Säckens erleiden musste. Bei dem Processe selbst stand Roscius nicht in Gefahr, zur Strafe des Säckens verurtheilt zu werden: das Höchste, was ihn treffen konnte, war Aechtung. Sonst würde Cicero wahrlich auf noch ganz andere Weise das unglückliche Schicksal des von ihm Vertheidigten bejammert haben. Dass er trotzdem später zu rednerischem Zwecke die Strafe des Säckens schildert, beweist nichts für das Rechtsverhältniss und das Cornelische Gesetz.

Für dieses entsteht eine Schwierigkeit anderer Art. Wenn es eben dieselbe Strafe für Vatermord wie für Mord überhaupt bestimmte, so fragt man, weshalb es den ersteren erwähnte. Denn die Verschiedenheit der Strafe führte man bisher als das Einzige, was einen besonderen Paragraphen über Vatermord rechtfertigte, an: Vatermord ist nur eine Unterabtheilung des allgemeinen Verbrechens des Mordes. Hier lässt uns die Ueberlieferung im Stich und wir sind genöthigt, Vermuthungen zu folgen. In seiner rhetorischen, vor den Sullanischen Gesetzen abgefassten Jugendschrift erwähnt Cicero beispielsweise einen Fall von Vatermord.[a]) Jemand war wegen Giftmordes an seinem Vater angeklagt und der Process aus diesem Grunde „ausser der Reihe" der übrigen Processe angenommen worden.[15]) Hier wird als Eigenthümlichkeit eines Processes über Vatermord angegeben, dass derselbe ausser der Reihe entschieden wird, ohne Zweifel wegen der Schwere des Verbrechens, ähnlich, wie das der Gewaltthat ausserordentlich vor Gericht kommt und ohne die sonst üblichen Unterbrechungen der Gerichte zu Ende geführt wird.[b]) Dies erzählt Cicero von der Zeit vor Sulla; es blieb auch nach Sulla in Pompejus' Gesetz und in Folge davon während der Kaiserzeit, wie die Rechtsquellen uns melden.[c]) Diese

a) Cic. de invent. 19, 58 in quodam iudicio cum venefici cuiusdam nomen esset delatum et, quia parricidii causa subscripta esset, extra ordinem esset acceptum — defensor in hoc ipso multum oportet et diu consistat, und nachher id autem, si damnaretur, fieri necesse esse, quoniam et id causae subscriptum et ea re nomen extra ordinem esset acceptum.

b) S. Bd. II, 1, 277.

c) Paulus l. 10 Dig. de lege Pomp. de parr. (XLVIII, 9) Eorum qui parricidii poena teneri possunt, semper accusatio permittitur.

Eigenthümlichkeit des Processes genügte, um dies Verbrechen in dem allgemeinen Gesetze über Mord besonders zu erwähnen. Ein anderer Grund dazu lag darin, dass Sulla die väterliche Gewalt und die Befugniss des Vaters, seine Kinder zu tödten, nicht aufhob. Wir haben Beispiele, dass sie auch nach Sullas Zeit angewandt wurde[a]), in den Digesten wird sie stillschweigend anerkannt und noch Quintilian[b]) führt an, als Jemand seinen Bruder getödtet hatte, sei der Mörder freigesprochen worden, weil der gemeinsame Vater der beiden Brüder erklärte, der Mord sei auf seinen Befehl geschehen. Es musste also dieser Fall ausdrücklich ausgenommen werden. Aber auch ausserdem konnte Sulla in dem Begriffe des Verbrechens selbst Anlass finden, dasselbe in einem besonderen Paragraphen zu behandeln. Marcianus führt zum Pompejischen Gesetze an, auch derjenige sei ein Vatermörder, der Gift gekauft hätte, um es seinem Vater zu geben, selbst wenn er es nicht hätte geben können.[c]) Dieser Zusatz erscheint unnütz. Denn nach dem allgemeinen Cornelischen Gesetze über Mord war der Versuch des Giftmordes eben so strafbar wie die That selbst[d]), folglich die besondere Erwähnung beim Vatermorde unnöthig. Ich erkläre ihn durch die Annahme, dass jede Beschädigung des Vaters durch den Sohn strenger geahndet wurde als die eines fremden Menschen. Bei dem gewöhnlichen Morde stellte Sulla als für die volle Bestrafung nothwendige Bedingung hin die Absicht des Tödtens: nur wo diese erwiesen war, fand ein Mord statt. Dagegen eine nicht absichtliche, wenngleich durch Verschuldung *(culpa)* herbeigeführte Tödtung erfuhr nicht die volle Strafe und wir haben auf diesen Punkt Sullas Bestimmungen über die Injurien bezogen. An das Verhältniss zwischen Vater und Sohn musste man einen strengeren Masstab legen: jede Verletzung des ersteren durch den letzten, jede schuldvolle Tödtung desselben musste der Aech-

a) Siehe Bd. I, 1, 353.
b) Quintil. IX, 2, 88.
c) Marcian. l. 1 Dig. de lege Pomp. de parr. (XLVIII, 9) et praeterea, qui emit venenum, ut patri daret, quamvis non potuerit dare.
d) S. oben S. 18.

tung würdig erscheinen. Ein Beweis für diese Ausdehnung des Begriffes eines Vatermörders lässt sich nicht führen: ich nehme sie als wahrscheinlich an, um damit die besondere Erwähnung dieses Verbrechens in dem allgemeinen Gesetze über Mord zu erklären.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung über dies ganze Cornelische Gesetz zusammen. Hervorgegangen aus den Bedürfnissen einer Zeit, welche an Zuchtlosigkeit und Gewaltthätigkeit gegen Personen und Eigenthum das Aeusserste gesehen hatte, behandelte es das Verbrechen des Mordes mit solcher Schärfe und Gründlichkeit, dass es für die ganze Entwickelung des Römischen Staates ausreichte. Es bestimmte zuerst den Begriff des Mordes, als dessen Wesen es die Absicht des Tödtens aufstellte, woraus sich mit Nothwendigkeit die Folgerung ergab, dass Versuch und That gleichgestellt wurden. Es ging dann die einzelnen Mittel, wodurch die Tödtung herbeigeführt werden konnte, durch, zuerst die der äusseren, rohen Gewalt, Waffe und Gift, dann die künstlichen, aus dem Zustande der staatlichen Gemeinschaft hervorgegangenen, falsches Zeugniss bei Privatpersonen, Bestechung, Einfluss, Ränke bei Beamten: es beschloss diesen Abschnitt mit dem Zusammenfassen aller möglichen Tödtungen durch einen allgemeinen Ausdruck. Im weiteren Verlaufe behandelte das Gesetz die anderen Fälle des Todtschlages, die, obschon strafbar, doch nicht dem Morde gleich zu setzen waren; es unterschied von der Absicht die Verschuldung und den Zufall. Namentlich erwähnte es die thätlichen Verletzungen, Injurien, welche bis zum unabsichtlichen Todtschlag gehen konnten und deshalb mit verschiedenen Strafen, je nach dem Grade der Schuld, belegt wurden. Beides, der beabsichtigte Mord und der nicht beabsichtigte, obwohl schuldvolle Todtschlag, vielleicht sogar die Beschädigung wurde einander der Höhe der Strafe nach gleichgestellt in dem Verhältniss der Kinder zu ihren Eltern. Ausser diesen Bestimmungen, von denen uns berichtet wird, enthielt das Gesetz noch viele andere, wie sie die Mannigfaltigkeit der damaligen Zustände und die Schamlosigkeit der durch die politischen Kämpfe erzeugten Verbrechen nothwendig machte. Dabei ist es lehrreich,

auf den obersten Grundsatz, welchen das Cornelische Gesetz durchführte, zu achten. Im ältesten Römischen Rechte finden wir das Bewusstsein von der religiösen Schuld, welche der Mörder und selbst der unabsichtliche Todtschläger auf sich ladet und welche, wenn sie ungesühnt bleibt, auf den Staat übergeht. Dies zeigt sich in P. Horatius' Process.[a]) Eben derselbe Gedanke herrscht in den zwölf Tafeln, wenngleich er in denselben nicht ausgesprochen wird. Dies beweisen die Todesstrafen, welche je nach der Art des Verbrechens ausgeführt werden. Eine Gleichstellung zwischen Versuch und That konnte damals nicht stattfinden: der erstere konnte nur, in so fern er unter den Begriff eines anderen Verbrechens fiel, bestraft werden. Die mächtige Entwickelung des Staates sowohl nach aussen als nach innen, welche eine Auflösung der althergebrachten, auf religiösem Grunde beruhenden Bande herbeiführte, zum Theil vielleicht auch die Berührung mit fremden Staatselementen, zerstörte diesen religiösen Grundsatz des Strafrechtes. Sullas Gesetz ist, um mich so auszudrücken, ganz weltlich. Sein oberster Grundsatz ist die Sicherung der Personen und des Eigenthums: wer dagegen fehlt, soll für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden: ist sein Verbrechen offenbar, durch Hinrichtung, deren Ausführung gleichgültig erscheint, ist es ungewiss, so dass es erst durch menschliches Urtheil festgestellt werden muss, durch Ausstossung aus der menschlichen Gesellschaft. Hierbei mussten Versuch und That nothwendiger Weise als gleichstehend angesehen werden. Mit dieser weltlichen Betrachtung hängt der weitere Grundsatz des Cornelischen Gesetzes zusammen, welcher die segensreichsten Folgen für den Staat herbeiführte. Im ältesten Rechte besteht eine Einigung zur Sicherheit von Leben und Eigenthum nur zwischen den durch religiöse Bande verknüpften Bürgern. Mit Auswärtigen wird nach dem Völkerrechte, das auf Verträgen beruht, verhandelt. Sulla erkannte zuerst die Zusammengehörigkeit aller Einwohner des Staates an: sein Gesetz umfasste Bürger und Fremde und schloss in gewisser Beziehung selbst die Sclaven nicht aus.

a) Man sehe Bd. I, 1, 91.

Viertes Capitel.

Cornelisches Gesetz über Fälschung. Sein Name. Strafe dieses Verbrechens in älterer Zeit. Bestimmungen Sullas über die Verfälschung von Testamenten, von anderen Urkunden. Ausdrücke seines Gesetzes. Münzverfälschung. Falsches Zeugniss, andere Fälschungen, Bestechung der Gerichte. Spätere Ausdehnung der Fälschung. Strafe des Cornelischen Gesetzes nach der Verschiedenheit der Schuld verschieden. Eine Begriffsbestimmung gab das Gesetz nicht, sondern führte nur einzelne Classen von Verbrechen an. Weshalb Sulla nicht durch ein Criminalgesetz gegen Diebstahl das Eigenthum noch weiter schützte.

Durch sein Gesetz über Mord hatte Sulla das Leben der Einwohner des Römischen Staates geschützt: das Eigenthum derselben sollte ein anderes schützen. Es war das Gesetz über Fälschungen *(de falsis)*. Denn dies ist der amtliche Name desselben, wie sich aus der Ueberschrift des Digestentitels, und der Anführung in den Institutionen ergiebt. Im gewöhnlichen Gebrauche war der Name Testamentsgesetz: er war hergenommen von demjenigen Gegenstande, der in ihm zuerst behandelt wurde, dem Fälschen von Testamenten.[a]) Daneben hatten die einzelnen Abschnitte des Gesetzes noch ihre eigenen Namen: daher z. B. derjenige, welcher über Fälschung von Testamenten handelte, im engeren Sinne Testamentsgesetz, derjenige, welcher Münzverfälschung verbot, Münzgesetz hiess.[b]) Dies Gesetz über Fälschung hat in der Geschichte des Römischen Rechtes eine gleiche Stellung wie das über Mord. Es war das erste, welches diesen Gegenstand seit den zwölf Tafeln behandelte, und es that dies

a) Inst. IV, 18, 7 Item lex Cornelia de falsis, quae etiam testamentaria vocatur; Paul. Sent. rec. V, 25 ad legem Corneliam testamentariam, woranf aber auch andere Fälschungen angeführt werden; Collat. VIII, 5 Paulus libro sententiarum V sub titulo ad legem Corneliam testamentariam und 7 Ulpianus sub titulo de poena legis Corneliae testamentariae libro VIII.

b) Cic. in Verr. I, 42, 108 Atque in his ipsis rebus multa videmus ita sancta esse legibus, ut ante facta in iudicium non vocentur. Cornelia testamentaria, nummaria, ceterae complures. Aehnlich ist zu verstehen die lex testamentaria bei Ulpian in l. 6 § 1 Dig. de extraordinariis criminibus (XLVII, 11).

mit solcher Gründlichkeit und Kunst, dass es keiner Abänderung bedurfte, sondern während der ganzen Kaiserzeit in Geltung blieb. Es knüpfte sich also an dasselbe sowohl die Auslegung der Rechtsgelehrten, wie die spätere Gesetzgebung, welche durch Senatsbeschlüsse oder kaiserliche Erlasse einzelne Punkte weiter ausführte. Auch die Studien der neueren Gelehrten haben sich diesem Sullanischen Gesetze vielfach zugewandt, ohne doch bei der lückenhaften Ueberlieferung volle Aufklärung über die Bestimmungen desselben zu gewähren.[16])

Ueber den Begriff und die Strafe der Fälschung in früherer Zeit haben wir kaum Nachrichten. Wir kennen nur eine Bestimmung der zwölf Tafeln, wonach falsches Zeugniss durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen bestraft werden sollte.[a]) Sie konnte selbst in jenen Zeiten, wo die Strafen streng waren, nur selten angewendet werden, namentlich nur da, wo falsches Zeugniss zur Verurtheilung Unschuldiger zu Capitalstrafen geführt hatte, und in so fern erscheint die Bestimmung des Cornelischen Gesetzes über Mord als eine Fortsetzung der Vorschrift der zwölf Tafeln.[b]) Zwei Beispiele werden uns überliefert, von M. Volscius Fictor kurz vor der Herrschaft der Zehnmänner, und von L. Minucius[c]); beide hatten einen politischen Charakter. Der erste Process wurde im ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden und endigte durch das Dazwischentreten der für ihr Parteiinteresse kämpfenden Volkstribunen mit der Verbannung des für schuldig erklärten. Der zweite Process sollte ausserordentlich vor dem Volke geführt werden, hatte aber kein Ergebniss. Hieraus lässt sich also nicht die Behandlung dieses Verbrechens vor Sulla erkennen. Wahrscheinlich wurde Fälschung damals, ebenso wie Diebstahl, nur als Privatverbrechen angesehen: der vom Prätor Verurtheilte hatte Schadenersatz zu leisten. Die Unruhen und Kämpfe der Bürgerkriege, welche neben der Unsicherheit des Lebens auch Gefährdung des Eigen-

---

a) S. Bd. I, 1, 397.

b) Vergl. oben S. 25.

c) Ueber den ersteren s. Bd. I, 1, 293; über den letzteren Bd. I, 2, 378.

thums erzeugt hatten, veranlassten Sulla, die Fälschung als Criminalverbrechen zu behandeln und den Schwurgerichten zuzuweisen. Er umfasste in seinem Gesetze, ebenso wie in dem über Mord, alle Einwohner des Reiches, ohne Unterschied, ob sie Bürger oder Nichtbürger, Freie oder Sclaven waren. Man erkennt dies daraus, dass in den Institutionen[a]) zwischen der Strafe der Sclaven und der der Freien unterschieden wird: wenn das Cornelische Gesetz diesen Unterschied nicht aussprach, musste es dennoch durch Umfassen auch der Sclaven in den Gesetzesworten Anlass zu demselben geben und wenn die Sclaven inbegriffen waren, mussten es auch alle Classen der Freien sein. Der Ausdruck war ebenso wie wir ihn im Gesetze über Mord durch Ueberlieferung kennen.

Das Gesetz begann mit der Fälschung von Testamenten. Andere Urkunden, behauptet man, wurden in ihm nicht genannt, erst in späterer Zeit übertrug man die Grundsätze der Fälschung von den Testamenten auf andere schriftliche Aufzeichnungen.[17]) Man beruft sich auf eine Stelle Ulpians[b]), der erzählt, erst in der Kaiserzeit habe man die Strafe des Cornelischen Gesetzes auf denjenigen angewendet, der etwas anderes als ein Testament wissentlich besiegelt hätte oder hätte besiegeln lassen. Dieser Schluss geht zu weit. Man darf nur folgern, dass das Besiegeln anderer falschen Urkunden als der Testamente erst unter den Kaisern verboten worden sei: das Fälschen konnte schon durch das Cornelische Gesetz verboten sein. Und dass es dies war, beweisen die Ausdrücke der Rechtslehrer, welche, wo sie den Inhalt des Cornelischen Gesetzes angeben, ohne Andeutung einer erst später erfolgten Erweiterung, Testamente und andere Urkunden ver-

a) Inst. IV, 18, 7 Eiusque legis poena in servos ultimum supplicium est, quod etiam in lege de sicariis et veneficiis servatur, in liberos vero deportatio. Vergl. Marcian. l. 1 § 13 Dig. de lege Cornelia de falsis (XLVIII, 10).

b) Collat. VIII, 7 Ulpianus sub titulo de poena legis Corneliae testamentariae libro VIII. Praeterea factum est senatus consultum Statilio et Tauro (? 16 p. Chr.) consulibus, quo poena legis Corneliae irrogatur ei, qui quid alind quam testamentum sciens signaverit signarive curaverit: item qui falsas testationes faciendas testamentave falsa invicem dicenda aut consignanda dolo malo curaverit.

binden.[a]) Es ist an sich undenkbar, dass Sulla nur die Testamente genannt habe: es wäre ebenso, als wenn er bei dem Gesetze über Mord nur diejenigen erwähnt hätte, die mit dem Dolche tödteten. Das mag in jener Zeit ebenso die gewöhnlichste Art des Mordes gewesen sein, wie beim Fälschen hauptsächlich die Testamente zu leiden hatten. Dass auch andere Urkunden in böslicher Absicht gefälscht wurden, lernen wir z. B. aus Cicero[b]), der von Oppianicus behauptet, er habe die Censuslisten von Larinum gefälscht, und die gesammten Decurionen dieser Stadt hätten sich dahin ausgesprochen. Einen Process hatten sie deswegen freilich nicht begonnen.

Also sowohl Testamente wie andere Urkunden erwähnte das Cornelische Gesetz, aber in getrennten Paragraphen: dies schliesse ich daraus, dass erst ein späterer Senatsbeschluss den bei den Testamenten gebrauchten Ausdruck des Siegelns auf die übrigen Urkunden übertrug. In den Institutionen und in einer Stelle von Paulus[c]) werden beide nur der Kürze halber verbunden und ihre Fälschung gemeinsam in einem Satze erwähnt. Sulla suchte die verschiedenen Arten der Fälschung durch Häufung der Ausdrücke zu umfassen, indessen ist es bei den Abkürzungen, welche die späteren Rechtslehrer sich gestatteten, schwer, den Wortlaut seines Gesetzes zu erkennen. Ich glaube, dass ihn Ulpian am richtigsten bei den Testamenten wiedergiebt. Er sagt[d]): „Mit der Strafe des Cornelischen Gesetzes wird bestraft, wer ein Testa-

---

a) Inst. IV, 18, 7 qui testamentum vel aliud instrumentum falsum scripserit, signaverit, recitaverit, subiecerit vel signum adulterinum fecerit, sculpserit, expresserit sciens dolo malo; Paulus sent. rec. V, 25, 1 Qui testamentum quodve aliud instrumentum falsum sciens dolo malo scripserit, recitaverit, subiecerit, suppresserit, amoverit, resignaverit, deleverit quodve signum adulterinum exsculpserit, fecerit, expresserit, amoverit, reseraverit.

b) Cic. p. Cluent. 14, 41 Illum tabulas publicas Larini censorias corrupisse decuriones universi iudicaverunt.

c) Inst. IV, 18, 7; Paulus V, 25, 1, welche Stellen ich so eben angeführt habe.

d) Ulpian l. 2 Dig. de lege Cornelia de falsis (XLVIII, 10) Qui testamentum amoverit, celaverit, eripuerit, deleverit, interleverit, subiecerit, resignaverit quive testamentum falsum scripserit, signaverit, recitaverit dolo malo cuiusve dolo malo id factum erit, legis Corneliae poena damnatur.

ment entfernt, verheimlicht, entrissen, zerstört, theilweis verändert, untergeschoben, geöffnet hat oder wer ein falsches Testament geschrieben, untersiegelt, vorgelesen hat in böslicher Absicht, oder durch dessen bösliche Absicht dies geschehen ist." Damit stimmen sowohl die schon angeführten Ausdrücke der Institutionen und von Paulus ungefähr überein, als auch eine andere von eben demselben Paulus herrührende Nachricht[a]) über den Inhalt des Gesetzes. Richtiger aber ist bei Ulpian die Trennung des Paragraphen in zwei Abschnitte, von denen der erste über das ächte, der zweite über das gefälschte Testament handelt: sie ist nothwendig, um die Ausdrücke angemessen zu vertheilen. Wo sie nicht geschieht, entsteht, sobald nicht eine weitere Kürzung vorgenommen wird, offenbare Verkehrtheit des Ausdrucks, wie denn in den beiden aus Paulus geschöpften Nachrichten die Worte „ein falsches Testament unterdrücken, entfernen, vernichten" unpassend sind und den Beweis liefern, dass sie von dem berühmten Rechtsgelehrten selber nicht herrühren können. Ich lege daher kein Gewicht darauf, dass in diesen beiden verkehrt abgefassten Angaben über den Inhalt des Cornelischen Gesetzes sich der Ausdruck „ein falsches Testament unterdrücken" findet, der in Ulpians Angaben nicht vorkommt, glaube vielmehr, dass derselbe durch eine Versehen aus dem Worte „verheimlichen" entstanden[b]), ebenso wie dass in Paulus' zuerst angeführtem Berichte die Verbindung der Worte „entfernen" und „eröffnen" mit dem „gefälschten Siegel" fehlerhaft ist. Dagegen ist auch Ulpians Angabe in so fern abgekürzt, als er von der Fälschung des Siegels nicht spricht. An die Erwähnung des falschen Testamentes knüpft sich auf natürliche Weise das Gebot, dass „wer ein gefälschtes Siegel anfertigt, eingegraben, aufgedrückt hat", schuldig sein solle.

Zwei Handlungen werden in diesem Paragraphen des Gesetzes verboten. Die erste besteht in dem Unterschlagen und

---

a) Paul. sent. rec. IV, 7, 1 Qui testamentum falsum scripserit, recitaverit, subiecerit, signaverit, suppresserit, amoverit, resignaverit, deleverit.

b) Paul. sent. rec. IV, 7, 3 Testamentum supprimit, qui sciens prudensque tabulas testamenti in fraudem heredum vel legatariorum, fideicommissariorum aut libertatum non profert; und § 4 und 5.

Verändern eines ächten Testamentes. Auf jenes beziehen sich die Worte „entfernen, verheimlichen, entreissen", auf dieses die Worte „auslöschen, theilweise verändern": endlich „unterbreiten, entsiegeln" geht auf die Thätigkeit derjenigen, welche zum Bekanntwerden des Inhalts eines ächten Testamentes beitragen und dadurch Anlass zu Fälschungen geben.[a]) Bei dem Anfertigen eines falschen Testamentes wird eine dreifache Thätigkeit unterschieden, das Abfassen desselben, „schreiben", das Bestätigen, wenn man es als Zeuge untersiegelt, endlich das Vorlesen, wenn man, als ob es ein ächtes wäre, zu seiner Bekanntmachung beiträgt. Daran schliesst sich ein Verbot für diejenigen, welche bei dem Anfertigen eines falschen Testamentes mittelbar thätig sind: „wer ein unächtes Siegel macht, schneidet, aufdrückt"[b]), soll ebenfalls schuldig sein. Es wird somit jede Thätigkeit, welche beim Verfälschen eines ächten und beim Unterschieben eines unächten Testamentes vorkommen kann, verboten: es werden nicht nur diejenigen, auf deren bösliche Veranstaltung das eine oder das andere stattgefunden hat, oder diejenigen, welche unmittelbar dabei thätig gewesen sind, sondern auch die mittelbaren Gehülfen mit Strafe bedroht.

Sehr lehrreich wäre es, wenn wir über die Verfälschung anderer Urkunden, als von Testamenten nähere Kunde hätten. Dass das Gesetz nicht den Ausdruck „Instrument", der sich in den beiden oben angeführten Berichten aus Paulus und den Institutionen findet, gebrauchte, ist sicher; denn er ist neueren Ursprungs. Paulus erwähnt[c]), wo er hiervon spricht, „öffentliche

---

a) Vergl. Paul. in l. 38, 7 Dig. de poenis (XLVIII, 19) und sent. rec. V, 25, 7 Qui vivi testamentum aperuerit, recitaverit, resignaverit, poena Corneliae tenetur.

b) Paul. Diac. p. 28 ed. Muell. Adulterina signa dicuntur alienis anulis facta; Cic. p. Cluent. 14, 41 testamentum in alias tabulas transscriptum signis adulterinis obsignavit; Modest. in l. 30 Dig. de leg. Corn. de fals. (XLVIII, 10) Lege Cornelia testamentaria obligatur, qui signa adulterina fecerit, sculpserit.

c) Paul. in l. 16 Dig. h. t. respondit instrumentorum subreptorum crimen non esse publici iudicii, nisi testamentum alicuius subreptum arguatur. Paulus respondit legis Corneliae poena omnes teneri, qui etiam extra testamenta cetera falsa signassent. Sed et caeteros, qui in rationibus,

Rechnungen, Tafeln, Urkunden", und wahrscheinlich kamen diese Worte in Sullas Gesetze vor. Aber den vollständigen Ausdruck desselben und namentlich, ob es die Fälschung auch von Privaturkunden mit Criminalstrafe belegte, darüber erfahren wir nichts sicheres. Es scheint, dass ein bestimmter Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden im Römischen Rechte auch der späteren Zeit nicht gemacht wurde. Paulus spricht zweideutig: er sagt, das Entwenden von Urkunden, ausser von Testamenten, gehöre nicht vor das Criminalgericht, und doch wieder, jede durch Siegeln begangene Fälschung falle unter den Begriff des Cornelischen Gesetzes und die Gerichtssitte war später zweifellos, dass jede Fälschung, auch wenn dabei kein falsches Siegel angewendet war, gleich Testamentsverfälschung bestraft wurde.[a]) Daraus scheint hervorzugehen, dass das Unterschlagen nicht jeder Privaturkunde als Fälschung bestraft wurde. Dies stimmt zu den Grundsätzen des Römischen Rechtes, nach denen Diebstahl kein Criminalverbrechen war: nur mit den Testamenten hatte man eine Ausnahme gemacht wegen des häufigen Missbrauches. Aber das Fälschen der Siegel galt immer als Criminalverbrechen. Es ist auch wahrscheinlich, dass man in der Kaiserzeit strengere Grundsätze über die Fälschung auch von Privaturkunden aufstellte und daher die von Paulus erwähnte Gerichtssitte stammt: man erfand wenigstens, wie Sueton[b]) erzählt, unter Nero eine neue, mehr Sicherheit gegen Fälschung gewährende Sitte, Urkunden anzufertigen. Kurz, die Einzelheiten des Cornelischen Gesetzes sind in diesem die Fälschung von Urkunden betreffenden Paragraphen unbekannt.

Ein anderes Capitel handelte über Münzverfälschung. Es hatte seinen nächsten Anlass in der Verwirrung, welche sich

---

tabulis, litteris publicis aliave qua re sine consignatione falsum fecerunt vel, ut verum non appareat, quid celaverunt, subripuerunt, subiecerunt, resignaverunt, eadem poena affici solere, dubium non esse.

a) Derselbe Paul. sent. rec. V, 25, 5 sagt Qui rationes, acta, libellos, album propositum, testationes, cautiones, chirographa, epistolas sciens dolo malo in fraudem alicuius deleverit, mutaverit, subiecerit, subscripserit — falsi poena coercetur. Vergl. § 8 – 10.

b) Suet. Ner. 17. Vergl. Paul. sent. rec. V, 25, 6.

kurz vor und während der Bürgerkriege eingeschlichen hatte: C. Marius Gratidianus, der als Prätor mit Uebereinstimmung der Volkstribunen ein Gesetz dagegen erlassen und eine Strafe bestimmt hatte, wurde ausserordentlich vom Volke geehrt.[a]) Sein Gesetz fiel bei der Rückkehr Sullas mit seinem Urheber selbst, bewog aber doch denselben, gesetzliche Bestimmungen zur Abwehr ähnlicher Uebel zu treffen. Wie die Ausdrücke derselben gewesen sind, lässt sich bei der Verschiedenheit in den Angaben der Rechtslehrer nicht mit Sicherheit sagen. Man kann zwei Theile in diesem Paragraphen unterscheiden. Erstlich wurde bei Gold und Silber, sobald es als rein angegeben wurde, die Verfälschung durch Erz oder Zinn verboten. Zweitens[b]) wurde die Verschlechterung oder Verringerung von goldenen und silbernen Münzen, so wie das Anfertigen falscher Münzen als Fälschung mit Strafe bedroht und daran schloss sich das Verbot des wissentlichen Verkaufes oder Kaufes von verfälschten Münzen.[16])

Eine grosse Schwierigkeit bietet die Frage dar, ob Sulla die Ablegung eines falschen Zeugnisses als Fälschung in seinem Gesetze anführte. Man nimmt dies jetzt an und fügt dazu auch die Bestechung des Richters. Paulus in seiner Erläuterung des Cornelischen Fälschungsgesetzes sagt wirklich[c]): „Wer um ein

a) Plin. nat. hist. XXXIII, 132 und XXXIV, 27; Cic. de off. III, 20, 80. Vergl. oben II, 1, 286.

b) Ulpian l. 9 Dig. h. t. sagt Lege Cornelia cavetur, qui in aurum vitii quid addiderit, qui argenteos nummos adulterinos flaverit, falsi crimine teneri. — Eadem lege exprimitur, ne quis nummos stanneos, plumbeos emere, vendere dolo malo vellet und l. 8 ibid. Quicunque nummos aureos partim raserit partim tinxerit vel finxerit, u. s. w. Paul. sent. rec. V, 25, 1 qui nummos aureos, argenteos adulteraverit, laverit, conflaverit, raserit, corruperit, vitiaverit, und § 4 qui aes inauraverit, argentaverit quive cum argentum vel aurum poneret, aes stannumve subiecerit, falsi poena coercetur.

c) Paul. sent. rec. V, 25, 2 Qui ob falsum testimonium perhibendum vel verum non perhibendum pecuniâm acceperit, dederit, iudicemve ut sententiam ferat vel non ferat, corruperit corrumpendumve curaverit, humiliores capite puniuntur, honestiores publicatis bonis cum ipso iudice in insulam deportantur. S. auch Collat. VIII, 5, wo dieselben Worte von Paulus angeführt werden. Marcian in l. 1, 2 Dig. h. t. Sed et si quis ob renunciandum remittendumve testimonium, dicendum vel non dicendum pecuniam acceperit, poena legis Corneliae afficitur et qui iudicem corruperit corrumpendumve curaverit.

falsches Zeugniss abzulegen oder ein wahres nicht abzulegen, Geld angenommen, gegeben hat, oder einen Richter, damit er eine Meinung abgebe oder nicht abgebe, bestochen hat oder hat bestechen lassen, der wird, wenn er geringeren Standes ist, mit dem Tode bestraft, wenn anständiger, nach Verlust des Vermögens deportirt." Es wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, dass dies eine Bestimmung des Cornelischen Gesetzes sei; aber man muss es trotzdem annehmen. Denn die alten Gesetze, welche auf falsches Zeugniss Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen setzten[a]), konnten bei Einführung der Schwurgerichte nicht mehr angewendet werden, ein Criminalverbrechen aber war falsches Zeugniss immer. In Sullas Gesetze über Mord war der Fall angeführt[b]), wenn Jemand durch sein falsches Zeugniss die capitale Verurtheilung Jemandes herbeigeführt hatte: es wurde als Mord betrachtet. Ebenso wurde ohne Zweifel derjenige, welcher in einem capitalen Processe den Richter bestochen hatte, um die Verurtheilung herbeizuführen, als Mörder vor Gericht gestellt, weil er die Ursache zum Tode Jemandes gegeben hatte. Nimmt man an, wer überhaupt falsches Zeugniss ablegte, sei von Sulla als Fälscher mit derjenigen Strafe belegt worden, welche auf Testaments- oder Münzverfälschung stand, so kommt man zu innerer Unwahrscheinlichkeit. Auf Mord setzte Sulla als höchste Strafe Aechtung, auf Fälschung, mithin auch auf falsches Zeugniss ebenfalls Aechtung. Man fragt also, weshalb Sulla die natürlich zusammengehörenden Verbrechen getrennt, und falsches Zeugniss in Capitalsachen in dem Gesetze über Mord, anderes falsches Zeugniss in dem über Fälschung erwähnt habe. Er musste, wenn die Strafe für falsches Zeugniss in jedem Falle eine gleiche war, auch an einer einzigen Stelle darüber sprechen und zwar in dem Gesetze über Fälschung. Da dies nicht geschieht, hat man allen Grund, eine Verschiedenheit der Strafen bei den falschen Zeugen in einem Capitalprocesse und bei denen in anderen Processen anzunehmen. Nach dem Gesetze über Mord scheint es ferner, dass Sulla den Grundsatz

---

a) Man sehe Bd. 1, 1, 397. Vergl oben S. 63.
b) S. oben S. 23.

gehabt hat, die Strafe des falschen Zeugnisses nach der Strafe, welche dasselbe für den dadurch Verurtheilten zur Folge hat, abzumessen: wer durch seine Fälschung die Aechtung eines Unschuldigen herbeiführt, erleidet selbst die Strafe der Aechtung. Nach diesem Grundsatze kann, wer z. B. in einem Privatprocesse geringer Bedeutung ein falsches Zeugniss abgelegt hatte, von Sulla nicht mit Aechtung bestraft worden sein. Selbst in dem Gesetze über Mord erscheint so der Ausdruck als unpassend. Es heisst in ihm, wer die capitale Verurtheilung eines Unschuldigen durch sein falsches Zeugniss herbeigeführt hätte, solle mit Aechtung bestraft werden: es wird dadurch ein Unterschied angedeutet zwischen demjenigen, der die Bestrafung eines Unschuldigen veranlasst und demjenigen, der durch falsches Zeugniss die Freisprechung eines Schuldigen herbeiführt und ein solcher Unterschied ist der Anschauung der Römer und den Grundsätzen des Gesetzes über Mord entsprechend. Er findet aber thatsächlich nicht statt, wenn jeder falsche Zeuge mit Aechtung bestraft wird. Es ergiebt sich hieraus, dass Sulla in seinem Gesetze über Fälschung nicht eine Bestimmung geben konnte, wodurch er jedes falsche Zeugniss mit der höchsten Strafe der Fälscher, der Aechtung belegte. Dies ist auch das spätere Recht: Paulus sagt falsche Zeugen würden entsprechend bestraft.[a])

Ein Paragraph des Cornelischen Gesetzes über Mord[b]) verhängt Capitalstrafe gegen den Beamten oder Senator, der seinen Einfluss gebrauchen würde, um ein falsches Zeugniss gegen einen Unschuldigen zu veranlassen und so dessen Anklage oder Verurtheilung zu einer Capitalstrafe herbeizuführen. Wo Cicero von demselben spricht, erklärt er[c]), er wolle die Plebs

a) Paulus in l. 16 Dig. de testibus (XXII, 5) Qui falso vel varie testimonia dixerunt, vel utrique parti prodiderunt, a iudicibus competenter puniuntur. Vergl Paul. sent. rec. V, 15, 5; Collat. VIII, 3; Modestin. l. 27 Dig. h. t.

b) S. oben S. 26.

c) Cic. p. Cluent. 57, 157 quis de plebe Romana testimonium dixit unquam, cui non hoc periculum T. Attio auctore paratum esse videatis? Nam dicturum quidem certe, si hoc iudicium plebi Romanae propositum sit, neminem unquam esse confirmo.

gegen die Anwendung desselben auf sie schützen: er versichert, Niemand von der Plebs würde mehr ein Zeugniss ablegen, wenn ihm ein Process nach demselben in Aussicht stände. So konnte Cicero nimmermehr sprechen, wenn Sulla in seinem Fälschungsgesetze für jeden falschen Zeugen als Strafe die Aechtung bestimmt hätte. In zweierlei Beziehung ist ein Unterschied zwischen jener Bestimmung gegen die Beamten und dieser allgemeinen über die Zeugenaussagen. Erstens, wie Cicero besonders hervorhebt, ist der Ausdruck in jener sehr weitumfassend. Jedes Zusammentreten der Beamten mit den Zeugen, jede Verabredung, jedes Beeinflussen derselben ist verboten: in dieser dagegen heisst es nur, wer Geld empfangen oder gegeben habe, solle bestraft werden, hier war also nur ein einziger und zwar der schlimmste Fall vorgesehen. Zweitens muss auch die Strafe bei Beamten höher gewesen sein als bei denen, welche es nicht waren. Jene begehen eine unmittelbare Pflichtverletzung, diese, ohne einen Vortheil zu haben, üben wenigstens nach Ciceros Darstellung eine Art von Gefälligkeit. Darauf geht die ganze frühere Auseinandersetzung Ciceros, der die Vortheile und Auszeichnungen des Beamtenstandes schildert und deshalb eine grössere Strenge gegen denselben für gerechtfertigt erklärt.

Man hat die Vermuthung aufgestellt, die Bestimmung, dass ein mit Geld bestochener Zeuge Capitalstrafe leiden solle, habe zwar schon in dem Cornelischen Gesetze gestanden; aber die andere von Paulus erwähnte Bestimmung über die Bestechung der Richter sei erst ein Zusatz, entstanden durch einen späteren Senatsbeschluss oder durch die Erklärung der Rechtsgelehrten.[19]) Man beruft sich auf den Process von C. Junius, der im Jahre 74 v. Chr. ein Gericht über Vergiftung gegen Oppianicus geleitet hatte und nebst seinen Richtern bestochen worden sein sollte, um den Angeklagten zu verurtheilen: Cicero spricht, besonders in der Rede für Cluentius, oft von diesem zu seiner Zeit berüchtigten Processe. Als sich das Gerücht von der Bestechung verbreitete, mischte sich auch der Senat hinein und fasste einen Beschluss, dessen Inhalt man nicht genau kennt, der aber wahrscheinlich dahin ging, es sollte ein Gesetz über die Einleitung einer besonderen gerichtlichen Untersuchung eingebracht wer-

den.[a]) Man sagt, weil es eines solchen Senatsbeschlusses bedurft hätte, folge daraus, dass es kein besonderes Gesetz darüber gegeben. Dieser Schluss ist nicht richtig. In dem Gesetzesvorschlage, welchen der Senatsbeschluss nach Sullas Verfassung vorbereiten musste, wurde die Bestrafung nicht bloss der bestechenden Parteien, sondern auch die der bestochenen Richter beantragt, vielleicht sogar die letztere ausschliesslich. Wenigstens erzählt Cicero[b]), er sei später von dem Volke auf Bitten des Sohnes des hauptschuldigen Beamten, des Leiters des Gerichtshofes C. Junius verworfen worden. Davon dass auch die bestechenden Parteien sich um die Verwerfung bemüht hätten, erwähnt er nichts. Gegen die Beamten aber, welche sich bei einem Capitalprocesse bestechen liessen, gab es das Cornelische Gesetz über Mord. Wenn also gegen sie das neue Gesetz nur eine Anwendung des alten Gesetzes etwa durch Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtshofes verordnete, so ist die Annahme, es habe gegen die Bestechenden eine neue, noch nicht bestehende Vorschrift einführen sollen, nicht nothwendig. Indessen eine andere Folgerung kann man aus den Erwähnungen über die Bestechung des Gerichtshofes, welcher Oppianicus verurtheilt hatte, ziehen. Cicero behauptet in seiner Vertheidigung, Cluentius habe die Bestechung nicht geübt, ferner, es passe auf denselben als Römischen Ritter nicht der über die Richter handelnde Paragraph des Cornelischen Gesetzes über Mord. Die letztere Behauptung ist ein rednerischer Kunstgriff.[c]) Aber gesetzt, es hätte in dem Gesetze über Fälschung einen Paragraphen gegeben, der bei Capitalstrafe die Bestechung der Richter verbot, so konnten die Ankläger diesen gegen Cluentius anführen und damit seine Verurtheilung unzweifelhaft veranlassen. Jedoch er wird nirgends angeführt. Daraus folgt nicht, dass es überhaupt in dem Fälschungsgesetze kein Verbot gegen die Bestechung der Richter gab, sondern nur, dass auf dieselbe nicht Capitalstrafe

a) Cic. p. Cluent. 49, 136 führt nur den Anfang des Senatsbeschlusses an Si qui sunt, quorum opera factum sit ut iudicium publicum corrumperetur.

b) Cic. p. Cluent. 49, 137.

c) S. oben S. 33.

gesetzt war. Denn um diese handelte es sich bei Cluentius' Processe.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist also, dass es in dem Cornelischen Fälschungsgesetze einen Paragraphen gab, welcher die Bestechung der Zeugen sowohl an denen, welche Geld genommen, wie an denen, welche es gegeben, und ferner die Bestechung der Richter an denen, welche Geld gegeben, verbot. Das erste Verbot allein konnte nicht erlassen werden. Wer einmal sich entschliesst, Jeden, der einen Zeugen zu bestechen versucht, zu bestrafen, muss in noch höherem Grade die Bestechung der Richter ahnden. Aber eben so undenkbar ist, dass jede Bestechung eines Zeugen oder Richters in jedwedem, auch in dem geringsten Civilprocesse mit gleich grosser Capitalstrafe geahndet worden ist. Es muss den Richtern ein Spielraum gelassen worden sein, um nach der Bedeutung des Processes und der Grösse der Schuld auch die Höhe der aufzuerlegenden Strafe abzumessen.

Dies Ergebniss weicht von den Ansichten der neueren Gelehrten ab. Sie nehmen an, das Cornelische Gesetz habe nur eine einzige Strafe, die Aechtung gekannt; wer also nicht zu dieser Strafe verurtheilt worden sei, hätte freigesprochen werden müssen und wer nicht das volle Verbrechen begangen, sei schuldlos gewesen. Dagegen haben wir gefunden, ähnlich wie bei dem Gesetze über Mord, sowie bei denen über Verringerung der Majestät, dass es zwar eine höchste, in Aechtung bestehende Strafe gab, aber neben derselben viele andere, die im Verhältnisse zu den Vergehen von den Richtern abgemessen wurden. Man begreift, dass so noch viele geringere Arten von Fälschungen theils in dem ursprünglichen Gesetze von Sulla erwähnt, theils allmälig durch Erklärung und Erweiterung dazu gezogen wurden. Es wurde später bestimmt, dass nicht nur diejenigen, welche Geld geben oder empfangen um falschen Zeugnisses halber, als Fälscher bestraft werden sollten, sondern auch diejenigen, welche irgend ein Abkommen träfen, um falsches Zeugniss zu veranlassen[a]); ferner, dass auch für die Anstellung eines Pro-

a) Ulpian. in l. 9, 3 Dig. h. t. Poena legis Corneliae irrogatur ei —

cesses und für das Herbeischaffen von Beweismitteln Bestechung und jede Art von Verabredung verboten sein sollte.[a]) Nach allen Seiten hin suchte man Alles, was auf die Verfälschung der Gerichte Bezug hatte, zu umfassen, wobei es nach den uns vorliegenden Quellen unmöglich ist, die einzelnen Stufen der Entwickelung genau abzugrenzen. Die Grundlage aller dieser Bestimmungen blieb das Cornelische Gesetz.

Eine allgemeine Bestimmung darüber, was als Fälschung zu betrachten sei, enthielt dasselbe nicht: es beschränkte sich auf die Anführung einzelner Fälle. Selbst die späteren Rechtslehrer haben keinen Begriff aufgestellt und regelrecht entwickelt, sondern nur dem Gesetze sich anschliessend Merkmale der Fälschung zusammengestellt.[b]) Es kann nicht bezweifelt werden, dass Sullas Gesetz noch weitere einzelne Fälle aufzählte; aber wir haben davon keine oder nur unsichere Kunde. In den Digesten wird unter dem von diesem Cornelischen Gesetze handelnden Titel auch die Verfälschung von Gewicht und Mass durch den Verkäufer oder Käufer erwähnt: die Strafe des doppelten Schadenersatzes stand darauf.[c]) Man wird also annehmen müssen, dass auch dieser Fall in gewisser Beziehung von Sulla erwähnt wurde. Zwar Betrügereien dieser Art im gewöhnlichen Marktverkehr kamen sicherlich nicht vor den das Cornelische

---

qui falsas testationes faciendas testimoniave falsa invicem dicenda dolo malo coierint; Collat. VIII, 7; Marcian in l. 1 Dig. h. t. Poena legis Corneliae irrogatur ei, qui falsas testationes faciendas testimoniave falsa inspicienda dolo malo coierit.

a) Hermogenian in l. 20 Dig. h. t. Falsi poena coercentur, qui ad litem instruendam advocatione, testibus pecuniam acceperunt, obligationem, pactionem fecerunt, societatem inierunt, ut aliquid eorum fieret curaverunt; Marcian l. 1 § 1 Dig. h. t. Item ob instruendam advocationem testimoniave pecuniam acceperit pactusve fuerit, societatem coierit ad obligationem innocentium, ex senatusconsulto coercetur; Ulpian l. 9, 4 Dig. h. t. Qui delatorem summisit in causa pecuniaria, eadem poena tenetur, qua tenentur hi, qui ob instruendas lites pecuniam acceperunt; Macer in l. 20 Dig. de concussione (XLVII, 13); Collat. VIII, 7.

b) Man sehe Ulpian l. 23 Dig. h. t.

c) Modestin. l. 32, 1 Dig. h. t. Si venditor mensuras publicas probatas vini, frumenti vel cuiuslibet rei aut emptor corruperit, dolove malo fraudem fecerit, quanti ea res est, dupli condemnatur.

Gesetz handhabenden Prätor; aber unter Umständen konnten sie vor ihn gebracht werden und erfuhren dann die angegebene Bestrafung, ein unzweifelhafter Beweis, dass wegen Fälschung auch beim Criminalprocesse andere Strafen als Aechtung verhängt werden durften. Eine grössere Verschuldung traf den Verfälscher von Mass und Gewicht in Zeiten der Theuerung, wo er nach der Verfügung der Kaiser Trajan und Hadrian wie ein Testamentsverfälscher mit der höchsten Strafe des Cornelischen Gesetzes belegt werden sollte.[a]) Annahme eines falschen Namens war bei der Leichtigkeit, mit welcher die Römer die Ausdehnung ihres Namens gestatteten oder vielmehr wünschten, gewiss in den meisten Fällen straflos; aber, sobald damit betrügliche Absichten verbunden waren, wurde sie als Fälschung bestraft und die Rechtslehrer stellen diesen Grundsatz so ohne alle Erwähnung einer erst später eingetretenen Erweiterung auf[b]), dass man ihn unmittelbar auf Sullas Gesetz zurückführen muss. Eigenthümlich den damaligen Römischen Verhältnissen war das Verbrechen der Unterschiebung eines Kindes. Es wird öfters in unseren Rechtsquellen als Criminalverbrechen und zwar im Zusammenhange mit Sullas Gesetze über Fälschung erwähnt[c]), und es ist kein Grund anzunehmen, es sei nicht schon in diesem aufgeführt worden: namentlich die Bestimmungen, dass dabei keine Verjährung stattfinden solle[d]) und dass die Anklage nur den Betheiligten erlaubt ist[e]), müssen, da kein anderer Urheber angedeutet wird, auf Sulla zurückgeführt werden. Am berühmtesten ist der Criminalprocess, der wegen dieses Verbrechens unter dem Kaiser Tiberius gegen Aemilia Lepida geführt wurde.[f])

---

a) Ulpian l. 6 § 2 und 3 Dig. de extraordinariis criminibus (XLVII, 11) und Modestin. l. 32 Dig. h. t.

b) Papinian l. 13 Dig. h. t. Falsi nominis vel cognominis asseveratio poena falsi coercetur. Vergl. Paul. sent. rec. V, 25, 11.

c) Vergl. l. 17, 2 Dig. de quaest. (XLVIII, 18).

d) Paulus in l. 19, 1 Dig. h. t. und Paul. sent. rec. V, 25, 1.

e) Modestin. in l. 30, 1 Dig. h. t. Vergl. l. 11, 1 Dig. de accus. (XLVIII, 2).

f) Tac. Ann. III, 22; Suet. Tib. 49.

So unvollständig auch unsere Kunde von dem Cornelischen Gesetze über Fälschung ist, so ergiebt sich doch, dass es Schutz gegen die betrügliche Entwendung des Eigenthums gewähren sollte. Gegen die gewaltsame und mit Waffen in der Hand versuchte oder verübte Entwenduug schützte eine Bestimmung des Cornelischen Gesetzes über Mord.[a]) Um so bemerkeuswerther ist es, dass Sulla deu eigeutlichen Diebstahl nicht zu den Criminalverbrecheu rechnete, dass er für denselben keiu Verfahren vor Geschworenen einsetzte. Er fand dazu sogar Anlass in dem altrömischen Rechte, das auf offeubareu Diebstahl Capitalstrafe setzte[b]) und die Privatklage nur erlaubte, weil, wenn der Dieb leugnete und nicht auf der That ertappt war, die Verurtheilung durch den Richter die Möglichkeit des Irrthums gewährte. Iu der Kaiserzeit ging der Diebstahl bekauntlich allmälig wieder in ein Criminalverbrechen über, das nicht durch Schadenersatz, sondern durch öffentliche Strafe gesühnt wurde. Sulla muss zu solcher Veränderung das Bedürfuiss noch nicht anerkannt haben. Diejenige Classe in Rom, von der hauptsächlich Diebstähle ausgingen, bestand aus Sclaven: ihre Bestrafung lag auch ohne besonderes Gesetz in der Hand ihrer Herren uud Schadenersatz, welcher die Herren zu strenger Beaufsichtigung zwang, war am zweckmässigsten. Dagegen diejenigen, welche wegen ihrer Wohlhabenheit Diebstahl am meisten zu fürchten hatten, konnten sich bei der Menge von Sclaven, welche man hielt, leicht schützen. Dazu kam, dass, wenn man gewöhnlichen Diebstahl vor die Schwurgerichte hätte bringen wollen, dieselben wegen der Häufigkeit dieses Verbrechens anders hätten eingerichtet werden müssen. Dieser letzte Grund scheint besonders bestimmend gewesen zu sein. Denn Verlust der Ehre knüpfte sich alsbald auch an eine Verurtheilung wegen Diebstahls in Privatgerichten, wie es der Fall gewesen sein würde, wenn derselbe vor den Criminalgerichten behandelt worden wäre, und, sobald man später durch die Veränderung der Gerichtsverfassung die Möglichkeit eines an verschiedenen Orten stattfindenden Ge-

a) S. oben S. 10.
b) S. Bd. I, 1, 374.

richtes erhalten, bestand zwischen dem Processe über Diebstahl und den Criminalprocessen kein Unterschied. Sulla also hat die vor ihm bestehenden Gesetze über den gewöhnlichen Diebstahl nicht geändert, dagegen eine besondere Art desselben, den, welcher am Staate verübt wird, einem neuen Gesetze unterworfen und den Geschworenen zugewiesen. Bei ihm tritt das Interesse des Staates deutlich hervor: wenn es überhaupt öffentliche Gerichte gab, mussten sie über diejenigen Verbrechen, welche den Staat unmittelbar angingen, vorzugsweise entscheiden.

Fünftes Capitel.

Cornelisches Gesetz über Staatsdiebstahl (peculatus). Beweis, dass es ein solches gegeben hat. Inhalt desselben. Tempelraub (sacrilegium) gehört unter dasselbe. Erweiterung des Gesetzes in späterer Zeit. Auch das Verbrechen über rückständige Staatsgelder (de residuis) gehört zum Staatsdiebstahl. Beweis dafür. Verhältniss des Cornelischen Gesetzes zum späteren Julischen des Kaisers Augustus. Die Strafen des Cornelischen sind verschiedenartig. Allgemeine Betrachtung der Cornelischen Strafgesetze, sowohl derer über Amtsverbrechen, wie derer über gemeine Verbrechen.

Wir haben keine unmittelbare Nachricht darüber, dass Sulla ein Gesetz über Staatsdiebstahl *(peculatus)* gegeben habe und wo dieses Verbrechens Erwähnung geschieht, wird niemals ein Cornelisches Gesetz genannt. Mittelbare Nachrichten treten ergänzend ein. Vor Sulla wird das Verbrechen des Staatsdiebstahls niemals erwähnt. Die Processe der Scipionen und der von M.' Acilius Glabrio, welche öffentliche Gelder unterschlagen haben sollten, gehören eben so wenig hierher, wie die noch früheren, z. B. der von Camillus. Sie wurden unmittelbar oder mittelbar vor dem Volke geführt[a]) und vor ihm konnte jede Sache, mochte sie durch ein Gesetz verboten sein oder nicht, anhängig gemacht werden. Vor dem Schwurgerichte ist kein Process über Staatsdiebstahl bekannt, der früher wäre als Sulla. Zwar wird angeführt der von L. Licinius Lucullus, dem Vater

---

a) Daher von uns früher erwähnt Bd. I, 2, 308 flgd

des berühmten Lucullus, der 102 v. Chr. Sicilien regiert hatte und wegen Diebstahles verurtheilt worden sein soll. So sagt Plutarch.[a]) Indessen derselbe gebraucht diesen Ausdruck, wie aus unzweifelhaftem Beispiele hervorgeht[b]), auch für den eigentlichen „Erpressung", und Diodor[c]) wirft Lucullus Bestechlichkeit in der Provinz vor, welche ordnungsmässiger Weise in einem Repetundenprocesse vor Gericht kommt. Ebenso wird man den Process, welchen der berühmte Pompejus im Jahre 86 v. Chr. für seinen kürzlich verstorbenen Vater zu bestehen hatte, für einen Repetundenprocess halten, trotzdem dass Plutarch[d]) wieder von „Diebstahl an öffentlichen Geldern" spricht. Es handelte sich um die Beute aus Asculum, welche Pompejus der Vater theilweise unterschlagen haben sollte, eine Anklage, welche[e]) vor das Gericht über Amtsverbrechen gehörte.[20]) Dagegen nach Sullas Dictatur wird sogleich von Processen über Staatsdiebstahl berichtet. Cicero[f]) nennt zwei Senatoren, welche wegen Staatsdiebstahles *(peculatus)* angeklagt worden seien; er droht im Jahre 70 v. Chr. dem von ihm wegen Erpressung angeklagten C. Verres, er wolle ihn, im Falle er davon losgesprochen würde, wegen Staatsdiebstahles anklagen[g]); endlich im Jahre 67 v. Chr. war Serv. Sulpicius Rufus als Prätor Vorsitzender des Gerichtshofes über Staatsdiebstahl und verurtheilte einen Schreiber, hielt überhaupt Gericht über viele Leute gewöhnlichen Standes.[h]) Es handelt sich um einen besonderen Gerichtshof, um ein neues Gesetz, das Beamte wie Nichtbeamte gleichmässig umfasste. Es kann nur von Sulla ausgegangen sein.

Ueber den Inhalt desselben haben wir aus den Rechtsquellen keine Kunde: in ihnen wird nur das spätere von Augustus ausgegangene Gesetz erwähnt. Dafür verhelfen uns Ciceros gelegent-

a) Plut. Lucull. 1 τῶν δὲ γονέων ὁ μὲν πατὴρ ἑάλω κλοπῆς.
b) Plut. Cic. 9.
c) Diodor. fragm. lib. XXXVI tom. X p. 164 ed. Bip.
d) Plut. Pomp. 4.
e) S Bd. II, 1, 139.
f) Cic. in Verr. Act. I, 13, 39.
g) Cic. in Verr. I, 4, 11.
h) Cic. p. Mur. 20, 41.

liche Erwähnungen zu einer ungefähren Erkenntniss. Ein Schreiber, ein niederer Beamter in Rom, nicht einmal ritterlichen Standes, soll verurtheilt worden sein. Wir werden später von Staatsdiebstahl in den Provinzen hören. Daraus folgt, dass alle Veruntreuungen am Staatsgute, mochten sie in der Stadt Rom oder in den Provinzen geschehen, von dem Gesetze umfasst wurden. Da ausserdem Senatoren sowohl wie diejenigen, welche es nicht waren, unter dasselbe fielen, ergiebt sich, dass die Worte des Gesetzes allgemein lauteten, wer einen Diebstahl am Staate begangen hätte, solle bestraft werden, in gleicher Weise, wie wir es bei den Gesetzen über Mord und Fälschung gefunden haben und wie es auch von dem späteren Julischen Gesetze die Rechtsquellen berichten.[a]) Cicero führt bei seiner Drohung gegen Verres vier Gründe zu einer Anklage an, erstlich Verres habe während seiner Quästur die dem Consul Cn. Carbo gegebenen Staatsgelder unterschlagen[b]), zweitens er habe von den städtischen Quästoren betrüglicher Weise Geld erhalten, drittens er habe bei den Getreidelieferungen Siciliens vielfach dem Staate gehöriges Geld unterschlagen[c]), viertens er habe Kunstdenkmäler, die von M. Marcellus und P. Africanus aufgestellt und Eigenthum des Römischen Volkes waren, entwendet. Diebstahl konnte nicht nur an Geldern, sondern überhaupt an Eigenthum des Staates, mochte es bestehen, woraus es wollte, begangen werden, die Begriffsbestimmung war eben dieselbe, die sich später in dem Julischen Gesetze fand.[d]) Für das Cornelische beweist dies noch eine Stelle[e]), wo die Rechtsfrage aufgeworfen wird, ob es als Staatsdiebstahl strafbar ist, öffentliches Eigenthum, welches sich an einem Privatorte befindet, zu entwenden. Mochte in dem Cornelischen Gesetze, wie in dem späteren Juli-

a) Man sehe Ulpian in l. 1 Dig. ad legem Iul. de pec. (XLVIII, 13).

b) Vergl. Cic. in Verr. I, 14 flgd.

c) Vergl. Cic. in Verr. III, 36, 83 und 76, 176.

d) Dies beweisen die l. 4, 7 und l. 5 Dig. h. t. vorkommenden Ausdrücke res civitatis, res privatorum.

e) Auct. ad Her. I, 12, 22 Si quis peculatus accusatur, quod vasa argentea publica de loco privato dicatur sustulisse. Vergl. Cic. de invent. I, 8, 11.

schen, der Ausdruck „Geld" gebraucht sein, so wurde darunter dennoch jede Art von Eigenthum verstanden. Fraglich kann es erscheinen, ob das Cornelische Gesetz, wie das Julische, auch das in Tempeln geweihte oder für den Gottesdienst bestimmte Eigenthum schützte. In dem letzteren heisst es allgemein, ohne Einschränkung: wenn Jemand aus geweihtem, heiligen oder öffentlichen, Gelde etwas entwende, verfalle er in die Strafe des Staatsdiebstahls: es umfasste also, wie auch die Ueberschrift des entsprechenden Titels in den Digesten beweist, auch das Verbrechen des Tempelraubes *(sacrilegium)*. Schon zu Sullas Zeit ist eben dasselbe der Fall gewesen. Cicero stellt in seinem Verfassungsentwurfe unter den religiösen Vorschriften den Satz auf[a]): „wer etwas Geweihtes oder dem Geweihten zum Schutze Anvertrautes stiehlt oder raubt, soll ein Vatermörder sein." Er giebt damit nicht ein politisches Gesetz und bestimmt nicht, dass ein solcher Diebstahl als Vatermord bestraft werden soll, sondern er spricht nur von religiöser Betrachtungsweise: nur in religiöser Hinsicht soll ein Dieb am Heiligthum gleich einem Vatermörder erachtet, politisch nach den Landesgesetzen kann er anders bestraft werden. Dennoch liegt diesem religiösen Grundsatze die Anschauung zu Grunde, dass Tempelraub ein schweres Verbrechen ist und wenn derselbe in späterer Zeit mit dem Staatsdiebstahl zusammen in Gesetzen behandelt und gleich bestraft wurde, darf man dasselbe auch für Sullas Gesetzgebung annehmen. Dies wird bestätigt durch eine Aeusserung Ciceros in seiner Rede für C. Rabirius.[b]) Diesem war in einem Processe von einem seiner Feinde Verletzung geweihter Orte vorgeworfen worden; aber die Geschworenen hatten ihn deshalb freigesprochen. Es muss also der Process gerade über Tempelraub stattgefunden haben. Wir kennen aber während der Republik keinen Gerichtshof über dies besondere Verbrechen: es

a) Cic. de legib. II, 9, 22 Sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve parricida esto.

b) Cic. pro C. Rab. 2, 7 Nisi forte de locis religiosis ac de lucis, quos ab hoc violatos esse dixisti, pluribus verbis tibi respondendum putas. — In quo ego demiror meminisse te, quid obiecerit C. Rabirio Macer inimicus, oblitum esse, quod aequi et iurati iudices iudicarint.

muss, wie in späterer Zeit, zum Staatsdiebstahl gehört haben. Wenn man das Eigenthum des Staates, das keinen besonderen Hüter hat, durch strengere Gesetze vor Beeinträchtigung zu schützen suchte, so galt eben derselbe Grund bei dem Eigenthume der Tempel.

Unter Staatseigenthum versteht man indessen nur dasjenige, was dem Römischen Staate angehört. Was den Gemeinden oder Genossenschaften gehört, gilt nicht als solches. Dies ergiebt sich deutlich aus den von Cicero in Erpressungsprocessen gehaltenen Reden: er erwähnt z. B. vielfach, dass Verres Gemeinden in Asien und Sicilien Geld oder Eigenthum genommen hat; aber nirgends heisst es, dies sei Staatsdiebstahl: nur nach dem Gesetze über Erpressungen konnte das so Geraubte eingeklagt werden. Erst seit den Kaisern Trajan und Hadrian[a]) wurde auch der Gemeinden Eigenthum, wie das des Römischen Staates geschützt.[21]) Aehnlich verhält es sich mit dem Tempeleigenthum. Nur dasjenige, was sich in Städten mit Römischem Bürgerrechte fand, galt als mittelbar im Römischen Besitze befindlich und wurde durch das Gesetz geschützt[b]); dagegen dasjenige, welches fremden Gemeinden gehörte, war deren Privateigenthum. Zu Sullas Zeit also war der Besitz aller Tempel in Italien durch das Gesetz über Staatsdiebstahl geschützt, der der Provinzen nicht. Z. B. Cicero erwähnt von Verres, er habe in der Sicilischen Stadt Tyndaris eine geweihte Statue des Mercur geraubt, und führt dann die Verbrechen an, deren er sich durch diese That schuldig gemacht habe.[c]) Er sagt, es liege darin Erpressung, weil er den Bundesgenossen eine sehr werthvolle Statue fortgenommen habe, Staatsdiebstahl, weil er Eigenthum des Römischen Volkes, das einst bei der Eroberung Carthagos gewonnen und dann im Namen des Römischen Feldherrn aufgestellt war, geraubt, endlich Majestätsverbrechen, weil er ein

---

a) Marcian in l. 4, 7 Dig. h. t. Sed et si de re civitatis aliquid subripiat, constitutionibus principum divorum Traiani et Hadriani cavetur, peculatus crimen committi et hoc iure utimur.

b) Vergl. Tac. Ann. III, 71 cunctas caerimonias Italicis in oppidis templaque et numinum effigies iuris atque imperii Romani esse.

c) Cic. in Verr. IV, 41, 88.

Denkmal des Ruhmes und der Thaten Roms fortgenommen habe. Gehörte es zum Staatsdiebstahl, überhaupt Tempeleigenthum zu entwenden, so musste Cicero dies erwähnen: jetzt begründet er den Begriff des Staatsdiebstahls nur dadurch, dass die Statue durch die Eroberung einer feindlichen Stadt Eigenthum des Römischen Volkes geworden und als solches der Stadt Tyndaris gleichsam dargeliehen worden sei. Demgemäss erwähnt Cicero bei Verres' übrigen Diebstählen an Kunstsachen, welche vielfach aus Tempeln oder geweihten Orten fortgenommen wurden, zwar dessen Gottlosigkeit, aber nirgends seine, als Diebes am Staatseigenthume, nach politischen Gesetzen zu strafende Schuld. Später bei der weiteren Ausbreitung der Römischen Herrschaft änderte sich dies; vielleicht schon durch das Julische Gesetz, in welchem allgemein und ohne Beschränkung alles geweihte und heilige Eigenthum dem Eigenthume des Staates gleich gestellt wird.

In dem letzteren Gesetze bildeten einen besonderen Abschnitt Bestimmungen über „rückständige Gelder" *(de residuis)*. Zwar wird auch von einem Julischen Gesetze über rückständige Gelder gesprochen[a]); dass aber darunter kein selbständiges Gesetz zu verstehen ist, beweist sowohl der Titel der Digesten, in welchem Tempelraub und rückständige Gelder mit Staatsdiebstahl verbunden wird, als auch die Worte von Paulus, in denen er zuerst von dem Gesetze über Staatsdiebstahl, dann eben so deutlich von dem Verbrechen der rückständigen Gelder spricht mit der Bemerkung, dass über beides in ein und demselben Gesetze gehandelt wird.[b]) Es sind die Verbrechen selbst ihrer Natur nach so verwandt, dass man auch ohne besonderes Zeug-

a) Paul. in l. 2 Dig. ad leg. Iul. peculatus (XLVIII, 13) Lege Iulia de residuis tenetur qui publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuit neque in eum consumpsit; Marcian. in l. 4, 3 ibid.; Inst. IV, 18, 11 lex Iulia de residuis.

b) Paul. l. 9. 5 Dig. ad leg. Iul. pec. (XLVIII, 13) Senatus iussit lege peculatus teneri eos, qui iniussu eius, qui ei rei praeerit, tabularum publicarum inspiciendarum describendarumque potestatem fecerint. Eum quoque qui pecuniam publicam in usus aliquos retinuerit nec erogaverit, hac lege teneri Labeo — scripsit.

niss geneigt ist, an ihre innige Verbindung zu glauben. Rückständige Gelder nannte man diejenigen, welche Jemand aus dem Staatsschatze empfangen und nicht zu dem ihm vorgeschriebenen Zwecke verwendet hatte: dies beweist die eben angegebene Begriffsbestimmung bei Paulus. Es war natürlich, dass Niemand dies Verbrechen begehen konnte, ohne Beamter zu sein. Aber freilich brauchte er nicht Beamter in dem besonderen Römischen Sinne zu sein, nach dem nur Senatoren oder Inhaber senatorischer Aemter so genannt wurden: auch niedere Beamten, z. B. Schreiber, in den Provinzen Begleiter des Statthalters hatten mit Geld zu thun. Deshalb wurde in dem Gesetze keine besondere Classe von Personen, die von demselben betroffen werden sollten, namhaft gemacht, sondern, wie bei dem Staatsdiebstahle selbst, allgemein gesagt, wer öffentliches Geld, das er nicht gesetzmässig verwendet, nicht abgeliefert habe, solle strafbar sein. Sowohl Senatoren fielen unter das Gesetz, als auch ergiebt sich aus Paulus[a]), dass solche, die nicht Senatoren waren, danach angeklagt werden konnten.[22]) Ebenfalls scheint derjenige nicht Senator gewesen zu sein, den Serv. Sulpicius als Prätor über Staatsdiebstahl verurtheilte, das ihm von Sulla geschenkte oder als Belohnung für Ermordung eines Proscribirten gegebene Geld herauszugeben: Cicero deutet an, er sei Soldat gewesen.[b])

Das Gesetz über Staatsdiebstahl hatte angeordnet[c]): es solle Niemand von dem Staatsgelde etwas fortnehmen, noch unterschlagen, noch zu eigenem Nutzen verwenden. Diese Ausdrücke passten nicht auf das Verbrechen der rückständigen Gelder: es bestand darin, dass Jemand das öffentliche Geld, welches er nicht gebraucht hatte, nicht zurücklieferte; nur auf das Behalten, nicht auf den Nachweis des Unterschlagens oder des Verwendens zu eigenem Nutzen kam es an. Deshalb war die Ansetzung einer

a) Paul. l. 9, 5 Dig. h. t. an der eben angeführten Stelle.

b) Cic. p. Mur. 20, 42 Sullana gratificatio reprehensa, multi viri fortes et prope pars civitatis offensa est.

c) Ulpian l. 1 Dig. h. t. Lege Iulia peculatus cavetur, ne quis ex pecunia sacra religiosa publicave auferat neve intercipiat neve in rem suam vertat nisi cui utique lege licebit.

bestimmten Frist nöthig, innerhalb deren Jeder bei der Strafe des Gesetzes verpflichtet sein sollte, das nicht gesetzmässig Verbrauchte zurückzuliefern. Nach dem Julischen Gesetze dauerte diese Frist ein Jahr.[a]) Eine ähnliche oder wahrscheinlich eben dieselbe Bestimmung musste sich auch in dem Cornelischen Gesetze finden.

Denn dass dieses im Wesentlichen gleiche Bestimmungen mit dem späteren Julischen enthielt, dass es ebenfalls mit dem allgemeinen Gesetze über Staatsdiebstahl verbunden war, ergiebt sich aus dem Processe von Faustus Cornelius Sulla, dem Sohne des Dictators. Der letztere hatte während vieler Jahre theils in Asien während des Krieges gegen Mithridates, theils in Rom öffentliche Gelder aus den Zöllen und dem Staatsschatze ohne Beschränkung entnommen: nach seinem Tode wurde vielfach darüber verhandelt, dass „rückständige Gelder" theils im Besitze seines Sohnes Faustus, theils bei anderen wären.[b]) Im Jahre 66 v. Chr. versuchte deshalb ein Volkstribun eben jenen Faustus Sulla bei dem Prätor C. Orchivius wegen rückständiger Gelder anzuklagen[c]); aber der Prätor in Uebereinstimmung mit seinen Geschworenen nahm den Process nicht an, entweder, weil der Ankläger, ein Volkstribun, wegen seines Amtes zu viel Macht besass, wie Cicero behauptet, oder, wie wahrscheinlicher ist, weil sie nicht durch Verurtheilung von Faustus eine Erschütterung des ganzen Staates herbeiführen wollten. Jener Prätor C. Orchivius hatte, wie Cicero an einer anderen Stelle berichtet[d]), für jenes Jahr die Leitung des Schwurgerichtes über Staatsdiebstahl. Nun lässt sich zwar nicht behaupten, dass diejenigen Verbrechen, über welche ein und derselbe Prätor entschied, nothwendiger Weise auch in einem einzigen Gesetze behandelt wurden; aber, da die Verbindung der „rückständigen Gelder" mit

a) Paul. in l. 9, 6 Dig. h. t. sed eam quoque (pecuniam) lex Iulia residuorum post annum residuam esse iussit.

b) Ascon. in Cic. p. Corn. p. 72 Orell.

c) Cic. p. Cluent. 34, 94 Nuper apud C. Orchivium collegam meum locus ab iudicibus Fausto Sullae de pecuniis residuis non est constitutus. Vergl. de leg. agr. I, 4, 12.

d) Cic. p. Cluent. 53, 147.

dem Staatsdiebstahle in dem späteren Julischen Gesetze sicher ist, wird die an sich bestehende Wahrscheinlichkeit, dass diese Verbindung auch im Cornelischen Gesetze galt, durch die Vereinigung beider Verbrechen unter einem Prätor zur Gewissheit erhoben.

Ueber das Verhältniss des Cornelischen Gesetzes zum späteren Julischen haben wir keine Kunde; denn Faustus Sullas Process ist der einzige uns aus republicanischer Zeit bekannte. Wahrscheinlich bestanden die Veränderungen im Hinzufügen von einzelnen Fällen, wodurch die Geltung des ganzen Gesetzes über Staatsdiebstahl erweitert wurde. Das Julische Gesetz verordnete[a]) Anklage wegen Staatsdiebstahles und rückständiger Gelder auch gegen die Erben des Uebelthäters: eben dasselbe fand sich, wie Sullas Process beweist, schon in dem Cornelischen. Aber in anderen Beziehungen war das letztere enger. Z. B. Augustus verbot den Beamten des Staatsschatzes[b]), das in demselben befindliche Gold und Silber und Erz durch Beimischung zu verschlechtern, und dies wurde später auch auf Betrügereien in den Bergwerken übertragen. Sulla, der zuerst ein so genaues Gesetz über Münzverfälschung gegeben, hat dies schwerlich noch besonders in diesem Gesetze verboten. Augustus verbot den Beamten, die öffentlichen, von ihnen aufbewahrten Urkunden zu verfälschen[c]) und der Senat erweiterte dies später dahin, dass Jeder, der eine Urkunde ohne Erlaubniss seiner Vorgesetzten abschreiben liesse, in gleicher Weise bestraft werden sollte.[d]) Auch

a) Papinian in l. 14 Dig. h. t. Publica iudicia peculatus et de residuis et repetundarum similiter adversus heredem exercentur nec immerito, cum in his quaestio principalis ablatae pecuniae moveatur.

b) Ulpian in l. 1 Dig. h. t. neve quis in aurum, argentum, aes publicum quid indat neve immiscent neve quo quid indatur immisceatur faciat sciens dolo malo, quo id peius fiat. Vergl. Ulpian l. 6, 1 und 2 Dig. eod. tit.

c) l. 8 Dig. h. t. Qui tabulam aeream legis formam agrorum aut aliud quid continentem refixerit vel quid inde immutaverit, lege Iulia peculatus tenetur. Eadem lege tenetur, qui quid in tabulis publicis deleverit vel induxerit.

d) Paulus l. 9, 5 Dig. h. t. Senatus iussit lege peculatus teneri eos, qui iniussu eius, qui ei rei praeerit, tabularum publicarum inspiciendarum describendarumque potestatem fecerint.

dies hat Sulla, wie ich glaube, in seinem Gesetze noch nicht verordnet. Cicero führt einen Fall an, wo Verres Staatsgelder dazu verwendet hatte, um mit ihnen Wucher zu treiben: er nennt dies einen unzweifelhaften Staatsdiebstahl; denn Wucher treiben mit öffentlichem Gelde könne er nicht anders bezeichnen.[a]) Aus diesem Ausdrucke erkennt man, dass Sullas Gesetz keine besondere darauf bezügliche Bestimmung enthielt. Das Julische Gesetz fügte diese hinzu; denn in der späteren Kaiserzeit bestand dagegen ein entschiedenes Verbot.[b]) Andere Streitfragen blieben auch nach Augusts Verordnung unentschieden. Es war z. B. Sitte des Alterthums, werthvolles Eigenthum den Tempeln zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Dies zu entwenden galt immer für ein religiöses Verbrechen[c]); ob es aber als Staatsdiebstahl mit Criminalstrafe oder als gewöhnlicher Diebstahl strafbar sei, blieb auch in der Kaiserzeit zweifelhaft. Auf der einen Seite erklären die Rechtslehrer, der Ort begründe den Unterschied zwischen Tempeldiebstahl und gewöhnlichem Diebstahl, schütze also auch Privateigenthum, das an einem geweihten Orte niedergelegt ist[d]); auf der anderen Seite kennen wir einen kaiserlichen Erlass[e]), der für solchen Diebstahl ausdrücklich die gewöhnlichen Strafen bestimmt und bei den Lehrern der Redekunst bildete diese Frage einen sehr beliebten Gegenstand der Erörterung.[f]) Es scheint, dass man dieselbe nach der Schwere der einzelnen Fälle entschied. In einigen Punkten war das spätere Julische Gesetz sogar milder als das frühere Cornelische. Faustus Sullas von uns schon berührter Process, der so viele Jahre nach dem Tode des Dictators begonnen wurde, beweist, dass damals keine Verjährung des Staatsdiebstahls galt, eben so wenig wie für an-

---

a) Cic. in Verr. III, 72, 168 testatur litteris tuum impudentissimum furtum certissimumque peculatum. Nam quo alio nomine pecuniae publicae feneratio est appellanda?

b) l. 1 und 2 Cod. de his qui ex publ. ration. (X, 6).

c) Cic. de leg. II, 9, 22 an der S. 81 angeführten Stelle.

d) l. 6, 4 Dig. de poen. (XLVIII, 19) Locus facit, ut idem vel furtum vel sacrilegium sit et capite luendum vel minore supplicio.

e) Marcian in l. 5 Dig. h. t.

f) Man sehe Quintil. III, 6, 38 und 41; IV, 2, 8 und 68; IV, 4, 3; V, 10, 39; VII, 3, 21 flgd.

dere Verbrechen; aber das Julische Gesetz scheint eine solche nach fünf Jahren eingeführt zu haben[a]), und im Falle gegen die Erben geklagt werden sollte, nur ein Jahr nach dem Tode des Schuldigen.[b]) Sulla hatte in seinem Gesetze allgemein jede Entwendung öffentlichen Eigenthums als Staatsdiebstahl verboten. In der späteren Zeit finden wir die Beschränkung, dass diejenigen, welche für die Unversehrtheit des öffentlichen Eigenthums Gewähr leisten müssen, z. B. Tempeldiener oder Fuhrleute und Schiffer, welche Staatsgelder auf eigene Gefahr zu befördern übernommen haben, keinen Staatsdiebstahl begehen können[c]): bei ihnen fand nur privatrechtlicher Anspruch statt. Dies war eine in der Billigkeit begründete Beschränkung, vielleicht von Augustus ausgegangen.

Bei den übrigen Criminalgesetzen Sullas war die Strafe nicht eine einzige, für alle Verbrechen, welche in den einzelnen erwähnt wurden, gleiche, sondern verschieden nach der Schuld des Angeklagten und wurde nach der Verurtheilung in einem besonderen Verfahren von dem Prätor mit Beihülfe der Geschworenen festgesetzt. Eben dasselbe finden wir bei dem Gesetze, über welches wir jetzt gehandelt haben. Es umfasste die Verbrechen des Staatsdiebstahls und der rückständigen Gelder und ein und derselbe Prätor leitete die Processe wegen beider. Aber die Strafe war eine verschiedene: sie war bei den rückständigen Geldern nie capital. In den Institutionen[d]) werden vier Criminalverbrechen, und darunter das wegen rückständiger Gelder,

a) l. 5 Dig. h. t. Peculatus crimen ante quinquennium admissum obiici non oportet.

b) l. 2 Dig. de lege Iulia repet. (XLVIII, 11) Datur ex hac lege et in heredes actio intra annum dumtaxat a morte eius, qui arguebatur.

c) Paulus in l. 9, 2 Dig. h. t. Labeo – peculatum definit pecuniae publicae aut sacrae furtum non ab eo factum, cuius periculo fuit, et ideo aedituum in his, quae ei tradita sunt, peculatum non admittere, und § 4 Is autem, qui pecuniam traiiciendam suscepit, vel quilibet alius, ad cuius periculum pecunia pertiuet, peculatum non committit.

d) Inst. IV, 18, 11 Sunt praeterea publica iudicia, lex Iulia de ambitu, lex Iulia repetundarum, et lex Iulia de annona et lex Iulia de residuis, quae de certis capitulis loquuntur et animae quidem amissionem non irrogant, aliis autem poenis eos subiiciunt, qui praecepta earum neglexerunt.

aufgezählt, wegen der die Schuldigen nicht zum Verluste des Lebens, sondern zu anderen Strafen verurtheilt werden; daraus folgt, dass die Strafe wegen Staatsdiebstahls härter sein muss. Es erschien als ein schwereres Verbrechen, öffentliches Eigenthum entwendet, als von dem Staate empfangenes Geld nicht zurückgegeben zu haben. Der Staatsdiebstahl aber erschien schwerer als der gewöhnliche Diebstahl: sonst wäre es nicht nöthig gewesen, für den ersteren ein Criminalverfahren einzurichten. Im Allgemeinen heisst es, die Strafe für jenen sei capital[a]) und Ulpian[b]) sagt, die Strafe für Staatsdiebstahl umfasse die Aechtung von Wasser und Feuer und der so Verurtheilte verliere alle Rechte und alle Güter. Indessen unmöglich kann dies die Strafe für alle Fälle des Staatsdiebstahls gewesen sein. Denn Cicero[c]) erwähnt, es habe bei dem Processe Abschätzung der Schuld *(litis aestimatio)* stattgefunden, ein Verfahren, das bei Vermögensverlust unnöthig ist. Deshalb sind die Worte Ulpians so zu erklären, die Strafe enthalte Aechtung, d. h. die Strafbestimmung führe unter anderen Strafen auch die der Aechtung an: sie war die höchste, welche in den schlimmsten Fällen angewendet wurde. Ein leichterer Fall wird in den Digesten angeführt[d]): „Wer den Feinden abgenommene Beute entwende, fehle gegen das Gesetz über Staatsdiebstahl und werde zu vierfachem Schadenersatz verurtheilt." Feindliche Beute, welche noch nicht in den Staatsschatz abgeliefert war, genoss also nicht gleich starken Schutz wie das schon in allen Formen vom Staate in Besitz genommene Eigenthum. Solche Fälle, welche die häufigsten waren, meinte Paulus[e]), wenn er im Allgemeinen vierfachen

a) Man sehe l. 16, 4 Dig. de poen. (XLVIII, 19) an der S. 87 angeführten Stelle.

b) Ulpian l. 3 Dig. h. t. Peculatus poena aquae et ignis interdictionem, in quam hodie successit deportatio, continet. Porro qui in eum statum deducitur, sicut omnia pristina iura, ita et bona amittit.

c) Cic. p. Mur. 20, 42.

d) Von Modestin. in l. 13 Dig. h. t. Is qui praedam ab hostibus captam subripuit, lege peculatus tenetur et in quadruplum damnatur.

e) Paul. sent. rec. V, 27 Si quis fiscalem pecuniam attrectaverit, subripuerit, mutaverit, in suos usus converterit, in quadruplum eius pecuniae, quam sustulit, condemnatur.

Ersatz als Strafe des Staatsdiebstahls angab. Ein noch leichterer Schadenersatz mochte für andere Fälle bestimmt sein, ja von den Erben fand wohl nur einfache Rückerstattung des dem Staate gehörigen Eigenthumes statt. Aehnlich verhielt es sich bei dem Processe wegen rückständiger Gelder. In den Digesten heisst es[a]), wer zu einem bestimmten Gebrauche empfangenes Staatsgeld zurückbehalten und nicht ausgegeben habe, fehle gegen das Gesetz und werde ausser der Rückgabe des Geldes um den dritten Theil desselben gestraft.[23]) Dies galt nur für diesen Fall; in anderen Fällen ging die Strafe wahrscheinlich bis zum vierfachen Ersatz, in noch anderen beschränkte sie sich auf einfache Zurückgabe des dem Staate Gehörigen. Z. B. von Faustus Sulla verlangte man keine Strafe, von der sich nirgends eine Andeudeutung findet, sondern nur Zurückgabe dessen, was sein Vater vom Staate erhalten und nicht zu Staatszwecken verwandt hatte, und bei dem Processe des Sullanischen Soldaten, welchem Sulla eine Schenkung gemacht hatte, wäre es sehr unbillig gewesen, etwas anderes zu verlangen, als Wiedererstattung dessen, was der höchste Beamte des Staates ungesetzlich gegeben, der Angeklagte aber in gutem Glauben angenommen hatte.

Sulla hatte durch seine Gesetze das ganze Criminalrecht umgestaltet oder wenigstens festgestellt, ähnlich wie es einst die Zehnmänner in den zwölf Tafeln gethan hatten. Auch sie hatten nicht ein neues Recht schaffen können, aber sie erhoben die alte Sitte zu einem in Worten festgestellten Gesetze. Sulla fand eine doppelte Art von Verbrechen vor, diejenigen, welche von jeher als Criminalverbrechen betrachtet und, weil sie die Rechte des Staates kränkten, mit öffentlicher Strafe belegt worden waren, zweitens diejenigen, welche früher ausserordentlicher Weise vor das Volk gekommen waren und erst seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. durch die Schwurgerichte einen ordentlichen Gerichtsweg gefunden hatten. So bildeten sich zwei Gruppen von Verbrechen: die erste enthält die Amts-

a) Bei Marcian in l. 4, 4 Dig. h. t. Sed et qui publicam pecuniam in usus aliquos acceptam retinuerit nec erogaverit, hac lege tenetur. Qua lege damnatus amplius tertia parte quam debet, punitur.

verbrechen, welche nur von Senatoren oder senatorischen Beamten begangen werden konnten. Hier ergänzte Sulla die bestehende Gesetzgebung. Er liess das allgemeine Gesetz über Amtsverbrechen und das Plautische Gesetz über Gewaltthat unverändert, das über die Verringerung der Majestät bildete er sorgfältig aus und schuf daraus eine vollständige Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Beamten. Dadurch verringerte er die Anwendung des Gesetzes über Gewaltthat, auch die des früheren Gesetzes über Amtsverbrechen. Es sollte nach seiner Ansicht fortan zwei grosse Gesetze über Amtsverbrechen geben, das frühere allgemeine, dessen Wirksamkeit sich allmälig auf die mit Geldgeben oder Gelderhalten zusammenhängenden Verbrechen einschränkte, zweitens das Majestätsgesetz, welches alle Ausschreitungen der Beamten, in so fern sie ohne Geldgewinn geschahen, umfasste. Seine Absicht wurde von den Ereignissen bald überholt. Die unmittelbar nach seinem Tode einbrechenden Kämpfe brachten ein stärkeres Hervortreten des Gesetzes über Gewaltthat hervor und als die Gesetzgebung den Volkstribunen wiedergegeben war, folgten neue Gesetze, welche die einzelnen Amtsverbrechen weiter schieden.

Die zweite Gruppe der Cornelischen Gesetze bezog sich auf die gemeinen Verbrechen, d. h. diejenigen, welche Jederman begehen konnte. Für sie bedurfte es einer neuen Gesetzgebung, weil die richterliche Entscheidung darüber vor die Geschworenen gewiesen wurde. Sulla gab deshalb drei grosse Gesetze, das über Mord, das über Fälschung und das über Staatsdiebstahl. Von jetzt an gab es einen Unterschied zwischen Civil- und Criminalprocessen, wie ihn das frühere Römische Recht nicht gekannt hatte. Früher hatte es für alle Processe, mochte ihr Charakter sein, welcher er wollte, nur ein und dasselbe Verfahren gegeben und ein und dieselben Beamten als Leiter desselben. Nur der Inhalt des Urtheils machte einen Unterschied, das, wo Strafe eintrat, vermöge des Provocationsrechtes an besondere Formen geknüpft war. Von jetzt an tritt der Unterschied der Civil- und Criminalprocesse deutlicher hervor: die letzteren werden von den Geschworenen entschieden, und die Vorstände beider sind getrennt. Die Strafen an sich machen keinen Unter-

schied. Zwar können Capitalstrafen nur vermittelst eines Criminalprocesses verhängt werden; aber Geldstrafen sind auch im Civilprocesse möglich. Die Anklage begründet auch keinen Unterschied. Dieselbe steht nur bei den meisten Crimiualprocessen Jederman aus dem Volke frei, in so fern Jeder einen Theil am Staate hat, in dessen Namen und zu dessen Besten dieselben geführt werden. Nach Sulla erweiterte sich der Kreis der Criminalprocesse bedeutend, zuerst durch das Lutatische Gesetz über Gewaltthat, durch welches Bestimmuugen, die früher nur für Beamte gegolten hatten, auf Jederman ausgedehnt wurden, später durch andere Gesetze. Aber die hauptsächlichen Criminalgesetze, soweit sie sich auf den Schutz des Lebens und des Eigenthums beziehen, hat Sulla aufgestellt, und zwar mit solcher Gründlichkeit und Bestimmtheit, dass sie für die ganze Folgezeit des Römischen Reiches in Geltung blieben. Die nächste Zeit war wieder mit politischen Parteikämpfen beschäftigt und hatte weder Lust noch Geschick, die Mängel der Gesetzgebung auf einem der Politik fernstehenden Gebiete zu verbessern. Als man in der Kaiserzeit Ruhe und Sinn für die Lösung dieser Hauptaufgaben des gesellschaftlichen Lebens gefunden hatte, bewirkte die mit der ganzen Verfassung zusammenhängende Schwierigkeit der Gesetzgebung, dass man sich mit der Auslegung und stellenweisen Erweiterung der bestehenden Gesetze begnügte.

Sechstes Capitel.

Streben Sullas, die Macht des Senates zu vergrössern. Er überträgt ihm das Amt der Geschworenen ausschliesslich und vermehrt die Zahl der Senatoren aus dem Ritterstande bis auf etwa sechshundert. Ausschliessung der jedesmaligen Beamten und einzelner anderer Senatoren von dem Richteramte. Aufstellung einer jährlichen Richterliste durch den städtischen Prätor. Decurien des Senates. Ihre Nothwendigkeit. Bisherige Meinungen über dieselben. Die Decurien der ältesten Geschichte. Bedeutung des Wortes in späterer Zeit. Zahl und Stärke der von Sulla gebildeten Decurien. Bildung der einzelnen Decurien. Erklärung einer Stelle Ciceros. Wahl der Decurien für den einzelnen Process. Die Richter in den von A. Cluentius geführten Processen und Ciceros Nachrichten darüber. Anwendung des Looses bei der Auswahl der Richter. Die sogenannte Nachloosung (subsortitio): die beiden Fälle, in welchen sie stattfand, durch geschichtliche Beispiele erläutert.

In der Umgestaltung der Römischen Verfassung war Sullas Streben dahin gegangen[a]), die Gewalt der Volkstribunen, welche allmälig alle Macht an sich gerissen hatten, aufzuheben und, da er dies nicht wagte, wenigstens auf ein geringes Mass zurückzuführen. Der Staat sollte sich wieder scheiden in die regierende Classe, den Senat, und die nicht regierende. Die letztere hatte denselben Gang der Machterweiterung genommen, wie einst das Tribunat. Sie hatte durch das Sempronische Gesetz die Controlle der Beamten gewonnen, dann diese in solchem Umfange und mit solcher Leidenschaftlichkeit geübt, dass sie zur mittelbaren Herrschaft gelangte. Diesem Beginnen, das zur Vernichtung der Macht des Senates und zur mittelbaren Herrschaft zuerst der Ritter, dann der Plebs führen musste, wollte Sulla ein Ende machen: deshalb stellte er die Vereinigung der richterlichen Gewalt mit der verwaltenden, wie sie in der alten Zeit des Staates bestanden hatte, wieder her. Die Vorsteher der Schwurgerichte waren zwar immer die Prätoren gewesen, aber die Geschworenen waren seit C. Gracchus entweder ausschliesslich oder zum Theil wenigstens aus den Rittern entnom-

a) S. Bd. II, 1, 307 flgd.

men worden. Sulla übertrug auch das Amt der Geschworenen nur den Senatoren.

Die Kunde, welche uns darüber wird, ist kurz, aber entschieden. Durch ein Gesetz Sullas, sagt Tacitus[a]), wurden zwanzig Quästoren erwählt, um den Senat zu ergänzen, welchem er die Gerichte übergeben hatte. Aehnlich spricht Vellejus[b]), Sulla habe das Amt zu richten von den Rittern an den Senat übertragen, und ohne Sulla zu nennen, erzählt Cicero[c]), im Jahre 70 v. Chr. von zehn Jahren, seit welchen die Gerichte auf den Senat übertragen seien, wozu der sogenannte Asconius[d]) die auf der Hand liegende Bemerkung macht, dies sei von Sulla geschehen. Versteht man diese Zeugnisse auf natürliche und einfache Weise, so erkennt man, dass Sulla auf den Zustand der Schwurgerichte vor C. Gracchus zurückgegangen ist. Er nahm die Versuche von Servilius Caepio, Livius Drusus, Plautius, welche eine Theilung der Gerichte zwischen dem Senate und dem Ritterstande beabsichtigt hatten, nicht wieder auf, sondern gab an den Senat allein, was ihm bis auf Gracchus' Gesetzgebung gehört hatte, zurück. Als Grundsatz sollte fortan gelten, dass jede Art richterlicher Thätigkeit in Strafsachen mit der Verwaltung verbunden sein und den Senatoren, als dem regierenden Stande, allein angehören sollte. Thatsächlich musste Sulla auf ähnliche Massregeln, wie Drusus sie beabsichtigt hatte, zurückkommen. Der Senat war durch die Verurtheilungen, welche von den Gerichten der Ritter ausgingen, dann durch die

a) Tacit. Ann. XI, 22 post lege Sullae viginti creati (quaestores) supplendo senatui, cui iudicia tradiderat.

b) Vell. II, 32, 3 Per idem tempus Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerant, aequaliter inter utrumque ordinem partitus est.

c) Cic. in Verr. Act. I, 13, 37 Omnia non modo commemorabuntur, sed etiam expositis certis rebus agentur, quae inter decem annos, posteaquam iudicia ad senatum translata sunt, in rebus iudicandis nefarie flagitioseque facta sunt.

d) Ascon. p. 145 Recte dixit: hoc enim tempus quo senatus iudicat, victore Sulla ab ordine equitum Romanorum transferente iudicia. Man vergl. die Andeutungen bei Cic. in Verr. Act. I, 16, 49; Pseudo-Ascon. p. 99, 103, 149; schol. Gronov. p. 384.

Bürgerkriege und die damit zusammenhängenden Aechtungen so geschwächt, dass er kaum für die Aemter, geschweige denn für die Besetzung der Schwurgerichte ausreichte. Sulla musste ihn aus dem Ritterstande ergänzen, wie er die Bürgerschaft selbst aus den von ihm freigelassenen Sclaven ergänzte. Er sorgte ferner dadurch, dass er die Zahl der Quästoren auf zwanzig vermehrte und ihnen unmittelbar nach ihrer Amtsführung den Senat eröffnete, für einen stetigen Zufluss aus dem Ritterstande, was um so nöthiger war, als er die Volkstribunen, welche er von der Bewerbung um höhere Aemter ausschloss, auch aus dem Ritterstande zuliess. Dass diese Massregeln von Erfolg waren, davon hat man ein bestimmtes Zeugniss. In früherer Zeit, heisst es, seien ungefähr dreihundert Senatoren im Ganzen gewesen; dagegen im Jahre 61 v. Chr. waren, als der Senat zahlreich versammelt war, vierhundert und fünfzehn zugegen.[a]) Rechnet man dazu die Beamten, die im auswärtigen Dienste von Rom Entfernten, die zufällig Abwesenden, so erkennt man, dass die Zahl derjenigen, welche senatorischen Ranges und Alters waren, kaum unter sechshundert betragen konnte. Dies stimmt mit Appians[b]) Bericht: er sagt, Sulla habe im Jahre 81 v. Chr. etwa dreihundert aus den vornehmsten Rittern in den Senat aufgenommen. Er fügt hinzu, die Wahl sei so geschehen, dass Sulla die einzelnen Candidaten vorschlug und die Tribus sie bestätigten. Da es unter Sulla keine Tributcomitien gab[c]), muss man annehmen, dass Sulla aus jeder Tribus eine bestimmte Anzahl von Senatoren wählte und dann nicht alle Tribus zusammen, sondern jede einzeln über die aus ihr vorgeschlagenen Candidaten abstimmen liess.

Nicht die ganze Zahl derjenigen, welche im Senate sassen oder sitzen konnten, versah das Amt von Geschworenen. Zuvörderst waren diejenigen ausgeschlossen, welche ein Amt bekleideten, und zwar nicht bloss ein curulisches Amt, sondern

a) Cic. ad Att. I, 14, 4.

b) App. bell. civ. I, 100 Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ, διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ, προσκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων, ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.

c) S. Bd. II, 1, 314.

auch die Quästoren, Volkstribunen, die Militairtribunen der vier städtischen Legionen, die anderen entweder niederen Beamten, welche sowohl aus dem Senate als dem Ritterstande erwählt wurden, oder die zufällig aus besonderen Gründen und auf bestimmte Zeit ernannten. Cicero in seiner Anklagerede gegen Verres[a]) zählt diejenigen Richter auf, welche bei einem etwa eintretenden Verschieben des Processes auf das folgende Jahr ausscheiden würden. Er erwähnt einen, der die Aedilität, zwei, welche das Volkstribunat, drei, welche das Militairtribunat bekleiden würden und giebt dieses ihr Amt als Grund ihres Ausscheidens an. Also alle Beamte dürfen, so lange sie Beamte sind, nicht Geschworene sein. Indessen waren diese in Sullas Gesetze nicht als Ausnahme bezeichnet. Es ist durch neuere Untersuchungen festgestellt, dass die Beamten, so lange sie ihr Amt führten, aus dem Senate austraten: sie hatten zwar im Senate zugegen zu sein, um Auskunft zu geben, durften auch sprechen, wann und so oft sie wollten; aber sie stimmten nicht. Sulla brauchte also in seinem Gesetze nur diejenigen als Geschworene zu bezeichnen, welche im Senate ihre Stimme abgeben, und er schloss durch diesen Ausdruck von selbst alle Beamten aus. In den früheren Gesetzen, welche dem Senatorenstande die Gerichte nahmen, mussten ausser denen, welche im Senate wären oder in demselben ihre Meinung abgäben, die Beamten ausdrücklich angeführt werden. Nach Niederlegung ihres Amtes traten die Beamten wieder in die Reihe der für den Geschworenendienst Befähigten ein, ebenso wie sie ihre senatorischen Rechte zurückerhielten. Cicero sagt von C. Verres[b]), wenn derselbe von der Anklage losgesprochen würde, müsse er nothwendiger Weise wieder Richter sein. Man kann nur annehmen, dass dieser Wiedereintritt von selbst und unmittelbar geschah. Verres war in der Zeit von seiner Rückkehr aus Sicilien nach Rom bis zu seiner Anklage schon Richter gewesen: er hatte,

a) Cic. in Verr. Act. I, 10, 29 flgd.

b) Cic. in Verr. II, 31, 77 Illud est capitale, illud formidolosum, illud optimo cuique metuendum, quod iste, si ex hoc iudicio aliqua vi se eripuerit, in iudicibus sit necesse est.

als die Anklage geschah, austreten müssen; erfolgte die Freisprechung, so bedurfte es zum Wiedereintritt keiner weiteren Förmlichkeit. Ausser den Beamten waren von dem Geschworenendienste entbunden alle diejenigen, welche in Staatsgeschäften abwesend waren, mochten sie in den Provinzen Befehlshaberstellen bekleiden oder unter dem Namen von Legaten eigene Geschäfte besorgen. Dazu kamen die wegen ihres Alters entschuldigten oder sonst unbrauchbaren, welche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht herangezogen werden durften. Zieht man alle diese ab, so bleibt als verfügbar für die Geschworenengerichte kaum eine grössere Anzahl als etwa vierhundert. Dies waren weniger als nach dem Acilischen Gesetze jährlich aus dem Ritterstande in die Richterliste aufgenommen wurden. Damals handelte es sich nur um Amtsverbrechen, jetzt waren hinzugekommen die gemeinen Verbrechen, welche kürzere, aber zahlreichere Processe veranlassten. Daraus ergiebt sich, dass die Zahl der in den einzelnen Processen thätigen Geschworenen kleiner sein musste als früher. Selbst so konnte die geringe Zahl der Senatoren für die Menge der Processe nicht genügen, wenn sie nicht in stärkerer Weise zu der Pflicht der Geschworenen herangezogen wurden. Sulla rechnete diese fortan zu den Amtsgeschäften der Senatoren. Die Römischen Ritter, welche dem Privaterwerbe nachgingen, waren in mässiger Weise bei den Schwurgerichten beschäftigt worden, die Senatoren hatten alle ihre Zeit dem Staate zu widmen.

Die Ernennung der jährlichen Geschworenen musste sich durch Sullas Gesetz ändern. Vor dem Sempronischen Gesetze, als nur Senatoren in den Schwurgerichten sassen, hatte es überhaupt keine jährliche Richterliste gegeben. Für jeden einzelnen Process wurden die Geschworenen durch den vorsitzenden Prätor mit Hülfe der Parteien aus der Gesammtzahl der Senatoren nach den allgemein für das Richteramt gültigen Grundsätzen vereinbart. Dies änderte sich, als von C. Gracchus der Ritterstand zum Richten bestimmt wurde, wenigstens allmälig. Denn das Sempronische Gesetz bestimmte eine dauernde Richterliste[a];

a) S. Bd. II, 1, 86.

in dem Acilischen Gesetze wird zuerst eine Richterliste für das laufende Jahr, dann eine jährliche Aufstellung verordnet. Es entsteht die Frage, ob Sulla zu der alten bis auf das Acilische Gesetz geltenden Sitte zurückkehrte oder die von M.' Acilius erfundene, von den Späteren beibehaltene jährliche Richterliste verordnete. Ich glaube das Letztere. Die Bestimmungen Sullas über den Senat kennen wir nicht genau. Bekanntlich hob er die Censur, deren Pflicht es sonst gewesen war, in fünfjährigen Abschnitten ein Senatsverzeichniss anzufertigen, auf: möglich, dass er eine jährliche Aufzeichnung der Senatoren verfügte. Aber dieses Verzeichniss konnte nur so geordnet werden, dass zuerst die Consulare, dann die gewesenen Prätoren, Aedilen, Quästoren, zuletzt die einfachen Senatoren verzeichnet wurden. Diese Anordnung war für die Zwecke des Schwurgerichts unpassend: wir wissen überdem, dass der Senat dazu nach Decurien abgetheilt war. Diese Abtheilung musste, da die Veränderungen im Senate jährlich eintraten, ebenfalls jährlich vorgenommen werden: sie bildete die Richterliste, aus welcher die Richter für den einzelnen Process gewählt wurden. Wer dieselbe anfertigte, wissen wir nicht. Früher nach dem Acilischen Gesetze war es derjenige Prätor gewesen, welcher die Leitung der Processe über Amtsverbrechen hatte; in späterer Zeit der städtische Prätor.[a]) Man darf annehmen, dass schon Sulla, als er die Geschäfte der Prätoren anders vertheilte, ihm diese für die ganze Criminalrechtspflege wichtige Pflicht zuwies. Eines Schwures, den er in späterer Zeit zu leisten hatte, bedurfte es dabei nicht. Denn er hatte nicht eine Wahl vorzunehmen, sondern nur alle Senatoren, welche nicht gesetzlich ausgeschlossen waren, zu verzeichnen.[24]) Wahrscheinlich hatte er dies Verzeichniss auch, wie es früher und später der Fall war, öffentlich auszustellen. Gegen diese Annahme einer jährlichen Richterliste spricht nicht die schon benutzte Stelle Ciceros, in welcher er die Veränderungen im Richtercollegium gegen C. Verres, die bei einer Verschiebung des Processes auf das folgende Jahr statt-

---

a) Cic. p Cluent. 43, 121 Deinde praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in lectos iudices referre u. s. w.

finden würden, schildert.[a]) Es handelt sich dort eben um die Verschiebung auf ein anderes Jahr. Die Geschworenen, welche für einen Process erlesen waren, blieben im Allgemeinen eben dieselben bis zur Beendigung des Processes: es galt nach dem Cornelischen Gesetze derselbe Grundsatz, welchen wir für die Schwurgerichte der Römischen Ritter aus dem Acilischen Gesetze kennen, dass nämlich die Geschworenen ein für allemal *(in perpetuum)* erlesen, also durch den Anfang eines neuen Jahres und das Eintreten einer neuen Richterliste nicht verändert wurden.[b]) So lange die Ritter die Geschworenen bildeten, war auch wirklich durch den Jahresanfang in den einmal gebildeten Schwurgerichten keine Veränderung eingetreten; aber als die Senatoren richteten, musste des Staatsdienstes halber eine Veränderung zugelassen werden: sie wurde auf das geringste Mass beschränkt, darauf, dass die als Beamte eintretenden Senatoren entlassen und an ihrer Stelle neue gewählt wurden. Die Anfertigung einer neuen Richterliste für jedes Jahr steht hiermit nicht in Widerspruch.

Die beiden Gruppen der von Sulla eingesetzten Schwurgerichte, die über Amtsverbrechen und die über gemeine Verbrechen, zeigen keinen Unterschied in Bezug auf die Geschworenen, ihre Auswahl und Einsetzung. Es heisst allgemein, die Schwurgerichte seien von Sulla den Senatoren übergeben worden und die Unterabtheilungen der Richterliste werden sowohl bei Amts- wie bei gemeinen Verbrechen erwähnt. Wären also die Geschworenen aus der Gesammtzahl der Senatoren entnommen worden, so würden die grössten Ungleichheiten die Folge gewesen sein. Früher, als nur Processe einer Gattung und in beschränkter Zahl vor das Schwurgericht kamen, war dies möglich. Aber jetzt, wo täglich Schwurgerichte gehalten wurden, hätte bei einer Besetzung derselben aus der Gesammtzahl der Zufall die Last des Richtens vertheilt. Deshalb waren Unterabtheilungen der für die Schwurgerichte bestimmten Senatoren nothwendig, und als solche werden *decuriae* genannt. So sehr

a) Cic. in Verr. Act. I, 10, 29. Vergl. S. 96.
b) S. oben II, 2, 131.

diese Eintheilung nicht nur für die Sullanische, sondern auch für die spätere Gerichtsverfassung wichtig ist, so geringe Kunde haben wir von derselben und die Meinungen darüber gehen sehr auseinander. Man nahm an, es habe zwei Decurien der senatorischen Richter gegeben, deshalb, weil Cicero einmal[a]) die zweite Decurie erwähnt[25]), ein sicherlich nicht ausreichender Grund. Andere setzten die Zahl der Decurien auf drei an, ebenfalls nur nach Vermuthung.[26]) Gegen beide Annahmen spricht der Name Decurien. Derselbe bezeichnet eigentlich eine Abtheilung von zehn Einzelheiten, kann auch zur Bezeichnung von mehr gebraucht werden; aber er ist unpassend, wenn bei einer Eintheilung des ganzen Senates in zwei oder drei Decurien auf jede von diesen mehr als hundert Senatoren kommen müssten. Dies würde Lateinisch wenigstens eine Centurie heissen. Deshalb hat man die Vermuthung aufgestellt, Decurie heisse allerdings eine kleinere Abtheilung des Senates; aber es habe so viele Decurien gegeben als Gerichtshöfe, und für jeden Gerichtshof sei jährlich eine Richterdecurie durch das Loos bestimmt worden. Mit dieser Annahme gewinnt man nichts für die Zahl der Decurien. Denn die Zahl der Gerichtshöfe ist unbekannt, auch der Begriff eines Gerichtshofes selbst unbestimmt. Denn z. B. über Mord richteten mehrere Vorsitzende, und umgekehrt wurden über mehrere Arten von Verbrechen die Processe von einem einzigen Prätor geleitet; dazu kam, dass es noch weitere sogenannte Gerichtshöfe unter den *iudices quaestionis* gab. Es ist unmöglich, dass es für die Processe über Mord nur eine Decurie Geschworene gegeben habe, und ebenso unwahrscheinlich, dass mehrere Decurien für die Processe, welche ein einziger Prätor leitete, bestimmt gewesen seien. Die ganze Annahme besonderer Gerichtshöfe beruht, wie wir später erweisen werden, auf nicht richtiger Auffassung der Sullanischen Gerichtsverfassung. Indessen gesetzt, jeder Gerichtshof hätte jährlich eine bestimmte Decurie als Geschworene erhalten, dann wäre diese, die etwa aus vierzig Personen bestand, während des ganzen Jahres Richter über das betreffende Verbrechen gewesen. Dies stimmt nicht zu dem

a) Cic. in Verr. II, 32, 79. Man sehe S. 106.

Begriffe von Geschworenen, zu welchem es wesentlich gehört, dass nicht ein und dieselben Leute dauernd über ein und dasselbe Verbrechen entscheiden. Selbst für den Staat war dies gefährlich. Denn z. B. die über Amtsverbrechen richtende Decurie wäre ein Jahr lang Herrin über alle Beamten, welche ihr Amt niedergelegt hatten, und damit über den Staat selbst gewesen. Zu welchen Missbräuchen dies führte, wusste Sulla aus der Geschichte der früheren Zeit. Auch eine ausserordentliche Ungleichheit der Geschäfte für die einzelnen Decurien fände so statt. Denn während z. B. die über Mord ununterbrochen thätig wäre, hätte die andere über Majestätsverbrechen entweder gar keinen oder nur wenig Processe durchzumachen. Sullas Gesetz muss die Möglichkeit gewährt haben, dass alle Decurien über alle Verbrechen entschieden. Dafür sprechen auch die uns überlieferten Zeugnisse. Nach denselben[a]) war häufig eine Nachloosung nöthig, wenn die für den Process bestimmte Decurie nicht ausreichte, und diese Nachloosung fand aus einer anderen Decurie statt. Dies verletzte den Grundsatz, dass jede Decurie jährlich nur für einen einzigen Gerichtshof bestimmt sein sollte, auf das Entschiedenste. Eine solche Nachloosung hätte so gar nicht vorkommen können. Denn jede Decurie musste so stark sein, dass sie nicht bloss die Verwerfung der gesetzlichen Anzahl von Geschworenen durch die Parteien zuliess, sondern auch die durch Zufälligkeiten veranlasste Abwesenheit Anderer gestattete. Selbst die Ausdrücke Ciceros, wo er von den Decurien spricht, passen nicht zu der Vorstellung von einer jährlich festgesetzten Thätigkeit derselben. Er sagt[b]), in dem Processe gegen Verres über Erpressung hätte ihm die Decurie so reichlich wie möglich zu Gebote stehen müssen. Nicht bloss reichlichst musste sie ihm zu Gebote stehen, sondern ganz und gar, wenn sie nur für Erpressungsprocesse Geschworene lieferte. Nach dem Vergiftungsprocesse gegen Oppianicus wurde ein Richter bei dem-

a) Man sehe besonders Cic. in Verr. I, 61, 158 und p. Cluent. 37, welche Stellen wir später anführen werden.

b) Cic. in Verr. I, 61, 158 ex hac decuria vestra, cuius mihi copiam quam largissimam factam oportebat u. s. w.

selben bestraft[a]), weil er, ohne dass es das Amt seiner Decurie war, Richter gewesen war. Dies setzt voraus, dass nicht bloss eine Decurie, sondern mehrere das Amt des Richtens haben konnten. In beiden Fällen musste Cicero betonen, dass ein jeder Gerichtshof seine besondere Decurie hätte; aus seinen Worten kann man aber nur erkennen, dass bei dem einzelnen Processe eine bestimmte Decurie besonders ausgewählt wurde.

Für die eigentlich senatorischen Pflichten giebt es keine Eintheilung des Senates in Decurien, und kann es nicht geben. Denn sie werden in der durch die Bekleidung der Aemter bedingten Gliederung geübt. Die Decurien dagegen beruhen auf gleichmässiger Vertheilung der verschiedenen senatorischen Stufen. Bei nicht senatorischen Pflichten kommt eine Eintheilung in Decurien in einem berühmten Beispiele der ältesten Römischen Geschichte vor. Nach dem Tode des Königs Romulus fand für ein Jahr eine durch die Senatoren geübte Zwischenherrschaft statt: alle Senatoren ohne Unterschied des Ranges sollten gleichen Antheil an der Regierung haben. Es wurden also, wie Livius[b]) sagt, die hundert, wie Dionysius[c]), die zweihundert Senatoren in Decurien, jede zu zehn Mitgliedern, eingetheilt. So entstanden, wie Livius sagt, zehn Abtheilungen.[27]) Dann wurde durch das Loos die Reihenfolge der Decurien bestimmt und jede Decurie führte die Regierung fünfzig Tage lang, das einzelne Mitglied derselben also fünf Tage. Dies war eine besondere Veranlassung, wie sie später nicht mehr vorkam. Dennoch darf man nicht zweifeln, dass sie für Sulla bei seiner Eintheilung der Senatoren als Geschworener das Vorbild war. Eine Decurie bezeichnet also, wie auch die Bedeutung des Wortes ergiebt, eine Abtheilung, welche eigentlich aus zehn Mitgliedern besteht. Aber die Römische Auffassung ist nicht ängstlich. Wie bei der Bezeichnung der Zeit ein Zeitraum, der etwas weniger oder mehr ist als ein Jahr, dennoch ein Jahr, ein Zeitraum, der etwas we-

a) Cic. p. Cluent. 37, 103 Uno iudicio multa est ab eo petita, sicut ab Iunio, quod non suae decuriae munere neque ex lege sedisset.
b) Liv. I, 17.
c) Dionys. II, 57.

niger oder mehr ist als fünf Jahre, dennoch fünf Jahre genannt wird, so kann eine Anzahl von Personen, die etwas kleiner oder grösser ist als zehn, dennoch eine Decurie heissen. Der nächste nach der Decurie im Lateinischen gebräuchliche Ausdruck ist Centurie, welcher bei der Eintheilung der Römischen Bürgerschaft seine Anwendung findet. Die natürliche Grenze zwischen einer Decurie und Centurie wird die in der Mitte stehende Zahl funfzig bilden: was darunter ist, kann Decurie, was darüber, Centurie heissen. Freilich behauptet man, in späterer Zeit, d. h. nach dem Jahre 70 v. Chr., wo das Amt der Geschworenen den drei Ständen des Römischen Volkes gemeinsam übertragen wurde, habe jeder Stand, also ein aus mehreren hundert Personen bestehendes Ganze, eine Decurie geheissen [28]): man entschuldigt wahrscheinlich den unzweckmässigen Ausdruck mit der Annahme, weil man vielfach von Decurien der Richter gesprochen, habe man die Bedeutung des Wortes bei Seite gesetzt. Diese Behauptung beruht indessen auf einem Irrthume: die Stände, welche später zum Amte der Geschworenen kamen, hiessen nur Stände *(ordines)*, was sie nach der eigentlichsten Bedeutung des Wortes waren. Aber, wie aus den Senatoren unter Sulla, waren auch aus ihnen Decurien gebildet, von denen bei dem einzelnen Processe immer eine zu der Decurie der Senatoren hinzutrat. Daher spricht man, wo von einem einzelnen Processe die Rede ist, von einer Decurie der Senatoren, der Ritter, der Plebejer: will man also z. B. die gesammten aus dem Ritterstande erwählten Geschworenen bezeichnen, so kann man sie Decurien der Ritter nennen, aber Decurie nicht. So geschieht es von den Schriftstellern. Cicero[a]) spricht von M. Antonius' Gesetze über die dritte Decurie der Richter: er meint damit ein Gesetz, das Bestimmungen enthielt über die Bildung der dritten Decurie bei den einzelnen Processen. Von eben demselben Gesetze spricht Cicero an zwei anderen Stellen[b]): er erwähnt die Veteranen,

a) Cic. Phil. I, 8, 19 Lege, quae promulgata est de tertia decuria, nonne omnes iudiciariae leges Caesaris dissolvuntur?

b) Cic. Phil. V, 6, 15 saltatores, citharistas, totum denique comissationis Antonianae chorum in tertiam decuriam iudicum scitote esse con-

„welche die Pflanzschule von Richtern bilden, wie sie die dritte Decurie ausmachen", und Antonius' Trinkgenossen, „welche in die dritte Richterdecurie gebracht seien", indem er, was bei allen Processen geschah, als bei dem einzelnen vorkommend darstellt. Aehnlich sind andere Stellen von Schriftstellern über die spätere Einrichtung der Richterdecurien zu erklären.[a]) Wo dagegen von den für alle Processe bestimmten Geschworenen die Rede ist, werden immer nur Decurien in der Mehrheit genannt und wenn Plinius erzählt, in den Decurien seien kaum je tausend Personen gewesen[b]), darf man daraus nicht schliessen, eine Decurie hätte so viele Mitglieder enthalten können. Der Ausdruck erweiterte sich allerdings allmälig, erhielt aber nie eine so grosse Ausdehnung.[29])

Die Stärke jeder einzelnen Decurie, welche Sulla bildete, brauchte nicht gleich zu sein; wie gross sie ungefähr war, können wir aus folgender Nachricht vermuthen. Wir haben ausführlichere Kunde von zwei Processen, welche nach dem Cornelischen Gesetze geführt wurden; der eine ist der über Amtsverbrechen gegen C. Verres, der zweite gegen Oppianicus, und in beiden werden Decurien der Richter erwähnt. In dem letzteren Processe betrug die Zahl der abstimmenden Richter 32[c]), und sechs Richter hatten von den Parteien abgelehnt werden dürfen. Nimmt man dazu einige Geschworene, welche zufällig verhindert waren, so muss die Decurie wenigstens aus 40 Personen bestanden haben: wahrscheinlich hatte sie etwas mehr. Wir haben früher die Anzahl sämmtlicher Senatoren, welche jährlich zu Geschworenen erwählt werden konnten, auf etwa vierhundert be-

iectum; ibid. XIII, 2, 4 Huc accedunt Alaudae ceterique veterani, seminarium iudicum decuriae tertiae.

a) Suet. Aug. 42 Ad tris iudicum decurias quartam addidit ex inferiore censu; id. Cal. 16.

b) Plin. nat. hist. XXXIII, 30 Iudicum nonnisi quattuor decuriae fuerunt primo vixque singula milia in decuriis inventa sunt; id. XXXIII, 31 Decuriae quoque ipsae pluribus discretae nominibus fuere, tribunorum aeris et selectorum et iudicum; id. XXIX, 18; Suet. Claud. 15.

c) Cic. p. Cluent. 27, 71 In consilium erant ituri iudices XXXII, sententiis XVI absolutio confici poterat.

stimmt. Daraus ergiebt sich, dass die Zahl der Decurien nicht grösser als zehn sein konnte. Wahrscheinlich war sie gerade so gross und Sulla hatte sich zu dieser Zahl durch den Vorgang nach Romulus' Tode bestimmen lassen. Von den Decurien konnten einige etwas stärker, einige etwas schwächer sein, selbst in den verschiedenen Jahren von ungleicher Stärke, je nachdem die Zahl der Beamten oder sonst für das Richteramt unbrauchbaren Senatoren grösser oder geringer war.[30])

Ueber die Zusammensetzung der einzelnen Decurien erhalten wir Aufschluss aus Ciceros Rede gegen Verres. Denn, wie schon unsere bisherige Darstellung ergiebt, aber auch aus einer später zu erläuternden Stelle Ciceros hervorgeht, alle Richter gehörten in Verres' Processe ein und derselben Decurie an. Es waren aber Richter zwei gewesene Consuln, P. Servilius[a]) und Q. Catulus[b]), ein gewesener Prätor C. Marcellus[c]), ein gewesener Aedil M. Metellus[d]), ein gewesener Quästor M. Caesonius[e]), daneben andere, welche keine Aemter bekleidet hatten.[f]) Mithin waren alle Rangklassen in einer Decurie vertreten. Wie in dem allgemeinen Verzeichnisse des Senates jede Rangklasse einzeln verzeichnet war, so waren auch in der Liste jeder Decurie Consularen, Prätorier u. s. w. geschieden. Die erste Aufstellung der Decurien durch Sulla hatte einige Schwierigkeit: vielleicht wandte er dabei das Loos an. Aber die spätere, in jedem Jahre durch den städtischen Prätor[g]) vorgenommene Aenderung war einfach. Jeder Senator blieb in derjenigen Decurie, welche er

a) Cic. in Verr. I, 21, 56 P. Servilius, vir clarissimus, maximis rebus gestis adest de te sententiam laturus.

b) Cic. in Verr. IV, 31, 69 Hoc loco, Q. Catule, te appello — non iudicis solum severitatem in hoc crimine, sed prope inimici atque accusatoris vim suscipere debes.

c) Cic. in Verr. IV, 42, 90 Dedit igitur tibi fortuna Siculorum C. Marcellum iudicem.

d) Cic. in Verr. Act. I, 10, 30 Subsortiemur etiam in M. Metelli locum, quoniam is huic ipsi quaestioni praefuturus est.

e) Cic. in Verr. Act. I, 10, 29 Iudex est M. Caesonius, collega nostri accusatoris.

f) Man sehe Cic. in Verr. Act. I, 10, 30.

g) S. oben S. 98.

einmal hatte, wer ein Amt erhielt, trat aus und nach Beendigung desselben wieder ein: eine neue Vertheilung war nur bei den neu eintretenden Senatsmitgliedern nöthig und dazu bediente man sich wohl ebenfalls des Looses. Die Decurien hatten eine Nummer, also von eins bis zehn, waren aber sonst, so viel wir wissen, an Ansehen einander gleich. Wo Cicero von Verres' abscheulicher Rechtspflege in Sicilien spricht, bemerkt er, es sei entsetzlich, dass derselbe, wenn er in dem gegenwärtigen Processe losgesprochen würde, nothwendiger Weise zu den Geschworenen gehören und als solcher über das *caput* Römischer Bürger urtheilen müsse.[a]) Er führt dies weiter aus und schliesst mit den Worten[b]): „Diesen Menschen haben wir unter den Richtern? dieser nimmt die zweite Senatsdecurie als Richter ein? dieser soll über eines freien Mannes *caput* richten? diesem ein Richtertäfelchen anvertraut werden?"[31]) Diese Stelle hat viele Schwierigkeiten gemacht und alle, von uns widerlegten, Ansichten über die zwei oder drei Richterdecurien veranlasst. Man wollte durchaus erklären, weshalb Verres in der zweiten Decurie gewesen wäre. Das kann man nicht: es hat eben denselben Grund, wie z. B. der Umstand, dass ein bestimmter Senator in einem Processe Richter war.[32]) Es war, im Allgemeinen genommen, Zufall und sollte es sein. Verres war, schon ehe er die Prätur erhielt, in der zweiten Richterdecurie gewesen, er hatte dieses Amtes halber austreten müssen: als er aus Sicilien heimkehrte, war er wieder in seine alte Decurie eingetreten. Die Anklage gegen ihn bewirkte, dass seine Richterpflicht einstweilen ruhte; aber wenn er freigesprochen wurde, musste er ihr genügen. Dass Cicero die Nummer der Decurie, zu welcher Verres gehörte, wusste, ist nicht wunderbar.

Ueber die Wahl der Decurie für den einzelnen Process haben wir nur mittelbare und deshalb unsichere Nachrichten.

---

a) Cic. in Verr. II, 31, 77 Illud est capitale, illud formidolosum, illud optimo cuique metuendum, quod iste, si ex hoc iudicio aliqua vi se eripuerit, in iudicibus sit necesse est, sententiam de capite civis Romani ferat.

b) Cic. in Verr. II, 32, 79 Hunc hominem in iudicum numero habemus? hic alteram decuriam senatoriam iudex obtinet? hic de capite libero iudicabit? huic iudicialis tabella committetur?

Indessen dass dieselbe nicht durch das Loos erfolgen konnte, ergiebt sich leicht: dadurch wäre keine Gleichmässigkeit in der Vertheilung der Richterpflicht erreicht worden. Parteilichkeit war eben so gut ausgeschlossen, wenn es eine bestimmte Reihenfolge der Decurien gab und nach dieser Reihenfolge die Decurie für den einzelnen Process bestimmt wurde. Zu der Stelle Ciceros, welche von der Auswahl der Richter für Verres' Process handelt[a]), haben wir die Bemerkung eines Scholiasten[b]): sie enthält zwei Theile, welche eine doppelte Erklärung von Ciceros Worten geben und nur äusserlich zusammenhängen.[33]) In dem zweiten Theile derselben heisst es, der Senat sei in Decurien abgetheilt gewesen und der Prätor habe eine Decurie gegeben, damit aus derselben die Geschworenen von den Parteien verworfen würden. Der Prätor also gab die Decurie für den einzelnen Process. Dies ist unvereinbar mit der schon widerlegten[c]) Ansicht, dass für jedes Verbrechen eine besondere Decurie jährlich bestimmt worden sei, aber ebenfalls unpassend, wenn die Anweisung der Decurie durch das Loos geschah. Denn in diesem Falle war es das Loos, welches die Decurie bestimmte, nicht der Prätor. Es wäre nur wünschenswerth, der Scholiast hätte hinzugesetzt, welcher Prätor die Decurie zu geben hatte. Es war entweder derjenige, welcher den Process zu leiten hatte, oder der städtische Prätor, welcher jährlich die nach Decurien abgetheilte Richterliste aufzustellen hatte. An den ersten kann man indessen nicht denken. Es gab sechs mit den Schwurgerichten beschäftigte Prätoren[d]) und zehn Richterdecurien: es wäre die höchste Verwirrung entstanden, wenn jene sechs Prä-

a) Cic. in Verr. Act. I, 6, 16.

b) Schol. Gronov. p. 392 Orell. Nam iudices semper sortiebantur et sortitione facta non omnes iudicabant, sed electio fiebat et eiiciebantur ab utraque parte usque ad certum numerum imparem. Hoc ergo dixit, quod, ut ex sorte veri iudices venirent, fortuna fecit populi Romani, in reiectione vero, ut severi non reiicerentur, mea industria. Per decurias erat senatus divisus; unam decuriam pr. dabat, ut ex hac iudices reiicerentur. Ergo fortuna quidem populi Romani fecit, ut ea decuria daretur a pr., quae paucos habuit malos, mea autem diligentia fecit, ut meliores eligerentur.

c) S. oben S. 100.

d) S. Bd. II, 1, 345.

toren, jeder für sich, eine Decurie ausgewählt und für die Entscheidung eines Processes verwandt hätten. Nothwendiger Weise musste es einen einzigen Beamten geben, der allein die Vertheilung der Decurien auf die Processe besorgte und dies kann nur der städtische Prätor sein, welchem wir auch noch später bei der Vertheilung der Richter für den einzelnen Process, bei der sogenannten Nachloosung begegnen. Der städtische Prätor also wies die Richterdecurie an, und zwar nicht nach dem Loose, sondern der Nummer der Decurie folgend oder sonst die Geschäfte der einzelnen Decurien abwägend.

Hier kann folgender Einwand gemacht werden. In seiner Rede für Cluentius erzählt Cicero die Anklage und Verurtheilung von Oppianicus und seinen Genossen wegen versuchten Giftmordes. Oppianicus hatte sich mit C. Fabricius und dessen Freigelassenen Scamander verbunden, um A. Cluentius zu ermorden. Als der Anschlag entdeckt war, zog Cluentius zuerst den Freigelassenen, dann Fabricius, endlich Oppianicus selbst vor Gericht. Es waren drei Processe wegen Vergiftungsversuches und alle drei wurden vor eben denselben Richtern geführt.[a]) Hieraus folgerte man, die Richter seien überhaupt nicht für einen einzelnen Process bestimmt, sondern jeder Decurie für das ganze Jahr ihre *quaestio* zugewiesen werden. Zur Richtigkeit dieses Schlusses fehlt der Beweis zweier Sachen, erstlich, dass Fabricius' und Oppianicus' Process wirklich nur eben derselben Decurie übertragen wurde wie Scamanders Process, zweitens, dass andere Vergiftungsprocesse vor dieser Richterdecurie verhandelt wurden. Cicero spricht aber nirgends von ein und derselben Decurie, sondern von ein und denselben Richtern: die Möglichkeit, dass auch nur einige Richter bei den beiden letzten Processen verschieden gewesen seien von denen bei dem ersten, deutet er nirgend an: ein und dieselben hatten Scamander verurtheilt, ein

a) Cic. p. Cluent. 20, 56 Itaque C. Fabricium reum statim fecit utique ei locus primus constitueretur, propter causae coniunctionem impetravit; ibid. 22, 59 Apud eosdem iudices reus (Oppianicus) est factus — ab isdem autem iudicibus — locus ei primus est constitutus — accusatus est apud eos, qui Scamandrum, ministrum Oppianici, C. Fabricium, conscium maleficii, condemnarant. Vergl. § 61.

und dieselben Fabricius; sie mussten also auch Oppianicus verurtheilen. Mithin handelte es sich nicht um die gleiche Decurie, sondern um das gleiche Richtercollegium, wie es aus der Decurie nach Verwerfung durch die Parteien gebildet war. Daraus ergiebt sich, dass die Processe gegen Fabricius und Oppianicus nicht als verschieden von dem gegen Scamander anzusehen sind, sondern alle drei als ein und derselbe Process. Dies deutet Cicero auch an: Cluentius, sagt er, hätte nach Verurtheilung von Scamander sogleich C. Fabricius angeklagt und wegen des Zusammenhanges der Sache mit der vorigen erlangt, dass für ihn die nächste Stelle in der Reihenfolge der Processe bestimmt wurde. Wäre es ein verschiedener Process gewesen, so wäre eine unmittelbare Verhandlung gegen Fabricius nicht nothwendig gewesen. Wenn eine einzige Decurie alle Processe über Giftmord entschied, so konnte der Termin gegen Fabricius auch in beliebig späterer Zeit ohne Schaden angesetzt werden. Ebenso äussert sich Cicero über Oppianicus' Process. An sich wäre es nicht nöthig gewesen, jene drei Anklagen als zusammengehörig und nur einen einzigen Process bildend zu betrachten; aber Cluentius wünschte es und ersuchte darum den vorsitzenden Beamten, der ohne Zweifel nach Befragung seiner Geschworenen das Gesuch bewilligte. Der städtische Prätor, welcher die Vertheilung der Decurien zu besorgen hatte, wurde nicht angegangen. Allerdings wurde durch diesen Beschluss das Recht des Angeklagten auf Verwerfung von Richtern gekürzt: er mag sich freiwillig dazu verstanden haben. Dass aber in einem solchen Verfahren keine Unregelmässigkeit, keine Ungesetzlichkeit lag, beweist Ciceros Erzählung von den Processen. Er erwähnt die vielfachen Angriffe, welche die Urtheile der Geschworenen erfuhren, besonders durch den Volkstribunen L. Quinctius[a]); aber dass der vorsitzende Beamte in diesem Punkte eigenmächtig oder ungesetzlich gehandelt habe, deutet er nicht an. Es hängt also die Anberaumung des ersten möglichen Termines genau damit zusammen, dass ein und dieselben Richter in den drei Processen entschieden: hätte das Verfahren in den beiden letzten wirklich von

a) Man sehe Cic. p. Cluent. 38, 77 flgd.

vorne angefangen, so hätte eine andere Richterdecurie die Geschworenen geliefert.[34])

Bis zum Cornelischen Gesetze[a]) wurde das Loos nicht zur Bestimmung der Geschworenen, welche in einem Processe entscheiden sollten, angewendet. Aus den Geschworenen, welche eine Partei vorgeschlagen hatte, verwarf die Gegenpartei: auf diese Weise fand eine Vereinbarung der Richter statt. Im Cornelischen Gesetze dagegen tritt das Loos auf, und zwar sowohl in den Processen über Amtsverbrechen, wie in denen über gemeine Verbrechen. Bei den letzteren haben wir zwar nur von einer „Nachloosung" bestimmte Kunde, aber sie setzt eine „Loosung" voraus. Weder bei der Vertheilung der Senatoren in die Decurien bedurfte es, seit diese einmal vorgenommen war, einer besonderen Anwendung des Looses, noch bei der Anweisung einer Decurie für den einzelnen Process. Die Auswahl der Richter aus der Decurie geschah vermittelst des Looses.

Cicero wirft in seiner Anklagerede C. Verres vor, er habe die Richter bestechen wollen.[b]) Verres hatte nach seiner Rückkehr aus der Provinz über die Bestechung des Gerichtshofes mit einem Unterhändler einen Vertrag geschlossen und dieser Vertrag wurde gehalten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Richter verworfen wurden; nach der Verwerfung der Richter wurde er aus zwei Gründen aufgekündigt, erstlich weil die Loosung nicht nach Erwartung des Angeklagten ausgefallen war, zweitens weil der Ankläger bei der Verwerfung der Richter grosse Sorgsamkeit gezeigt hatte. Cicero erwähnt also die Loosung getrennt von der Verwerfung; aber durch wie viel Zeit beide getrennt waren, sagt er nicht. Einen längeren Zwischenraum nahm man an, indem man die Loosung auf die der Decurien bezog: durch

a) S. II, 2, 129.

b) Cic. in Verr. Act. I, 6, 16 Sed prius ut ab initio res ab eo constituta sit, quaeso, cognoscite. Ut primum e provincia rediit, redemptio est huius iudicii facta grandi pecunia. Ea mansit in condicione atque pacto usque ad eum finem, dum iudices reiecti sunt. Posteaquam reiectio iudicum facta est, quod et in sortitione istius spem fortuna populi Romani et in reiiciendis iudicibus mea diligentia istorum impudentiam vicerat, renuntiata est tota conductio.

das Loos sei diejenige bestimmt worden, welche die Richter entweder für den Process oder überhaupt für den Gerichtshof wegen Erpressungen auf das ganze Jahr liefern sollte.[35]) Beides ist, wie wir erwiesen, nicht möglich, das Letztere schon deshalb nicht, weil, wenn auch eine Loosung unter den Decurien stattfand, diese dennoch zu Anfang des Jahres, ehe Verres aus der Provinz zurückkam und ehe die Anklage gegen ihn angeregt wurde, geschah, sie also nicht mit seiner Hoffnung, durch die Bestechlichkeit der Richter losgesprochen zu werden, in Verbindung gesetzt werden konnte. Man kann aber auch annehmen, dass das Loosen mit dem Verwerfen gewissermassen verbunden war und dass Beides, in kurzem Zwischenraume oder zusammen vorgenommen, dazu diente, für den einzelnen Process die Geschworenen aus der von dem städtischen Prätor angewiesenen Decurie zu gewinnen: entweder wurde zuerst durch den vorsitzenden Beamten aus der Decurie eine bestimmte Anzahl von Geschworenen erloost und dann nach einiger Zeit aus dieser erloosten Anzahl von den Parteien die Verwerfung geübt, oder es wurden zu gleicher Zeit von dem Beamten die Geschworenen erloost und von den Parteien die missliebigen verworfen. Es richteten in Verres' Processe etwa funfzehn Geschworene, die ganze Decurie enthielt über vierzig Namen: um diese grosse Zahl zu vermindern, konnten sowohl das Loos als auch Verwerfung angewendet werden. Die Bemerkung des Scholiasten zu Ciceros Worten[a]) geht auf eine genaue Erklärung, was unter der Loosung zu verstehen sei, nicht ein. Er sagt, „die Richter hätten immer geloost", d. h. überall wo unter ihnen eine Auswahl hätte getroffen werden müssen, sei diese durch das Loos geschehen, ganz richtig, aber eben so unbestimmt wie das Folgende „nach der Loosung hätte die Verwerfung durch die Parteien stattgefunden." Der zweite Theil der Anmerkung erwähnt die Decurien, und ist in Bezug auf die Loosung eben so unbestimmt wie der erste. Das Glück des Römischen Volkes, von dem Cicero spricht, wird darin gesetzt, dass der Prätor eine Decurie, in der wenige schlechte Mitglieder waren, gegeben habe:

a) Schol. Gronov. p. 392, dessen Worte wir S. 107 angeführt haben.

dies kann sich ebenfalls auf eine aus den Mitgliedern der Decurie geschehene Erloosung beziehen. Der Scholiast hatte kein sicheres Verständniss von Ciceros Worten und stellte Verschiedenartiges aus seinen Quellen zusammen. Er sagt indessen nichts, was unserer Auffassung entgegenstände.

Noch von einer zweiten Loosung ist bei der Auswahl der Geschworenen nach dem Cornelischen Gesetze die Rede, der sogenannten Nachloosung (*subsortitio*). Wir haben über sie eine Nachricht in der Erläuterung, welche der falsche Asconius zu der von uns angeführten Stelle Ciceros giebt.[a]) Ohne die Benutzung besonderer Quellen zu verrathen, liefert er eine verständige Erklärung des Loosens und Verwerfens der Richter, die Nachloosung aber erklärt er als die Loosung an Stelle der von den Parteien verworfenen Richter, um die gesetzliche Zahl derselben wieder voll zu machen. Diese Erklärung, so sehr sie dem Wesen des Schwurgerichtes widerspricht, wurde ehemals als auf Ueberlieferung beruhend angenommen[36]): seit man die Unzuverlässigkeit jenes sogenannten Asconius erkannt, wird sie allgemein verworfen. Wir kennen zwei Fälle, in denen eine Nachloosung stattfand: wenngleich dieselbe überhaupt nur eine Ausnahmsmassregel sein sollte, wollen wir doch den einen den ordentlichen, den andern den ausserordentlichen nennen. Von dem ersten Falle haben wir zwei Beispiele, welche nur wenig von einander verschieden sind. Das erste findet sich in dem Junianischen Processe. C. Junius war der Vorsteher des Gerichtes, in welchem Oppianicus wegen versuchten Giftmordes verurtheilt wurde: er wurde nach Verurtheilung des Angeklagten selber angeklagt und mit einer Geldstrafe belegt, aus den unbedeutendsten und schwächsten Gründen, wie Cicero in seiner Rede für Cluentius sagt[b]), wegen deren er gar nicht hätte vor Gericht gestellt werden müssen. Unter den Anklagegründen war der eine, „er hätte nicht gesetzlich Richter nacherloost."[c])

---

a) Pseudo-Ascon. ad Cic. in Verr. Act. I, 6 p. 131 Orell.; ad lib. I, 61 p. 201 Orell.

b) Cic. p. Cluent. 33, 91 His de causis C. Iunius condemnatus est, levissimis et infirmissimis, quas omnino in iudicium afferri non oportuit.

c) Cic. p. Cluent. 35, 96 Ab illo enim, sive quod in legem non iurasset,

Hieraus ergiebt sich, dass zuweilen eine Nachloosnng stattfand, dass dieselbe aber, um gesetzlich zu sein, auf bestimmte Weise geschehen musste. Welches diese gesetzliche Weise war, darüber giebt Cicero an einer anderen Stelle[a]) eine Andeutnng: er sagt, Junius sei um Geld gestraft worden, weil der städtische Prätor C. Verres seine Nachloosung nicht in dem Schriftstücke, das mit Correcturen vorgezeigt wnrde, hatte. Der städtische Prätor musste also gesetzlich die Nachloosung in seinen Büchern haben, und dies ist nur denkbar, wenn er sie entweder selbst vorzunehmen oder doch zu gestatten hatte. Eigenmächtig durfte sie der Vorsteher eines Gerichtshofes nicht vornehmen und es kann dabei keinen Unterschied gemacht haben, ob derselbe wirklich Prätor oder nur stellvertretender Vorsitzender, sogenannter *iudex quaestionis*, war. Denn sonst würde Cicero bemerkt haben, dass Junius, weil er nicht Prätor war, die Nachloosung nicht selbständig hätte vornehmen dürfen.[37]) Als Eigenthümlichkeit der Nachloosnng erkennt man hieraus, dass sie sich auf die Bildung des Richtercollegiums, wie es vor der Verwerfung durch die Parteien bestand, bezog. Sulla konnte dem städtischen Prätor die Pflicht auferlegen, jedem Gerichtshofe im Allgemeinen eine Abtheilung von Geschworenen, aus denen die Einsetzung des Schwurgerichtes zu bewirken sei, anzuweisen[b]); aber bei der Menge der Gerichtshöfe konnte ein einziger Prätor unmöglich die Bildung der Schwurgerichte besorgen. Dies wird bestätigt durch eine andere Stelle Ciceros, welche noch weitere Aufklärung über Junius' ungesetzliches Verfahren giebt. Zu jenen Richtern, welche durch Nachloosung in das Schwurgericht über Oppianicus gekommen waren, gehörte C. Fidiculanius Fal-

---

sive quod e lege subsortitus iudices non esset, multa petita esse dicitur; 34, 92 Si ex lege subsortitus non erat Iunius aut si in aliquam legem aliquando non iuraverat, idcirco illius damnatione aliquid de Cluentio iudicabatur?.

a) Cic. p. Cluent. 33, 91 Multam petivit. Qua lege? Quod in legem non iurasset — et quod C. Verres, praetor urbanus, homo sanctus et diligens, subsortitionem eius in eo codice non haberet, qui tum interlitus proferebatur.

b) Vergl. oben S. 107.

cula: seine Nachwahl hatte erst kurz vor dem Schlusse des Processes stattgefunden und er hatte nur wenige Tage als Richter gesessen.[a]) Der Anklagegrund gegen ihn war aber, „er hätte nicht, als seine Decurie an der Reihe war, und nicht nach dem Gesetze als Richter gesessen.“[b]) Er gehörte also zu einer anderen Richterdecurie als diejenige war, welche über Oppianicus zu entscheiden hatte, und die Nachloosung, vermöge deren er Richter wurde, war nicht gesetzlich gewesen. Gesetzlich wäre sie gewesen, wie man aus unserer früheren Darstellung ersieht, wenn der Vorsitzende des Gerichtshofes C. Junius sich an den städtischen Prätor gewendet und dieser seine Erlaubniss dazu gegeben, die Mitglieder einer anderen Decurie zu Oppianicus' Processe heranzuziehen, auch die in Folge der Nachloosung gewonnenen Richter aus einer fremden Decurie in seinen Büchern gehabt hätte. Dass die Nachloosung selbst während der eigentlichen Führung des Processes geschah, war nicht ungesetzlich. Mithin, wenn nach Einsetzung des Richtercollegiums, während schon der Process geführt wurde, durch irgend eine zufällige Ursache, wie Krankheit, plötzlichen Staatsdienst, Richter austraten, so wurden die Lücken durch Nachloosung ausgefüllt und zwar, wenn die eigene Decurie nicht ausreichte, aus einer fremden Decurie. Zu diesem Behufe wendete sich der Vorsitzende des Gerichtshofes an den städtischen Prätor, der, weil er überhaupt die Decurien vertheilte, ihm eine anwies, um sich daraus Ergänzungsgeschworene zu erloosen. Wurde der städtische Prätor nicht befragt und hatte derselbe deshalb in seinen Acten nicht den Nachweis der erlaubten Nachloosung und die Namen der Erloosten, so fand ein Formfehler statt, den Cicero zwar für unbedeutend erklärt, der aber doch eine Geldstrafe sowohl des Vorsitzenden als des Ergänzungsgeschworenen zur Folge haben konnte. In Oppianicus' Processe scheinen mehrere Ergänzungsgeschworene von C. Junius erloost worden zu sein: wenig-

a) Cic. p. Cluent. 37, 103 Dixitne tandem causam C. Fidiculanius Falcula, qui Oppianicum condemnarat, cum praesertim, id quod fuit in illo iudicio invidiosissimum, paucos dies ex subsortitione sedisset?

b) Cic. ibid. Uno iudicio multa est ab eo petita, sicut ab Iunio, quod non suae decuriae munere neque ex lege sedisset.

stens spricht Cicero an anderen Stellen in der Mehrheit[a]): angeklagt wurde nur jener C. Falcula, vielleicht weil man nach seiner Freisprechung die Anklage der Anderen für erfolglos ansah. So also stellt Cicero in seiner Rede für Cluentius das Verfahren bei der Nachloosung in Oppianicus' Processe dar: in der Rede gegen Verres wünscht er diesen als Verbrecher auch in diesem Processe hinzustellen. Er deutet an[b]), Verres als städtischer Prätor sei wirklich von C. Junius um die Nachloosung angegangen worden, habe auch die Namen der erloosten Richter in seinen Büchern gehabt; aber als er den Zorn des Volkes über C. Junius und die Bestechlichkeit seiner Richter gesehen, habe er seine Mitwirkung abgeleugnet, seine Bücher durch seinen Schreiber fälschen lassen und so die Verurtheilung von Junius herbeigeführt. Ueber die Nachwahl ergiebt sich aus dieser Darstellung nichts Neues.

Das zweite Beispiel einer Nachloosung wird als möglich erwähnt von Cicero in Verres' Processe. Er sagt[c]), eine Nachwahl, wie in Junius' Processe, habe Verres auch in seinem eigenen Processe herbeiführen wollen, um dadurch alle strengen und zuverlässigen Geschworenen dem Ankläger möglichst zu entziehen. Q. Curtius, Verres' Freund und Genosse, war Vorsitzender eines Gerichtshofes. Welches Gerichtshofes, wird nicht gesagt; aber sicherlich hatte er nichts mit dem Processe wegen Erpressung gegen Verres zu thun. Curtius also erklärte, die ihm für seinen Process zugewiesene Richterdecurie reiche nicht aus und er wünsche deshalb aus der für Verres' Process bestimmten Decurie eine Nachloosung zu halten. Hiergegen sprach Cicero.

a) Cic. in Verr. Act. I, 13, 39 inventi sunt senatores, qui C. Verre praetore urbano sortiente exirent in eum reum, quem incognita causa condemnarent; id. in Verr. I, 61, 157 Nam de subsortitione illa Iuniana iudicum nihil dico. Vergl. p. Caec. 10, 29.

b) Cic. in Verr. I, 61, 157. Vergl. Act. I, 13, 39.

c) Cic. in Verr. I, 61, 158 Eiusmodi subsortitionem homo amentissimus suorum quoque iudicum fore putavit per sodalem suum, Q. Curtium, iudicem quaestionis: cui ego nisi vi populi et hominum clamore atque convicio restitissem, ex hac decuria vestra, cuius mihi copiam quam largissimam factam oportebat, erepta esset facultas eorum, quos cum iste annuerat, in suum consilium sine causa subsortiebatur.

An welchem Punkte des von ihm geleiteten Processes Curtius die Nachloosung vornehmen wollte, weiss man nicht; vielleicht, eben so wie C. Junius, um sein schon festgestelltes, aber durch Zufall unvollständig gewordenes Richtercollegium zu ergänzen. In Verres' Processe war zwar die Richterdecurie, aus welcher die Geschworenen gewählt werden sollten, bestimmt, die Wahl selbst aber noch nicht vorgenommen worden. Die Verhandlung über die Nachloosung fand auf dem Markte statt, als Curtius von dem städtischen Prätor die Erlaubniss zu derselben verlangte. Cicero sprach dagegen, bewies, dass keine Veranlassung dazu vorhanden sei, dass z. B. Geschworene, welche Curtius entschuldigen wollte, zum Richteramte herangezogen werden müssten: er setzte, unterstützt von dem Geschrei der zuhörenden Volksmenge, seinen Widerspruch durch und erlangte damit die Möglichkeit, die Verloosung der Richter aus der ganzen, ihm zugewiesenen Decurie vornehmen zu können.[38])

Den dritten, uns bekannten Fall, wo eine Nachloosung hätte stattfinden können, nennen wir einen ausserordentlichen, weil er eintreten sollte, wenn ein Process sich in das nächstfolgende Jahr hinausschob. Cicero erzählt, wenn es Verres gelänge, die Entscheidung bis in das nächste Jahr hinauszuziehen, würde ein grosser Theil der Richter Aemter bekleiden und deshalb austreten.[a]) An ihre Stelle war dann, wie er andeutet, eine Nachloosung nöthig.[b]) Die Geschworenen wurden, wie schon bemerkt, bis zur Beendigung des Processes erwählt, ohne Rücksicht auf die Dauer desselben. Trat also während desselben der Jahresschluss ein, so schieden die durch den Wechsel der Aemter zum Richten unfähig gewordenen aus und an ihre Stelle wurden neue durch eine Nachloosung, ohne Zweifel aus einer von dem städtischen Prätor angewiesenen Decurie erwählt. Nachloosung also heisst, wie alle uns überlieferten Fälle beweisen, nicht eine zur Ergänzung einer früheren Loosung geschehene neue Loosung, sondern eine Loosung zur Ergänzung eines gesetzlich festgestell-

a) Vergl. oben S. 96.

b) Cic. in Verr. Act. I, 10, 30 Subsorticmur etiam in M. Metelli locum, quoniam is huic ipsi quaestioni praefuturus est.

ten Richtercollegiums. Wenn die ursprüngliche Loosung und die Verwerfung durch die Parteien stattgefunden hat, dann kann erforderlichen Falles eine Nachloosung eintreten, bei der natürlich wiederum eine Verwerfung möglich ist.

Siebentes Capitel.

Recht der Verwerfung der durch das Loos erwählten Richter, verschieden bei Senatoren und Personen anderen Standes. Verschiedene Fragen dabei. Zahl der das Urtheil sprechenden Richter, geringer in Processen über Amtsverbrechen als in denen über gemeine Verbrechen. Die Zahl der Geschworenen im Allgemeinen unbestimmt, auch keine gesetzliche Nothwendigkeit für die Anwesenheit derselben. Reihenfolge der Processe. Dauer derselben. Comperendinatio und ampliatio nach dem Cornelischen Gesetze, jene bei Processen über Amtsverbrechen, diese bei denen über gemeine Verbrechen. Verschiedenheit der Abstimmung in den beiden Gruppen der Processe: Stimmenverhältniss in Oppianicus' Processe. Die Abstimmung bei Amtsverbrechen geheim, bei anderen Verbrechen geheim oder öffentlich.

Wenn die Richter aus der für den Process bestimmten Decurie erlesen waren, folgte entweder nach einiger Zeit oder unmittelbar die Verwerfung *(reiectio)* durch die Parteien. Wo Cicero davon spricht, dass Verres, von der Anklage freigesprochen, unter die Geschworenen wieder eintreten werde, erklärt er[a]), das Römische Volk wolle ihn nicht als Richter haben: er möchte immerhin Senator sein, auch über Senatoren als Geschworener zu Gericht sitzen; aber die Leute, welche dem Senatorenstande nicht angehörten, die nach den Cornelischen Gesetzen nicht mehr als drei Richter verwerfen dürften, wollten solchen Verbrecher nicht zum Richter über sich haben. Also Leute nichtsenatori-

a) Cic. in Verr. II, 31. 77 Hoc populus Romanus recusat, hoc ferre non potest: clamat permittitque vobis ut, si istis hominibus delectemini, si ex isto genere splendorem ordini atque ornamentum curiae constituere velitis, habeatis sane istum vobiscum senatorem: etiam de vobis iudicem, si vultis, habeatis: de se homines, qui extra istum ordinem sunt, quibus ne reiiciendi quidem amplius quam trium iudicum praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem, hunc hominem tam crudelem, tam sceleratum, tam nefarium nolunt iudicare.

schen Standes durften nur drei Geschworene verwerfen. Diese Nachricht ist mangelhaft. Es fragt sich, wie viele Geschworene durften Senatoren verwerfen, hatten der Ankläger und der Angeklagte gleiches Recht, ferner, wie wurde es gehalten, wenn Ankläger und Angeklagter verschiedenen Standes waren, endlich galt jene Bestimmung für alle Schwurgerichte oder nur für das über Erpressungen, bei dem sie Cicero erwähnt? Die letzte Frage ist unbedenklich dahin zu entscheiden, dass die Bestimmung für alle Schwurgerichte galt. Ich lege kein Gewicht darauf, dass Cicero von Cornelischen Gesetzen in der Mehrheit spricht. Sie bezieht sich auf die verschiedenen, jene Bestimmung ausführenden, Anordnungen.[a]) Es lässt sich kein Grund für eine solche Verschiedenheit zwischen dem Schwurgerichte über Erpressungen und den übrigen denken. Sodann gehörte der Process über Erpressung zu den Processen über Amtsverbrechen, welche nach den alten vor Sulla gegebenen Gesetzen geführt wurden: er bezog sich nur auf senatorische Beamte und Senatoren. Wenn also Sulla über das Verwerfungsrecht der Nichtsenatoren handelte, so bezog er es nothwendiger Weise auf die von ihm gegründeten Schwurgerichte über gemeine Verbrechen und wenn die Bestimmung für eines von diesen Schwurgerichten galt, sieht man nicht ein, weshalb sie nicht für alle gegolten haben soll. Mithin ist, was Cicero allgemein ausgesprochen hat, auch allgemein von allen Schwurgerichten zu verstehen. Eher könnte man denken, Sulla habe nach den zwei verschiedenen Gruppen von Schwurgerichten, die er bildete, denen über Amtsverbrechen und denen über gemeine Verbrechen, jene verschiedenen Bestimmungen über das Verwerfungsrecht getroffen, habe also bei gemeinen Verbrechen nur drei Geschworene zu verwerfen erlaubt, bei Amtsverbrechen dagegen mehr. Dies würde nicht ohne Bedeutung gewesen sein, wenn ein Senator z. B. wegen Staatsdiebstahls angeklagt wurde; dennoch halte ich es nicht für wahrscheinlich. Denn die Absicht der Bestimmung war nicht, wie man[39]) ehemals annahm, die, für den guten Ruf der Senatoren zu sorgen, sondern vielmehr die, in den Entscheidun-

a) Vergl. oben S. 31.

gen Unparteilichkeit herbeizuführen: ein Senator musste unter Senatoren mehr Verbindungen sowohl freundlicher als feindlicher Beziehung haben als ein Römischer Ritter oder Personen aus der Plebs. Die Bevorzugung der Senatoren war also nicht unbillig, sie bestand indessen nicht länger als die Cornelischen Gesetze: dies beweist die Ironie, mit welcher Cicero von derselben spricht. Dadurch finden zwei von uns aufgestellte Fragen ihre Beantwortung. Der Ankläger und der Angeklagte hatten nur gleiches Recht, wenn sie gleichen Standes waren: waren sie verschiedenen Standes, so folgte Jeder, mochte er anklagen oder angeklagt werden, dem für seinen Stand vorgeschriebenen Rechte. Die Frage, wie viele Geschworene ein Senator verwerfen durfte, kann nicht bestimmt beantwortet werden. In dem Processe gegen Verres kennen wir nur einen Geschworenen, den Cicero verworfen hat, nämlich M. Lucretius, dagegen sechs, welche Verres verwarf, P. Galba, Sex. Peducaens, Q. Considius, Q. Junius, C. Cassius und P. Cervius.[a]) So viele also durfte ein Senator wenigstens verwerfen, vielleicht gerade so viele.[40]) Ein unbeschränktes Verwerfungsrecht, wie es auch angenommen worden ist, ist ein Unding. Die Ordnung im Verwerfen, ob zuerst der Ankläger oder der Angeklagte sein Recht übte, ist nicht ganz sicher. Ein Scholiast Ciceros[b]) erklärt sich für die erstere Reihenfolge; aber in dem Acilischen Gesetze scheint die umgekehrte Ordnung geherrscht zu haben[c]) und dafür spricht auch Cicero. Er sagt[d]), Verres habe die tüchtigen Richter verworfen, dagegen M. Lucretius beibehalten. Solchen Schimpf durfte Cicero einem Richter, dessen Urtheil er zu fürchten hatte,

a) Cic. in Verr. I, 7, 18 (Verres) cum P. Galbam iudicem reiecisset, M. Lucretium retinuit et cum eius patronus ex eo quaereret, cur suos familiarissimos, Sex. Peducaeum, Q. Considium, Q. Iunium reiici passus esset, respondit, quod eos in iudicando nimium sui iuris sententiaeque cognosceret; id. III, 41, 97 (C. Cassium) tu in hac causa testem, Verres, habebis, quoniam iudicem ne haberes providisti; id. V, 44, 114 P. Cervium — qui quia legatus isto praetore in Sicilia fuit, primus ab isto iudex reiectus est.

b) Schol. Gronov. ad Cic. in Verr. Act. I, 3, 10 p. 309 In reiectione autem prior accusator reiiciebat, et sic defensor vel reus.

c) S. Bd. II, 1, 130.

d) Cic. in Verr. I, 7, 18 an der so eben angeführten Stelle.

nicht authun: folglich hat er ihn später selbst verworfen, mithin sein Recht nach Verres geübt.

Ueber die Zahl der Geschworenen, welche nach geschehener Verwerfung in dem einzelnen Processe das Urtheil sprachen, herscht Meinungsverschiedenheit und die Zeugnisse selbst sind einander scheinbar widersprechend. Es gab bei dem Römischen Schwurgerichte keine durch das Herkommen geheiligte Zahl von Geschworenen: dies folgt schon aus dem Ursprunge desselben, der nicht in die alten Zeiten des Staates hinaufreicht, sondern sich aus den künstlichen Massregeln einer die Zweckmässigkeit erstrebenden Politik herschreibt. Nach dem Calpurnischen Gesetze bestand das Schwurgericht aus wenigen Senatoren ungerader Zahl, seit der Ritterstand die Richterpflicht hatte, aus einer grossen, aber geraden Zahl, in späterer Zeit kommen verschiedene, bald gerade, bald ungerade Zahlen vor. Nach Sullas Gesetze musste die Zahl eine verhältnissmässig kleine sein. Der Scholiast Ciceros bemerkt allgemein[a]), es sei eine bestimmte und ungerade Zahl gewesen. Beides ist unrichtig: eine ungerade Zahl ist überhaupt von der Römischen Sitte nicht als nothwendig anerkannt und eine einzige Zahl für alle Processe findet sich nach Sullas Gesetze nicht. Wir haben darüber zwei Angaben. In Oppianicus' Processe, der im Jahre 74 v. Chr. wegen Giftmordes angeklagt wurde, waren es 32 Geschworene, welche das Urtheil fällen sollten.[b]) In Verres' Processe zählt Cicero acht Geschworene auf, welche bei einer Verschiebung des Processes auf das folgende Jahr austreten würden, und fügt hinzu, es werde so bei dem Jahreswechsel eine Aenderung „fast des ganzen Richtercollegiums" stattfinden.[c]) Dieser Ausdruck ist unmöglich, wenn die Zahl der Geschworenen eben so gross war wie bei Oppianicus' Processe. Etwas mochte Cicero als Anwalt

a) Schol. Gronov. p. 392 Orell., dessen Worte oben S. 107 angeführt sind.

b) Cic. p. Cluent. 27, 74 In consilium erant ituri iudices XXXII, sententiis XVI absolutio confici poterat. Vergl. oben S. 104.

c) Cic. in Verr. Act. I, 10, 30 Ita secundum Kal. Ian. et praetore et prope toto consilio commutato. Vergl. oben S. 96.

übertreiben, und deshalb spricht er anderswo[a]) nur „von einer grossen Zahl" der Richter, welche am ersten Januar ausscheiden würden. Dennoch kann auch bei einer Uebertreibung der vierte Theil der Richter nicht beinahe das ganze Collegium heissen. Nun nennt Cicero ausserdem noch fünf Richter, P. Servilius[b]), Q. Titinius[c]), Q. Catulus[d]), C. Marcellus[e]), L. Octavius Bulbus.[f]) Dreizehn Geschworene waren es also wenigstens und mit Recht bemerkt man, es könnten nicht eben viel mehr gewesen sein, da Cicero die Gelegenheit suche, die Richter des Processes namhaft zu machen. Wahrscheinlich waren es funfzehn oder sechzehn, sicherlich viel weniger als in Oppianicus' Processe.[41])

Hierin liegt ein Widerspruch. Er löst sich dadurch, dass Oppianicus' Process über ein gemeines Verbrechen, Verres' Anklage wegen eines Amtsverbrechens stattfand. Wir haben schon früher auf den Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen von Verbrechen seit Sullas Gesetzgebung aufmerksam gemacht: wir werden noch einen anderen Unterschied im Verfahren finden, welcher sich nur auf diese ihrer Natur nach getrennten Classen von Verbrechen zurückführen lässt. Wenn aber die Zahl der Geschworenen bei Amtsverbrechen anders war als bei gemeinen Verbrechen, so musste sie bei jenen kleiner sein. Denn erstlich, wie Senatoren überhaupt mehr Richter verwerfen durften als Nichtsenatoren, ebenso war es billig, dass das Loos bei jenen mehr Spielraum hatte als bei diesen. Zweitens werden wir später erweisen, dass bei jenen die Abstimmung der Geschworenen anders war als bei diesen und eine geringere Zahl verlangte. Dass die bei Verres' Processe angegebene Zahl sich nur auf das Verfahren bei Erpressungen bezog, ist nicht wahrschein-

---

a) Cic. in Verr. I, 11, 30 deinde ita tempus duceretur, ut a M.' Glabrione praetore et a magna parte horum iudicum ad praetorem alium iudicesque alios veniremus.
b) Cic. in Verr. I, 21, 56.
c) Cic. in Verr. I, 49, 128.
d) Cic. in Verr. IV, 31, 69.
e) Cic. in Verr. IV, 42, 90.
f) Cic. ibid. II, 12, 31.

lich. Mochte Sulla auch[a]) keiu besonderes Gesetz über Erpressung geben, so musste er doch das Verfahren dabei mit dem bei anderen Verbrechen in Einklang bringen.

Also eiue bestimmte, vom Gesetze vorgeschriebene Zahl von Geschworenen, gab es. Aber von der Aengstlichkeit, mit der man im heutigeu Rechte darüber wacht, dass alle diese Geschworeuen den Verhandlungeu vollständig beiwohneu und ihr Urtheil fällen, war man bei den Römern weit entfernt. Schon im Acilischen Gesetze begeguet uns, wo von dem Fällen des Urtheils die Rede ist, der Ausdruck: wenn zwei Drittel der anwesenden Richter schlüssig geworden wären.[b]) Jetzt würde man von zwei Dritteln der gesetzlich erwählten Richter sprechen, weil man voraussetzt, dass alle Geschworenen, welche das Urtheil fällen sollen, es auch müssen. Auch bei den Römern hatte der Vorsitzende ohne Zweifel die Macht, jedeu Richter zur Anweseuheit und zum Fällen das Urtheils zu zwingen, er scheint es aber nicht gethan zu haben. Cicero erzählt[c]) von den Vorgängen beim letzten Termine in Oppianicus' Processe, in dem es zum Sprechen des Urtheils kam. Einer der Geschworeuen, Staienus, fehlte, weil er eiuen Privatprocess hatte. Trotzdem gingen die Verhandlungen fort. Es kam zum Sprechen des Urtheils: der Vorsitzeude liess den fehlenden Geschworeuen nicht holen, auch der Ankläger achtete nicht auf seiue Abwesenheit. Nur der Angeklagte rügte dieselbe und bewirkte durch einen seiner Freunde, den Volkstribuuen L. Quinctius, dass der Fehlende herbeigeschafft wurde. Bei uns würde solche Nachlässigkeit der Geschworenen das Verfahren ungültig machen: Cicero giebt davon keine Andeutung. Man begreift, wie derselbe die Verurtheilung von C. Junius, dem Vorsitzenden in Oppianicus' Processe, als unbegründet tadeln konute: jener hatte gegen Ende der Verhandluugen durch Nachloosung eineu neuen Richter erwählt und ihn, obwohl er den Process nicht mitgemacht, dennoch seiu Urtheil fällen lassen.[d])

a) S. Bd. II, 1, 372 flgd.
b) Z. 49 Ubi duae partes iudicum qui aderunt. Vergl. Bd. II, 1, 152.
c) Cic. p. Cluent. 27, 74.
d) Cic. p. Cluent. 33, 91. S. oben S. 112.

So lange nur Amtsverbrechen vor die Schwurgerichte kamen und ein oder höchstens zwei Prätoren dieselben leiteten, waren die Verhältnisse einfach und die Ordnung der Processe nicht zweifelhaft: jeder Prätor bestimmte die Reihenfolge nach der Zeit ihrer Erhebung. Seitdem die gemeinen Verbrechen von Geschworenen entschieden und mehrere Arten von Processen unter der Leitung ein und desselben Prätors vereint wurden, gewann diese Reihenfolge *(ordo)* eine grössere Bedeutung. Der Vatermord sollte nach Sullas Anordnung ausser der Reihe *(extra ordinem)* behandelt werden.[a]) Er gehörte vor den Gerichtshof über Mord, ging aber, zu welcher Zeit er auch erhoben sein mochte, den Processen über gewöhnlichen Mord voran. Aehnlich verhielt es sich mit den Processen über Gewaltthat nach dem Lutatischen Gesetze.[b]) Sie wurden von dem Prätor, der sie neben anderen Processen zu leiten hatte, ausser der Reihe und vor sonst angemeldeten Processen über andere Verbrechen behandelt. Selbst unter den Processen einer und derselben Gattung kam eine solche ausser der Reihe stattfindende Behandlung einzelner Anklagen vor. In den Processen, welche A. Cluentius wegen Giftmordes anstrengte, heisst es, er habe beim zweiten Processe gegen C. Fabricius durchgesetzt, dass ihm für denselben die nächste Stelle eingeräumt wurde, und ebenso bei dem dritten gegen Oppianicus.[c]) Wer über diese Reihenfolge entschied, wird nicht gesagt: die Geschworenen selbst sollen dabei auch ihre Meinung geäussert haben. Aber es muss der Prätor, zu dessen Amtskreis der betreffende Process gehörte, gewesen sein. Nach seiner Entscheidung erfolgte dann erforderlichen Falls die Bitte an den städtischen Prätor, die Decurie von Geschworenen anzuweisen, deren Nummer sich nach der Reihenfolge richtete.

In den Ueberresten des Acilischen Gesetzes, welches den Process wegen Amtsverbrechen regelte, finden wir verschiedene Fristen erwähnt, innerhalb deren der Prätor die Liste der Ge-

---

a) S. oben S. 58.
b) S. Bd. II, 1, 277.
c) Cic. p. Cluent. 20, 56 und 22, 59. Vergl. oben S. 108.

schworenen aufzustellen hatte[a]), in denen nach Vorbringung der Anklage die einzelnen Acte bei der Wahl der Richter aus der allgemeinen Liste geschehen mussten[b]); auch bei der Ausführung des Urtheils werden uns Termine, welche inne zu halten waren, genannt.[c]) Solche Zeitangaben musste auch Sullas Gesetz haben. Wir besitzen indessen keine Nachricht darüber. Die Fristen mussten zum Theil bei allen Processen die gleichen, zum Theil verschieden sein: gleich mussten sein die Zeitbestimmungen über die Einrichtung der Richterdecurien, über die Einleitung des Processes, verschieden die über die Beweisaufnahme, auch über die Ausführung des Urtheils. Im Allgemeinen dauerten die Processe über gemeine Verbrechen weniger lange Zeit als die über Amtsverbrechen, zumal über Erpressung in den Provinzen, wo die Herbeibringung der Zeugen und Beweise vielen Aufenthalt verursachte. Z. B. die Processe über Giftmord, welche Cicero in seiner Rede für Cluentius erwähnt, scheinen in kurzer Zeit beendet worden zu sein. Dagegen der Process gegen Verres wegen Erpressung begann schon im Anfange des Jahres 70 v. Chr.: wäre er regelrecht durchgeführt worden, so hätte er bis in die Mitte des folgenden Jahres dauern können. Ein Scholiast Ciceros macht zu der Erwähnung des Vorganges in Oppianicus' Processe, in welchem C. Fidiculanius Falcula nur „wenige Tage" Richter war[d]), die Bemerkung[e]), es sei die Sitte gewesen, dass die Richter sieben und zwanzig Tage lang der Beweisaufnahme zuhörten. Diese Bemerkung ist in jeder Beziehung wunderlich. Erstlich kann nicht von einer Gewohnheit die Rede sein, sondern nur von einer gesetzlichen Bestimmung, zweitens ist jener Zeitraum von sieben und zwanzig Tagen uns sonst unbekannt, und endlich kann es unmöglich weder eine Gewohnheit noch ein Gesetz darüber geben, wie lange die

a) Man sehe Z. XIII und XVI des Acilischen Gesetzes.
b) Ebendaselbst Z. XXI, XXIV.
c) Ebendaselbst Z. LXII, LXIII, LXVIII.
d) Vergl. oben S. 114.
e) Schol. Gronov. p. 396 Quum consuetudo fuerit, ut viginti et septem diebus iudex audiret, Fidiculanius Falcula non audivit a principio, sed triduo, quia sorte subrogatus est, et sic Oppianicum damnavit.

Geschworenen zuhören sollen, d. h. wie lange ein Process zu dauern hat.

Wir haben[a]) von einer Verschärfung im Schwurgerichtsprocesse, welche C. Servilius Glaucia einführte, gesprochen: sie bestand in der sogenannten *comperendinatio*, d. h. darin, dass der Process in zwei abgesonderten Terminen *(actiones)* verhandelt und in dem zweiten zu Ende geführt werden musste. Früher hatte die *ampliatio* gegolten, d. h. der Process konnte entweder im ersten Termine beendigt oder in beliebig vielen weiter geführt werden. Sie galt für milder Es konnte bei ihr der Unschuldige rasch freigesprochen, der Schuldige durch Hinschleppen des Urtheils und die Vergesslichkeit der Leute vor Verurtheilung geschützt werden. Sulla behielt das erste Verfahren bei: dies beweist der Process gegen Verres, der zwar nach Beendigung des ersten Termines in eine freiwillige Verbannung ging, der aber, wie Ciceros gegen ihn geschriebene Reden beweisen, zu dem zweiten und letzten Termine hätte erscheinen können. Die hauptsächliche Kunde von der Entstehung und Bedeutung dieses Verfahrens verdanken wir Ciceros Erwähnung in dieser Rede. Aber es fand auch in den Processen gegen M. Fontejus, L. Flaccus und M. Scaurus statt[b]), welche alle wegen Erpressung angeklagt waren. Daraus schloss man, die *comperendinatio* sei überhaupt nur in Processen über Erpressung angewendet, dagegen bei allen übrigen Processen die *ampliatio* gestattet gewesen.[42]) Denn dass die *compérendinatio* nicht bei allen Schwurgerichten galt, beweisen die Vorgänge in den Processen über Giftmord, welche Cicero in seiner Rede für Cluentius anführt. Der erste Process wurde gegen den Freigelassenen Scamander geführt und der Angeklagte, wie Cicero erzählt[c]), in der ersten Verhandlung verurtheilt. Bei dem zweiten Processe gegen C. Fabricius ging der Angeklagte noch während des ersten Termines in die freiwillige Verbannung[d]) und es

a) S. Bd. II, 1, 209 flgd.

b) Cic. p. Fontei. 13, 30; p. Scaur. § 29.

c) Cic. p. Cluent. 20, 55 Omnibus sententiis praeter unam, quam suam Staienus esse dicebat, Scamander prima actione condemnatus est.

d) Cic. ibid. 21, 58 Itaque cum callidissime se dicere putaret (Cae-

folgte unmittelbar die Verurtheilung durch die Richter. Hätte die *comperendinatio* gegolten, so wäre die Verurtheilung nicht im ersten Termine möglich gewesen, der Verklagte wäre nicht während desselben, sondern nach demselben in die Verbannung gegangen, wie Verres es bei seinem Processe that. Im dritten Processe endlich gegen Oppianicus schildert Cicero die Art und Weise, wie die Geschworenen ihr Urtheil abgaben: er erwähnt, dass einige derselben für unentschieden *(non liquere)* stimmten.[a]) Bei der *comperendinatio* konnte kein Geschworener weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine so stimmen: bei dem ersten fand keine Abstimmung statt und bei dem zweiten musste jeder verurtheilen oder freisprechen. Mithin fand bei diesem im Jahre 74 v. Chr. geführten Processe zweifellos die *ampliatio* statt, dergestalt, dass die Entscheidung entweder schon im ersten Termine gefällt oder beliebig viele Termine gehalten werden durften.

Die Meinung, dass nach dem Cornelischen Gesetze die *comperendinatio* nur bei dem Verbrechen der Erpressung galt, dagegen bei allen übrigen die *ampliatio* stattfand, hat einen Umstand für sich. Sulla gab[b]) kein neues Gesetz für Erpressung: man könnte also annehmen, er habe da, wo er neue Gesetze gab, die *ampliatio* eingeführt, bei den Erpressungen habe die *comperendinatio* nach den alten Gesetzen fortbestanden. Dagegen sprechen zwei Gründe. Erstlich über den Begriff der Erpressung, auch über ihre Bestrafung gab allerdings Sulla kein Gesetz; aber das Verfahren bei dem Processe musste er regeln, da er alle Gerichte den Senatoren übertrug. Zweitens schon vor Sulla schlossen sich an das allgemeine Gesetz über Amtsverbrechen, welches Erpressung umfasste, die Gesetze über Majestätsverbrechen und Gewaltthätigkeit der Beamten. Es kann kein Zweifel sein, dass sie die einmal von den Gegnern des Senates erfundene *comperendinatio* beibehielten. Sullas Majestätsgesetz

---

pasius maior patronus Fabricii) — At C. Fabricius a subselliis demisso capite discesserat.

a) Cic. ibid. 29, 76; p. Caec. 10, 29.

b) S. Bd. II, 1, 372 flgd.

war nur eine weitere Ausführung der früheren Bestimmungen über eben dasselbe Verbrechen, und über Gewaltthätigkeit hat er nichts Neues verordnet. Folglich, wenn die *comperendinatio* nach Sulla für die übrigen Amtsverbrechen galt, ist kein Grund, sie für Majestätsverbrechen nicht anzunehmen. Mithin bestand nach den Cornelischen Gesetzen die *comperendinatio* für alle Amtsverbrechen, dagegen bei den gemeinen Verbrechen wurde die *ampliatio* eingeführt. Wäre Sulla nur auf blinde Begünstigung des Senates ausgegangen, so würde er sie auch bei den Amtsverbrechen eingerichtet haben. Er wagte vielleicht nicht es zu thun, wahrscheinlich aber wollte er es auch nicht. Es lag ihm wirklich daran, eine strenge und wirksame Controlle der Beamten und Senatoren durch ihre Standesgenossen herbeizuführen. Bei den gemeinen Verbrechen galten alle diejenigen Gründe, welche einst die *comperendinatio* herbeigeführt hatten, nicht. Es war nicht wahrscheinlich, dass die Senatoren, wo es sich nur in höchst seltenen Fällen um Standesgenossen handelte, die Entscheidung verschleppen und der öffentlichen Meinung entgegen eine Freisprechung herbeiführen würden. Sie hatten früher nach dem altrömischen Verfahren die Befugniss gehabt, in beliebig vielen Terminen über eben dieselben Verbrechen Gericht zu halten, über welche sie jetzt als Geschworene ein Urtheil fällten.

Wenn bei Amtsverbrechen eine doppelte Verhandlung des Processes nothwendig, bei gemeinen Verbrechen eine einfache oder beliebig vielfache Verhandlung erlaubt war, so musste die Abstimmung der Geschworenen in beiden Arten von Processen verschieden sein. Bei der ersten Art fand nach der ersten Verhandlung, weil ein zweiter Termin angesetzt werden musste, keine Abstimmung statt und nach dem zweiten Termine hatten die Geschworenen nur über schuldig oder unschuldig zu entscheiden. Dagegen bei den gemeinen Verbrechen war nach jedem Termine ein Urtheil nothwendig und dieses Urtheil ging entweder darauf, ob ein neuer Termin anzusetzen oder ob der Angeklagte für schuldig oder unschuldig zu erklären sei. Dies sich aus der Natur der Sache ergebende Verhältniss wird durch

das Urtheil in Oppianicus' Processe[a]) bestätigt. Es waren 32 Geschworene. Drei namhaft gemachte Richter, Bulbus, Staienus und Gutta, dazu einige andere „strenge Richter" verurtheilten, fünf sprachen frei, andere stimmten für unentschieden *(non liquere)*, mithin für einen neuen Termin. Das Ergebniss war Oppianicus' sofortige Verurtheilung. Man wünscht das Zahlenverhältniss genau zu wissen, kann es indessen nur durch wahrscheinliche Rechnung finden. In dem Acilischen Gesetze[b]), welches ebenfalls die *ampliatio* zuliess, wird vorgeschrieben, dass, wenn zwei Drittel der Geschworenen erklärten über das Urtheil schlüssig geworden zu sein *(sibi liquere)*, dasselbe gefällt werden sollte. Eben dasselbe Verhältniss ist, wo eine dreifache Möglichkeit des Urtheils vorliegt, als natürlich in Oppianicus' Processe anzunehmen. Mithin bilden eilf Stimmen von zwei und dreissig die relative Mehrheit dafür, dass das Urtheil aufgeschoben und ein neuer Termin angesetzt wird. Bei Oppianicus stimmte aber, wie Cicero anderswo sagt[c]), ein Geschworener weniger als nöthig war, um dies Urtheil zur Geltung zu bringen, für unentschieden, also zehn. Da also fünf freisprachen, war das Gesammtverhältniss folgendes: siebzehn verurtheilten, fünf sprachen frei, zehn waren unentschieden. Darauf erfolgte die Verurtheilung. Mit diesem Ergebnisse steht Ciceros Bemerkung, bei der Gesammtzahl von 32 Geschworenen hätte die Freisprechung durch 16 Stimmen bewirkt werden können, nicht in Widerspruch.[d]) Cicero spricht dort von den Berechnungen desjenigen, der das Gericht bestechen wollte: da man bei einem solchen Versuche nicht wissen konnte, ob auch nur ein einziger der Geschworenen mit unentschieden stimmen würde, so musste man die absolute Mehrheit aller erwählten Geschworenen in Betracht ziehen. Sechzehn derselben konnten in jedem Falle, selbst

---

a) Cic. p. Cluent. 28, 75.

b) Z. XLIX. Vergl. Bd. II, 1, 152.

c) Cic. p. Caec. 10, 29 cum si uno minus damnarent, condemnari reus non posset, non ad cognoscendam causam, sed ad explendam damnationem praesto fuisse?

d) Cic. p. Cluent. 27, 74 In consilium erant ituri iudices XXXII, sententiis XVI absolutio confici poterat.

wenn Niemand sich für unentschieden erklärte, Freisprechung, siebzehn Verurtheilung bewirken und so viele musste, wer sicher gehen wollte, bestechen. Allerdings, wenn wie bei Oppianicus, sich 10 für unentschieden aussprachen, reichten schon 11 zur Freisprechung, 12 zur Verurtheilung hin; aber darauf, dass so viele mit unentschieden stimmten, liess sich nicht rechnen. Uebrigens ist dies Stimmenverhältniss unter den Geschworenen bei Oppianicus' Processe noch in anderer Beziehung bemerkenswerth. Die öffentliche Meinung behauptete, sie seien von dem Ankläger bestochen worden, um Oppianicus zu verurtheilen, dagegen Cicero, der Angeklagte, Oppianicus, habe, um seine Freisprechung zu bewirken, die Bestechung versucht, sei aber von Staienus, einem der Geschworenen, der die Bestechung vermitteln sollte, betrogen worden. Ich glaube, die öffentliche Meinung hat Recht gehabt. Bei siebzehn Geschworenen, giebt Cicero zu, sei die Bestechung versucht worden: so viele gehörten, wenn Niemand für einen zweiten Termin stimmte, mindestens zur Verurtheilung, zur Freisprechung genügten schon sechzehn. Verurtheilt aber haben gerade siebzehn. Dies ist der Grund, weshalb Cicero die einzelnen Zahlen der Stimmen nicht genau nennt: die Zahl siebzehn selbst würde den Zuhörern die Ueberzeugung erweckt haben, dass Oppianicus' Verurtheilung unredlicher Weise herbeigeführt war. Im Allgemeinen indessen, wenn bei gemeinen Verbrechen die *ampliatio*, bei Amtsverbrechen die *comperendinatio* galt, folgt daraus, dass die Zahl der Geschworenen für den einzelnen Process grösser sein musste bei jenen als bei diesen. Denn bei jenen musste das Drittel der Richter, das sein Urtheil verweigern konnte, hinzugezählt werden. Dadurch wird die Verschiedenheit der Richteranzahl bei den beiden Gruppen der Verbrechen, auf welche wir oben[a]) aufmerksam gemacht haben, bestätigt.

Eine weitere Verschiedenheit zwischen den beiden Gruppen von Verbrechen scheint in der Art und Weise der Abstimmung bestanden zu haben. Cicero erzählt bei Oppianicus' Processe[b]),

a) S. oben S. 120.

b) Cic. p. Cluent. 27, 75 Consurgitur in consilium, cum sententias

der Angeklagte habe, wie es ihm damals freigestanden, die öffentliche Abstimmung der Geschworenen verlangt. Im Allgemeinen also fand die heimliche Abstimmung vermittelst Stimmtäfelchen statt; indess Sulla erlaubte, auf Antrag des Angeklagten, auch die mündliche und öffentliche. Dass dies für alle Schwurgerichte gegolten, kann ich nicht glauben. Schon das Acilische Gesetz kennt nur geheime Abstimmung und sie muss sich durch die folgenden, von der Volkspartei ausgegangenen, Gesetze für alle Amtsverbrechen bis auf Sulla fortgepflanzt haben. Wenn er für diese die *comperendinatio* beibehielt, so kann man mit höchster Wahrscheinlichkeit behaupten, dass er eben dasselbe mit der heimlichen Abstimmung gethan hat: sie erschien, wo es sich um die Processe von Senatoren handelte, als nothwendig, um Parteilichkeit zu meiden und eine zuverlässige Gerechtigkeitspflege herbeizuführen. In den Verrinischen Reden erwähnt Cicero öfters[a]) die bösen Folgen, welche Verres' Freisprechung für den ganzen Senat haben würde. Wäre öffentliche Abstimmung und dadurch die Beurtheilung der einzelnen Richter möglich gewesen, so hätte er dies erwähnt und den Einzelnen mit dem üblen Rufe, den sie sich zuzögen, mit den bösen Folgen für ihre künftige Laufbahn gedroht. Er spricht aber nur im Allgemeinen. Dagegen bei den gemeinen Verbrechen, wegen deren Senatoren nur sehr selten vor Gericht kamen, war es eben so billig, durch die Möglichkeit einer öffentlichen Abstimmung dem Volke ein Urtheil über die Verwaltung der Gerichte zu gewähren. Daher die Verschiedenheit, welche übrigens nur bis zum Jahre 70 v. Chr. bestand. Wie Cicero selbst von der „damaligen Erlaubniss" sprechend andeutet, führte das Aurelische Gesetz, welches die anderen Stände zum Amte der Geschworenen zuliess, allgemein die geheime Abstimmung ein. Mit der mündlichen und öffentlichen Abstimmung war noch eine Einrichtung, deren in Oppianicus' Processe Erwähnung geschieht,

---

Oppianicus, quae tum erat potestas, palam ferri velle dixisset, ut Staienus scire posset, quid cuique deberetur.

a) Man sehe z. B. Cic. in Verr. Act. I, 13 flgd.

verbunden. Es heisst[a]), als zum Abstimmen geschritten wurde, hätten die Geschworenen über die Reihenfolge, in der sie ihr Urtheil abgaben, geloost. Diese Reihenfolge konnte bei mündlicher Abstimmung von Einfluss sein, da die Geschworenen denen, welchen sie ein richtiges Urtheil zutrauten, folgten und diesen Einfluss deutet Cicero selbst an; dagegen bei geheimer Abstimmung ist die Reihenfolge ohne Bedeutung. Mithin wird diese Loosung nur bei den Processen über gemeine Verbrechen, bei welchen allein sie erwähnt wird, anzunehmen sein.

Wir haben die Bestimmungen des Cornelischen Gesetzes über das Verfahren in den Schwurgerichten durchgenommen und dabei unser Augenmerk hauptsächlich auf zwei Punkte gerichtet, erstens auf die Veränderungen, welche es gegen das frühere Verfahren vornahm, und zweitens auf die Verschiedenheiten, welche es zwischen den gemeinen und den Amtsverbrechen beobachtete. Es war sehr umfangreich. Denn es umfasste noch viele andere Bestimmungen, die man entweder nur aus den Gesetzen der Folgezeit erkennen oder aus dem früheren Herkommen der Gerichte entnehmen muss. Zu erwähnen ist nur noch die Form, in der Sulla seine Gesetze aufstellte: ehe wir auf diese eingehen, ist es zweckmässig, einige andere. mit dem Gerichtsverfahren in Verbindung stehende Punkte zu erläutern.

a) Cic. p. Cluent. 28, 75 Ecce tibi eiusmodi sortitio, ut in primis Bulbo et Staieno et Guttae esset iudicandum.

Achtes Capitel.

Sulla liess als Privatrichter auch Nichtsenatoren zu. Gewöhnliche Ansicht über die Strafprocessordnung und die Vereinzelung der für sich bestehenden Gerichtshöfe. Ihre Widerlegung. Die Prätoren als Leiter der Criminalprocesse. Die iudices quaestionis. Ihre Erwähnung im Acilischen Gesetze und bei Processen über gemeine Verbrechen vor Sulla. Es gab sie schon seit alter Zeit und ihr Name ist gleichbedeutend mit quaesitor. Zur Zeit der Schwurgerichte haben sie aedilicischen Rang und ihr Amt ist jährlich. Widerlegung der Ansicht, dass sie für den einzelnen Process vereidigt wurden und während ihres Amtes angeklagt werden durften. Erklärung einer Stelle in Ciceros Rede für Cluentius. Ihre Geschäfte bestehen in der Leitung der Strafprocesse, ihre Wahl geschieht durch den Senat. Ihre Befugnisse verschieden von denen der Prätoren. Nur die letzteren erhalten jährlich einen bestimmten Theil der Criminalgerichtsbarkeit durch das Loos zugewiesen, die iudices quaestionis dienen zur Aushülfe selbst bei mehreren Gerichtshöfen. Zusammenstellung der Ergebnisse.

L. Sulla übertrug das Richteramt in den Schwurgerichten den Senatoren. Er ergänzte dieselben aus dem Ritterstande und gab denen, welche er in den Senat aufnahm, alle Rechte der alten Mitglieder desselben, namentlich auch das, Ehrenstellen zu bekleiden. Er vereinte also wiederum die richterliche und verwaltende Gewalt. Die dadurch entstehende Last der Geschäfte[a]) erleichterte er, indem er die Fähigkeit in Privatprocessen Richter zu sein, auch auf die anderen Stände übertrug, wodurch er zugleich die öffentliche Meinung, welche die zu grosse Machterweiterung des Senates mit Neid und Hass betrachtete, beschwichtigt zu haben scheint. Es war für die Menge viel wichtiger, wer die zahlreichen Privatstreitigkeiten entschied als wer über Staatsverbrecher urtheilte. Cicero in seiner Rede für Q. Roscius erwähnt einen Privatprocess von C. Fannius gegen Q. Flavius, in welchem C. Cluvius, ein Römischer Ritter, die Entscheidung gegeben habe.[b]) Der Process wurde nach den

---

a) Man vergleiche unsere frühere Auseinandersetzung Bd. II, 1, 79 flgd.
b) Cic. p. Q. Rosc. 14, 41.

Cornelischen Gesetzen und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verfassung geführt. Die Vermuthung, dass Sulla dem Ritterstande das Richteramt in Privatprocessen bewilligt habe, welches er ihm in dem Schwurgerichte genommen hat, liegt nahe. Den politischen Einfluss, welchen der Ritterstand durch Verwaltung der bis dahin auf die Amtsverbrechen beschränkten Schwurgerichte ausgeübt, vernichtete Sulla; aber den Nutzen, welchen er unter der Oberhoheit der senatorischen Beamten durch Entscheidung der Privatprocesse dem Gemeinwesen bringen konnte, missgönnte er demselben nicht.[43]) Indessen schloss Sulla hierbei die Senatoren nicht aus: in den Verträgen, welche dem Processe gegen Roscius vorhergingen, wird C. Calpurnius ebenfalls als Privatrichter erwähnt.[a]) Sulla also erlaubte nur, Privatrichter auch ausserhalb des Senates zu nehmen. Ob er dabei einen Census, vielleicht auch andere Bedingungen vorschrieb, um den besitzlosen Theil der Bevölkerung auszuschliessen, darüber haben wir keine Kunde. Die Cornelischen Gesetze kehrten somit das Verhältniss, wie es seit C. Gracchus bestanden hatte, um. Gracchus trennte, um dem Ritterstande einen politischen Einfluss zu verschaffen, die Privatgerichte von den Schwurgerichten: die ersteren liess er den Senatoren, welche sie als einen nothwendigen Theil der Verwaltung von dem Anfange des Staates an gehabt hatten, die letzteren übergab er den Rittern. Er konnte dies thun, weil die Schwurgerichte eine neue Einrichtung waren und Verbrechen, welche früher nicht mit Strafen belegt worden waren, umfassten. Dagegen Sulla änderte einen der Hauptgrundsätze des Staates, indem er die Entscheidung der Privatgerichte auch dem Ritterstande eröffnete. Durch welches Gesetz er dies that, wissen wir nicht: sicherlich nicht durch dasjenige, welches er über die Einrichtung der Criminalgerichte gab.

Die allgemeine Ordnung des Gerichtsverfahrens, wie viele Gerichtshöfe es gab, wer sie leitete, welches Verhältniss sie unter einander hatten, setzten die alten Schriftsteller, weil sie für ihre Zeitgenossen schrieben, als bekannt voraus. Die Ansicht

---

a) Cic. p. Q. Rosc. 4 und 13.

der heutigen Gelehrten über den Charakter der stehenden Gerichtshöfe *(quaestiones perpetuae)* ist ungefähr folgende.[44]) „Ein eigentliches Processgesetzbuch in unserem heutigen Sinne, sagt man, d. h. eine allgemeine, das gesammte Verfahren gleichmässig umfassende Vorschrift gab es nicht: es war weder Sulla noch seinen Vorgängern jemals eingefallen, es zu erlassen. Man beschränkte sich, nach dem Vorgange des Calpurnischen Gesetzes, immer bloss darauf, sobald es das jedesmalige Bedürfniss erforderte, bald hinsichtlich des einen, bald hinsichtlich des anderen Verbrechens ein besonderes Gesetz zu erlassen und darin eines Theils den Begriff und die Strafe dieses Verbrechens, anderen Theils die Einrichtung einer besonderen *quaestio perpetua* und das dabei einzuhaltende Verfahren vorzuschreiben. Jedes derartige Gesetz bezog sich ausschliesslich nur auf dasjenige Verbrechen und diejenige *quaestio*, wofür es gerade erlassen worden war, und als daher im Laufe der Zeit immer mehr solche Gesetze erschienen und in Folge davon auch immer mehr *quaestiones perpetuae* errichtet wurden, zerfiel eigentlich der ganze Criminalprocess in eben so viele einzelne Processordnungen, welche weder äusserlich noch innerlich in einem nothwendigen Zusammenhange mit einander standen.“ Nach dieser Ansicht bleibt nur die Frage übrig, wie viele solcher abgesonderter Gerichtshöfe, wie viele einzelne Processordnungen es gab, und man hat diese Frage verschieden beantwortet. Will man diese Ansicht folgerecht durchführen, so kann im Allgemeinen von keinem Criminalrechte, von keinem Criminalprocesse die Rede sein. Nur bei Aufgebung derselben ist es möglich, allgemeine für den Criminalprocess gültige Vorschriften zusammenzustellen.

Es soll einen besonderen Gerichtshof für jedes Verbrechen gegeben haben, woher man den Namen *quaestio perpetua* ableitet. Man fragt indessen vergeblich nach den Eigenthümlichkeiten, welche einen Gerichtshof als eine Besonderheit hingestellt hätten. Es konnte der Vorsitzende eigenthümlich sein: aber ein und derselbe Prätor leitete mehrere verschiedenartige Untersuchungen und umgekehrt, ein und dasselbe Verbrechen gehörte vor mehrere Prätoren. Es konnte für jeden Gerichts-

hof eine besondere Abtheilung der Geschworenen bestimmt sein, und man hat die Meinung aufgestellt, es sei jährlich eine Richterdecurie für jeden Gerichtshof erwählt worden.[a]) Wir haben diese Meinung widerlegt: jede Decurie konnte, je nachdem sie die Reihe traf, über jedes Verbrechen richten. Die Unterbeamten, Schreiber, Herolde, Amtsdiener waren nach Römischen Grundsätzen der Person des senatorischen Beamten beigegeben, ebenso ein etwaiger Beirath, der von der persönlichen Wahl abhing. Endlich für jeden Gerichtshof soll es ein besonderes Gesetz gegeben haben. Sicherlich nicht: die Gesetze vor Sulla umfassten alle Amtsverbrechen, die Sullas in der Hauptsache alle Verbrechen. Somit bleibt von alle dem, was den einzelnen *quaestiones perpetuae* den Charakter eines besonderen Bestehens geben kann, nichts übrig: sie schweben als ideale Bilder in der Luft, ohne durch irgend eine Eigenthümlichkeit ins Leben zu treten. Mithin kann der Begriff einer *quaestio perpetua* auch nicht der eines Gerichtshofes sein, der immer besteht, sondern nur der eines solchen, der jeden Augenblick, wenn es erforderlich ist, gebildet werden kann, ohne dass es dazu eines besonderen Gesetzes oder Beschlusses bedarf. Diesen Sinn haben die Aeusserungen der alten Schriftsteller, wenn sie sagen, die *quaestiones perpetuae* seien eingerichtet oder dieser oder jener Gerichtshof gegründet worden.

Die Idee von der Vereinzelung der Criminalgerichtshöfe ist auch an sich einem politisch so geschickten Volke, wie es die Römer waren, nicht zuzutrauen. Durch die Geschichte wird sie auf das Vollständigste widerlegt. Das Sempronische Gesetz, welches zuerst ein eigentliches Schwurgericht einführte, umfasste alle Amtsverbrechen, die überhaupt vor Geschworene kommen sollten. Je nachdem der Beamte dieses oder jenes Verbrechen begangen, lautete der Name der *quaestio* verschieden, also *repetundarum*, wenn es sich hauptsächlich um Erpressung handelte, *ambitus*, wenn um Amtserschleichung. Anfangs führte in den Schwurgerichten der Fremdenprätor den Vorsitz, seit dem Acilischen Gesetze, wegen der sich häufenden Geschäfte, ein be-

a) S. oben S. 100.

sonders deshalb in der Stadt zurückbehaltener Prätor. Seit durch das Appulejische Gesetz das Majestätsverbrechen, durch das Plautische das der Gewaltthat geschaffen war, gab es, wenn man so will, mehrere *quaestiones perpetuae*, alle über Amtsverbrechen. Allein weder die Gesetze, nach denen das Verfahren geregelt wurde, waren verschieden, noch die Prätoren. Es lässt sich sehr wohl denken, dass ein und derselbe Prätor zu einer Zeit über Majestätsverbrechen, zu anderen über Repetunden richtete, dass in einem Jahre kein Process über Gewaltthat, in dem anderen keiner über Majestätsverbrechen vorkam; dennoch bestanden alle diese *quaestiones* fortwährend und konnten jeden Augenblick in Thätigkeit gesetzt werden. Wenn zwei Prätoren zur Leitung dieser Processe über Amtsverbrechen bestimmt waren, konnte der eine die Anklagen wegen Erpressung, der andere die über Majestätsverbrechen und Gewaltthat annehmen; aber auch eine von dem Belieben der Ankläger abhängige Vertheilung der Processe ist denkbar. Die Geschäfte der beiden, nach altem Herkommen in der Stadt weilenden Prätoren, des städtischen und des Fremdenprätors wurden dadurch nicht berührt.

Dagegen als Sulla die gemeinen Verbrechen vor die Schwurgerichte wies, trat hierin eine Aenderung ein. Nach der alten Römischen Gerichtsverfassung[a]) hatten der städtische und der Fremdenprätor sowohl die Civil- wie die Criminalgerichtsbarkeit: ihr Amt theilte sich, je nachdem Nichtbürger bei einem Processe betheiligt waren oder nicht. Als jetzt Sulla die Entscheidung über gemeine Verbrechen den Geschworenen übertrug, wären die Geschäfte der beiden Prätoren zu ausgedehnt geworden. Die Zahl der Bürger hatte sich ausserordentlich vermehrt und die Leitung eines Processes vor dem Schwurgerichte erforderte mehr Zeit, als bisher auch die verwickeltsten Criminalfälle, mochten sie von dem Prätor selbständig entschieden oder mit Hülfe eines Privatprocesses aufgeklärt oder endlich mit den Volkstribunen vereinbart werden. Aus diesem Grunde bedurfte

a) Man sehe Bd. I, 2, 103.

es anderer Prätoren und Sulla schuf[a]) vier neue Prätorenstellen, die er mit den vor der Verwaltung einer Provinz in der Stadt zurückbehaltenen Prätoren besetzte. Indessen, wie es so oft bei Römischen Staatseinrichtungen ergangen ist, die alten Richter in Criminalprocessen verloren nicht allen Einfluss auf die neuen Schwurgerichte. Freilich von dem Fremdenprätor hat man nicht die geringste Spur, dass er mit den Schwurgerichten zu thun hatte: die Nichtbürger kamen nicht vor die Geschworenen, durch eine häufig vorkommende Theilung der Geschäftskreise erhielten sie in Strafprocessen ihr Recht fortan durch andere Prätoren. Aber der städtische Prätor hatte nicht nur die Aufstellung der jährlichen Richterliste, sondern auch die Anweisung der Richterdecurie für den einzelnen Schwurgerichtsprocess zu besorgen. Er behielt gewissermassen seine Gewalt über Römische Bürger auch später. Er hatte immer die Befugniss gehabt, in Fällen, wo die Thatsache zweifelhaft war, die Entscheidung über dieselbe einem Privatrichter zu übertragen.[b]) Davon ging Sulla aus, als er ihn als Mittelpunkt des Verfahrens vor den Schwurgerichten beibehielt, die Leitung aber und Ausführung der Processe an andere Prätoren übertrug.

Räthselhafte richterliche Beamte sind die sogenannten *iudices quaestionis*. Sie haben um so längere Untersuchungen hervorgerufen, je geringer ihre Erwähnung bei den alten Schriftstellern ist. Ich finde eine solche in dem Acilischen Gesetze, wo an mehreren Stellen[c]) ein Richter erwähnt wird. Es heisst,

---

a) S. Bd. II, 1, 343.

b) Man sehe Bd. I, 2, 285.

c) Z. XIX De nomine deferundo iudicibusque legundis. Quei ex h. l. pequniam ab a(ltero petet . . . . . . iu e)um annum lectei erunt, ad iudicem, in eum annum quei ex h. l. (factus) erit, in ious edueito nomenque eius deferto. Z. XLII sei ioudex q)uei eam rem quaeret, ex h. l. causam non noverit. Z. XLIII Sei ioudex qui eam r)em quaeret, ex h. l. causam non noverit, pr. quei ex h. l. q(uaeret. Z. XLV sei ioudex quei eam rem (qu)aeret, causam non noverit, quei eorum ioudex. Z. LXII sei is iud)ex ex haec lege pequniam omnem ad quaestorem redigere non potuerit, tum in diebus X proxsumeis quibus (quae potue)rit redacta erit, iudex quei eam rem quaesierit queive iudex ex hace lege fac(tus erit . . . Unentschiedenen Sinnes ist Z. LXI Neive quis iudex neive quaestor facito sciens dolo ma(lo . . . . . .

wo von der Anklage die Rede ist, der Ankläger solle den Anzuklagenden zum Richter, der für das betreffende Jahr erwählt sei, vor Gericht führen: ferner, der Richter habe nach der Schätzung des Processes das Geld einzutreiben und an den Quästor abzuliefern, auch wird der Richter, welcher in dem Processe die Untersuchung geführt hat, erwähnt, weshalb es wahrscheinlich ist, dass auch an anderen lückenhaften Stellen mit Recht an den Richter, welcher in dem Processe die Untersuchung führt, gedacht wird. Es ist der *iudex quaestionis:* er wird jährlich gewählt, nimmt die Anklage an und leitet die Untersuchung, ist mithin der Vorsitzende des Processes. An einer Stelle wird dieser *iudex quaestionis* in einem gewissen Gegensatze zu dem Prätor, der die Untersuchung führt, genannt: es heisst, wenn der erstere über den Process nicht ins Klare gekommen, solle der Prätor etwas thun. Diesen *iudex quaestionis* fand also Sulla in den Processen über Amtsverbrechen vor, und behielt ihn in den Schwurgerichten, welche er für die gemeinen Verbrechen anordnete, bei. In seiner Rede für Cluentius spricht Cicero von dem Cornelischen Gesetze, nach welchem der Process geführt wurde.[a]) „Das Gesetz, nach welchem dieser Process stattfindet, befiehlt, der *iudex quaestionis* solle mit den Richtern, welche ihm zugefallen sind, eine Untersuchung über Giftmord anstellen." Er führt die Worte des Gesetzes an und wendet sie auf den vorliegenden Process an. Also in dem Cornelischen Gesetze über Mord kam dieser Ausdruck *iudex quaestionis* vor und zwar für denjenigen, welcher die Geschworenen leitete und die Untersuchung führte. Dies wird bestätigt durch die Zusammenstellung von Auszügen aus diesem Cornelischen Gesetze in den Digesten.[b]) Es heisst zuerst, es solle be-

---

a) Cic. p. Cluent. 54, 148 Iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est, Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint (vos appellat, indices) quaerere de veneno.

b) Marcian in l. 1 Dig. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8) Lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur, qui — qnive cum magistratus esset publicove iudicio praeesset, operam dedisset, quo quis falsnm iudicium profiteretur und § 1 Praeterea tenetur — quive magistratus iudexve quaestionis sub capitalem causam pecuniam acceperit, ut publica lege reus fieret. Vergl. oben S. 26.

straft werden, wer, während er Beamter war oder einen Criminalprocess leitete, Jemanden zu einer falschen Anzeige in einem Criminalprocesse verleitet hätte, sodann, es solle strafbar sein, wer als Beamter oder *iudex quaestionis* in einem Capitalprocesse sich habe bestechen lassen. Es ist kein Zweifel, dass Verführung zu falscher Angeberei und Bestechlichkeit durch das Cornelische Gesetz bei ein und denselben Personen bestraft wurde, dass also in dem ersten und zweiten Bruchstücke ein und dieselben Personen als strafbar bezeichnet werden. Nun werden in dem ersten genannt Beamte oder Vorsitzende von Capitalprocessen, in dem zweiten Beamte oder *iudices quaestionis*. Daraus folgt, dass in dem letzteren die *iudices quaestiones* den Vorsitzenden in Capitalsachen gleich sind: *iudex quaestionis* ist eine andere Bezeichnung für denjenigen, welcher ein Schwurgericht leitet. Wären diese immer Beamte gewesen, so hätte der Rechtsgelehrte, welcher den Auszug aus dem Cornelischen Gesetze machte, unmöglich sprechen können von Beamten oder Vorsitzenden in Capitalprocessen: es besteht ein Gegensatz zwischen beiden, die *iudices quaestionis* werden von ihm als Nichtbeamte verstanden, wenngleich sie allerdings auch Beamte sein können.

Würden diese *iudices quaestionis* nur im Cornelischen Gesetze erwähnt, so könnte man annehmen, sie seien von Sulla bei der grossen Veränderung, welche er mit der Römischen Gerichtsverfassung vornahm, neu eingeführt worden. Indessen schon in dem Acilischen Gesetze werden sie erwähnt und zwar nicht als neu, wie es z. B. der Prätor, welcher fortan für die Processe über Amtsverbrechen ernannt werden sollte, war, sondern als herkömmlich: der Ausdruck wird als bekannt gebraucht. Der Ursprung desselben wird sich am besten aus den ältesten Erwähnungen ergeben. In den Schwurgerichten von C. Gracchus bis hinauf zum Calpurnischen Gesetze hat es keine Schwierigkeit, *iudices quaestionum* anzunehmen. Als Vorsitzenden der Senatsausschüsse kennen wir zwar nur den Prätor[a]); aber seit

a) S. Bd. II, 1, 29.

dieselben häufiger wurden, konnten statt dessen *iudices quaestionum* eintreten.

Bei den gewöhnlichen Gerichten über gemeine Verbrechen finden sich *iudices quaestionis* ausdrücklich erwähnt. In einer Inschrift des C. Claudius Pulcher, der 95 v. Chr. Prätor[a]) und 99 v. Chr. curulischer Aedil war[b]), heisst es, derselbe sei nach seiner Aedilität und vor seiner Prätur gewesen *iudex quaestionis* über Vergiftungen.[c]) Man nimmt an[45]), diese Inschrift gebe einen deutlichen Beweis dafür, dass es schon vor Sulla Schwurgerichte über Mord und Vergiftung gegeben habe, ja man betrachtet dies als den einzigen Beweis dafür. Dies Letztere ist unrichtig. Denn in seiner Rede für Sex. Roscius ermahnt Cicero[d]) den Prätor M. Fannius, den Vorsitzenden des Schwurgerichts, zur Gerechtigkeit, er solle sich eben so zeigen, wie er sich schon früher dem Römischen Volke erwiesen hätte, zur Zeit, da er als *iudex* eben diesem Gerichte vorstand. Der Process gegen Roscius war der erste, der nach den Proscriptionen Sullas über Mord gehalten wurde, der erste nach dem Cornelischen Gesetze: seit langer Zeit, wie Cicero sagt, war kein Process über Mord gehalten worden.[e]) Folglich war M. Fannius, wenn er *iudex* in einem solchen Processe gewesen war, es vor Sullas Zeit gewesen und ist mit C. Claudius zusammenzustellen. Auch der weitere Schluss, aus dieser Erwähnung eines *iudex quaestionis* in einem Processe wegen Vergiftung und einem anderen wegen Mord folge, dass es schon vor Sulla Schwurgerichte über Mord und Vergiftung gegeben habe, ist nicht richtig. Wir haben früher mit vielen Gründen dargethan, dass alle uns bekannten Gesetze über Schwurgerichte vor Sulla nur über Amtsverbrechen handeln, dass es keine Spuren von der Ausdehnung

---

a) Cic. in Verr. II, 49, 122.

b) Plin. nat. hist. VIII, 19.

c) Corp. Inscr. Lat. I p. 279 aed. cur. iudex q. veneficis pr. repetundis.

d) Cic. p. Sex. Rosc. 4, 11 Te quoque magno opere, M. Fanni, quaeso, ut, qualem te iam antea populo Romano praebuisti, cum huic eidem quaestioni iudex praeesses, talem te et nobis et reipublicae hoc tempore impertias.

e) Vergl Bd. II, 1, 306.

der Schwurgerichte auf gemeine Verbrechen giebt, dass die Einrichtung der Schwurgerichte vor Sulla nur auf eine Controlle der Beamten berechnet war: diese Erwägungen werden durch die zwei Beispiele von *iudices quaestionis* in Processen über Mord und Vergiftung nicht umgestossen.. Denn dass es auch vor Sulla Gerichte über jene Verbrechen gab, ohne Geschworene, ist selbstverständlich: in den *iudices quaestionis* kann ein Grund für die nothwendige Annahme von Schwurgerichten nicht liegen.

Die richtige Folgerung wird sein, dass die Schwurgerichte nicht nothwendiger Weise mit den *iudices quaestionis* zusammenhängen. Es gab diese, ehe für die Amtsverbrechen besondere Gerichtshöfe, ehe Geschworene eingerichtet wurden. Freilich können wir dieselben unter diesem Namen nicht nachweisen. Denn unsere Kunde von der älteren Gerichtsverfassung ist gering und Beispiele von Processen kaum überliefert. Aber dass die *iudices quaestionum* in der alten Gerichtsverfassung ihre richtige Stätte finden, ist sicher. Es werden *quaestores* oder *quaesitores* genannt, von denen ein Theil wenigstens den späteren *iudices quaestionis* entspricht.[a]) Die Letzteren erscheinen als Vorsitzende von Criminalprocessen, ohne Prätoren zu sein, und diese finden sich unter dem Namen *quaesitores* schon in der alten Gerichtsverfassung. Wenn ein Process vorkam, zu dessen Leitung der die Criminalgerichtsbarkeit leitende städtische oder Fremdenprätor nicht Zeit hatte, so wurde ein Vorsitzender desselben auch aus Privatleuten erwählt. Es sind die Namen *quaesitor* und *iudex quaestionis* gleichbedeutend, und dies spricht ein Scholiast Ciceros ausdrücklich aus[b]), ein *iudex quaestionis* sei ein anderer Name für *quaesitor*. Bei jenem Namen wird das Gewicht auf das Aussprechen des Urtheils, bei diesem auf das Führen der Untersuchung gelegt. Beide Thätigkeiten kamen in früherer Zeit demjenigen, welchem ein Criminalprocess anvertraut wurde, in späterer dem Vorsitzenden des Schwurge-

a) Man sehe Bd. I, 2, 94.
b) Schol. Bob. p. 323 Iudices quaestionum. Eosdem et quaesitores nominabant, praepositos scilicet et ipsis iudicibus, quorum certus numerus de causa pronuntiare debebat.

richtes zu: je nachdem man das eine oder das andere hervorhebt, wird der Name gewählt. An sich ist es nicht wahrscheinlich, dass der Name *iudex quaestionis* erst bei der Einrichtung der Schwurgerichte entstanden ist. Denn er ist für den Vorsitzenden unpassend. Die Geschworenen selbst heissen *iudices:* der Vorsteher derselben kann nicht ebenfalls *iudex* heissen, sondern dieser Ausdruck muss sich aus einer Zeit herschreiben, wo es bei jedem Gerichtshofe wirklich nur einen dieses Namens gab. Man ist deshalb auf den Gedanken gekommen[46]), der *iudex quaestionis* sei ursprünglich der Obmann der Geschworenen, also der vorzugsweise so genannte Richter gewesen: ihm sei, wenn der Prätor fehlte, die Leitung des Gerichtes übertragen worden und daraus habe sich später die selbständige Stellung desselben entwickelt. Gründe für diese Annahme lassen sich nicht anführen: sie erscheint sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass zu der Zeit, wo Geschworene im eigentlichen Sinne entstanden, d. h. seit C. Gracchus, diese aus dem Ritterstande waren, folglich ihr Obmann nothwendiger Weise auch Römischer Ritter sein musste, der *iudex quaestionis* aber immer Senator gewesen ist. Bestätigt wird diese Ansicht, der Name *iudex quaestionis* sei gleichbedeutend mit *quaesitor*, dadurch, dass in der späteren republicanischen Zeit, wo die *iudices quaestionis* in den Schwurgerichten vorhanden waren, dennoch eben dieselben zuweilen *quaesitores* heissen: so P. Claudius, der Sohn des von Milo getödteten, in einer Inschrift, in welcher die Reihenfolge der Aemter beweist, dass der *quaesitor* dieselbe Stelle einnahm, wie der häufiger so genannte *iudex quaestionis*.[a]) In Oppianicus' Processe finden wir als Untersuchungsrichter C. Junius; aber eben derselbe wird von Cicero[b]) mit einem allgemeineren Namen als *quaesitor* bezeichnet. Ja zu Kaiser Augusts Zeit findet sich ein *quaesitor iudex* erwähnt[c]), der auch nichts

a) Orell. 378 P. Claudius P. f. Ap. n. Ap. pron. Pulcher q. quaesitor pr. augur.

b) Cic. p. Cluent. 20, 55 Cum in consilium iri oporteret, quaesivit ab reo C. Iunius quaesitor ex lege illa Cornelia, quae tum erat, clam an palam de se sententiam ferri vellet.

c) Orell. 3109 Q. Vario Q. f. Gemino leg. divi Aug. II procos. pr. tr. pl. q. quaesit. iudic.

weiter sein kann als dieser ursprünglich *quaesitor*, dann *iudex quaestionis* genannte Vorsitzende eines Schwurgerichtes. Der häufigere Name war in älterer Zeit *quaesitor*, später, wahrscheinlich um die Verwechselung mit den Schatzquästoren zu vermeiden, *iudex quaestionis*, jedoch so, dass nebenher auch der andere gleichbedeutende Name gebraucht wurde. Ich zweifele daher nicht, dass z. B. in Milos Processe der vom Volke gewählte *quaesitor* auch *iudex quaestionis* genannt werden konnte und finde einen Anhalt dafür in Asconius' Worten.[a])

Es ist mithin sicher, dass vor der Gründung der Schwurgerichte nicht bloss das Amt der *iudices quaestionum*, d. h. die Uebertragung des Vorsitzes in Criminaluntersuchungen an Senatoren, welche kein Amt bekleideten, sondern auch ihr Name vorhanden war. *Iudex quaestionis* war gleichbedeutend mit *quaesitor* und bezeichnete denjenigen, der eine Untersuchung, mochte dieselbe von Geschworenen oder von einem Einzelnen entschieden werden, leitete. Es gab verschiedene Arten von *quaesitores*, solche, die mit besonderer Vollmacht vom Volke versehen, das selbständige Recht der Entscheidung hatten, und solche, die nur vom Senate oder den Beamten eingesetzt, natürlich die dem Volke selbst vorbehaltenen Rechte achten mussten. Es wird sich fragen, welcher Art die *iudices quaestionum*, welche uns in den Schwurgerichten begegnen, waren. Denn es ist möglich, dass der Name, wenngleich ursprünglich allgemein, sich später vorzugsweise an eine besondere Gattung knüpfte.

Durch die uns überlieferten Beispiele steht fest, dass die *iudices quaestionum* Senatoren in der Regel ädilicischen Ranges waren, welche sich durch jenes Amt auf die Prätur vorbereiteten. So wird C. Junius, der *iudex quaestionis* in dem Processe gegen Oppianicus, von Cicero[b]) gewesener Aedil, in der Meinung der Leute schon Prätor genannt; von C. Visellius Varro

---

a) Ascon. in Mil. p. 39 creatusque erat L. Domitius Aenobarbus quaestor. *Aliorum* quoque *iudicum*, qui de ea re iudicarent, Pompeius tales proposuit u. s. w.

b) Cic. p. Cluent. 29, 79 aedilicius, iam praetor opinionibus hominum constitutus.

heisst es bei eben demselben[a]), er sei nach der curulischen Aedilität *iudex quaestionis* gewesen, von C. Cäsar, er habe nach der Aedilität und vor der Prätur die *quaestio de sicariis* geleitet[b]), d. h. er sei *iudex quaestionis* gewesen. Von C. Octavius, des Kaiser Augusts Vater, wird in einer Inschrift[c]) gesagt, er sei nach Bekleidung der plebejischen Aedilität *iudex quaestionum* gewesen, mit einer für die Bedeutung des Amtes nicht unwichtigen Abänderung des Ausdruckes. Unter August selbst wird ein gewisser P. Paquius nach dem Tribunate und der Aedilität und vor der Prätur *iudex quaestionis* genannt.[d]) Indessen nicht alle diejenigen, welche zu höheren Aemtern emporstiegen, bekleiden die Aedilität: es kann daher nicht auffallen, dass zuweilen Senatoren auch niederen Ranges eben dasselbe Amt führten. Zwei Beispiele dieser Art haben wir kurz zuvor angeführt[e]): in dem einen, der Zeit nach älteren, war Jemand Quästor und dann *iudex quaestionis*, nach welchem Amte er sogleich zur Prätur aufstieg, in dem zweiten jüngeren führte er dies Amt selbst vor der Quästur, war aber, da es von ihm heisst, er sei zuerst von dem Volksstamme der Peligner in den Senat gekommen, wahrscheinlich durch Reichthum und Ansehen ausgezeichnet. Hierzu kommt ein drittes Beispiel[f]), wo das Amt eines *iudex quaestionis* vor der Quästur erscheint, wo es indessen zweifelhaft ist, ob dasselbe in der Reihenfolge, wie es verwaltet wurde, aufgeführt wird. Diese Stellung des *iudex quaestionis* zur Zeit der Schwurgerichte stimmt mit der, als es noch keine

a) Cic. Brut. 76, 264 cum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset.

b) Suet. Caes. 11 in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecuniam ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.

c) Corp. Inscr. Lat. I p. 278 C. Octavius C. f. C. n. C. pr. pater Augusti tr. mil. bis. q. aed. pl. cum C. Toranio iudex quaestionum.

d) Orell.-Henzen 6450 P. Paquius — tribunus plebis aedilis curulis iudex quaestionis praetor aerari.

e) S. oben S. 142.

f) Orell. 3827 C. Appuleius M. f. Tappo pr. aed tr. pl. q. iudex quaestionis rerum capitalium.

gab: von C. Claudius Pulcher, der vor Sulla lebte[a]), heisst es, er sei nach der curulischen Aedilität und vor der Prätur in Vergiftungsprocessen *iudex quaestionis* gewesen, und ebenso gelangte M. Fannius[b]), der nach dem gewöhnlichen Verfahren *iudex quaestionis* über Mord gewesen war, alsbald zur Prätur.

Es bildete sonach das Amt desselben eine Stufe unter den gewöhnlichen Ehrenstellen. Seine Dauer konnte sich entweder auf einen einzelnen Auftrag beschränken, oder einen einjährigen oder mehrjährigen Zeitraum einnehmen. Im ersten Falle wäre der *iudex quaestionis* für einen einzelnen Process ernannt worden. Aber diejenigen, von denen wir hier handeln, sind anderer Art. Einer von ihnen C. Claudius heisst allerdings *iudex quaestionis* bei Processen über Giftmord, und dieser Name hatte seine Berechtigung, auch wenn er zufällig diese Processe zu leiten hatte, nicht ihrethalben ausdrücklich erwählt war. Aber die anderen heissen *iudices quaestionis*, ohne Hinzufügung der bestimmten Processe, welche sie leiteten: hätten sie nur einen besonderen Zweck gehabt, so würde dieser, wenigstens zuweilen, genannt werden. In zwei Beispielen heissen sie *iudices quaestionum*, worin ihre Bestimmung für mehrere Processe liegt. Noch weitere Auskunft giebt die Kunde von C. Junius, dem *iudex quaestionis* in Oppianicus' Processe. Er hatte die Untersuchung geführt, Oppianicus war verurtheilt, der Process gegen ihn zu Ende.[c]) Da erhob sich das Gerücht, Junius sei bestochen worden: er wurde angeklagt und verurtheilt, wie Cicero ausdrücklich hervorhebt, noch während er *iudex quaestionis* war. Wäre Junius nur für Oppianicus' Process oder auch nur für die anderen mit ihm in Verbindung stehenden Processe zum *iudex quaestionis* ernannt worden, so hätte sein Amt mit Oppianicus' Verurtheilung aufgehört: da es fortdauerte, muss seine Thätigkeit eine allgemeinere gewesen sein, sein Amt einen bestimmten

a) S. oben S. 140.
b) S. oben S. 140.
c) Cic. p. Cluent. 33, 89 Condemnatus est C Iunius, qui ei quaestioni praefuerat; adde etiam illud, si placet, tum est condemnatus, cum esset iudex quaestionis.

längeren oder kürzeren Zeitraum gedauert haben. Auch die Ausdehnung dieses Zeitraumes wird bei dieser Gelegenheit angegeben. Cicero bemerkt, Junius sei nicht wegen Bestechlichkeit angeklagt worden[a]), und hätte es nicht werden können, weil er selbst *iudex quaestionis* in Processen nach dem Cornelischen Gesetze über Mord, das auch die Bestechlichkeit der Richter umfasste[b]), war. Hätte dies dennoch geschehen sollen, so hätte sein Ankläger, der Volkstribun Quinctius, einige Tage warten müssen; aber dann wäre derselbe ebenfalls Privatmann geworden. Quinctius habe seine Macht als Volkstribun benutzen wollen und deshalb eine andere Anklage gegen Junius angestellt. Das Verhältniss war demnach folgendes. Oppianicus' Verurtheilung war gegen Ende des Jahres, etwa im Monate November erfolgt. Hätte also der Volkstribun Quinctius den Untersuchungsrichter Junius wegen Bestechlichkeit vor einem Schwurgerichte anklagen wollen, so hätte er bis zum Ablaufe des Jahres warten müssen: dies aber wollte er nicht, weil er dann auch sein eigenes Amt niedergelegt haben würde, er begann deshalb gegen denselben eine andere Anklage. Es ergiebt sich zweifellos, dass das Amt eines Untersuchungsrichters mit dem Jahresschlusse aufhörte, folglich auch mit dem Jahresanfange begann und überhaupt jährlich war.

Indessen hiergegen erhebt man Einwendungen, die von eben demselben Processe gegen C. Junius hergenommen werden.[47]) Man sagt, es folge aus demselben, erstlich, dass der Untersuchungsrichter, gleich allen anderen Geschworenen, bei Eröffnung jedes einzelnen Processes besonders vereidigt werden musste, zweitens, dass der Untersuchungsrichter selbst während der Zeit seiner Amtsführung criminell angeklagt werden konnte, während als allgemeine Regel galt, dass kein Beamter vor Ablauf seines

---

a) Cic. p. Cluent. 33, 90 qua de re Iunius causam dixerit. Quemcunque rogaveris, hoc respondebit, quod pecuniam acceperit, quod innocentem circumvenerit. Est haec opinio. At si ita esset, hac lege accusatum oportuit, qua accusatur Habitus. At ipse ea lege quaerebat. Paucos dies expectasset Quinctius. At neque privatus accusare nec sedata iam invidia volebat.

b) S. oben S. 26.

Amtes belangt werden durfte. Diese Einwendungen sind nicht richtig. Cicero sagt[a]), C. Junius sei mit einer Geldstrafe belegt worden, weil er auf das Gesetz nicht geschworen hätte. Cicero stellt dies ausdrücklich der Bestrafung nach dem Cornelischen Gesetze, welche wegen Bestechlichkeit hätte stattfinden können, gegenüber. Es ist eine unbegründete Behauptung, ein Beamter dürfe überhaupt nicht belangt werden. Vor das Schwurgericht darf er nicht gestellt werden; aber wenn ihm gesetzlich bei Geldstrafe verboten ist etwas zu thun oder zu unterlassen, und er dies dennoch thut oder unterlässt, darf diese auch während seines Amtes von ihm eingezogen werden. In der Bestrafung selbst liegt mithin kein Beweis dafür, dass der Untersuchungsrichter nicht den Charakter eines Beamten gehabt habe. Den Schwur, welchen der Untersuchungsrichter auf das Gesetz zu leisten hatte, erklärt man als denjenigen, der vor dem Beginne eines jeden einzelnen Processes geleistet werden musste; daraus folgert man, der Untersuchungsrichter sei für den einzelnen Process ernannt worden. Indessen Cicero stellt die Unterlassung des Schwures als etwas Unbedeutendes dar, als einen Formfehler, der eigentlich gar nicht hätte bestraft werden müssen: er deutet an, dass zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gesetze zu beschwören gewesen wären: das kann nicht derjenige Schwur sein, durch welchen der Untersuchungsrichter in Eid und Pflicht genommen wurde. Ferner, hätte es sich um solchen Amtseid gehandelt, so wäre nicht der Untersuchungsrichter, sondern der Beamte, der ihn bestellt hatte, strafbar gewesen: es musste ein Eid sein, den jener selbständig, im Laufe seiner Amtsführung zu leisten hatte. Dergleichen lassen sich viele denken. Z. B. für jeden Process wurde die Decurie, aus welcher die Geschworenen erloost und verworfen wurden, angewiesen: die Verloosung

a) Cic. p. Cluent. 33, 91 Multam petivit (Quinctius). Qua lege? Quod in legem non iurasset, quae res nemini unquam fraudi fuit et quod C. Verres, praetor urbanus, homo sanctus et diligens, subsortitionem eius in eo codice non haberet, qui tum interlitus proferebatur. — His de causis C. Iunius condemnatus est, levissimis et infirmissimis, quas omnino in iudicium afferri non oportuit; ibid. 34, 92 si in aliquam legem aliquando non iuraverat; ibid. 35, 96 quod in legem non iurasset. Vergl. oben S. 112.

nahm der Untersuchungsrichter vor und bei derselben musste er für jeden einzelnen Process schwören, dass er gesetzlich und ohne böse Absicht verfahren habe. In dem Acilischen Gesetze heisst es, der Prätor solle bei der Aufstellung der jährlichen Richterliste, die Parteien bei der Auswahl der Geschworenen für ihren Process schwören. Dies war ein Schwur, der von jedem Vorsitzenden eines Schwurgerichtes, mochte es ein Prätor oder nur ein Untersuchungsrichter sein, zu leisten war. Ein solcher war von Junius bei Oppianicus' Processe verabsäumt; dies geht aus Ciceros Zusatz, der städtische Prätor habe Junius' Nachloosung nicht in seinen Listen gehabt, hervor. Also wegen dieses Formfehlers, weil der Untersuchungsrichter einen bei der Loosung vom Gesetze geforderten Eid nicht geleistet, verbunden mit dem Umstande, dass die Auslassung in den prätorischen Listen einen Betrug anzudeuten schien, erfolgte dessen Verurtheilung zu einer Geldstrafe: sie hätte eben so den Prätor in gleichem Falle getroffen.

Die Thätigkeit des Untersuchungsrichters bestand, wie übereinstimmend anerkannt wird, in der Leitung und dem Vorsitze eines Gerichtshofes. Von C. Junius haben wir so eben seine Nachloosung erwähnt, auch von Q. Curtius heisst es, er habe eine Loosung der Geschworenen vorgenommen.[a]) Von Junius wurde ferner gesagt, er hätte dem Gerichtshofe vorgestanden, die Parteien gefragt, ob die Abstimmung geheim oder öffentlich stattfinden sollte[b]), habe dann die Abstimmung geleitet[c]), von C. Caesar[d]), er habe eine Untersuchung über Mord geführt, wobei er so viel Gewalt hatte, dass er diejenigen, welche während der Proscriptionen Geächtete getödtet hatten, gegen die Cornelischen Gesetze für schuldig erklärte.[48]) Das Acilische Gesetz[e]) schliesst in seinen allgemeinen Ausdrücken sowohl bei dem Verfahren während des Processes als auch bei der Anklage den

a) Cic. in Verr. I, 61.
b) Cic. p. Cluent. 20, 55 an der S. 142 angeführten Stelle.
c) Cic. p. Cluent. 29, 79.
d) S. oben S. 144.
e) Man sehe die Stellen oben S. 137.

Untersuchungsrichter mit ein, und das Cornelische Gesetz, das ihn in Bezug auf Bestechlichkeit dem Beamten gleich stellt, erkennt damit seinen Einfluss auf den Process an. Der Untersuchungsrichter hat also die Leitung des Processes vom Beginne der Anklage bis zur Ausführung des Urtheilsspruches und zwar mit einer gewissen Selbständigkeit: sonst würde er nicht vom Gesetze gleich dem Prätor behandelt werden. Man hatte behauptet, der Untersuchungsrichter sei neben oder vielmehr unter dem Prätor bei ein und denselben Processen thätig gewesen[49]), und dafür einige Beispiele aus den Processen, in welchen Cicero Reden hielt, angeführt. Indessen diese Beispiele werden jetzt richtiger erklärt: es ist kein Fall bekannt, wo Prätor und Untersuchungsrichter bei einem Processe vorkommen.

Der Prätor wurde vom Volke gewählt: von wem der Untersuchungsrichter ernannt wurde, wird nirgends gesagt. Ich sehe nur zwei Möglichkeiten, entweder das Volk wählte ihn oder der Senat.[50]) Beides geschah bei den *quaesitores*, welche nach uralter Sitte für die Criminalgerichtsbarkeit ernannt wurden.[a]) Nimmt man das erstere an, so muss man zugleich eine höhere Befugniss der Untersuchungsrichter, als sie hatten, annehmen. Denn das Volk pflegte den von ihm gewählten Richtern eine durch Provocation nicht beschränkte Gewalt zu übertragen, und, wo in späterer Zeit eine Wahl durch das Volk stattfand, wie z. B. bei Milos Processe, wurden mindestens gewesene Prätoren gewählt. Dagegen der Senat griff häufig in die Vertheilung der Amtskreise der Richter ein. Wie er in ausserordentlichen Fällen den Consuln die Richtergewalt übertrug, den Prätoren diese oder jene Untersuchung anwies, so konnte er auch zur Aushülfe der Prätoren jährliche, denselben an Rang nahe stehende Beamte ernennen. Ich vergleiche diese Untersuchungsrichter mit den Legaten, welche die Prätoren in den Provinzen hatten. Wie diese entweder vom Senate ernannt oder nach einem Senatsbeschlusse vom Statthalter ausgewählt werden[b]), so geschieht es auch mit

---

a) Man sehe Bd. I, 2, 93.

b) Man vergleiche über die Wahl von Legaten in der späteren Zeit der Republik z. B. Cic. epist. I, 7, 10; in Vat. 15; p. Sest. 14.

den Untersuchungsrichtern. Es machte wenig Unterschied, ob der Senat oder die Prätoren wählten. Denn grundsätzlich nahm man die den Prätoren an Rang zunächst stehenden Senatoren. Aber die Bestätigung oder der Auftrag zum Amte erfolgte durch den Senat. Legaten konnte man sie nicht nennen, weil darin die Andeutung läge, dass sie ihr Amt ausserhalb Roms verwalteten: sie erhielten daher ihren Namen von den ihnen aufgetragenen Geschäften.

Ueber den Unterschied zwischen dem Prätor und dem Untersuchungsrichter sind unsere Nachrichten dürftig. Dieser leitete die Schwurgerichte: die Thätigkeit der Prätoren ging weiter. Sie hatten auch diejenigen Fälle zu entscheiden, in welchen es nicht zum Schwurgerichte, zu einem eigentlich so genannten *iudicium* kam, wo beim Eingeständnisse des Angeklagten oder seiner offenbaren Schuld kein Urtheil nöthig war.[a]) Dass seit Sulla, der den beiden städtischen Prätoren die Criminalgerichtsbarkeit abnahm und dafür eigene Prätoren einsetzte, dieser Theil der prätorischen Thätigkeit den Untersuchungsrichtern überlassen wurde, ist nicht wahrscheinlich. Vor Sulla mag es bei der Menge von Geschäften, welche den städtischen Prätoren oblagen, geschehen sein und man kann das Beispiel von P. Claudius so erklären.[b]) Aber aus den Zeiten nach Sulla gehen die uns bekannten Beispiele nur auf die Leitung der Schwurgerichte. Sie erforderte wenig Selbständigkeit, es kam auf genaue Beobachtung des vom Gesetze bis ins Einzelne hinein vorgeschriebenen Verfahrens an und der Urtheilsspruch, ob schuldig oder unschuldig, wurde nach der Entscheidung der Geschworenen gefällt. Dagegen die Entscheidung, ob Jemand vor das Schwurgericht zu verweisen war oder nicht, verlangte eine selbständigere Thätigkeit, eine grössere Würde, wie sie nur der unter Auspicien vom Volke erwählte Prätor haben konnte. Bei Serv. Sulpicius, der im Jahre 55 v. Chr. Prätor über Staatsdiebstahl war, hebt Cicero[c]) diesen Theil der Thätigkeit besonders hervor. Es ist

a) S. Bd. II, 1, 354 und das folgende Capitel.
b) S. oben S. 140.
c) Cic. p. Mur. 20, 42.

also wahrscheinlich, dass dieser Theil der Criminalgerichtsbarkeit dem Prätor ausschliesslich verblieb und den Untersuchungsrichtern nicht anvertraut wurde. Es kam dabei auch auf Verhandlungen mit anderen Beamten, namentlich mit den Volkstribunen an, wie sie der letztere nicht führen konnte.

Indessen auch in der Leitung der Schwurgerichte war der Untersuchungsrichter nicht unabhängig. Das Acilische Gesetz über Amtsverbrechen macht einen Unterschied zwischen dem Prätor und dem Untersuchungsrichter: wo es von der Aufstellung der jährlichen Richterliste handelt[a]), nennt es ausdrücklich den Prätor; beim späteren Verfahren[b]) braucht es den allgemeinen Ausdruck Richter, unter dem auch der Untersuchungsrichter verstanden werden kann. Beispiele, wo der Prätor in die Anordnungen des Untersuchungsrichters eingegriffen hat, sind uns nicht überliefert und mögen selten vorgekommen sein; aber möglich waren sie. Denn der Prätor war der höhere Beamte und seine Thätigkeit auf die Gerichtsbarkeit gerichtet. Insbesondere musste die Einwirkung des Prätors, wie bei der Einleitung der Processe, so auch bei der Ausführung des Urtheils hervortreten. Der Prätor entschied über diejenigen Fälle, in welchen kein Schwurgericht nöthig war: daraus folgt, dass überhaupt jede Anklage zuerst bei ihm angebracht wurde. Er beurtheilte, ob der vorgetragene Fall eines gerichtlichen Urtheils, mithin eines Schwurgerichtes bedurfte. War dies nicht der Fall, so entschied er selbst; war ein Schwurgericht nöthig, so verwies er die Anklage an dasselbe, konnte auch die Leitung sowohl bei Amts- wie bei gemeinen Verbrechen übernehmen. Die Processe gegen Sex. Roscius über Mord und gegen C. Verres über Erpressung wurden beide von Prätoren geleitet, jener von C. Fannius, dieser von M.' Acilius. Der Prätor konnte aber die Schwurgerichte auch einem Untersuchungsrichter überweisen, wie z. B. C. Junius und C. Caesar Schwurgerichte über Mord leiteten, beide ebenfalls nach dem Cornelischen Gesetze. Diese Ueberweisung an die Untersuchungsrichter war wahrscheinlich das

a) Z. XVIII Praetor quei legerit, is.
b) Man sehe die S. 137 angeführten Stellen.

Häufigste; denn die Prätoren hatten noch viele andere Geschäfte und mochten zu den zeitraubenden Verhandlungen vor den Geschworenen nicht Musse haben. Cicero[a]) schildert einmal, wie der bekannte P. Clodius ein Schwurgericht gewaltsam gestört habe: die Untersuchungsrichter, sagt er, wurden von den nächsten Tribunalen hinuntergetrieben. Bei der Ausführung des Urtheilsspruches geschah zwar nach Römischer Sitte das Meiste durch denjenigen, welcher denselben gefällt hatte; aber es lassen sich doch auch Fälle denken, wo der Prätor mit seinem *imperium* einschreiten musste.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Prätoren und Untersuchungsrichtern geht die allgemeine Meinung jetzt dahin[51]), dieselbe sei gleichmässig unter beide erfolgt. Jede *quaestio*, sagt man, d. h. jede Gattung von Verbrechen, hatte ihren besonderen Vorsitzenden: da es nun mehr *quaestiones* gab, als Prätoren, so nahm man die Untersuchungsrichter zu Hülfe, und unter diese, wie unter die Prätoren, wurden beim Anfange des Jahres die *quaestiones* verloost. Unmittelbare Zeugnisse hat man für diese Annahme nicht: man stützt sie auf Folgerungen. In den uns bekannten Processen erscheint immer als Vorsitzender ein Prätor oder ein Untersuchungsrichter: von dem Letzteren heisst es, er habe das Verfahren geleitet. Folglich hatte er den selbständigen Vorsitz in einem Schwurgerichte. Des Prätors Thätigkeit bestand auch in nichts anderem: demnach wurden die *quaestiones* unter beide gleichmässig vertheilt. Die Lücken in dieser Beweisführung sind ersichtlich. Wenn in den vier uns überlieferten Beispielen nur der Prätor oder der Untersuchungsrichter erscheint, so folgt daraus nicht, dass dies immer der Fall war: wenn der Untersuchungsrichter das Schwurgericht leitet, so folgt daraus keine selbständige Leitung: noch viel weniger besteht des Prätors Thätigkeit ausschliesslich in der Leitung der Schwurgerichte, eben so wenig hatte jede sogenannte *quaestio* ihren besonderen Vorstand. Unmöglich aber erscheint eine solche Gleichstellung der Prätoren und Untersuchungsrichter, wenn man diejenigen Fälle bedenkt, in denen es keines Schwur-

a) Cic. in Vatin. 14, 34.

gerichtes bedurfte. Die jährliche Verloosung der richterlichen Amtskreise konnte sich nur auf die Prätoren, nicht auf die Untersuchungsrichter beziehen und der Grund für die Einsetzung der letzteren lag nicht in der Menge der Gerichtshöfe, sondern in der Menge der einzelnen Criminalprocesse. Man hat ferner behauptet, bei den Processen über Erpressung kämen Untersuchungsrichter nicht vor.[52]) Die Thatsache ist richtig. Allein eben so wenig lässt sich ein solcher bei den übrigen Amtsverbrechen, bei Fälschung und Staatsdiebstahl nachweisen. Dennoch wird man daraus nicht schliessen dürfen, es habe bei ihnen keine Untersuchungsrichter geben können. Im Allgemeinen darf man annehmen, dass diese selten er bei Processen über Amtsverbrechen eingetreten sind: denn sie waren weniger zahlreich, als die über gemeine Verbrechen, ausserdem meist von politischer Bedeutung. Dass sie bei ihnen aber möglich waren, beweist das Acilische Gesetz.[a])

Es gab, wie wir oben gezeigt, nicht in ein und demselben Schwurgerichtsprocesse einen Prätor und einen Untersuchungsrichter; aber wohl gab es beide zusammen in ein und derselben *quaestio*, wenn man darunter einen Gerichtshof, der alle Verbrechen gleicher Gattung abzuurtheilen hat, versteht. Vor dem Gerichtshofe über Mord, welchen das Cornelische Gesetz gegründet hatte, leitete den Process gegen Sex. Roscius ein Prätor, dagegen den gegen Oppianicus ein Untersuchungsrichter. Entweder wurden nun die Untersuchungsrichter den prätorischen Amtskreisen beigegeben, so dass sie immer nur Processe ein und derselben Gattung leiteten, oder sie wurden als Gehülfen der Prätoren im Allgemeinen erwählt und nach Bedürfniss verwandt. Ich halte das Erstere für wahrscheinlicher, nicht bloss, weil es Römische Sitte ist, allen Beamten einen bestimmten Kreis für ihre Thätigkeit anzuweisen, sondern auch wegen einer Bemerkung Ciceros.[b]) C. Junius hatte als Untersuchungsrichter Oppianicus' Verurtheilung wegen Giftmordes ungerechter Weise herbeigeführt. Cicero sagt, er hätte deswegen nach dem Corne-

---

a) S. oben S. 137.

b) Cic. p. Cluent. 33, 90 At ipse ea lege quaerebat. Paucos dies expectasset Quinctius.

lischen Gesetze über Mord, das die Bestechlichkeit der Beamten in einem Criminalprocesse umfasste[a]), angeklagt werden müssen, diese Anklage sei indessen nicht sogleich möglich gewesen, weil Junius selbst nach jenem Cornelischen Gesetze Untersuchungen führte. Daraus erkennt man, dass derselbe auch nach Beendigung von Oppianicus' Processe bis zum Ablaufe seines Amtsjahres überhaupt als Untersuchungsrichter über Mord und Vergiftung thätig war. Eben derselbe Untersuchungsrichter wird, glaube ich, in jener Inschrift bezeichnet, welche C. Appulejus *iudex quaestionis rerum capitalium* nennt[b]), mit einem allerdings einzeln dastehenden Ausdrucke. Ueber die Zahl der jährlich erwählten Untersuchungsrichter wissen wir nichts: wahrscheinlich wechselte sie nach Bedürfniss.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung über die für die Erkenntniss der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit nicht unwichtigen *iudices quaestionis* zusammen. Schon in alten Zeiten wurden vielfach für die Entscheidung von Criminalprocessen Privatleute erwählt, höheren Ranges und höherer Gewalt, wenn sie ihre Vollmacht vom Volke erhielten, in beiderlei Hinsicht niedriger stehend, wenn sie nur vom Senate ernannt wurden. Sie hiessen eigentlich *quaesitores*. Aber es führte sich für dieselben, wahrscheinlich um die Verwechselung mit den Schatzbeamten zu vermeiden, auch der Name *iudex quaestionis* ein, in ebenso allgemeiner Bedeutung für jeden, der eine Criminaluntersuchung leitete. Am häufigsten waren natürlich diejenigen, welche der Senat zur Unterstützung der mit der gesammten Gerichtsbarkeit in Rom betrauten Prätoren ernannte, und hätten wir genauere Kunde von der damaligen Römischen Geschichte, so würden wir ihnen vielfach begegnen. Eine besondere Bedeutung gewannen sie bei der Einrichtung der Schwurgerichte, und wurden um so häufiger, je mehr sich die ganze Criminalgerichtsbarkeit in diesen vereinte. Jährlich wurden sie in unbestimmter Anzahl aus denjenigen Senatoren, welche den Prätoren am nächsten standen, vom Senate ernannt: in der Regel gewesene

a) S. oben S. 26 und 146.
b) Man sehe oben S. 144.

Aedilen, aber auch gewesene Quästoren, ja selbst Senatoren, welche noch keine Aemter bekleidet hatten, kamen vor. Ohne eigentlich Beamte *(magistratus)* zu sein, genossen sie doch die Vortheile derselben: sie waren, so lange sie sich im Amte befanden, von Criminalanklagen frei. Sie dienten zur Unterstützung der Prätoren, denen ihre Amtskreise jährlich angewiesen wurden; aber ihre Thätigkeit scheint sich auf die Leitung derjenigen Schwurgerichte, welche ihnen die Prätoren überliessen, beschränkt zu haben. In dieser ihrer Thätigkeit waren sie für dasjenige, was sie thaten, verantwortlich, konnten aber dennoch durch die Prätoren, welche ihnen ihren Auftrag gegeben hatten, überwacht werden. Wir kennen sie bis in die Zeit des Kaisers Augustus: später kommen sie nicht vor. Durch welche Einrichtung sie überflüssig wurden zu untersuchen, gehört nicht hierher.[53])

Neuntes Capitel.

Die Geschäftskreise der Prätoren seit den Cornelischen Gesetzen, sowohl des städtischen und Fremdenprätors als auch der übrigen mit der Strafgerichtsbarkeit beschäftigten. Begriff einer quaestio. Verschiedenheit der Zeiten. Namen der Geschäftskreise. Trennung und Zusammenlegung derselben. Vertheilung unter die sechs Prätoren durch Sulla. Vertheilung im Jahre 66 v. Chr. Die Prätoren und Untersuchungsrichter dieses Jahres. Die ferneren Erwähnungen von prätorischen Amtskreisen sind vereinzelt und gestatten keine allgemeinen Folgerungen.

Die Prätoren erfuhren durch Sullas Gesetzgebung eine grosse Veränderung. Nicht nur wurde ihre Zahl vermehrt, so dass es fortan acht waren[a]), sondern auch ihre Amtskreise wesentlich geändert.[b]) Bis auf Sulla war die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereint in der Hand des städtischen und des Fremdenprätors gewesen. Sulla beschränkte beide auf die Civilgerichtsbarkeit, ausser dass er dem städtischen Prätor, welcher der vornehmste seiner Collegen und in Abwesenheit des Consuls Vorsitzender des Senates war, die Befugniss liess, aus den Se-

a) Man sehe Bd. II, 1, 325 flgd.
b) S. unsere Untersuchungen Bd. I, 2, 103 flgd.

natoren die jährliche Richterliste zusammenzustellen.[a]) Ein unmittelbares Zeugniss für diese bedeutende Veränderung haben wir nicht. Aber da der städtische Prätor in der Zeit vor Sulla die Criminalgerichtsbarkeit hat, in der späteren Zeit dagegen nur als Civilrichter auftritt und sein Edict sich nur auf diesen beschränkten Geschäftskreis bezieht, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Sulla die Befugnisse der Prätoren neu begrenzt hat. Er musste es thun, wenn er nicht Zusammengehöriges zerreissen und den fortan nur mit den Schwurgerichten beschäftigten Prätoren eine untergeordnete Thätigkeit anweisen wollte. Die Criminalgerichtsbarkeit wurde unter die sechs übrigen Prätoren, welche alle, ehe sie in die Provinzen gingen, ein Amtsjahr in der Stadt hatten, vertheilt.

Ueber den Begriff einer *quaestio* haben wir schon[b]) gesprochen. Unter derselben hat man sich nicht einen durch einen Vorsitzenden oder Geschworene oder sonstige Unterbeamte äusserlich hervortretenden Gerichtshof zu denken, der immer da gewesen wäre und nur auf Beschäftigung gewartet hätte. Die Römer waren nicht so verschwenderisch in ihrer Staatseinrichtung, um vielfache Beamte, die nicht immerwährende Thätigkeit gehabt hätten, zu ernennen. Man erkennt dies aus der Aehnlichkeit mit den Beamten der Provinzen: die Zahl der ersteren reichte kaum für die Menge der letzteren hin. Nur mit Mühe und nach langem Drängen der Umstände entschloss man sich die Beamten zu vermehren. Wenn es also z. B. heisst, es habe eine *quaestio* über Vatermord gegeben[54]), so gab es nicht einen besonderen Vorsitzenden, sei es Prätor oder Untersuchungsrichter, der ausschliesslich mit der Untersuchung der Processe über Vatermord zu thun gehabt hätte. Mag man auch an die Häufigkeit dieses Verbrechens in Rom glauben, wozu man keinen Grund hat, so würde doch die Thätigkeit eines solchen Vorsitzenden eine äusserst geringe sein. Ebenso verhält es sich mit der sogenannten *quaestio* über Amtserschleichung oder über Gewaltthat: es konnten Jahre vorkommen, in welchen kein derartiger

a) S. oben S. 98.
b) S. oben S. 134.

Process nöthig war: für die blosse Möglichkeit des Vorkommens aber richtete man nicht einen Gerichtshof ein. Von dem Bestehen einer *quaestio* spricht man also im Römischen Recht, wenn durch dasselbe die Möglichkeit gegeben ist, in jedem Augenblicke, wo ein derartiges Verbrechen vorgekommen ist, einen Gerichtshof zusammenzustellen. Dabei ist es kein characteristisches Merkmal einer für sich bestehenden *quaestio*, dass sie in einem besonderen Gesetze behandelt wird, z. B. gerade über Vatermord wurde erst später ein besonderes Gesetz erlassen. Die Behandlung in Gesetzen hängt von Zufälligkeiten ab: es kann ein Gesetz mehrere Verbrechen enthalten, wie z. B. die Gesetze vor Sulla über alle Amtsverbrechen zusammen handelten; es kann aber auch eine einzelne Gattung eines Verbrechens in einem besonderen Gesetze verboten werden, wie es z. B. bei einer Art von Amtserschleichung der Fall war.[55]) Der Begriff *quaestio* im Lateinischen ist ähnlich unbestimmt, wie der eines „Gesetzes"[a]), wie der einer „Provinz". Eine einzelne Stadt, eine Völkerschaft kann Provinz heissen, und wiederum der gesammte Verwaltungsbezirk, welchen ein einziger Statthalter regierte. Hier handelt es sich um die Amtsbezirke, welche ein jeder der mit der Criminalgerichtsbarkeit betrauten Prätoren zu besorgen hatte. Im Laufe weniger Jahre wurden immer mehr Handlungen vor die Entscheidung der Schwurgerichte gewiesen, und diejenige Eintheilung, welche Sulla vornahm, konnte nicht mehr um die Zeit von Ciceros Consulat gelten. Im Allgemeinen wuchs die Zahl der Schwurgerichte über Amtsverbrechen unverhältnissmässig mehr als die derjenigen über gemeine Verbrechen. Seit nach Sulla die politischen Kämpfe wieder erwachten, erstand auch von Neuem der Streit mit dem regierenden Stande: wie die Zeit von C. Gracchus die Amtsverbrechen geschaffen, so liess es sich die seit Abschaffung der Sullanischen Verfassung angelegen sein, dieselben zu vervielfältigen. Massregeln für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Bürger zu treffen, dazu hatte man weder Zeit noch Lust. In Bezug auf den Namen der prätorischen Amtsbezirke ist wieder die Aehnlichkeit mit den aus-

a) Vergl. oben S. 31.

wärtigen Provinzen der Prätoren hervorzuheben. Diese werden nach dem Hauptlande, welches sie enthalten, genannt, umfassen aber nebenbei noch andere Länder und Völker. So Macedonien, bei welchem Achaja inbegriffen ist, so Africa, Asien, Cilicien, Syrien. Aehnlich ist die Benennung der städtischen Amtsbezirke der Prätoren. Wenn es heisst, Jemand habe die Leitung der Gerichte über Erpressung bekommen, so folgt daraus nicht, dass er nicht auch andere Gerichte geleitet hat, und wenn berichtet wird, ein Prätor habe einen Process über Majestätsverbrechen, so darf man trotzdem annehmen, er habe auch anderen Processen vorgestanden. Man hat dieses Verhältniss vielfach verkannt und aus den Nachrichten über den Namen der Amtskreise unbegründete Schlüsse gezogen. Wie derselbe amtlich lautete, wissen wir nicht: im gewöhnlichen Leben gab man nur einen Gerichtshof, den bedeutendsten, am häufigsten vorkommenden, an und verstand dabei stillschweigend auch die anderen, welche mit demselben verbunden zu werden pflegten. Meistens heisst es sogar nur, ein Prätor oder Untersuchungsrichter habe über dieses oder jenes Verbrechen gerichtet, und daraus lassen sich nur unsichere Schlüsse ziehen. Hierbei ist eine Einschränkung zu machen. Sulla fand die Schwurgerichte über Amtsverbrechen vor und fügte selber andere über gemeine Verbrechen hinzu: beide Gruppen von Schwurgerichten waren vielfach von einander verschieden in Bezug auf das Verfahren. Diese Verschiedenheit hat sich auch bei der Vertheilung der Amtskreise erhalten: es findet sich kein Fall, dass ein einziger Prätor zwei Gerichtshöfe, den einen aus dieser, den anderen aus jener Gruppe, leitete. Wo eine Vereinigung mehrerer Gerichtshöfe unter einem Prätor stattfindet, gehören diese immer zu ein und derselben Gruppe.

Als es nur zwei städtische Amtskreise der Prätoren, die sogenannte städtische und die Fremdenprätur, im übrigen auswärtige Amtskreise für dieselben gab, war bekanntlich das Verfahren so, dass nach der Wahl der Prätoren der Senat jährlich die Abgrenzung der einzelnen Amtskreise feststellte und diese dann durch das Loos unter die Candidaten vertheilt wurden. Dies Verfahren wurde auch seit Sulla beibehalten. Cicero er-

zählt[a]), im Jahre 70 v. Chr. hätten die erwählten Prätoren geloost und M. Metellus hätte so die Leitung der Processe über Erpressung erhalten. Daher heisst der Amtskreis eines Prätors ebenso wie die Provinzen, ein Loos *(sors)*.[b]) Die Vertheilung dieser Loose zur Zeit, wo Sulla Dictator war, macht keine besondere Schwierigkeit: sie muss gegründet werden auf Pomponius' von uns erläuterte[c]) Nachricht, Sulla habe Schwurgerichte eingesetzt und vier Prätorenstellen zu den bestehenden hinzugefügt. Er setzte die Schwurgerichte über die „gemeinen Verbrechen" ein: folglich sind auch die vier Prätorenstellen auf eben dieselben Schwurgerichte zu beziehen. Von den acht Prätoren, welche seit Sulla erwählt wurden und ihr erstes Amtsjahr in der Stadt zubrachten, erloosten also zwei die städtische und die Fremdenprätur: sie wurden nie mehr in einer Hand vereinigt. Vier Prätoren erhielten die Gerichtsbarkeit über gemeine Verbrechen, die beiden letzten die über Amtsverbrechen. Die weitere Vertheilung lässt sich, weil uns alle Kunde fehlt, nur mit Wahrscheinlichkeit angeben. Bei den zwei Prätoren über Amtsverbrechen war es natürlich, dass der eine die Gerichte über die alten Amtsverbrechen leitete, also ausser den Erpressungen auch z. B. über Amtserschleichung entschied, der zweite über Majestätsverbrechen, worüber Sulla ein genaueres Gesetz gegeben, auch wohl über Gewaltthat nach dem Plautischen Gesetze richtete. Ueber gemeine Verbrechen gab es drei Gesetze Sullas, über Mord, Fälschung und Staatsdiebstahl. Für eines dieser Verbrechen waren zwei Prätoren bestimmt, ich glaube für Mord, dessen Begriff nach Sullas Auffassung sehr umfassend war. Ich nehme einen Prätor für Mord, den andern für Giftmord an.[56]) Wenn einer dieser Amtskreise umfangreicher war als der andere, so darf dies eben so wenig befremden als dass eine auswärtige Provinz grösser ist wie die andere. Die Untersuchungs-

---

a) Cic. in Verr. Act. I, 8, 21 Ecce autem illis ipsis diebus cum praetores designati sortirentur et M. Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret.

b) Man sehe z. B. Cic. p. Mur. 20, 41.

c) S. Bd. II, 1, 343 flgd.

richter, nach Bedürfniss erwählt, dienten den vielbeschäftigten Prätoren zur Aushülfe.

Diese Vertheilung der prätorischen Amtskreise in der Stadt mochte im Wesentlichen bleiben, als bald nach Sullas Tode das Lutatische Gesetz über Gewaltthat gegeben und dadurch die Zahl der vor das Schwurgericht gehörenden gemeinen Verbrechen vermehrt wurde. Aber als im Jahre 70 v. Chr. die Sullanische Verfassung abgeschafft war, entbrannte der Kampf gegen die Regierung von Neuem[a]) und es wurden schärfere Gesetze über Amtsverbrechen gegeben, zuerst im Jahre 67 das Calpurnische über Amtserschleichung, welches durch die genauen Bestimmungen, die es enthielt, zahlreiche Processe herbeiführte. Aus dieser Zeit, aus dem Jahre 66 v. Chr., in welchem Cicero selbst Prätor war, stammen die ausführlichsten Nachrichten, welche wir über die Vertheilung der prätorischen Amtskreise besitzen, und sind bei den Untersuchungen, welche man über diesen Gegenstand anstellte, zum Anhalt genommen worden.[57])

Cicero[b]) spricht über die Bedeutung des Gesetzes im Staatsleben. Alles, sagt er, hinge davon ab, so auch die Schwurgerichte. Er führt dann an Q. Naso, der im Processe gegen Cluentius den Vorsitz führte, M. Plaetorius und C. Flaminius, welche die *quaestiones* über Mord hatten, C. Orchivius' Gerichtshof über Staatsdiebstahl, seinen eigenen über Erpressung, C. Aquilius' über Amtserschleichung, und fügt hinzu, die übrigen Gerichtshöfe beruhten ebenfalls auf dem Gesetze. Es handelt sich um das Jahr 66 v. Chr. Dies beweist die Erwähnung von Ciceros Vorsitz in den Processen über Erpressung. Denn diesen, sagt Cicero selbst[c]), habe er während seiner Prätur geführt. In jenem Jahre war von den an der ersten Stelle Erwähnten Prätor C. Orchivius: ihn nennt Cicero anderswo seinen Collegen und Untersuchungsrichter in einem Processe über rückständige Staatsgelder[d]); ferner C. Aquilius, von dem Cicero ebenfalls als von

a) S. oben S. 157.
b) Cic. p. Cluent. 53 sq.
c) Cic. p. Rab. Post. 4, 9 Accusavi de pecuniis repetundis, iudex sedi, praetor quaesivi.
d) Cic. p. Cluent. 34, 94. S. oben S. 85.

seinem Collegen spricht.[a]) Von den übrigen wissen wir sonst nicht, in welcher Eigenschaft sie Schwurgerichte geleitet haben. Am meisten erregte Q. Naso Meinungsverschiedenheit. Einige der älteren Gelehrten nahmen Q. Voconius Naso als Prätor an[58]); andere dagegen hielten denselben nur für einen *iudex quaestionis*, glaubten aber zugleich, in Cluentius' Processe sei ein Prätor Q. Naso und ein *iudex quaestionis* Q. Voconius beschäftigt gewesen. Dies Letztere wird jetzt mit Recht nicht mehr angenommen. Es muss ein und dieselbe Person sein, welche Cicero im Anfange seiner Bemerkungen über die Bedeutung der Gesetze als Q. Naso anredet und an die er sich dann am Schlusse derselben, wo er die Anwendung auf den vorliegenden Fall macht, noch einmal mit der Bezeichnung als Q. Voconius wendet.[b]) Aber ob derselbe Prätor oder nur *iudex quaestionum* war, ist fraglich.[59]) Das Letztere, sagt man, erhelle aus Ciceros Worten. Derselbe führt nämlich das Cornelische Gesetz, nach welchem der Process gegen Cluentius erhoben wurde, wörtlich an[c]): der *iudex quaestionis* solle mit den Richtern, die ihm zugefallen seien, eine Untersuchung über Giftmord halten. Dann macht Cicero die Anwendung, in dem Processe gegen Cluentius sei Q. Voconius der *iudex quaestionis*. Soll hierin ein Beweis dafür liegen, dass Q. Voconius ein Untersuchungsrichter der Art gewesen ist, wie wir sie oben kennen gelernt, noch nicht prätorischen Ranges, Gehülfe des Prätors, so muss das Cornelische Gesetz verordnet haben, dass nur ein solcher, in keinem Falle ein Prätor über Giftmord die Untersuchung führen dürfe. Dies kann indessen nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein. Man müsste sonst annehmen, der Untersuchungsrichter besitze irgend eine Besonderheit, welche ihn zum Vorsitze in Processen über Giftmord geschickter mache als den Prätor. Wir kennen aus der Zeit der Schwurgerichte nur drei mit Cluentius' Sache

a) Cic. Top. 7, 32; de off. III, 14, 60.

b) Man vergl. Cic. p. Cluent. 53, 147 und 54, 148.

c) Cic. p. Cluent. 54, 148 iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint (vos appellat, iudices) quaerere de veneno.

in Verbindung stehende Processe über Giftmord und in ihnen führte allerdings ein *iudex quaestionis* die Untersuchung; aber früher wurden ähnliche Processe zuweilen von den höchsten Behörden geführt.[a]) Sulla kann also solche Processe nicht für so unbedeutend angesehen haben, dass er sie ausdrücklich und als Nothwendigkeit einem *iudex quaestionis* überwies. Man muss annehmen, *iudex quaestionis* sei in den Worten des Cornelischen Gesetzes allgemein gesagt, es bedeute jeden Vorsitzenden eines Schwurgerichtes, mochte derselbe Prätor oder *iudex quaestionis* im engeren Sinne sein.[b]) Man hat noch eine andere Beweisführung dafür versucht, dass Q. Voconius Naso nur *iudex quaestionis* gewesen sei.[60]) In Sullas Gesetze, giebt man zu, stand, der Prätor oder *iudex quaestionis* solle über Giftmord die Untersuchung führen, ebenso wie es in den Bestimmungen über Mord hiess[c]), Cicero aber habe hier den Namen des ersteren ausgelassen, weil Voconius *iudex quaestionis* gewesen und der ganze Gerichtshof über Giftmord in jenem Jahre einem solchen zugefallen sei. Abgesehen davon, dass man damit dem *iudex quaestionis* Antheil am Loosen zuschreibt, ist diese Erklärung gegen die Absicht Ciceros. Er muss einen möglichst allgemeinen Ausdruck wählen und diesen dann auf Cluentius' Process anwenden. Sagte das Cornelische Gesetz, ein Prätor oder Untersuchungsrichter solle die Untersuchung über Giftmord führen, und führte Cicero dies so an, dass er mit Auslassung des Prätors nur den Untersuchungsrichter erwähnte, so würde darin geradezu eine Verfälschung liegen. Man darf somit aus Ciceros Worten nicht folgern, Q. Voconius sei *iudex quaestionis* gewesen: er kann es gewesen sein, aber eben so gut Prätor. Für das Letztere spricht die Erwähnung der Lictoren, welche Cicero[d]) ihm beilegt. Mag man den Untersuchungsrichtern Geschäfte, wie man will, zu-

a) Man vergl. Bd. I, 2, 208 und 213.

b) S. oben S. 143.

c) Marcian in l. 1 § 2 Dig. ad legem Cornel. de sic. (XLVIII, 8). Vergl. oben S. 138.

d) Cic. p. Cluent. 53, 147 quid sibi autem illi scribae, quid lictores, quid ceteri, quos apparere huic quaestioni video, volunt?

schreiben: es ist nicht möglich, ihnen, wenn sie noch nicht die Prätur bekleidet hatten, Lictoren beizulegen.

Ausserdem kennen wir als Prätoren des Jahres 66 v. Chr. C. Antonius, der bekanntlich Ciceros College in der Prätur und dem Consulate war[a]), ferner P. Cassius, bei welchem die beiden Brüder Cominius den C. Cornelius wegen Majestätsverbrechen anklagten.[b]) Nimmt man an, alle diejenigen, deren Gerichtshöfe Cicero nennt, seien Prätoren gewesen, also M. Plaetorius, C. Flaminius, C. Orchivius, C. Aquilius, endlich Q. Voconius Naso, so erhält man allerdings acht Prätoren, die regelmässige Zahl; aber sieben von diesen würden den Vorsitz in den Criminalgerichten haben und nur C. Antonius für die städtische und die Fremdenprätur zusammen übrig bleiben. Dies ist für die Cornelische Zeit ohne Beispiel und bei der Masse von Geschäften, welche die damals mit der Civilgerichtsbarkeit betrauten Prätoren zu besorgen hatten, nicht anzunehmen. Als einziges Auskunftsmittel schlug man vor[61]), Q. Voconius Naso als eigentlich städtischen Prätor zu betrachten: nebenher habe er die Untersuchung über Giftmord geführt. Dies wäre ebenfalls eine Ausnahme. Wahrscheinlich verwaltete C. Antonius die städtische Prätur. Es werden demselben glänzende Spiele zugeschrieben, welche ihm wesentlich zur Erlangung des Consulates geholfen haben sollen.[c]) Diese Spiele, sagt man, habe er als Aedil gegeben.[62]) Indessen die Aedilität kann er überhaupt nicht bekleidet haben. Er war Volkstribun 71 v. Chr., folglich hätte er, da er die Prätur im Jahre 66 erhielt, im Jahre 69 Aedil sein müssen. Aber in ihm gab es andere Aedilen und Antonius selbst wurde von den im Jahre 70 erwählten Censoren aus dem Senate gestossen, ein Beweis, dass er kein curulisches Amt bekleidete. Mithin war er überhaupt nicht Aedil. Wenn er trotzdem Spiele gegeben hat, so können dies nur die Apollinarspiele sein, welche er als städtischer Prätor im Jahre 66 gab.

---

a) Man sehe besonders Ascon. in Cic. orat. in toga cand. p. 85 Orell.
b) Ascon. in Cornel. p. 59 Orell.
c) Cic. p. Mur. 19, 40; Plin. nat. hist. XXXIII, 53; Valer. Max. II, 4, 6.

Alle Schwierigkeit verschwindet, wenn man M. Plaetorius und C. Flaminius, welche den Vorsitz in Processen über Mord geführt haben sollen, für Untersuchungsrichter im engeren Sinne und nicht für Prätoren hält, eine Annahme, welche sich auch anderweitig erweisen lässt. In eben derselben Rede gegen Cluentius[a]) erwähnt Cicero, er habe vor Kurzem einen ädilicischen Schreiber M. Matrinius, der von den Censoren des Jahres 70 v. Chr., L. Gellius Publicola und Cn. Cornelius Lentulus, mit einer Ehrenstrafe belegt worden war, vor den Prätoren M. Junius und Q. Publicius und den curulischen Aedilen M. Plaetorius und C. Flaminius vertheidigt: von dem Prätor M. Junius wissen wir[b]), dass er die Apollinarspiele gab, folglich städtischer Prätor war. Sollen diese beiden curulischen Aedilen im Jahre 66, wo der Process gegen Cluentius geführt wurde, Prätoren gewesen sein, so muss ihre Aedilität spätestens in das Jahr 69 fallen. Zwei Jahre mussten zwischen Aedilität und Prätur liegen, und Cicero, Aedil 69 v. Chr., Prätor 66 v. Chr., bekleidete alle Aemter in den frühesten Terminen, welche das Gesetz erlaubte. Indessen im Jahre 69 waren nicht jene curulische Aedilen, sondern M. Cicero und M. Caesonius. Da jene beiden genannten Censoren ihr Amt im Laufe des Jahres 70 v. Chr. antraten, könnte es vielleicht noch als möglich erscheinen, die fragliche Aedilität in eben demselben Jahre anzusetzen. Man darf es indessen nicht, erstlich weil die Censoren in jenem Jahre nicht dazu kommen konnten, M. Matrinius mit einer Ehrenstrafe zu belegen, zweitens weil in demselben M. Mummius als städtischer Prätor genannt wird.[c]) Mit Recht also schreibt man Plaetorius' und Flaminius' Aedilität einem späteren Jahre zu, am richtigsten dem Jahre 68 v. Chr. Denn im folgenden Jahre wird L. Lucullus als Prätor in der Stadt, wahrscheinlich als eigentlich städtischer Prätor, genannt.[d]) Aber in beiden Fällen, mochten sie 68 oder 67 v. Chr. Aedilen sein, konnten sie im

a) Cic. p. Cluent. 45, 126.
b) aus Plin. nat. hist. XXXV, 100.
c) von Cic. in Verr. III, 53, 123.
d) Dio Cass. XXXVI, 24.

Jahre 66 v. Chr. nicht die Prätur bekleiden. Sie waren damals ädilicischen Ranges und ganz eigentliche Untersuchungsrichter, *iudices quaestionis.*

Wir haben also im Jahre 66 v. Chr. als Prätoren C. Antonius, welcher die städtische Prätur verwaltete; den Fremdenprätor kennen wir nicht. Ferner fünf mit der Criminalgerichtsbarkeit beschäftigte Prätoren, Q. Voconius Naso, C. Orchivius, M. Cicero, C. Aquilius, P. Cassius.[a]) Ueber Amtsverbrechen richten die drei letzten, Cicero über Erpressung, Cassius über Majestätsverbrechen. Bei Aquilius macht Cicero den etwas zweideutigen Zusatz: „bei ihm würde jetzt ein Process über Amtserschleichung verhandelt." Ich beziehe ihn darauf, dass erst im vorhergehenden Jahre das Calpurnische Gesetz über Amtserschleichung gegeben war: es hatte eine Menge Processe verursacht und aus diesem Grunde wurde ausnahmsweise gegen die frühere Sitte ein dritter Prätor für die Amtsverbrechen bestimmt: die politischen Rücksichten überwogen über die Sorge für Bestrafung der gemeinen Verbrechen. Denn für diese blieben auch nur drei Prätoren übrig, Q. Voconius für Mord, C. Orchivius für Staatsdiebstahl, endlich ein uns dem Namen nach unbekannter für Fälschung. Dass diese mit ihrer persönlichen Wirksamkeit nicht ausreichten und namentlich der über Mord nicht alle Processe selbst leiten konnte, beweist die Erwähnung der beiden Untersuchungsrichter M. Plaetorius und C. Flaminius. Die allgemeine Entscheidung über sämmtliche Processe wegen Mordes und Giftmordes hatte der Prätor Q. Naso. Er konnte aber auch gewisse Schwurgerichtsprocesse persönlich leiten und that dies bei dem Processe gegen A. Cluentius, der wegen seiner Verbindung mit dem übel berüchtigten Junianischen Gerichte als besonders wichtig erschien. Für die übrigen, welche meist gemeine Leute betrafen, unterstützten ihn die beiden Untersuchungsrichter. Es ist möglich, dass es in diesem Jahre eben nur diese beiden *iudices quaestionis* gegeben hat: wenigstens ist es bemerkenswerth, dass die beiden, wie sie zusammen Aedilen

---

a) Vergl. Bd. II, 1, 328.

gewesen waren, so auch zusammen als Untersuchungsrichter auftreten.

Im Jahre 66 v. Chr. kennen wir demnach vollständig die Vertheilung der städtischen Amtskreise der Prätoren: die auf die Criminalgerichtsbarkeit bezüglichen führten die Namen *repetundarum*, *maiestatis*, *ambitus*, mit welchem letzteren aber nach Ciceros Andeutung noch andere Processe verbunden waren und es bleiben die über Gewaltthat *(de vi)* übrig. Die städtischen Amtskreise über gemeine Verbrechen heissen *inter sicarios*, *peculatus* und *de falso*. Dies letztere, wie Cicero[a]) sagt, häufige und täglich vorkommende Verbrechen beschäftigte einen besonderen Prätor. Ueber die späteren Jahre haben wir keine genaueren Nachrichten: wir hören von dem Vorsitzenden bei einem oder zwei Processen, sind aber nicht im Stande, daraus einen Schluss auf die Vertheilung sämmtlicher Processe unter die Prätoren zu machen. Wie bei den auswärtigen Provinzen der Prätoren kein Jahr dem anderen gleich war, so schwankte die Vertheilung auch der Criminalgerichtsbarkeit und eben deshalb bedurfte es jährlich eines besonderen Senatsbeschlusses. Im Allgemeinen, glaube ich, hielt man die Abweichung von der Sullanischen Sitte, welche man sich einmal erlaubt hatte, später fest: man nahm für die immer mehr wachsende Zahl der Processe über Amtsverbrechen drei Prätoren. Bei den gemeinen Verbrechen war es bequemer, die Vorsitzenden von Schwurgerichten durch Untersuchungsrichter zu ergänzen. Man hat freilich noch manche Schwierigkeiten, welche unlösbar schienen, gefunden. Aus dem Jahre 56 v. Chr. kennen wir zwei Processe über Gewaltthätigkeit, in welchen beiden Cicero als Vertheidiger auftrat. Der eine fand gegen M. Caelius, der andere gegen P. Sestius statt: in jenem war der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes der Prätor Cn. Domitius Calvinus[b]), in diesem der Prätor M. Aemilius Scaurus.[c]) Dies erscheint unerklärlich. Denn alle Processe wegen gleichen Verbrechens gehören vor ein und

a) Cic. de deor. nat. II, 30.
b) Cic. p. Cael. 13, 32.
c) Cic. p. Sest. 47, 104; 54, 116.

denselben Prätor. P. Sestius war Senator, Gewaltthätigkeit war bei ihm Amtsverbrechen und wurde nach dem Plautischen Gesetze bestraft; dagegen M. Caelius war Römischer Ritter, Gewaltthätigkeit war bei ihm ein gemeines Verbrechen und nach dem Lutatischen Gesetze strafbar.[a]) Folglich waren bei beiden die Schwurgerichte und deren Vorsitzende verschieden: M. Scaurus wird noch über ein anderes Amtsverbrechen, ich glaube über das der Gewaltthätigkeit dem Begriffe nach nahestehende *maiestatis* die Entscheidung gehabt haben. Von dem Prätor Cn. Domitius haben wir weitere Nachricht. Man sollte erwarten, er hätte die Leitung in einem anderen Gerichte über gemeine Verbrechen gehabt; er wird aber als Vorsitzender in einem Processe über Amtserschleichung genannt, der im Februar des Jahres 56 v. Chr. gegen L. Calpurnius Bestia geführt wurde[b]), verbindet also die Entscheidung über ein gemeines Verbrechen mit der über ein Amtsverbrechen. Die von Sulla eingeführte Trennung der Amts- und gemeinen Verbrechen hörte nämlich später auf: auch hatten die Processe über Wahlumtriebe nach dem Calpurnischen Gesetze eine Ausnahmsstellung und schon 66 v. Chr. sagt Cicero von C. Aquilius: „Er leitet jetzt einen Process über Amtserschleichung."[c]) Verschieden von diesen Anklagen über Amtserschleichung waren die späteren über Genossenschaften: dass man einen besonderen Prätor dafür ernannte, war unmöglich, sie mussten mit anderen Anklagen verbunden werden. So finden wir es. Im Jahre 54 v. Chr. erscheint C. Alfius Flavus als Prätor über Majestätsverbrechen in A. Gabinius' Processe[d]), und ausserdem über unerlaubte und durch Klubs unterstützte Amtsbewerbung in Cn. Plancius' Processe.[e]) In der That waren beide Verbrechen nahe mit einander verwandt. Man führt endlich noch an, dass im Jahre 52 v. Chr. in zwei Processen über Gewaltthätigkeit nach dem Plau-

a) Vergl. Bd. II,[b] 1, 275.
b) Cic. ad Q. fr. II, 3, 6; Phil. XI, 5.
c) S. oben S. 165.
d) Cic. ad Q. fr. III, 1, 7, 24; III, 3, 3.
e) Cic. p. Planc. 17, 43 und 42, 104.

tischen Gesetze verschiedene Vorsitzende genannt werden: gegen Milo führte den Vorsitz der Quästor L. Fabius, gegen M. Saufejus der Quästor Considius.[a]) Für jenes Jahr war nämlich durch das Pompejische Gesetz eine bedeutende Veränderung im Processverfahren eingeführt worden. Ausserdem waren weder Fabius noch Considius Prätoren: sie werden im Allgemeinen Vorsitzende genannt, können mithin eben so gut Untersuchungsrichter in engerer Bedeutung des Wortes gewesen sein.[63])

Es verhielt sich, wie schon bemerkt, mit der Vertheilung der Criminalgerichtsbarkeit unter die Prätoren ähnlich wie mit der Vertheilung der auswärtigen Provinzen. Bei aller Verschiedenheit, welche die jährlich wechselnden Verhältnisse brachten, herrschte dennoch ein durch die Sitte empfohlenes Herkommen und dieses schrieb sich von Sulla her. Man muss festhalten, erstlich, dass nur die Prätoren, nicht auch die Untersuchungsrichter jährlich um die einzelnen Amtskreise loosen, zweitens, dass diese Amtskreise nach der Menge der voraussichtlich vorkommenden Geschäfte bestimmt werden. Es konnte ein Verbrechen für sich allein einen prätorischen Amtskreis bilden, wie z. B. Mord, Staatsdiebstahl ihn immer gebildet zu haben scheinen; aber es konnten auch mehrere zu einem Amtskreise vereinigt werden: als Name für denselben wurde trotzdem dasjenige Verbrechen gewählt, das, weil es die meiste Beschäftigung gewährte, den Hauptbestandtheil ausmachte. Der Ausdruck *quaestio* hat verschiedene Bedeutungen. Jedes Verbrechen, einen wie grossen oder wie kleinen Umfang es haben mag, hat seine *quaestio*, in so fern gesetzlich bestimmt ist, dass darüber eine gerichtliche Untersuchung gehalten werden soll; zweitens heisst die Untersuchung, welche über einen einzelnen Fall geführt wird, ebenfalls *quaestio*, und drittens endlich kann man sagen, diesem oder jenem Prätor sei die *quaestio* über ein Verbrechen in einem bestimmten Jahre zugefallen, wobei man nicht nur an dasjenige Verbrechen, welches durch den Namen bezeichnet wird, sondern auch an die etwaigen anderen zu eben demselben Amtskreise gehörigen Verbrechen zu denken hat. Die Vermischung dieser

---

a) Ascon. in Milon. p. 54 und 55.

aus der Natur der Sache hervorgehenden Bedeutungen hat die Gelehrten irre geführt und gemacht, dass sie an der Erkenntniss der prätorischen Amtskreise verzweifelten. Dazu hat wesentlich die Annahme beigetragen, die *iudices quaestionis* hätten an der jährlichen Verloosung der Amtskreise Theil genommen. Wir kennen kein Beispiel, wo ausdrücklich berichtet würde, die erste Beschwerde des Anklägers sei an den Untersuchungsrichter gegangen: er wird immer erst erwähnt, wenn es auf die Leitung der Verhandlungen des Schwurgerichtes ankommt. Es liegt in der Natur der Sache[a]), dass zuerst entschieden wurde, ob die Klage überhaupt annehmbar sei, sodann ob der Angeklagte gestand oder auf frischer That ertappt war: erst nach Entscheidung dieser Fragen war die Einleitung des Verfahrens vor dem Schwurgerichte zulässig und diese Entscheidung musste von einem Prätor ausgehen. Wie in den Privatprocessen der Urtheilsspruch selbst von einem Privatrichter ausgeht, dagegen die Einleitung des Verfahrens und die Stellung der gerichtlichen Frage durch den Prätor erfolgt: ebenso ist es bei den Criminalverbrechen.

Zehntes Capitel.

Stellung Sullas, als er seine Gesetze gab. Vergleich mit den Zehnmännern. Sulla gab nur einzelne Gesetze und schuf kein allgemeines Gesetzbuch. Beziehungen auf frühere Gesetze, welche bestehen blieben. Anordnung der Sullanischen Gesetze, fälschlich hergeleitet aus der Ordnung der Digesten. Zahl der von Sulla gegebenen Strafgesetze.

Die Anordnungen, welche Sulla in der Criminalrechtspflege traf, waren durchgreifender, wie irgend andere, welche in der Römischen Republik getroffen worden sind: sie lassen sich nur etwa mit denen der Zehnmänner vergleichen. Beide Male ging die neue Gesetzgebung von Beamten, welche mit der höchsten Gewalt im Staate bekleidet waren, aus. Die Zehnmänner hatten die consularische d. h. die alte königliche Gewalt, und zwar ohne Provocation, der Dictator Sulla hatte durch das Valerische Ge-

a) Vergl. oben S. 150.

setz, welches ihn einsetzte, zwar nicht diese Entbindung von der Provocation erhalten, weil dies gegen die Freiheit des Römischen Volkes und gegen die Gesetze zu verstossen schien, thatsächlich aber dieselbe Gewalt, weil ihm mit ausdrücklichen Worten die Erlaubniss gegeben war, zu tödten und zu strafen, wen und wie er wollte. Ja seine Gewalt war noch grösser als die der Zehnmänner. Diese hatten zwar die höchste richterliche, aber nicht die gesetzgebende Gewalt: die von ihnen abgefassten Gesetze erhielten erst durch ihre Annahme beim Volke Gültigkeit. Dagegen das Valerische Gesetz über Sullas Dictatur legte ihm die Machtvollkommenheit bei, alle gesetzlichen Bestimmungen ohne Befragung des Senates oder Volkes zu treffen: was er verordnete, war an und für sich Gesetz, mit derselben Wirkung, als ob es von den gesetzmässigen Gewalten des Staates bekräftigt worden wäre. Sulla scheint indessen von dieser gesetzgebenden Gewalt keinen Gebrauch gemacht zu haben: so sehr dies auch Form sein mochte, liess er dennoch seine Anordnungen durch Senat und Volk nach herkömmlicher Sitte bestätigen. Zu beiden Zeiten war also die oberste Leitung des Staates gleich uneingeschränkt, nur bei Sulla, der sie in sich allein vereinte, kräftiger hervortretend. Es bedurfte dieser uneingeschränkten Macht, nicht bloss, um den Staat aus den Wirren, in welche er gerathen war, zu retten, sondern auch um eine neue Gesetzgebung zu schaffen. Ohne dieselbe ist es der Republik nicht gelungen, mehr als einzelne Gesetze, denen es an Zusammenhang und innerer Einheit fehlt, hervorzubringen. Als Cäsar während seines Consulates ein Gesetz über den Staatsacker gab, musste er dasselbe so einrichten, dass es von Seiten der Optimaten, welche das Uebergewicht im Senate hatten, keinen gerechten Tadel erfahren konnte: erst später, als er seine Gegner aus dem Felde geschlagen, konnte er einen bemerkenswerthen Zusatz über die Vertheilung des Campanischen Ackers hinzufügen. So sehr wurde einer der fähigsten Staatsmänner, der seine Gewalt rücksichtslos gebrauchte, bei nothwendigen Massregeln in dem gewöhnlichen Laufe der Gesetzgebung behindert. Von solchen Fesseln waren die Zehnmänner und Sulla frei.

Die ersteren umfassten in ihren Gesetzen das gesammte Recht, das Privat- wie das Criminalrecht, die zu ihrer Zeit weder äusserlich noch in ihrer inneren Entwickelung getrennt waren: sie ordneten das gesammte Processverfahren. Nur eine Lücke liessen sie. Das Staatsrecht konnten sie entweder nicht vollenden oder was sie darin beabsichtigten, nicht zur Geltung bringen. Deshalb traten nach ihrem Sturze die früheren richterlichen Behörden wieder ein und brachten einen grossen Theil der Unsicherheit, welche die Zehnmänner hatten beseitigen wollen, von Neuem in die Rechtspflege. Sulla war in dieser Beziehung glücklicher. Er ging von der Veränderung des Staatsrechtes aus, konnte also die richterlichen Beamten, wie er es für gut hielt, gestalten. Freilich wissen wir nicht, dass er etwas anderes gethan hat, als die Civil- und Criminalrechtspflege äusserlich nach den Beamten, welche sie leiteten, trennen: ausserdem hob er die Gerichtsbarkeit der Volkstribunen in den Volksversammlungen auf. Dagegen ihren sonstigen mittelbaren Einfluss auf die Rechtspflege liess er so, wie er ihn gefunden hatte, bestehen. Im Civilrechte änderte Sulla nur eins. Bis auf ihn waren zu Privatrichtern nur Senatoren genommen worden: er erlaubte die Wahl aus jedem Stande. Damit deutete er an, dass das Richteramt in Civilprocessen nicht mehr ein untrennbarer Bestandtheil der Regierung sein sollte, und trug zur späteren Verallgemeinerung der Rechtskenntnisse bei. Diese Aenderung geschah nicht sowohl aus Fürsorge für das Privatrecht als in Folge der Umgestaltung des Criminalrechtes. Für dieses stellte er den Grundsatz auf, dass jedes Verbrechen, wo es überhaupt des Urtheilsspruches bedurfte, von Geschworenen entschieden, diese Geschworenen aber aus dem regierenden Stande, den Senatoren, genommen werden sollten. Bis dahin waren die Schwurgerichte eine politische Einrichtung gewesen: die Amtsverbrechen, über welche sie entschieden, hatten eine politische Controlle des Senates dargestellt, die Strafen, wenngleich eben so schwer wie die späteren, hatten Staatszwecken gedient. Sulla wollte diese politische Controlle aufheben und deshalb sollten fortan nur Senatoren über die Amtsverbrechen der Senatoren richten. Aber es war unmöglich, die Verderbtheit, welche unter

den Beamten eingerissen waren, zu verkennen. Er verschärfte also die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Beamten durch sein Majestätsgesetz, welches jede Ueberschreitung der Amtsbefugnisse untersagte.

Die Zehnmänner hatten bei ihrer Gesetzgebung das Herkommen festgestellt und nach den Bedürfnissen ihrer Zeit geändert und ergänzt. Ebenso verfuhr Sulla. Ueber die eigentlichen Criminalverbrechen gab es seit den zwölf Tafeln kaum neue Gesetze: nur mittelbarer Einfluss war auf das Verfahren und die Ausführung der Strafen bei Römischen Bürgern zur Geltung gekommen. Für Nichtbürger war nichts geschehen: sie waren der Willkür der Beamten Preis gegeben und fanden höchstens in deren gegenseitigen Eifersucht und Einsprache einigen Schutz. Dieser Zustand verlangte dringend Abhülfe. Indem Sulla diese brachte, schloss er sich den herkömmlichen Grundsätzen des Römischen Staatsrechtes, sowie dem durch längere Zeit erprobten Verfahren vor den Schwurgerichten an. Seine Gesetze umfassten in ihren Verboten Bürger wie Nichtbürger, Freie wie Sclaven. Bei dem Processe erst trat der Unterschied der beiden Classen hervor. Die Nichtbürger waren dem Urtheile des Beamten überlassen, auch wenn ihre Schuld zweifelhaft war, bei den Bürgern wurden die Provocationsgesetze aufrecht erhalten: gestanden sie ihre Schuld ein oder war dieselbe offenbar, so dass nur Böswilligkeit beim Abläugnen erschien, so war es ebenfalls Pflicht des Beamten, die gesetzliche Strafe anzuwenden; läugneten sie aber und war ihre Schuld zweifelhaft, so hatte das Schwurgericht zu entscheiden. Es durfte die volle Strafe, welche bei offenbaren Verbrechen eintrat, nie verhängen: das konnte nur das Volk selbst. Die höchste Strafe des Schwurgerichts war Aechtung und Verlust des *caput*. Somit hatte die Sullanische Gesetzgebung in ihrer Beachtung des Provocationsrechtes die Folge, dass die Strafen für Verbrechen überhaupt milder wurden. Denn, wenn irgend möglich, läugnete der Angeklagte und der Beamte selbst, um nicht Verantwortung auf sich zu laden, war geneigt, die Entscheidung den Geschworenen zu überlassen. Zu diesem Amte des Schwurgerichtes selbst nahm Sulla nur die Senatoren. Es war billig, dass er dies that,

und kein Eingriff in bisher besessene Rechte, vielmehr ein entschiedener Fortschritt. Bisher hatten die Senatoren, welche Aemter bekleideten, einzeln die Entscheidung gehabt: von jetzt an wurde der Beamte an die Meinung Auserwählter aus dem ganzen regierenden Stande gebunden. Selbst Sullas politische Gegner mussten diese Einrichtung billigen und konnten den Nachtheil, dass fortan die Controlle des regierenden Standes durch diesen selbst geführt werden sollte, als ausgeglichen erachten.

Die Gesetzgebung Sullas in Bezug auf diese „gemeinen Verbrechen" war nicht nur so zweckmässig, dass sie bis in späte Zeiten des Kaiserreiches die Grundlage des Rechtes blieb, sondern auch so umfassend, dass sie keine Erweiterung erfahren hat. Nur nach politischer Seite hin wurde das Majestätsgesetz auf alle Bürger ausgedehnt und die strenge Gesetzgebung über Ehebruch geschaffen. Die Gesetze zum Schutze des Lebens und Eigenthums genügten. Es lehnten sich an sie spätere Verordnungen, welche durch das Bedürfniss hervorgerufen wurden, in ähnlicher Weise an, wie einst die zwölf Tafeln erweitert und fortgebildet worden waren. Hätte es im Charakter der Römischen Gesetzgebung gelegen, durch allseitige Bearbeitung des Rechtes ein neues allgemeines Gesetzbuch zu schaffen, so würde Sulla wahrscheinlich ein solches Unternehmen begonnen haben: er würde das Wenige, was zu einem vollständigen Gesetzbuche des Criminalrechtes fehlte, ergänzt und alles früher bestehende Herkommen aufgehoben haben. Indessen selbst die Zehnmänner verfuhren nicht so: es wird von dem Valerischen Provocationsgesetze berichtet, das sie ausdrücklich angeführt haben sollen, wahrscheinlich haben sie noch manche andere Gesetze erwähnt. Aehnlich verfuhr Sulla. Einzelne frühere gesetzliche Bestimmungen nahm er wörtlich auf, so die über die Bestechlichkeit der Beamten, von denen er einen Theil aus dem Sempronischen Gesetze über Amtsverbrechen in sein Gesetz über Mord übertrug, so die schon in mehreren früheren Gesetzen befindliche Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Theilnehmer einer Erpressung. Andere der früheren Gesetze bestanden auch nach den Cornelischen fort, so die allgemeinen über Amtsverbrechen,

das Plautische über Gewaltthat und man darf annehmen, dass vielfach andere Zurückbeziehungen stattfanden. In dem Gesetze, durch welches den feindlich gesinnten Städten Italiens das Bürgerrecht entzogen wurde, fügte Sulla eine ausdrückliche Beziehung auf andere Gesetze hinzu[a]): „wenn etwas nicht Recht wäre gesetzlich zu bestimmen, so solle davon durch das gegenwärtige Gesetz nichts bestimmt sein." Aehnliche Beziehungen ablehnender oder annehmender Art werden auch in den Criminalgesetzen Sullas vorgekommen sein.

Man hat in Bezug auf die Ordnung und die äussere Form der Cornelischen Gesetze die Vermuthung aufgestellt, die Titel der Digesten, welche von den einzelnen Verbrechen handeln (Buch 48, 4—15) oder die Volksbeschlüsse, welche in den Aufschriften dieser Titel genannt sind, folgten in derselben Ordnung auf einander, in welcher die Criminalgesetze Sullas auf einander folgten, d. h. dem Volke vorgelegt und von dem Volke bekräftigt wurden. Daran knüpfte man noch die weitere Vermuthung, dass auch den drei ersten Titeln des 48. Buches der Digesten, welche über Criminalverfahren im Allgemeinen, über die Anklage und über die Bewachung, sowie Vorführung der Schuldigen handeln, ein Cornelisches Gesetz über die Criminalgerichte zu Grunde liege.[64]) Die Anordnung der Gesetze nach deren Annahme durch das Volk erregt sehr grosse Bedenken. Mag man selbst glauben, dass jede einzelne Bestimmung Sullas über die Criminalgerichte dem Volke vorgelegt worden ist (und bei manchen wird man Zweifel erheben können), so erscheint doch die Bestätigung durch das Volk als der Zeit nach zufällig: Sulla konnte z. B. zuerst das Gesetz über Mord geben und erst später das über Majestätsverbrechen. Er konnte auch alle Criminalgesetze durch einen einzigen Volksbeschluss bestätigen lassen: da er gesetzlich allmächtig und die Bestätigung durch das Volk leere Form war, wird dies sogar wahrscheinlich. Es spricht dafür auch die Aehnlichkeit mit den zwölf Tafeln. In-

a) Cic. p. Caec. 33, 95 hoc tibi respondeo, ascripsisse eundem Sullam in eandem legem: si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihilum rogatum.

dessen nach der Bestätigung durch das Volk konnte er aus seinen Gesetzen eine Art von Gesetzbuch bilden und sie in einer bestimmten inneren Ordnung öffentlich bekannt machen. Dadurch konnte sich ebenfalls ein Herkommen bilden und bis in die späten Kaiserzeiten fortpflanzen. Dass die Ordnung der Digesten nicht zufällig, sondern geschichtlich begründet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Sie erscheint ebenfalls im Theodosischen und Justinianischen Gesetzbuche: die Möglichkeit ihres Ursprunges von Sulla, dessen Gesetze die Grundlage für die Criminalgerichtsbarkeit bei den gemeinen Verbrechen bildeten, ist nicht zu läugnen.

Dennoch kann jene Vermuthung nicht richtig sein. Die erste Stelle nehmen in den Digesten die Majestätsverbrechen ein. Dies ist in der Kaiserzeit erklärlich, wo sie ihre häufigste Anwendung in Bezug auf den Kaiser, den verkörperten Begriff des Römischen Volkes, finden. Alles, was ihn verletzt, ist Majestätsverbrechen: es konnte mit Recht an die Spitze gestellt werden. Vielleicht konnte es auch Sulla; aber dann musste er die übrigen Gesetze gegen Amtsverbrechen folgen lassen, welche ein gemeinsames und von den übrigen Verbrechen getrenntes Verfahren vorschreiben. Dies geschieht in den Digesten nicht, sondern es folgen die Gesetze gegen Ehebruch. Auch Sulla, sagt man, habe ein solches Gesetz gegeben, und wir haben eine Nachricht, er hätte gesetzliche Bestimmungen über die Ehe und die Mässigkeit getroffen.[a]) Dies bezieht sich indess auf ein Aufwandgesetz, von dem wir bestimmtere Kunde haben: ein Criminalgesetz hat darüber erst der Kaiser Augustus gegeben. Sulla also konnte in den Gesetzen über die Schwurgerichte die Verhältnisse der Ehe nicht behandeln und die Ordnung der Digesten verräth in diesem Punkte ihren Ursprung in der Kaiserzeit. Ebenso verhält es sich bei den übrigen Titeln. Dass Mord und Fälschung hinter einander erwähnt oder vielmehr nur durch Pompejus' Gesetz über Vatermord getrennt werden, liegt in der Natur der Sache. Aber das Verbrechen des Staatsdiebstahls

a) Plut. Comp. Lys. et Sull. 3 τοὺς περὶ γάμων καὶ σωφροσύνης εἰσηγεῖτο νόμους τοῖς πολίταις.

wird unter den Amtsverbrechen aufgeführt, was in den Cornelischen Gesetzen nicht der Fall war. Durch die Gesetzgebung des Kaisers Augustus, welcher zuerst eine systematische Behandlung des Rechtes vornahm, veränderten sich die Begriffe des Majestätsverbrechens wesentlich, verwischte sich der Unterschied der Amts- und gemeinen Verbrechen vollständig, kurz wurde eine andere Anordnung der Gesetze bedingt. Der Einfluss der Cornelischen Gesetze, als der zunächst vorhergehenden und viele Theile umfassenden, war untergeordnet und kaum grösser als derjenige, welchen die zwölf Tafeln auf Sullas Criminalgesetzgebung gehabt haben.

Ueber einen Theil des Verfahrens in Criminalprocessen scheint Sulla keine Gesetze gegeben zu haben, nämlich über denjenigen, welcher der eigentlichen gerichtlichen Untersuchung vor den Geschworenen vorherging. Wir haben keine Andeutung darüber, dass er z. B. Anordnungen über die erste Anklage bei dem Prätor, über vorläufige Verhaftung des Angeklagten gab. Es bedurfte deren auch nicht. Das frühere Herkommen, das sich durch Vertrag zwischen Prätoren und Volkstribunen gebildet hatte, war so elastisch, dass es sich auch für die Sullanischen Zeiten schickte und bei offenbarer schwerer Schuld die Haft des Angeklagten, bei zweifelhafter Schuld, wo nur geringere Strafe eintreten konnte, die Freiheit desselben gestattete. Es musste Sulla sogar bedenklich erscheinen, hierüber bestimmte gesetzliche Vorschriften, welche, da es nicht wie später, eine höchste, Alles überragende, Obrigkeit gab, leicht zu grossen Härten führen konnten, zu erlassen: zudem hatte er den Volkstribunen, denen er sonst die meisten politischen Rechte genommen, gerade diese Thätigkeit belassen. Ueber die Vermehrung der Prätorenstellen in Rom und die demgemäss erfolgte Wahl von acht Prätoren, welche ihr erstes Amtsjahr in Rom verbrachten, erachtete Sulla schwerlich ein vom Volke bestätigtes Gesetz für nothwendig. Es genügte ein Senatsbeschluss, welcher die Kosten für die neuen Prätorenstellen anwies, und die thatsächlich durch das Volk vollzogene Wahl. Auch bei der früheren Vermehrung der Prätoren wird uns nur die Thatsache gemeldet. Somit bleibt von Gesetzen, welche das Volk genehmigte,

nur übrig erstens das Majestätsgesetz, welches Sulla zur Ergänzung der Bestimmungen über Amtsverbrechen erliess, ferner die drei Gesetze über „gemeine Verbrechen", das über Mord, zu welchem auch Vatermord und Injurien gehörten, das über Fälschung und das über Staatsdiebstahl. Die drei letzteren mögen zusammen erlassen worden sein, auch gewissermassen ein Ganzes gebildet haben; aber von den Schriftstellern, welche z. B. einzelne Paragraphen des Gesetzes über Mord anführen, werden sie abgesondert betrachtet. Zweifel kann es erregen, ob Sulla ein besonderes Gesetz über die Gerichte *(lex iudiciaria)* erliess oder ob er die Bestimmungen über das Verfahren beim Schwurgerichte mit dem Gesetze über Majestätsverbrechen einerseits und mit denen über gemeine Verbrechen andererseits verband: im letzteren Falle konnte den beiden Gruppen von Verbrechen die Verordnung gemeinsam sein, dass in Zukunft nur Senatoren die Schwurgerichte verwalten sollten. Ich entscheide mich für ein allgemeines, von Sulla erlassenes Richtergesetz. Es wird zwar nirgends erwähnt; aber auch über Staatsdiebstahl wird ein Cornelisches Gesetz, das es dennoch gegeben hat, nicht genannt. Die früheren Gesetze über Schwurgerichte hatten meistentheils sowohl den Begriff der Verbrechen als die Anordnung des Verfahrens behandelt. Aber, wenn nicht vorher schon bei den Sulla unmittelbar vorhergehenden Gesetzen eine Aenderung eingetreten war, sicherlich war bei Sulla, der die gesammten gemeinen Verbrechen zuerst dem Schwurgerichte zuwies, das Verhältniss ein verschiedenes. Die uns überlieferte Bestimmung[a]), dass Senatoren als Angeklagte mehr Geschworene als Leute der anderen Stände verwerfen durften, scheint für ein Gesetz, in welchem Amts- und gemeine Verbrechen zusammen behandelt wurden, zu sprechen. Entscheidend aber ist die unveränderte Beibehaltung der Cornelischen Gesetze in der Kaiserzeit. Hätten dieselben ausser den Verbrechen selbst auch das Verfahren behandelt, so würden sie, als der Stand der Geschworenen und auch viele andere Theile des Verfahrens geändert worden waren, kaum weiter als Grundlage des Criminalrechtes betrachtet worden sein.

a) S. oben S. 117.

Also fünf Gesetze genügten Sulla für die Veränderung des gesammten Criminalrechtes: eines davon behandelte das Verfahren, vier den Begriff neuer Verbrechen, welche er dem Schwurgerichte zuwies. Daneben liess er bestehen das allgemeine Gesetz über Amtsverbrechen, wie es sich seit Calpurnius Piso entwickelt hatte: es umfasste, da andere Vergehungen unter den Begriff der verletzten Majestät fielen, noch Erpressung und Amtserschleichung, seitdem die letztere in einem besonderen Gesetze ausführlicher behandelt wurde, nur die Erpressung: ferner das Plautische Gesetz über Gewaltthat der Beamten und Senatoren, das bald nach seinem Tode durch Q. Lutatius Catulus auf die übrigen Stände ausgedehnt wurde.

Dritter Abschnitt.

Von L. Sulla bis zum Ende des Freistaates.

Erstes Capitel.

Bestand der Sullanischen Gerichtsverfassung bis zum Jahre 70 v. Chr. Klagen über dieselbe. Aenderung durch Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt. Damit Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit des Volkes. Massvoller Gebrauch derselben. Richtergesetz des Prätors L. Aurelius Cotta. Ueberlieferung über dasselbe und sein Inhalt. Die Aerartribunen. Ihr Ursprung. Sie sind eigentlich Beamte der Tribus, im Aurelischen Gesetze erscheinen sie als Stand. Vermuthung, wie dieser Uebergang geschehen ist. Die Aerartribunen auch zum Ritterstande gerechnet.

Die Gesetzgebung Sullas blieb unverändert bestehen bis zum Jahre 70 v. Chr.: sie erfuhr nur eine Ergänzung durch das Lutatische Gesetz über Gewaltthat, welches wir des inneren Zusammenhanges halber ausser der chronologischen Ordnung behandelt haben.[a]) Wir schreiben dies Lutatische Gesetz dem Ende des Jahres 78 v. Chr. zu, desselben, in welchem Sulla starb, als M. Aemilius Lepidus einen Aufstand gegen die Sullanische Verfassung erregte und trotz des grossen Anhanges, welchen er von verschiedenen Seiten fand, gestürzt wurde. Die Absicht des Gesetzes bestand darin, die Bestimmungen des Plautischen Gesetzes über Gewaltthat, welche nur von Beamten und

a) S. Bd. II, 1, 272.

Senatoren galten, auf alle Classen der Bevölkerung zu übertragen. Er schuf also ein neues gemeines Verbrechen, einen neuen Gerichtshof, der aber weder mit dem alten über die Gewaltthätigkeit der Beamten bestehenden verbunden wurde[a]) noch einen eigenen Prätor erhielt; denn das Verbrechen konnte nicht häufig vorkommen. Der Prätor, welcher über Mord richtete, scheint erforderlichen Falls auch das Lutatische Gesetz zur Ausführung gebracht zu haben. Es wurde durch dieses Gesetz eine Lücke in der Gesetzgebung Sullas, welche sich bei Lepidus' Aufstande fühlbar gemacht hatte, ausgefüllt. Sulla selbst hatte gehofft, dass die Gewalt der Beamten genügen werde, um die nicht regierenden Stände in Schranken zu halten. Dies würde der Fall gewesen sein, wenn die alte Criminalgerichtsbarkeit der Beamten in Geltung geblieben wäre: unter den alten Gesetzen fanden sich sehr strenge Bestimmungen, um die politische Thätigkeit der Bürger zu zügeln und jeden Ungehorsam mit den härtesten Strafen zu ahnden. Auch war die alte Gerichtsbarkeit der Beamten nicht abgeschafft. Sie bestand sogar ungeschmälert fort, da es auch fernerhin dem Prätor freistand, bei geständigen oder auf offenbarer Schuld ertappten Angeklagten die herkömmliche Strafe anzuwenden. Aber für den Fall, dass die Schuld zweifelhaft war, galten bei gemeinen Verbrechen die Schwurgerichte und es wäre hart gewesen, bei politischen Verbrechen, deren Strafe schwerer sein musste, den Beamten allein entscheiden zu lassen, die Centurienversammlung aber konnte unmöglich berufen werden. Es bestand also eine Lücke der Gesetzgebung für die Anwendung der Schwurgerichte, und diese füllte das Lutatische Gesetz aus.

Im Uebrigen ruhte die Gesetzgebung über zehn Jahre lang. Sulla hatte den Bedürfnissen seiner Zeit entsprochen und seine Gesetze genügten sowohl in Bezug auf die Bestimmung der Verbrechen, als auch in Bezug auf die Anordnung des Verfahrens: der bedeutende Fortschritt, der durch die Ausdehnung der Schwurgerichte geschehen war, wurde thatsächlich anerkannt. Nur ein Punkt war es, der alsbald bei der nach Sullas Tode

a) S. oben S. 167.

eingetretenen entgegengesetzten Strömung Unzufriedenheit veranlasste, die Zusammensetzung der Geschworenen. Die Senatoren allein bildeten die Schwurgerichte: damit war die Macht dieses Standes ausserordentlich gewachsen und die Controlle der Staatsverwaltung, wie C. Gracchus sie früher eingeführt hatte, erloschen. Es war, wie man vermuthen darf, namentlich die politische Seite des Schwurgerichtes, in so fern es über Amtsverbrechen entschied, welche Anlass zu Klagen gab. Nicht darüber beschwerte man sich, dass über Personen nichtsenatorischen Standes nur Senatoren richteten, dass diese sich bestechen liessen oder sonst parteiisch urtheilten, sondern darüber, dass die Beamten im Vertrauen auf den Schutz, welchen sie von ihren Standesgenossen erwarteten, auch die Beute mit denselben theilend, die Gewalt sowohl in Rom, noch mehr in den Provinzen zur eigenen Bereicherung missbrauchten. Den stärksten Ausdruck gab Cicero diesen Klagen in derjenigen Rede, welche er in Verres' Processe hielt.[a]) Um die Richter in demselben zur Strenge zu veranlassen und den Angeklagten von jedem Versuche der Bestechung zurückzuschrecken, schilt er auf das Heftigste gegen die aus Senatoren gebildeten Schwurgerichte. Er behauptet, in den funfzig Jahren, wo seit C. Gracchus' Gesetze der Ritterstand die Geschworenen lieferte, sei nicht der leiseste Verdacht vorgekommen, dass ein Richter sich habe bestechen lassen. Dies konnte er leicht behaupten, ohne eine Widerlegung befürchten zu müssen; denn die Ritter standen als Geschworene nicht unter dem Gesetze über Amtsverbrechen[b]) und eine Bestrafung war bei ihnen eben so unmöglich, wie bei den Senatoren leicht durchzuführen. Dagegen während der zehn Jahre, wo die Senatoren in Folge des Cornelischen Gesetzes die Schwurgerichte besetzten, behauptet Cicero, seien sieben Fälle von Bestechung der Richter vorgekommen. Die beiden letzten Fälle scheinen sich auf den berüchtigten Process gegen Oppianicus, in welchem C. Junius als Untersuchungsrichter den Vorsitz führte, zu beziehen. An-

a) Cic. in Verr. Act. I, 13, flgd. Vergl. auch c. 15 an der später anzuführenden Stelle.

b) S. Bd. II, 1, 245.

derswo behauptet Cicero die Unschuld des Untersuchungsrichters[a]) und thut wenigstens überzeugend dar, dass das Verfahren gegen ihn leidenschaftlich und aus politischen Gründen von den Volkstribunen angeregt war. Die übrigen fünf Fälle scheinen sich auf Schwurgerichte wegen Amtsverbrechen zu beziehen, und zwar hauptsächlich auf solche, die in den Provinzen gegen die Bundesgenossen begangen worden waren. Dort war auch in der That die Gewalt der Beamten am zügellosesten: in Rom selbst musste die Anwesenheit vieler gleichstehender Beamten, unter denen immer einzelne Wohlgesinnte waren, die mit dem Rechte der Hülfsleistung ausgestatteten Volkstribunen, sowie die öffentliche Meinung überhaupt von entschiedenem Einflusse sein. Wie begründet Ciceros Klagen waren, lässt sich schwer entscheiden. Vergleicht man die leidenschaftlichen, in bestimmter Absicht gemachten Auslassungen des Redners mit der ruhigen Darstellung des Geschichtsschreibers Appian[b]), welcher die Folgen des Sempronischen Richtergesetzes schildert, so wird man erkennen, dass, mochten die Geschworenen aus den Römischen Rittern oder aus dem Senate entnommen werden, die Folgen ähnlich und auf keine Weise eine unparteiische Regierung und Rechtspflege mehr zu erreichen war. Aber nach dem Sempronischen Gesetze war es die grössere Menge, welche Vortheil und Gewalt erhielt: Sulla hatte nur einen kleinen Stand erhoben. Die politische Strömung war gegen das von Sulla wieder hergestellte Vorrecht des Senates und sobald die democratische Partei genügend erstarkt war, ging sie an die Umgestaltung der Schwurgerichte.

Das gesammte Volk nahm an ihrem Streben Theil: es wollte, wenn auch nicht Entfernung der Senatoren aus den Gerichten, so doch eine Controlle, welche sowohl über Verwaltung als über Rechtspflege von Anderen, als dem senatorischen Stande geübt würde. Aus diesem Grunde wünschte es die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt: es war auf diese Forderung durch die leidenschaftliche Amtsführung einiger geschickten Tri-

a) Cic. p. Cluent. 33 flgd. Vergl. oben S. 112 und 129.
b) App. bell. civ. I, 22. Vergl. Bd. II, 1, 70.

bunen hingeleitet worden.[a]) Als Cn. Pompejus sich gegen Ende des Jahres 71 v. Chr. um das Consulat bewarb, erkannte er, dass die Wiederherstellung des Tribunates, so wenig er sie an sich billigen mochte, nothwendig sei[b]): er beschloss den Dank für die Durchführung einer so volksthümlichen Massregel zu ernten. Noch ehe er sein Consulat antrat, hielt er eine Volksversammlung vor der Stadt; denn er zog erst am letzten Tage des Jahres triumphirend ein.[c]) In dieser Volksversammlung erklärte er, die allgemeine Erwartung bestätigend, er wolle die tribunicische Gewalt wiederherstellen; weniger bestimmt und die Freiheit des Entschlusses sich vorbehaltend, sprach er über die Gerichte: die Provinzen würden von den Statthaltern verwüstet und geplagt, die Gerichte seien schimpflich und schmachvoll, er wolle auf Abhülfe dagegen denken.[d]) Pompejus erfüllte sein Versprechen alsbald. Uebereinstimmend wird berichtet, er habe die tribunicische Gewalt in dem vollen Umfange, wie sie vor Sulla bestanden, wieder hergestellt.[e]) Er war der eigentliche Urheber des Gesetzes; aber sein College M. Crassus schloss sich ihm an und dasselbe führte den Namen der beiden Consuln: es war durchgebracht, als Cicero seine Anklage gegen C. Verres begann.

Dadurch war mit einem Male die Criminalrechtspflege erweitert. Vor Sulla gab es neben dem althergebrachten ordentlichen

a) Vergl. Bd. II, 1, 311.

b) Cic. de leg. III, 11, 26 Pompeium vero quod una ista in re non ita valde probas, vix satis mihi illud videris attendere, non solum ei quid esset optimum videndum fuisse, sed etiam quid necessarium. Sensit enim deberi non posse huic civitati illam potestatem.

c) Vellei. II, 30.

d) Cic. in Verr. Act. I, 15, 45 Ipse denique Cn. Pompeius, cum primum contionem ad urbem consul designatus habuit, ubi, id quod maxime expectari videbatur, ostendit se tribuniciam potestatem restituturum, factus est in eo strepitus et grata contionis admurmuratio. Idem in eadem contione cum dixisset populatas vexatasque esse provincias, iudicia autem turpia ac flagitiosa fieri, ei rei se providere ac consulere velle: tum vero non strepitu, sed maximo clamore suam populus Romanus significavit voluntatem.

e) Plut. Pomp. 22; Liv. epit. XCVII; Vell. II, 30; Pseudo-Ascon. p. 103 und 147.

Beamtengerichte die richterliche Gewalt der Tribunen, welche Jedermann aus dem Volke, sowohl die Regierenden wie die Regierten, vor das Volk laden und mit einer für den besonderen Fall festzusetzenden Strafe belegen konnten: dadurch übten sie eine Controlle über den regierenden Stand, ergänzten auch die ordentliche, in ihrer Entwickelung zurückgebliebene Gerichtsbarkeit. Als Sulla den Volkstribunen diese Macht nahm, ersetzte er Beides, indem er die Schwurgerichte über Beamte durch sein Majestätsgesetz erweiterte und die über gemeine Verbrechen umschuf. Jetzt wurde die Ergänzung Sullas beibehalten, aber trotzdem die alte Schutzwehr der tribunicischen Gerichtsbarkeit erneuert: es beginnen vom Jahre 70 v. Chr. an wieder die Anklagen vor der Volksversammlung durch die Tribunen.[a]) War ein Beamter in einem Schwurgerichte wegen Amtsverbrechen freigesprochen worden, so konnte er wegen eben derselben That von einem Tribunen vor dem Volke angeklagt werden, und wenn er ein öffentliches Aergerniss veranlasst hatte, der Verurtheilung sogar zu härterer Strafe, als ihn durch die Geschworenen treffen durfte, gewärtig sein. War ein Uebelthäter durch Bestechung der Verurtheilung entgangen, so konnte ein Tribun ihn vor dem Volke zur Bestrafung bringen. Wie sich also in früherer Zeit wegen der Mangelhaftigkeit der Beamtengerichte die ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Volkstribunen gebildet hatte, so wurde dieselbe jetzt wegen der Unzulänglichkeit auch der Schwurgerichte erneuert. Es zeigt sich ein bemerkenswerthes Streben, eine strenge Rechtspflege herbeizuführen. Immer ist nur davon die Rede, Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schuldiger der Strafe entgehe: auf ungerechte Bestrafung Unschuldiger wird nicht geachtet. Und doch kam sie ebenfalls vor, wie Oppianicus' Beispiel beweist, welcher wenigstens in der öffentlichen Meinung für ungerecht bestraft galt. Ein sicheres Zeichen, dass dies selten vorkam, dagegen die Freisprechung reicher und mächtiger Verbrecher häufig erfolgte und nicht bloss Unruhen im Innern, sondern auch Beeinträchtigung der Herrschaft nach Aussen herbeizuführen drohte.

---

a) Man sehe ein Verzeichniss der uns bekannten Bd. I, 2, 338 flgd.

Als das consularische Gesetz über die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt von Pompejus im Senate vorgelegt wurde, machte man diesen Gesichtspunkt, die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Rechtspflege, namentlich über Amtsverbrechen, besonders geltend: man erkannte an, in dieser Beziehung sei das Verlangen des Volkes begründet.[a]) Q. Catulus, einer der angesehensten Senatoren, äusserte sich dahin, die Senatoren verwalteten die Schwurgerichte schlecht und schimpflich: hätten sie darin der Meinung des Römischen Volkes Genüge leisten können, so würde dasselbe die tribunicische Gewalt nicht so sehr vermisst haben. Der Senat musste die Richtigkeit dieser Aeusserung anerkennen: die Macht, welche das Römische Volk gegen jeden Einzelnen der Senatoren gehabt hatte[b]), wurde wieder anerkannt. Die Berichte der Schriftsteller sind unvollständig. Sie erzählen nur von der Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt durch Pompejus; aber auch die der Aedilen zu Anklagen vor dem Volke wurde wiederhergestellt, die ganze Gesetzgebung, wie sie über die Gerichtsbarkeit der Volksversammlung bestanden hatte, durch Aufhebung der betreffenden Cornelischen Gesetze erneuert. Dies beweist die Drohung Ciceros gegen Verres, er wolle als Aedil ihn im Falle der Freisprechung vor dem Volke wegen *perduellio* belangen[c]): unter der Herrschaft der Sullanischen Verfassung hätte er das nicht gekonnt. Tribunen und Volk gebrauchten indess ihre wieder errungene Gewalt mit grosser Mässigung. Waren wirklich die Missbräuche in der Verwaltung der Schwurgerichte durch die Senatoren so schreiend gewesen, wie Cicero sie darstellt, so musste jetzt eine Reihe von Anklagen vor dem Volke gegen bestochene Richter,

a) Cic. in Verr. Act. I, 15, 44 Neque hoc Q. Catulum, hominem sapientissimum atque amplissimum, fugit, qui Cn. Pompeio, viro fortissimo et clarissimo, de tribunicia potestate referente cum esset sententiam rogatus, hoc initio est summa cum auctoritate usus: patres conscriptos iudicia male et flagitiose tueri: quodsi in rebus iudicandis populi Romani existimationi satis facere potuissent, non tanto opere homines fuisse tribuniciam potestatem desideraturos.

b) Vergl. Cic. in Verr. Act. I, 13, 38 sublata populi Romani in unumquemque vestrum potestate.

c) Cic. in Verr. lib. I, 5, 13. Vergl. II, 1, 235.

sowie gegen ungerechte Beamten erfolgen. Denn die Wiederherstellung der Volksgerichtsbarkeit scheint ohue Bedingung erfolgt zu sein, ohne dass dieselbe etwa auf die Zukunft beschränkt wurde: C. Memmius wurde wegen Handlungen, welche er sich im Auftrage Sullas erlaubt hatte[a]), und C. Rabirius wegen Verbrechen aus noch früherer Zeit vor dem Volke belangt. Indessen wir hören nicht von vielen Processen, welche im Jahre 70 v. Chr. anhängig gemacht worden wären: Cicero giebt, wo er die Richter in Verres' Processe unter Bitten und Drohungen zur Strenge ermahnt, keine Andeutung davon, er hofft nur für die Zukunft auf Gerechtigkeit in den Schwurgerichten.[b]) Diese Mässigung schreibe ich Pompejus' Einflusse zu: er wollte zwar des Volkes Dank verdienen, auch wohl für die Zukunft die Rechtspflege verbessern; aber erniedrigen wollte er den Senat nicht.

Es konnte scheinen, als ob mit der erneuten Controlle über die senatorischen Schwurgerichte genug geschehen sei und das Richteramt selbst den Senatoren gelassen werden könnte. In diesem Sinne spricht wenigstens Cicero gegen Verres.[c]) Die Leute, sagt er, seien erwartungsvoll und passten auf, wie die Senatoren sich jetzt als Richter nehmen würden: es werde sich bei diesem Processe entscheiden, ob die Geschworenen aus einem anderen Stande genommen werden müssten oder nicht. Es gab wahrscheinlich eine grosse Partei unter den Senatoren, welche sich nur deshalb in die alte tribunicische Gewalt gefügt hatte, weil sie durch diese Massregel ihr Richteramt zu retten hoffte. Aber ihre Hoffnung war vergeblich, das Streben der Volkspartei ging weiter und noch im Laufe eben desselben Jahres ging unter Pompejus' Mitwirkung ein Gesetz des Prätors L. Aurelius Cotta

a) Man sehe Bd. I, 2, 355.

b) Cic. in Verr. Act. I, 16, 46 Vident adhuc post legem tribuniciam unum senatorem, hominem vel tenuissimum, esse damnatum.

c) Cic. in Verr. Act. I, 16, 46 Nunc autem homines in speculis sunt, observant, quemadmodum sese unusquisque vestrum gerat in retinenda religione conservandisque legibus, und nachher §. 49 Hic si quid erit offensum, omnes homines non iam ex eodem ordine alios magis idoneos, quod fieri non potest, sed alium omnino ordinem ad res iudicandas quaerendum arbitrabuntur. Vergl. div. in Q. Caec. 3, 8; in Verr. III, 96, 223.

durch, welches die Wahl der Geschworenen änderte. Es ging nicht so weit, wie früher das Sempronische, dem Senate die Gerichte zu nehmen: man erkennt aus seinem Inhalte, sowohl, dass es von einem curulischen Beamten, nicht von einem Volkstribunen ausging, als auch dass sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, durch vollständige Unterdrückung des Senates könne weder dauernde Ruhe noch gleichmässige Rechtspflege geschaffen werden. Aber die Alleinherrschaft des Senates in den Gerichten wurde gebrochen.

Der Inhalt des Aurelischen Gesetzes bezog sich nur auf das Cornelische Richtergesetz, d. h. auf die Wahl der Geschworenen, ihre Zusammensetzung, Vertheilung und die damit zusammenhängenden Theile des Verfahrens. Es findet sich nicht die leiseste Spur, dass es sich auch mit dem materiellen Rechte beschäftigt habe, mit der Begriffsbestimmung der Verbrechen oder der Festsetzung neuer Strafen. Etwas flüchtig berichtet Plutarch[a]) über das Gesetz, Pompejus hätte zugelassen, dass die Gerichte wieder durch ein Gesetz auf die Ritter übertragen wurden. Hätten wir keine anderen Nachrichten, so würden wir dadurch zu dem Schlusse berechtigt sein, dass das Aurelische Gesetz dem früheren Sempronischen ähnlich gewesen sei. Andere Zeugnisse sprechen ähnlich. Wo Cicero in seinen Verrinischen Reden von den Vorbereitungen für das Gesetz spricht, erzählt er, man wolle die Gerichte wieder dem Ritterstande übertragen und erwähnt den anderen Stand, der zum Amte der Geschworenen berufen werden sollte.[b]) Livius und Tacitus nennen auch nur die Römischen Ritter.[c]) Es ist ein auffallendes Beispiel, wie sehr die abgekürzten Nachrichten der Schriftsteller zu Irr-

a) Plut. Pomp. 22 τὰς δίκας περιεῖδεν αὖθις εἰς τοὺς ἱππέας νόμῳ μεταφερομένας.

b) Cic. in Verr. III, 96, 223 Quod si ita est, quid possumus contra illum praetorem dicere, qui quotidie templum tenet, qui rempublicam sistere negat posse, nisi ad equestrem ordinem iudicia referantur? Vergl. die S. 186 angeführten Stellen.

c) Liv. per. XCVII Iudicia quoque per L. Aurelium Cottam praetorem ad equites translata sunt; Tac. Ann. XI, 22 quamquam equites iudicia reciperavissent; Pseudo-Asconius p. 127 Orell. L. Aurelius Cotta legem promulgarat de restituendis iudiciis equestri ordini.

thümern Anlass geben können. Genauer, aber doch noch nicht anschaulich, spricht Cicero in seiner Rede für Cluentius, es seien im Jahre 70 v. Chr. die Gerichte unter Senatoren und Ritter getheilt worden, und Vellejus, Cotta hätte das Richteramt, welches Gracchus von dem Senate an die Ritter, Sulla wieder von diesen an den Senat gebracht hatte, gleichmässig auf beide Stände vertheilt.[a]) Sie erwähnen zwei Stände, welche zum Richteramte berufen worden seien, aber sie deuten eine gleichmässige Vertheilung unter ihnen an. Damit treten sie in scheinbaren Widerspruch mit den ersteren Nachrichten. Nach jenen soll der Ritterstand nicht bloss die Gerichte wieder gewonnen, sondern auch der Senat sie verloren haben, was mindestens auf ein entscheidendes Uebergewicht der Ritter über den Senat deutet, nach diesen soll eine gleichmässige Vertheilung stattgefunden haben. Eine Lösung dieses Widerspruches würde sehr schwierig sein und der Versuch dazu zu dem beliebten Auskunftsmittel, die Glaubwürdigkeit der einen Classe von Nachrichten zu läugnen, führen, wenn uns nicht noch weitere, durch Beispiele bestätigte Nachrichten erhalten wären. Sie stammen aus Ciceros vortrefflichem Erklärer Asconius.[b]) Er sagt, die Gerichte seien unter drei Stände, den Senat, die Römischen Ritter und die sogenannten Aerartribunen vertheilt worden, deutet auch an, diese Vertheilung sei eine gleichmässige gewesen. Mit diesem Zeugnisse stimmen andere Erklärer Ciceros überein[c]), auch

a) Cic. p. Cluent. 47, 150 Ipso illo tempore illis censoribus erant iudicia cum equestri ordine communicata; Vellei. II, 32 Per idem tempus Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerat, aequaliter in utrumque ordinem partitus est. Ebenso der Scholiast Gronovs zu Cicero p. 386 Orell. L. Aurelius Cotta legem tulerat, ut equites cum senatoribus iudicarent.

b) Ascon. in Pis. p. 16 Legem iudiciariam ante aliquot annos, quibus temporibus accusatus est Verres a Cicerone, tulit Aurelius Cotta praetor, qua communicata sunt iudicia senatui et equitibus Romanis et tribunis aerariis; id. in Cornel. p. 67 L. Aurelius Cotta, qui lege sua iudicia inter tres ordines communicavit, senatum, equites, tribunos aerarios; id. in Cornel. p. 78 Aurelia lege communicata esse iudicia inter senatores et equestrem ordinem et tribunos aerarios.

c) Schol. Gronov. p. 339 Orell. Hic (L. Aurelius Cotta) fuit auctor iudiciariae legis Aureliae, qua senatoribus abrogata est summa potestas iudi-

mittelbar Cicero selbst, der von einer dritten Decurie, welche durch das Aurelische Gesetz eingeführt worden sei, spricht[a]) und als die drei fortan zum Richten berufenen Stände ausdrücklich die von seinen Erklärern angegebenen nennt.[b]) Ueber den Inhalt des Gesetzes selbst kann also kein Zweifel sein. Aber auch die Verschiedenheit der Berichte darüber hat ihre Berechtigung. L. Cotta gehörte zwar zu einem adligen Geschlechte Roms, hing aber der Volkspartei an.[c]) Sein Vorschlag ging ursprünglich dahin, wieder dem Ritterstande die Gerichte anzuvertrauen; aber er fand Widerstand beim Senate, welcher sich weder verdrängen lassen noch auch wieder unter die Botmässigkeit des Ritterstandes begeben wollte und namentlich bei der letzten Forderung den Beifall der Unparteiischen fand. Lange schwankte der Streit unentschieden hin und her, indem Cotta auf seinem, dem Sempronischen ähnlichen Gesetze beharrte[d]), der Senat entschlossen widerstand. Am Ende fand man das Auskunftsmittel, einen dritten, den Rittern nahe stehenden Stand hinzuzunehmen, und gleich viel Richter aus jedem Stande zu erwählen. Es berichten also der Wahrheit gemäss sowohl diejenigen, welche von einer Uebertragung der Gerichte an die Ritter erzählen, denn die Ritter besassen die Mehrheit von zwei Dritteln, als auch diejenigen, welche von einer Vertheilung der Gerichte zwischen Rittern und Senatoren sprechen, selbst wenn sie eine gleiche Vertheilung andeuten. Denn es waren fortan in jedem Gerichtshofe eben so viele Ritter wie Senatoren.[65])

---

candi et communicata cum (equitibus) Romanis et (tribunis) aerariis, ita ut in iudiciis esset minor numerus senatorum: schol. Bob. p. 229 lex Aurelia indiciaria ita cavebat, ut ex parte tertia senatores indicarent, ex partibus duabus tribuni aerarii et equites Romani, eiusdem scilicet ordinis viri; id. p. 235 ad iudicum reiectionem, quae fiebat secundum legem Aureliam ex tribus ordinibus, senatorum, equitum Romanorum, tribunorum aerariorum. Vergl. Pseudo-Ascon. p. 103; Sallust. de ord. rep. 3.

a) Cic. Phil. I, 8, 20 At quae est ista tertia decuria? Centurionum, inquit. Quid? isti ordini iudicatus lege Iulia, etiam ante Pompeia, Aurelia non patebat?

b) Cic. ad Att. I, 16, 3.

c) Man vergl. Cic. in Verr. II, 71, 174.

d) Man sehe besonders Cic. in Verr. V, 69, 177, der diesen Kampf mit Verres' Processe zusammenstellt.

Die Senatoren, welche ein Drittel der Geschworenen liefern sollten, sind eben dieselben, welche nach dem Cornelischen Gesetze allein das Richteramt bekleidet hatten, d. h. welche im Senate sassen oder gesessen hatten, mit Ausnahme derer, welche in jedem Jahre ein Amt bekleideten oder sonst zu den Staatsgeschäften verwendet wurden. Unter den Römischen Rittern sind diejenigen zu verstehen, welchen Gracchus einst die Gerichte anvertraut hatte, d. h. welche nicht im Senate sassen oder gesessen hatten und ein Vermögen von vierhunderttausend Sesterzen oder mehr besassen. Es waren thatsächlich die grossen Pächter der Staatseinkünfte, deren Reichthum und Einfluss mit der Erweiterung der Römischen Herrschaft gestiegen war. Dies deutet Cicero, wo er in der Rede gegen Verres die Verhandlungen über das Aurelische Gesetz erwähnt, an.[a]) So weit hatte Cotta die Wünsche der bisherigen Inhaber der Richtergewalt erfüllt, sowohl die Senatoren des Cornelischen als auch die Ritter des Sempronischen Gesetzes zu gleichen Theilen berücksichtigt. Als Schiedsrichter zwischen diesen beiden einander widerstrebenden Elementen fügte er als Vertreter der Plebs die Aerartribunen hinzu. Die Ueberlieferung über sie ist kärglich und, während die älteren Gelehrten sich in mannigfachen Irrthümern bewegten, hat man erst in neuerer Zeit richtigere Ansichten aufgestellt.

Ueber den Ursprung der Aerartribunen kann kein Zweifel sein. Der Name kommt von den Tribus her und bedeutet Beamte der Tribus, welche in Fortsetzung der Gliederung des Gesammtvolkes ein Ganzes für sich bildeten und Vorsteher zur Leitung desselben haben mussten. Solche Beamte erwähnt nach Servius Tullius' Verfassung Dionysius sowohl in den städtischen wie in den ländlichen Tribus: er nennt sie Beamte, Beamte der Tribus, Beamte des Dorfes.[b]) Als ihre Geschäfte erwähnt er,

a) Cic. in Verr. II, 71, 174 At quorum iudicio condemnatum? Nempe eorum, quos ii, qui severiora iudicia desiderant, arbitrantur res iudicare oportere, publicanorum iudicio: quos videlicet nunc populus iudices poscit, de quibus, ut eos iudices habeamus, legem ab homine non nostri generis, non ex equestri loco profecto, sed nobilissimo promulgatam videmus.

b) Dionys. IV, 14 und 15.

sie sollten die Wohnuugen und Namen ihrer Tribusgenossen wissen, sie, wenn es nöthig wäre, auf Gefahr aufmerksam machen, zu den Waffen rufen, Beiträge zu den Staatslasten von ihnen einzieheu. Schwerlich waren das ihre einzigen Geschäfte: sie werden nur beispielsweise angeführt. Die Tribuneu waren im Allgemeinen Vorsteher der Tribus, aber örtliche: sie waren an deu Wohnsitz der Tribus gebuuden. Daraus ergieht sich ihre Verschiedenheit von den Volkstribuuen, welche in dem Mittelpuukte des politischen Leheus verweilten, sowie von den Militairtrihunen, welche für den Dienst ausser Landes hestimmt wareu. Diouysius fügt hinzu, sie seien ein jeder über eine eigene Abtheilung (συμμορία) eingesetzt worden. Weil er mit diesem Worte sonst[a]) auch die Censusclassen bezeichuet, hat man die Vermuthung aufgestellt, es sei für jede der fünf Classen einer Tribus, uud zwar wieder gesondert für die Aelteren und die Jüngeren, ein besonderer Tribun aufgestellt worden, habe also im Ganzen 350 gegeben.[66]) Diese Vermuthung ist wenig wahrscheinlich. Denu was soll eine Abtheilung nach Aelteren uud Jüngeren da bedeuten, wo es sich nicht um den Kriegsdienst handelt? Ueberhaupt waren auch die Classen nicht örtlich getrennt. Es scheint also, dass er hier das Wort Abtheilung in einem weiteren Sinne für Steuergemeinschaft überhaupt gebraucht hat, welche örtlich begränzt gedacht werden kann. Man hat ferner die Vermuthuug aufgestellt, jene Tribusvorsteher seien gleichbedeutend mit den *curatores tribuum*, welche von Varro[b]) in der Einleitungsformel zum Census aus den Schriften der Censoren und sonst ab und zu genannt werden. Ich kann den inneren Zusammenhang, welcher dies wahrscheinlich machen soll, nicht entdecken. Dionysius' Tribusvorsteher hängen mit der Oertlichkeit zusammen, die *curatores tribuum* erscheinen nur in Rom. Bei dem Ueberflusse an Beamten in den Tribus ist es ebenso möglich, dass für die Zwecke der Schätzung besondere Beamten von oder aus der Tribus ernannt wurden uud es nutzt

---

a) Man sehe Dionys. IV, 18.
b) Varro de ling. lat. VI, 86; Grut. Inscr. 104, 6.

nichts, Vermuthungen aufzustellen, welche sich weder beweisen lassen noch weitere Aufklärung geben.[67])

Dionysius giebt als das Amt jener Tribunen an, so oft es nöthig wäre, hätten sie die Steuern an Geld Mann für Mann einzutreiben.[a]) Er setzt sie also in die genaueste Beziehung zu den Tributzahlungen, welche in Erz *(aes)* erfolgten: dass ihr Name davon herstammt, kann kein Zweifel sein. Die übrigen Schriftsteller, welche ihrer erwähnen, bestätigen dies, wenngleich sie scheinbar etwas Verschiedenes erwähnen.[68]) Varro[b]) erklärt den Namen Tribut, den er von Tribus herleitet: von ihm, dem Tribute, hätte das Geld, was angewiesen war, *attributum* geheissen, und ebenfalls von ihm diejenigen, welchen es angewiesen war, Aerartribunen. Seine Erklärung würde anders ausgefällen sein, hätte er nur den Beinamen der Aerartribunen erläutern wollen. Er will aber auch das Wort Tribun erläutern und leitet es von dem Tribute ab, was schwerlich gebilligt werden wird. Tribun ist der natürliche Name für den Beamten der Tribus. Dass sie den für die Soldaten bestimmten Sold *(aes militare)* verwalteten und vertheilten, wie eine Bemerkung Catos bei Gellius zeigt[c]), giebt keinen Beweis dafür, dass ihr Amt ausschliesslich hierin bestanden habe. Sie heissen im Allgemeinen Geldtribunen und dieser Name, wenngleich nicht ihr ganzes Amt umfassend, war zweckmässig und nothwendig, um sie von den anderen Tribunen zu unterscheiden.

Indessen verschieden von diesen Aerartribunen, den mit dem Einsammeln und Auszahlen der Abgaben beschäftigten Beamten der Tribus, sind diejenigen, welchen das Aurelische Gesetz die Theilnahme an den Schwurgerichten bewilligte. Die Letzteren haben mit einem Amte nichts zu thun, sie bilden einen

a) Dionys. IV, 15 ὁπότε χρεία γένοιτο — χρημάτων εἰςφορὰς κατ' ἄνδρα ἐκλέγειν.

b) Varro VI, 181 Ab hoc (tributo) ea quae assignata erat, attributum dictum, ab eo quoque quibus attributa erat pecunia ut militi reddant, tribuni aerarii dicti. Vergl. Paul. Diac. p. 2 Müll. Aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati.

c) Gell. VII, 10 Verba Catonis sunt ex primo epistolicarum: Pignonis capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.

Stand, der, wie der Ritterstand, auf dem bei der Schätzung angegebenen Vermögen, dem Census, beruht. Seit die Geschworenen nicht mehr ausschliesslich aus dem Senate genommen wurden, war es Grundsatz, bei denselben den Census zur Richtschnur zu nehmen, welcher für die politische Gliederung des Staates die Grundlage bildete. Als M. Antonius im Jahre 44 v. Chr. ein Richtergesetz vorschlug, nach welchem gewesene Hauptleute und Soldaten in die Geschworenenliste aufgenommen wurden, erklärt Cicero[a]), Niemand würde das billigen: bei einem Richter müsse man nicht nur auf die Stellung, sondern auch auf das Vermögen sehen. Er sagt dabei ausdrücklich, das Aurelische Gesetz habe für die zweite und dritte Decurie der Richter, die des Ritterstandes und der Aerartribunen, einen Vermögenscensus vorgeschrieben, dessen Erfolg die Zulassung eben jener Stände war.[b]) Ein alter Erklärer Ciceros macht bei Gelegenheit einer Aeusserung Ciceros, dass Jemand fortan nach dem Aurelischen Gesetze nicht Geschworener sein könne, die Bemerkung, wenn er eine Summe Geldes, mit der er bestochen sein sollte, herausgeben müsste, würde er in Armuth versinken und nicht mehr Geschworener sein können[c]): er sagt also, dass die Aufnahme in die jährliche Richterliste von dem Nachweise eines bestimmten Vermögens abhänge. Endlich vom Kaiser Augustus erzählt Sueton[d]), er habe zu den drei Richterdecurien

a) Cic. Phil. I, 8, 20 quicunque ordinem duxit, iudicet. At si ferretis, quicunque equo meruisset, quod est lautius, nemini probaretis; in iudice enim spectari et fortuna debet et dignitas.

b) Cic. ibid. At quae est ista tertia decuria? Centurionum, inquit. Quid? isti ordini iudicatus lege Iulia, etiam ante Pompeia, Aurelia non patebat? Census praefiniebatur, inquit.

c) Schol. Bob. p. 340 zu den Worten Ciceros ut posthac lege Aurelia iudex esse non possit: Id ergo hic negat Tullius, iudices illos pecuniam quam acceperint reddituros, ne postea in numero iudicum lege Aurelia esse non possint, sive quod se pecuniam reddendo faterentur esse corruptos, sive quod amissis trecenis vel quadringenis milibus, quae a reo acceperant, in egestatem revolverentur ac propterea in indicum (numerum posthac referri non possent).

d) Suet. Oct. 32 ad tres iudicum decurias quartam addidit ex inferiore censu, quae ducenariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis.

eine vierte, aus einem niederen Census erwählte, hinzugefügt, um über leichtere Geldsummen zu entscheiden. Darin liegt, dass auch die drei früheren Decurien auf dem Vermögen beruhten. Bei den Senatoren und Rittern war dies der Fall: es muss also auch bei den Aerartribunen ein Census vorgeschrieben gewesen sein. Sogar auf die Höhe dieses Census kann man aus dieser Nachricht schliessen. Die Decurie der Römischen Ritter hatte einen Census von vierhunderttausend Sesterzen[a]), die vierte nach Augustus' Bestimmung zweihunderttausend: darnach sind für die dritte in der Mitte stehende der Aerartribunen dreihunderttausend wahrscheinlich.[69])

Hier ist eine Lücke in unserer Kenntniss. Wir wissen von den Aerartribunen der alten Zeit, welche Beamten der Tribus waren: wir hören ferner von dem Stande der durch das Aurelische Gesetz zum Richteramte berufenen Aerartribunen. Die Verschiedenheit springt in die Augen; dennoch ist auch die Aehnlichkeit so gross, dass ein geschichtlicher Zusammenhang beider Arten nothwendig ist. Beides, die Verschiedenheit und die Aehnlichkeit, ergiebt sich aus anderen Erwähnungen. Bei Saturninus' Aufstande im Jahre 100 v. Chr. erzählt Cicero[b]), die Römischen Ritter hätten das Wohl des Staates vertheidigt und die Aerartribunen, sowie die anderen Stände für die gemeinsame Freiheit die Waffen ergriffen: er erkennt damit einen dem Ritterstande ähnlichen Stand als schon vor dem Aurelischen Gesetze bestehend an.[70]) Sehr lehrreich ist eine andere Nachricht Ciceros. Er spricht von den Einwohnern der Präfectur Atina, die zahlreich zum Processe ihres Mitbürgers Cn. Plancius nach Rom gekommen wären.[c]) Er erwähnt zuerst die Einwohner im All-

a) S. Bd. II, 1, 119.

b) Cic. p. C. Rab. 9, 27 Quid de illis honestissimis viris atque optimis civibus, equitibus Romanis, dicemus, qui tum una cum senatu salutem reipublicae defenderunt? quid de tribunis aerariis ceterorumque ordinum omnium hominibus, qui tum arma pro communi libertate ceperunt?

c) Cic. p. Planc. 8, 21 quam quidem nunc multitudinem videtis, iudices, in squalore et luctu supplicem vobis. Hi tot equites Romani, tot tribuni aerarii (nam plebem a iudicio dimisimus, quae cuncta comitiis adfuit) quid roboris, quid dignitatis huius petitioni attulerunt?

gemeinen, dann die einzelnen Stände, die Römischen Ritter, die Aerartribunen, welche zusammen er der Plebs von Atina entgegensetzt. Dies sind eben dieselben Aerartribunen, welche wir in den Richtergesetzen gefunden haben, in der Mitte stehend zwischen den Rittern und der Plebs: es gab sie nicht nur in Rom, sondern auch überall, wo überhaupt Römische Bürgergemeinden vorkamen. Dagegen verschieden sind jene Beamten der Tribus, welche Appian im Jahre 44 erwähnt[a]), denen Octavian Geldsummen gab, um sie als Legat seines Vaters Cäsar an die einzelnen Mitglieder der Tribus zu vertheilen. Dies sind wirkliche Beamte, welche Geschäfte haben, erwählt wahrscheinlich von ihren Tribusgenossen: es giebt sie nur in Rom; denn nur dort sind die Cassen der einzelnen Tribus und nur dem Volke in Rom hatte Cäsar ein Legat vermacht. Die geschichtlichen Mittelglieder zwischen diesen beiden verschiedenen Classen von Leuten fehlen uns: wie die ursprünglichen örtlichen Beamten der Tribus in einen, von der Menge der Bürger verschiedenen, durch die Grösse seines Vermögens ausgezeichneten Stand übergegangen sind und sich über ganz Italien und überall, wo es Römische Bürger gab, verbreitet haben, und dabei doch die Beamten der Tribus fortbestanden und sich in Rom vereinten, können wir nicht durch Zeugnisse nachweisen.

Ein muthmassliches Bild wird sich indessen von diesem Hergange machen lassen. Zu Vorstehern der Tribus, deren Zahl nach Zufälligkeiten, auch nach der Oertlichkeit verschieden war, konnte man nur wohlhabende Leute nehmen. Sie hatten Tribut zu erheben, Sold auszuzahlen und hafteten mit ihrem Vermögen für jede Unredlichkeit. Nehmen wir an, dass für sie ein bestimmter Census festgesetzt war: dann ergiebt sich die Möglichkeit, wie aus dem Amte ein Stand hervorgehen konnte. Der Censor verzeichnete in seinen Listen diejenigen, aus welchen nöthigen Falles die Beamten der Tribus gewählt werden konnten, und er behielt diese Sitte bei, auch als die Beamten nicht mehr erwählt wurden. Ihr Amt wurde nämlich mit der Zeit überflüssig. Für die Sicherheit der auf dem Lande wohnenden

a) App. bell. civ. III, 23 φυλάρχοις.

Bürger vor feindlichen Ueberfällen brauchte nach Ausdehnung der Herrschaft nicht mehr gesorgt zu werden, die Zahlung des Tributes hörte auf. Das Amt der Tribunen, einst wichtig und voll von Verantwortung, sank herab: ich glaube, es ging allmälig in das der Aufseher der Gaue und Stadtviertel *(magistri pagorum et vicorum)*, wie wir es in späterer Zeit kennen, über: Leute ohne Vermögen verwalteten es, hauptsächlich um die seit uralter Zeit damit verbundenen Opfer für die grosse Menge des armen Volkes zu besorgen. Nichts desto weniger blieb die bezügliche Bemerkung in den Censuslisten und musste es bleiben, da die Tributzahlungen zwar thatsächlich aufhörten, aber gesetzlich stets wieder erneuert werden konnten. Es verbreitete sich diese Mittelstufe zwischen dem Ritterstande und der armen Plebs mit der Ausdehnung des Bürgerrechtes über Italien und gab so dem Gesetzgeber, der für das Richteramt tiefer in das Volk hinabgreifen wollte, Gelegenheit, den thatsächlich schon vorhandenen Stand auch äusserlich anzuerkennen.[71]) Der Uebergang der Aerartribunen von Beamten der Tribus zu einem bevorzugten Stande der Plebs gehört zu den mannigfachen Veränderungen, welche die wachsende Macht und Grösse des Reiches, namentlich aber die Aufhebung der directen Steuern herbeiführte.

Es ist nicht zu verwundern, dass die späteren Aerartribunen, welche das Aurelische Gesetz als Geschworene zuliess, häufig unter dem Namen der Römischen Ritter mit einbegriffen wurden. Die Letzteren waren grössten Theils die Staatspächter, die Geldmänner des alten Rom. Ihr Vermögen ging oft über das der Senatoren hinaus. Dennoch waren sie von diesen scharf geschieden, weil sie keine Staatsämter bekleideten und nicht im Senate sassen: es war unmöglich, dass man unter dem Namen der Ritter auch Senatoren, und umgekehrt unter dem der Senatoren auch Ritter inbegriff. Dagegen zwischen Rittern und Aerartribunen gab es keinen, äusserlich hervortretenden Unterschied. Die Letzteren hatten auch oft mehr, als ihr Stand forderte. Es mochten glückliche Kleinhändler sein, die sich aus Zufall nicht in die grossen Geldgeschäfte einliessen. Im gemeinen Leben vermischte man also die Ritter und die Angeseheneren der Aerartribunen: es lag eine Höflichkeit darin, den

Letzteren den Titel Ritter, auf welchen sie unter Umständen auch gesetzlichen Anspruch machen durften, zu geben. Dies tritt deutlich hervor in Ciceros Rede für L. Flaccus, für welchen Senatoren, Ritter und Aerartribunen das Schwurgericht bildeten: und doch sagt der Redner[a]), um die Gunst der Aerartribunen zu gewinnen, von diesen und den eigentlichen Rittern zusammengenommen, es würden funfzig der Ersten aus dem Ritterstande die Entscheidung fällen. Aehnlich spricht Cicero in seiner Vertheidigung für M. Fontejus nur von den Senatoren und Rittern des Römischen Volkes, welche über den Angeklagten das Urtheil fällen würden.[b]) Der Dictator Cäsar hob das Aurelische Gesetz auf und liess nur Senatoren und Ritter zum Richteramte zu: Dio Cassius[c]), der dies erzählt, bemerkt, früher seien mit ihnen Einige auch aus der Plebs Richter gewesen. Nur Einige sagt er, wenngleich die Aerartribunen ein Drittel der Richter bildeten; die Mehrzahl von ihnen galt im gewöhnlichen Leben als Ritter. Daher erscheinen von den Nachrichten über den Inhalt des Aurelischen Gesetzes diejenigen, welche nur von zwei Richterständen sprechen, zwar nicht als geschichtlich scharf unterscheidend, aber sie entsprechen dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und sind um so mehr zu entschuldigen, als es ihnen darauf ankam, den Gegensatz zu dem früheren Zustande, wo die Senatoren allein Richter waren, hervorzuheben. Am bestimmtesten spricht diese Identität der Ritter und Aerartribunen ein Scholiast Ciceros aus[d]): er erklärt beide für Leute eines Standes. Es wird oft vorgekommen sein, dass Jemand in beiden Decurien, entweder unter den Römischen Rittern oder unter den Aerartribunen, Richter sein konnte.

---

a) Cic. p. Flacco 2, 4 Iudicabitis principes eius ordinis (equestris) quinquaginta, quid cum omnibus senseritis.

b) Cic. p. Font. 16, 36 si hoc ita perlatum erit in Galliam, senatores equitesque populi Romani non testimoniis Gallorum, sed minis commotos rem ad illorum libidinem iudicasse.

c) Dio Cass. XLIII, 25 πρότερον γὰρ καὶ ἐκ τοῦ ὁμίλου τινὲς συνεγίνωσκον αὐτοῖς.

d) Schol. Bob. p. 229. Man sehe die S. 189 angeführte Stelle.

Zweites Capitel.

Die jährliche Richterliste nach dem Aurelischen Gesetze. Ihre Aufstellung durch den städtischen Prätor, der von ihm zu leistende Eid. Die Thätigkeit der städtischen Quästoren bei der Auswahl der Ritter und Aerartribunen. Eintheilung auch dieser beiden Stände in Decurien. Zahl der Richter in den einzelnen Processen. Ansichten der Gelehrten darüber widerlegt. Ausgleichung der Gerichte über Amts- und gemeine Verbrechen. Die Zahl der Geschworenen ist immer fünf und siebenzig, aber thatsächlich oft geringer, weil nicht alle Geschworene zum Erscheinen und Abstimmen gezwungen werden. Weitere Ausgleichung des Verfahrens bei Amts- und gemeinen Verbrechen. Comperendinatio und ampliatio aufgehoben, statt deren fortan ein einziger, aber nach Bedürfniss ausgedehnter Termin. Allgemeine Bemerkungen über das Aurelische Gesetz.

Seit drei Stände die Geschworenen lieferten, war die Aufstellung der jährlichen Richterliste mit Schwierigkeit verbunden. Zwar bei demjenigen Drittel der Geschworenen, welches der Senat lieferte, veranlasste die Wahl nicht grössere Mühe als bisher: es traten in jedem Jahre nur diejenigen aus, welche ein Amt erhielten, für Staatszwecke verwendet oder durch andere gesetzliche Hindernisse untauglich wurden, und ebenso wurden diejenigen, welche nach Niederlegung eines Amtes in den Senat zurücktraten, wieder in die Richterliste aufgenommen. Der städtische Prätor hatte dies bisher besorgt, aus keinem anderen Grunde, als weil derselbe bei Abwesenheit oder Beschäftigung der Consuln der gesetzliche Vorsitzende des Senates war.[a]) Auch fernerhin war dies seine Pflicht und zwar für alle drei Stände. Cicero spricht in seiner Rede für Cluentius, also im Jahre 66 v. Chr., von der Wirkung der censorischen *nota*: auf die Fähigkeit zum Richteramte, sagt er, sei dieselbe von keinem Einflusse.[b]) „Die städtischen Prätoren, welche die Verpflichtung haben, eidlich die Besten in die erlesenen Richter aufzunehmen,

a) Vergl. oben S. 98.

b) Cic. p. Cluent. 43, 121 Deinde praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in selectos iudices referre, sibi nunquam ad eam rem censoriam ignominiam impedimento esse oportere duxerunt.

sind niemals der Ansicht gewesen, dass ihnen dabei die von den Censoren verhängte Ehrlosigkeit ein Hinderniss sein dürfe." Dies ist allgemein gesagt, bezieht sich aber hauptsächlich auf die Erwählung aus den Rittern und Aerartribunen. Denn nur bei diesen kann von erlesenen Richtern die Rede sein; die Senatoren werden nicht erlesen, sie sind, sobald sie nicht gesetzlich behindert sind, vermöge ihres Standes Richter.

Als C. Gracchus das Richteramt an die Ritter übertrug, stellte er selber eine stehende Richterliste auf: an ihre Stelle trat seit dem Acilischen Gesetze eine jährlich wechselnde, von dem für die Amtsverbrechen bestimmten Prätor angelegte Richterliste.[a]) Cotta traf eine neue Einrichtung nicht bloss für die Ritter, sondern auch für die Aerartribunen. Jährlich musste aus beiden Ständen von dem städtischen Prätor eine neue Liste angelegt werden: man hatte wahrscheinlich, um nicht Einzelnen zu grossen Einfluss zu verleihen, sogar den Grundsatz, möglichst alle Jahre mit den Personen zu wechseln. Derselbe liegt wenigstens mittelbar in dem Gebote, jährlich eine neue Liste anzufertigen. Cicero[b]) erwähnt allgemeine, dabei zu beobachtende gesetzliche Vorschriften: Cotta hatte sie in seinem Gesetze aufgeführt oder wenigstens auf dieselben Bezug genommen. Verletzte sie der städtische Prätor, so verfiel er in Strafe. Aber auch bei genauester Beachtung blieb ihm in der Auswahl ein weiter Spielraum, in dem er nach Gutdünken wählen oder verwerfen durfte. Deshalb war ihm ein Eid auferlegt, dahin, dass er nach bestem Wissen die tauglichsten Personen in die Richterliste aufgenommen habe: sie enthielt wirklich „auserlesene" Richter, ein Ausdruck, der wahrscheinlich vom Aurelischen Gesetze herstammt und seitdem ein stehender im Römischen Rechte geworden ist.[72])

Aus dem Jahre 57 v. Chr. haben wir eine höchst merkwürdige Nachricht bei Dio Cassius. Es handelte sich damals

a) S. Bd. II, 1, 118.

b) Cic. p. Cluent. 43, 120 Quapropter in omnibus legibus, quibus exceptum est, de quibus causis aut magistratum capere non liceat aut iudicem legi aut alterum accusare, haec ignominiae causa praetermissa est.

in Rom um die Zurückberufung Ciceros, welche die heftigsten Parteikämpfe veranlasste. Für dieselbe war der eine Consul P. Lentulus Spinther, ausser ihm besonders T. Milo, gegen dieselbe der andere Consul Q. Metellus Nepos, ausserdem der berüchtigte P. Clodius, der die Verbannung Ciceros bewirkt hatte. Zwischen Milo und Clodius kam es zu offenen Thätlichkeiten. Da klagte der Erstere den Letzteren, weil er die für den Beschluss über Ciceros Zurückberufung anberaumte Volksversammlung durch Gladiatorenbanden gestört hatte, wegen Gewaltthätigkeit an und zwar nach dem Plautischen Gesetze. Clodius bewarb sich, um dem Processe zu entgehen, um die Aedilität. Aber der Process, sagt Dio[a]), konnte auch nicht geführt werden. Denn die Quästoren, durch welche die Ausloosung der Richter geschehen musste, waren noch nicht gewählt worden und der Consul Nepos verbot dem Prätor vor ihrer Ausloosung einen Process zuzulassen. Die Wahl der Aedilen musste vor der der Prätoren stattfinden und deshalb geschah diese Verzögerung. Dies ist eine einzeln stehende Nachricht und doch an sich glaubwürdig, weil sie nicht eine Ansicht Dios, sondern geschichtliche Thatsachen, welche ohne Beziehung auf den Criminalprocess erzählt werden, enthält. Von einer Ausloosung der Richter ist die Rede. Darunter kann diejenige, welche aus der allgemeinen Richterliste für den einzelnen Process geschah, nicht verstanden werden. Denn es heisst, der Consul habe dem Prätor verboten, die Klage anzunehmen, ehe die Verloosung geschehen sei; für den einzelnen Process aber geschah die Verloosung erst, nachdem die Anklage angenommen war. Es musste also von einer Verloosung die Rede sein, welche mit der Aufstellung der jährlichen allgemeinen Richterliste in Verbindung steht. Von einer solchen aber wissen wir nichts, auch von der Thätigkeit der Quästoren dabei wird nicht erzählt. Der städtische Prätor, sagt Cicero, hätte ohne Verloosung, nach eigenem Gutdünken die

a) Dio XXXIX, 7 ἐγράψατο γὰρ αὐτὸν ὁ Μίλων καὶ οὐκ ἐσήγαγεν. οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γενέσθαι ἐχρῆν, ᾕρηντο, καὶ ὁ Νέπως ἀπεῖπε τῷ στρατηγῷ μηδεμίαν πρὸ τῆς κληρώσεως αὐτῶν δίκην προσέσθαι.

Richterliste aufgestellt: auf diese seine in gewisser Beziehung freie Thätigkeit geht der Eid, welchen er dabei zu leisten hatte. Eine Veränderung aber, welche in der Aufstellung der Richterliste in den Jahren von 66 bis 57 v. Chr. stattgefunden hätte, wird nicht berichtet: auch das Gesetz, nach welchem Clodius' Process geführt werden sollte, war das alte Plautische, noch vor Sullas Gesetzgebung erlassene.

Gäbe es Ciceros Nachricht nicht, so würde man Dios halber annehmen müssen, die Quästoren hätten die Aufstellung der Richterliste besorgt. Dies wäre aber unwahrscheinlich. Denn sie hatten sonst nichts mit der Criminalgerichtsbarkeit zu thun: ihre Stellung war auch zu niedrig, um diejenigen Richter auszuwählen, welche die Entscheidung über die Processe in Händen hatten. Nach dem Charakter der Römischen Verfassung musste der Prätor die jährliche Richterliste aufstellen: ein Prätor hatte es vor Sulla gethan. Dennoch lässt sich eine Mitwirkung auch der Quästoren dabei denken. Freilich nicht bei dem Stande der Senatoren, bei welchem auch von keiner Ausloosung die Rede sein kann. Denn alle Senatoren waren nach dem Aurelischen Gesetze, sobald sie anderweitig für den Staat nicht beschäftigt waren, zum Richteramte verpflichtet. Das Verhältniss der beiden anderen Stände war verschieden. Aus ihnen die Richterliste jährlich zu bilden, war nicht nur mühevoll, sondern auch sehr verantwortlich und dabei dem Tadel derjenigen, welche berücksichtigt oder nicht berücksichtigt zu werden wünschten, zu entgehen war schwer. Der Stand der Ritter und der der Aerartribunen beruhte auf dem Vermögen, welches durch den Census kund wurde. Es musste also zuerst eine Liste aller zum Richteramte Berechtigten zusammengestellt und dann daraus die Wahl getroffen werden. Es ist glaublich, dass diese Zusammenstellung Pflicht der beiden städtischen Quästoren war. Sie hatten die Schätzungslisten der Bürger und konnten aus ihnen die Namen derjenigen, welche in Betracht kamen, zusammenstellen. Die Auswahl aus diesem allgemeinen Verzeichnisse war nicht ihrem Gutdünken überlassen, sondern geschah durch das Loos: so wurde eine engere Wahlliste aufgestellt und dem städtischen Prätor, welcher die eigentliche Wahl hatte, vorgelegt. Er war

es, der nach seinem Gutdünken und den gesetzlichen Vorschriften die jährliche Richterliste der Ritter und Aerartribunen endgültig feststellte und die nach dem Senatsalbum gefertigte der Senatoren hinzufügte. Die Vorarbeiten also für die Richterliste gingen von den städtischen Quästoren aus, die Feststellung selbst erfolgte durch den städtischen Prätor. So findet eine vollständige Uebereinstimmung der Zeugnisse Ciceros und Dios statt: der letztere liefert einen werthvollen Beitrag zur Erkenntniss der Einzelheiten bei der Aufstellung der jährlichen Richterliste. Für das Jahr 57 v. Chr. waren also keine Quästoren erwählt, eine Ausloosung aus dem Verzeichnisse der Berechtigten nicht möglich: der städtische Prätor wollte, die Förmlichkeit dieser Vorarbeit vernachlässigend, entweder die alte Richterliste beibehalten oder eine neue selbständig aufstellen; der Consul Nepos aber hinderte dies, um den Process gegen Clodius unmöglich zu machen.[73])

Die Zahl der Senatoren, welche in der jährlichen Richterliste standen, betrug nach dem Cornelischen Gesetze etwa vierhundert.[a]) Das Aurelische Gesetz konnte sie nicht verringern, es verlangte eine gleiche Anzahl von senatorischen Richtern. Demnach umfassten die beiden Richterlisten der Ritter und der Aerartribunen eine gleiche Anzahl von Personen; denn die Zahl der Richter aus jedem dieser beiden Stände sollte in den einzelnen Processen der der Senatoren gleich sein. Mithin betrug die Zahl der in der jährlichen Gesammtliste verzeichneten Richter etwa zwölfhundert. Wahrscheinlich verlangte das Gesetz, der städtische Prätor sollte eben so viele Richter, als er in die hin und her schwankende Senatorenliste aufnahm, jährlich auch aus den Rittern und dann aus den Aerartribunen ernennen. Die Senatoren wurden für die Zwecke des Criminalprocesses durch Sulla in Decurien abgetheilt: sie dienten dazu, eine möglichst gleichmässige Vertheilung der Richterpflicht herbeizuführen. Es gab[b]) zehn solcher Decurien, jede zu etwas über vierzig Personen: sie waren mit Nummern bezeichnet und wurden der Reihe

a) S. oben S. 97.
b) S oben S. 99 flgd.

nach zu dem Amte der Geschworenen herangezogen. In dieser Einrichtung änderte Cotta nichts: er bedurfte auch für die Menge der Ritter und Aerartribunen der Unterabtheilung. Nach dem Aurelischen Gesetze spricht man von den Decurien der Römischen Ritter und der Aerartribunen in gleicher Weise, wie früher von denen der Senatoren. Wenn man die Mehrheit gebraucht, bezeichnet man den gesammten, in der Richterliste verzeichneten Stand, wenn die Einheit, diejenige Abtheilung desselben, welche bei einem einzelnen Processe thätig ist. Folglich waren in der jährlichen Richterliste die Ritter und die Aerartribunen in ebenso viele und ebenso starke Decurien abgetheilt, wie die Senatoren, ebenfalls mit Nummern bezeichnet: wahrscheinlich nahm der städtische Prätor diese Abtheilung vor. War nun ein Schwurgericht nöthig, so gab eben derselbe Prätor diejenige Nummer der Decurie, welche an der Reihe war, und damit waren die betreffenden Senatoren, Ritter und Aerartribunen, aus welchen die Geschworenen entnommen werden sollten, bestimmt. Es musste dann, wie früher nach dem Cornelischen Gesetze, die Ausloosung der Richter stattfinden, nöthigen Falls, wenn die dazu bestimmte Decurie zufälliger Weise nicht Namen genug enthielt, die Nachloosung erfolgen, damit dann durch die Parteien die Verwerfung eintreten könne. Wir haben keine Kunde, dass in diesem bisher beobachteten Verfahren eine Aenderung vorgenommen wurde: sie konnte keinesfalls bedeutend sein und was von der Decurie der Senatoren allein gegolten hatte, liess sich auf die beiden, von jetzt an hinzutretenden Decurien übertragen.

Ueber die Zahl der Richter, welche nach dem Aurelischen Gesetze in jedem einzelnen Processe entschieden, haben wir nur eine einzige Kunde aus dem Jahre 59 v. Chr. In ihm wurde L. Valerius Flaccus' Process wegen Erpressung, in welchem Cicero als Vertheidiger auftrat, geführt. Im Beginne seiner Rede spricht der Redner von den verschiedenen Ständen des Römischen Volkes, welche dem Angeklagten Hülfe bringen könnten: bei der Erwähnung der Ritter sagt er, funfzig der Ersten dieses Standes würden in dem vorliegenden Processe Richter

sein.[a]) Der alte Scholiast macht dazu die Bemerkung, nach dem Aurelischen Gesetze seien zu einem Drittel die Senatoren, zu zwei Dritteln die Aerartribunen und Römischen Ritter, Leute gleichen Standes, Geschworene gewesen. Daraus folgt, wie wir früher gezeigt[b]), dass wenn Ritter und Aerartribunen, d. h. zwei Drittel der Geschworenen, zusammen funfzig waren, das ganze Richtercollegium aus fünf und siebenzig Personen, jede einzelne der drei Decurien aus fünf und zwanzig bestand. Hierbei entstehen zwei Fragen. Erstlich, Flaccus' Process findet wegen Erpressung statt: man könnte also sagen, bei diesem wäre allerdings die Zahl von fünf und siebenzig Geschworenen durch das Aurelische Gesetz bestimmt gewesen; aber wie gross dieselbe in anderen Criminalprocessen gewesen sei, bliebe unbestimmt. Zweitens kann man nach dem Verhältnisse des Aurelischen Gesetzes zu dem früheren Cornelischen in dieser Beziehung fragen, ob das erstere die Zahl der Geschworenen in den einzelnen Processen vermehrt oder verringert habe. Man hat beide Fragen mit einander in Verbindung gesetzt. Dass eine Vermehrung der Geschworenen eintreten musste, als Ritter und Aerartribunen zu den Senatoren hinzutraten, war natürlich. In Verres', ebenfalls über Erpressungen geführtem Processe glaubte man dreizehn oder etwas mehr Geschworene zu finden: in Flaccus' Processe über eben dasselbe Verbrechen gab es fünf und siebenzig. Man vermuthete also, nach dem Cornelischen Gesetze seien für Erpressungen fünfzehn Geschworene bestimmt gewesen, und diese Zahl von L. Cotta auf das Fünffache, d. h. fünf und siebenzig bestimmt worden. Ferner in dem 54 v. Chr. gegen A. Gabinius wegen Majestätsverbrechen nach dem Cornelischen Gesetze geführten Processe sollen siebenzig Richter geurtheilt haben[c]): daraus schloss man, indem man ebenfalls fünffache Vermehrung annahm, rückwärts, Sulla hätte für jenes Verbrechen vierzehn Geschworene bestimmt. Also nach dem Cornelischen

a) Cic. p. Flacc. 2, 4 An equites Romanos (implorem)? Iudicabitis principes eius ordinis quinquaginta, quid cum omnibus senseritis.
b) Schol. Bob. p. 229. Vergl. oben S. 197 und 189.
c) Cic. ad Att. IV, 16, 9.

Gesetze sollte die Zahl der Geschworenen nach den verschiedenen Verbrechen verschieden, nach dem Aurelischen Gesetze die Zahl überall fünffach so gross, also wieder in den verschiedenen Gerichtshöfen verschieden gewesen sein.[74])

Ich finde diese Vermuthung nicht wahrscheinlich. Wenn man zu dem einen Stande, welcher bisher die Geschworenen geliefert, zwei neue Stände, unter sich und mit dem ersten von gleicher Berechtigung, hinzunahm, war es natürlich die Gesammtzahl der Richter in den einzelnen Processen zu verdreifachen, nicht zu verfünffachen, zumal die Anzahl des ersten Standes, der Senatoren, von denen man keinen Berechtigten auslassen, denen man aber auch nicht beliebig neue Mitglieder hinzufügen konnte, eine feststehende war. Ferner ist die Annahme, für jedes Verbrechen oder für jeden Gerichtshof, wie man sagt, habe es eine verschiedene Anzahl von Geschworenen gegeben, abzuweisen. Wir haben[a]) schon den Gedanken von einer Trennung der Gerichtshöfe in Bezug auf das Verfahren widerlegt: er ist weder in der Ueberlieferung noch in der Wahrscheinlichkeit der Verhältnisse begründet. Auch in Bezug auf die Zahl der Geschworenen darf man einen solchen Unterschied nicht annehmen. Durch ein einzig Gesetz schuf Sulla die Bestimmungen über die Wahl und Zahl der Geschworenen: es ist unglaublich, dass er für Majestätsverbrechen eine andere Zahl wie für Erpressung, für Mord eine andere wie für Fälschung angesetzt habe. Allerdings fand sich eine Verschiedenheit in der Zahl der Geschworenen[b]) bei den Processen über Amtsverbrechen und bei denen über gemeine Verbrechen: bei jenen betrug dieselbe etwa funfzehn, bei diesen zwei und dreissig; aber dass diese Verschiedenheit weiter sich auf die einzelnen Verbrechen erstreckte, davon haben wir keine Spur. Es hingen damit noch andere Verschiedenheiten in dem Verfahren bei Amtsverbrechen und bei gemeinen Verbrechen zusammen und diese erklären sich durch den verschiedenen Ursprung, welchen die beiden Arten des Schwurgerichtes in Sullas Gerichtsverfassung hatten. Die Frage, ob

a) S. Bd. II, 1, 103.
b) S. oben S. 120.

diese Verschiedenheiten auch nach dem Aurelischen Gesetze fortbestanden, lässt sich nur nach Wahrscheinlichkeit beantworten. Denn ein Beispiel eines wegen eines gemeinen Verbrechens geführten Processes, das eine Verschiedenheit von der bei Amtsverbrechen gebräuchlichen Anzahl von Geschworenen zeigte, ist uns nicht überliefert.[75]) Indessen aus anderen Gründen ist es wahrscheinlich, dass die von Sulla eingeführte Verschiedenheit des Verfahrens bei den beiden Gruppen von Verbrechen durch das Aurelische Gesetz aufgehoben worden ist. Erstlich die Veranlassung zu derselben lag, wie schon bemerkt, darin, dass über Senatoren ihre Standesgenossen entschieden, gegen deren Ab- und Zuneigung Schutz durch ein erweitertes Recht der Verwerfung gewährt werden musste. Als Ritter und Aerartribunen hinzutraten, lag bei ihnen die Entscheidung: wegen des zwischen den Ständen bestehenden natürlichen Gegensatzes stellten sie, sobald sie parteiische Begünstigung oder Feindseligkeit bemerkten, durch ihren Einfluss das Gleichgewicht her. Zweitens auch in anderen Beziehungen wurde das Verfahren des Cornelischen Gesetzes durch das Aurelische geändert. Nach jenem konnte der Angeklagte, wenigstens wenn er nicht Senator war, geheime oder öffentliche Abstimmung verlangen: dieses erlaubte nur die erstere.[a]) Nach dem Cornelischen Gesetze durfte der Angeklagte, wenn er nicht Senator war, nur drei Geschworene verwerfen[b]): dass diese Bestimmung von dem Aurelischen nicht beibehalten wurde, darf man schon aus Ciceros Ausdrucke schliessen, der sie in der Rede gegen Verres mit ironischem Tadel erwähnt. Er würde ihn nicht ausgesprochen haben, wenn nicht Aurelius Cotta, nach dessen Gesetze er seine Rede schrieb, die senatorischen mit den anderen Angeklagten gleich gestellt hätte. Als drei Stände richten, wäre ein solcher Vorzug unbegründet gewesen. Wir werden später eine weitere Ausgleichung, welche das Aurelische Gesetz zwischen den beiden Gruppen von Verbrechen einführte, erwähnen.

Ich glaube also, dass fortan für alle Schwurgerichte, über

a) S. oben S. 130.
b) S. oben S. 118.

welche Verbrechen, über welche Angeklagten sie auch stattfinden mochten, eine gleiche Anzahl von Geschworenen festgesetzt war. Aber welches diese Zahl war, kann ungewiss erscheinen. In dem Processe gegen L. Flaccus über Erpressung vom Jahre 59 v. Chr. erwähnt Cicero fünf und siebenzig Geschworene. Dagegen ebenfalls in einem Processe wegen Erpressung, dem gegen M. Scaurus, welchen Cicero im Jahre 54 v. Chr. vertheidigte, sagt Asconius[a]), es hätten ihre Stimmen abgegeben zwei und zwanzig Senatoren, drei und zwanzig Ritter, fünf und zwanzig Tribunen, also zusammen siebenzig Richter. In der Zwischenzeit von fünf Jahren, welche zwischen diesen beiden Processen liegt, wurde allerdings ein Richtergesetz gegeben; indessen es veränderte, wie ersichtlich ist, die Stände der Geschworenen nicht: auch dass es die Zahl der Geschworenen vermindert habe, wird nicht berichtet. Wir haben auch ein Beispiel von Ungleichheit in der Zahl der Geschworenen bei Processen, welche kurz hinter einander geführt worden sind, ohne dass irgend ein auf die Gerichte bezügliches Gesetz dazwischen liegt. In seiner Rede gegen L. Piso spricht Cicero davon, dass nicht in gerichtlicher Verurtheilung ein Unglück liege, sondern im Unrechtthun: es seien öfters die trefflichsten Männer verurtheilt, dagegen die grössten Bösewichter freigesprochen worden. Er fährt fort[b]): „Soll ich abwarten, bis über dich fünf und siebenzig Stimmtäfelchen ausgezählt werden, da über dich schon längst alle Sterblichen jeder Classe, jedes Alters und Standes ihr Urtheil abgegeben haben?“ Cicero spricht, wie der Zusammenhang beweist, von einem gerichtlichen Urtheile, das gegen Piso gefällt werden und seinen Sturz herbeiführen könnte: fünf und siebenzig Stimmtäfelchen werden dabei ausgezählt, ebenso viele Richter giebt es also. Diese Stelle bestätigt, was wir über die durch das Aurelische Gesetz herbeigeführte Ausgleichung der Richterzahl in

---

a) Ascon. p. 30 Sententias tulerunt senatores duo et XX, equites tres et XX, tribuni aerarii XXV, ex quibus damnaverunt senatores IV, equites II, tribuni II.

b) Cic. in Pis. 40, 96 An ego expectem, dum de te quinque et septuaginta tabellae diribeantur, de quo iam pridem omnes mortales omnium generum, aetatum, ordinum iudicaverunt?

den Processen über Amts- und andere Verbrechen gesagt haben, ferner unsere Behauptung, dass auch in den verschiedenen Gerichtshöfen, über welches Verbrechen sie auch zu entscheiden hatten, immer ein und dieselbe Zahl von Geschworenen thätig war. Cicero spricht überhaupt von einer gerichtlichen Verurtheilung Pisos: ob dieselbe wegen Erpressung, oder wegen Majestätsverbrechen, Gewaltthätigkeit oder Staatsdiebstahls erfolgt, ist ihm gleichgültig. Um jede Verurtheilung anzudeuten, spricht er von fünf und siebenzig Richtern: folglich muss es auch in jedem Gerichte diese Zahl gegeben haben. Dies geschah im Jahre 55 v. Chr. Im Jahre darauf aber wurde A. Gabinius vor Gericht gestellt wegen Majestätsverbrechens: es verurtheilten ihn zwei und dreissig Richter, acht und dreissig sprachen ihn frei, im Ganzen hatten siebenzig über ihn die Stimme abgegeben.[a])

Wir haben also einen doppelten Widerspruch; denn die Zeugnisse sind nicht nur bestimmt, sondern auch critisch gegen jede Veränderung geschützt. Derselbe löst sich durch die früher[b]) von uns gemachte Bemerkung, dass die Römer beim Schwurgerichte in Bezug auf die Zahl der abstimmenden Richter wenig streng waren. Es kam vor, dass einer oder der andere bei einem Theile der Verhandlungen fehlte, dass er, sei es zufällig, sei es absichtlich, bei der Abstimmung nicht zugegen war, und der Vorsitzende führte die Verhandlungen oder die Abstimmung trotzdem fort. Selbst wenn ein Geschworener zugegen war, stand es ihm frei, sich der Abstimmung zu enthalten: deshalb galt in den Processen über gemeine Verbrechen nach den Cornelischen Gesetzen[c]), über Amtsverbrechen nach früheren Gesetzen[d]), die Bestimmung, dass, wenn weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Geschworenen zum Abgeben des Urtheils bereit waren, Vertagung und erneute Verhandlung statt-

a) Cic. ad Q. fr. III, 4, 1 qui tamen (Gabinius) illo accusatore illoque consilio sententiis condemnatus sit XXXII, cum LXX tulissent; id. ad Att. IV, 16, 9 Attamen XXXII condemnarunt, XXXIIX absolverunt.
b) S. oben S. 122.
c) S. oben S. 126.
d) S. Bd. II, 1, 154.

fand. Wenn ein Geschworener bei der Verhandlung oder Abstimmung fehlt, wird er von Cicero nicht getadelt, wohl aber, wenn er trotz seines Fehlens bei der Verhandlung bei der Abstimmung verurtheilt.[a]) Sonach war es möglich, dass durch Zufall die Zahl der Geschworenen in verschiedenen Processen eine verschiedene war: nur zu gross durfte der Unterschied nicht sein. In den eben angeführten Beispielen, welche eine Verschiedenheit der Richterzahl zeigen, tritt dies deutlich hervor. Wo Cicero siebenzig Geschworene nennt, spricht er von denjenigen, welche wirklich ihre Stimmen abgegeben haben: dies beweist sein Ausdruck, dies das Verhältniss der verurtheilenden und der freisprechenden Stimmen, welches er angiebt. Dagegen, wo er fünf und siebenzig Richter erwähnt, spricht er von der Zahl der Geschworenen, welche bei der Verhandlung des Processes zugegen sein konnte. In der Rede für Flaccus spricht Cicero ohne Beziehung auf die Zahl der Geschworenen, welche richten würden, nur in Bezug auf die, welche richten könnten, von fünf und siebenzig Geschworenen, in der Rede gegen Piso noch allgemeiner, ohne anzudeuten, wann und worüber ein Process stattfinden würde, von fünf und siebenzig Richtern, welche eine Verurtheilung aussprechen könnten. Deshalb glaube ich, hat das Aurelische Gesetz als Zahl der Geschworenen, welche nach Verwerfung durch die Parteien übrig bleiben sollten, fünf und siebenzig festgesetzt, und zwar dergestalt, dass ein Drittel, also fünf und zwanzig aus der Decurie der Senatoren, das zweite Drittel aus der der Ritter, das letzte Drittel endlich aus der der Aerartribunen waren. Jede Decurie enthielt etwa vierzig Namen. Das Verhältniss der Geschworenen sollte dem Grundsatze nach in jedem Schwurgerichte gleich sein: dass es bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin ungleich wurde, geschah durch die Nachsicht der Römischen Gerichtssitte in Be-

---

a) Cic. p. Caec. 10, 29 In eum quid dicam nisi id quod negare non possit, venisse in consilium publicae quaestionis, cum eius consilii iudex non esset, et in eo consilio cum causam non audisset et potestas esset ampliandi, dixisse sibi liquere? cum de incognita re iudicare voluisset, maluisse condemnare quam absolvere?

zug auf die thatsächliche Anwesenheit der für den einzelnen Process erwählten Geschworenen. In Scaurus' Processe richteten 22 Senatoren, 23 Ritter, 25 Aerartribunen: der vorsitzende Prätor hatte also 3 Senatoren und 2 Ritter entschuldigt oder ihre Abwesenheit wenigstens zugelassen. Mehr Aerartribunen konnten es nicht sein, wohl aber auch von Senatoren und Rittern je 25. Dass in diesem Processe die Zahl der Aerartribunen vollständig, dagegen die der Senatoren geringer als selbst die der Ritter war, bewirkte der Zufall und eben so gut hätte die Zahl der Aerartribunen die kleinste sein können: in den Processen, welche nach dem Pompejischen Gesetze gegen Milo und dessen Genossen geführt wurden und grundsätzlich ebenfalls ein gleiches Verhältniss zwischen den drei Ständen der Geschworenen bewahren sollten, überwog die Zahl der Senatoren und die der Aerartribunen war am kleinsten.[a])

Die Nachsicht der Römischen Gerichtssitte in Bezug auf die Anwesenheit und das Abstimmen der für einen Process erwählten Geschworenen durfte indessen nicht so weit gehen, dass jede beliebige Zahl von Richtern erlaubt war: der Vorsitzende hatte das Recht, die berufenen Geschworenen zu zügeln *(coercere)*, er konnte sie zwingen, anwesend zu sein und ihre Stimmen abzugeben. Es war nothwendig, dass das Gesetz die niedrigste Zahl der Geschworenen, deren es zu einem Urtheilsspruche bedurfte, angab. Ich vermuthe, es waren dies siebenzig. Das war ein genügender Spielraum, um die Zufälligkeiten bei der Abwesenheit der Geschworenen berücksichtigen zu können, und nicht so gross, um das Verhältniss der Stände beim Richteramte wesentlich zu ändern. Keinesfalls konnte die Zahl bis auf etwa funfzig schmelzen. In dem Processe gegen Procilius, der im Jahre 54 v. Chr., wie es scheint, wegen Majestätsverbrechen geführt wurde, sollen, wie es jetzt in Ciceros Briefen an Atticus heisst, funfzig Geschworene geurtheilt haben.[b]) In-

a) Ascon. p. 53 und 54.

b) Cic. ad Att. IV, 15, 4 Debemus patrem familias domi suae occidere nolle, neque tamen id ipsum abunde; nam absolverunt XXII, condemnarunt XXIIX.

dessen der Text von diesen Briefen Ciceros ist bekanntlich oft unzuverlässig und jene Zahlen nur mit Zeichen geschrieben: es kann nicht als kühn gelten, sie zu ändern. Man braucht nur zu der Zahl der verurtheilenden sowie der freisprechenden Stimmen jedesmal das Zeichen für zehn hinzuzufügen und es erscheint die Zahl siebenzig, welche wir schon zweimal gefunden haben. Der Process gegen P. Clodius vom Jahre 61 v. Chr. wegen religiösen Incestes, bei dem sechs und funfzig Richter erscheinen[a]), hatte manche Unregelmässigkeiten: wir werden später nachweisen, dass derselbe nach diesem Aurelischen Gesetze erfolgte, aber dennoch keinen Beweis gegen die von uns angenommene Zahl von Geschworenen liefert.[76])

Wir haben eine gewisse Ausgleichung der Verschiedenheiten, welche nach dem Cornelischen Gesetze zwischen den Processen über Amtsverbrechen und denen über gemeine Verbrechen bestanden hatten, theils bewiesen, theils nach Wahrscheinlichkeit angenommen. Die Volkspartei, welche mit Pompejus' Hülfe das Volkstribunat wieder hergestellt und die Censur von Neuem verwirklicht hatte, muss dabei ihren Einfluss ausgeübt haben: die Begünstigungen, welche die Senatoren bei den Amtsverbrechen gehabt hatten, sollten fortfallen, der ganze Unterschied zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen verwischt werden. Die wichtigste Verschiedenheit zwischen den Processen der beiden Arten von Verbrechern bestand darin, dass für die Amtsverbrechen die *comperendinatio*, für die gemeinen Verbrechen die *ampliatio* galt.[b]) Das Aurelische Gesetz hob die *comperendinatio* auf. Im Jahre nach dessen Annahme wurde der Process gegen M. Fontejus wegen Erpressung geführt: Cicero vertheidigte ihn. Derselbe sagt gegen Ende seiner Rede, wo er von dem trefflichen Charakter des Angeklagten spricht[c]), er habe jetzt, wo

a) Cic. ad Att. I, 16, 5; schol. Ambros. p. 330 und 338. Wir werden über diesen Process später im 6. Capitel sprechen.

b) Man sehe oben S. 125 und früher II, 1, 209.

c) Cic. p. Font. 16, 37 de quo homine, iudices (iam enim mihi videor hoc prope causa duabus actionibus perorata debere dicere) de quo vos homine ne ab inimicis quidem ullum fictum probrosum non modo crimen, sed ne maledictum quidem audistis; id. 17, 40 M. Fonteius ita duabus actionibus accusatus est, ut obiectum nihil sit.

der Process in zwei Verhandlungen beinahe zu Ende geführt sei, die Verpflichtung es auszusprechen, dass dem Angeklagten nichts Schimpfliches von seinen Feinden vorgeworfen worden sei, und etwas später, M. Fontejus sei in zwei Verhandlungen angeklagt worden, ohne dass ihm ein persönlicher Vorwurf gemacht worden sei. Man bezieht die zwei Verhandlungen, welche hier erwähnt werden, auf die *comperendinatio*, und ohne Zweifel sind zwei Anklage-, sowie zwei Vertheidigungsreden gegen Fontejus gehalten worden. Dies muss bei der *comperendinatio*, kann aber auch bei der *ampliatio* geschehen; folglich ist, wo zwei Verhandlungen erwähnt werden, sowohl das eine wie das andere möglich. Der Ausdruck Ciceros spricht aber mehr dafür, dass die *comperendinatio* nicht stattgefunden hat. Der Sinn seiner Worte an der zweiten Stelle ist der, die Anklage gegen Fontejus sei besonders ausgedehnt, besonders ausführlich gewesen: trotzdem dass er in zwei Verhandlungen angeklagt worden sei, wäre ihm dennoch keine schimpfliche Handlung vorgeworfen worden. Dies konnte Cicero nicht sagen, wenn bei Fontejus' Processe die *comperendinatio* galt und zwei Verhandlungen stattfinden mussten: es musste heissen, in beiden Verhandlungen *(utraque actione)* hätte die Anklage keinen schimpflichen Vorwurf gegen Fontejus vorgebracht. Aehnlich ist der Sinn an der ersten Stelle: die Vertheidigung, sagt Cicero, sei in zwei Verhandlungen beinahe zu Ende geführt: mussten es so viele sein, so konnte er nur sagen, die Vertheidigung sei in der zweiten Verhandlung *(altera actione)* beinahe zu Ende. Kurz an beiden Stellen musste sich eine Beziehung auf die gesetzlich festgesetzte Zahl der Verhandlungen finden. Da sie sich nicht findet, galt die *comperendinatio* in Fontejus' Processe nicht.

Sie kann aber auch in den späteren, uns bekannten Processen, weder denen über Erpressung noch denen über andere Amtsverbrechen gegolten haben. Sie wird nicht nur in den zahlreichen Beispielen, welche uns überliefert sind, niemals erwähnt, sondern es lassen sich sogar aus den ausführlichen Erzählungen, welche wir über einzelne Processe haben, mittelbare Beweise dagegen entnehmen. Ueber M. Scaurus' Process wegen Erpressung besitzen wir Asconius' genauen und ausführlichen

Bericht. Er giebt eine lange Erzählung von der Anklage, von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtes, von den Anklägern, von den Anwälten, von denjenigen, welche sonst Anklage oder Vertheidigung unterstützten, von den Vorgängen bei der Abgabe der Stimmen, von der Abstimmung und der darauf folgenden Verhandlung: es ist kaum zu denken, dass er, wenn eine *comperendinatio* stattgefunden hätte, über die Vorgänge in der Zwischenzeit geschwiegen haben würde. Gleich ausführlich ist Asconius' Bericht über C. Cornelius' Process wegen Majestätsverbrechen. Vier Tage lang, sagt er[a]), habe Cicero den Angeklagten vertheidigt und dann seine Vertheidigung in zwei Reden zusammengestellt. Hätte ein vom Gesetze vorgeschriebener zweiter Termin stattgefunden, so konnte Asconius nicht umhin, diese *comperendinatio* zu erwähnen; aber er spricht nur von viertägigen Verhandlungen, welche ebenso bei einem, wie bei mehreren Terminen möglich waren. Es erscheint seit dem Aurelischen Gesetze keine Spur weiter, welche auf die Nothwendigkeit zweier gesonderter und für sich bestehender Termine deutete: wir werden also schliessen müssen, dass Cotta, als er in anderer Beziehung die gemeinen Verbrechen den Amtsverbrechen gleichstellte, auch in dieser Hinsicht für beide ein gleiches Verfahren anordnete. Servilius Glaucia hatte die *comperendinatio* erfunden als Gegenmittel gegen die bis dahin im Uebermasse gebrauchte *ampliatio:* Sulla behielt sie bei, um nicht den Schein allzu grosser Parteilichkeit zu gewinnen, Cotta, welcher durch die Ausdehnung des Richteramtes auf alle Stände seine Billigkeit bewährte, durfte den angeklagten Senatoren eben dieselbe Erleichterung, welche andere Verbrecher genossen, zugestehen.

Indessen daraus, dass die *comperendinatio* seit dem Aurelischen Gesetze aufhörte, folgt nicht, dass die *ampliatio* eintrat. Das Wesen der letzteren besteht darin[b]), dass die Geschworenen zweimal ihre Stimme abgeben. Zuerst entscheiden sie, nachdem der Vorsitzende den Termin abgeschlossen, darüber,

a) Ascon. p. 62 Cicero ipse significat quatriduo Cornelium defendisse, quas actiones contulisse eum in duas orationes apparet.

b) S. oben S. 126.

ob sie das Urtheil fällen wollen d. h. ob ihnen die Sache klar ist *(liquet)*. Sind zwei Drittel derselben dafür, so wird die Entscheidung gefällt: erklärt sich aber mehr als ein Drittel als noch unklar *(non liquet)*, so wird ein neuer Termin nach bestimmtem Zwischenraume angesetzt. Ein solches Verfahren erscheint seit dem Aurelischen Gesetze niemals. Nirgends wird von den Geschworenen gesagt, sie hätten sich für Ansetzung eines neuen Termines erklärt: immer ist nur davon die Rede, dass sie freisprachen oder verurtheilten. Wir haben Beispiele angeführt von Processen, deren Einzelheiten uns berichtet werden: oft waren es Fälle, wo die Richter frei zu sprechen wünschten, aber den Unwillen der öffentlichen Meinung fürchten mussten; dennoch ist nie die Rede davon, dass sie, wie früher vor dem Servilischen Gesetze, durch häufige Vertagungen den Process hinzogen, die öffentliche Meinung sich beruhigen liessen und am Ende unvermerkt die Freisprechung wagten. Aehnlich war es bei P. Clodius' Processe im Jahre 61 v. Chr. Das Verfahren bei ihm war ebenso, wie es bei anderen Processen damals üblich war. Die Richter entschieden ohne Vertagung, ohne eine mehr als einmalige Verhandlung, wenngleich sie bei längerem Hinziehen durch ihre Freisprechung den Unwillen einer grossen und mächtigen Partei weit weniger erregt haben würden. Es hat bei Clodius' Processe nur eine einzige *actio* stattgefunden. Ich glaube demnach, dass das Aurelische Gesetz statt der *comperendinatio* und *ampliatio*, welche es vorfand, eine einzige *actio* einführte, dass die Befugniss der Richter, am Ende des Termines durch ihre Abstimmung einen neuen Termin zu veranlassen, aufhörte und die Nothwendigkeit, ein endgültiges Urtheil zu sprechen, eintrat. Aber freilich konnte die fortan gestattete *actio* mehrere Tage währen. In C. Cornelius' Processe dauerte die Vertheidigung durch Cicero vier Tage: die Anklage wird eben so lange gewährt haben. In M. Fontejus' Processe dauerte die Anklage zwei Tage, die Vertheidigung ebenfalls. Denn so muss man jetzt die Stelle Ciceros, in der[a]) keine Beziehung auf die *comperendinatio* liegt, erklären: sie gewinnt dadurch einen vollstän-

a) S. oben S. 211.

dig befriedigenden Sinn. Das Wort *actio* selbst änderte dabei seine Bedeutung. Während es früher im Criminalprocesse den abgesonderten und, wo die *ampliatio* eintrat, auch mit einer Abstimmung der Geschworenen verbundenen Termin bezeichnete, wird es von jetzt an für die Verhandlung jedes Tages gebraucht: so erscheint es unbezweifelt in der über C. Cornelius' Process handelnden Stelle aus Asconius.[a]) Das Aurelische Gesetz bildet in Bezug auf die Menge und die Dauer der Termine den nothwendigen Uebergang zu Pompejus' Gesetze, welches die Länge des einen noch gestatteten Termines in enge Grenzen einschränkte. Die Veränderungen, welche Cotta dadurch in den Verhandlungen des Processes herbeiführte, waren weder für Amts- noch für gemeine Processe bedeutend. Im Allgemeinen erfolgte, da die Parteien stets des Schlusses gewärtig sein mussten, grössere Zusammendrängung der Verhandlungen und der Vorsitzende, in dessen Hand von jetzt an die Entscheidung über den Schluss lag, war sowohl für Härte als auch für zu grosse Milde verantwortlich.[b])

Es waren bedeutende Veränderungen, welche das Aurelische Gesetz in dem Verfahren der Schwurgerichte vornahm. Es war ausgegangen von dem Streben, die Herrschaft des Senates in den Gerichten aufzuheben und hatte wahrscheinlich anfangs die Senatoren gänzlich von der Liste der Geschworenen ausschliessen wollen. Unterhandlungen zwischen den Parteien hatten dazu geführt, keinem Stande allein die Gerichte zu übertragen, sondern das gesammte Volk, soweit es überhaupt zum Richteramte tauglich erschien, an denselben zu betheiligen, eine Einrichtung, deren Billigkeit schon aus der langen Dauer derselben erhellt. Diese Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Senates glich das Volk aus durch die Gleichstellung der Processe über Amtsverbrechen mit denen über gemeine Verbrechen. Es bestand fortan kein Unterschied zwischen beiden Classen, ausser in der öffentlichen Meinung, welche es verzeihen konnte, wenn ein Senator wegen Erpressung oder Majestätsverbrechen oder Amtserschlei-

a) S. oben S. 213.
b) Vergl. Bd. II, 1, 210 flgd.

chung verurtheilt wurde, aber es schimpflich finden musste, wenn ein solcher wegen Mord oder Fälschung vor Gericht gestellt wurde. Die Strafen waren in beiden Fällen die gleichen, wenigstens dem Gesetze nach. In der That bestand ein grosser Unterschied. Denn ein wegen Amtsverbrechen Angeklagter kam stets vor das Schwurgericht, konnte also auch im schlimmsten Falle höchstens mit Aechtung bestraft werden. Er läugnete seine Schuld und von ihrem Rechte, den offenbaren, wenngleich läugnenden Verbrecher mit den alten, gesetzlich festgesetzten Strafen zu belegen, machten die Prätoren wegen des hohen Standes, zu welchem alle Amtsverbrecher gehörten, keinen Gebrauch. Welches Aufsehen, welchen Unwillen erregte es, als Cicero während seines Consulates Senatoren, welche des schlimmsten Majestätsverbrechens, der schlimmsten Gewaltthätigkeit offenbar schuldig waren, am Leben strafte! Man verlangte eigentlich, dass sie vor ein Schwurgericht gestellt würden und schlug nur, weil Gefahr im Verzuge war, Gefängniss, um sie unschädlich zu machen, vor.[a]) Dagegen bei gemeinen Verbrechen und Verbrechern kam das alte Römische Gesetz, geständige oder offenbar schuldige Verbrecher ohne gerichtliches Verfahren mit Lebensstrafe zu belegen, wirklich zur Anwendung. Trotzdem dass die Volkstribunen mildernd einschreiten und namentlich auch darauf dringen konnten, dass der Angeklagte vor das Schwurgericht gestellt würde, darf man doch annehmen, dass der grösste Theil der Verbrecher von den Beamten selbständig gestraft wurde: nur zweifelhafte Fälle, in denen wegen der Unsicherheit des menschlichen Urtheils die mildere Strafe der Cornelischen Gesetze gerechtfertigt war, wurden den Geschworenen zur Entscheidung vorgelegt.[77])

a) Man vergleiche unsere Darstellung Bd. I, 2, 411.

Drittes Capitel.

Ernente Thätigkeit in Gesetzen wegen Amtsverbrechen. Das Calpurnische Gesetz wegen ambitns. Der ambitus der früheren Zeit und seine Bestrafung. Die Gesetze vor nnd nach Errichtnug der Schwnrgerichte. Veranlassung des Calpnrnischen Gesetzes. Sein Inhalt. Die Hanptbestimmungen waren gegen die Gehülfen der Bewerber sowohl ans dem senatorischen Stande wie ans der Plebs. Die bestochenen Wähler werden nicht bestraft. Strafen der Senatoren nnd der divisores. Belohnnngen der glücklichen Ankläger. Die Ehrenstellen selbst werden dnrch richterliche Entscheidnng nicht verliehen.

Durch das Aurelische Gesetz glaubte man einem dringenden Bedürfnisse des Staates abgeholfen und die Redlichkeit der Beamten, sowie Recht und Gerechtigkeit überhaupt sicher begründet zu haben. Wenn man die Ausführungen Ciceros in seiner gegen Verres gehaltenen Rede[a]) liest, so hat man ungefähr die Gründe, welche die Volkspartei für ihr Verlangen nach Aenderung der Schwurgerichte anführte. Indessen, wenn sie wirklich die Wohlfahrt des Staates und nicht bloss Parteizwecke im Auge hatte, so täuschte sie sich in ihren Erwartungen. Das Uebel lag tiefer: Veränderung in dem Stande der Geschworenen, Verschärfung des Verfahrens oder der Strafen, Vermehrung der Gesetze konnte demselben nicht abhelfen. Man glaubte jedoch, dies sei möglich und da man in dem Verfahren nichts zu bessern wusste, wandte man sich dazu, durch neue Gesetze den Kreis der verbotenen Handlungen zu erweitern. Auch bei den Cornelischen Gesetzen über Mord hätte man Manches zu bessern finden können; aber auf dergleichen war der Sinn der Gesetzgeber nicht gerichtet. Seit der Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt waren die alten Parteikämpfe mit ernenter Heftigkeit entbrannt: alle Leidenschaften waren entfesselt, vor Allem das Streben nach Macht, besonders in den unterworfenen Provinzen, in denen ausser dem Ruhme die reichsten Belohnungen an Geld und Gut zn gewinnen waren. Auf die Erlangung der Aemter

a) Cic. in Verr. Act. I, 13 flgd. Vergl. oben S. 181.

richtete sich der Ehrgeiz: der *ambitus*, der zugleich die Entsittlichung des Römischen Volkes, welches wenigstens dem Namen nach die Regierung führte, beschleunigte, war dasjenige Verbrechen, welches zunächst Abhülfe verlangte. So entstand im Jahre 67 v. Chr. das Calpurnische Gesetz, das erste, welches den *ambitus* ausschliesslich behandelte, und für denselben in ähnlicher Weise eine Gesetzgebung begründete, wie ein anderes Calpurnisches Gesetz die Classe der Amtsverbrechen überhaupt geschaffen hatte.

Freilich hatte es das Verbrechen des *ambitus* schon seit den ältesten Zeiten gegeben: wo die Wahl von der Menge des Volkes vollzogen wurde, musste es alsbald entstehen, und zwar um so mehr als es sich, seit die Plebejer zu den höchsten Ehrenstellen zugelassen waren, häufig darum handelte, ob plebejische oder patricische Beamte gewählt werden sollten. Die zwölf Tafeln enthielten ein Gesetz gegen *ambitus*[a]): Polybius, den Carthagischen Staat mit dem Römischen vergleichend, bemerkt, in jenem würden die Beamten durch offenbare Bestechung gewählt, in diesem stehe darauf als Strafe der Tod. Dies Gesetz stammte nicht aus Polybius' Zeit, sondern aus früherer Zeit, wo der körperliche Tod die einzige Capitalstrafe bildete: es ist aus den zwölf Tafeln entnommen und diese wiederum fanden es in dem alten Herkommen vor. Es war in ein und demselben Gesetze mit dem Verbote der Bestechlichkeit der Beamten verbunden. Dies ist alte Römische Sitte, welche sich bis zu diesem Calpurnischen Gesetze durchaus, und auch nach demselben wenigstens in der Theorie der Gesetzgeber erhielt. Cicero in seinem Entwurfe einer Verfassung verbindet noch Bestechlichkeit des Beamten und Amtserschleichung: ein und dasselbe Verbot und ein und dasselbe Strafmass umfasst beides. Ebendieselbe Verbindung haben wir in den Gesetzen über Amtsverbrechen bemerkt: schon das erste Calpurnische Gesetz aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. enthielt Bestimmungen über unrechtmässige Bewerbung.[b]) Mithin war das Calpurnische

a) Man sehe Bd. I, 1, 387.
b) S Bd. II, 1, 77 und 136.

Gesetz, über welches wir jetzt handeln, nur die Ausführung längst vorhandener, aber für die Einzelheiten nicht ausreichender Bestimmungen. Die Gesetzgebung über Amtserschleichung war gegen die über andere Amtsverbrechen zurückgeblieben.

Die Strafe der zwölf Tafeln für ungerechte Amtsbewerbung war sehr hart: ob sie jemals verhängt oder ausgeführt worden ist, wissen wir nicht. Aber sie galt auch nur für offenbare Bestechung der Wähler mit Geld: wer dessen geständig oder unzweideutig überführt war, erlitt den Tod, später die äusserste Capitalstrafe. Dagegen wer läugnen konnte, wurde milder bestraft und die Beamten werden mit ihren eigenen Standesgenossen nicht zu hart umgegangen sein. Wahrscheinlich kam auf diese Weise der Criminalprocess über Bestechung bei Wahlen allmälig ab, trotzdem dass das alte Gesetz und mit ihm der Grundsatz über die Bestrafung bestehen blieb. Es ist die roheste Art der Wahlumtriebe, wenn die Candidaten den Wählern selber Geld geben: man gebrauchte Unterhändler und gab nicht Geld, sondern Geldeswerth: dies fiel nicht unter das Verbot des alten Gesetzes. Gegen diese Umtriebe gab man ab und zu Gesetze mit einer den Zeitverhältnissen angemessenen Strafe: wenn irgend ein besonderer Unfug eintrat, konnte die tribunicische Gerichtsbarkeit vor dem Volke Abhülfe schaffen und eine entsprechende Strafe verhängen. Im Jahre 432 v. Chr. beklagten sich die Vornehmen unter den Plebejern, dass nicht sie, sondern nur Patricier zu Militärtribunen erwählt würden; sie schoben die Schuld davon auf die Künste der Patricier, welche durch Umtriebe auf die Wähler einwirkten, und verlangten ein Gesetz, dass kein Bewerber durch seine glänzende Kleidung sich bemerkbar machen dürfe.[a]) Darüber entstand ein grosser Streit: die Volkstribunen setzten am Ende das Gesetz durch.[78]) Es kann nicht lange gegolten haben; denn bekanntlich herrschte später allgemein die damals verbotene Sitte und Livius selbst wundert sich über die Streitigkeiten, welche das Gesetz hervorgerufen hatte.

---

a) Liv. IV, 25 Placet tollendae ambitionis causa tribunos legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa.

Es bezog sich auf eine Aeusserlichkeit im Auftreten der Bewerber, nicht auf die Bewerbung selbst. Das erste Gesetz, welches diese selbst betraf, wurde, wie Livius[a]) ausdrücklich bemerkt, im Jahre 358 v. Chr. von dem Volkstribunen C. Poetelius mit Einstimmung des Senates gegeben: man beabsichtigte durch dasselbe hauptsächlich den Ehrgeiz unadliger Bewerber, welche auf Märkten und anderen Versammlungsorten der Plebs umherzugehen pflegten, zu zügeln. Durch dieses Gesetz scheint der Begriff des *ambitus*, sowie das Wort selbst, entstanden zu sein. Die zwölf Tafeln hatten nur Bestechung gekannt und verboten: jetzt hatte sich, seit das Consulat den Plebejern eröffnet war, die Sitte gebildet, dass Bewerber bei den einzelnen Bürgern umhergingen und durch Bitten und Versprechungen Stimmen gewannen. Ueber eine durch das Pötelische Gesetz bestimmte Strafe wird nicht berichtet: es ist selbst denkbar, dass kein gerichtliches Verfahren festgesetzt wurde. Das Gesetz konnte die Vorsitzenden der Wahlversammlung ermächtigen, diejenigen Candidaten, welche die verbotenen Handlungen begingen, von der Wahl auszuschliessen: man durfte bei den Beamten, welche einen in sich geschlossenen, patricischen und plebejischen, Adel bildeten, die grösste Strenge voraussetzen. Es gelang, den *ambitus*, das Umhergehen der Bewerber, zu unterdrücken; aber es entstand eine schlimmere Sitte. Man bildete politische Clubbs, welche, ursprünglich für die Wahlen entstanden, allmälig weiter griffen. Wir hören von ihnen im Jahre 314 v. Chr.[b]) Der Dictator C. Maenius war ernannt, um über staatsgefährliche Verbindungen eine Untersuchung zu führen. Man hatte damit eine Verschwörung, welche in Capua gegen die Römische Herrschaft entstanden war, gemeint, den Auftrag aber in dem allgemeineren Ausdrucke gegeben. Der Dictator also, nach Vollendung seines eigentlichen Auftrages, zog auch die Wahlclubbs zu Rom in den Kreis seiner Untersuchung, indem er sie als staatsgefährlich bezeichnete und das alte durch die zwölf Tafeln er-

---

a) Liv. VII. 15 De ambitu a C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est.

b) Man sehe die Erzählung bei Liv. IX, 26, und vergl. Bd. I, 2, 19.

lassene Verbot gegen unerlaubte Verbindungen anwandte.[a]) Indessen er drang nicht durch, etliche Theilnehmer an Verbindungen wurden, ohne Zweifel mit Capitalstrafe, bestraft, aber die Sitte selbst nicht unterdrückt. Es bildeten sich allmälig die vollständig gegliederten und geschäftsmässigen Verbindungen, welche im letzten Jahrhundert v. Chr. bei Wahlen erwähnt werden. Auch andere Mittel, die Gunst der Wähler zu gewinnen, kamen auf: es wird zunächst ein im Jahre 181 v. Chr. von den Consuln P. Cornelius Cethegus und M. Baebius gegebenes Gesetz[79]) genannt[b]), dann ein anderes von 150 v. Chr., dessen Urheber unbekannt ist[c]), und auch in der Zwischenzeit sollen sich Senat und Volk mit Unterdrückung des *ambitus* beschäftigt haben.[d]) Ein besonderes Verfahren kann durch diese Gesetze nicht vorgeschrieben worden sein. Entweder wurde auf die Vergehungen der Candidaten Geldstrafe gesetzt und dann reichten die Gerichte vor den Prätoren aus, oder es wurden die Vorsitzenden der Wahlversammlungen angewiesen, bestimmte Vorgänge nicht zu dulden. Endlich konnte man auch durch die Art und Weise des Abstimmens auf die Verminderung des *ambitus* hinwirken: derartige Massregeln waren das im Jahre 139 v. Chr. erlassene Gesetz über die geheime Abstimmung, und ein anderes tribunicisches von C. Marius im Jahre 119 v. Chr., der unter andern die Brücken, über die man zum Abgeben der Stimmen gehen musste, verengte.[e])

Bei Einsetzung der stehenden Gerichtshöfe verband man Wahlumtriebe mit Erpressung und dem Annehmen von Geschenken. Von besonderen Bestimmungen über *ambitus* hören wir nicht: es hiess wohl nur, wer gegen die bestehenden Gesetze bei den Wahlen Geld gegeben oder andere Umtriebe gemacht hätte,

---

a) S. Bd. I, 1, 384.

b) Liv. XL, 19 Leges de ambitu consules ex auctoritate senatus ad populum tulerunt.

c) Liv. per. XLVII Lex de ambitu lata.

d) Nach der Andeutung von Obseq. prodig. 12, 71 zum Jahre 166 v. Chr. Comitia cum ambitiosissime fierent et ob hoc senatus in Capitolio haberetur, milvus etc.

e) Cic. de leg. III, 17, 38. Plut. Mar. 4. Vergl. II, 1, 76.

solle vor das Schwurgericht gestellt werden. Von Strafe oder Entfernung von einem durch das Volk übertragenen Amte konnte, so lange ein Senatsausschuss die Entscheidung hatte, nicht die Rede sein: der Beamte, welcher bei den Wahlversammlungen den Vorsitz führte, wies unerlaubte Bewerbung zurück. Seit C. Gracchus' Gesetze trat ebenso wie bei den anderen Amtsverbrechen eine Bestrafung ein. Sie bestand erstens in dem Verluste des Amtes, zu dessen Erreichung Jemand Bestechung angewendet hatte, zweitens in einer Geldstrafe, welche der Bestechung gleichkam. Weitere Strafen sind nicht wahrscheinlich. Die Gesetze über *ambitus* erscheinen als streng- und ins Einzelne gehend. Im Jahre 117 v. Chr. wurde der bekannte C. Marius, der mit vieler Mühe als letzter die Prätur erhalten hatte, angeklagt. Der Hauptverdachtsgrund gegen ihn war, dass ein Sclave seines Freundes Cassius Sabaco sich unter den Abstimmenden innerhalb der Schranken aufgehalten hatte: man beschuldigte ihn wahrscheinlich, dass er Geld vertheilt habe, Sabaco selbst als Zeuge sagte aus, er habe sich durch seinen Sclaven, weil er durstig gewesen, Wasser bringen lassen. Marius wurde nach längeren Verhandlungen durch Stimmengleichheit freigesprochen. Die späteren Gesetze über Amtsverbrechen scheinen kein besonderes Augenmerk auf den *ambitus* gerichtet zu haben: nur von dem Dictator Sulla ist es schwer glaublich, dass er ihn unbeachtet gelassen haben sollte. Ohne ein besonderes Criminalgesetz zu erlassen oder einen Gerichtshof dafür niederzusetzen, gab er die Bestimmung[a]), dass ein Bewerber, der sich Wahlumtriebe erlaubte, von den Leitern der Wahlversammlungen auf zehn Jahre zurückgestellt werden sollte.[80]) Aehnlich machte es später Kaiser Augustus: er hob die früheren Gesetze über Amtserschleichung auf und schloss die Candidaten, welche deren schuldig waren, auf fünf Jahre von der Bewerbung um Aemter aus.[b])

---

a) Siehe unsere Darstellung Bd. II, 1, 372.

b) Dio Cass. LIV, 16 Ὁ δ' οὖν Αὔγουστος — τοὺς δεκάσαντάς τινας ἐπὶ ταῖς ἀρχαῖς ἐς πέντε ἔτη αὐτῶν εἶρξε; Suet. Aug. 34 Leges retractavit — ut — de ambitu.

Im Jahre 67 v. Chr. stellte sich das Bedürfniss eines neuen Gesetzes über Amtsbewerbung deutlich heraus. Selbst die Consuln jenes Jahres, namentlich C. Calpurnius Piso hatten ihr Amt auf ungesetzliche Weise erhalten: der letztere hatte nur mit Mühe durch Bestechung und andere Mittel durchgesetzt, dass er nicht angeklagt wurde. Zu den übrigen Gründen, welche den *ambitus* steigerten, kam noch ein besonderer. Die Censoren des Jahres 70 hatten, um den Senat zu säubern, vier und sechzig aus demselben entfernt[a]), und die Ausgestossenen, in dem Bestreben, durch Bekleidung von Aemtern wieder in den Senat zu gelangen, vermehrten die Zahl der Bewerber ungewöhnlich.[b]) Deshalb schlug der Volkstribun C. Cornelius ein Gesetz mit den schärfsten Strafen gegen die Bewerber vor und fand Beifall damit beim Volke. Aber der Senat war dagegen: bei so strengen Strafen, dachte er, würden entweder keine Anklagen oder doch nicht Verurtheilungen erfolgen; nur durch mässige Strafen könne dem Gesetze Dauer und ausgedehnte Wirksamkeit gesichert werden. Der Senat veranlasste also die Consuln, ihrerseits ein Gesetz auszuarbeiten und, da M.' Acilius Glabrio inzwischen in seine Provinz Bithynien ging, gelang es dem anderen Consul C. Calpurnius Piso, dasselbe gegen Ende des Jahres durchzubringen.[c]) Freilich machte dies Schwierigkeit. Das Volk, von Einigen, welche bisher aus der Beihülfe bei Bestechungen Vortheil gezogen hatten, aufgeregt, war gegen das consularische Gesetz und verlangte das des Tribunen, durch welches nur die Bewerber getroffen wurden. Es kam zu Unruhen und der Consul sah sich genöthigt, Alle, welche es mit dem Staate gut meinten, aufzurufen: so gelang es ihm, Gewalt mit Gewalt vertreibend, die Annahme des Gesetzes zu bewirken[d]), das

a) Liv. per. XCVIII.

b) Man sehe die Erzählung bei Dio Cass. XXXVI, 21.

c) Man vergleiche Ascon. p. 89 Orell. Legem Calpurniam significat quam C. Calpurnius Piso ante triennium de ambitu tulerat.

d) Cic. pro Cornel. apud Ascon. p. 74. Quare cum hunc populus Romanus videret et cum a tribunis plebis doceretur . . . . nisi poena accessisset in divisores, extinct . . . . . ullo modo posse; legem hanc Cornelii flagitabat, illam quae ex senatus consulto ferebatur, repudiabat; Cic.

schon für die bis dahin aufgeschobenen[a]) Wahlen eben desselben Jahres galt.

Der Inhalt desselben bezog sich, wie der Name beweist, auf das Verbrechen des *ambitus*, hatte aber mit dem deshalb anzustellenden Processe nichts zu thun. Die drei Stände der Geschworenen, welche das Aurelische Gesetz eingeführt hatte, die Erloosung der Decurien, die Vorsitzenden des Gerichtes, die Verwerfung der Richter durch die Parteien, die Anzahl derselben, die Abstimmung, kurz das ganze Verfahren blieb unberührt, war also das gleiche wie bei allen übrigen Criminalverbrechen. Denn wenn bei einem Processe, der wegen Amtserschleichung nach dem Calpurnischen Gesetze geführt wurde, dem gegen L. Murena im Jahre 63 v. Chr., ein Aufpasser *(custos)* erwähnt wird, welcher dem Ankläger vom Angeklagten beigegeben wurde, damit derselbe nichts Unerlaubtes thue, so war das eine allgemeine Bestimmung für alle Criminalprocesse, eingeführt durch ein älteres Gesetz vielleicht schon vor Einsetzung der Schwurgerichte, und dies deutet Plutarch, der allein ihn erwähnt, an.[b]) Das Gesetz umfasste nur zweierlei, erstens die Begriffsbestimmung des *ambitus* und die Strafe: durch beides verdiente es sich den Beinamen eines sehr strengen Gesetzes, den ihm Cicero giebt.[c]) In Bezug auf den Begriff des *ambitus* mag eine Erweiterung und Verschärfung auch in so fern eingetreten sein, als Handlungen, welche bisher nicht als strafbar gegolten hatten, fortan als gesetzwidrig bezeichnet wurden. Allein

---

in Cornel. ibid. p. 75 At enim extremi ac difficillimi temporis vocem illam, C. Corneli, consulem mittere coegisti: qui rempublicam salvam esse vellent, ut ad legem accipiendam adessent. Dazu Asconius: Piso qui consul eodem anno fuit quo Cornelius tribunus plebis erat, cum legem de ambitu ex senatus consulto graviorem, quam fuerat antea, ferret et propter multitudinem divisorum, qui per vim adversabantur, e foro eiectus esset, edixerat id quod Cicero significat, et maiore manu stipatus ad legem perferendam descenderat.

a) Dio Cass. XXXVI, 32 deutet diesen Aufschub an.

b) Plut. Cat. min. 21 νόμῳ δέ τινι τοῦ φεύγοντος ἀεὶ φύλακα τῷ κατηγόρῳ διδόντος, ὥστε μὴ λαθεῖν, ἃ συνάγει καὶ παρασκευάζεται πρὸς τὴν κατηγορίαν u. s. w.

c) Cic. p. Mur. 23, 46 Erat enim severissime scripta (lex) Calpurnia.

wir können solche nicht namhaft machen, ein Beweis, dass sie nicht von Bedeutung waren. Der Hauptfortschritt der Gesetzgebung lag in zwei Bestimmungen. Erstens, in den früheren Gesetzen, welche Bestechung bei den Wahlen zusammen mit Bestechlichkeit im Amte behandelt hatten, war, wie man aus Ciceros Aeusserung erkennt[a]), der Ausdruck ungefähr der gewesen, es solle Niemand weder beim Bewerben um ein Amt noch bei der Führung desselben Geld und Geschenke weder annehmen noch geben. Daraus folgte, dass nur die Bewerber selbst strafbar waren, etwaige Gehülfen bei der Ausübung des Verbrechens nicht. Dies änderte sich jetzt. Wir haben sichere Nachricht, dass Leute aus der Plebs, welche die Bestechung unterstützt hatten, für strafbar erklärt wurden: unmöglich also konnten Senatoren, welche die Wahlen ungesetzmässig beeinflussten, straflos bleiben. Dass sie aber in ungesetzmässiger Weise mitwirken konnten und mitwirkten, erkennt man aus einem späteren Senatsbeschlusse, der Nachsuchungen nach Geldern zur Wahlbestechung auch bei Beamten gestattete.[b]) Zum ersten Male wurden also jetzt die senatorischen Gehülfen des Candidaten mit Strafe bedroht und wir kennen Processe, welche aus diesem Grunde angestellt wurden. Zweitens konnten auch Leute aus der Plebs sich des *ambitus* schuldig machen, als Helfershelfer bei der durch die Bewerber angeregten Bestechung. Dies ergiebt sich aus dem, was der Annahme des Gesetzes vorausging. Der Volkstribun C. Cornelius hatte durch Schärfung der Strafe der Candidaten den *ambitus* unterdrücken wollen, der Senat verlangte Bestrafung auch der Gehülfen beim Bestechen, der *divisores*, ohne welche es den Candidaten nicht möglich gewesen wäre, die Bestechung bei den Wahlen vorzunehmen: daher der Zorn des Volkes, das durch Aufruhr die Annahme des Gesetzes zu hindern suchte.[c]) Eben dasselbe

a) Man sehe die S. 218 angeführte Stelle.

b) Man sehe unten im 6. Capitel.

c) Hierauf geht das Fragment aus Cic. p. Cornel. p. 451 Orell. Repugnare, ut divisores, quos honoris sui ministros esse voluerat, lege ambitus vellet affligere. Es bezieht sich auf C. Piso, der bei seiner Wahl uner-

deutet Cicero an.[a]) Er sagt, von einem späteren Gesetze sprechend, es sei durch dasselbe eine härtere Strafe gegen die Plebs festgesetzt worden: folglich gab es eine solche, wenn gleich nicht so harte, Strafe schon nach dem früheren, dem Calpurnischen Gesetze. Dass dieses aber zuerst daran dachte, Leute aus der Plebs zur Verantwortung zu ziehen, beweist der Widerstand des Volkes und die Unruhen, welche die bei den Bestechungen betheiligten Leute aus dem Volke erregten. Auch der ganze Gang der bisherigen Gesetzgebung ist ein Beweis dafür. Ein besonderes, über *ambitus* gegebenes Gesetz wird, seit es Schwurgerichte gab, nicht erwähnt: die Bestimmungen gegen Amtserschleichung waren mit denen über Amtsverbrechen verbunden: sie trafen nur Beamte oder Männer senatorischen Standes. Sulla und L. Aurelius Cotta änderten hierin nichts.

Ciceros Worte, der von einer gegen die Plebs festgesetzten Strafe spricht[b]), sind zweideutig. Sie beziehen sich auf die Gehülfen bei der Bestechung, „welche Geld niederzulegen oder aufzuheben oder anzunehmen oder zu versprechen oder Mittelspersonen oder Unterhändler zu sein pflegten"[c]), auf jene ganze Classe von Leuten, welche Cicero[d]) mit einem allgemeinen Ausdrucke als *divisores* bezeichnete. So einflussreich sie bei den Wahlen und überhaupt in den einzelnen Tribus sein mochten, so gehörten sie doch zur Plebs. Bei der Bestechung der Richter, so lange dieselben nur aus dem Senatorenstande genommen wurden, mochten Senatoren selbst die Rolle der Unterhändler

laubte Mittel angewendet hatte und trotzdem die *divisores* strafen wollte. Eben darauf wird man also auch das früher aus Cic. p. Cornel. apud Ascon. p. 74 angeführte Fragment zu beziehen haben, aus dem man mit Unrecht schloss, auch Cornelius hätte sein tribunicisches Gesetz gegen die *divisores* gerichtet.

a) Cic. p. Mur. 23, 47 Poena gravior in plebem tua voce efflagitata est: commoti animi tenuiorum.

b) Cic. p. Mur. 23, 47 an der eben angeführten Stelle.

c) Cic. in Verr. Act. I, 12, 36 qui aut deponere aut recipere aut accipere aut polliceri aut sequestres aut interpretes corrumpendi iudicii solent esse.

d) Man sehe die S. 225 angeführten Stellen.

übernehmen[a]), weil sie mit Standesgenossen zu thun hatten; aber wo es sich um die Bestechung der grossen Menge handelte, waren Leute, welche selbst zu derselben gehörten, zur Vermittelung nöthig. Dass das Calpurnische Gesetz auch die bestochenen Wähler bestrafte, kann ich nicht glauben: es erscheint mir als nicht Römisch, die Wähler selbst in der Ausübung ihrer Pflicht den Strafgesetzen zu unterwerfen. Der Beweis dafür liegt erstens in dem Stillschweigen der Schriftsteller, welche nicht die leiseste Andeutung enthalten, dass ein Bürger, der sich hatte bestechen lassen, dafür zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde. Und doch ist es undenkbar, dass in den Reden, welche Cicero nach dem Erlasse des Calpurnischen Gesetzes über Amtserschleichung hielt, nicht auch die Bestrafung der Wähler erwähnt werden sollte, wenn eine solche möglich war: die Processe mussten sich in diesem Falle unendlich vervielfältigen, als Zeugen über Bestechung konnten nur diejenigen, welche nicht Geld angenommen hatten, auftreten, kurz das ganze Verbrechen des *ambitus* musste ein anderes Ansehen gewinnen als es jetzt hat: es konnte selbst nicht mehr den Namen *ambitus* behalten. Auch in der Kaiserzeit, wo wegen Veränderung der Verfassung bei Municipalwahlen allein von *ambitus* die Rede sein konnte, wird nur die Bestrafung der Bewerber, nicht auch die der Wähler, welche sich bestechen liessen, erwähnt.[b]) Ferner, für die bestochenen Wähler lässt sich keine Art der Bestrafung denken. Geldstrafe war bei Leuten, welche meist ohne Besitz waren, nicht anwendbar, Gefängnisstrafe nicht üblich, Verlust des Stimmrechtes, was als die natürliche Strafe der Käuflichkeit erscheint, ist gegen die Römische Sitte, und kein Rechtslehrer hat denselben je als möglich erwähnt. Kurz, die Wähler selbst wurden von der Gesetzgebung als nicht zurechnungsfähig betrachtet: sie hatten nicht nur unbeschränkte Freiheit der Wahl, sondern auch die Gründe derselben unterlagen keiner gesetzlichen Controlle: jeder Wähler konnte, ohne gesetzliche Ahndung zu befürchten, eingestehen, dass er bestochen

a) Man sehe Cic. p. Cluent. 25 flgd.
b) Man sehe Dig. de lege Iulia ambitus (XLVIII, 14).

worden sei. Cicero betrachtet mit einer Art mitleidiger Verachtung die Masse des Volkes so, dass er ihr die Vortheile, welche sie aus der Bestechung bei den Wahlen zu ziehen pflegte, gönnt[a]) und ihren Zorn über die Beschränkung der Wahlumtriebe gerechtfertigt findet. Wenn dennoch auch die Plebs von dem Calpurnischen Gesetze betroffen worden sein soll, kann sich dies nur auf die aus der Plebs genommenen Gehülfen des Candidaten, ohne welche eine Bestechung nicht durchzuführen war, beziehen. Man muss mit dieser Erweiterung des Gesetzes die Bestimmungen des späteren Julischen Gesetzes über Erpressungen vergleichen, nach denen ebenfalls Begleiter und Gehülfeu des senatorischen Beamten persönlich verantwortlich wurden.

Das Gesetz über Amtserschleichung hatte also aufgehört, ausschliesslich auf Senatoren oder Beamte anwendbar zu sein, es war auf alle diejenigen, welche etwas in dem Gesetze Verbotenes thaten, ausgedehnt, der Unterschied, welcher seit Sulla zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen bestanden hatte, war auch in Bezug auf die Begriffsbestimmung des Verbrechens selbst verwischt: es konnte nicht mehr, wie dies bei den alten Gesetzen über Amtsverbrechen, z. B. dem Acilischen, der Fall war, mit Aufzählung der Beamten und Bezeichnung der Senatoren beginnen, sondern musste allgemein erklären, Jeder, der bestimmte Handlungen sich zu Schulden kommen liesse, solle in Strafe verfallen. Denn Leute aus der Plebs, welche bei der Bestechung geholfen hatten, konnten nicht etwa bloss in Folge der Verurtheilung eines Bewerbers angeklagt werden, nicht bloss bei der *litis aestimatio* in einem ähnlichen Verfahren, wie es bei den Processen über Erpressung geschah, zur Rechenschaft gezogen werden. Selbständig, ohne gleichzeitige Anklage der Candidaten, konnten *divisores* vor Gericht gestellt werden. Cicero in seiner Vertheidigungsrede für den eines ähnlichen Verbrechens halber angeklagten Cn. Plancius erwähnt zur Vertheilung bestimmte Geldsummen und einen Vertheiler derselben, den man im Flaminischen Circus auf der That ertappt hätte.

a) Man vergleiche die ganze Darstellung Ciceros p. Mur. 23 und 33; p. Planc. 4 sq.

Cicero sagt[a]): „wenn dies wirklich ein Vertheiler war, zumal im Dienste eines, den du schon als Angeklagten hattest, weshalb hast du ihn nicht angeklagt? weshalb dir nicht durch seine Verurtheilung eine Art von massgebendem Urtheil für den gegenwärtigen Process verschafft?" Also jeder „Vertheiler" konnte angeklagt werden, auch ohne dass gegen den Bewerber selbst ein Process erhoben wurde: es waren vollständig von einander unabhängige Anklagen.

In Bezug auf die Bewerber konnte keine Erweiterung des Gesetzes stattfinden. Schon vorher hatte nicht nur der glückliche Candidat, sondern auch der unglückliche, der trotz der Bestechung eine Ehrenstelle nicht erhalten hatte, angeklagt werden können: dies beweisen z. B. P. Rutilius Rufus und M. Aemilius Scaurus. Beide bewarben sich im Jahre 108 v. Chr. um das Consulat; als der letztere es erhalten, wurde er von Rutilius angeklagt, aber freigesprochen, worauf Scaurus seinerseits seinen unglücklichen Mitbewerber Rutilius wegen *ambitus* anklagte.[b]) Der Grund davon lag in dem Ausdrucke des alten Gesetzes über Amtsverbrechen, welches das Annehmen und Geben von Geschenken während der Bewerbung um Ehrenstellen verbot.[c]) Deshalb kommen auch später Fälle vor, wo abgewiesene Bewerber wegen der Mittel, welcher sie sich bei der Bewerbung bedient hatten, vor Gericht gezogen wurden. Ja selbst vor der Entscheidung durch die Wahlen konnten Anklagen stattfinden: so soll es im Jahre 54 bei den ausserordentlichen Umtrieben wegen des Consulates geschehen sein.

Die Strafen des Calpurnischen Gesetzes waren nach den beiden Classen der Angeklagten verschieden. Von den Candidaten erzählt Dio Cassius[d]), das Gesetz hätte gegen die wegen

a) Cic. p. Planc. 23, 55 qui si erat divisor, praesertim eius, quem tu habebas reum, cur abs te reus non est factus? cur non eius damnatione aliquid ad hoc iudicium praeiudicii comparasti?

b) Cic. Brut. 30, 113; de orat. II, 69, 280.

c) S. oben S. 225.

d) Dio Cass. XXXVI, 21 'Επὶ μὲν δὴ τοῦ 'Ακιλίου τοῦ τε Πίσωνος ταῦτά τε οὕτως ἐγένετο καὶ κατὰ τῶν δεκασμοῦ περὶ τὰς ἀρχὰς ἁλισκομένων ἐνομοθετήθη πρὸς αὐτῶν τῶν ὑπάτων, μήτ' ἄρχειν μήτε βουλεύειν σφῶν μηδένα, ἀλλὰ καὶ χρήματα προσοφλισκάνειν.

Bestechung bei den Wahlen Verurtheilten dahin gelautet, sie sollten weder ein Amt führen noch Senatoren sein dürfen, überdem auch eine Geldstrafe schuldig sein: damit stimmen die Scholiasten Ciceros überein.[a]) Die Nachrichten sind nur in sofern etwas ungenau, als sie von der Geldstrafe als einer hinzukommenden zu sprechen scheinen, wodurch man auf die Vermuthung kommen könnte, Piso habe dieselbe zuerst eingeführt. Dies war indessen nicht der Fall. Schon in den ersten Gesetzen über Amtsverbrechen im Allgemeinen musste von einer Geldbusse die Rede sein. Wenn Bestechungen bei der Wahl ebenso bestraft wurden wie Annahme von Geschenken während des Amtes, so mussten auch die Strafen gleich sein und die Geldbusse dafür allmälig steigen.[91]) Sulla hatte den Verurtheilten die weitere Strafe auferlegt[b]), dass sie zehn Jahre lang von den Vorsitzenden der Wahlversammlung nicht als Bewerber zugelassen wurden: dies kam bei den Meisten einer Ausschliessung von den Ehrenstellen gleich. Piso belegte sie mit einer Art von Ehrlosigkeit: sie verloren nicht bloss ihren Rang als Senatoren, was ihnen auch durch die Censoren widerfahren konnte, sondern durften denselben auch nicht durch neue Bewerbung um ein senatorisches Amt wiedererwerben, was den durch die Censoren Bestraften erlaubt war. Die Strafe war hart, erschien sogar Vielen als zu hart. Im Jahre 66 v. Chr. hatten sich P. Cornelius Sulla und P. Autronius Paetus um das Consulat beworben: sie wurden zwar erwählt, aber angeklagt wegen *ambitus* und verurtheilt verloren sie nicht nur ihr Amt, sondern auch ihren Rang als Senatoren und die Möglichkeit, ihn durch neue Bewerbung wiederzuerlangen. Deshalb machte am Ende des Jahres 64 der Volkstribun L. Caecilius, P. Sullas Bruder, den Gesetzesvorschlag, die durch das Calpurnische Gesetz eingeführte Strafe für *ambitus* aufzuheben und dieser Aufhebung

a) Ascon. in Corn. p. 68 Lex haec Calpurnia de ambitu erat. Tulerat eam ante biennium C Calpurnius Piso consul, in qua praeter alias poenas pecuniaria quoque poena erat adiecta. Schol. Bob. p. 361 Aliquanto postea severior lex Calpurnia et pecunia multavit et in perpetuum honoribus iussit carere damnatos. Habebant tamen licentiam Romae morandi.

b) S. Bd. II, 1, 374 und oben S. 222.

zugleich rückwirkende Kraft auf die beiden wegen *ambitus* verurtheilten Consuln zu geben: es sollte diejenige Strafe, welche vor Pisos Gesetze bestanden hatte, wieder eingeführt werden, also die beiden Verurtheilten ihren Rang als Senatoren zurückerhalten und nach Verlauf von zehn Jahren die Möglichkeit haben, sich wieder um das Consulat zu bewerben. Indessen diesem Caecilischen Vorschlage widersetzte sich Cicero als designirter Consul, um nicht durch Aufhebung von richterlichen Urtheilen den ganzen Bestand des Staates zu gefährden. Auch der Tribun bestand nicht auf seinem Antrage.[a]) Die senatorischen Helfershelfer der Candidaten konnten nicht geringer als diese selbst bestraft werden. Wenn das Verbrechen des *ambitus* einmal Ehrlosigkeit brachte, musste sich diese auf alle Gehülfen, welche überhaupt an Ehre verlieren konnten, erstrecken. Ein Beispiel solcher Bestrafung aus republicanischer Zeit haben wir indessen nicht und unter den Kaisern wurden die früheren Gesetze ausser Gebrauch gesetzt. Auch welches die Strafe für die Gehülfen der Bewerber aus der Plebs war, wird nicht gesagt: nur heisst es, sie sei milder als später gewesen. Ich denke, es trat bei ihnen nur eine Geldstrafe ein. Denn es waren meist Leute, welche gewerbsmässig bei allen Wahlen die Bestechung betrieben und eine gewisse Wohlhabenheit besitzen mussten. Als Verschärfung konnte später Ausstossung aus der Tribus hinzukommen. Dadurch wurde ihrem Erwerbe ein Ende gemacht.

Die Ankläger in allen Criminalprocessen erhielten, wenn sie die Verurtheilung des Schuldigen durchgesetzt hatten, Belohnungen. Sie waren in Ambitusprocessen besonderer Art. Die Bewerber sollten gegenseitig über einander eine Controlle ausüben und deshalb war bestimmt, dass die wegen *ambitus* Verurtheilten, wenn sie einen Anderen wegen *ambitus* zur gerichtlichen Verurtheilung brachten, Verzeihung ihres eigenen Vergehens *(restitutio)* erhalten sollten. Schon die früher über Amtserschleichung geltenden Gesetze hatten diesem Grundsatze gemäss Belohnungen für die glücklichen Ankläger ausgesetzt. Cicero er-

a) Man sehe Cic. p. Sulla 22 flgd.; Dio Cass. XXXVII, 25.

zählt im Jahre 66 v. Chr. in seiner Rede für A. Cluentius[a]), von den Richtern des berüchtigten Junianischen Richtercollegiums des Jahres 74 seien P. Popilius und Ti. Gutta wegen *ambitus* angeklagt und verurtheilt worden, und ihre Ankläger, welche selbst wegen eben desselben Verbrechens verurtheilt gewesen wären, hätten deshalb Begnadigung erhalten. Diese Processe müssen, da Pisos Gesetz erst am Ende des Jahres 67 v. Chr. gegeben wurde, noch nach den Bestimmungen der Sullanischen Verfassung geführt worden sein. Die Begnadigung konnte also nur darin bestehen, dass den glücklichen Anklägern jener zehnjährige Zeitraum, den sie bis zu einer neuen Bewerbung zu warten hatten, erlassen wurde. Vor den Sullanischen Gesetzen, als nur Geldstrafe auf *ambitus* stand, konnte den Anklägern auch nur Geld gewährt werden. Dagegen jetzt, wo Verlust des Ranges die Strafe war, musste auch die Höhe der Belohnung wachsen. Eine bemerkenswerthe Nachricht darüber findet sich bei Cicero in seiner 56 v. Chr. gehaltenen Rede für L. Balbus.[b]) Die Ankläger hatten demselben vorgeworfen, er sei auf wenig ehrenvolle Weise in die Clustuminische Tribus gelangt: Cicero antwortet, dies sei eine Belohnung für glückliche Anklage wegen *ambitus* gewesen und diese Belohnung dürfe weniger Hass und Neid erregen, als wenn Leute als gesetzliche Belohnung den Rang eines Prätors oder Senators erhielten. Cicero spricht im Allgemeinen von gesetzlichen Belohnungen; aber er meint doch wohl nur diejenigen, welche in Ambitusprocessen zuerkannt wurden: das eine auf einen anderen Process bezügliche ähnliche Beispiel, welches uns überliefert wird[c]), werden wir später erklären. Man konnte also durch glückliche Anklage wegen Amtserschleichung erreichen, erstens eine andere Tribus, zweitens den Rang als Senator, drittens den Rang, sowie Sitz und Stimme

a) Cic. p. Cluent. 36, 98.

b) Cic. p. Balb. 25, 57 Obiectum est etiam, quod in tribum Clustuminam pervenerit, quod hic assecutus est legis de ambitu praemio minus invidioso quam qui legum praemiis praetoriam sententiam et praetextam togam consequuntur.

c) Bei Dio Cass. XXXVI, 23.

als Prätor. Die Belohnungen richteten sich also[a]) sowohl nach dem Stande des Verurtheilten als nach dem des Anklägers. War der Letztere Latinischen Rechtes, so wurde er Römischer Bürger, war er Bürger, so konnte er verlangen, statt des Angeklagten in die Tribus desselben einzutreten, war er angesehener Römischer Ritter, so wurden ihm die äusseren Ehren eines Senators, d. h. namentlich das Recht, die *toga praetexta* zu tragen, zuerkannt; war er endlich Senator und der Angeklagte, welchen er zur Verurtheilnng gebracht, in einem höheren Range im Senate, so konnte er verlangen, in diesen höheren Rang, welcher durch die Verurtheilung erledigt wurde, einzutreten. Das Gesetz verhiess dem Ankläger ausserordentliche Belohnungen und enthielt vielfache darauf bezügliche Bestimmungen. Zugleich aber erscheint auch die den Richtern ertheilte Macht sehr gross. Wenn die Verurtheilung ausgesprochen war, wurde in der sogenannten *litis aestimatio* zuerst die Strafe des Verurtheilten bestimmt, sodann über die Belohnungen des Anklägers verhandelt. Es fragte sich, ob solche zuerkannt werden sollten, sodann wenn mehrere Ankläger vorhanden waren, wem von ihnen, endlich welche Belohnungen, wobei vielfache Entscheidungen denkbar sind.

Als ein natürliches Verfahren könnte es erscheinen, wenn der glückliche Bewerber um ein Amt von dem unglücklichen der Wahlbestechung überführt wird, dem letzteren dasjenige Amt, um welches beide sich bewarben, zuzuerkennen. Aber bei den Römern war dies nicht der Fall. Der Erfolg einer Verurtheilung des zu einem Amte gewählten Candidaten war nur, dass die Wahl ungültig wurde und eine neue vorgenommen wurde: den Richtern war nicht die Macht übertragen, an Stelle des allein berechtigten Volkes eine Ehrenstelle zu verleihen. Deshalb heisst es an der kurz zuvor erklärten Stelle Ciceros, man erlange als Belohnung den Rang eines Prätors und die äussere Ehre eines Senators: die Prätur selbst erlangt man nicht. In den Reden, welche Cicero zur Vertheidigung in Processen über *ambitus* hielt, ist vielfach von dem Unglücke, welches den Angeklagten im

a) Vergl. oben bei dem Acilischen Gesetze Bd. II, 1, 175.

Falle der Verurtheilung treffen würde, die Rede, nie davon, dass der Ankläger an seine Stelle treten würde. Der sicherste Beweis dafür findet sich in Ciceros Rede für Murena. Als Grund für die Freisprechung desselben führt er das Interesse des Staates an: es müssten bei den drohenden Unruhen der Catilinarier am ersten Januar des folgenden Jahres zwei Consuln an der Spitze des Staates stehen.[a]) So hätte er nicht sprechen können, wenn ohne Weiteres oder durch die Entscheidung der Richter allein der bei den Wahlen unglückliche, aber vor Gericht glückliche Bewerber an die Stelle des Verurtheilten getreten wäre. Man scheint allerdings in einem Falle, um eine raschere Wahl für die gerichtlich abgesetzten Consuln zu ermöglichen, besondere Massregeln getroffen zu haben; aber dies ist von einer Uebertragung der Wahlen auf die Richter verschieden.

Viertes Capitel.

Bestreben der Zeit, die Gesetze über Amtserschleichung auszubilden. Processe wegen Anmassung des Bürgerrechtes. Process gegen Archias, die Nachrichten darüber, die Zeit desselben und die Rede Ciceros. Process gegen L. Balbus. Sein Thatbestand. Es sind Criminalprocesse vor Geschworenen in Folge des Papischen Gesetzes. Dessen Inhalt.

Die Zeit, welche kurz vor Ciceros Consulat vorherging, und das Consulat Ciceros selbst war reich an Verhandlungen über das Verbrechen des *ambitus:* die Gesetzgebung darüber wurde damals im Wesentlichen abgeschlossen. Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, wie in der Entwickelung des Römischen Criminalrechtes jede Zeit ihre besondere Aufgabe hat: ein bestimmtes Bedürfniss giebt sich kund, es kann nicht mit einem Male befriedigt werden, weil man entweder die rechten Wege dazu nicht weiss oder zu viele widerstrebende Elemente zu über-

a) Cic. p. Mur. 37, 80 Magni interest, iudices, id quod ego multis repugnantibus egi atque perfeci, esse Kalendis Ianuariis in republica duos consules. Vergl. 38, 82 flgd. Auch Dio Cass. XXXVI, 27 sagt ausdrücklich, dass im Jahre 66 v. Chr. nach Verurtheilung der erwählten Consuln eine neue Wahl stattgefunden habe.

winden sind, es dauert etliche Jahre, ehe der gehörige Ausdruck für das empfundene Bedürfniss gefunden wird. Wie lange währte es in alter Zeit, bis man die persönliche Freiheit des Römischen Bürgers mit den nöthigen Schutzwehren umgeben und die mannigfachen Mittel ausgebildet hatte, durch welche man, ohne den Beamten Abbruch zu thun, dem Einzelnen gegen Willkür und Gewalt die gebührende Sicherheit verschaffte! Und während man darum kämpfte, traten alle übrigen Aufgaben des Criminalrechtes zurück. Beim Entstehen der Schwurgerichte handelte es sich im Wesentlichen um die Unterdrückung der Habsucht der Beamten: daraus ging die ganze Gesetzgebung über die Amtsverbrechen hervor und selbst die Kämpfe um das Richteramt fanden in diesem Streben ihre Berechtigung. Darauf folgte das Majestätsverbrechen, das in der Sullanischen Gesetzgebung seinen Abschluss fand. So also war die Zeit um Ciceros Consulat mit dem Verbrechen der Amtserschleichung vorzugsweise beschäftigt. Indem man sich dabei bemühte, bisher nicht verbotene Handlungen den Gerichten zuzuweisen, kam man dazu, eine neue Art der Untersuchung einzuführen.

Wir besitzen zwei berühmte Vertheidigungsreden Ciceros, die eine für den Dichter Archias, die andere für L. Cornelius Balbus, beide sorgfältig von Cicero ausgearbeitet, jene, um die Dichtkunst und die Wissenschaften zu verherrlichen, auch wohl den Angeklagten zu einer Lobrede auf seine Thaten, welche derselbe versprochen, zu veranlassen, diese, um Pompejus und Cäsar zu verbinden und den Angeklagten, einen wenn auch nicht hochstehenden, aber doch bereits einflussreichen Mann, zu gewinnen. Beide wurden gehalten in Processen um das Römische Bürgerrecht. In der für A. Archias erklärt Cicero[a]), er spreche in einer gesetzmässigen Untersuchung und einem öffentlichen Gerichte, die Verhandlung finde vor einem Prätor und vor Richtern statt. Daraus schloss man, ein Schwurgericht habe über

a) Cic. p. Arch. 2, 3 Sed ne cui vestrum mirum esse videatur, me in quaestione legitima et in iudicio publico, cum res agatur apud praetorem populi Romani, lectissimum virum, et apud severissimos iudices — hoc uti genere dicendi.

Archias stattgefunden und es habe einen besonderen stehenden Gerichtshof gegeben, der über Anmassung des Bürgerrechtes entschied.[82]) Den neueren Gelehrten erschien dieser Schluss voreilig: welches Verfahren in den beiden Ciceronischen Processen stattgefunden habe, machte man sich nicht klar.

Die Römer waren stets freigiebig mit ihrem Bürgerrechte und ahmten nicht die Engherzigkeit Griechischer Staaten nach, welche sich gegen die übrige Welt abschlossen. Im Allgemeinen waren die Censoren berechtigt, zu entscheiden, wer Bürger sei oder nicht: wen sie in ihre Listen aufgenommen hatten, dem stellten sie damit ein Anerkenntniss seines Bürgerrechtes aus. Dies änderte sich etwas, als nach Beendigung des zweiten Punischen Krieges Rom unzweifelhaft die Weltherrschaft hatte. Die Stadt wuchs zusehends und entzog den übrigen Städten Italiens die besten Kräfte. Der Senat gab 187 v. Chr. dem städtischen Prätor Q. Terentius Culleo den Auftrag, alle Bürger, welche sich seit dem Jahre 204 v. Chr. in Rom niedergelassen hätten, in ihre Heimath zurückzuschicken.[a]) Einen gleichen Zweck verfolgten die nächsten Massregeln, welche der Senat oder die Consuln trafen[b]), auch das Gesetz des Tribunen M. Junius Pennus, 126 v. Chr., welches den Fremden den Aufenthalt in der Stadt untersagte, damit sich dieselben nicht in das Bürgerrecht einschlichen.[c]) Dagegen den Aufenthalt in der Stadt erlaubte das Gesetz der beiden Consuln L. Crassus und Q. Scaevola, traf aber Anordnungen, um das unbefugte Anmassen des Bürgerrechtes zu hindern[d]): es soll bedeutend zur Erbitterung der Italiker und zum Ausbruche des Bürgerkrieges beigetragen haben. Seit Italien das Bürgerrecht hatte, war die Politik der Römer eine andere: Rom war Hauptstadt Italiens und kein Italiker wurde gehindert, in derselben seinen Wohnsitz zu nehmen; aber die ausserhalb Italiens wohnenden Fremden begannen jetzt in

a) Liv. XXXIX, 3.
b) Liv. XLI, 8; XLII, 10.
c) Cic. de off. III, 11, 17; Brut. 28, 109.
d) Cic. de off. I. I.; Ascon. in Cornel. p 67; Cic. p. Sest. 13, 30 und schol. Bob. p. Sest. p. 296; Cic p. Balb. 21, 48 und 24, 54.

gleicher Weise nach Rom zu streben, wie früher die Italiker. Wir wissen nur von einem einzigen Gesetze, das gegen sie gegeben wurde, dem des Volkstribunen C. Papius im Jahre 65 v. Chr.: es verbot den Fremden den Aufenthalt in Rom und den übrigen Italischen Städten. Die Bevölkerung Italiens sollte in sich gleichstehen und Freizügigkeit besitzen; sie sollte über die anderen Völker herrschen, aber sich von denselben ungemischt erhalten.[a]) Nach diesem Gesetze wurden die beiden Processe, in welchen Cicero seine Reden hielt, geführt.

A. Licinius Archias, aus Antiochia in Syrien gebürtig, war ein frühreifes Dichtergenie, besonders ausgezeichnet durch die Fähigkeit, aus dem Stegreife zu dichten.[b]) Er begab sich auf eine Kunstreise, um Ehre und Geld zu erwerben. Nachdem er Asien und Griechenland durchwandert, kam er nach Unteritalien, wo damals noch unter dem Schutze der Römischen Oberhoheit Griechisches Leben blühte. Alle Städte, in denen er sich hören liess, wetteiferten ihm ihr Ehrenbürgerrecht zu ertheilen: ihn selbst zog es nach Rom, wo er im Jahre 102 v. Chr. ankam. Dort gewann er die Gunst der ersten Staatsmänner, besonders aber die der Luculler. Er begleitete bald nachher L. Lucullus, den Vater des Ponticus, nach dessen Provinz Sicilien, kam mit ihm zurück und liess sich später in Heraclea nieder, wo er durch Lucullus' Vermittelung das Ehrenbürgerrecht erlangte. Während des Marsischen Krieges wurde durch das Gesetz der Volkstribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo im Jahre 89 v. Chr. auch den Ehrenbürgern der verbündeten Griechischen Städte Unteritaliens das Römische Bürgerrecht verliehen, unter zwei Bedingungen, erstlich wenn sie zur Zeit des Gesetzerlasses ihren Wohnsitz in Italien hätten, zweitens, wenn sie sich innerhalb 60 Tagen bei dem städtischen Prätor meldeten. Beide Bedingungen erfüllte Archias. Die Aussage der Einwohner von Heraclea, sowie von M. Lucullus, welche von der Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes wussten, ersetzten die schriftlichen, in

a) Dio Cass. XXXVII, 9; Cic. de off. III, 11, 47; p. Arch. 5, 10; p. Balb. 23, 52; ad Att. IV, 16, 22; schol. Bob. p. 354.
b) Man vergl. Quintil. X, 7, 19.

den Unruhen der Bürgerkriege untergegangenen Beweise. Man muss bezweifeln, ob die Anklage gegen Archias jemals Aussicht auf Erfolg gehabt hat. Cicero nennt als Ankläger einen sonst unbekannten Gratius, und ein Scholiast, dessen Glaubwürdigkeit zu bezweifeln wir keinen Grund haben, sagt, er habe seine Anklage auf das Papische Gesetz gestützt, um Archias' Entfernung aus Rom zu bewirken.[a]) Eben derselbe sagt[b]), der Vorsitzende des Gerichtshofes, welchen Cicero selbst nicht nennt, sei Q. Tullius Cicero gewesen. Dadurch wird die Zeit der Anklage bestimmt, über welche wir aus der Rede selbst nur erfahren, dass sie nicht lange nach Ciceros Consulate stattfand. Der Redner sagt[c]), Archias habe ein Gedicht über sein Consulat begonnen. Q. Cicero war Prätor im Jahre 62 v. Chr., dem auf das Consulat seines Bruders folgenden. Er übernahm nach der Prätur in der Stadt die Statthalterschaft in der Provinz Asien, und zwar kurz vor dem 15. März 61 v. Chr.[d]) und verwaltete diese drei Jahre[e]), so dass er sie im April des Jahres 58 v. Chr. verliess.[f]) Da die Prätoren erst nach ihrem städtischen Amtsjahre eine Provinz erhalten, so ergiebt sich schon hieraus das Jahr seiner Prätur. Sein Vorgänger in der Provinz war L. Valerius Flaccus, welcher die Statthalterschaft nur ein Jahr führte[g]); er war aber städtischer Prätor im Jahre 63 v. Chr. Auch hieraus geht das Jahr von Q. Ciceros Prätur, an der einige Gelehrte mit Unrecht gezweifelt haben, sicher hervor.[83])

So viel lässt sich über die äusseren Umstände, unter denen

---

a) Schol. Bob. p. 354 reus factus est lege Papia, quae lata fuerat ad eos coercendos, qui temere et illicite civitatem Romanam usurpassent.

b) Schol. Bob. ibid. Hanc enim causam lege Papia de civitate Romana apud Q. Ciceronem dixit Archias, huius M. Tullii fratrem, und Non vacat, quod mentionem facit praetoris ipsius, id est, fratris sui Q. Ciceronis, qui iudicio praeerat.

c) Cic. p. Arch. 11, 28 Nam quas res nos in consulatu nostro vobiscum simul pro salute huiusce imperii et pro vita civium proque universa republica gessimus, attigit hic versibus atque inchoavit.

d) Cic. ad Att. I, 15 init.

e) Cic. ep. II, 15, 4; ad Q. fr. I, 1 init.

f) Cic. ad Att. III, 9, 1.

g) Cic. p. Flacco 3, 6; 40, 100 und an mehreren Stellen dieser Rede.

Cicero seine Vertheidigungsrede hielt, ermitteln. Wahrscheinlich ist es, dass die Rede, wie wir sie besitzen, nicht von Cicero gehalten worden ist. Der Process war zu unbedeutend. Kein anderer Vertheidiger ausser Cicero war aufgetreten, kein anderer Termin gehalten worden: sonst würde Cicero dies, wie es seine Gewohnheit ist, erwähnt haben. Archias' Bürgerrecht wurde genügend durch die Gesandten der Stadt Heraclea, durch das Zeugniss von M. Lucullus und die Listen des Prätors Q. Metellus bewiesen: Cicero, der damals das höchste Ansehen in der Stadt besass, mag allerdings Einiges dabei gesprochen haben, aber schwerlich so viel als wir jetzt lesen. In der uns erhaltenen Rede ist nach dem ersten Drittel ein deutlich hervortretender Abschnitt[a]). Bis dahin hat er über Archias' Leben und die Beweise für sein Bürgerrecht gehandelt: auch dieser Theil ist wahrscheinlich später umgearbeitet worden, aber er konnte doch ungefähr so lauten. Die beiden letzten Drittel sind lose mit dem Vorhergehenden verbunden: sie handeln über das Lob der Wissenschaften. Dies hat Cicero nur geschrieben, nicht gesprochen. Die Rede war im Alterthume die Form, in die nicht nur Geschichtschreiber ihre Betrachtungen, sondern auch Politiker ihre staatlichen Wünsche und Hoffnungen einkleideten. Wie wenig Cicero sich bemühte, eine nur einigermassen genaue Darstellung des Processes zu geben, sehen wir daraus, dass wir über wichtige Punkte desselben im Unklaren bleiben. Dass Q. Cicero derjenige Prätor war, vor dem die Sache verhandelt wurde, sagt der Scholiast; aber welche Prätur er bekleidete, wissen wir nicht. Wir kennen vier Prätoren jenes Jahres, C. Julius Caesar, und denjenigen, der mit demselben das Consulat bekleidete, M. Calpurnius, dann Q. Cicero und C. Vergilius, der mit jenem öfters College war[b]); wahrscheinlich war auch M. Valerius Messala, der sich wenigstens im vorigen Jahre um dies Amt beworben hatte, Prätor.[c]) Aber von keinem dieser Prätoren wissen wir, welche Beschäftigung er während seines Amtes hatte und

a) Bei den Worten 6, 12 Quaeres a nobis, Grati u. s. w.
b) Cic. p. Planc. 40, 95.
c) Cic. p. Sull. 14, 41.

alle Angaben der neueren Gelehrten beruhen auf grundloser Vermuthung. Wenn Orosius[a]) von Bibulus erzählt, er habe im Lande der Peligner, und von Cicero, er habe in Bruttium die Ueberreste der Catilinarischen Verschwörung ausgerottet, so kann man daraus keinen Schluss auf die prätorische Provinz Beider ziehen. Die Richter nennt Cicero sehr strenge[b]), er spricht von ihrer Bildung, davon, dass er mit ihrer Hülfe den Staat vor Catilina gerettet[c]): alles dies giebt keinen Anhalt, um zu entscheiden, ob sie Geschworene waren oder nicht. Auch ob es sich bei Archias um eine Bestrafung handelte, bleibt nach der Rede unsicher. Cicero bittet am Schlusse derselben die Richter[d]), den Angeklagten im Staate zu behalten, ihn nicht durch Zufügen von Unrecht zu verletzen, sondern durch Freundlichkeit zu unterstützen. Ob er im Falle der Verurtheilung nur als Nichtbürger aus Rom ausgewiesen wurde oder noch weitere Strafe erfuhr, wird nicht gesagt.

Die zweite Rede Ciceros, welche in einem Processe über das Bürgerrecht gehalten wurde, war die für L. Cornelius Balbus. Sie ist bedeutender, wie auch Balbus eine grössere Bedeutung im Staate hatte als Archias, aber für die Erkenntniss des Processverfahrens nicht reicher an Ergebnissen. L. Balbus, aus angesehener Familie in Gades geboren, erhielt das Römische Bürgerrecht durch Cn. Pompejus im Jahre 72 v. Chr., als derselbe den Aufstand der Marianer in Spanien unterdrückt und jene Provinz von Neuem bezwungen hatte: die beiden Consuln jenes Jahres L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus gaben das Gesetz, es sollten diejenigen Römische Bürger sein, welche Pompejus nach dem Gutachten seines Kriegsrathes zu solchen ernannt hätte.[e]) Balbus schloss sich darauf mit Entschiedenheit den Römischen Interessen an und befreundete sich besonders mit den Machthabern, welche fortan thatsächlich den Staat regierten,

a) Oros. VI, 6 extr.
b) Cic. p. Arch. 2, 3 apud severissimos iudices.
c) Cic. ibid. 11, 28 quas res nos in consulatu nostro vobiscum — gessimus.
d) Cic. p. Arch. 12, 31.
e) Cic. p. Balbo 8, 19; 14, 32.

mit Pompejus und Cäsar: es gelang ihm durch Geschicklichkeit, namentlich in Geldverhältnissen, Thätigkeit und Zuverlässigkeit das Vertrauen beider in hohem Grade zu erwerben und, so sehr er auch mit Missgunst seiner eigenen Landsleute und der vornehmen Römer zu kämpfen hatte, selber zu Reichthum und Einfluss zu gelangen. Dies und der Hass, welchen viele Vornehme gegen Cäsar und Pompejus, seine Beschützer, hegten, zog ihm die Anklage wegen widerrechtlicher Anmassung des Bürgerrechtes zu. Man veranlasste einen ehemaligen Gaditaner, dieselbe zu unternehmen[a]), und zwar im Jahre 56 v. Chr. Cicero erwähnt in seiner Rede, der Senat habe Cäsar durch eine sehr ehrenvolle Art des Dankfestes und durch die ungewohnte Anzahl von Tagen, welche dasselbe dauern sollte, ausgezeichnet.[b]) Dies geschah, als Cäsar nach vollendetem Feldzuge des Jahres 57 v. Chr. in die Winterquartiere gegangen war, d. h. im Anfange des Jahres 56.[c]) Im folgenden Jahre kann die Rede nicht gehalten sein, weil in demselben Pompejus und Crassus zum zweiten Male Consuln waren: diese ihre Stellung und Macht hätte von Cicero, der ihre Vertheidigung von Balbus erwähnt, angeführt werden müssen. Der Ankläger also behauptete, Balbus hätte nicht mit dem Bürgerrechte beschenkt werden dürfen, weil er aus Gades, einer verbündeten Stadt, war: diese hätte zur Annahme des Bürgerrechtes ihre Einwilligung geben müssen, habe sie aber nicht gegeben.[d]) Er stützte sich ebenfalls auf das Papische Gesetz, das nicht bloss den Römischen Behörden erlaubte, Nichtbürger aus der Stadt zu verweisen, sondern auch den auswärtigen Gemeinden gestattete, ihre Angehörigen, welche sich durch einen Aufenthalt in Rom in das Bürgerrecht einschlichen, wiederzufordern. Denn Cicero[e]) erzählt von einem

a) Cic. p. Balb. 14, 32 Ignosco tibi, si neque Poenorum iura calles (reliqueras enim civitatem tuam) neque nostras potuisti leges inspicere: ipsae enim te a cognitione sua iudicio publico repulerunt.

b) Cic. ibid. 27, 61 C. Caesarem senatus et genere supplicationum amplissimo ornavit et numero dierum novo.

c) Dio Cass. XXXIX, 5; Caes. bell. Gall. II, 35; Cic. de prov. cons. 11.

d) Cic. p. Balb. 8, 19.

e) Cic. p. Balb. 23, 52.

ähnlichen Falle, wo die Mamertiner einen gewissen M. Cassius als ihnen zugehörig zurückforderten: der Unterschied der beiden Fälle bestand nur darin, dass die Mamertiner nach Beschluss des Gemeinderathes diese Forderung stellten, dagegen für Gades ein einzelner Bürger ohne Auftrag seiner Gemeinde die Klage anstellte. Die Gaditaner hatten sogar eine Gesandtschaft geschickt, um Balbus zu unterstützen und dadurch die fehlende Anerkennung seines Bürgerrechtes oder vielmehr des Römischen Gesetzes, wonach dasselbe verliehen worden war, zu ersetzen.

Die Anklage erscheint als unbegründet in rechtlicher Beziehung, als zuwiderlaufend dem Römischen Gebrauche: sie kann nicht mit Aussicht auf Erfolg, sondern nur mit der Absicht, Balbus und seine Gönner zu kränken, unternommen worden sein. Cicero hatte es mit seiner Vertheidigung leicht. Aber zu bedauern ist, dass er keine Andeutungen über das Verfahren giebt. Nicht einmal den Prätor, vor dem verhandelt wurde, nennt er: nur Richter werden angeredet, ohne indessen näher bezeichnet zu werden. Denn unsicher ist die Auslegung derjenigen Stelle, wo Cicero erklärt, für seine Auffassung des Rechtsverhältnisses die Entscheidung „von Richtern, welche früher einer Anklage über das Bürgerrecht vorstanden" anführen zu wollen[a]) und dann erzählt, bei dem schon erwähnten Processe von M. Cassius hätten die Richter kein Hehl daraus gemacht, sondern offen davon gesprochen, wie sie entscheiden würden. Später nennt Cicero die Richter in Processen über das Bürgerrecht ganz allgemein „diejenigen, welche über eine ähnliche Sache geurtheilt haben."[b]) In Bezug auf den Ausgang des Processes sagt Cicero, der Ankläger beantrage gegen Balbus eine Strafe. Des Angeklagten „Stellung", heisst es, stehe auf dem Spiele, es handele sich um „sein *caput*."[c]) Dies passt nicht

a) Cic. p. Balb. 23, 52 dabo — iudicum, qui huic quaestioni praefuerunt — iudicium, und nachher Iudices cum prae se ferrent palamque loquerentur, quid essent lege Papia de M. Cassio Mamertinis repetentibus iudicaturi, Mamertini publice suscepta causa destiterunt.

b) Cic. ibid. 28, 64 si qui de re simili iudicarunt.

c) Cic. p. Balb. 3, 6 ut in Cornelio causa ipsius probetur, poena quaeratur, in Pompeio causa laedatur, poena sit nulla nisi famae: sic innocen-

recht auf den blossen Verlust des Bürgerrechtes, sondern mehr auf eine ausserdem noch hinzukommende Strafe: wenngleich Cicero später nur von den Folgen, welche aus einer Verurtheilung für das Römische Recht, von der Unannehmlichkeit, die Pompejus und Cäsar daraus entstehen würden, spricht, muss man dennoch anerkennen, dass die Rede für Balbus auf einen vor Geschworenen verhandelten Process deutet.

Zur Gewissheit wird dies erhoben durch eine dritte Erwähnung des Papischen Gesetzes bei Cicero. Im Jahre 54 v. Chr. erzählt er in einem Briefe an Atticus von A. Gabinius' Freisprechung durch Geschworene und fügt hinzu, nach seiner Freisprechung hätten andere Richter, ärgerlich darüber, einen gewissen Antiochus Gabinius, einen Freigelassenen und Amtsdiener jenes, nach dem Papischen Gesetze verurtheilt.[a]) Dies Papische Gesetz kann nur das bei Balbus' und Archias' Processe erwähnte über das Bürgerrecht sein und unter den „anderen Richtern" lassen sich nur Geschworene, welche in einer anderen Untersuchung urtheilten und dadurch von den Geschworenen in A. Gabinius' Processe verschieden waren, verstehen. Folglich konnte nach dem Papischen Gesetze eine Criminaluntersuchung vor Geschworenen stattfinden und Ciceros Reden für Balbus und Archias sind an Geschworene gehalten worden. Dies wird noch aus einem anderen Umstande wahrscheinlich. Cicero redet seine Zuhörer als „Richter" an, mit einem an sich zweideutigen Worte. Aber, wenn nicht Geschworene urtheilten, musste der städtische oder der Fremdenprätor entscheiden. Dieser hatte seinen Beirath, dessen Mitglieder ebenfalls Richter genannt wurden. Indessen sie hatten eine berathende, nicht entscheidende Stimme und der Prätor allein war für das Urtheil verantwortlich. Folglich musste der Redner diesen allein anreden: so that es Cicero später in seiner Vertheidigung für Ligarius und Dejo-

tissimi hominis fortunas, praestantissimi imperatoris factum condemnari volunt. Ergo in iudicium caput Cornelii, factum Pompeii vocatur.

a) Cic. ad Att. IV, 16, 12 Absoluto Gabinio stomachantes alii iudices hora post Antiochum Gabinium nescio quem e Sopolidis pictoribus, libertum accensum Gabinii, lege Papia condemnarunt.

tarus. Im damaligen Römischen Rechte findet sich keine Möglichkeit, die Richter für etwas anderes, als für Geschworene zu erklären.

Vom Papischen Gesetze ist nur eine Bestimmung überliefert, dass es den Aufenthalt der Nichtitaliker in Rom verbot.[a]) Auf Uebertretung dieses Verbotes konnte nur Ausweisung stehen, die von den Beamten vollzogen wurde. Behauptete der Betroffene sein Bürgerrecht, so kam es zum Processe vor Geschworenen. Dass die Schriftsteller diese Möglichkeit nicht besonders erwähnen, ist nicht zu verwundern. Aber es lässt sich auch eine Bestrafung von Nichtbürgern denken, wenn dieselben ein Recht des Bürgerthums ausgeübt, z. B. in der Volksversammlung mitgestimmt, sich in eine Tribus gedrängt, Anderes, als ob sie Bürger wären, gethan hatten. Auf dergleichen musste Strafe stehen, vielleicht Vermögensverlust, vielleicht selbst körperliche Strafe. Archias scheint nur wegen seines Aufenthaltes in Rom angeklagt worden zu sein, Balbus noch wegen anderweitiger Anmassung des Bürgerrechtes: deshalb erwähnt Cicero in seiner Rede für diesen Bestrafung und Verlust. Welcher Prätor den Process leitete, wissen wir nicht, sicherlich einer von denen, welche über gemeine Verbrechen urtheilten. Denn um Senatoren konnte es sich dabei nicht handeln. Das Papische Gesetz hing mit denen über Wahlumtriebe zusammen: man wollte dadurch die Wahlversammlungen von unreinen Elementen säubern. Bemerkenswerth aber ist, dass man auch andere Vergehungen, als die gemeinen Verbrechen, über welche Sulla Gesetze gegeben hatte, den Schwurgerichten zuzuweisen begann. Die Amtsverbrechen hatte man schon früher durch das Peducäische Gesetz erweitert und that dies später noch durch andere Gesetze.

---

a) Dio Cass. XXXVII, 9; Cic. de off. III, 11, 47. Vergleiche oben S. 237.

Fünftes Capitel.

Verhandlungen über die Schärfung der Gesetze gegen Wahlumtriebe. Das Manilische Gesetz und seine Bedeutung, nur durch Vermuthung zu erkennen. Senatsbeschluss gegen die Begleiter der Bewerber und darauf gegründetes Fabisches Gesetz. Neuer Senatsbeschluss im Jahre 64 v. Chr. Tullisches Gesetz und der ihm vorhergehende Senatsbeschluss. Allgemeine Bemerkung über das Verhältniss der Senatsbeschlüsse und der darnach erlassenen Gesetze. Vier Punkte sind im Tullischen Gesetze neu, über Einholen und Begleiten der Bewerber, über Spiele und Schmausereien. Bestrafung der Bewerber und ihrer Helfershelfer erhöht. Zeitweise Verbannung der Ersteren. Ausdruck des Gesetzes in Bezug auf die Strafen. Schärfere Bestimmungen über das Verfahren. Vorschläge, die im Senate abgelehnt und in das Gesetz nicht aufgenommen wurden, namentlich in Bezug auf die Wahl der Richter.

Wir kehren zu den Gesetzen über Amtserschleichung zurück. Trotzdem dass C. Calpurnius darüber ein strenges Gesetz gegeben, war dem Bedürfnisse nicht abgeholfen und dies erkannten nicht bloss die Führer der Volkspartei, sondern auch der Senat selbst: ja dieser scheint sich besonders um Unterdrückung des übermässigen *ambitus* bemüht zu haben, die Masse des Volkes war mit den Umtrieben der Bewerber, durch welche sie gewann, zufrieden und deren Führer hofften bei grösserer Freiheit desto leichter Ehrenstellen und die Regierung des Staates gewinnen zu können. Schon im folgenden Jahre, 66 v. Chr., bedurfte es zur Ergänzung des Calpurnischen Gesetzes neuer Bestimmungen. Cicero in seiner Vertheidigungsrede für L. Murena erwähnt die Senatsverhandlungen des Jahres 63 v. Chr. über die Beschränkung des *ambitus:* ein Anhänger der Senatspartei, Ser. Sulpicius, erzählt er[a]), habe verlangt eine Vermischung der Stimmen, Verlängerung des Manilischen Gesetzes,

---

a) Cic. p. Mur. 23, 47 Confusionem suffragiorum postulasti, prorogationem legis Maniliae, aequationem gratiae, dignitatis, suffragiorum. Graviter homines honesti atque in suis civitatibus et municipiis gratiosi tulerunt, a tali viro esse pugnatum, ut omnes et dignitatis et gratiae gradus tollerentur.

Gleichmachen des Einflusses, der Würdigkeit, der Stimmen. Ueber dieses Verlangen seien ehrenwerthe und in ihren Gemeinden und Municipien einflussreiche Leute unwillig gewesen, sie hätten gezürnt, dass alle Stufen der Würde und des Einflusses aufgehoben werden sollten. Die Erklärung dieser Worte ist sehr schwierig und wird, da uns alle näheren Nachrichten fehlen, niemals mit Sicherheit gegeben werden können: nur Vermuthungen sind möglich. Sie sind schon von anderen Gelehrten versucht worden, aber mit wenig Glück: ich gebe eine neue, welche mir als wahrscheinlich erscheint. Cicero spricht nur von einer einzigen Sache, welche Sulpicius verlangt habe, nur eine einzige Folge, die aus der Annahme jener Forderung hervorgehen würde, wird angegeben, nämlich die Aufhebung aller Stufen der Würde und des Einflusses. Mithin bestand das Manilische Gesetz darin, dass die Stimmen mit einander vermischt und Einfluss, Würde und Abstimmung unter einander gleich gemacht wurden. Ferner spricht Cicero von der Abstimmung *(suffragia)*: sie findet nur in Volksversammlungen statt, von Collegien und namentlich von Richtern wird dieser Ausdruck nie gebraucht. Also handelte das Manilische Gesetz davon, dass bei den Wahlversammlungen des Volkes die bestehenden Unterschiede in dem Einflusse und der Würde der Abstimmenden aufgehoben werden sollten. Es konnte sich indessen nicht auf die Wahlen der Beamten überhaupt beziehen: das wäre eine so wichtige Massregel, eine solche Aenderung der Verfassung gewesen, dass sie nicht nebenher bei Berathung über Ambitusgesetze vorgeschlagen werden durfte, sie hätte auch nicht nur zeitweise beantragt werden können. Denn es heisst, Servius Sulpicius habe die Verlängerung *(prorogatio)* des Manilischen Gesetzes verlangt, mit auffallendem Ausdrucke, der nur in seltenen Fällen anwendbar sein kann: nur ein Gesetz, das für bestimmte Verhältnisse und eine bestimmte Zeit gegeben ist, bedarf der Verlängerung. Das Manilische Gesetz muss auf C. Manilius, den Volkstribunen des Jahres 66 v. Chr. zurückgeführt werden: dies nehmen Alle mit Recht an, wir kennen wenigstens in jener Zeit kein anderes Manilisches Gesetz. C. Manilius war ein unruhiger Tribun, ohne feste politische Grundsätze und nur bemüht, Aen-

derungen in dem damaligen Zustande des Staates, den er als unhaltbar erkannt hatte, zu veranlassen. Sogleich nach Antritt seines Amtes gab er ein Gesetz über das Stimmrecht der Freigelassenen, die es fortan gleich ihren Patronen in allen Tribus haben sollten: es gelang ihm, seinen Vorschlag am letzten Tage des Jahres durch Volksabstimmung bestätigen zu lassen. Indessen die neuen Consuln widersetzten sich der Anerkennung desselben und schon am ersten Januar wurde er durch Senatsbeschluss abgeschafft, der Tribun selber sollte, wahrscheinlich vor einem Gerichte des Volkes, angeklagt werden. Um sich zu retten, suchte Manilius durch ein anderes Gesetz Pompejus' Schutz zu gewinnen: er machte den Antrag, diesem den Mithridatischen Krieg zu übertragen. Dadurch erwarb er sich mächtige Freunde und die Anklage kam nicht zur Ausführung.[a]) Eines von diesen beiden Gesetzen kann es nicht sein, dessen Verlängerung Sulpicius im Senate verlangte. Zwar handelte das erstere über die Abstimmung der Volksversammlung, hatte auch die Absicht, gewisse Unterschiede des Standes aufzuheben; dennoch kann Cicero von ihm nicht sprechen. Denn erstlich kam es nicht zu Stande, mithin kann auch von einer Verlängerung desselben nicht die Rede sein, zweitens begreift man nicht, wie es zur Verringerung des *ambitus* beitragen konnte, da es vielmehr den Candidaten grössere Gelegenheit gab, durch Bestechung armer Leute in allen Tribus Einfluss zu gewinnen. Drittens konnte ein der Senatspartei angehöriger Staatsmann, wie Sulpicius, einen solchen Vorschlag, selbst im Streben, seinen Mitbewerbern unmittelbar zu schaden, nicht empfehlen.

Indessen, wenn C. Manilius als thätiger Gesetzgeber auftrat, wenn er im Verlaufe seines Amtes das Bestreben hatte, zu seiner eigenen Rettung die Geneigtheit der Mächtigen zu gewinnen, so darf man ihm auch jene Massregel, welche Sulpicius erneuern wollte, zuschreiben: sie wurde von den Schriftstellern nicht erwähnt, weil sie vorübergehende Bedeutung hatte. Das Jahr 66 bot einen in der Römischen Geschichte unerhörten Fall

a) Man sehe die ausführliche Erzählung bei Dio Cass. XXXVI, 25; Ascon. in Cornel. p. 64 und 65.

dar. Es bewarben sich in ihm um das Consulat des nächsten Jahres P. Cornelius Sulla und P. Autronius Paetus. Beide wurden gewählt, aber dann wegen Amtserschleichung angeklagt, verurtheilt und an ihre Stelle L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus gewählt.[a]) Dies Alles geschah mit solcher Schnelligkeit, dass mit dem Beginne des Jahres rechtmässige Consuln da waren; einer Zwischenregierung bedurfte es nicht. Diese Schnelligkeit ist sehr auffallend. Der Kampf um das Consulat selbst muss stark gewesen sein, die doppelte Anklage schwierig: es hatte dann eine neue Meldung der Candidaten für das Consulat erfolgen müssen, bei welcher Catilina, weil er wegen Erpressungen angeklagt war, zurückgewiesen wurde; dennoch war die neue Consulwahl schon im Monate November vollzogen. Denn im Anfange des December bildete sich eine Verschwörung, um die endgültig bestimmten Consuln zu ermorden.[b]) Es ist wahrscheinlich, dass man, um diese Schnelligkeit zu erreichen, besondere Massregeln ergriff und der Volkstribun C. Manilius, der in Pompejus' Interesse die regelmässige Regierung Roms zu stützen suchte, war dazu geeignet, sie zu veranlassen. Welcher Art dieselbe waren, kann man aus Ciceros wenigen Worten nicht erkennen: wahrscheinlich gingen sie dahin, dass über einen Candidaten, der gegen einen später wegen *ambitus* verurtheilten Mitbewerber in Centuriatcomitien unterlegen war, es bei einer zweiten Wahl nicht mehr der Centuriatcomitien, sondern nur der Abstimmung in den leichter abzuhaltenden Tribuscomitien bedürfen sollte. So wurde die alte Wahlart der obersten Beamten nicht geändert, dennoch aber eine Erleichterung in den Fällen von gerichtlich festgestellter Amtserschleichung geschaffen. Vielleicht stützten sich selbst die Verschworenen, welche am ersten Januar 65 v. Chr. die Consuln ermorden wollten, auf den scheinbaren Rechtsgrund, dass dieselben nicht nach alter Sitte in Centuriatcomitien erwählt wären. Indessen diese Massregel, wie sie auch beschaffen gewesen sein mag, sollte nur vorüber-

a) Dio Cass. XXXVI, 27 ἄλλως τε καὶ ἐπειδὴ αὐτοὶ ἀνθῃρέθησαν. Vergl. oben S. 233.

b) Sall. Cat. 18.

geheude Dauer haben. Sulpicius verlangte die Verlängerung derselben im Jahre 63 v. Chr., sie muss also bis dahin gegolten, mithin im Gauzen für drei Jahre erlassen wordeu sein: bis dahin hoffte man durch Anwenduug strenger Gesetze den *ambitus* verringert zu haben.[84])

Freilich ist dies, wie schon bemerkt, nur Vermuthung; aber sicher ist, dass im Jahre nach dem Erlasse des Calpuruischen Gesetzes das Bedürfuiss nach neuen Bestimmungen sich fühlbar machte. Ebenso war es im nächstfolgenden Jahre, 65 v. Chr.: der Seuat wünschte die Mittel, wodurch die Candidaten sich die Gunst der Meuge zu erschleichen pflegten, zu verringern, die Menge selbst, Volkstribunen und ehrgeizige Candidaten leisteten Widerstaud. Im Senate wurde der Vorschlag gemacht, einige Bestimmungen des Calpurnischeu Gesetzes, welche gewisse Arten des *ambitus* gestatteten, abzuschaffen. In seiner 65 v. Chr. gehaltenen Vertheidigungsrede für C. Coruelius führt Cicero bei der gesetzgeberischeu Thätigkeit des Senates an, es würden von ihm oft Beschlüsse gefasst über Abschaffung einzelner Bestimmungen eines Gesetzes, wie dies kürzlich in Bezug auf das Calpurnische Gesetz geschehen sei[a]) und der Scholiast bemerkt dazu, es beziehe sich dies auf das vor zwei Jahreu gegebene Calpurnische Gesetz über *ambitus*. Da das Jahr 66 v. Chr. von den Kämpfen um das Consulat und den damit zusammeuhängenden Processen der anfangs erwählten Consuln eingenommen ist, setze ich diesen Senatsbeschluss in das Jahr 65 v. Chr.: ich glaube, dass man sogar mit Wahrscheinlichkeit den Punkt, worin das Calpurnische Gesetz abgeändert werden sollte und abgeändert wurde, angeben kann. In seiner Rede für Murena spricht Cicero von den Diensten, welche die Menge der armen Bürger den Candidaten erweisen kann, namentlich dem Begleiten *(sectari)*. Die Armen, sagt er, wünschten diesen Dieust zu leisteu, deshalb seien sie dem Fabischen Gesetze, welches über die Zahl

a) Ascon. p. 68 Tertium est de legum derogationibus. Quo de genere persaepe senatus consulta fiunt, ut nuper de ipsa lege Calpurnia, cui derogaretur.

der Begleiter handele, entgegengetreten[a]) und suchten es, so gut es möglich wäre, zu umgehen. Dies Fabische Gesetz ist sonst unbekannt, aber irgend ein altes Gesetz kann es nicht sein. Denn Cicero spricht von der Menge der armen Bürger, wie es sie nur zu seiner Zeit gab. Er führt überhaupt keine dem Calpurnischen Gesetze vorhergehende Verhandlung über *ambitus* an. Deshalb kann das Fabische Gesetz erst jünger als das Calpurnische sein. Da aber der demnächst von Cicero erwähnte Senatsbeschluss in das Jahr 64 fällt, bleibt für das Fabische Gesetz nur 65 v. Chr. übrig und es liegt die Vermuthung nahe, dass der in eben demselben Jahre erlassene Senatsbeschluss, durch welchen eine Bestimmung des Calpurnischen Gesetzes abgeschafft werden sollte, eben diesem Fabischen voranging. Die Zahl der Begleiter, welche mit den Candidaten umherzog, wuchs, da Piso diese Art des *ambitus* gestattet hatte, so sehr, dass dadurch eine Einschüchterung der unparteiischen Bürger stattfand. Deshalb fasste der Senat den Beschluss, die betreffende Bestimmung des Calpurnischen Gesetzes aufzuheben und dieser Beschluss wurde durch irgend einen, sonst unbekannten, Volkstribunen ausgeführt.

Auch das Jahr 64 v. Chr. war voll von Verhandlungen über den *ambitus*, dessen Beschränkung alle Wohlgesinnten für nothweudig erachteten. Cicero selbst erwähnt zuerst einen Senatsbeschluss über das Begleiten der Candidaten[b]), der unter dem Vorsitze des Consuls L. Caesar gefasst worden sei. Er hatte keine weiteren Folgen. Denn sonst würde Cicero das auf ihn begründete Gesetz anführen. Er verbot das Miethen von Begleitern und wurde erst im folgenden Jahre zum Gesetze erhoben. Aber noch weitere Verhandlungen fanden im Senate statt: das Geben von Schauspielen und das Einladen des Volkes zu Schmausereien wurde gerügt, und Cicero bemerkt, die Erwähnung dieser Missbräuche hätte ihm bei der Consulwahl manche Stimmen

a) Cic. p. Mur. 34, 71 Itaque et legi Fabiae, quae est de numero sectatorum, et senatus consulto, quod est a L. Caesare factum, restiterunt.
b) Cic. p. Mur. 34, 71 an der so eben angeführten Stelle.

entzogen.[a]) Der Senat war bei der immer zunehmenden Zügellosigkeit der Wahlen der Meinung, ein neues Gesetz über *ambitus* mit verschärften Strafen sei nothwendig[b]): er wollte darüber einen Beschluss fassen, als der Volkstribun Q. Mucius Orestinus Einspruch that: worauf Cicero im Senate jene Rede hielt, welche er nachher unter dem Namen *in toga candida* herausgab. Alle Verhandlungen über *ambitus* waren bis zum Jahre 63 v. Chr. aufgeschoben, wo es bei wachsendem Unfuge, der besonders auch durch L. Catilinas Bewerbung hervorgerufen wurde, gelang eine gesetzliche Bestimmung zur Erläuterung und Verschärfung des Calpurnischen Gesetzes durchzubringen.

Dies ist das Tullische Gesetz, gegeben von dem Redner Cicero während seines Consulates: es beendete die Gesetzgebung der Republik über *ambitus*, indem es nicht nur die Vergehen genauer bestimmte, sondern auch die härteste Strafe, welche dafür denkbar war, festsetzte: wäre es mit Strenge durchgeführt worden, so hätten Auftritte, wie wir ihnen später mehrfach begegnen, nicht vorkommen können.[c]) Das Gesetz wurde, wie es bei einem consularischen nothwendig war, nach einem Senatsbeschlusse gegeben und zwar nicht bloss so, dass der Senat im Allgemeinen ein neues und strengeres Gesetz verlangte und dann die Bestimmung der Einzelheiten dem Consul überliess. Es

a) Cic. p. Mur. 34, 72 admonitus re ipsa recordor, quantum hae conquestiones in senatu habitae punctorum nobis detraxerint.

b) Ascon. p. 83 Causa orationis huiusmodi in senatu habendae Ciceroni fuit, quod, cum in dies licentia ambitus augeretur propter praecipuam Catilinae et Antonii audaciam, censuerat senatus, ut lex ambitus aucta etiam cum poena ferretur eique rei Q. Mucius Orestinus tribunus plebis intercesserat.

c) Es wird als von Cicero herrührend erwähnt p. Mur. 2, 3 Negat fuisse rectum Cato, me et consulem et legis ambitus latorem et tam severe gesto consulatu causam L. Murenae attingere; ibid. 3, 5 Nam quod legem de ambitu tuli, certe ita tuli; ibid. 32, 67 Me reprehendis quod idem defendam qui lege punierim; in Vat. 15, 37 Atque illud etiam audire a te cupio, quare, cum legem de ambitu tulerim ex senatus consulto, tulerim sine vi, tulerim salvis auspiciis, salva lege Aelia et Fufia, tu eam esse legem non putes; p. Sest. 64, 133; p. Planc. 34, 83 Hic etiam addidisti, me idcirco mea lege exilio ambitum sanxisse, ut miserabiliores epilogos possem dicere. Cf. Schol. Bob. p. 309 und 269 und 362; Dio Cass. XXXVII, 29.

wurden vielmehr die Veränderungen, welche man wünschte, einzeln und ausführlich im Senate besprochen: was sich dann als Ansicht der Mehrheit ergab, wurde durch Volksbeschluss zum Gesetze erhoben. Eine härtere Strafe für die Verurtheilten hatte der Senat schon früher verlangt, auch einzelne Arten des *ambitus* als ungehörig bezeichnet: das Tullische Gesetz nahm alles dieses auf und umfasste namentlich auch das Fabische Gesetz, welches kurz zuvor über die Zahl der Begleiter von Candidaten gehandelt hatte. Daher kommt es, dass Cicero in seiner Rede für Murena selbst da, wo er im Allgemeinen das Tullische Gesetz erwähnt, doch für die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen auf den Senatsbeschluss zurückgeht und nur die Ausdrücke dieses anführt.[a]) Der Inhalt des Gesetzes war dem des Senatsbeschlusses gleich. Indessen ob diese Uebereinstimmung sich auch auf die Worte erstreckte, ist zweifelhaft. Im Senatsbeschlusse hiess es: „wenn für Geld gedungene Leute den Candidaten entgegen gingen, oder ähnliche Dienste ihnen erzeigten, so scheint dies gegen das Calpurnische Gesetz zu sein."[b]) Hieraus zu schliessen, auch das Tullische Gesetz habe sich genau an das Calpurnische angeschlossen und sei nur als Ergänzung desselben aufgetreten, ist nicht nothwendig: eine solche Form eines Gesetzes ist uns unbekannt. Man darf vielmehr annehmen, dass Cicero nur den Sinn des Senatsbeschlusses in sein Gesetz aufnahm und, wenngleich er dem Wesen nach eine Ergänzung des Calpurnischen Gesetzes lieferte, den Worten nach selbständige Bestimmungen traf. Dieses Beispiel ist für Erkenntniss des Verhältnisses, das zwischen einem durch Volksbeschluss bestätigten Gesetze und dem dazu gehörigen Senatsbeschlusse bestand, nicht unwichtig: der letztere war nicht in derjenigen äusseren Form abgefasst, welche in dem Gesetze erschien, sondern gleichsam nur eine Bevollmächtigung für den

---

a) Cic. p. Mur. 32, 67 flgd.

b) Cic. l. l. Dixisti senatus consultum me referente esse factum: si mercede conducti obviam candidatis issent, si conducti sectarentur, si gladiatoribus vulgo locus tributus, prandia si vulgo essent data, contra legem Calpurniam factum videri.

Beamten, welchen Inhalt er dem Volke vorlegen sollte. Jede der beiden Staatsgewalten hatte ihre eigene Form, in welche sie ihre Zustimmung fasste. Das Calpurnische Gesetz wurde von Cicero in seinem neuen Gesetze erwähnt, aber wahrscheinlich erst am Ende desselben, nachdem die neuen Bestimmungen in der herkömmlichen Weise vorgetragen waren.

Vier Punkte sind es in Bezug auf die Amtsbewerbung, welche der Senat beschlossen hatte und das Tullische Gesetz verordnete, erstlich über das Entgegenkommen oder Einholen der Candidaten, wenn sie vor ihrer Bewerbung in die Stadt einzogen, zweitens über die Begleiter derselben bei ihrem öffentlichen Auftreten, drittens über Spiele, viertens über Gastmähler.[a]) In allen diesen liegt nur eine mittelbare Bestechung: und sie war durch das Calpurnische Gesetz nicht verboten worden. Als Grundsatz stellte Cicero für die zwei ersten Punkte auf, es sollte von dem Candidaten keine Bezahlung gegeben werden. Daneben galt für die Begleiter *(sectatores)* das kurz zuvor gegebene Fabische Gesetz, welches im Interesse des freien Verkehrs und der öffentlichen Ruhe die Zahl derselben beschränkte. Die Bestimmung des Gesetzes war billig, doch begreift man, wie die Menge des Volkes mit derselben unzufrieden war: es wurde ihr dadurch ein leichter Erwerb entzogen. Dagegen andere Arten von Aufmerksamkeit, welche arme Bürger den Candidaten erzeigen konnten, waren auch nach dem Tullischen Gesetze ohne Einschränkung geblieben: namentlich die Begrüssungen des Morgens in der Wohnung. Sie bildeten sich danach weiter aus, waren auch noch in der Kaiserzeit gewöhnlich und riefen die durch das Herkommen gebilligte und durch das Gesetz gestattete Wohlthätigkeit von Reicheren gegen Aermere hervor. Es ist interessant, über diese beiden Punkte die Vertheidigung, welche Cicero für L. Murena hielt, zu betrachten.[b]) Die Ankläger warfen diesem die Menge derjenigen vor, welche ihn bei seiner Rückkehr aus der Provinz, da er sich schon öffentlich als Bewerber um das Consulat erklärt hatte, einholten. Cicero

a) Cic. p. Mur. 32, 67 an der eben angeführten Stelle.
b) Cic. p. Mur. c. 33 flgd.

giebt die Menge derselben zu, gesteht, dass Viele gebeten worden seien, es zu thun, läugnet aber, dass Murena Jemanden dafür bezahlt habe. Darauf kam es nach den Worten des Gesetzes an, ebenso wie bei den Begleitern.

In Bezug auf die Spiele, welche zum Vergnügen des Volkes gegeben zu werden pflegten, enthielt das Tullische Gesetz zwei Bestimmungen. Die erste war, es sollte kein Candidat zwei Jahre vor seiner Bewerbung Gladiatorenspiele geben, ausser in Folge eines Testamentes an einem, ohne Kenntniss der Bewerbung vorher bestimmten Tage.[a]) Dies Verbot bezieht sich, wie der Zusatz über die durch Testament gebotenen Spiele beweist, nur auf Gladiatorenspiele, welche ausserordentlicher Weise von den Candidaten gegeben zu werden pflegten, nicht auf die anderen Spiele, welche Aedilen und Prätoren zu geben verpflichtet waren. Ferner nicht bloss vor der Bewerbung durfte der Candidat keine solchen Spiele geben, sondern auch nach der Bewerbung nicht innerhalb zweier Jahre: sonst würde er sie bei der Bewerbung versprochen haben. So wurde den Candidaten oder vielmehr denen, welche die Staatslaufbahn einschlagen wollten, überhaupt die Möglichkeit entzogen, durch ausserordentliche Spiele die Gunst der Menge zu gewinnen. In seiner Rede für Murena erwähnt Cicero diese Bestimmung nicht, weil es unzweifelhaft feststand, dass derselbe keine Gladiatorenspiele zwei Jahre vor seiner Bewerbung um das Consulat gegeben hatte. Er gab als städtischer Prätor im Juli des Jahres 65 v. Chr. die Apollinarspiele[b]): zwei Jahre später hatte sicherlich schon seine amtliche Meldung für das Consulat stattgefunden, wenngleich die Wahlversammlung selbst aufgeschoben wurde; aber das Gesetz bezog sich nur auf ausserordentliche Gladiatorenspiele. Wie

a) Cic. in Vat. 15, 37 cum mea lex dilucide vetet biennio, quo quis petat petiturusve sit, gladiatores dare, nisi ex testamento praestituta die; p. Sest. 64, 133 qui legem meam contemnat, quae dilucide vetat gladiatores biennio, quo quis petierit aut petiturus sit, dare; schol. Bob. p. 309 praescribebatur enim inter cetera, ne candidatus ante biennium, quam magistratum petiturus esset, munus populo ederet, propter ambitum scilicet, ne hoc ipso popularis animus eblanditus designationi eius succumberet.

b) Cic. p. Mur. 19, 38.

genau man in der Auslegung der Gesetzesworte war, beweisen auch Ciceros Worte in seiner Vertheidigungsrede für P. Sestius. Er erwähnt dort, P. Vatinius habe sein Gesetz über Amtserschleichung verletzt, indem er Gladiatorenspiele gegeben habe, und führt dann dessen Vertheidigung an, er habe nicht Gladiatoren, sondern Thierkämpfer *(bestiarii)* auftreten lassen. Cicero verspottet zwar diese Vertheidigung, als dem Geiste des Gesetzes entgegen, sie beweist indessen, nicht bloss welches die Ausdrücke des Gesetzes waren, sondern auch wie sorgfältig man sie auslegte.[a]) Die zweite Bestimmung seines Gesetzes musste Cicero bei Murenas Processe erwähnen. Der Bewerber konnte zu Gladiatorenspielen, welche ein Anderer gab, oder auch zu anderen Spielen dem Volke umsonst Plätze anweisen. Um diese Umgehung des Gesetzes zu hindern, verbot Cicero den Candidaten, an Spielen, wer dieselben auch geben mochte, allgemein *(vulgo)* Jedwedem Plätze umsonst anzuweisen. Eben desselben Ausdruckes bediente er sich bei der vierten Bestimmung: der Candidat durfte nicht ein Gastmahl für Jedermann aus dem Volke geben.[b]) Es kam also auf die Erklärung des Ausdrucks *vulgo* an, und darum handelte es sich bei Murenas Processe. Die Ankläger warfen ihm vor, er habe ganzen Tribus Plätze bei Spielen angewiesen und öffentliche Gastmähler gegeben.[c]) Cicero gesteht, dass Murena bei seinen Tribusgenossen und allen seinen Freunden Beides gethan, sein Stiefsohn habe auf diese Weise die Römischen Ritter gewonnen, eine Verwandte von ihm, die älteste der Vestalischen Jungfrauen, habe an Murena die Plätze der Vestalinnen an Gladiatorenspielen abgetreten, um sie an Freunde zu vertheilen. Aber dergleichen, behauptet Cicero, sei erlaubt nach dem Gesetze und nothwendig nach dem Herkommen; eine allgemeine Einladung dagegen an das gesammte Volk für Spiele und Gastmähler, wie das Tullische Gesetz sie verbot, habe Murena nicht erlassen. Cicero

---

a) Man sehe Cic. p. Sest. 64, 134 flgd.

b) Cic. p. Mur. 32, 67 an der S. 252 angeführten Stelle.

c) Cic. p. Mur. 34, 72 At spectacula sunt tributim data et ad prandium vulgo vocati.

drang mit dieser seiner Ansicht durch: der Angeklagte wurde freigesprochen. Man erkennt, dass das Tullische Gesetz, so sehr es auch als streng gepriesen oder angefeindet wurde, nicht im Stande war, Wahlumtriebe und Bestechung zu verhindern. Es gerieth in Widerspruch mit dem Geiste der Zeit: das herrschende Volk in Rom verlangte bei den Wahlen bestimmte materielle Vortheile für sich, Vergnügen oder Unterhalt oder endlich Geld, und der Senat, so ungern er es that, musste sich fügen. Es war das ganze System, das allmälig fehlerhaft geworden war und durch einzelne Gesetze nicht verbessert werden konnte.

Die Bestimmungen des Calpurnischen Gesetzes über die unmittelbare Bestechung durch Geld schienen dem Senate zu genügen; wenigstens werden keine, durch Ciceros Gesetz erlassene, erwähnt. Sie waren wohl auch so streng, dass die Candidaten sehr vorsichtig wurden: seit Murenas Processe ist von solchen Anklagen nicht die Rede. Dagegen beschloss der Senat die Strafen zu erhöhen. Cicero erzählt, auf Ser. Sulpicius' Verlangen sei eine schwerere Strafe gegen die Plebs bestimmt worden.[a]) Dass unter der Plebs nicht die Wähler selbst, welche sich bestechen liessen, zu verstehen seien, darüber haben wir schon gesprochen[b]): es sind die Unterhändler und Vermittler, deren sich der Candidat zur Bestechung bedient. Früher hatte sie wahrscheinlich Geldstrafe getroffen, im Verhältniss zu den Bestechungen, welche sie verübt: von jetzt an strafte man sie noch weiter, indem man sie, wenigstens zeitweise, aus den Tribus entfernte und ihnen so die Vortheile entzog, welche sie in denselben genossen. Aber dies gilt nur für die von dem Calpurnischen Gesetze verbotene unmittelbare Bestechung: bei den die mittelbare Bestechung betreffenden Bestimmungen des Tullischen Gesetzes wurden die Helfershelfer der Candidaten nicht bestraft. Denn in seiner Rede für Murena, der diese verletzt haben sollte, ist nur von dem Bewerber selbst die Rede: Cicero nennt selbst Einige, welche Murena beim Anweisen von Plätzen

a) Cic. p. Mur. 23, 47 Poena gravior in plebem tua voce efflagitata est.

b) S. oben S. 227.

für Schauspiele und beim Geben von Gastmählern unterstützt hätten. Wenn diese selbst in die Gefahr einer Anklage kommen konnten, durfte er es nicht thun.

Für die Candidaten, welche sich unerlaubte Wahlumtriebe zu Schulden kommen liessen, erhöhte Ciceros Gesetz ebenfalls die Strafe. In seiner Rede für Murena stellt er es so dar, als ob Ser. Sulpicius darauf gedrungen, der übrige Senat sich ungern gefügt und namentlich er selbst, Cicero, als Vorsitzender, gegen seinen eigenen Nutzen sich dazu entschlossen habe.[a]) Dies mag wirklich der Fall gewesen sein. Denn Cicero, der alle Ehrenstellen erreicht, hatte kein Interesse weiter an unparteiischen Wahlversammlungen; aber eben so sicher ist es, dass der Senatsbeschluss nicht durchgegangen wäre, wenn Cicero demselben nicht beigestimmt hätte: daher denn Dio Cassius das Hauptverdienst der ganzen Massregel Cicero beilegt.[b]) Die Strafe also für die verurtheilten Candidaten wurde erhöht. Es blieb mithin die Geldstrafe, wie sie Pisos Gesetz bestimmt. Sie konnte, wenn die Anklage auf unmittelbare Bestechung lautete, leicht angesetzt werden. Aber wenn die Anklage auf die mittelbaren Wahlumtriebe, welche erst Ciceros Gesetz verboten hatte, lautete, so glaube ich, fand eine Geldstrafe nicht statt: es hätten sonst die Plätze, welche der Candidat umsonst angewiesen, die Gastmähler, die er gegeben, der Lohn, den er für Einholen und Begleiten gezahlt, abgeschätzt werden müssen. Dies war schwer möglich und in der Ansicht, dass es nicht geschehen, bestärkt mich Ciceros Schweigen in der Rede für Murena, gegen welchen, so viel wir wissen, die Anklage nur auf mittelbare Wahlumtriebe ging: Vermögensverlust wird in derselben, auch in dem sehr erregten Schlussworte nicht erwähnt.

a) Cic. p. Mur. 23, 47 exilium in nostrum ordinem (tua voce efflagitatum est): concessit senatus postulationi tuae, sed non libenter duriorem fortunae communi condicionem te auctore constituit. — Quid ergo? Haec quis tulit? Is qui auctoritati senatus, voluntati tuae paruit, denique is tulit, cui minime proderant.

b) Dio Cass. XXXVII, 29 ἔδοξε τῇ βουλῇ — δέκα ἐτῶν φυγὴν τοῦ Κικέρωνος ἐς τὰ μάλιστα ἐνάγοντος τοῖς ἐπιτιμίοις τοῖς ἐπὶ τῷ δεκασμῷ τεταγμένοις προςνομοθετῆσαι.

Dagegen in jedem Falle trat fortan als Strafe Verbannung ein. So nennt es Cicero an verschiedenen Stellen[a]): Dio Cassius sagt genauer, Verbannung auf zehn Jahre. So lange hatte nach dem Cornelischen Gesetze die Zeit gedauert, während der wegen *ambitus* Verurtheilte zur Bewerbung um Aemter nicht zugelassen wurden: Pisos Gesetz hatte Verlust des Standes hinzugefügt, so dass der Verurtheilte, wenn er nach zehn Jahren wieder Aemter bekleiden wollte, in der Stufenleiter derselben von vorn anfangen musste. Von jetzt an sollte Verbannung zu dem Ausschluss von Aemtern und dem Verlust des Ranges hinzutreten. Der Grund dieser strengeren Strafe lag ohne Zweifel in den schlimmen Erfahrungen, welche man namentlich an den im Jahre 65 v. Chr. verurtheilten zwei Consuln gemacht hatte. Zuerst hatten dieselben das Calpurnische Gesetz umzustossen versucht[b]), dann war Autronius Paetus in die Verschwörung Catilinas eingetreten, P. Sulla in denselben Verdacht gerathen und nur durch Ciceros Verwendung gerettet worden. Einflussreiche und gewissenlose Männer in einem Gemeinwesen, wie es damals das Römische war, zu Unzufriedenen zu machen, ihnen die Hoffnung auf politische Wirksamkeit zu nehmen und dabei sie dennoch im Staate zu lassen war gefährlich. Deshalb erfand man als etwas Neues die zehnjährige Verbannung. Bei anderen Verbrechen kommt dieselbe nicht vor, ist auch sonst von den Römern nie angewendet worden: man hat sie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit halber dem Attischen Ostracismus nachgebildet: sie ist vereinzelt geblieben.

Bei dem Tullischen Gesetze ist noch die Art und Weise zu bemerken, wie die Strafe gegen die Uebertreter ausgesprochen ist: sie wird uns hier ausdrücklich überliefert und lässt den Zusammenhang, in welchem die jetzige Gesetzgebung über *ambitus* mit der früheren steht, erkennen. Nach dem Calpurnischen Ge-

---

a) Cic. p. Mur. 23, 47 an der eben angeführten Stelle; ibid. 41, 89 Ibit igitur in exilium miser, u. s. w.; p. Planc. 34, 83 Hic etiam addidisti, me idcirco mea lege exilio ambitum sanxisse, ut miserabiliores epilogos possem dicere.

b) S. oben S. 230.

setze wurde[a]) nicht bloss der glückliche, sondern auch der unglückliche Bewerber zur Rechenschaft gezogen: dies lag daran, dass früher der *ambitus* mit anderen Amtsverbrechen zusammen behandelt worden war. Cicero bestimmte in seinem Gesetze Strafen „gegen den Senatorenstand" und „gegen die Plebs". Es hiess also nicht ein Candidat, der Bestechung mittelbar oder unmittelbar geübt, solle bestraft werden, sondern der Senator oder derjenige, dessen Vater im Senate gesessen, solle, wenn er bei Wahlversammlungen Geld gebe oder Leute miethe, mit der Verbannung bestraft werden. Die Helfershelfer des Candidaten wurden also, wenn sie Senatoren waren, gleich dem Candidaten selbst bestraft; waren sie nicht Senatoren, so traf sie nur die gegen die Plebs festgesetzte Strafe. In so fern behielten die Gesetze über *ambitus* auch noch ferner ihren Charakter als ausschliesslich gegen den Senatorenstand gerichteter Gesetze bei.

In seiner Rede für Murena führt Cicero unter den Veränderungen der Gesetzgebung über *ambitus*, welche der Senat für das Tullische Gesetz beschloss, auch Folgendes an: für die Entschuldigung mit Krankheit hätte man eine Strafe hinzugefügt und dadurch die Neigung Vieler verscherzt, welche entweder gegen den Vortheil ihrer Gesundheit sich bemühen oder durch den Nachtheil einer Krankheit auch die übrigen Genüsse des Lebens aufgeben müssten.[b]) Diese Bemerkung ist sehr dunkel und hat verschiedene Deutungen erfahren, welche nicht annehmbar erscheinen: ich schliesse mich folgender Erklärung an.[35]) Cicero sagt, Viele seien durch die Bestimmung des Gesetzes getroffen worden: folglich können dies nicht die Angeklagten sein. Denn deren giebt es, so verbreitet auch der *ambitus* sein mag, nicht viele. Man kann ihnen auch nicht mit dem Verluste der Genüsse des Lebens drohen, da sie die Verbannung erleiden sollen. Wer jene Vielen sind, zeigt Ciceros Ausdruck, sie müssten sich bemühen, sich anstrengen. Dies passt weder

a) S. oben S. 229.

b) Cic. p. Mur. 23, 47 morbi excusationi poena addita est: voluntas offensa multorum, quibus aut contra valetudinis commodum laborandum est aut incommodo morbi etiam ceteri vitae fructus relinquendi.

auf die Angeklagten, noch auf die Ankläger, welche um ihres eigenen Vortheils halber alle Anstrengungen unternehmen, sondern auf Zeugen und Richter, welche nur des Staates halber beim Gerichte zugegen sind. Sonst nahm man die Abwesenheit der Richter bei den Processverhandlungen leicht[a]): auch bei den Zeugen wird man nicht strenger gewesen sein. Besonders bei Wahlbestechungen wird es schwer gewesen sein, die Zeugen zur Aussage zu bringen: die Gesetze wurden unwirksam, weil die Bestochenen selbst sich den Zeugenaussagen entzogen. Dadurch entstand nicht bloss Zeitverlust, der bei dem *ambitus* leicht Aufhören des Processes herbeiführte, sondern oft die Unmöglichkeit, den Schuldigen zu überführen. Die Richter selbst mögen sich bei der Verbreitung des *ambitus* und dem Zeitgeiste, welcher dem Uebel förderlich war, ihrem Amte gern entzogen haben. Deshalb bestimmte Ciceros Gesetz für Richter und Zeugen, welche ihre Abwesenheit mit Krankheit entschuldigen würden, ausser der Geldstrafe, welche der Beamte ohnedem verhängen durfte, noch Ehrenstrafen, wahrscheinlich, indem sie für unfähig erklärt werden konnten, Richter oder Zeugen zu sein. Man darf annehmen, dass sich diese Bestimmung nur auf die Ambitusprocesse bezog, nicht bloss, weil das Tullische Gesetz sich mit diesen ausschliesslich beschäftigte, sondern auch weil die Verhältnisse dabei von denen der anderen Verbrechen verschieden waren.

Wir kennen beim Tullischen Gesetze, was uns bei keinem anderen überliefert wird, nämlich einen Theil der Verhandlungen, welche vorher im Senate stattfanden. Cicero wirft in seiner Rede für Murena dem Ankläger Serv. Sulpicius vor, er habe durch seine Aeusserungen im Senate viel zur Verschärfung des Gesetzes beigetragen und führt dabei nicht nur Bestimmungen, welche vom Senate angenommen wurden und in das Gesetz übergingen, sondern auch andere an, welche der Senat verwarf.[b]) Es sind dies zwei. Die erste bezog sich auf die Verlängerung des Manilischen Gesetzes, wodurch die Ernennung

a) S. oben S. 122.
b) Cic. p. Mur. 23, 47.

von Beamten an Stelle der wegen *ambitus* verurtheilten erleichtert werden sollte.[a]) Der Senat glaubte, es bedürfe dieser Verlängerung nicht: deshalb führte Cicero als Vertheidigungsgrund an, der Staat bedürfe beim Beginne des Jahres 62 v. Chr. beider Consuln: er sah die Unmöglichkeit ein, nach Beendigung des Processes die gewöhnliche Centurienversammlung für die Nachwahl eines Consuls zu halten. Die zweite von Serv. Sulpicius verlangte Bestimmung bezog sich auf die Wahl der Geschworenen. Sulpicius hatte verlangt, die Richter sollten nicht durch das Loos gezogen, sondern von dem Ankläger vorgeschlagen werden[b]): der Senat ging auf diese Forderung nicht ein. Das Gesetz enthielt keine Bestimmung über die Wahl der Geschworenen und es blieb dieselbe so, wie sie bei den übrigen Schwurgerichten nach dem Aurelischen Gesetze war. Wir werden über diese von dem Ankläger vorgeschlagenen Richter, die *editicii iudices*, wie man sie nannte, später beim Licinischen Gesetze, welches sie im Jahre 55 v. Chr. einführte, zu sprechen haben: es ist bemerkenswerth, dass sie damals nicht neu erfunden, sondern aus den früher im Senate behandelten Vorschlägen entnommen wurden. Freilich scheint es, dass Sulpicius nicht für alle Richter die neue Wahlart forderte. In der Rede für Murena spricht Cicero überhaupt von Richtern, welche der Angeklagte vorgeschlagen habe: die natürliche, wenngleich nicht nothwendige, Erklärung ist dabei, alle Geschworenen seien so erwählt worden. Aber in seiner neun Jahre später gehaltenen Rede für Cn. Plancius macht Cicero eine andere Andeutung.[c]) Er sagt, kürzlich hätten die berühmtesten Bürger die Wahl der Geschworenen durch die Ankläger allein, also *editicii iudices*,

a) Man sehe oben S. 246.

b) Cic. p. Mur. 23, 47 Idem editicios iudices esse voluisti, ut odia occulta civium, quae tacitis nunc discordiis continentur, in fortunas optimi cuiusque erumperent.

c) Cic. p. Planc. 17, 41 An vero nuper clarissimi cives nomen editicii iudicis non tulerunt, cum ex CXXV iudicibus, principibus equestris ordinis, quinque et LXX reus reiiceret, quinquaginta referret, omniaque potius permiscuerunt, quam ei legi condicionique parerent: nos neque ex delectis iudicibus, sed ex omni populo, neque editos ad reiiciendum, sed ab accusatore constitutos iudices ita feremus, ut neminem reiiciamus?

nicht angenommen: es hätte von 125 Richtern, den Ersten des Ritterstandes, der Angeklagte 75 verwerfen und 50 annehmen sollen; dennoch hätten sie lieber alles Mögliche gethan, als sich dieser Bedingung und einem solchen Gesetze zu fügen. Auf welche Verhandlungen sich diese Bemerkung Ciceros bezieht, sagte der Scholiast. Indessen seine Worte sind uns unvollständig erhalten: es steht jetzt in ihnen nur, Cicero scheine damit auf eine frühere Zeit zu deuten; auf welche Zeit er deutet, wird nicht gesagt.[a]) Somit bleibt der Vermuthung Spielraum und man entschied sich in der Mehrzahl dafür, Ciceros Worte bezögen sich auf die Senatsverhandlungen, welche dem Tullischen Gesetze über *ambitus* vorhergingen.[86]) Diese Vermuthung ist wahrscheinlich. Auf die Zeit vor Sulla können sich die von Cicero erwähnten Verhandlungen nicht beziehen. Denn Cicero sagt „kürzlich", und dieses kann sich, wo von den in kurzem Zeitraume vielfach veränderten Schwurgerichten die Rede ist, nicht auf die vor 30 Jahren geltenden Gesetze beziehen. Zweitens sollen „die berühmtesten Bürger" das fragliche Gesetz nicht angenommen haben. Dies passt nur auf Senatsverhandlungen: die tribunicischen Gesetze vor Sulla wurden gegen den Willen des Senates erlassen. Endlich herrschte bis auf Sulla bei der Wahl der Geschworenen ein älteres System: beide Parteien schlugen die Richter vor und beide verwarfen aus den Vorgeschlagenen die gesetzliche Zahl. Auf die Zeit der Cornelischen Gesetze können sich Ciceros Worte nicht beziehen: die senatorischen Richter wurden erloost. An die Verhandlungen um das Aurelische Gesetz des Jahres 70 v. Chr. könnte man vielleicht denken. Indessen bei ihnen gingen die weitesten Forderungen der Volkspartei nur auf Veränderung des Standes der Geschworenen. Zudem ist es undenkbar, dass man jemals beabsichtigt habe, für alle Criminalprocesse die Geschworenen vom Ankläger allein vorschlagen zu lassen: nur bei denjenigen Anklagen, wo eine Schuld von vorn herein wahrscheinlich war, lässt sich ein solches Verfahren rechtfertigen. Es passt am besten für die

a) Schol. Bob. p. 262 Et in hac parte commemorationem videtur facere Tullius eius temporis quo Ser(vius Sulpicius) . . . . .

Processe über Amtsbewerbung. Aber das Calpurnische Gesetz beschäftigte sich, so viel wir hören, mit der Begriffsbestimmung des *ambitus:* erst beim Tullischen verlangte man von dem Ankläger allein vorgeschlagene Richter, ohne sie durchsetzen zu können. Dies ist die früheste Zeit, auf welche Ciceros Bemerkung sich beziehen kann. Freilich bleibt bei den vielen Verhandlungen, welche sowohl über *ambitus* als über die Geschworenengerichte im Allgemeinen stattfanden, die Möglichkeit, dass auch bei anderer Gelegenheit der Vorschlag zu *editicii iudices* gemacht, aber abgelehnt und am Ende erst durch das Licinische Gesetz in enger Begrenzung durchgeführt wurde.

Nach Ciceros Bericht bestand der Vorschlag darin, dass der Ankläger 125 Geschworene und zwar die ersten des Ritterstandes vorschlagen und der Angeklagte aus ihnen fünfzig auswählen sollte.[87]) Man begreift nicht, wie Cicero von den ersten des Ritterstandes sprechen kann, da zu jener Zeit die Geschworenen gleichmässig aus den Senatoren, Rittern und Aerartribunen genommen wurden. Nur die Geschworenen aus den beiden letzten Ständen können[a]) als Römische Ritter bezeichnet werden, die Senatoren nicht. Man darf auch nicht annehmen, dass bei irgend einem einzelnen Verbrechen und namentlich dem des *ambitus* die Geschworenen nur aus Rittern hätten bestehen sollen: wir wissen von solcher Absicht nicht und es konnte solche Verschiedenheit unter den Schwurgerichten nie geben.[b]) Es ist nur die Möglichkeit, dass der von Cicero erwähnte Vorschlag dahin ging, nur bei den beiden Decurien der Ritter und der Aerartribunen sollten *editicii iudices*, d. h. vom Ankläger allein vorgeschlagene Richter eintreten: dagegen die Wahl der senatorischen Richter blieb, wie sie war. Wahrscheinlich wird diese Annahme dadurch, dass nach jenem Vorschlage bei Cicero als endgültig festgestellte Zahl der Geschworenen funfzig sich ergiebt. Das Aurelische Gesetz verordnete fünf und siebenzig Geschworene[c]) und diese Zahl galt unzweifelhaft bis zum

a) S. oben S. 197.
b) Vergl. Bd. II, 1, 108.
c) S. oben S. 204.

Jahre 55 v. Chr. Mithin bezeichnet die Zahl funfzig nur zwei Drittel der damals gesetzlichen Geschworenen, nur zwei Decurien: eine Decurie fehlt und dies muss die der Senatoren sein. Bei ihr konnte in der That eine solche Art der Einsetzung nicht angewendet werden. Einmal waren die Senatoren mehr wie die anderen Stände in Parteien getheilt: wenn der Ankläger den Vorschlag hatte, so blieb auch dem unschuldigsten Angeklagten, selbst im Falle er drei Fünftel der vorgeschlagenen Geschworenen verwerfen durfte, keine Hoffnung auf Rettung. Zweitens die Zahl der Senatoren war beschränkt, dagegen die Richterliste der anderen Stände konnte man leicht vermehren: die senatorische Decurie gewährte nicht die Möglichkeit, durch den Ankläger etwa sechzig Geschworene vorschlagen zu lassen. Diese Beschränkung der *editicii iudices* auf Ritter und Aerartribunen ist somit höchst wahrscheinlich, dagegen bleibt die Beziehung der Nachricht Ciceros auf die dem Tullischen Gesetze vorhergehenden Senatsverhandlungen, wie bemerkt, unsicher. Namentlich die letzten Worte Ciceros, man hätte lieber alles Mögliche gethan als diesen Vorschlag angenommen, stimmen nicht recht zu dem Tullischen Gesetze selbst, das zwar strenger als die früheren war, aber doch keine „Vermischung aller Verhältnisse" enthielt. Unsere Kunde auch von den Vorgängen des Jahres 63 v. Chr. ist gering und lückenhaft.

Sechstes Capitel.

Mängel der Gesetze über Wahlumtriebe. Aufidisches Gesetz, nicht angenommen. Erweiterung der Schwurgerichtsprocesse durch das Fufische Gesetz über Religionsfrevel vom Jahre 61 v. Chr. Veranlassung desselben durch P. Clodius' Uebermuth. Verhandlungen im Senate und doppelte Gesetzesvorschläge. Es ging ein allgemeines Gesetz durch. P. Clodius' Process. Zahl und Abstimmung der Geschworenen, weder comperendinatio noch ampliatio. Umfang des Fufischen Gesetzes. Das Licinisch-Junische Gesetz vom Jahre 62 v. Chr. über die Form der Gesetzgebung erweitert ebenfalls die Befugnisse der Schwurgerichte.

Wir haben das Tullische Gesetz nach seinem Inhalte und selbst nach seinen Beweggründen, welche zum Theil bekannt

sind, geschildert. Es konnte dem Unwesen der Wahlumtriebe nicht abhelfen, sondern schuf nur neue Mittel, um den Staat durch Processe zu zerrütten. Ernstlich an seine Ausführung dachte vielleicht Niemand: als in eben demselben Jahre, wo es gegeben war, bei der Wahl der Consuln, D. Junius Silanus und L. Licinius Murena, welche ihre Mitbewerber besiegten, gegen dasselbe zu verstossen schienen, schwur zwar M. Cato, der Vertheidiger alter Strenge, er wolle Jeden, der gegen das Gesetz fehle, gerichtlich belangen, liess sich indessen durch seine Verwandtschaft mit Silanus bewegen, von der Anklage gegen ihn abzustehen und unterstützte nur die Anklage gegen Murena. Dieser aber selbst wurde nicht bloss von Cicero, sondern auch von Q. Hortensius und M. Crassus vertheidigt. Persönliche Rücksichten lähmten die Wirksamkeit auch dieses Gesetzes, Verwandtschaft, Freundschaft, andere Verbindungen unter dem Adel, wie sie schon seit lange den Staat zerrütteten. Dazu kam, wie sich aus Ciceros Rede für Murena ergiebt, die Ueberzeugung, dass eine strenge Durchführung des Gesetzes unmöglich sei[a]), dass es also nach dem jedesmaligen Nutzen des Staates angewendet werden müsse: Murena, rühmt sich Cicero, sei freigesprochen worden, damit der Staat in schwieriger Lage das neue Jahr nicht mit nur einem Consul beginne. Es gab immer Staatsmänner, die es an sich für Unrecht hielten, gegen andere Gesetze zu verstossen und Niemand wagte es, ihre Verletzung einzugestehen: der *ambitus* galt auch in seinen schlimmsten Formen nicht für unsittlich an sich, eine Verurtheilung deshalb nur für ein Unglück. Als Cn. Pompejus im Jahre 61 v. Chr. an die Heimkehr denkend das grösste Interesse an der Consulwahl hatte, scheute er sich nicht vor Bestechung des Volkes, um seinem Günstlinge L. Afranius die Stimmen zu verschaffen: der damalige Consul M. Piso gab sich dazu her, in seinem eigenen Hause die *divisores* zu versammeln und mit ihnen die Art und Weise der Bestechung im Einzelnen abzumachen. Er konnte dies mit grösserer Sicherheit als ein Anderer thun, weil die Beamten nicht vor Gericht gestellt werden durften, folg-

a) Vergl. oben S. 256.

lich auch von jeder etwaigen Haussuchung frei waren. Dies indessen schien dem Senate zu stark und ohne den Consul namentlich zu nennen, fasste er zwei Beschlüsse[a]), erstlich es solle erlaubt sein, auch bei Beamten Haussuchung zu halten, zweitens wer in seinem Hause Geldvertheiler beherberge, handele gegen den Staat.[88]) Der erste Beschluss war nicht allgemein für alle gerichtlichen Untersuchungen gültig, sondern bezog sich nur auf Wahlumtriebe. Bei ihnen bestand ein Hauptbeweis darin, das zum Vertheilen unter die Tribus bestimmte Geld bei den Leuten, welche es vertheilen sollten, zu ertappen[b]): es erlaubte also schon das Calpurnische Gesetz, darnach Haussuchung zu halten. Die Beamten waren natürlich von derselben befreit und den Consuln und Prätoren wenigstens konnte ein Prätor dergleichen nicht zumuthen. Auch der Senat durfte es gesetzlich nicht. Dennoch hatte sein Beschluss so viel Gewicht, dass sie sich freiwillig fügen mussten. Der zweite Senatsbeschluss sollte nur die Missbilligung des Senates ausdrücken: eine wirkliche Anklage der Beamten konnte durch denselben nicht herbeigeführt werden.

Indessen in diesem Falle ging der Senat weiter. Er veranlasste einen Volkstribunen M. Aufidius Lurco ein neues Gesetz über *ambitus* vorzuschlagen, und um demselben sogleich seine Wirksamkeit zu sichern, wurden die Consularcomitien aufgeschoben. Das Neue im Gesetze bestand, wie Cicero sagt[c]), in der Bestimmung: wer den Tribus Geld bloss verspräche, aber nicht gäbe, der solle straflos bleiben; wer aber etwas gäbe, der solle lebenslänglich jeder Tribus 3000 Sesterzen zu geben schuldig sein. Der erste Theil dieser Bestimmung ist lehrreich auch für die früheren Gesetze. Sie hatten das Versprechen von Geld an die Wähler bestraft; denn sonst würde Cicero nicht die

a) Cic. ad Att. I, 16, 12 Sed senatus consulta duo iam facta sunt odiosa, unum ut apud magistratus inquiri liceret, alterum, cuius domi divisores habitarent, adversus rempublicam.

b) Man vergleiche die Schilderung bei Cic. in Verr. Act. I, 8, 22 flgd.

c) Cic. ad Att. I, 16, 13 Novi est in lege hoc, ut qui nummos in tribus pronuntiarit, si non dederit, impune sit; sin dederit, ut, quoad vivat, singulis tribubus HS. MMM debeat.

Bestimmung, dass Versprechen straflos sein sollten, als neu bezeichnen können. Die alten Gesetze, welche das Bestechen zur Erlangung eines Amtes gleich dem Bestochenwerden während des Amtes betrachteten, konnten das Versprechen von Geld nicht strafbar finden: wahrscheinlich umging man in jener Zeit hauptsächlich auf diese Weise das Gesetz. Erst das Calpurnische Gesetz hat den Versuch der Bestechung, d. h. das Versprechen von Geld, für strafbar erklärt. Wenn jetzt der Tribun Aufidius Lurco dieses Verbot aufheben und, trotzdem dass seine Absicht auf grössere Strenge ging, dennoch scheinbar grössere Milde eintreten lassen wollte, so konnte sein Beweggrund nur darin liegen, dass er das Misstrauen der Wähler zu erregen und so deren Mitwirkung zur Unterdrückung des *ambitus* zu gewinnen wünschte. Wenn Versprechungen straflos waren, so verloren sie durch die masslose Uebertreibung, welche bei ihnen eintreten musste, ihren Werth. Zudem mag es sehr schwierig gewesen sein, sie festzustellen und namentlich die Höhe derselben so zu bestimmen, dass darnach die Strafsumme bemessen werden konnte. Diese Schwierigkeit hatte den zweiten Theil des Aufidischen Gesetzvorschlages hervorgerufen, der eine feste Geldstrafe für erwiesene Bestechung bestimmte, damit also einen Theil der *litis aestimatio* unnütz machte. Freilich ist der Sinn desselben nicht ganz klar. Ging er dahin, dass, wer einer einzelnen Tribus Geld gegeben hätte, als Strafe lebenslänglich 3000 Sesterzen an diese zu zahlen hatte? oder wurde derjenige, welcher auch nur eine einzige Tribus bestochen hatte, als Uebelthäter an dem ganzen Volke angesehen und hatte demgemäss an alle fünf und dreissig Tribus jene Geldbusse zu entrichten? Das Erstere halte ich für wahrscheinlich: es kam darauf an, die Mitglieder der Tribus durch die Erregung des eigenen Interesses zur Beobachtung jeder Bestechung zu veranlassen, nicht durch die Höhe der Busse die Candidaten zu schrecken. Ferner ist zu bemerken die lebenslängliche Dauer der Geldbusse, die ohne Zweifel jährlich an dem Tage der Wahlversammlung, bei welcher der Verurtheilte die Bestechung geübt hatte, entrichtet werden sollte. Man darf damit die Sitte des Kaisers

Augustus, von welcher Sueton[a]) erzählt, vergleichen: er pflegte an dem Wahltage seinen beiden Tribus, der Fabia und Scaptia, je tausend Sesterzen zu vertheilen, damit sie keine Bestechung von einem Candidaten annähmen. Auch beim Aufidischen Gesetze wäre die Folge gewesen, dass die Wähler allmälig selber der Bestechung weniger zugänglich wurden. Indessen es kam nicht zur Ausführung[b]) und die Bestimmungen, welche es treffen wollte, wurden nicht erneuert.

In eben demselben Jahre, in welchem dieser vergebliche Versuch gemacht wurde, durch ein strengeres Gesetz das Ueberhandnehmen des *ambitus* zu verhindern, wurde noch ein weiterer Versuch gemacht, durch ein auf die Criminalgerichtsbarkeit bezügliches Gesetz einen politischen Zweck zu erreichen. Auch dieser Versuch blieb für den unmittelbaren Fall, von welchem er ausging, ohne Erfolg, hat aber für die Gerichtsbarkeit eine grosse Bedeutung.[c])

Es war am Ende des Jahres 62 v. Chr.[d]), als der bekannte P. Clodius sich am Feste der Bona Dea, welches damals in dem Hause des Prätors und Oberpriesters C. Caesar gefeiert wurde, eine arge Verletzung des religiösen Herkommens erlaubte. Das Fest wurde von Frauen gefeiert und kein Mann durfte zugegen sein, aber Clodius war der begünstigte Liebhaber von Caesars Frau Pompeja: er wollte das Fest zu einer Zusammenkunft mit derselben benutzen und schlich sich, geleitet von einer Sclavin, in Frauenkleidern ein. Indessen er wurde von einer Dienerin der Mutter Caesars Aurelia an der Stimme als Mann erkannt. Sogleich entstand Aufregung unter den Frauen, welche mit der Festfeier beschäftigt waren: die Feier wird abgebrochen, Clodius flüchtet in das Zimmer der Sclavin, welche ihn einge-

a) Suet. Aug. 40 Multiplici poena coercito ambitu Fabianis et Scaptiensibus tribulibus suis die comitiorum, ne quid a quoquam candidato desiderarent, singula milia nummum a se dividebat.

b) Dies sagt ausdrücklich Cic. ad Att. I, 18, 3 Facto senatusconsulto de ambitu, de iudiciis, nulla lex perlata, exagitatus senatus, alienati equites Romani.

c) Vergl. Bd. I, 1, 119 flgd.

d) Cic. ad Att. I, 12, 3.

lassen hatte, entkommt aber mit Hülfe derselben, ohne festgehalten oder persönlich erkannt zu werden.[a]) Es stand also nur fest, dass bei der Feier ein Mann zugegen gewesen wäre und deshalb wurde dieselbe von Neuem vorgenommen.[b]) Wer derselbe gewesen wäre, stand nicht fest, die öffentliche Meinung jedoch bezeichnete P. Clodius als den Uebelthäter.[c]) Dieses Gerüchtes bemächtigte sich die politische Parteileidenschaft und gab Veranlassung zu den wichtigsten Massregeln.

Wäre Clodius festgehalten oder ohne irgend einen Zweifel erkannt worden, so hätte wahrscheinlich der Oberpriester mit dem Collegium der Priester nach alten Satzungen Strafe verhängt und vollzogen, sicherlich Lebensstrafe, bei der keine Möglichkeit der Milderung stattfand. Clodius wäre nichts übrig geblieben, als sich durch freiwillige Verbannung zu retten: worauf man wahrscheinlich die Sache nicht weiter verfolgt hätte. Indessen Clodius' Schuld stand nicht fest und einen Gerichtshof, der entweder selbständig eine Untersuchung einleiten oder eine von einem Anderen eingeleitete Klage annehmen durfte, gab es nicht. Das Verhältniss des Oberpriesters und der Vestalinnen, welche von demselben, auch wenn ihre Schuld nicht feststand, zur Untersuchung gezogen werden konnten, war ein anderes: sie standen in dessen väterlicher Gewalt, und erst als ihre Mitschuldigen konnten die Verführer derselben gerichtet werden. Aber für die Verletzung des Festes der *bona dea* gab es keinen ordentlichen Gerichtshof und es ist ein Irrthum, wenn man meint, Cäsar, der Oberpriester, in dessen Hause das Fest gefeiert worden war, hätte eine Klage gegen Clodius anstellen dürfen, es aber aus Parteilichkeit für denselben unterlassen.[89]) Der Beweis dafür liegt darin, dass Niemand als Ankläger auftrat, trotz der erbitterten Leidenschaftlichkeit, welche im Senate gegen Clodius herrschte. Es blieb nur das ausserordentliche Gerichtsverfahren

---

a) Man sehe den kurzen Bericht bei Cic. ad Att. I, 12, 3, sodann hauptsächlich Plut. Caes. 9; Cic. 28.

b) Cic. ad Att. I, 13, 3; Dio Cass. XXXVII, 46.

c) Suet. Caes. 6 tam constans fama erat, ut senatus quaestionem de pollutis sacris decreverit.

vor dem Volke übrig. Caesar, dessen Amt alsbald zu Ende ging, konnte es nicht anstellen, wohl aber irgend ein Volkstribun, indem er *perduellionis* in Centuriatcomitien klagte. Dass Niemand dies that, lag an der entschiedenen Theilnahme, welche Clodius beim Volke fand: jede Anklage vor demselben wäre misslungen.

Deshalb kam die Sache, von Q. Cornificius angeregt[a]), im Senate zur Sprache, und der erste Schritt war, durch das Collegium der Priester amtlich feststellen zu lassen, ob eine strafbare Sünde *(nefas)* geschehen sei. Als die Priester sich dafür erklärt hatten, beschloss man im Senate, einen Gesetzentwurf über die Bestrafung des am Feste der *bona dea* begangenen Frevels an das Volk zu bringen, und beauftragte die beiden Consuln, denselben auszuarbeiten und dem Volke vorzulegen. Der Entwurf bezog sich nur auf den besonderen Fall und hatte keine allgemeine Bedeutung. Dies erkennt man, zwar nicht aus den kürzeren Berichten der Geschichtschreiber, aber aus der Bemerkung Ciceros, der über Clodius' Process mehrere Briefe an Atticus schreibt: er sagt, der Senatsbeschluss habe über den Clodianischen Religionsfrevel gehandelt.[b]) Die nothwendige Bestimmung dieses Einzelgesetzes war, dass aus dem damaligen Collegium ein Prätor, wahrscheinlich durch das Loos, ausgewählt und diesem aufgetragen wurde, die Geschworenen besonders zu erlesen. Die drei Stände waren damals im Besitze der Schwurgerichte, mussten also auch in diesem Falle entscheiden. Aus ihnen sollte sich der Prätor besondere Decurien zusammenstellen, bei den Rittern und Aerartribunen natürlich auch ausserhalb der Richterliste. Aus diesen, vom Prätor besonders zusammengesetzten Decurien geschah dann durch Loosung und Verwerfung der Parteien die endgültige Aufstellung der Richter. Dieser Gesetzentwurf fand bei dem einen Consul M. Piso, trotzdem dass er ihn beantragte, Widerstand, das Volk, durch Clodius gewonnen, war ihm enschieden entgegen, alle Feinde des

a) Cic. ad Att. I, 13, 3.

b) Cic. ad Att. I, 14, 1 Id autem erat de Clodiana religione ab senatu constitutum.

Senates, unter ihnen Cn. Pompejus bekämpften ihn: an dem Tage der Abstimmung kam es zu Gewaltthätigkeiten und es erfolgte keine Entscheidung: der Senat richtete mit einem erneuten Beschlusse, worin er das Gesetz empfahl, nichts aus.[a]) Da machte Q. Hortensius einen Vermittelungsvorschlag, der billig gegen Clodius war und auch den Wünschen seiner Gegner entsprach. Denn diese vertrauten darauf, dass, sobald nur gerichtliche Untersuchung erfolge, Verurtheilung eintreten müsse. Hortensius schlug vor, ein allgemeines Gesetz *de religione* zu erlassen[b]), also dahin gehend, dass jeder, der überhaupt gegen die Religion verstiesse, vor das Schwurgericht gestellt werden sollte. Die Geschichtschreiber gehen auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen, also auch auf den Unterschied der beiden Gesetze nicht ein; aber derselbe ergiebt sich aus den verschiedenen Berichten Ciceros an Atticus.[90]) Wo er von der Wahl der Geschworenen aus dem Volke spricht, neunt er als Gegenstand des Processes den „Clodianischen Religionsfrevel", dagegen das zweite Gesetz, sagt er, habe gehandelt über „Religionsfrevel".[c]) In diesen Worten ist die Verschiedenheit der beiden Gesetze deutlich bezeichnet; wer die Benennung für zufällig erklären will, muss auf die Möglichkeit der Erkenntniss der Einzelheiten, welche in der genauen Auffassung der Berichte liegt, verzichten. Der Ausweg, welchen Hortensius traf, war geschickt. In der Unmöglichkeit, den geschehenen Religionsfrevel zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, hatte man eine Lücke der Gesetzgebung bemerkt: es war zweckmässiger, diese überhaupt auszufüllen, als sich auf den einzelnen Fall zu beschräuken und dadurch für die Zukunft die Möglichkeit gleicher Verlegenheit herbeizuführen. Der Volkstribun Q. Fufius Calenus übernahm es, Hortensius'

---

a) Man vergleiche die anschauliche Schilderung bei Cic. ad Att. I, 14, 5.

b) So nennt es Cic. ad Att. I, 16, 2 Postea vero quam Hortensius excogitavit, ut legem de religione Fufius tribunus plebis ferret, in qua nihil aliud a consulari rogatione differebat nisi iudicum genus, in eo autem erant omnia.

c) Man sehe Cic. ad Att. I, 14, 1 und I, 16, 2 an den eben angeführten Stellen.

Vermittelungsvorschlag, welchem der Senat sich anschloss, zur Ausführung zu bringen. Sein Gesetz konnte mit dem früheren in den meisten wesentlichen Punkten übereinstimmen[a]): verschieden musste sein erstlich die Begriffsbestimmung des Verbrechens, zweitens die Anordnung des Schwurgerichtes. Das consularische Einzelgesetz liess den vorsitzenden Prätor durch das Loos oder das Volk wählen, das Fufische überwies ein für allemal die Klagen über Religionsfrevel an einen der sechs für die Criminalgerichtsbarkeit bestimmten Prätoren. Jenes hiess die Geschworenen, wenngleich aus den gesetzlichen drei Ständen, doch ausserhalb der Richterliste wählen, dieses behandelte den Religionsfrevel gleich allen anderen Verbrechen, bestimmte also als Richter die aus der Richterliste auf gewöhnliche Weise zu entnehmenden Geschworenen. Nur eines wurde vielleicht hinzugefügt, dass ein solcher Process ausser der Ordnung sogleich geführt werden sollte, eine Bestimmung, welche für viele Processe über Gewaltthätigkeit galt. Von der Strafe hören wir nichts; aber sie musste die härteste sein, Aechtung und Vermögensverlust.

Bei diesen Streitigkeiten zwischen dem Senate und den Führern der Volkspartei hatte demnach die Billigkeit und der allgemeine Nutzen gesiegt. Dass dieser Sieg dennoch zur Niederlage des Rechtes ausschlug, lag an der ganzen Einrichtung des Schwurgerichtsverfahrens. Für den Senat und insbesondere für Cicero kam Alles darauf an, Clodius verurtheilt zu sehen; deshalb wünschten sie einen Einzelgerichtshof, auf dessen Zusammensetzung der Prätor einen besonderen Einfluss üben konnte. Das gewöhnliche Schwurgericht, dessen Geschworene aus der allgemeinen Richterliste entnommen waren, zeigte sich nachgiebig gegen die öffentliche Meinung, auch, wie es heisst, zugänglich für Bestechung. Clodius, glaubte man allgemein, sei schuldig; aber der gerichtliche Beweis erheischt grössere Sicherheit als das allgemeine Gerücht. Das Volk verzieh Clodius seine That, und zwar um so mehr, als es die Erbitterung seiner Gegner

a) So spricht sich Cicero ad Att. I, 16, 2 an der eben angeführten Stelle aus.

hemerkte. Ich übergehe die Einzelheiten des Processes, welcher gegen Clodius geführt wurde, und mache nur noch auf einen Umstand, der unserer Ansicht über das Fufische Gesetz zu widersprechen scheint und bisher nicht richtig verstanden worden ist, aufmerksam. Wenn jenes Gesetz ein allgemeines war und Religionsfrevel den übrigen Criminalverbrechen gleichstellte, auch das gewöhnliche Schwurgericht einsetzte, musste es auch eben dieselbe Zahl von Geschworenen, welche das Aurelische Gesetz überhaupt kannte, d. h. fünf und siebenzig, anordnen. Es heisst aber, Clodius sei mit ein und dreissig Stimmen gegen fünf und zwanzig freigesprochen worden[a]): wenn vier Stimmen anders gewesen wären, so würde er verurtheilt worden sein, d. h. neun und zwanzig wäre die Mehrheit gewesen.[b]) Dies scheint dem Aurelischen Gesetze zu widersprechen und ist wahrscheinlich der Hauptgrund gewesen, weshalb die neueren Gelehrten die Bedeutung des Fufischen Gesetzes als eines allgemeinen verkannten. Indessen jener Widerspruch ist nur scheinbar. Plutarch erzählt zweimal[c]), die Neigung des Volkes für Clodius sei so stark hervorgetreten, dass die Richter nicht gewagt hätten, ihn zu verurtheilen: auf der anderen Seite aber hätten dieselben sich auch vor dem Zorne der Senatspartei gefürchtet. Deshalb hätten die meisten ihre Stimmtäfelchen verwischt in den Buchstaben abgegeben. Dennoch hätte es geschienen, dass die Freisprechenden die Mehrheit hätten. So ist der Bericht Plutarchs, der so viel innere Wahrscheinlichkeit hat, dass er trotz Ciceros Stillschweigen über diesen Punkt nicht angezweifelt werden darf.

a) Cic. ad Att. I, 16, 5 Ita summo discessu bonorum, pleno foro servorum, XXV iudices ita fortes tamen fuerunt, ut summo proposito periculo vel perire maluerint quam perdere omnia; XXXI fuerunt, quos fames magis quam fama commoverit; schol. Bob. p. 330 und 338.

b) Cic. in Clod. p. 339 Quattuor tibi sententias solas ad perniciem defuisse.

c) Plut. Caes. 10 ἀποφεύγει δ' οὖν τὸ ἔγκλημα, τῶν πλείστων δικαστῶν συγκεχυμένας τοῖς γράμμασι τὰς γνώμας ἀποδόντων, ὅπως μήτε παρακινδυνεύσωσιν ἐν τοῖς πολλοῖς καταψηφισάμενοι μήτ' ἀπολύσαντες ἀδοξήσωσι παρὰ τοῖς ἀρίστοις; Cic. 29 φοβηθέντες οἱ δικασταὶ φυλακὴν περιεστήσαντο καὶ τὰς δέλτους οἱ πλεῖστοι συγκεχυμένας τοῖς γράμμασιν ἤνεγκαν· ὅμως δὲ πλείονες ἔδοξαν οἱ ἀπολύοντες γενέσθαι.

Und doch erwähnt auch dieser die Drohungen des Volkes und lobt die Unerschrockenheit der Richter, welche Clodius zu verurtheilen wagten. Durch den Bericht Plutarchs wird jener Widerspruch gehoben. Es waren 75 Richter als Geschworene eingesetzt: nehmen wir an, dass bei der Wichtigkeit des Processes alle gezwungen wurden, zugegen zu sein und ihre Stimme abzugeben[a]): dann haben 19 ihre Stimmtäfelchen auf beiden Seiten so verwischt, dass aus ihnen weder eine verurtheilende noch freisprechende Stimme herausgelesen werden konnte. Hieraus ergiebt sich zuvörderst, dass die geheime Abstimmung mit Täfelchen damals in eben derselben Weise stattfand, wie wir sie früher in dem Acilischen Gesetze kennen gelernt haben.[b]) Die Täfelchen waren von Buchsbaumholz, von bestimmter Grösse, auf der einen Seite mit A, auf der anderen mit C beschrieben: eine Seite musste der Abstimmende auslöschen. Statt dessen hatten die Geschworenen bei Clodius' Processe beide Seiten ausgelöscht: ihre Täfelchen waren, wie es hiess, „ohne Abstimmung" *(sine suffragio)*. Plutarch sagt, die meisten hätten dies so gemacht; dennoch hätte es geschienen, die Freisprechenden bildeten die Mehrheit. Diese Nachricht ist mit dem von Cicero mitgetheilten Ergebnisse der Abstimmung zu vereinen. Die Mehrzahl der 75 Geschworenen, nehmen wir etwa 40 an, hatten beide Seiten ihres Täfelchens verwischt; aber nur bei 19 war dies so vollständig geschehen, dass sich durchaus keine Abstimmung ergab, bei den 21 anderen wurde von dem Richtercollegium die eine oder die andere Seite für gültig erklärt. Das Ergebniss der Abstimmung wurde grossen Theils dem Zufalle verdankt. Hätte der vorsitzende Prätor die nöthige Festigkeit gehabt, so hätte dasselbe leicht anders ausfallen können: er war nicht besser als die meisten der Geschworenen und das mag wohl der Grund sein, weshalb Cicero ihn trotz seiner sonstigen Ausführlichkeit, da er ihn nicht zu tadeln wagte, gar nicht nennt.

Aus Clodius' Processe ergiebt sich die Richtigkeit dessen,

a) Vergl. oben S. 120.
b) Man sehe Bd. II, 1, 155.

was wir früher über die Abschaffung der *comperendinatio* und *ampliatio* durch das Aurelische Gesetz erwiesen haben.[a]) Weder jene noch diese fand statt. In seiner ausführlichen Erzählung über den Process[b]) spricht Cicero von seiner eigenen Zeugenaussage, welche eine lärmende Freudenbezeugung der Senatspartei hervorrief. Am folgenden Tage beschliessen die Geschworenen, nicht weiter zusammenzukommen, wenn sie nicht eine militärische Bedeckung erhielten. Die Beschaffung derselben dauert zwei Tage, während deren nach Ciceros Darstellung die Bestechung der Richter geschieht. Nach dem Wiederzusammentreten des Gerichtes findet ohne weitere Verhandlungen sogleich die entscheidende Abstimmung statt. Sonach ist kein zweiter Termin mit erneuter Anklage und Vertheidigung, wie er bei der *comperendinatio* nöthig war, gehalten worden. Aber auch die *ampliatio* konnte bei dem Processe keine Geltung haben. Denn da die Richter so ungern zum Urtheile schritten, so hätten sie es, wenn ihnen dies freigestanden, durch öftere Vertagung aufgeschoben, die Leidenschaften sich abkühlen lassen und so Zeit für ein ihrer Gesinnung entsprechendes Urtheil gewonnen. Da sie am Schlusse des Termines sogleich das Urtheil fällten, muss man daraus schliessen, dass sie gezwungen waren es zu fällen. Noch eine weitere Folgerung lässt sich aus dem Verfahren bei Clodius' Processe ziehen. Wir haben bemerkt, mit welcher Leichtigkeit man die Abwesenheit von Geschworenen bei den Verhandlungen und beim Fällen des Urtheils gestattete. Indessen dies konnte naturgemäss nur in geringem Grade der Fall sein und der Vorsitzende hatte als Beamter die Macht, einem Uebermasse in dieser Beziehung zu begegnen. Jetzt sehen wir, dass selbst die anwesenden Geschworenen es in ihrer Gewalt hatten, sich der Abstimmung zu entziehen: sie brauchten nur beide Seiten des Stimmtäfelchens auszulöschen, dies konnte der Prätor nicht hindern. Auch hatte es das Gesetz vorgesehen. Die Täfelchen „ohne Abstimmung" wurden für ungültig erklärt und bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgezählt. Denn

a) S. oben S. 211 flgd.
b) Bei Cic. ad Att. I, 16, 4 flgd.

hätte man dies bei Clodius' Processe gethan, so wäre keine Mehrheit für die Freisprechung herausgekommen. Indessen auch diese vom Gesetze verstattete Freiheit musste ihre Grenzen haben: sonst wäre es möglich gewesen, dass eine kleine Zahl der Geschworenen die Entscheidung in ihrer Hand gehabt hätte. Es konnte nicht die Bestimmung gelten, dass, so viel oder so wenig gültige Stimmen abgegeben würden, immer die absolute Mehrheit der vom Gesetze verordneten 75 Geschworenen, d. h. also 38, die Entscheidung geben sollten; denn bei Clodius gaben dieselbe nur 31. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass zwei Drittel gültige Stimmen abgegeben werden mussten, um eine Entscheidung herbeizuführen. Diese zwei Drittel finden sich schon im Acilischen Gesetze[a]) und wurden bei Clodius' Processe herausgebracht. Was geschehen wäre, wenn nicht so viel gültige Stimmen zu erlangen waren, wissen wir nicht: vielleicht hörte der Process ohne Urtheil auf.

Fassen wir die Absicht des Fufischen Gesetzes zusammen, so war dasselbe durch P. Clodius' Frevel veranlasst, behandelte aber Religionsfrevel überhaupt und man darf annehmen, dass es sich nicht nur auf Senatoren und Beamte, ja nicht auf Römische Bürger allein, sondern überhaupt auf alle Personen bezog, gleich den Cornelischen Gesetzen über „gemeine Verbrechen." Bis dahin waren Religionsfrevel anfänglich von dem geistlichen Gerichtshofe der Priester geahndet worden, später, seit die staatliche Gewalt zur Geltung kam, durch die ausserordentliche Gerichtsbarkeit des Volkes: weniger bedeutende Fälle, welche kein Bedenken erregten, hatten auch wohl die Beamten selbständig gestraft. Jetzt wurde ein auffallender Frevel, den ein hochgestellter Mann beging, Veranlassung, dass ein ordentliches Gerichtsverfahren vor den gewöhnlichen Schwurgerichten eingesetzt und die Oberhoheit des Staates über die geistliche Gewalt in regelrechter Weise durchgeführt wurde. Man folgte dabei dem Beispiele, welches der Volkstribun Sex. Peducaeus im Jahre 113 v. Chr. gegeben hatte.[b]) Einen anderen nach diesem Fufi-

a) S. Bd. II, 1, 153.
b) S. Bd. II, 1, 218.

schen Gesetze geführten Process erkenne ich in der Anklage, welche im Jahre 52 v. Chr. gegen A. Gabinius gerichtet wurde. Er hatte als Statthalter Syriens gegen den Spruch der Sibyllinischen Bücher den König von Aegypten wieder eingesetzt und sich dadurch mannigfache Anklagen zugezogen. Die schlimmste erfolgte, als Pompejus in dem genannten Jahre den Staat von allen verderblichen Elementen zu reinigen suchte, wegen Gottlosigkeit[a]): er hatte gegen das Fufische Gesetz gesündigt.

Es war eine wichtige Erweiterung der Schwurgerichte, welche Q. Fufius herbeigeführt, viel wichtiger, als diejenige, welche im Jahre 65 v. Chr. durch das Papische geschehen war[b]), wichtiger auch, als zwei andere, welche ungefähr zu gleicher Zeit eintraten. Die eine derselben war folgende. Das Jahr 64 v. Chr. war reich an Gesetzen und Gesetzesvorschlägen und man fühlte das Bedürfniss, für die ersteren eine bestimmte Form, unter der allein sie als gültig angesehen werden sollten, festzustellen. Deshalb gaben die Consuln jenes Jahres, L. Murena und D. Silanus ein Gesetz, welches von ihnen das Junische und Licinische heisst. Cicero nennt es im Jahre 43 v. Chr. neu und erwähnt eine durch dasselbe verhängte Strafe.[c]) Er sagt anderswo, es sei von den Consuln gegeben.[d]) So ist die Nachricht des Ciceronischen Scholiasten, es sei im Jahre 64 v. Chr. gegeben worden, vollkommen glaublich: ebenso glaublich, wenn er als seinen Inhalt angiebt, es habe verboten, ein Gesetz heimlich in das Aerarium zu bringen[e]), weil die Gesetze im Aerarium niedergelegt zu werden pflegten.[91]) Diese Andeutung ist zwar etwas unklar, aber der Uebelstand bei der Römischen Gesetzgebung bestand darin, dass keine Aufsicht über die Gesetze,

a) App. bell. civ. II, 24.

b) Man sehe oben S. 244.

c) Cic. Phil. V, 3, 8 ubi poena recenti lege Iunia et Licinia?

d) Cic. p. Sest. 64, 135 (admiror) quod se statuit omnino consularem legem nullam putare. Caeciliam Didiam, Liciniam Iuniam contempsit. Vergl. ad Att. II, 9, 1.

e) Schol. Bob. p. 310 Licinia vero et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem inferri liceret, quoniam leges aerario condebantur.

weder während sie berathen wurden, noch später, wenn sie erlassen waren, stattfand, ein Uebelstand, über den Cicero in starken Ausdrücken klagt[a]): wir kennen sogar ein für Roms Schicksal folgenschweres Beispiel, wo eine Nachlässigkeit in dieser Beziehung die bösesten Verwickelungen herbeiführte.[b]) Einem Theile dieser Uebelstände scheint das Licinisch-Junische Gesetz abgeholfen, überhaupt auch andere Unregelmässigkeiten beim Erlasse von Gesetzen verboten zu haben: Cicero erwähnt es in Verbindung mit einem anderen Gesetze, welches die Bekanntmachung von Gesetzesvorschlägen während dreier Markttage vorschrieb.[c]) Die Zuwiderhandelnden konnten vor dem Schwurgerichte angeklagt werden: eine solche Anklage erwähnt Cicero gegen C. Cato im Jahre 54 v. Chr. und gegen P. Vatinius[d]), und Bestrafung war, wie es an einer anderen Stelle heisst, die Folge einer Verurtheilung. Ich meine, die Consuln Murena und Silanus erklärten in ihrem Gesetze, wer dasselbe verletze, solle gleich einem Majestätsverbrecher[e]), oder, da die Strafe dafür vielleicht zu hart erschien, nach dem Plautischen Gesetze über Gewaltthat bestraft werden: weitere Bestimmungen über den Process gaben sie nicht.

Eine ähnliche Erweiterung erfuhren die Verbrechen des Schwurgerichtes durch das Fufische Gesetz, von dem wir alsbald sprechen werden; aber es ist möglich, dass noch andere Gesetze eben derselben Art, von denen nur keine Kunde auf uns gekommen ist, gegeben wurden.

---

a) Cic. de leg. III, 20.

b) Suet. Caes. 28.

c) Cic. Phil. V, 3, 8.

d) Cic. ad Att. IV, 16, 5 Nunc ad ea, quae quaeris de C. Catone. Lege Iunia et Licinia scis absolutum, Fufia ego tibi nuntio absolutum iri neque patronis suis tam libentibus quam accusatoribus. Cic. in Vat. 14, 33 Quaero illud etiam ex te, quod privatus admisisti: — postulatusne sis lege Licinia et Iunia? edixeritne C. Memmius praetor ex ea lege, ut adesses die tricesimo?

e) Vergl. Bd. II, 1, 386.

Siebentes Capitel.

Gesetze des Jahres 59 v. Chr. P. Vatinius' Gesetz über die Verwerfung der Richtercollegien. Ansichten der Gelehrten darüber. Ob unter den Richtercollegien die vorsitzenden Prätoren inbegriffen sind. Eine Stelle Ciceros spricht dagegen, die Erzählung über Vatinius' eigenen Process dafür. Nur bei den kleineren Quästionen war die Verwerfung erlaubt, schwankender Ausdruck des Gesetzes. Was unter dem gegenseitigen Verwerfen der Richter zu verstehen ist und wann diese Verwerfung stattfand. Allgemeine Bedeutung des Vatinischen Gesetzes. Das Fufische Gesetz über die Abstimmung der Richter.

Die Thätigkeit, welche die untergehende Republik dem Schwurgerichte zuwendete, ist sehr bemerkenswerth. Sie beweist, dass man die Mängel desselben erkannte und ernstlich bemüht war, ihnen abzuhelfen: man hoffte, dadurch die vielen Schäden des Staates, welche täglich mehr hervortraten, zu heilen. Die Verwerflichkeit der Mittel, durch welche man nach Ehrenstellen jagte, die Bestechlichkeit des Volkes selbst, das unbekümmert um das Staatswohl augenblicklichen Genuss und Bequemlichkeit des Lebens suchte, die Habgier, mit der man die Provinzen und unterworfenen Völker plünderte, die Parteiungen, welche im Innern die Bürgerschaft zerrütteten und statt einträchtiger Beschlüsse blutige Fehden hervorriefen, alle diese Uebel, vermeinte man, könnten bei besserer Anordnung der Gerichte aufhören: es herrschte auf diesem Gebiete der Criminalgerichtsbarkeit das aufrichtige Streben, Verbesserungen aufzufinden und durchzuführen. Dass dieses gute Früchte trug, ist nicht zu bezweifeln, aber freilich nicht die erwarteten. Weil man den Grund der herrschenden Uebel nicht erkannt hatte, war es nicht möglich, durch Aenderungen in den Schwurgerichten die Krankheit des Staates zu heben. Es ist fast zu bedauern, dass die meisten dieser Bemühungen der untergehenden Republik um das beste Verfahren in Strafsachen ohne dauernde Ergebnisse geblieben sind. Die Kaiserregierung hatte andere Bedürfnisse und konnte von dem, was die Republik in ihrem

Ringen nach möglichster Vervollkommnung der Gerichte geschaffen hatte, nur wenig gebrauchen.

Das Jahr 59 v. Chr., in welchem C. Julius Caesar sein erstes Consulat bekleidete, brachte viele Veränderungen im Römischen Staate, unter andern drei Gesetze über die Schwurgerichte, ein consularisches und zwei tribunicische. Wir beginnen mit den letzteren, von denen das bedeutendere dasjenige ist, welches P. Vatinius, der bekannte Günstling Cäsars, im Beginne seines Amtes vorschlug und bald nachher durchsetzte. Wir besitzen über dasselbe leider nur eine einzige unmittelbare Nachricht, und auch diese giebt nur unklare Andeutungen, nicht eine geschichtliche Darstellung seines Inhaltes. In der Rede, welche Cicero bei Gelegenheit einer Zeugenaussage von Vatinius im Jahre 56 v. Chr. gegen denselben hielt, erwähnt er[a]) ein Gesetz, das Vatinius während seines Tribunates gegeben habe über die Verwerfung der gegenseitigen Richtercollegia. Er sagt, es sei billig, d. h. dem Angeklagten günstig gewesen und hätte eine Wohlthat, ebenfalls für den Angeklagten, enthalten: ferner, der Tribun habe es am Anfange seines Amtes vorgeschlagen, aber dann mit dem Durchbringen desselben gewartet, bis C. Antonius wegen Erpressungen bei dem Prätor Cn. Lentulus Clodianus angeklagt worden sei. In dem Gesetze aber habe gestanden, dass von dem Tage der Annahme desselben an dessen Wirksamkeit eintreten sollte. Das Verständniss des Vatinischen Gesetzes beruht somit ausschliesslich auf dem Ausdrucke „Verwerfung der gegenseitigen Richtercollegia.“ Man hat gesagt, unter Richtercollegium seien alle vom Prätor erloosten Richter zu verstehen: das Gesetz habe die Bestimmung getroffen, einmal dürfe der Ankläger, einmal der Angeklagte alle Richter zusammen

a) Cic. in Vat. 11, 27 Et quoniam crebro usurpas legem te de alternis consiliis reiiciendis tulisse, ut omnes intelligant te ne recte quidem facere sine scelere potuisse, quaero, cum lex esset aequa promulgata initio magistratus, multas iam alias tulisses, expectarisne, dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum? et posteaquam ille est reus factus, statim tuleris in eum qui tuam post legem reus factus esset, ut homo consularis exclusus miser puncto temporis spoliaretur beneficio et aequitate legis tuae?

verwerfen, während es früher den Parteien erlaubt war, nur einzelne Richter zu verwerfen. Dagegen wendete man ein, „gegenseitige Richtercollegia" verwerfen könne man nicht sagen, wenn jede der Parteien ein Collegium zurückweisen dürfe: es liege darin die Andeutung, dass die eine Partei das Collegium der anderen verwerfe. Das Richtercollegium gehöre einer Partei, sei das einer Partei, wenn dieselbe aus den erloosten Richtern die ihr vom Gesetze bewilligte Zahl verworfen habe. Z. B. in dem Processe Milos heisse Richtercollegium Milos diejenige Zahl von Geschworenen, welche übrig blieb, nachdem derselbe aus den vom Prätor erloosten 81 Richtern die ihm vom Gesetze bewilligte Zahl von 15 verworfen hatte; Collegium des Anklägers heisse die Zahl von 51, welche durch Verwerfung der anderen 15 dem Ankläger verstatteten entstehe. Das Vatinische Gesetz, sagt man also, habe bestimmt, dass es den Parteien einmal freistehen sollte, das ganze Richtercollegium zu verwerfen, worauf dann die Bildung eines neuen Richtercollegiums von vorn angefangen wurde.[92])

Dem Wortsinne nach sind unter dem „Richtercollegium" nur die Geschworenen zu verstehen, ohne den vorsitzenden Prätor. Die Geschworenen stehen in einem natürlichen Gegensatze zu demjenigen, welcher zwar den Vorsitz derselben führt, aber ohne Einfluss auf die Abstimmung bleibt. Ein Scholiast zu der angegebenen Stelle Ciceros[a]) giebt als Inhalt des Vatinischen Gesetzes an, es habe über die Verwerfung der „gegenseitigen Richter" gehandelt. Aehnlich äussert sich Cicero selbst in einer Rede, welche er wenige Jahre nach dem Vatinischen Gesetze für Plancius gehalten hat.[b]) Er spricht dort von dem Licinischen

a) Schol. Bob. p. 321 Legem quidem hanc non improbabilem videbatur P. Vatinius in tribunatu suo perrogasse, ut alternorum iudicum reiectio fieret.

b) Cic. p. Planc. 15, 36 Neque enim quidquam aliud in hac lege nisi editicios iudices es secutus, quod genus iudiciorum si est aequum ulla in re nisi in hac tribuaria, non intelligo, quam ob rem senatus hoc uno in genere tribus edi voluerit ab accusatore neque eandem editionem transtulerit in ceteras causas, de ipso denique ambitu reiectionem fieri voluerit iudicum alternorum.

Gesetze, welches bei den Processen über Genossenschaften Geschworene bestimmte, die von dem Ankläger allein vorgeschlagen waren: er stellt ihnen gegenüber die Wahl der Geschworenen, wie sie bei den übrigen Criminalprocessen nach dem Vatinischen Gesetze stattfand, d. h. die Verwerfung der „gegenseitigen Richter." Dieser Gegensatz zeigt, dass unter den „Richtern" der Vorsitzende nicht mit inbegriffen ist: folglich wird auch in der Nachricht des Scholiasten nur an die Geschworenen gedacht und das Vatinische Gesetz bezog sich auf sie allein. Dies wird bestätigt durch M. Scaurus' Process vom Jahre 54 v. Chr. Cicero vertheidigte ihn und wir besitzen Bruchstücke seiner Rede, längere Stücke aus Asconius' Commentar darüber. Der Letztere führt aus der damaligen Zeitung der Stadt Rom über die Einleitung des Processes an, Scaurus sei angeklagt worden bei M. Cato, dem Prätor über Erpressung.[a]) Schon diese, aus der besten Quelle stammende Nachricht spricht gegen die Möglichkeit einer Verwerfung auch der dem Schwurgerichte vorsitzenden Prätoren. Denn dann konnte es keinen Prätor für Erpressungen, d. h. keinen, der während seines Amtsjahres alle Processe über dieses Verbrechen zu leiten hatte, geben. Alle Prätoren, ausser dem städtischen und dem Fremdenprätor, hätten, wie sie die Entscheidung der Parteien traf, über alle Verbrechen zu Gericht sitzen müssen. Aber weiter heisst es[b]), der Angeklagte sei in grosser Furcht gewesen vor Cato, welcher den Process geleitet, wegen dessen Freundschaft und Verwandtschaft mit dem Ankläger. Hätte der Angeklagte das Recht gehabt, den Vorsitzenden des Schwurgerichtes zu verwerfen, so musste er es in diesem Falle gebrauchen: da er es nicht gethan, kann er auch jenes Recht nicht gehabt, folglich sich Vatinius' Gesetz nicht auf eine Verwerfung des Vorsitzenden bezogen haben.

Indessen in zwei Stellen Ciceros scheint von einer durch

a) Ascon. p. 19 Orell. postulatus est apud M. Catonem praetorem repetundarum, ut in actis scriptum est, postridie Nonas Quintiles.

b) Ascon. ibid. M. Catonem autem, qui id iudicium, ut diximus, exercebat, metuebat admodum propter amicitiam, quae erat illi cum Triario (accusatore).

die Parteien vollzogenen Wahl der Vorsitzenden, so wie von einer Ausdehnung des Vatinischen Gesetzes auf diese die Rede zu sein. Die erste ist die von uns schon angeführte, in welcher sich die einzige Erwähnung des Vatinischen Gesetzes findet. Mit der Durchbringung desselben, sagt Cicero, habe Vatinius gewartet, bis C. Antonius bei dem Prätor Cn. Lentulus Clodianus angeklagt war, um so diesen Process von der Anwendung des neuen Gesetzes auszuschliessen. Vatinius entschuldigte sich mit seiner Freundschaft für Q. Fabius Maximus, den Ankläger von Antonius; aber Cicero behauptet, die Pflichten eines Anklägers seien verschieden von denen eines Gesetzgebers: dieser habe die allgemeine Billigkeit berücksichtigen müssen, bei jenem sei Erbitterung gegen Antonius natürlich. Maximus, heisst es[a]), verdiene das höchste Lob dafür, dass er, „nachdem er einmal die Feindschaft aufgenommen, den Process übernommen, den Untersuchungsrichter und das Richtercollegium sich ausgewählt, dem Angeklagten nicht den Vortheil der Verwerfung gewähren wollte." Hier sind zwei Punkte, welche auf Verwerfung auch der Prätoren nach dem Vatinischen Gesetze zu deuten scheinen: erstlich nennt Cicero ausdrücklich den Prätor, bei welchem der Process anhängig gemacht war; zweitens erwähnt er, wo er von der Verwerfung nach dem Vatinischen Gesetze spricht, Untersuchungsrichter und Richtercollegium. Dennoch liegt in beiden kein Beweis. Den Prätor nennt Cicero, um das Verbrechen, um welches es sich bei der Anklage handelte, zu bezeichnen: Untersuchungsrichter und Geschworene gehörten nach den früheren Gesetzen zusammen, nach dem Vatinischen Gesetze nicht mehr. Wenn es heisst, Q. Maximus habe sich Beide, Untersuchungsrichter und Geschworene, ausgesucht, so wechselte der Prätor in jedem Jahre: der Ankläger kann also seine Anklage verschieben, bis er einen ihm günstigen Prätor findet. Ferner lässt sich ein Process über Erpressung leicht entweder in einen Process über Majestätsverbrechen oder einen über Staatsdiebstahl

a) Cic. in Vat. 11, 28 Nam Maximi quidem summa laus est, sumptis inimicitiis, suscepta causa, quaesitore consilioque delecto reo commodum reiectionis dare noluisse.

verwandeln: der Ankläger wählte den einen oder den anderen Grund der Anklage, je nachdem ihm der eine oder der andere Prätor günstig zu sein schien. Ebenso war eine Auswahl unter den Richtercollegien möglich. Die Pflicht des Richtens kam der Reihe nach an die einzelnen Decurien: wenn der Ankläger also für die Anbringung seiner Anklage diejenige Zeit abwartete, bis eine bestimmte ihm günstig gesinnte Decurie an der Reihe war, traf er mittelbar eine Auswahl unter den Richtercollegien. Beides hatte Q. Maximus in seinem Processe gegen C. Antonius gethan: Cicero lobt ihn dafür, ebenso deshalb, weil er die Verschiebung des Vatinischen Gesetzes bis nach seiner Anklage veranlasst hätte. Nach diesem selber, sagt er, hätte, wenn es auf Antonius' Process Anwendung gefunden hätte, eine dem Angeklagten günstige Verwerfung eintreten können. Darunter eine Verwerfung des Prätors und der Geschworenen zu verstehen ist möglich, aber nothwendig nicht. Der Ausdruck ist richtig, auch wenn nach Vatinius' Bestimmung nur die letzteren verworfen werden durften. Mithin liegt in diesem Beispiele kein Beweis gegen das eben gewonnene Ergebniss, dass das Vatinische Gesetz nur die Verwerfung der Geschworenen betraf.

Im Verlauf seiner Rede gegen Vatinius tadelt Cicero dessen Benehmen im Jahre 58, wo er nach Niederlegung des Tribunates Privatmann war. Er wurde nach dem Licinischen und Junischen Gesetze angeklagt, weil er während seines Amtes nicht die gehörigen Formen bei dem Erlassen von Gesetzen beobachtet hatte.[a]) Vatinius war in Folge seines eigenen Gesetzes zum Legaten Cäsars ernannt worden und hatte Rom verlassen: er war also in Staatsgeschäften abwesend und einer Anklage vor dem Schwurgerichte nicht unterworfen. Dennoch benachrichtigt, dass er angeklagt sei, kehrte er freiwillig zurück und stellte sich vor Gericht.[b]) Die Anklage gegen ihn erhob ein junger Mann

a) Vergl. oben S. 277.

b) Cic. in Vat. 14, 34 Atque illud etiam quaero, cum, posteaquam es postulatus, ex legatione redieris, ne quis te iudicia defugere arbitraretur, teque, cum tibi utrum velles liceret, dictitaris causam dicere maluisse: qui consentaneum fuerit, cum legationis perfugio uti noluisses, appellatione improbissima te ad auxilium nefarium confugisse?

C. Licinius Calvus[93]), und zwar vor dem Prätor C. Memmius Gemellus, der ihm nach dem Gesetze am dreissigsten Tage einen Termin ansetzte: an ihm sollte die Bildung des Schwurgerichtshofes vorgenommen werden. Was für ein Prätor Memmius war, wird nicht erzählt; die Vermuthung, er sei städtischer oder Fremdenprätor gewesen, ist sehr unsicher.[94]) Als vor ihm Vatinius am Tage seines Termines erschienen war, entstand ein Streit zwischen dem Prätor und dem Angeklagten und der letztere rief die Hülfe der Volkstribunen, namentlich P. Clodius' an.[a]) Trotzdem dass der Letztere bereit war, dieselbe zu leisten, liess sich der Prätor, vielleicht wegen des Beistandes der übrigen Tribunen nicht zur Nachgiebigkeit bewegen. Da brauchten Clodius und Vatinius Gewalt: sie stiegen mit einer Rotte auf das Tribunal des Prätors, vertrieben ihn und störten alle übrigen Gerichte, welche auf dem Markte gehalten wurden. So wurde der Process gegen Vatinius aufgehoben. Denn Memmius that nichts als das Geschehene in seinen Acten verzeichnen und eine Erneuerung des Processes fand zunächst nicht statt.[b]) Cicero stellt mithin das Verhältniss so dar, als ob Vatinius jene Gewaltthat begangen hat, um nicht auf gesetzmässige Weise seinen Process zu führen: darin findet er etwas Unerhörtes, etwas, das weder jemals in Rom noch in einem anderen Staate vorgekommen sei. Wer des Redners Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass das Verhältniss ein anderes war, dass Vatinius sich nicht weigerte, sich überhaupt vor Gericht zu stellen, sondern nur dasjenige Gericht, welches von dem Prätor eingesetzt wurde, nicht anerkennen wollte: durch seine freiwillige Rückkehr nach Rom hatte er genügend seine Bereitwilligkeit, sich gesetzmässig zu vertheidigen, bekundet.

---

a) Cic. in Vat. 14, 33 Quaero etiam illud ex te, quod privatus admisisti — postulatusne sis lege Licinia et Iunia? edixeritne C. Memmius praetor ex ea lege, ut adesses die tricesimo? cum is dies venisset, fecerisne quod in hac republica non modo factum antea nunquam, sed in omni memoria est omnino inauditum? appellarisne tribunos plebis, ne causam diceres? u. s. w.

b) Schol. Bob. 310 Vatinius cum reus de ambitu fieret, appellavit collegium tribunorum et maxime P. Clodium, quo intercedente effectum est, ut accusatio quae suscepta fuerat, non posset impleri.

Ueber den Grund des Streites zwischen dem Prätor und dem Angeklagten würden wir nichts sagen können, wenn nicht der Scholiast zur Rede Ciceros uns nähere Nachrichten mittheilte. Zwar begeht derselbe einen offenbaren Irrthum bei seiner Angabe über den Grund, weshalb Vatinius' Anklage stattfand. Zur Rede für Sestius, wo Cicero Vatinius' Gewaltthätigkeit ebenfalls erwähnt, heisst es beim Scholiasten[a]), Vatinius sei wegen *ambitus* angeklagt worden, zur Rede gegen Vatinius[b]) anfänglich, die Anklage sei wegen Genossenschaften *(de sodaliciis)* erfolgt. Dieser letztere Irrthum ist aus einer Verwechselung des Licinisch-Junischen Gesetzes und des Licinischen, über welches wir später sprechen werden, entstanden, der erste Irrthum aus einer Verwechselung dieser ersten Anklage gegen Vatinius mit der späteren, welche wirklich durchgeführt wurde. Indessen aus diesen Irrthümern, welche an anderen Stellen begangen werden, folgt nicht, dass die zur Hauptstelle gegebene Erklärung unrichtig ist. Jene entstanden aus einer Verwechselung der verschiedenen Anklagen, welche gegen Vatinius erhoben wurden oder zweier Gesetze ähnlichen Namens, diese enthält bestimmte Nachrichten, welche nur aus Quellen, die uns nicht zu Gebote stehen, geschöpft werden konnten. Es heisst nämlich zu den von Vatinius' Gewaltthaten handelnden Worten Ciceros[c]), P. Vatinius sei von C. Licinius wegen Gewaltthat *(de vi)* angeklagt worden. Diese Nachricht kann man als richtig annehmen. Man braucht nicht zu verstehen, die Anklage sei nach dem

a) Schol. Bob. p. 310 an der eben angeführten Stelle.

b) Schol. Bob. p. 322 Crimine de sodaliciis Vatinius coeperat accusari, de quo puniendo iis legibus cavebatur.

c) Schol. Bob. p. 323 Haec facta sunt, cum reus esset de vi P. Vatinius, accusante C. Licinio. Nam cum praetor C. Memmius quaesitorem sortito facere vellet et Vatinius postularet, ut ipse et accusator suus mutuas reiectiones de quaestoribus facerent (ipsius etenim Vatinii lege, quam tulerat in tribunatu, non satis aperte neque distincte apparebat, utrum sorte quaesitor esset deligendus an vero mutua inter adversarios facienda reiectio), conspirati quidam pro ipso Vatinio immissi tribunal escenderunt et sortes, quae intra urnam continebantur, dispergere aggressi sunt, atque ita effectum est gratiose per P. Clodium, ut omnia secundum voluntatem suam Vatinius obtineret.

Plautischen Gesetze erfolgt, Gewaltthat bedeute also im eigentlichen juristischen Sinne jenes Verbrechen, mit dem ein besonderer Prätor beschäftigt war, sondern *vis* hat allgemeinere Bedeutung: wenn Vatinius beim Durchbringen seiner Gesetze die bestehenden Vorschriften verletzte, so handelte er gewaltthätig, und das Licinisch-Junische Gesetz hatte bestimmt, dass der Zuwiderhandelnde als der Gewaltthat schuldig betrachtet werden solle.[a]) Weiter sagt der Scholiast über den Streit des Prätors und des Angeklagten, der erste habe den Untersuchungsrichter durch das Loos ernennen wollen, Vatinius dagegen verlangt, er und der Ankläger sollten in Betreff des Untersuchungsrichters eine gegenseitige Verwerfung vornehmen. Denn, fährt der Scholiast fort, nach Vatinius' eigenem Gesetze, das er in seinem Tribunate gegeben hatte, war nicht ersichtlich, ob der Untersuchungsrichter durch das Loos erwählt oder unter den Parteien eine gegenseitige Verwerfung vorgenommen werden sollte. Da der Prätor trotz der Einmischung der Tribunen, namentlich von P. Clodius, nicht nachgab, brauchte Vatinius Gewalt.

Diese Nachricht stimmt zur Erzählung Ciceros selbst: nach ihr wollte sich Vatinius nicht dem Gerichte überhaupt entziehen, sondern nur die vom Prätor beliebte Zusammensetzung desselben nicht annehmen. Der Scholiast sagt ferner, der Prätor habe bei der Wahl des Vorsitzenden das Loos, Vatinius nach seinem Gesetze Verwerfung durch die Parteien angewendet wissen wollen: jener behauptete, das Vatinische Gesetz habe über den gegenwärtigen Fall nichts bestimmt, dieser dagegen, es bezöge sich auch hierauf. Der Prätor verfuhr mithin nach den früheren Gesetzen und zwar nach dem Licinisch-Junischen, das also die Wahl des Vorsitzenden beim Schwurgerichte durch das Loos bestimmte. Es gab keinen besonderen Prätor für die nach dem Licinisch-Junischen Gesetze Angeklagten, und konnte ihn bei der Seltenheit der Processe nicht geben: der Vorsitzende sollte von demjenigen Prätor, bei welchem die Klage angebracht wurde, durch das Loos bestimmt werden. Die kleineren *quaestiones*, welche an sich nicht einen prätorischen Amtskreis ausmachten,

a) Man sehe oben S. 278.

konnten allerdings mit den grösseren unter ein und demselben Prätor vereinigt werden und wahrscheinlich war es Anfangs so geschehen.[a]) Aber auch die bei dem Scholiasten angedeutete Vertheilung, dass bei kleineren *quaestiones* die Leitung der Verhandlungen durch das Loos bestimmt wurde, ist denkbar und wird, da wir sonst keine Nachrichten haben, anzunehmen sein. Mithin wollte C. Memmius, bei welchem Vatinius verklagt war, den Vorsitzenden durch das Loos bestimmen, bei der Bildung des übrigen Gerichtshofes dann nach dem neuen Vatinischen Gesetze verfahren. Dagegen Vatinius behauptete die Anwendbarkeit desselben auch auf den Vorsitzenden. Hätte es über den Vorsitzenden ausdrückliche Bestimmungen enthalten, so wäre es für Memmius unmöglich gewesen, dieselben nicht zu beachten: es hätte kein Streit entstehen können. Dennoch musste es mittelbare Bestimmungen enthalten, welche auf den Vorsitzenden gedeutet werden konnten: soust hätte Vatinius zu seiner Forderung keinen Aulass gehabt, und solchen unbestimmten Ausdruck deutet der Scholiast an. Ich vermuthe, das Vatinische Gesetz hat verordnet, bei denjenigen Richtern *(iudices)* oder Schwurgerichtshöfen *(consilia)*, bei denen bisher das Loos zur Anwendung gekommen wäre, sollte fortan eine gegenseitige Verwerfung durch die Parteien stattfinden: statt des Looses, bei dem manchmal Parteilichkeiten vorkommen mochten, sollte fortan Verwerfung durch die Parteien eintreten. Dann konnte sowohl C. Memmius die Bezugnahme des Vatinischen Gesetzes auf die Wahl der Vorsitzenden läugnen als auch P. Vatinius sie für diejenigen Fälle behaupten, wo die Vorsitzenden bisher durch das Loos erwählt worden waren. Dergleichen Zweideutigkeiten der Gesetze kamen trotz der Mühe, die man sich mit dem Ausdrucke gab, auch bei den Römern vor: bei Vatinius' Gesetze haben wir ein ausdrückliches Zeugniss dafür.

Wir haben also eine sichere Nachricht, dass das Vatinische Gesetz sich nicht auf die den Schwurgerichten vorsitzenden Beamten bezog, daneben eine andere, nicht minder glaubwürdige, dass es auf dieselben Anwendung finden konnte. Beide Nach-

---

a) Vergl. oben S. 159.

richten sind zu vereinen. Im Allgemeinen bezog sich dasselbe nicht auf die Vorsitzenden der Schwurgerichte: es wurden auch ferner, wie früher, unter den für die Criminalgerichtsbarkeit bestimmten Prätoren die Amtskreise verloost, und bei den meisten Anklagen war dadurch derjenige Prätor, welcher die Klage annahm und das Schwurgericht leitete, für die Dauer eines Jahres bestimmt. Dagegen bei einigen Arten von Processen, die einen geringeren Umfang hatten, war jeder Prätor zur Annahme der Klage befugt: er hatte dann die Verpflichtung, den Vorsitzenden des Gerichtes zu ernennen und er that es früher durch das Loos, seit dem Vatinischen Gesetze durch gegenseitige Verwerfung der Parteien. Denn dass P. Vatinius in seinem Streite mit C. Memmius siegte, kann nicht zweifelhaft sein. Freilich der Process selbst, bei welchem der Streit zum Ausbruche kam, gelangte nicht zur Ausführung; aber da Vatinius' Gesetz eine billige Anordnung traf und die Volkstribunen sich für die ausgedehntere Anwendung derselben erklärten, darf man annehmen, dass dieselbe von dem späteren Gerichtsgebrauche gebilligt wurde.[95])

Mit der Sicherheit, dass die Vorsitzenden des Schwurgerichtes nur in Ausnahmefällen von dem Vatinischen Gesetze betroffen wurden, ist für die Erkenntniss der sonstigen Bedeutung desselben wenig gewonnen. Es fragt sich, was die „gegenseitigen Richtercollegien", wofür Cicero selbst an anderer Stelle und der Scholiast „gegenseitige Richter", einmal „wechselseitige Verwerfung"[a]) sagt, sind. In seiner Anklage gegen Verres spricht Cicero von den Gerichtseinrichtungen Siciliens: er sagt, wenn ein Privatmann gegen das Volk oder das Volk gegen einen Privatmann eine Klage anstellt, so wird der Senat aus irgend einer Gemeinde als Richter gegeben, nachdem gegenseitige Gemeinden verworfen worden sind.[b]) Zwar ist die Anwendung dieser Rechtsregel auf den Process des Heraclius von Syracus,

a) Schol. Bob. p. 223. Man sehe S. 286.

b) Cic. in Verr. II, 13, 32 Quod privatus a populo petit aut populus a privato, senatus ex aliqua civitate qui iudicet datur, cum alternae civitates reiectae sunt.

welchen Cicero demnächst erzählt, nicht klar; indessen die allgemeine Bedeutung kann nur sein, dass bei Streitigkeiten zwischen Privatleuten und einer Gemeinde der Prätor drei Gemeinden vorschlägt, zwei von diesen durch die Parteien verworfen und aus der dritten der Senat mit der Entscheidung beauftragt wird.[96]) Hier ist ebenfalls von „gegenseitigen Gemeinden" die Rede, ohne dass irgend eine Beziehung erkennbar ist, wonach die Gemeinden den Parteien angehörten, so dass der Kläger die Gemeinde des Verklagten, der Verklagte die des Klägers verwürfe. Wollte man annehmen, der Vorschlag von zwei Gemeinden sollte von den Parteien ausgehen, und jede Partei habe die Gemeinde der Gegenpartei zu verwerfen, so wäre das Verfahren unnützer Weise weitläuftig. Der Sinn von Ciceros Worten kann also nur sein, jede Partei, erst die eine, dann die andere, habe eine Gemeinde zu verwerfen. In gleicher Weise ist die Verwerfung der gegenseitigen Richtercollegien, welche Vatinius' Gesetz vorschrieb, aufzufassen: sie besteht darin, dass zuerst die eine, dann die andere Partei ein Richtercollegium verwarf. Ohne Zweifel entsteht eine Verbindung, eine Zusammengehörigkeit zwischen einer Partei und einem Richtercollegium, wenn das letztere mit Hülfe der ersteren gebildet wird[a]); aber es lassen sich auch mannigfache andere Verbindungen denken, und selbst durch die Verwerfung entstand eine solche: dadurch rechtfertigt sich die Ausdrucksweise, nach welcher das Adjectivum beinahe statt des Adverbiums steht.

Die Verwerfung des Richtercollegiums in seiner Gesammtheit kann stattfinden, entweder nachdem die Verwerfung im Einzelnen durch die Parteien geschehen ist oder vorher. Das erstere nimmt man jetzt an, das zweite halte ich für richtig aus zwei Gründen. Erstlich wäre es eine unnütze Mühe, welche man dem Prätor auflegte, Geschworene zu erloosen, ebenso unnütze Mühe, dass die eine Partei aus diesen Erloosten Einzelne verwarf, wenn es der Gegenpartei freistand, das ganze Collegium zu verwerfen. Zweitens kann man sich für solches Verwerfen keine vernünftige Absicht denken. Man scheint zu glauben,

a) Vergl. oben S. 281.

dadurch hätte eine verständige Verwerfung im Einzelnen herbeigeführt werden sollen, da im Falle einer parteiischen Verwerfung das Zurückweisen des ganzen Schwurgerichtes durch die Gegenpartei zu fürchten war. Diese Ansicht geht von der nicht richtigen Annahme aus, dass die Verwerfung einzelner Richter ohne Parteilichkeit erfolgen solle; das Gesetz aber erlaubt Parteilichkeit, es will durch gleiche Bewilligung von Parteilichkeit an beide Parteien die Gerechtigkeit wahren. Deshalb musste die Verwerfung des gesammten Richtercollegiums vor der Loosung und vor der Verwerfung einzelner Geschworenen durch die Parteien erfolgen. Das Schwurgericht wurde, wie früher, aus den drei Ständen gebildet: die drei Richterlisten der Senatoren, der Ritter und der Aerartribunen enthielten jede zehn Decurien.[a]) Von ihnen wurden je drei, also eine aus jedem Stande, zusammengestellt und bildeten ein Richtercollegium *(consilium)*. Das Loos bestimmte die Nummer eines jeden Collegiums und nach dieser Reihenfolge wurde jedes bei den Schwurgerichten verwendet. Vatinius' Aenderung bestand darin, dass er diese durch die Nummer bestimmte Reihenfolge aufhob. Fortan schlug der Prätor drei Collegien vor: nach Verwerfung je eines durch die Parteien wurde das übrig bleibende zum Richten bestimmt. Demnächst fand in früher gewohnter Weise die Ausloosung der einzelnen Richter und die Verwerfung durch die Parteien statt.

Das Vatinische Gesetz brachte mithin nur eine unbedeutende Aenderung in dem Criminalgerichtsverfahren hervor: dass es nicht öfter erwähnt wird, ist natürlich. Es war an sich weder dem Ankläger noch dem Angeklagten besonders günstig; dennoch konnte es Cicero günstig für den Letzteren nennen, weil C. Antonius' Ankläger sich durch geschickte Auswahl der Zeit, wo er seine Anklage anbrachte, Vortheile gesichert hatte, welche ihm bei Anwendung des Vatinischen Gesetzes entgangen wären. In so fern, weil der Ankläger die Zeit der Anklage in seiner Gewalt hat, kann man es im Allgemeinen dem Angeklagten günstig nennen. Die allgemeine Geltung desselben für alle Criminalgerichte scheint nicht zu bezweifeln. Cicero selbst setzt

a) S. oben S. 203.

es in Verbindung mit den Gerichten über Erpressung, sein Scholiast mit denen über Gewaltthat und den nach dem Licinisch-Junischen Gesetze eingeleiteten Anklagen. Somit ist die Geltung für alle Amtsverbrechen sicher: sie wird auch dadurch wahrscheinlich, dass in eben demselben Jahre wie Vatinius dessen Gönner C. Caesar ein Gesetz über Erpressung gab. Denn hätte die Bestimmung über die Verwerfung des gesammten Richtercollegiums nur für diesen Fall gegolten, so würde sie in Caesars Gesetz aufgenommen worden sein. Aber auch für die gemeinen Verbrechen galt Vatinius' Gesetz. Man hatte in jener Zeit das Streben, die Unterschiede zwischen den Processen in gemeinen und in Amtsverbrechen auszugleichen.[a]) Eben so wenig scheint es zweifelhaft, dass Vatinius eben nur den einen von uns erläuterten Punkt in dem Strafverfahren änderte, alles Uebrige, sowohl im Verfahren wie in der Bestimmung der Verbrechen, unverändert liess. Die einzige Nachricht, welche wir über eine grössere Ausdehnung des Vatinischen Gesetzes bei Ciceros Scholiasten[b]) haben, beruht, wie schon frühere Gelehrte erkannt, auf einem Irrthume.[97])

Das Jahr von Caesars Consulate brachte noch ein weiteres Gesetz über das Strafverfahren, gleich unbedeutend und auf einen einzelnen Punkt bezüglich. Der Prätor Q. Fufius Calenus, erzählt Dio Cassius[c]), gab ein Gesetz über die Abstimmung der Geschworenen in den Criminalprocessen. Sie bestanden aus den drei Ständen, den Senatoren, Rittern und Aerartribunen: das Aurelische Gesetz bestimmte zwar, dass die Mehrheit aller Stimmen zusammen entscheiden sollte, schrieb aber sonst nichts über das Abgeben der Stimmen vor. Die Stimmtäfelchen wurden also in einer einzigen Urne gesammelt, wovon die Folge war, dass jeder der drei Stände die vernünftigen Entscheidungen sich, die schlechten den anderen Ständen zuschrieb. Calenus bestimmte, es sollten drei Urnen aufgestellt werden, eine für jeden Stand: so erfuhr man zwar nicht die

a) Vergl. oben S. 211.
b) Schol. Bob. p. 235.
c) Dio Cass. XXXVIII, 8.

Meinung des einzelnen Geschworenen, aber doch die jedes Standes. Diese Einrichtung blieb für die Folge: bei dem im Jahre 54 v. Chr. geführten Processe gegen M. Scaurus und dem noch späteren gegen Milo wird ausdrücklich berichtet, wie viel Stimmen aus jedem Stande freigesprochen, wie viel verurtheilt hätten[a]), während wir aus früherer Zeit solche Angaben nicht haben.[98]) Die Absicht des Gesetzes war nicht blosse Neugierde. Wenn der Verdacht der Bestechung, in der damaligen Zeit nur zu häufig, vorlag, so liessen sich aus der Zahl derer, welche in jedem Stande gestimmt hatten, Beweise für Schuld oder Unschuld gewinnen. Eine vollständige Controlle der Geschworenen war bei geheimer Abstimmung nicht möglich; dennoch verschaffte Calenus' Gesetz eine gewisse Art der Beaufsichtigung. Dies war der Hauptinhalt desselben; aber es mag noch andere Bestimmungen ähnlicher Art getroffen haben. Dabei kam auch Androhung von Strafen vor, welche wie bei dem Junisch-Licinischen Gesetze[b]) von dem Schwurgerichte verhängt wurden. Ich beziehe darauf die Anklage gegen C. Cato vom Jahre 54 v. Chr., welche Cicero erwähnt.[c])

Beide Gesetze, welche wir erwähnt, gingen aus von Anhängern des Consuls C. Caesar, der damals zuerst seine Veränderungen in der Staatsverfassung begann: sie hatten also sicherlich seine Zustimmung. Fufius' Gesetz musste ihm angenehm sein, weil es durch den Versuch, die Entscheidungen der Geschworenen zu beaufsichtigen, die Unparteilichkeit der Gerichte förderte; das Vatinische Gesetz hinderte wenigstens nicht Cäsars Absichten. Beide waren Zugeständnisse, welche Cäsar seinen Anhängern machte, um auch ihnen Gelegenheit zu selbständigen Verdiensten zu verschaffen. In näherer Verbindung stehen sie indessen nicht mit Cäsars Gesetzen, das Vatinische namentlich auch nicht mit demjenigen viel wichtigeren und folgereicheren Gesetze, das Vatinius über die Verwaltung Italiens, die

a) Man sehe Ascon. p. 30, 54, 55.
b) Vergl. oben S. 275.
c) Cic. ad Att. IV, 16, 5.

Bildnng einer Provinz Gallia Cisalpina und Illyricum, und die Uebertragung der Statthalterschaft der letzteren an Cäsar gab.

Achtes Capitel.

Das Julische Gesetz über Erpressung. Seine Daner. Es knüpft an das alte Calpurnische Gesetz an nnd handelt nnr über Erpressung. Veranlassnng desselben, die namentlich in dem Wnnsche liegt, alle Theilnehmer der Staatsgewalt znr Rechenschaft zn ziehen. Es bezog sich anf alle diejenigen, welche einen Theil der Römischen Staatsgewalt, sowohl in Rom als in den Provinzen, ausübten. Ausdruck des Gesetzes, der eine Erläuternng durch einen Senatsbeschlnss herbeiführte, nnd später noch weitere Ausdehnung gestattete. Verbot von Geschenken an Beamte und Senatoren, wobei ein Unterschied zwischen den Beamten in der Stadt und denen in der Provinz hervortritt. Die Bestimmungen des Julischen Gesetzes hierüber stammen aus älterer Zeit. Erpressnng der Beamten. Unmittelbares Verbot derselben im Julischen Gesetze theils in allgemeinen Ausdrücken, theils dnrch Anführung von Einzelheiten. Den Senatoren wird aller Handel nnd Erwerb verboten. Die frühere Gesetzgebnng darüber und ihre Entwickelnng. Mittelbare Verbote der Erpressnng durch Bestimmnng der von den Provinzen zu erfüllenden Leistnngen. Italiens bevorzugte Stellnng dabei. Lieferungen der Provinzen an die Beamten. Freie Gesandtschaften beschränkt. Bestimmungen über die Befugnisse des Statthalters in der Provinz nnd Verhältniss des Julischen Gesetzes zum Cornelischen über Majestätsverbrechen. Andere Anordnnngen Cäsars über die Verwaltnng der Provinzen. Rechnnngslegung.

Wichtiger für das Criminalrecht als Vatinius' und Fufius' Gesetze, welche nur unbedeutende Aeusserlichkeiten in der Form des Verfahrens betrafen, war dasjenige Gesetz, welches Cäsar selbst während seines Consulates über Erpressungen gab, das Julische Gesetz *de repetundis*. Es entsprang nicht aus dem Eifer der Parteileidenschaft, sondern aus einem Bedürfnisse der Zeit, das, niemals ausreichend befriedigt, damals durch die Veränderung der Verhältnisse lebhafter hervorgetreten war: es sollte durchgehende Rechtlichkeit in der Verwaltung herbeiführen. Dies ist der Grund, weshalb es von den Geschichtschreibern mit Stillschweigen übergangen wird: selbst Sueton erwähnt nicht den Namen desselben. Sie richten ihr Augenmerk einzig auf die Umtriebe, durch welche Cäsar am Ende an die Spitze des

Staates gelangte, und zu ihnen gehörte dies Gesetz, welches das Wohl des gesammten Staates beabsichtigte, nicht. Desto häufiger wird es von den Rechtsgelehrten erwähnt: es ist bis in die spätesten Zeiten des Römischen Reiches die Grundlage geblieben, auf welche sich die Lehre von dem Verbrechen der Erpressung stützte und fortbildete, es ist eben dasselbe Julische Gesetz, welches in einem Titel der Digesten (48, 11) erläutert wird. Daher verdient es eine eingehende Betrachtung in gleicher Weise, wie die Cornelischen Gesetze über die gemeinen Verbrechen, welche ebenfalls für alle Zeiten des Römischen Reiches Geltung gehabt haben.

Cäsars Gesetz wird im dritten Jahre nachdem es erlassen war, namentlich angeführt als Gesetz über Erpressungen und eben derselbe Name später öfters wiederholt[a]): es ist also kein Zweifel, dass es, mit Ausschluss anderer Verbrechen, über Erpressungen handelte und diesen amtlichen Namen führte. Es knüpfte mithin an das Calpurnische Gesetz vom Jahre 149 v. Chr. an. Die seitdem erlassenen Gesetze, welche man gemeinhin als Erpressungsgesetze auffasst, hatten dieses Verbrechen nur in Verbindung mit den anderen Amtsverbrechen behandelt und namentlich Bestimmungen über das Verfahren getroffen: der Begriff der Erpressung war nicht erweitert, die verbotenen Handlungen nicht näher bestimmt worden. Auch das Junische Gesetz scheint sich nicht mit Erpressungen beschäftigt zu haben.[b]) Veranlassung zu einer neuen und umfassenden Behand-

a) Cic. p. Sest. 64, 165 Etiamne eius, quem sua lege et suo beneficio ornatum, munitum, armatum solet (Vatinius) gloriari, C. Caesaris legem de pecuniis repetundis non putat esse legem? p. Rab. Post. 5, 12 Datur tibi tabella iudici. Qua lege? Iulia de pecuniis repetundis. in Pis. 21, 50 quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetant. in Vat. 12, 29 Quae cum ita sint, quaero ex te, sisne ex pauperrimo dives factus illo ipso anno, quo lex lata est de pecuniis repetundis acerrima, ut omnes intelligere possent, a te non modo nostra acta, quos tyrannos vocas, sed etiam amicissimi tui (C. Caesaris) legem esse contemptam. Dazu Schol. Bob. p. 321 Eo, inquit, anno ditatus est, quo lex de pecuniis repetundis lata est ab ipso scilicet Caesare.

b) Man sehe Bd. II, 1, 52.

lung dieses Verbrechens fand Cäsar genügend in der Habsucht und Bestechlichkeit der Beamten, die zu seiner Zeit nicht geringer waren als früher. Wir haben aus derselben kein Bild über die Amtsführung der Statthalter, wie es uns Cicero in seinen Reden gegen Verres schildert: wenngleich es für den Zweck der Anklage und in rednerischem Schmucke übertrieben ist, lehrt es dennoch, wie sehr selbst ein Versuch, grössere Redlichkeit in der Verwaltung herbeizuführen, als der Mühe werth erscheinen musste. Wir haben keinen Grund zu glauben, dass seit Verres' berüchtigtem Processe die öffentliche Unbescholtenheit gestiegen sei. Wie die übrigen Amtsverbrechen sich mehrten und immer neue Wege aufgefunden wurden, um der Strenge erneuter Gesetze zu entgehen, so musste auch das Streben, die Macht im Staate zur Bereicherung zu benutzen, wachsen: das alte Calpurnische, vor beinahe hundert Jahren erlassene, Gesetz konnte nicht mehr genügen. Schon hierdurch konnte Cäsar bewogen werden, ein neues Gesetz gegen die Bestechlichkeit der Beamten zu geben. Denn er erkannte, dass die Ausbeutung der Bundesgenossen und Unterthanen Roms nicht fortgehen könne, ohne den Bestand des Reiches selbst zu gefährden.[a]) Schon damals hatte er vielleicht beschlossen, den Einfluss, welchen er im Staate zu gewinnen wünschte, auf den bisher unterdrückten Theil der Bevölkerung, die Provinzen, zu gründen. Wahrscheinlich jedoch haben ihn diese Erwägungen allein nicht dazu bewogen, eine so umfassende Gesetzgebung, wie sie sein Erpressungsgesetz darbietet, zu unternehmen. Es kam dazu ein anderer Grund, hergenommen ebenfalls von der Billigkeit und mit den allgemeinen politischen Zwecken, welche er verfolgte, in Verbindung stehend.

Das Calpurnische Gesetz hatte sich nur auf Senatoren bezogen: über sie allein konnten die Senatsausschüsse, welche damals die Entscheidung fällten, Gewalt haben. Ihm hatten sich die späteren Gesetze, welche im Allgemeinen die Schwurgerichte behandelten, angeschlossen: der Ausdruck in ihnen lautete so, wie wir ihn aus den Ueberbleibseln des Acilischen Gesetzes ken-

a) Vergl. II, 1, 186 und 214.

nen.[a]) Es wurden zuerst alle senatorischen Aemter, deren Inhaber zeitweise aus dem Senate austraten, dann die Senatoren selbst, endlich einige Aemter, welche die erste Stufe zu den Ehrenstellen bildeten, genannt: nur auf sie bezogen sich die Schwurgerichte vor Sulla. Dieser selbst befestigte den Unterschied zwischen den Amtsverbrechen und den gemeinen Verbrechen, indem er für dieselben gesonderte Formen des Verfahrens bestehen liess. Das Aurelische Gesetz hob diese Verschiedenheit auf: das Calpurnische über Amtserschleichung dehnte den Begriff von Amtsverbrechen zuerst auf andere Classen der Bevölkerung aus. Aehnlich machte es Cäsar bei seinem Gesetze über Erpressung: er umfasste mit demselben nicht nur die Senatoren und senatorischen Beamten, sondern auch andere Personen, welche einen Theil der Staatsgewalt übten. Dies war an sich billig, es diente aber auch den politischen Zwecken Cäsars, welcher die Macht des Senates zu vermindern und ihn nicht als allein regierenden Stand zu belassen wünschte. Er bewirkte dadurch zugleich, dass dieses Gesetz auch nach dem Aufhören der Republik bei gänzlich veränderten Verhältnissen bestehen und die Grundlage für die Auslegung der Rechtsgelehrten bleiben konnte.

In den Auszügen aus Marcian heisst es, das Julische Erpressungsgesetz beziehe sich auf diejenigen Gelder, welche Jemand in einem Amte, einer Gewalt, einer Besorgung, einer Gesandtschaft oder in irgend einer anderen Pflicht, Geschäft oder Dienste des Staates genommen hätte oder wenn er zur Begleitung *(cohors)* Jemandes gehöre[b]), und die letztere Bestimmung, dass auch die Mitglieder der sogenannten Cohorte von dem Gesetze betroffen würden, wiederholt ausdrücklich Macer[c]), wenn-

---

a) Man sehe Bd. II, 1, 133.

b) Marcian l. 1 Dig. de lege Iul. repet. (XLVIII, 11) Lex Iulia repetundarum pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu, potestate, curatione, legatione vel quo alio officio, munere, ministeriove publico ceperit vel cum ex cohorte cuius eorum est.

c) Macer l. 5 Dig. h. t. In comites quoque iudicum ex hac lege iudicium datur.

gleich er an anderer Stelle[a]) nur allgemein von denen, welche irgend eine Gewalt hätten, spricht. Der Ausdruck ist verschieden von dem der früheren Gesetze über Amtsverbrechen. In diesen werden einzelne bestimmte senatorische Aemter aufgezählt, hier werden durch Häufung von Substantiven alle diejenigen, welche an der Staatsregierung Theil haben, umfasst: eben diese Häufung ist ein Beweis, dass Marcian uns Worte des Gesetzes selbst mittheilt. Gäbe er nur den Sinn desselben, seine eigene oder anderer Rechtsgelehrten Auffassung, so würde er einfacher sprechen, etwa wie Macer, welcher den Inhaber irgend einer Gewalt nennt. Dennoch giebt Marcian die Gesetzesworte nicht vollständig. Kaum die Senatoren werden in denjenigen, welche er anführt, bezeichnet und keiner seiner Ausdrücke, weder Amt noch Dienst noch die anderen, passen auf dieselben genau. Die früheren Gesetze aber hatten auch die Söhne und Väter von Senatoren umfasst. Cäsar hat sie ebenfalls als seinem Gesetze unterworfen genannt. Denn dasselbe band, wie wir aus Ciceros Zeugnisse wissen, den senatorischen Stand, d. h. die Senatoren selbst und ihre Angehörigen: es galt unverändert auch in der Kaiserzeit und in ihr werden z. B. die Frauen von Senatoren als demselben unterworfen genannt.[b]) Mithin giebt Marcian die Ausdrücke des Gesetzes nur theilweise wieder. Nach dem Julischen Erpressungsgesetze wurde im Jahre 54 A. Gabinius verurtheilt und an diesen Process schloss sich der gegen C. Rabirius Postumus, welchen Cicero vertheidigte. In seiner Rede behauptet derselbe, Postumus werde von dem Gesetze nicht betroffen, da er Römischer Ritter sei.[c]) Dieser Stand, sagt er, sei immer von den Gesetzen über Amtsverbrechen frei gewesen

---

a) Macer l. 3 Dig. h. t. Lege Iulia repetundarum tenetur, qui cum aliquam potestatem haberet, pecuniam ob iudicandum decernendumve acceperit.

b) Z. B. Sosia Galla, die Frau von C. Silius, dem Statthalter des oberen Germaniens, bei Tac. Ann. IV, 19; Paxaea, die Frau von Pomponius Labeo, bei Tac. Ann. VI, 29; Dio Cass. LVIII, 24.

c) Cic. p. C. Rab. 5, 12 Datur tibi tabella iudici. Qua lege? Iulia de pecuniis repetundis. Quo de reo? De equite Romano. At iste ordo lege ea non tenetur.

und er ermahnt die Richter, ihn nicht für die Zukunft davon abhängig zu machen. Dagegen die Senatoren, deutet er an[a]), würden als solche von dem Julischen Gesetze betroffen. Cicero schliesst diesen Abschnitt seiner Rede mit den Worten: „Denn wenn Postumus zu Schaden kommt, der weder Tribun noch Präfect noch aus Italien mitgekommener Begleiter noch Freund von Gabinius war, wie werden sich fortan Leute Eures Standes, die in derartige Sachen mit unseren Beamten verwickelt sind, vertheidigen können?"[b]) Hieraus folgt mittelbar, dass Römische Ritter, welche Tribunen oder Präfecten oder aus Italien mitgekommene Begleiter oder in dauernder Eigenschaft nach Römischem Ausdrucke Freunde des Beamten waren, in dem Julischen Gesetze genannt wurden. Dennoch können diese Ausdrücke „Tribun, Präfect, aus Italien mitgekommener Begleiter" nicht in dem Gesetze gestanden haben. Denn Cicero erzählt kurz zuvor, im Jahre 55 v. Chr. habe der Consul Cn. Pompejus im Senate einen Vortrag über dieses Gesetz gehalten und dabei hätten sich nur wenige Stimmen dafür erhoben, dass alle Tribunen, Präfecten, Schreiber und Begleiter des Beamten von dem Gesetze betroffen werden sollten, die Mehrheit des Senates und die damaligen Richter hätten sich gegen eine so strenge Auslegung desselben erklärt.[c]) Man hat dies so gedeutet, es sei im Senate die Frage aufgeworfen worden, ob die Begleiter des Beamten, wenn sie auf Befehl desselben handelten, gleich ihm nach dem Julischen Gesetze bestraft werden sollten: die Mehrheit des Senates habe sich dafür entschieden, die Begleiter sollten nur, wenn sie auf eigene Rechnung Unrecht thäten, gestraft

---

a) Man sehe besonders c. 7, 16.

b) Cic. l. l. 7, 19 Nam si Postumo fraudi fuerit, qui nec tribunus nec praefectus nec ex Italia comes nec familiaris Gabinii fuit, quonam se modo defendent posthac qui vestri ordinis cum magistratibus nostris fuerint his causis implicati?

c) Cic. l. l. 6, 13 Nam cum optimo et praestantissimo consule Cn. Pompeio de hac ipsa quaestione referente existerent nonnullae, sed perpaucae tamen acerbae sententiae, quae censerent, ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnes magistratuum lege hac tenerentur, vos, vos, inquam, ipsi et senatus frequens restitit.

werden.[99]) Diese Erklärung entspricht weder Ciceros Worten noch dem Sachverhalte. Cicero sagt, die Frage sei gewesen, ob alle Begleiter des Beamten verantwortlich wären, man entschied, nur ein Theil derselben sei es: über Fälle, in denen sie es wären oder nicht wären, handelte man nicht. Ferner erklärte das ganze Gesetz nur diejenigen für strafbar, welche für ihr Unrechtthun Geld genommen hätten. Es kam also nicht darauf an, ob die Begleiter auf Befehl ihres Vorgesetzten oder auf eigene Hand gehandelt hatten: sie waren schuldig, sobald sie für ihr Thun Geld genommen hatten.

Wären in dem Gesetze „Tribunen, Präfecten, Schreiber, Begleiter" genannt gewesen, so konnte kein Zweifel darüber sein, dass alle dergleichen Leute verantwortlich seien, und eine Berathung darüber im Senate war unzulässig. Es musste ein Ausdruck gebraucht sein, der es fraglich liess, ob alle oder nicht alle gemeint seien, und ich finde keinen anderen als den sonst bei den Beamten der Provinzen gebräuchlichen „Cohorte." Es hiess also etwa, es sollten unter das Gesetz fallen diejenigen „welche zur Cohorte eines der mit einem Amte oder Dienste oder sonstigen Geschäfte Beauftragten gehörten" und eben dieser Ausdruck wird dem Julischen Gesetze von Marcian zugeschrieben.[a]) Dabei war es fraglich, wer zur Cohorte gehörte und darüber äusserte sich der Senat. Einige meinten, alle Gehülfen des Beamten seien verantwortlich. Dies wurde verworfen. Man fügte bei Tribunen, Präfecten, Schreibern, Begleitern Beschränkungen hinzu. Welcher Art sie bei den übrigen Classen von Gehülfen waren, ist unbekannt, bei den sogenannten Begleitern scheint es nach Ciceros Ausdrucke[b]), dass man bestimmte, diejenigen, welche der Beamte aus Italien mitgenommen hätte, sollten verantwortlich sein, andere dagegen nicht. Bei diesem Ausdrucke des Gesetzes hatte man den Vortheil, den jedesmaligen Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragen zu können. Mochte auch der Senat im Jahre 55 bei der Erläuterung der Gesetzesworte enge Gränzen ziehen, eine spätere Zeit konnte sie, ohne

a) Man sehe seine Worte oben S. 297.
b) Cic. l. l. 7, 19, welche Stelle S. 299 angeführt ist.

ein nenes Gesetz zu veranlassen, erweitern und hat es unter den Kaisern gethan. Einen Beweis davon liefert der berühmte, unter Trajan gegen Caecilius Classicus geführte Process. In ihm wurden angeklagt ausser dem Statthalter selbst, wenngleich derselbe schon verstorben war, die „Genossen und Diener" desselben, wie Plinius sagt.[a]) Es werden dann einzeln genannt die Frau des Statthalters Casta[b]), seine Tochter[c]), sein Schwiegersohn[d]): sie waren auch nach den früheren Gesetzen verantwortlich, weil sie senatorischen Standes waren. Wenn es bei Cäsar anch nur hiess, wie in den alten Gesetzen über Amtsverbrechen[e]), so fanden die Rechtsgelehrten darin die Bezeichnung auch der weiblichen Angehörigen von Senatoren. Ausserdem wurde angeklagt Stillonius Priscus, der Tribun einer Cohorte unter Classicus[f]): er würde auch nach Ciceros Auslegung vom Julischen Gesetze betroffen worden sein. Dagegen zwei andere von Classicus' Genossen hätte Cicero von der Anklage ausgeschlossen, Baebius Probns und Fabius.[g]) Es waren zwei Spanier, also nicht „Begleiter ans Italien." Sie vertheidigten sich damit, sie seien aus der Provinz und hätten als solche die Befehle des Statthalters ausführen müssen: Plinius selbst, der sie anklagte, fühlte, dass ihre Lage von der der übrigen Angeklagten verschieden sei, und begann mit einer juristischen Auseinandersetzung, dass der „Diener" auch Theilnehmer am Verbrechen wäre. Aus diesem Hergange lässt sich zweierlei schliessen. Erstlich wird bestätigt, was wir so eben anderweitig erwiesen, dass die Worte des Julischen Gesetzes allgemein waren: sonst wäre weder der Beiden Vertheidigung möglich, noch Plinius' Auseinandersetzung nöthig gewesen. Zweitens gab es bisher

a) Plin. ep. III, 9, 6 Addiderunt Baetici, quod simul socios ministrosque Classici detulerunt nominatimque in eos inquisitionem postulaverunt.

b) Plin. l. l. § 29.

c) Plin. l. l. § 20.

d) Plin. l. l. § 18.

e) Lex. Acil. Z. II queive filius eorum quoius erit queive quoiusve pater senator siet. Vergl. l. 84 und 146 Dig. de verb. signif. (L, 16).

f) Plin. l. l. § 18.

g) Siehe Plin. l. l. § 12 flgd.

keine von Rechtsgelehrten oder vom Senate ausgegangene Auslegung der ursprünglichen Gesetzesworte: sonst hätten ebenfalls Vertheidigung und Anklage anders lauten müssen. Von diesem Processe an stand es erst durch die Entscheidung des Senates fest, dass alle Theilnehmer an Erpressungen, von welchem Stande sie auch sein mochten, persönlich verantwortlich wären, und deshalb führt Plinius an einer anderen Stelle diese Auslegung der Gesetzesworte als hauptsächlichsten Erfolg des Processes an.[a]) Hiernach bezeichnete das Julische Gesetz als die wegen Erpressung anklagbaren Personen erstens nach gewohnter Weise der früheren Gesetze die Inhaber der senatorischen Aemter, Consuln, Prätoren u. s. w., dann die Senatoren selbst und ihre Angehörigen, drittens alle die, welche ein öffentliches Amt irgend einer Art bekleideten, endlich die Gehülfen eines der in dem Früheren Bezeichneten. In dieser scheinbar geringen Veränderung lag ein bedeutender Fortschritt: es war das Anerkenntniss, dass auch diejenigen, welche nicht zum Senate gehörten, Theil an der Staatsverwaltung haben konnten. Sie waren an sich und als Stand durch die Vorschriften des Gesetzes nicht gebunden, sondern nur so oft und so lange sie einen Theil der öffentlichen Macht ausübten.

Die früheren Gesetze hatten die Beamten der Stadt Rom und der Provinzen nicht getrennt; auch das Julische that es im Allgemeinen nicht, wie sich aus der Aufzählung der nach demselben verantwortlichen Personen ergiebt, einige Bestimmungen mussten jedoch entweder ausschliesslich oder hauptsächlich auf die eine oder die andere Classe von Beamten gehen. Man kann unter den Verboten des Gesetzes die unmittelbaren, durch welche gewisse Arten des Geldempfangens als ungesetzlich bezeichnet werden, und die mittelbaren, durch welche das Mass der Leistungen an den Beamten festgestellt wird, unterscheiden. Von der ersten Art werden uns zwei Bestimmungen überliefert.

---

a) Plin. ep. VI, 29, 8 Adfui rursus iisdem (Baeticis) querentibus de Caecilio Classico. Quaesitum est, an provinciales, ut socios ministrosque proconsulis, plecti oporteret: poenas luerunt.

Vennlejus sagt[a]), es stände in dem Julischen Gesetze, die städtischen Beamten sollten sich alles schmutzigen Benehmens enthalten und nicht mehr als Geschenk oder Gabe während eines Jahres annehmen als was den Werth von hundert Goldstücken hätte. Der erste Theil dieses Verbotes kann nicht Gesetzesworte enthalten: wir finden niemals in den Criminalgesetzen solche allgemein gehaltene Gebote philosophischen Inhalts. Wahrscheinlich stammt er aus der Auslegung eines späteren Rechtsgelehrten oder einem kaiserlichen Erlasse. Auch im zweiten Theile des Verbotes stammt der Ausdruck „hundert Goldstücke" nicht von Cäsar: zu seiner Zeit rechnete man nicht so, es ist wahrscheinlich, dass derselbe 10000 Sesterze gesagt hat, welchem Ausdrucke wir in dem Erpressungsgesetze der ersten Kaiserzeit begegnen. Es fragt sich indess nach der Veranlassung des ersten Verbotes, mag die Abfassnng auch in anderen Worten erfolgt sein. Es heisst, die städtischen Beamten *(urbani magistratus)* sollten sich jedes schmutzigen, niedrigen Benehmens enthalten: darunter werden die Inhaber der grossen Staatsämter, die Consnln, Prätoren, Aedilen, auch wohl Quästoren verstanden. Zwischen ihnen also und den übrigen Beamten, namentlich denen der Provinzen, muss ein Unterschied bestanden haben. Es wird uns von einem alten Plebiscite berichtet[b]), welches den Statthaltern die Annahme von Geschenken verbot, ausser Esswaaren, die in den nächsten Tagen verzehrt wurden. Damit ist wahrscheinlich das Calpurnische Gesetz gemeint. Diese Bestimmung wird in den Digesten als gültig erwähnt, sie bestand folglich auch nach dem Julischen Gesetze, das sie entweder unmittelbar aufnahm, oder, wie wahrscheinlicher, durch Bezugnahme auf das ältere Gesetz mittelbar bestätigte. Hier heisst es, die Statthalter sollen, ausser ganz unbedeutenden Gaben einer besonderen Art, kein Geschenk annehmen; dagegen die städtischen Beamten dürfen Geschenke nehmen, nur unter

a) Venuleius § 2 l. 6 Dig. h. t. Lege Iulia repetundarum cavetur — utque urbani magistratus ab omni sorde se abstineant neve plus doni munerisve in anno accipiant quam quod sit aureorum centum.

b) S. Bd. II, 1, 41.

hundert Goldstücken während eines Jahres. Ulpian in seinem Buche über die Pflicht des Proconsuls[a]) bespricht diese Verordnungen in Bezug auf die Statthalter. Auf kleine Geschenke *(xenia)*, deren Ablehnung von Stolz zeugen würde, sagt er, bezögen sich dieselben nicht, aber es sei bei denselben Mass zu halten, damit sie nicht zu wirklichen Geschenken ausarteten. Für diese Auslegung beruft er sich auf einen Erlass der Kaiser Severus und Antoninus, erwähnt auch, in der amtlichen Instruction für die Statthalter heisse es zwar, weder der Proconsul selbst noch der Inhaber eines anderen Amtes dürfe eine Gabe oder Geschenk annehmen, aber dies beziehe sich nicht auf solche *xenia.* Unter Kaiser Trajan haben wir Nachricht von einem Processe, bei dem es sich um die Annahme von Geschenken in der Provinz handelte, und diese Nachricht bestätigt die Angaben der Rechtsgelehrten. Julius Bassus, Statthalter von Bithynien, wurde angeklagt, hauptsächlich weil er Geschenke angenommen hatte. Er gestand die Thatsache, erklärte aber, es seien Geschenke von Freunden an seinem Geburtstage und an den Saturnalien gewesen: die Ankläger nannten es Diebstähle und Räubereien, behaupteten auch, das Julische Gesetz verbiete selbst Geschenke anzunehmen: von dem Betrage der Geschenke ist weder bei Anklage noch Vertheidigung die Rede. Der Senat in seiner Entscheidung erkannte an, dass die Anwendung des Gesetzes in diesem Falle hart sei. Er bestimmte die Zurückgabe der Geschenke, liess aber keine Strafe eintreten.[b])

Der Grund für diese verschiedene Behandlung der städtischen und auswärtigen Beamten scheint in ihrer verschiedenen Stellung zu liegen. In den Provinzen sind die Beamten nur Beamte, sie haben keine Verbindungen der Verwandtschaft oder Freundschaft, alles was sie thun, hat einen unmittelbar amtlichen Charakter. Dagegen in der Stadt haben sie auch ausser ihrem Amte viele Beziehungen. Da es also Grundsatz war, dass Niemand für eine Amtshandlung etwas annehmen durfte, so folgte daraus, dass in der Provinz jedes Geschenk an den Beamten

a) Man sehe § 3 l. 6 Dig. de off. procos. (I, 16).
b) Man sehe die Erzählung bei Plin. ep. IV, 9.

verboten war: in der Stadt konnte es unter gewissen Bedingungen gestattet werden. Dieser Bedingungen sind zwei. Erstlich soll das Band der Verwandschaft durch ein solches Verbot nicht aufgelöst werden: es heisst also, für die Verhältnisse unter Ehegatten und näheren Verwandten als Vettern gelte dasselbe nicht[a]): von ihnen darf der Beamte Geschenke ohne Beschränkung annehmen. Zweitens von anderen Personen nur im jährlichen Gesammtbetrage von 100 Goldstücken. Dieser Ausdruck einer Geldsumme rührt nicht vom Julischen Gesetze her. Wir kennen aus Tacitus[b]) die Verhandlungen, welche im Jahre 47 n. Chr. unter Kaiser Claudius im Senate über die Belohnungen der Anwälte stattfanden. Man verlangte von vielen Seiten die Abschaffung derselben, in Gemässheit des alten Cincischen Gesetzes, welches für die Führung von Processen überhaupt Geld oder Geschenke anzunehmen verbot. Die Mehrheit wollte sich dafür entscheiden, jede Annahme von Geschenken als nach dem Erpressungsgesetze strafbar zu betrachten: der Kaiser milderte den Senatsbeschluss, indem er erstens für die Vergangenheit Verzeihung ertheilte, zweitens als höchstes Mass für ein Geschenk 10000 Sesterzen für jeden Process bestimmte. Dieses Mass wurde nach den Bestimmungen des Julischen Gesetzes festgestellt. Während das Cincische Gesetz den Advocaten jedes Geschenk verbot, erklärte der Kaiser, es solle für die Vertheidiger in Processen fortan das Julische Erpressungsgesetz gelten, nur mit der Abänderung, dass, während dasselbe den Betrag der Geschenke für den Zeitraum eines Jahres angab, bei der Vertheidigung zehntausend Sesterzen für jeden einzelnen Process gelten sollten. Claudius hob das Cincische Gesetz in gewisser Beziehung auf und führte dafür das Julische mit einiger Abänderung ein.

Aus dieser Erwähnung und Anwendung des Julischen Gesetzes bei den Bestimmungen über Vertheidiger in Processen ergiebt sich, dass es eine weitere Ausdehnung hatte als unsere

---

a) Marcian. § 1 l. 1 Dig. h. t. Excipit lex, a quibus licet accipere, a sobrinis, propioreve gradu cognatis suis, uxore.

b) Tac. Ann. XI, 5 flgd.

Rechtsquellen angeben. Diese sprechen von den städtischen Beamten *(magistratus)*, welche nicht Geschenke über hundert Goldstücke annehmen dürfen, ferner von den mit irgend einem Amte in der Provinz Betrauten, welche kein Geschenk annehmen dürfen. Nicht von Beamten allein gelten diese Bestimmungen, sondern von Senatoren überhaupt, welche nach Römischer Auffassung als regierender Stand eine Art dauerndes Amt bekleiden. Denn bei den Senatsverhandlungen über die Belohnungen von Vertheidigern ist von Beamten nicht die Rede und auch das Cincische Gesetz handelte nicht über sie allein. Aber wohl wird immer an Personen senatorischen Standes gedacht, mögen sie eine Ehrenstelle oder ein Amt bekleiden oder nicht. Mithin lautete die Bestimmung des Julischen Gesetzes so, in der Stadt Rom dürften Beamte und Senatoren nur Gaben oder Geschenke unter dem jährlichen Betrage von zehntausend Sesterzen, in den Provinzen dagegen überhaupt gar keine Geschenke annehmen, ausser Esswaaren, welche alsbald verzehrt würden.

Dies Gebot des Julischen Gesetzes ist nicht neu. Für den allgemeinen Römischen Grundsatz, dass Beamte keine Geschenke annehmen dürfen, zeugt die Vorschrift, welche Cicero in seinem Entwurfe einer Musterverfassung giebt.[a]) Man soll, sagt er, kein Geschenk nehmen weder bei der Führung noch nach der Führung eines Amtes: er umfasst dabei, indem er die Zeit nach Ablauf des Amtes nennt, sogar den ganzen regierenden Stand, die Senatoren überhaupt. Cicero hätte diesen Satz nicht aufgestellt, wenn er ihn nicht in der Römischen Sitte begründet gefunden hätte. Er begegnet uns in dem Acilischen Gesetze, ist wohl aber schon in dem Calpurnischen ausgesprochen worden: aus Zufall ist bei diesem nur der eine Theil desselben, welcher den Beamten der Provinzen Geschenke verbot, bei jenem derjenige Theil, welcher den städtischen Beamten ein Mass vorschrieb, erhalten.[b]) Man darf noch weiter gehen und annehmen, dass schon ältere Verordnungen den Eigennutz der Beamten

a) Cic. de leg. III, 4, 11 Donum ne capiunto neve danto neve petenda neve gerenda neve gesta potestate.

b) S. Bd. II, 1, 137 und 40.

einschränkten: sie wurden durch die späteren Gesetze über Amtsverbrechen fortgebildet. Namentlich hat man solche Fortbildung in der Bestimmung des Masses der gesetzlich erlaubten Geschenke zu finden geglaubt. Früher bei einfacheren Verhältnissen und geringerer Wohlhabenheit, meinte man, habe ein geringeres Mass gegolten, durch das Julische Gesetz sei es erhöht worden: man wollte sogar den Betrag dieses geringeren Masses aufgefunden haben.[a]) Die Richtigkeit dieser Folgerung kann ich nicht anerkennen. Seit dem Dictator Cäsar stiegen die Reichthümer des Staates und der Einzelnen immer mehr; dennoch blieb das Mass des Julischen Gesetzes unverändert Mit gleichem Rechte konnte es sich schon im Acilischen und Calpurnischen Gesetze finden.

Von den Geschenken, welche den Beamten und dem regierenden Stande freiwillig und ohne die Forderung einer Pflichtverletzung gegeben werden, sind verschieden die Erpressungen. Lateinisch hat man dafür keinen besonderen Ausdruck: sowohl Geschenke als auch Erpressungen fallen unter einen und denselben Begriff von Geldern, welche zurückgefordert werden dürfen und müssen *(pecuniae repetundae)*. Man bediente sich einer Häufung von gleichartigen und doch wieder unter einander etwas verschiedenen Verba, um den Begriff zu umschreiben. In dem Acilischen Gesetze wird von demjenigen gesprochen, was von dem Beamten „fortgebracht, genommen, erzwungen, verschafft oder entwendet" sei.[b]) Beim Julischen Gesetze hat man von diesen Ausdrücken keine Ueberlieferung; dennoch darf man nicht zweifeln, dass sie auch in ihm angewendet worden sind, um den Begriff im Allgemeinen zu bezeichnen. Eigenthümlich aber war dem neuen Gesetze, dass es in das Einzelne eingehend manches, was bisher noch nicht ausdrücklich verboten gewesen war, erwähnte. Das Calpurnische erste Gesetz hatte ebenfalls Einzelheiten angeführt, aber seitdem hatten die Verhältnisse sich mannigfach umgestaltet. Das neue Gesetz enthielt auch einen allgemeinen Aus-

---

a) Man sehe II, 1 Anm. 66.

b) Lex Acil. Z. III ablatum, captum, coactum, conciliatum aversumve. Vergl. II, 1, 139.

druck: „wer das ihm übertragene Staatsamt für Geld zu Grunde richtet, wird nach dem Erpressungsgesetze[a]) angeklagt", „wer etwas thut, was nicht seine Pflicht ist, oder nicht thut, was seine Pflicht ist."[b]) So lauten die Regeln der Rechtsgelehrten, welche in einem allgemeinen Ausdrucke des Gesetzes ihren Grund haben. Aber ausserdem heisst es: „wer in einem öffentlichen Amte, um ein Urtheil zu fällen oder eine Entscheidung zu geben, Geld angenommen hätte, falle unter das Julische Gesetz"[c]), ebenfalls noch in allgemeinerem Ausdrucke für die Hauptthätigkeit eines Beamten. Genauer ins Einzelne geht: „wer Geld angenommen hat, um Jemanden zur Zeugenaussage vorzuladen oder nicht vorzuladen."[d]) Wenn das Gesetz diese Einzelheit besonders erwähnte, musste es, um die gesammte Thätigkeit eines Richters zu umfassen, ausführlich sein. Wirklich werden als Worte desselben angeführt, es solle Niemand etwas annehmen, „um einen Richter oder Schiedsrichter zu geben, zu verändern oder zu befehlen, dass er richte, auch nicht, um ihm nicht zu geben, nicht zu verändern, nicht zu befehlen, dass er richte: noch um einen Menschen in das öffentliche Gefängniss zu werfen, ihn zu fesseln oder seine Fesselung zu befehlen oder ihn aus den Fesseln zu entlassen: noch um einen Menschen zu verurtheilen oder nicht zu verurtheilen, noch um den Process abzuschätzen oder um ein Urtheil über das *caput* oder Geld zu fällen oder nicht zu fällen."[e]) Dies ist ein zusammenhängendes

a) Papin. l. 9 Dig. h. t. Qui munus publice mandatum accepta pecunia ruperunt, crimine repetundarum postulantur.

b) Venuleius l. 4 Dig. h. t. Vel quo magis aut minus quid ex officio suo faceret.

c) Macer l. 3 Dig. h. t. Lege Iulia repetundarum tenetur, qui cum aliquam potestatem haberet, pecuniam ob iudicandum decernendumve acceperit.

d) Venulei. l. 6 Dig. h. t. Eadem lege tenentur, qui ob denunciandum vel non denunciandum testimonium pecuniam acceperint.

e) Macer l. 7 Dig. h. t. Lex Iulia de repetundis praecipit, ne quis ob iudicem arbitrumve dandum, mutandum, iubendumve ut iudicet, neve ob non dandum, non mutandum, non iubendum ut iudicet: neve ob hominem in vincula publica coniiciendum, vinciendum, vincirive iubendum exve vinculis dimittendum: neve quis ob hominem condemnandum absolvendumve:

Stück aus dem Julischen Gesetze, welches mit dem eben erwähnten über die Vorladung zur Zeugenaussage in naher Verbindung stand. Es bezieht sich in Rom auf die Pflichten des Prätors, in der Provinz auf die des Statthalters: es umfasst in gleicher Weise die Thätigkeit in Civil-, wie die in Criminalprocessen. Auf die ersteren geht der Anfang, wo der Beamte nur den Richter bestellt und mit Anweisung versieht: das Uebrige bezieht sich auf den Criminalprocess, erstlich auf die Untersuchungshaft und die Art und Weise derselben, zweitens auf das Urtheil, welches der Beamte selbständig über Nichtbürger oder über geständige und auf der That ertappte Verbrecher fällen darf, drittens auf die Bestrafung im Falle des selbständigen Urtheils oder auf die Verweisung vor das Schwurgericht. Trotz dieser Ausführlichkeit ist es dennoch möglich, dass einzelne zu dem Bruchstücke gehörige Verbote uns nicht überliefert sind, entweder der Kürze halber oder weil sie unter den Kaisern unnöthig wurden.

Auf eine verschiedene, in der Staatsverwaltung hervortretende Thätigkeit des Beamten bezieht sich ein anderes uns erhaltenes Bruchstück[a]), das aber nicht zusammenzuhängen, sondern aus abgerissenen Stellen zusammengesetzt zu sein scheint. „Niemand soll wegen der Auswahl oder der Entlassung von Soldaten Lohn annehmen", mit bemerkenswerthem Ausdrucke, der sich auf den Gewinn, welcher durch Einziehung der Soldatenlöhnung gemacht werden konnte, zu beziehen scheint. Aus Ciceros Reden gegen Verres ist bekannt[b]), dass gewissenlose Statthalter den unterworfenen Staaten für Geld die Stellung von Soldaten zu erlassen, auch die wirklich gestellten Soldaten wieder zu entlassen und ihren Sold zu unterschlagen pflegten: noch mehr gehört hierher, was Cicero in seiner Rede für Murena erwähnt[c]), derselbe habe, zum Statthalter Galliens ernannt, eine

neve ob litem aestimandam iudiciumve capitis pecuniaeve faciendum vel non faciendum aliquid acceperit.

a) Venulei. § 2 l. 6 Dig. h. t. Lege Iulia repetundarum cavetur, ne quis ob militem legendum mittendumve aes accipiat, neve quid ob sententiam in senatu consiliove publico dicendam pecuniam accipiat, vel ob accusandum vel non accusandum.

b) Cic. in Verr. V, 24 flgd.

c) Cic. p. Mur. 20, 42.

Soldatenaushebuug in Umbrien gehalten und die ihm vom Staate gegebene Gelegenheit benutzt, um sich durch Freigebigkeit die Stimmen der dortigen Tribus zu verschaffen. Dies lobt Cicero: hätte Murena bei dieser Aushebung Geld genommeu, so würde er gegen das Gesetz über Erpressung verstossen haben. „Niemand soll für die Meinung, welche er im Senate oder einer öffentlichen Rathsversammlung abgiebt, Geld annehmen." In seiner Rede für C. Rabirius erwähnt Cicero[a]) das Gerücht, der Senat sei bestochen worden: er erklärt es für verkehrt, dass die Bestechenden vor Gericht gezogen wurden, der bestocheue Senat nicht. Und mit Recht: der Bestechende war, sobald er nicht senatorischen Rang hatte, nach dem Julischen Gesetze nicht strafbar, wohl aber jeder Senator, der, um eine bestimmte Meinung zu äussern, nur das Geringste annahm. Das Gesetz nannte aber auch jede öffentliche Rathsversammlung *(consilium publicum)*. Daruuter verstand es also z. B. die Schwurgerichte. Ein Senator, der sich als Geschworener bestechen liess, war nach dem Julischen Erpressungsgesetze strafbar, die anderen Stände nicht. Auch die Volksversammlungen gehören hierher. Ein Beamter, der sie hält, ein Senator, der in ihnen spricht, darf dafür kein Geld nehmen, ein Verbot, das freilich von den einflussreichsten Volksführern übertreten wurde.[b]) Auch „wegen Anklagen oder nicht Anklagen" darf ein Senator kein Geld nehmen. Dies passt auf Beamte z. B. Volkstribunen, welche unmittelbar vor dem Volke anklagen können, aber auch auf andere Senatoren, in so fern die wichtigeren politischen Processe von ihneu erhoben zu werdeu pflegen. Die Vertheidiguug in Processen lässt das Gesetz mit Absicht aus; doch auch sie wurde später in gewisser Beziehung mit dem Erpressungsgesetze in Verbindung gebracht.[c])

Also alle Amtshaudlungen wollte das Gesetz umfassen und

---

a) Cic. p. C. Rab. 3, 5 Hinc primum exoritur crimen illud: senatum corruptum esse dicunt. O di immortales! — Corruptores nostri causam dicunt, nos qui corrupti sumus, non dicimus.

b) Tac. Ann. XI, 7 Prompta sibi exempla, quantis mercedibus P. Clodius aut C. Curio concionari soliti sint.

c) Vergl. oben S. 305.

gerade darin bestand der Fortschritt, dass es sich bemühte, die einzelnen Fälle, bei denen Bestechung stattfinden konnte, aufzuzählen. Es muss in dieser Hinsicht seinen Zweck erreicht haben. Denn während bei anderen auch in der Kaiserzeit gültigen Gesetzen, z. B. den Cornelischen über gemeine Verbrechen, die spätere Gesetzgebung manche Lücken auszufüllen, die Rechtsgelehrten ein weites Feld für Auslegung auszubeuten hatten, ist uns in Bezug auf das Julische Gesetz über Erpressung nichts derartiges bekannt. In diesen Fällen also, bei allen Amtshandlungen ist jede Annahme von Geld oder Geldeswerth verboten. Dies liegt in der Natur der Sache, ergiebt sich mittelbar aus den Worten des Gesetzes, wenn sie ohne Hinzufügung einer Einschränkung die Annahme von Geld verbieten, wird aber auch noch ausdrücklich erwähnt.[a]) Dieses Verbot ist mithin zu trennen von dem, Geschenke über ein gewisses Mass anzunehmen: wir haben dasselbe von dem Bestreben hergeleitet, jede Möglichkeit einer Bestechung zu hindern, auch daraus die eigenthümliche Erscheinung erklärt, dass in der Stadt Geschenke an Beamte bis zu einer gewissen Höhe erlaubt waren, in der Provinz nicht. Ohne Zweifel trug dieser Grund dazu bei, um das Verbot aufrecht zu erhalten; entstanden aber ist es wahrscheinlich aus einem anderen Grunde. Es wird in unseren Rechtsquellen[b]) verbunden mit der anderen Vorschrift des Julischen Gesetzes, die städtischen Beamten sollten sich jedes schmutzigen Benehmens enthalten. Wenngleich dies nicht Gesetzesworte selbst sind, so beziehen sie sich doch auf eine bestimmte Vorschrift. Die Rechtsquellen der Kaiserzeit erzählen von den Privilegien derjenigen, welche Seeschiffe für die Zufuhr von Getreide nach Italien bauen[c]): die Senatoren, bemerken sie, hätten diese Pri-

a) Von Macer in § 1 l. 7 Dig. h. t. Apparet autem, quod lex ab exceptis quidem (d. h. von nahen Verwandten) in infinitum capere permittit, ab his autem, qui hoc capite enumerantur (d. h. bei denen, wobei es sich um Amtspflichten handelt) a nullo neque ullam quantitatem capere permittit.

b) Venulei. § 2 l. 6 Dig. h. t. an der S. 303 angeführten Stelle.

c) Scaevola l. 3 Dig. de vacat. (L, 5) Senatores autem hanc vacationem habere non possunt, quod nec habere illis navem ex lege Iulia repetundarum licet.

vilegien nicht, weil sie nach dem Julischen Gesetze über Erpressung gar kein Schiff besitzen dürften. Dies war also eine ausdrückliche Bestimmung des Julischen Gesetzes und zwar eine neue, in den früheren Gesetzen über Erpressung nicht enthaltene. Denn Cicero in seiner Rede gegen Verres erzählt, derselbe habe sich in Messana ein grosses Seeschiff bauen lassen und zwar auf Kosten der Stadt Messana. Nur dies Letztere, dass er dazu Geld von den Bundesgenossen erpresst habe, wirft er ihm vor. Freilich, sagt er[a]), könne man nach strenger Römischer Sitte Verres auch daraus einen Vorwurf machen, dass er überhaupt ein Seeschiff sich habe bauen lassen; indessen er wolle auf diesen Vorwurf, der sich auf ein altes und, wie man sagte, abgestorbenes Gesetz gründe, nicht eingehen. So konnte Cicero nicht sprechen, wenn das erste Calpurnische Gesetz über Erpressungen oder die späteren, welche dasselbe ergänzten, diese Bestimmung enthalten hätten: er musste dann auf diesen Punkt, der, wenn bewiesen, nothwendiger Weise Verurtheilung zur Folge hatte, ein bedeutendes Gewicht legen. Folglich hat das Julische Gesetz zuerst unter den Gesetzen über Erpressung den Senatoren den Besitz eines Seeschiffes verboten.

Mit dieser Bestimmung nahm Cäsar, wie Cicero sagt, ein altes und in Vergessenheit gerathenes Gesetz wieder auf. Es war im Jahre 218 v. Chr. von dem Volkstribunen Q. Claudius gegeben worden, sehr gegen den Wunsch des Senates, aber mit dem Beifalle des Volkes: „kein Senator oder der, dessen Vater ein Senator wäre, sollte ein Seeschiff von mehr als dreihundert Amphoren Inhalt besitzen"[b]); denn ein so grosses schien für die Verschiffung des ländlichen Ertrages genügend. Dagegen jeder

a) Cic. in Verr. V, 18, 45 Noli metuere, Hortensi, ne quaeram, qui licuerit aedificare navem senatori. Antiquae sunt istae leges et mortuae, quemadmodum tu soles dicere, quae vetant.

b) Liv. XXI, 63 (C. Flaminius consul) invisus etiam patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat, ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Id satis habitum ad fructus ex agris vectandos, quaestus omnis patribus indecorus visus.

Erwerb, sagt Livius, erschien für die Senatoren als unanständig. Die Absicht des Claudischen Gesetzes ging also dahin, den Senatoren jeden Handel zu verbieten und dadurch dem Stande Zeit und Unparteilichkeit für die Führung der Staatsgeschäfte zu verschaffen.[100]) Das Gesetz hatte die beabsichtigte Wirkung und die früheren Gesetzgeber über Erpressung hatten keine Veranlassung gehabt, darauf zurückzukommen. Dagegen, wahrscheinlich seit Sulla den Senat aus den durch Handel reich gewordenen Ritterfamilien ergänzt, auch für stetigen Zufluss aus denselben gesorgt hatte, scheint bei den Senatoren wieder das Streben, durch Handel ihren Reichthum zu erhalten und zu mehren, erwacht zu sein, und Cäsar nahm daraus Veranlassung, das alte Verbot zu erneuern. Er setzte es in Verbindung mit dem Verbote der Annahme von Geschenken, welches ebenfalls ursprünglich erlassen war, um den Senatoren andere Quellen eines für sie unanständigen und für das Volk drückenden Erwerbes zu verschliessen.[a]) In Bezug auf die Personen nahm Cäsar keine Erweiterung des alten Claudischen Gesetzes vor. Wenn er allen Beamten, wess Standes sie auch sein mochten, den Besitz von Seeschiffen verboten hätte, müssten unsere Rechtsquellen als von den Privilegien für Seeschiffahrt ausgeschlossen nicht bloss die Senatoren, sondern überhaupt die Beamten angeben. Cäsar behielt also die Beschränkung auf Senatoren und deren Söhne bei: wohl aber fügte er für dieselben noch weitere Verbote hinzu über den Betrieb jedes Handels, jedes Erwerbes, der des Standes für unwürdig und gemein galt. Dies bedeutet der allgemein gehaltene Ausdruck des Rechtsgelehrten: „die städtischen Beamten sollten sich jedes niedrigen Benehmens enthalten." Näheres hierüber wissen wir nicht. Was die frühere Zeit durch Sitte oder auch durch Gesetze für die Aufrechterhaltung der senatorischen Würde verordnet, für dessen Uebertretung es vielleicht zum Theil auch Strafen, aber in einem Civilverfahren festgesetzt hatte, das schärfte Cäsar durch Aufnahme in sein Gesetz über Erpressung. Die spätere Zeit ging weiter: man betrachtete das Verbot des Handels für Senatoren nicht

a) Man sehe besonders Liv XXXIV, 4.

bloss aus dem Gesichtspunkte der Unanständigkeit, sondern auch als nothwendig, um die Unterthanen vor gewinnsüchtigen Bedrückungen zu schützen. Man hatte einen Anhalt dafür in dem ersten Calpurnischen Gesetze, das gewisse Arten von Kauf und Verkauf in den Provinzen verbot.[a]) Die Kaiser wünschten allen Zusammenhang zwischen den regierten Provinzen und den Beamten zu lösen. Die Letzteren durften in der Provinz, in welcher sie thätig waren, nicht nur kein Grundstück erwerben[b]), sondern es heisst sogar allgemein von allen Sachen, ein von einem Beamten in seiner Provinz geschehener Kauf sei ungültig und das Kaufgeld fiele dem Staatsschatze zu. Dagegen trat in so fern eine Erleichterung ein, als das Verbot des Handels und der Besitz eines Seeschiffes den Beamten, in so fern sie nicht Senatoren waren, auf den Umfang der Provinz, in welcher sie weilten, beschränkt wurde.[c])

Von ganz besonderer Ausführlichkeit waren die Bestimmungen des Julischen Gesetzes, welche jede mittelbare Erpressung durch die Beamten der Provinzen hindern sollten. In Rom waren dergleichen Gebote nicht nöthig, weil bei der Anwesenheit vieler Beamten Jeder, der sich bedrückt glaubte, leicht Abhülfe erlangen konnte. In den Provinzen dagegen, wo der Beamte die einzige und unumschränkte Macht besass, war diese schon seit langer Zeit von den Meisten zur Bereicherung benutzt worden. Ein allgemeines Gesetz über die Leistungen der Provinzen war nicht möglich. Denn ihre Verwaltung war vielfach verschieden: die eine hatte von jeher den Beamten mehr geleistet als die andere.[d]) Dennoch liessen sich einige allgemeine Verordnungen über das dem Beamten nicht Erlaubte aufstellen und

a) S. Bd. II, 1, 40 und vergl. Cic. in Verr. IV, 5.

b) Modestin in l. 62 Dig. de contrah. empt. (XVIII, 1): Qui officii causa in provincia agit vel militat, praedia comparare in eadem provincia non potest, praeterquam si paterna eius a fisco distrahantur.

c) Hermogen. l. 46 § 2 Dig. de iure fisci (XLIX, 14) Quod a praeside seu procuratore vel quolibet alio in ea provincia, in qua administrat, licet per suppositam personam, comparatum est, infirmato contractu vindicatur et aestimatio eius fisco infertur. Nam et navem in eadem provincia, in qua administrat, aedificare prohibetur.

d) Vergl. Bd. II, 1, 37 bei dem Calpurnischen Gesetze.

ausserdem Vorschriften über die Forderungen, welche derselbe auf seinen Reisen nach der Provinz und in derselben machen durfte, geben. Cicero spricht in seinen Briefen viel von seiner Verwaltung der Provinz Cilicien, wohin er im Anfange des Jahres 51 v. Chr., also wenige Jahre nach dem Erlasse des Julischen Gesetzes abging. Er hatte beschlossen, ein Muster der Enthaltsamkeit und alt Römischer Rechtlichkeit aufzustellen: um nicht durch den Aufwand, den er für sich und seine Begleiter grossen Theils aus eigenem Vermögen bestritt, allzu viel Schaden zu leiden, wünschte er die Provinz höchstens ein Jahr lang zu behalten. Von seiner Reise in Italien bis zum Hafen Brundisium erzählt er zwar[a]), aber ohne zu erwähnen, dass er freigebig gewesen sei und den Städten die Lasten, welche sie zu tragen hatten, erleichtert oder erlassen habe. Ich vermuthe, dass die Lage Italiens damals in Bezug auf die Lieferungen an die durchreisenden Beamten eine bevorzugte war. Es hatte durchgängig das Bürgerrecht und musste schon deshalb auch sachliche Vortheile vor den übrigen Provinzen voraus haben. Zudem hatten alle Statthalter durch Italien zu gehen, ehe sie in ihren Amtsbezirk kamen: die Last von Naturallieferungen wäre unerträglich gewesen. Ich vermuthe daher, dass dieselben in Italien für die nur durchreisenden Beamten abgeschafft waren und diesen dafür aus dem Staatsschatze Entschädigung gewährt wurde. Dass dies eine ganz neue Einrichtung Cäsars war, glaube ich nicht; aber er mochte Veränderungen, wie sie für seine Zeiten zweckmässig waren, vornehmen und Alles genauer bestimmen.

Als Cicero Italien verlassen hatte, schreibt er auf der Reise aus Athen: „Bis jetzt kein Aufwand für mich von Seiten der Staaten oder von Privatleuten noch für irgend jemand meiner Begleiter. Wir nehmen nichts nach dem Julischen Gesetze an, nichts von einem Gastfreunde."[b]) Das Recht, Wohnung und Lieferungen zu verlangen, hatte also angefangen, und das Juli-

a) Cic. ad Att. V, 5 und 6 und 7.
b) Cic. ad Att. V, 10, 2 Adhuc sumptus nec in me aut publice aut privatim nec in quemquam comitum. Nihil accipitur lege Iulia, nihil ab hospite.

sche Gesetz hatte vorgeschrieben, was im Einzelnen zu leisten war: Cicero verlangte es nicht, um sich bei den Griechen einen guten Namen zu machen. In seiner Provinz selbst war Cicero und seine Begleiter genöthigt, etwas anzunehmen; aber sie erschöpften bei Weitem nicht Alles, was ihnen durch das Julische Gesetz erlaubt wurde.[a]) Ueber Obdach, Wohnung, Holz, Futter für die Zugthiere enthielt das Julische Gesetz Bestimmungen, in welchen Fällen und für wie lange und für wen Lieferungen durch die Provinzen stattfinden sollten, und mochte dabei auch wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ein gewisser Spielraum gelassen werden, so war dennoch allzugrossen Erpressungen vorgebeugt. Nicht nur den Statthaltern selbst war so eine feste Norm vorgeschrieben, sondern allen Beamten. Es war nothwendig, dass Cäsar auch über die sogenannten freien Gesandtschaften *(liberae legationes)* Bestimmungen traf, zumal da dieselben gerade in seiner Zeit ein Gegenstand der Verhandlungen gewesen waren. Ein Senator, also ein Mitglied des regierenden Standes, der namentlich über die Provinzen verfügte, nahm bei jeder Anwesenheit in diesen Vorrechte und Vortheile in Anspruch. Cicero rügt es als etwas Ungewöhnliches, dass ihm, als er in Sicilien Beweise in Verres' Processe sammelte, von denjenigen Gemeinden, welche demselben freundlich waren, keine Aufmerksamkeit erwiesen, namentlich keine Wohnung angeboten worden war[b]): er spricht deshalb nicht undeutlich Drohungen aus. Um diese Vortheile als ein Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, hatte der Senat die Sitte eingeführt, denjenigen Senatoren, welche in eigenen Angelegenheiten die Provinzen

a) Cic. ad Att. V, 16, 3 Scito non modo nos foenum aut quod lege Iulia dari solet, non accipere. sed ne ligna quidem, nec praeter quattuor lectos et tectum accipere quicquam, multis locis ne tectum quidem, et in tabernaculo manere plerumque; ibid. V, 21, 5 Cave putes quicquam homines magis unquam esse miratos quam nullum teruncium me obtinente provinciam sumptus factum esse nec in rem publicam nec in quemquam meorum, praeterquam in L. Tullium legatum. Is ceteroqui abstinens, sed Iulia lege, transitans, semel tantum in diem, non, ut alii solebant, omnibus vicis (praeter eum semel nemo accepit) facit ut mihi excipiendus sit, cum teruncium nego sumptus factum.

b) S. Bd. II, 1, 38.

besuchten, einen scheinbaren Staatsauftrag als „Gesandten" zu geben, in welchem Falle sie nicht nur Unverletzlichkeit für ihre Person, sondern auch grosse Vortheile für Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Reisens genossen. Diese freien Gesandten standen als Senatoren unter den Bestimmungen des Gesetzes über Erpressung. Aber es erschien überhaupt als ein Missbrauch, solche Scheinaufträge zu ertheilen: sie führten zu arger Bedrückung. Deshalb wollte ihn Cicero in seinem Consulate abschaffen; als er Widerstand dabei fand, veranlasste er wenigstens einen Senatsbeschluss, eine solche freie Gesandtschaft sollte nur auf ein Jahr ertheilt werden[a]), wobei es möglich war, nach Ablauf dieser Frist dieselbe zu verlängern. Wir haben eine Nachricht, dass ein Julisches Gesetz eben denselben Gegenstand behandelte: im Jahre 44 v. Chr. meldet Cicero[b]), er sei von dem Consul P. Dolabella zu seinem Legaten ernannt worden und freut sich, dass er dadurch auf fünf Jahre volle Freiheit erhalten habe, in Rom oder ausserhalb zu verweilen. Eine „freie Gesandtschaft", auf die er auch hätte Anspruch machen können, sagt er, sei ihm nicht so angenehm: sie dauere nach dem Julischen Gesetze nur ein Jahr und es lasse sich nicht leicht weitere Zeit hinzufügen. Darnach muss man annehmen, Cäsar habe in seinem Gesetze den Missbrauch der freien Gesandtschaften zwar nicht aufgehoben, aber beschränkt, wahrscheinlich, wie Cicero, auf ein Jahr, nur mit dem Unterschiede, dass er, was früher freier Wille des Senates gewesen war, also von demselben auch geändert werden konnte, gesetzlich feststellte und Strafe für den übertretenden Beamten hinzufügte: vielleicht erschwerte er auch eine etwaige Verlängerung.[101])

Auch für das sonstige Verhalten in der Provinz schrieb das Julische Gesetz dem Statthalter genau die Grenzen seiner Pflicht vor: „Aus der Provinz zu gehen, sagt Cicero[c]), das Heer hin-

a) Man sehe Cic. de leg. III, 8, 18.

b) Cic. ad Att. XV, 11, 4.

c) Cic. in Pis. 21, 50 mitto exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Iulia de pecuniis repetundis planissime vetat.

auszuführen, auf eigene Hand Krieg zu führen, ein Königreich ohne Befehl des Römischen Volkes oder des Senates zu betreten" verbietet das Julische Gesetz auf das Deutlichste: es werden also diese Ausdrücke selbst in demselben vorgekommen sein. Eben dieselben Verbote fanden sich in dem Cornelischen Majestätsgesetze[a]) und es fragt sich, weshalb sie Cäsar von Neuem in sein Gesetz aufgenommen. Der Grund liegt in der verschiedenen Absicht der beiden Gesetze, aus welcher sich auch ein verschiedener Umfang der in beiden erlassenen Verbote ergiebt. Das Cornelische Gesetz verbot das Ueberschreiten der Amtsbefugnisse, aber nur, in so fern darin eine Verletzung der Hoheit des Volkes, welches die Befugnisse der Beamten abgegrenzt hatte, lag: wer also sein Amt überschritt, und dadurch die Hoheit des Volkes nicht verminderte, sondern vergrösserte, hatte das Gesetz nicht übertreten. Der Angeklagte konnte die Thatsache einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zugeben und dennoch freigesprochen werden und wir haben ein Beispiel von einem ähnlichen Processe, wo die Vertheidigung so geführt wurde und Freisprechung eintrat.[b]) Dagegen bei dem Julischen Gesetze über Erpressung kam es darauf an, ob der Beamte Geld oder Geldeswerth gewonnen hatte, und die einzelnen Bestimmungen geben nur die Gelegenheiten an, bei denen solcher Gewinn gemacht werden konnte. Hatte also z. B. Jemand die Grenzen seiner Provinz eigenmächtig überschritten und Krieg begonnen, ohne bestochen zu sein und ohne Gewinn daraus zu ziehen, so musste er, selbst wenn er unglücklich gewesen war, nach dem Julischen Gesetze über Erpressungen freigesprochen werden. Ein Beispiel wird dies erläutern. Im Jahre 54 v. Chr. kam A. Gabinius aus seiner Provinz Syrien heim: er hatte den Unwillen Aller erregt, weil er ohne Befehl des Senates oder Volkes sein Heer nach Aegypten geführt, Alexandria genommen und den König Ptolemaeus Auletes wieder eingesetzt hatte. Er wurde nach dem Cornelischen Majestätsgesetze angeklagt, aber freigesprochen. Zwar die Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse gestand er ein,

a) Vergl. II, 1, 378.
b) S. Bd. II, 1, 232.

behauptete aber, die Majestät des Römischen Volkes nicht vermindert, soudern vermehrt zu haben: er hatte die Feinde besiegt und die Römische Macht ausgedehnt. In so fern war seine Freisprechung begründet. Indessen er wurde zum zweiten Male nach dem Julischen Gesetze wegen Erpressung belangt und hier mit Recht verurtheilt. Denn dass er für seinen glücklichen Feldzug in Aegypten Geld erhalten hatte, staud fest.[a]) Mithin wurde durch die Aufuahme dieser Bestimmungen iu das Gesetz über Erpressung der Kreis der von den Geschworenen abzuurtheileuden Amtsverbrechen wesentlich erweitert.[102]) Es gab freilich uoch eine dritte Möglichkeit. Es konute Jemaud seiue Amtsbefugnisse überschreiten, zur Vermehrung der Majestät des Volkes und ohne Geldgewinn. Dies war später bei Cäsar der Fall. Es erschien nicht als strafwürdig.

Namentlich gebot das Julische Gesetz den Statthaltern, die Rechte der Staaten und Gemeiuden, welche in dem Umkreise ihrer Provinz lagen, zu achten und uicht durch Beobachtung oder Missachtung derselben Gewiun zu machen. Cicero führt es als höchst tadelnswerth an, dass durch ein besonderes Gesetz an L. Piso, den Statthalter Macedoniens, das Recht, über die Einkünfte der freien Städte zu entscheiden, verliehen wurde: dadurch, behauptet er, werde das Julische Gesetz umgestossen.[b]) Cicero verheimlicht absichtlich den durch Cäsar herbeigeführten Fortschritt. Früher hatten nur Senatsbeschlüsse diese Ueberschreitung ihrer Macht den Statthaltern verboten: folglich konnte auch der Senat davon entbinden. Von Cäsar an bedurfte es dazu eines besonderen Gesetzes. Cicero zählt in seiner Rede gegen L. Piso noch Vieles auf, wobei derselbe in Macedonien seine Habsucht bewiesen hätte, dass er bei der Vertheilung der Winterlager seines Heeres Geld genommen, dass er bei der

a) Dio Cass. XXXIX, 55 und 62; Cic. ad Att. IV, 16; ad Q. fr. III, 4.

b) Cic. de dom. 9, 23 Quid? — L. Pisoni nonne nominatim populos liberos, multis senatus consultis, etiam recenti lege generi ipsius (Caesaris) liberatos, vinctos et constrictos tradidisti? de prov. cons. 4, 8 Emisti grandi pecunia (Piso), ut tibi de pecuniis creditis ius in liberos populos contra senatus consulta et contra legem generi tui dicere liceret. Vergl. Cic. in Pis. 16, 37; 21, 49; de prov. cons. 3, 5.

Schätzung des ihm zu liefernden Getreides betrüglich verfahren und drei Jahre lang allein in seiner Provinz Getreide geschätzt und verkauft, dass er Bewilligungen aller Art gemacht, dass er Gemeinden und Privatleuten ihre Rechte genommen habe: Alles dieses, fügt der Redner hinzu, sei im Julischen Gesetze sorgsam verboten gewesen.[a]) Eine besondere Art des Unterschleifes erwähnen die Rechtsquellen, wenn die Beamten öffentliche Arbeiten als ausgeführt, Getreide als geliefert, Ausbesserungen als vollendet in ihre Rechnungen stellten, ehe als Alles dies wirklich vollendet oder abgeliefert war.[b]) Es war eine alte Sitte, dass die unterworfenen Gemeinden und Staaten dem Statthalter, der einen Sieg erfochten hatte, goldene Kränze darbrachten oder statt deren Geld steuerten: dies Geld gehörte zwar dem Römischen Volke, nicht dem Statthalter, durfte jedoch von diesem zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.[c]) Es mochte auch damit Missbrauch getrieben worden sein. Also verordnete Cäsar, es sollte nur von den Gemeinden bewilligt und vom Statthalter angenommen werden dürfen, wenn ihm in gehöriger Form vom Senate ein Triumph bewilligt wäre.[d])

Um eine wirksamere Controlle der Verwaltung herbeizuführen, waren im Julischen Gesetze genaue Bestimmungen über die Rechnungslegung der Statthalter hinzugefügt. Seine Legaten, hiess es, dürfe derselbe nicht vor sich aus der Provinz entlassen[e]), damit nämlich nicht durch die Abreise derselben die

a) Man sehe Cic. in Pis. 35, 86, besonders 90: Mitto diplomata tota in provincia passim data, mitto numerum navium summamque praedae, mitto rationem exacti imperatique frumenti. mitto ereptam libertatem populis ac singulis, qui erant affecti praemiis nominatim, quorum nihil est, quod non sit lege Iulia ne fieri liceat, sancitum diligenter. Vergl. de prov. cons. 3, 5.

b) Macer l. 7 § 2 Dig. h. t. Illud quoque cavetur ne in acceptum referatur opus publicum faciendum, frumentum publice dandum, probandum, apprehendendum, sarta tecta tuenda, antequam perfecta, probata, praestita legerunt.

c) Cic. de leg. agr. II, 22, 59.

d) Cic. in Pis. 37, 90 Mitto aurum coronarium, quod te diutissime torsit, cum modo velles, modo nolles. Lex enim generi tui et decerni et te accipere vetabat nisi decreto triumpho.

e) Ulpian l. 10, 2 Dig. de offic. procos. (I, 16) Legatum suum ne ante

Rechnungsablegung unmöglich würde. Die Rechnung selbst musste in drei gleichlautenden Exemplaren angefertigt werden, von denen zwei in den beiden Hauptstädten der Provinz niedergelegt, das dritte sogleich dem Staatsschatze übergeben wurde, um dort durchgesehen und aufbewahrt zu werden. Diese Vorschriften beobachtete Cicero nach seiner Provinzialverwaltung.[a]) Sie können indess nicht für alle Beamten gegolten haben. Cato wenigstens, der im Jahre nach dem Julischen Gesetze in ausserordentlicher Sendung nach Cypern geschickt wurde, um dies Land und die Schätze des verstorbenen Königs einzuziehen, fertigte nur zwei Exemplare seiner Rechnung an und nahm beide nach Rom. Als beide unterweges durch Zufall zu Grunde gegangen waren, wurde ihm dadurch die Möglichkeit genommen, das erwartete Lob für seine strenge Pflichterfüllung einzuernten.[b])

---

se de provincia dimittat, et lege Iulia repetundarum et rescripto divi Hadriani — admonetur.

a) Cic. ep. V, 20, 2; II, 17, 2; ad Att. VI, 6, 7.

b) Plut. Cat. 38; Dio Cass. XXXIX, 23.

Neuntes Capitel.

Das Julische Gesetz handelte nicht über das Verfahren: nur um die Bedrückung der Provinzen zu verringern. enthielt es Bestimmungen, welche die Befugniss des Anklägers, Zeugen aus den Provinzen zu berufen, und die Zahl seiner Begleiter auf seiner Untersuchungsreise in denselben beschränkte. Auf Entlastungszeugen bezog es sich nicht. Verordnungen des Gesetzes über die Theilnehmer an Verbrechen, über calumnia und praevaricatio des Anklägers. Die Criminalklage gegen die Erben wird gestattet. Die Strafen des Julischen Gesetzes. Verschiedene Ansichten darüber. Das Julische Gesetz und die früheren Gesetze über Amtsverbrechen, welche verschiedene Verbrechen behandelten, also auch verschiedene Strafen gestatteten. Vergleich mit der Kaiserzeit. Zerstörung des allgemeinen Gesetzes über Amtsverbrechen durch Einzelgesetze. In Folge des Julischen Gesetzes kam das allgemeine Gesetz ab und die Strafen desselben sind für das Julische nicht massgebend. Beispiele von Bestrafung nach dem Julischen Gesetze in republicanischer Zeit: sie zeugen für nicht capitale Strafe, aber für Ehrlosigkeit. Beispiele der Kaiserzeit. Die Höhe der Geldstrafe verschieden, bis zum vierfachen Betrage, der allmälig allgemein wurde. Belohnungen der Ankläger. Allgemeine Schilderung des Julischen Gesetzes, Durchführung desselben, Verhältniss zu dem früheren Gesetze über Amtsverbrechen. Die Idee eines regierenden Standes erlischt.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Provinzen verlangte ausführliche Vorschriften; aber gleiche Grundsätze galten bei den städtischen Beamten. Ob sie auch hier im Einzelnen durch neue gesetzliche Bestimmungen durchgeführt wurden, oder, weil es ältere Gesetze gab, eine Beziehung auf diese genügte, wissen wir nicht.[103]) Jedenfalls war das Julische Gesetz fortan dasjenige, nach welchem die Rechtlichkeit aller Beamten beurtheilt wurde und die classischen Rechtslehrer schreiben ihm eine allgemeine Bedeutung zu. Für die Form des Verfahrens führte es keine Veränderung ein. Die drei Stände, Senatoren, Ritter, Aerartribunen lieferten die Geschworenen, die Zahl derselben in den einzelnen Processen war eben dieselbe wie bei anderen Anklagen, es fand weder *comperendinatio* noch *ampliatio*, sondern ein einziger Termin, dessen Länge sich nach dem Umfange der

Klage richtete, statt: kurz, Cäsar liess sich auf keine Bestimmung über das Verfahren ein, er nahm das damals bestehende an. Man glaubt, im Julischen Gesetze habe gestanden, was M. Caelius in einem Briefe an Cicero über einen Process gegen M. Servilius, der wegen falscher Anklage *(praevaricatio)* belangt wurde, erzählt. Dort wird das 101. Capitel des Gesetzes angeführt, in dem gestanden hätte: „was von den Richtern die Mehrheit geurtheilt hätte, das soll Recht und gültig sein."[a]) Es ist allerdings wahrscheinlich, dass dies Gesetz, wenngleich sein Name nicht genannt wird, das Julische über Erpressung war: es musste, wenn es darüber Bestimmungen traf, nothwendiger Weise auch über die falsche Anklage wegen Erpressung, über die Abschätzung des Processes, über andere mit der Hauptanklage zusammenhängende Entscheidungen handeln. Aber dass es die Form des Verfahrens im Uebrigen auch nur erwähnte, folgt daraus nicht, und die von Caelius angeführte Bestimmung ist die in allen Schwurgerichten herkömmliche. In eben demselben Jahre, wo Cäsar sein Gesetz gab, wurden zwei andere auf das Verfahren bezügliche Gesetze von seinen Freunden gegeben, das Fufische und das Vatinische.[b]) Wurden sie vor dem seinigen gegeben, so hätte er sie umstossen müssen; gingen sie nach dem Julischen durch, so wäre dieses, wenn es ebenfalls das Verfahren behandelte, abgeändert worden: Beides passt nicht zur Stellung Cäsars zu seinen Freunden. In früherer Zeit hatte die Volkspartei zur Schädigung des Senates durchgesetzt, dass in den Processen über Amtsverbrechen eine zweimalige Verhandlung *(actio)*, die *comperendinatio*, eingeführt wurde. Das Aurelische Gesetz hatte dies abgeschafft[c]) und Cäsar hütete sich durch eine ähnliche Massregel den Kampf der Parteien hervorzurufen. Fortan heisst *actio* nicht der einzelne Termin eines Processes, sondern der ganze Process selbst. Unter Kaiser Tra-

a) Cic. ep. VIII, 8, 3 Postquam discessit et pro absoluto Servilius haberi coeptus est legisque unum et centesimum caput legit, in quo ita erat: quod eorum iudicum maior pars iudicarit, id ius ratumque esto, in tabulas absolutum non rettulit, ordinum iudicia perscripsit.

b) S. oben S. 279 flgd.

c) S. oben S. 211.

jan schildert Plinius einen grossen Process, der gegen einen Statthalter Spaniens und dessen Genossen im Senate geführt wurde: wegen der Menge der Schuldigen theilte er seine Anklage in mehrere Processe, von denen der erste gegen den Statthalter selbst, der zweite gegen zwei Theilnehmer, der dritte gegen mehrere Theilnehmer zusammen stattfand: jeder Process schloss mit einem Urtheilspruche. Diese einzelnen Processe nennt er *actiones.*[a]) Cäsars Absicht war, den Anlass zu politischem Streite, welcher in allen Gesetzen über das Verfahren hervortrat, zu vermeiden.[104])

Nur über dasjenige, was im eigentlichsten Sinne zu den Verbrechen über Erpressungen gehörte, handelte er, und verfolgte dabei den Zweck, den Schutz der Bürger und Unterthanen gegen Bedrückungen möglichst weit auszudehnen. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Bestimmungen, welche über die Art und Weise der Anklage gegeben wurden, zu beurtheilen. Eigenthümlich war es nämlich diesem Verbrechen, erstens, dass es meist bei vielen einzelnen Thatsachen begangen wurde: wer sein Amt zu Geldgewinn missbrauchte, that dies in der Regel nicht einmal, sondern in vielen Fällen. Ferner das Verbrechen konnte in entfernten Provinzen begangen werden. Der Ankläger hatte diese zu bereisen, um die Beweise und Zeugen für seine Anklagen zu sammeln. Die Kosten dieser Reise bestritt der Ankläger zunächst selber, es war aber natürlich, dass er dieselben, im Falle er glücklich war, von der Provinz, deren Sache er führte, zurückerstattet bekam. Er erhielt überdem durch das Gesetz Vollmacht für das Aufsuchen von Urkunden und Beweisen: im Besitze dieser Vollmacht konnte er einschüchtern, Gewalt brauchen, auf mannigfache Weise drücken. In seiner Vertheidigungsrede für L. Flaccus beklagt sich Cicero über den Ankläger C. Laelius, er sei nicht mit einer „Begleitung", sondern mit einem „Heere" in der Provinz umhergezogen, habe Gewalt gebraucht, Thätlichkeiten verübt: das Gerede darüber sei so arg geworden, dass es Cäsar bewogen hätte, in seinem eben

a) Plin. ep. III, 9, 19 Actione tertia commodissimum putavimus plures congregare. Vergl. oben S. 213.

erscheinenden Gesetze für den die Untersuchung führenden Ankläger eine bestimmte Zahl von Begleitern festzusetzen.[a]) Denn dass unter dem „eben erlassenen und neuen" Gesetze dies Julische, und nicht, wie ein Scholiast Ciceros meint, das Fufische oder Vatinische zu verstehen ist, nimmt man mit Recht an.[b]) Weitere Kunde über eine ähnliche Bestimmung wird uns durch die zufällige Nachricht von einer Ausdrucksweise, deren sich der Ankläger in M. Scaurus' Processe (54 v. Chr.) bediente. Er sagte, er dürfe nach dem Gesetze hundert und zwanzig Personen zur Zeugenaussage vorladen: aber er wolle in die Freisprechung des Angeklagten willigen, wenn er nur so viele Personen namhaft machen könne, denen er in der Provinz nichts genommen hätte.[c]) Man darf hieraus schliessen, dass Cäsar umfangreiche Bestimmungen erliess über die Art und Weise der Anklage, über die Vollmacht für den Ankläger, über die Rechte, welche er in der Provinz in Anspruch nehmen durfte, wen er nach Rom vorladen durfte, wer die Kosten dafür zu tragen hatte, über viele ähnliche Dinge, die, so unbedeutend sie an sich erscheinen, doch einer gesetzlichen Regelung bedurften. Cäsars Absicht dabei war, jede Bedrückung der Unterthanen zu hindern. Denn darauf, nicht etwa auf etwaige Abkürzung des Processes bezieht sich auch die Vorschrift über die Zahl der Zeugen. Dies erkennt man deutlich aus einem für uns merkwürdigen Mangel des Gesetzes. Nur von Belastungszeugen handelte es, von den Entlastungszeugen nicht. Diese mochte der Angeklagte stellen, wie und wann er konnte, die Kosten dafür hatte er selbst zu tragen. Unter Trajan beschwerten sich die Bithynier über ihren ehemaligen Proconsul Rufus Varenus: sie verlangten eine gerichtliche Untersuchung gegen denselben. Varenus hatte nichts dagegen, forderte aber seinerseits, es sollte auch ihm erlaubt sein, der Vertheidigung halber Zeugen aus der

a) Cic. p. Flacc. 6, 13 Tantum a vobis petam, iudices, ut, si quid ipsi audistis communi fama atque sermone de vi, de manu, de armis, de copiis, memineritis: quarum rerum invidia lege hac recenti ac nova certus est inquisitori comitum numerus constitutus.

b) Schol. Bob. p. 235. Vergl. oben S. 292 flgd.

c) Val. Max. VIII, 1, 10.

Provinz vorzuladen. Dagegen sprachen die Bithynier. Sie hätten es nicht gekonnt, wenn das Julische Gesetz es erlaubt hätte. Ihre Einrede wäre auch nicht erklärlich, wenn nicht die Berufung der Entlastungszeugen der Provinz Kosten und Belästigung verursacht hätte. Am Ende wurde des Angeklagten Forderung bewilligt: er erlangte die Sache, die, wie Plinius sich ausdrückt, „weder im Gesetze vorhergesehen noch recht gebräuchlich, aber doch gerecht war." [a]) Nach dem Julischen Gesetze also musste der Angeklagte für die Vertheidigung selbst sorgen. Schwerlich hatte der Prätor die Machtvollkommenheit, auch ihm auf Kosten der Provinz die Vertheidigung zu erleichtern. Erst als in der Kaiserzeit der Senat diese Processe in seiner Gewalt hatte und freiere Befugniss übte, half er, wo es nothwendig erschien, dem Mangel des Gesetzes ab.

Bezeichnend für den Charakter des Julischen Gesetzes ist die Nachricht, welche man in Ciceros Rede für C. Rabirius Postumus findet. Der Process gegen Postumus hing mit dem gegen A. Gabinius, der wegen Erpressung verurtheilt war, zusammen. Die Geldstrafe hatte aus Gabinius' Gütern nicht herausgebracht werden können und man behauptete, ein Theil des erpressten Geldes sei an Postumus gekommen: deshalb wurde dieser vor eben denselben Richtern, welche über Gabinius zu Gericht gesessen, belangt, natürlich nicht, um die Strafe des Julischen Gesetzes zu erleiden, sondern um zur Herausgabe des von Gabinius herrührenden Geldes gezwungen zu werden. Dies, behauptet Cicero, sei nicht Recht. Die Bestimmung des Julischen Gesetzes über die Heranziehung derer, an welche das Geld gelangt sei, wäre nicht neu: sie fände sich schon, und zwar mit eben denselben Worten, im Cornelischen und Servilischen Gesetze, folglich müsse auch die bei der Auslegung dieser Gesetze befolgte Gerichtssitte gelten, wonach nur die bei der Abschätzung des Processes Genannten zur Herausgabe der etwa fehlenden Geldstrafe herangezogen würden, Postumus aber sei bei Gabinius'

a) Plin. ep. V, 20, 7 Impetravimus rem nec lege comprehensam nec satis usitatam, iustam tamen. Man vergleiche die weiteren Verhandlungen über diese Sache bei Plin. ep. VI, 5 und 13 und 29; VI, 6 und 10.

Processe durchaus nicht erwähnt worden.[a]) Also Cäsar hatte die Bestimmung über die Verpflichtung der Besitzer erpressten Geldes ausdrücklich in sein Gesetz aufgenommen. Er wollte ein vollständiges Gesetz geben, so dass fortan alle früheren Gesetze über Erpressungen abgeschafft würden und nur sein eigenes in Geltung wäre: er hat nicht auf frühere Gesetze verwiesen, sondern sie ersetzt und daher findet sich weder in späteren Gesetzen noch in den classischen Rechtsquellen eine Hinweisung auf dieselben, sie waren durch das Julische abgeschafft. Aehnlich verhielt es sich mit anderen Klagen, welche mit einem Processe über Erpressungen eben so gut in Verbindung stehen wie mit den übrigen Criminalprocessen, nämlich den Processen über wissentlich falsche Anklage *(calumnia)* und dem über absichtlich schlecht geführte Anklage *(praevaricatio)*. Von der ersteren haben wir einen Fall in dem Nachspiele des Processes gegen M. Scaurus[b]), ohne indessen ausdrückliche Kunde zu haben, dass es nach dem Julischen Gesetze geführt wurde. Dies ist jedoch wahrscheinlich. Von der absichtlich schlechten Anklage, der *praevaricatio*, kennen wir aus der republicanischen Zeit keinen Fall; aber ein solcher kam unter Trajan bei dem grossen Processe gegen Caecilius Classicus, den Plinius beschreibt, vor. Auch seine Frau Casta wurde dabei wegen Erpressung belangt, ihr Ankläger aber Norbanus Licinianus kam in den Verdacht, als ob er die Anklage gegen sie absichtlich schlecht führe. Plinius sagt dabei, das Gesetz, also das Julische, verlange, zuerst solle die Verhandlung gegen den eigentlichen Angeklagten zu Ende geführt und dann erst die Untersuchung wegen *praevaricatio* vorgenommen werden.[c]) Aber dies war auch bei allen anderen Schwurgerichten der Fall. Also Neues oder von anderen Schwurgerichten Abweichendes verordnete Cäsars Gesetz in beiden Beziehungen nicht. Neu dagegen war eine andere Be-

a) Cic. pro C. Rab. 4, 8 flgd. Vergl. II, 1, 201 und 359.
b) Ascon. in Scaur. 30 Orell.
c) Plin. ep. III, 9, 30 Est lege cautum, ut reus ante peragatur, tum de praevaricatione quaeratur, quia optime ex accusatione ipsa accusatoris fides aestimatur.

stimmung Cäsars, die nicht auf Schärfung des Verfahrens berechnet war, sondern in der natürlichen Rechtsentwickelung lag. Es heisst, nach dem Julischen Gesetze würde auch gegen die Erben eine Klage gewährt, aber nur ein Jahr lang nach dem Tode des Schuldigen.[a]) In den früheren Gesetzen über Erpressung hatte eine solche Bestimmung gefehlt. Starb also der Schuldige, ehe die Anklage gegen ihn erhoben war, so fehlte es an der Person, gegen welche dieselbe gerichtet werden konnte: es fand weder ein *iudicium* noch eine *litis aestimatio* statt, die Erben waren sicher, wenigstens vor dem Criminalgerichte. Denn der Schade selbst konnte auch noch vor dem Civilgerichte eingeklagt werden. Ja man hatte dies noch ausgedehnt. Sobald Jemand vor der Verurtheilung, wenn auch nach Einleitung der Anklage starb, war sein Vermögen geschützt. Wir haben die Erzählung von der Erpressungsklage, welche gegen C. Licinius Macer nach Verwaltung einer prätorischen Provinz vor dem Prätor Cicero (66 v. Chr.) erhoben wurde. Der Angeklagte hatte anfangs auf Freisprechung gehofft und war vom Gerichte nach Hause gegangen, um eine weisse Toga, als Zeichen der Freude, anzulegen und so auf den Markt zurückzukommen. Da meldete ihm sein Freund und Gönner M. Crassus, alle Stimmen der Geschworenen seien gegen ihn ausgefallen und der Prätor schicke sich an, in Folge dessen die Verurtheilung auszusprechen. Macer sandte sofort einen Freund zum Gerichte mit der Nachricht, er sei als Angeklagter, nicht als Verurtheilter gestorben, deshalb dürften seine Güter nicht eingezogen werden: er selbst erdrosselte sich inzwischen. Cicero sprach auf diese Kunde die Verurtheilung nicht aus: es fand also auch keine *litis aestimatio* statt und der Ankläger erhielt keine Entschädigung. Es scheint, dass Cicero die Verurtheilung auch hätte aussprechen können,

---

a) Scaevola l. 2 Dig. h. t. Datur ex hac lege et in heredes actio intra annum dumtaxat a morte eius qui arguebatur. Man vergl. Modestin. l. 20 Dig. de accus. (XLVIII, 2) Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademptionis quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta excepto repetundarum et maiestatis iudicio, quae etiam mortuis reis, cum quibus nihil actum est, adhuc exerceri placuit.

dann wären die Güter des Verurtheilten verfallen gewesen. Es konnte fraglich sein, ob das Urtheil durch die Abstimmung der Geschworenen oder durch die Verkündigung des Prätors vollzogen wurde. Cicero, so streng er sonst während des Processes gewesen war, schloss sich hier der milderen Auffassung an.[a]) Nach dem Julischen Gesetze wäre dieser Vorgang unmöglich gewesen: der Selbstmord vor der Verurtheilung hätte Macer nichts genützt. Wäre er auch vor der Erhebung der Anklage gestorben, so hätte diese dennoch ein Jahr lang gegen die Erben mit gleichem Erfolge wie gegen ihn selbst gerichtet werden können. Ein Beispiel einer solchen gegen einen Verstorbenen geführten Anklage über Erpressung giebt der Process gegen Caecilius Classicus, Statthalter des Bätischen Spaniens, welchen der jüngere Plinius ausführlich beschreibt. Er erwähnt dabei, diese Anklage eines Verstorbenen sei zwar durch die Gesetze gestattet, aber ausser Gebrauch gekommen gewesen und erst damals nach langer Zwischenzeit wieder eingeführt worden.[b]) Dass indessen bei solcher Anklage dennoch eine geringere Geldstrafe als bei der gegen einen Lebenden stattfand, werden wir später bemerken.

Eine weitere Einsicht in den Charakter des Julischen Gesetzes gewinnt man durch eine Betrachtung der Strafen, welche es verordnete. Darüber besteht eine verschiedene Ansicht. Die einen zählen znerst die kleineren Strafen, welche verhängt wurden, auf, fügen aber hinzu, für die schwereren Repetundenvergehen hätte daneben auch die Strafe der Verbannnng bestanden. Sie berufen sich erstens auf eine Stelle Juvenals, in der von der Verbannung eines zu seiner Zeit wegen Erpressung Verurtheilten die Rede ist[c]), zweitens auf die vielen Fälle, in denen solche Verurtheilte in die Verbannuug gegangen sind. Die anderen nehmen an, nur Ehrenstrafen hätte Cäsar auf Erpressung ge-

a) Man sehe die Erzählung bei Val. Max. IX, 12, 7 und vergleiche damit Cic. ad Att. I, 4, 2; Plut. Cic. 9.

b) Plin. ep. III, 9, 6 flgd. Provisum hoc legibus, intermissum tamen et post longam intercapedinem tunc reductum.

c) Iuvenal. I, 47.

setzt, Verbannung in keinem Falle. Sie stützen sich dabei auf die Natur des Verbrechens, das nicht so gross war, um eine so schwere Strafe zu rechtfertigen, und auf unzweideutige Zeugnisse unserer Rechtsquellen. Aber sie sind nicht im Stande zu erklären, in wie fern vor dem Julischen Gesetze unzweifelhaft die Verbannung gegen die der Erpressung Schuldigen oft ausgesprochen worden ist, zumal da sie zugleich an allmälige Verschärfung der Strafen durch die auf einander folgenden Gesetze glauben.[105])

Das erste Calpurnische Gesetz handelte nur über Erpressungen, bestimmte aber keine Strafe irgend einer Art: es gab nur die Fälle an, in denen der Senat verpflichtet wurde, das von den Beamten erpresste Geld den Beschädigten wieder zu verschaffen. Das Junische, uns wenig bekannte, schuf den Begriff des Amtsverbrechens, welchen C. Gracchus aufnahm. Er setzte zuerst eigentliche Geschworenengerichte ein, Gerichte, welche nicht nur das Unrecht wieder gut zu machen, sondern auch die Uebelthäter zu strafen hatten. Dazu richtete er einen Gerichtshof ein, der zur Verbannung, zum Verluste der Güter, mithin zu den härtesten Strafen, welche ohne die Volksversammlung durch gerichtliches Urtheil verhängt werden durften, verurtheilte.[a]) Vor ihn kamen alle Amtsverbrechen ohne Unterschied, sowohl wenn ein Senator sich hatte bestechen lassen, um eine an sich gleichgültige Sache zu thun oder nicht zu thun, als auch wenn er den Staat betrogen oder die Unterthanen gedrückt, als auch wenn er wissentlich einen Unschuldigen für Geld hatte hinrichten lassen. Für diese verschiedenen Stufen der Schuld musste es verschiedene Strafen geben, und wir wissen, dass z. B. derjenige, der einen Unschuldigen für Geld getödtet hatte, die härteste Strafe erfuhr, haben Beispiele, dass Andere, die wegen Erpressungen verurtheilt waren, mit Geldstrafe, ohne Einbusse an ihrer Ehre, davon kamen. Das Gesetz setzte für bestimmte Classen von Amtsverbrechen bestimmte Strafen fest. Die Form, in der dies geschah, ist uns nicht genau bekannt und auch die Bruchstücke des Acilischen Gesetzes geben darüber

a) S. Bd. II, 1, 81 flgd.

keine Auskunft. Der Ankläger hatte die Punkte, worauf seine Anklage ging, schriftlich anzugeben. Er konnte einen einzigen Punkt bezeichnen: dann war für denselben in den Gesetzen die Strafe bestimmt und das Urtheil der Geschworenen einfach. Aber er konnte auch mehrere Punkte zugleich angeben. Z. B. Verres wurde von Cicero nicht einfach wegen Erpressung belangt, die er zurückerstatten sollte. In seiner ersten, auf diesen Process bezüglichen Rede, der sogenannten *divinatio*, spricht Cicero nur von Verres' Erpressungen und erwähnt, dass er deswegen Entschädigung von ihm verlange.[a]) Dort kam es ihm darauf an, sein Recht auf die Anklage zu erweisen: er stützt es hauptsächlich darauf, dass er der von den Siciliern erkorene Ankläger sei, für die Provinzen aber sei der auf Erpressungen bezügliche Theil des Gesetzes hauptsächlich und ursprünglich gegeben: folglich müssten auch deren Wünsche in Bezug auf den Ankläger, im vorliegenden Falle die Wahl der Sicilier berücksichtigt werden. Später, wo Cicero den Inhalt seiner Anklage zusammenfasst[b]), sagt er: „C. Verres habe vielfach zügellos, vielfach grausam gegen Römische Bürger und Bundesgenossen, vielfach gegen Götter und Menschen schändlich verfahren, ganz besonders aber habe er ausserdem vierhundert tausend Sesterzen aus Sicilien gegen die Gesetze davon getragen." Er legt auch hier Gewicht auf die Erpressungen, weil in Folge deren eine besondere Geldstrafe auferlegt und dadurch seinen Auftraggebern, den Siciliern, Genugthuung verschafft wurde; aber unzweifelhaft erwähnt er als Anklagepunkte auch die Beschuldigungen der Grausamkeit und Ruchlosigkeit. Dass er beabsichtigte, auch diese zur Geltung zu bringen, ergiebt sich auch aus seinen öfteren Aeusserungen, er wolle Verres, wenn derselbe nach dem allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen freigesprochen würde, als Majestätsverbrecher und wegen Staats-

---

a) Cic. div. 5, 17.

b) Cic. in Verr. Act. I, 18, 56 Dicimus C. Verrem cum multa libidinose, multa crudeliter in cives Romanos atque socios, multa in deos hominesque nefarie fecerit, tum praeterea quadringentiens sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse.

diebstahls belangen.[a]) Mit einer Strafe für Verres, wie sie auf Erpressung allein stand, konnte er nicht zufrieden sein, wenngleich es an sich möglich war, dass derselbe von den anderen Verbrechen losgesprochen, aber wegen Erpressung verurtheilt wurde. Wie mit Verres' Processe, so verhielt es sich auch mit den übrigen, welche nach dem allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen angestellt wurden: die Geschworenen in ihnen konnten durch die Anklage selbst gezwungen werden, bald auf eine höhere, bald auf eine niedere Strafe zu erkennen. Wenn auch die Anklage ursprünglich nicht solche Punkte bezeichnete, auf welchen eine härtere Strafe stand, konnte dennoch das Urtheil auf solche lauten. Ergab sich im Laufe der Untersuchung z. B., dass Jemand nicht nur sich hatte bestechen lassen, sondern für Geld Unschuldige verurtheilt oder andere Verbrechen begangen hatte, so erforderte die Gerechtigkeit Eingehen des Gerichtes auf die schwereren, zu Tage tretenden Anschuldigungen. Der Ankläger selbst wird immer bereit gewesen sein, seine Anklage zu verschärfen und dies stand ihm eben so frei, wie es ihm erlaubt war, sie zu mildern oder aufzugeben. Aus der Zeit der Kaiser, wo der Senat über diese Anklagen entschied, sind solche Veränderungen oder vielmehr Verschärfungen bekannt. So geschah es unter Augustus bei Volesus Messalla, dem Proconsul Asiens[b]), so unter Tiberius bei C. Silanus, einem anderen Proconsul Asiens.[c]) Aber dass ebendasselbe auch zur Zeit der Republik bei Anklagen nach dem allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen geschehen ist, beweist die Aehnlichkeit der Befugniss, welche damals die Geschworenen, später der Senat hatte. Namentlich, glaube ich, ist der berühmte Process gegen P. Rutilius im Jahre 92 v. Chr. so verlaufen: er hatte sich allerdings unbestechlich gezeigt, aber doch manche Verbrechen begangen[d]), wegen deren er von den auf ihn erzürnten Rittern mit Verbannung bestraft wurde.

---

a) Cic. in Verr. lib. I, 4 flgd.
b) Tac. Ann. III, 68; Senec. de ira II, 5.
c) Tac. Ann. III, 68.
d) Cic. p. Font. 13, 28.

In den meisten Fällen verbanden sich mit den Anschuldigungen wegen Erpressung noch andere, auf welchen härtere Strafe stand. Wer einmal auf unerlaubten Gewinn ausging, der zeigte auch Grausamkeit, schaltete eigenmächtig mit den Gesetzen, verurtheilte Unschuldige, kurz beging Sachen, welche härter als blosse Bedrückung der Provinzen bestraft werden mussten. In der Kaiserzeit war die Aufsicht über die Statthalter schärfer und die Verwaltung besser als früher. Dennoch blieb eine Anklage wegen Erpressung meist nicht allein: es kamen Anklagen, entweder wegen Grausamkeit oder verletzter Majestät oder wegen anderer Verbrechen hinzu. In der republicanischen Zeit verleitete die Selbständigkeit der Verwaltung, für welche sie erst nach Niederlegung ihres Amtes Rechenschaft schuldig waren, die Statthalter viel leichter zu Ausschreitungen aller Art. Bei solcher gemischten Anklage, wie wir sie nennen wollen, konnte ein doppeltes Urtheil der Geschworenen nothwendig sein. Die Strafe war entweder capital, oder sie war zwar auch mit Verlust an Ehre verbunden, bestand aber wesentlich in Geldstrafe oder sie umfasste Beides. Nach der Verurtheilung des Angeklagten folgte also bei der *litis aestimatio* die Entscheidung, ob eine höhere Strafe oder nur Geldbusse zu verhängen sei. Man kann dabei Beispiele aus der Kaiserzeit vergleichen: der Senat, welcher das Urtheil fällte, konnte damals wieder, wie in alter Zeit, „gemischte Anklagen" in ein und demselben Processe behandeln. In der Regel wurde in den Anklagen zu den Beschuldigungen wegen Erpressungen auch die wegen Majestätsverbrechen hinzugefügt, was, wie Tacitus sagt, „damals die Ergänzung aller Anklagen war."[a]) Im Jahre 15 n. Chr. wurde der Statthalter Bithyniens Granius Marcellus angeklagt. Tacitus erzählt[b]) seinen Process malerisch, nach seiner Sitte, und ohne den Verlauf genau darzustellen. Die Anklage lautete auf Majestätsverbrechen und auf Erpressung: jenes war ein capitales Verbrechen, dieses nicht. Bei der Abstimmung wurde zuerst

a) Tac. Ann. III, 38 quod tum omnium accusationum complementum erat.

b) Tac. Ann. I, 74.

der erste Punkt verneinend entschieden, dann der zweite bejahend: es fand also nachher noch die Bestimmung der Geldstrafe in der *litis aestimatio* statt. Aehnlich geschah es bei Caesius Cordus, dem Statthalter der Provinz Creta und Cyrene. Seine Anklage lautete auf Majestätsverbrechen und Erpressung: wegen jener wurde er freigesprochen, wegen dieser verurtheilt, die Verurtheilung verzögerte sich indessen, weil erst Zeugen aus der Provinz berufen werden mussten, um ein Jahr.[a]) Umgekehrt bei Silius, dessen Anklage ebenfalls auf Majestätsverbrechen und Erpressung lautete. Er wurde der ersteren schuldig befunden und von der geringeren Strafe, welche auf Erpressung stand, war daher nicht die Rede.[b])

In dieser Weise umfasste also das Sempronische Gesetz alle Amtsverbrechen, Erpressung, Amtserschleichung, andere schwerere Uebelthaten und die Strafen, welche es bestimmte, waren verschieden. Eben denselben Charakter hatten die zunächst folgenden Gesetze, welche sonst im Verfahren und in der Begriffsbestimmung Manches änderten und ergänzten. Das Plautische über Gewaltthat und das Appulejische über Majestätsverbrechen begannen die Zerstörung jenes allgemeinen Gesetzes. Sie wählten aus demselben einen einzelnen Begriff, welcher in ihm gleichsam versteckt gelegen hatte und deshalb nicht zur vollen Anwendung gekommen war, heraus, entwickelten denselben, führten ihn im Einzelnen aus. Wer nach einem von ihnen angeklagt wurde, konnte nicht in ein und demselben Processe auch nach dem allgemeinen Gesetze belangt werden: dazu gehörte eine neue, besondere Anklage. Es entstanden, wenn man es so nennen will, verschiedene Gerichtshöfe. Sulla führte die Zerstörung des allgemeinen Gesetzes durch sein grosses Majestätsgesetz weiter. Indem er jede Amtsüberschreitung verbot, engte er den Kreis derjenigen Verbrechen, welche dem allgemeinen Gesetze eigenthümlich waren, ein. Eben dasselbe Ziel verfolgte er durch einen Paragraphen des Gesetzes über Mord, in welchem er den Beamten, der sich zur capitalen Bestrafung

a) Man sehe Tac. III, 38 und 70.
b) Tac. Ann IV, 18 flgd.

eines Unschuldigen bestechen liess, des Mordes für schuldig erklärte. Dennoch liess er das allgemeine Gesetz bestehen: wir haben unzweifelhafte Beispiele, dass wegen Erpressung Angeklagte nach ihm die härteste Bestrafung erfuhren, besonders in dem uns genauer bekannten Processe gegen C. Verres. Der Ankläger hatte demnach in vielen Fällen die Wahl, entweder nach dem Cornelischen oder nach dem alten, allgemeinen anzuklagen. Der Grund, weshalb Sulla dieses doppelte Verfahren bestehen liess, lag, ausser der Scheu vor zu vielen Aenderungen, in dem Wunsche, bei zweifelhaften Fällen ein Gesetz zu haben, das härtere oder mildere Strafen gestattete. Denn den Grundsatz, das Mass der Strafe in die Entscheidung des Gerichtshofes zu legen, behielt er in seinen Gesetzen über gemeine Verbrechen bei. Das Aurelische Gesetz, welches den Unterschied zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen in Bezug auf das Verfahren aufhob, liess die bisherige Gerichtsverfassung unverändert. Aber das Calpurnische Gesetz über Amtserschleichung that einen weiteren Schritt zur Abschaffung des allgemeinen Gesetzes über Amtsverbrechen, und das Julische über Erpressung vollendete dieselbe. Ohne gesetzlich aufgehoben zu werden, kam dasselbe thatsächlich ausser Gebrauch. Alle Verbrechen, welche ein Beamter begehen konnte, fielen, wenn man von der Amtserschleichung und Gewaltthätigkeit absieht, entweder unter das Cornelische über Majestätsverbrechen, wenn sie nicht mit Geldgewinn verbunden waren, oder, wenn sie damit verknüpft gewesen waren, unter das neue Julische. Der Ankläger konnte wählen, nach welchem er anklagen wollte, konnte auch nach beiden anklagen, aber in verschiedenen Processen. Das alte allgemeine Gesetz über Amtsverbrechen, obwohl nicht aufgehoben, kam ab, erstens weil die neuen Gesetze die einzelnen Fälle von Verbrechen genauer angaben, mithin die Möglichkeit, einen Schuldigen zur Verurtheilung zu bringen, grösser war, zweitens weil, wenn die einzelnen Arten von Verbrechen geschieden wurden, die Menge der Processe vor einem Gerichtshofe kleiner, die Entscheidung derselben also rascher war. Drittens enthielt das neue Erpressungsgesetz z. B. genaue Bestimmungen über die in der Provinz zu führende Untersuchung, und zwar zur Erleichterung der Unterthanen. Diese hatten das

Interesse, das neue Gesetz in Anwendung zu bringen. Das alte gewährte zwar die Möglichkeit, eine härtere Bestrafung des Schuldigen in einem einzigen Processe herbeizuführen; aber dies war für die Unterthanen Nebensache. Die Hauptsache, die Entschädigung für die Erpressung erhielten sie leichter, vielleicht sogar reichlicher durch das neue Gesetz.

Man thut mithin Unrecht, von den harten Strafen, welche früher über die wegen Erpressung Angeklagten verhängt wurden, auf die Strafen des Julischen Gesetzes zu schliessen; ebenso darf man keinen Rückschritt in der Gesetzgebung annehmen, wenn man die mildere Strafe des Julischen Gesetzes mit den härteren früher Verurtheilter vergleicht. Das Julische Gesetz handelte nur über Erpressungen, es betrachtete jede That nur, insofern damit ein unerlaubter Gewinn verbunden war und nur diesen strafte es. War die verübte That an sich schlecht, so stand es dem Ankläger frei, einen neuen Process anzustrengen, entweder auf Majestätsverbrechen oder nach dem Gesetze über Mord und in beiden Fällen ward dem Uebelthäter der verdiente Lohn. An sich war unerlaubter Gewinn nicht so starker Strafe werth. Capital konnte sie nicht sein. Dies ergiebt sich aus der Erklärung der classischen Rechtslehrer, dass ein wegen Erpressung Verurtheilter weder Zeugniss ablegen, noch eine öffentliche Anklage anstellen dürfe[a]): bei dem Verluste des *caput* hätte sich dies von selbst verstanden. Dazu stimmen auch die Strafen der nach dem Julischen Gesetze Verurtheilten. A. Gabinius wurde im Jahre 54 v. Chr., weil er von dem Könige von Aegypten Geschenke angenommen und auch sonst seine Provinz Syrien geplündert hatte, verurtheilt. Er lebte allerdings, wie Dio Cassius erzählt[b]), nach seiner Verurtheilung in der Verbannung; aber dass er diese Strafe erlitt, weil er Erpressungen begangen, setzt derselbe nicht hinzu. Genauer berichtet Appian[c]), er sei

a) Man sehe die Beweise dafür unten S. 338.

b) Dio Cass. XXXIX, 63 τότε μὲν ἔφυγεν ἁλοὺς, ὥςπερ εἶπον, ὕστερον δ' ὑπὸ τοῦ Καίσαρος κατήχθη.

c) App. bell. civ. II, 24 καὶ Γαβίνιος (ἑάλω) παρανομίας ὁμοῦ καὶ ἀσεβείας — Γαβινίου δὲ καὶ δήμευσις ἦν ἐπὶ τῇ φυγῇ. Etwas weniger sorg-

im Jahre 52 nach dem damals eben erlassenen Gesetze wegen Gesetzlosigkeit und Gottlosigkeit angeklagt und deshalb zur Verbannung und dem Verluste seines Vermögens verurtheilt worden. Hieraus lässt sich sogar ein entscheidender Grund hernehmen, dass ein wegen Erpressung Verurtheilter nicht verbannt wurde, sondern in Rom blieb. Wir kennen gegen A. Gabinius drei Anklagen, welche durch seinen aus Habsucht unternommenen Feldzug in Aegypten veranlasst wurden. Die erste ging auf Majestätsverbrechen nach dem Cornelischen Gesetze: in ihr wurde er freigesprochen.[a]) Die zweite lautete auf Erpressung nach dem Julischen Gesetze: sie ist uns hauptsächlich bekannt durch Ciceros Vertheidigungsrede für C. Rabirius, der in Folge von Gabinius' Verurtheilung angeklagt wurde.[b]) Die dritte Anklage endlich fand erst etwas später nach dem Pompejischen Gesetze wegen Gottlosigkeit statt, weil Gabinius gegen den Ausspruch der Sibyllinischen Bücher nach Aegypten gezogen war.[c]) Wäre Gabinius im zweiten Processe zur Verbannung verurtheilt worden, so würde der dritte, zwei Jahre später begonnene, ohne Zweck und sogar unmöglich gewesen sein. Nur weil Gabinius trotz der Missethaten, die man ihm zuschrieb, in Rom und, wenngleich bürgerlich ehrlos, doch in ziemlichem Ansehen lebte, wurde er zum dritten Male angeklagt — zugleich ein Beispiel, wie man bei der damaligen Gerichtsverfassung im Stande war, durch erneuerte Anklagen am Ende den Schuldigen zur gebührenden Bestrafung zu bringen. Als ein einziges allgemeines Gesetz für Amtsverbrechen galt, wäre dies nicht möglich gewesen. Von C. Claudius, der wegen seiner Regierung in Asien während des Jahres 55 v. Chr. angeklagt wurde, wissen wir zwar, dass er verurtheilt wurde[d]), aber sonst nichts weiter. Nur durch weitläuftige Schlüsse können wir zu dem Ergebnisse

---

fältig oder vielmehr kürzer zusammengezogen heisst es App. Syr. 51 ὑπὸ δὲ τῆς τῶν Ῥωμαίων βουλῆς ἔφυγεν.

a) Cic. ad Q. fr. III, 4; ad Att. IV, 16; Dio Cass. XXXIX, 55 und 62. Vergl. II, 1, 382 und oben S. 318.

b) S. oben S. 326.

c) Vergl. oben S. 277.

d) Cic. epist. VIII, 8, 2.

gelangen, dass er nach seiner Verurtheilung in Rom, aber in Ehrlosigkeit lebte.[106]) Dies sind die Beispiele von Verurtheilungen nach dem Julischen Gesetze über Erpressungen, welche uns aus republicanischer Zeit überliefert werden: sie sprechen gegen die capitale Bestrafung des Verurtheilten. Mehr Beispiele kennen wir aus der Zeit der Kaiser. Aber der Senat, welcher damals das Richteramt führte, hatte eine weitere Befugniss als früher die Geschworenen: es war ihm gestattet, in jedem einzelnen Falle nach den Umständen einen milderen oder härteren Spruch zu thun.[a]) Er hatte in gewisser Beziehung wiederum eben dieselbe Macht, welche die Geschworenen einst nach dem alten Sempronischen allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen gehabt hatten. Dennoch würde es möglich sein, aus den gewöhnlichen Fällen, wo kein Grund zur Milderung oder Schärfung des Urtheils vorlag, die Strafe des Gesetzes herauszufinden. Aber wir bedürfen dessen nicht: die von uns angeführten Gründe sprechen deutlich gegen die Verbannung als Strafe des Julischen Gesetzes.

Indessen ein gewisser Grad der Ehrlosigkeit war mit der Verurtheilung verbunden. Ein Rechtsgelehrter der Kaiserzeit sagt[b]), ein nach dem Julischen Gesetze Verurtheilter dürfe nicht öffentlich Zeugniss ablegen, nicht Geschworener sein, nicht eine öffentliche Anklage erheben. Dies mag nicht wörtlich so im Gesetze gestanden haben: es war eine Folgerung aus den Bestimmungen desselben, welche über den Verurtheilten Ehrlosigkeit verhängten. Man dehnte dies sogar aus: nicht bloss öffentliches Zeugniss darf ein Verurtheilter nicht ablegen, sondern auch in Privatsachen hat er keine Glaubwürdigkeit. Dies spricht Ulpian als seine Meinung, Paulus als unzweifelhaft aus.[c]) Das

a) Plin. ep. IV, 9, 17 cum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere.

b) Venuleius l. 6 § 1 Dig. h. t. Hac lege damnatus testimonium publice dicere aut iudex esse postulareve prohibetur.

c) Ulpian l. 20, 5 Dig. qui testam. facere poss. (XXVIII, 1) Eum, qui lege repetundarum damnatus est, ad testamentum adhiberi non posse existimo, quoniam in iudicium testis esse vetatur; Paul. l. 15 Dig. de testibus (XXII, 5) Repetundarum damnatus nec ad testamentum nec ad testimonium adhiberi potest.

Letztere stand also nicht ausdrücklich im Gesetze, sondern war nur Auslegung der Rechtsgelehrten. Aber das Erstere stand wirklich darin, weil diese Worte einem anderen Rechtsgelehrten als Grundlage dienten, um daraus zu schliessen, dass ein Senator, der wegen schlechten Lebenswandels aus dem Senate entfernt wäre, weder Richter noch Zeuge sein dürfe.[a]) Hieraus ergiebt sich die weitere Bestrafung des Verurtheilten, welche ebenfalls im Gesetze bestimmt angegeben sein musste. Die Angeklagten sind Beamte, entweder senatorischen Ranges oder nicht Senatoren. Es war unmöglich, diejenigen, denen man die Fähigkeit zu Zeugen und Geschworenen absprach, als Beamte zu lassen. Sie verloren also das Amt und die Fähigkeit ein neues zu erlangen. Verschieden war einst die Strafe der wegen Amtserschleichung Verurtheilten gewesen: sie verloren ebenfalls ihren Rang, behielten aber die Fähigkeit, ihn durch Führung eines neuen Amtes wieder zu erlangen.[b]) Es kann kein Zweifel sein, dass das Julische Gesetz auch den nichtsenatorischen Beamten ausdrücklich die Fähigkeit absprach, ein neues Amt als Schreiber, Präfect, Freund oder Begleiter eines Beamten in der Provinz zu bekleiden; indessen wir haben davon keine Nachricht. Die Senatoren wurden aus dem Senate entfernt und durften in denselben nicht wieder eintreten, also sich auch nicht um ein senatorisches Amt bewerben. Darüber giebt es weitere Nachrichten. Bei dem schon erwähnten Processe gegen Caecilius Classicus, den Statthalter des Bätischen Spaniens, erzählt Plinius[c]), der die Anklage führte, er sei zur Annahme derselben bewogen worden, weil Classicus selbst gestorben sei: dadurch sei die Gefahr eines Senators entfernt worden, d. h. die Möglichkeit, dass der schuldige Senator aus dem Senate ausgestossen

a) Marcian l. 2 Dig. de senat. (1, 9) Cassius Longinus non putat ei permittendum, qui propter turpitudinem senatu motus nec restitutus est, iudicare vel testimonium dicere, quia lex Iulia repetundarum hoc fieri vetat.

b) S. oben S. 258.

c) Plin. ep. III, 4, 7 Ducebar etiam, quod decesserat Classicus amotumque erat, quod in eiusmodi causis solet esse tristissimum, periculum senatoris. Vergl. oben S. 329.

wurde. Ein ebenfalls schon erwähnter Process wurde gegen Julius Bassus, den Statthalter Bithyniens geführt, der ohne Unrecht zu thun, nur freiwillige Geschenke angenommen hatte. Einige aus dem Senate betrachteten ihn als schuldig nach dem Julischen Gesetze, die Mehrheit nahm Milderungsgründe an und bestimmte, er solle seine Würde behalten, dagegen nach dem Ausfalle der *litis aestimatio* das Empfangene wiedergeben.[a]) Folglich bestand die im Gesetze bestimmte Strafe im Verluste des senatorischen Standes. Etwas Neues erfährt man aus einem dritten, unter Trajan geführten Processe. Marius Priscus, ein Proconsul Africas, wurde angeklagt: er bekannte sich schuldig und bat um Abschätzung des Processes.[b]) Da erklärten die Ankläger, er wäre schuldiger, weil er wegen Verurtheilung, ja sogar Tödtung Unschuldiger Geld genommen hätte. Bei der Verhandlung darüber, erzählt Plinius[c]), stand der Angeklagte da, „eben noch Consular, eben einer von den *Septemviri Epulones*, jetzt keines von beiden mehr." Dadurch also, dass Marius Priscus sich schuldig bekannt, hatte er seinen Rang, welchen er als gewesener Consul besessen, auch seine Priesterstelle verloren. Denn Priester, auch der geringsten Art, konnte ein Ehrloser nicht bleiben. Auch die weitere Erzählung über Priscus' Process giebt über die im Julischen Gesetze bestimmte Strafe Aufschluss. Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für strengere Bestrafung, dagegen Pompejus Collega schlug vor, „es gegen Marius Priscus bei der Strafe für Erpressung, welche er schon erlitten hatte, bewenden zu lassen."[d]) Mithin sagt Plinius ausdrücklich, Ausstossung aus dem Senate und Priesteramte sei die im Julischen Erpressungsgesetze bestimmte alleinige Strafe. Im Jahre 59 n. Chr.

a) Plin. ep. IV, 9, 16 Censuit Baebius Macer, consul designatus, lege repetundarum Bassum teneri, Caepio Hispo, salva dignitate iudices dandos. Vergl. oben S. 304.

b) Plin. ep. II, 11, 2 Marius Priscus accusantibus Afris, quibus proconsul praefuit, omissa defensione iudices petiit.

c) Plin. ep. II, 11, 12 stabat modo consularis, modo septemvir epulonum, iam neutrum.

d) Plin. II, 11, 20 Pompeius Collega — Marium repetundarum poenae, quam iam passus esset, censuit relinquendum.

wurde Cossutianus Capito von der Provinz Cilicien wegen seiner Verwaltung angeklagt: er gab die Vertheidigung auf, erzählt Tacitus, und wurde für schuldig befunden nach dem Erpressungsgesetze. Worin die Strafe bestand, berichtet Tacitus zum Jahre 62 n. Chr., Cossutianus Capito habe durch die Bitten seines Schwiegervaters seinen Senatorenrang vom Kaiser wieder erlangt.[a]) Die Geldstrafe hatte Capito bei seiner Verurtheilung auch entrichtet. Im Jahre 70 n. Chr. wurden die Senatoren, Cadius Rufus, Paedius Blaesus und Scaevinus Pomptinus, welche unter Claudius und Nero wegen Erpressungen verurtheilt waren, wieder in den Senat aufgenommen[b]): ihre Strafe also war die Ausstossung aus demselben gewesen. Der spätere Kaiser Otho, wird erzählt, hatte bei Nero so grossen Einfluss, dass er einen wegen Erpressung verurtheilten Consularen, dem er Begnadigung ausgewirkt hatte, in den Senat zur Danksagung einführte, ehe dieselbe noch vollständig ausgefertigt war.[c]) Ebenfalls unter Nero wurde ein anderer nach dem Julischen Gesetze Verurtheilter bei seiner Begnadigung wieder in den Senat aufgenommen.[d]) Diese Beispiele beweisen, dass die Strafe des Julischen Gesetzes in dem Verluste des Ranges, den Jemand inne hatte, und der Unfähigkeit, denselben wiederzuerlangen, bestand.[107])

Diese Ehrenstrafe, der Verlust des Amtes und die Unfähigkeit zu einem anderen Amte, traf jeden nach dem Julischen Gesetze Verurtheilten, mochte er viel oder wenig erpresst, nur Geschenke angenommen oder für unerlaubte Handlungen Geldgewinn gemacht haben. Dazu kam die in der *litis aestimatio* festzusetzende Geldstrafe: sie richtete sich nach der Grösse der Schuld und deshalb war für ihre Feststellung ein besonderes

a) Tac. Ann. XIII, 33 defensionem omisit ac lege repetundarum damnatus est; id. XIV, 48 Cossutiano Capitone, qui nuper senatorium ordinem precibus Tigellini soceri sui receperat.

b) Tac. Hist. I, 77 Redditus Cadio Rufo, Paedio Blaeso, Scaevino Pomptino senatorius locus. Repetundarum criminibus sub Claudio ac Nerone ceciderant.

c) Suet. Oth. 2 Ac tantum potentia valuit, ut damnatum repetundis consularem virum, ingens praemium pactus, priusquam plane restitutionem ei impetrasset, non dubitaret in senatum ad agendas gratias introducere.

d) Tac. Ann. XIII, 32.

Verfahren bestimmt. Wir haben über dasselbe schon bei früheren Gelegenheiten gesprochen, bei dem Acilischen Gesetze[a]), aus dem uns einige, freilich zerrissene, Bruchstücke über die Abschätzung des Processes erhalten sind, sodann bei Widerlegung der Ansicht, es habe ein besonderes Cornelisches Erpressungsgesetz mit verschärften Bestimmungen über die Geldstrafe gegeben.[b]) Von Cäsar nimmt man allgemein an, er habe die Geldstrafe von Neuem erhöht, und zwar durchgehends auf das Vierfache der erpressten Gelder angesetzt.[108]) Als Beweis führt man an kaiserliche Verordnungen aus dem Ende des vierten Jahrhunderts und aus späterer Zeit, in denen es heisst, die Statthalter von Provinzen sollten Alles, was sie den Unterthanen widerrechtlich genommen hätten, und auch für ihre Untergebenen den vierfachen Werth ersetzen.[c]) Es findet sich sogar die Bestimmung, dass von dieser vierfachen Strafsumme die Hälfte an den ungerechter Weise Beraubten, die andere Hälfte an den kaiserlichen Schatz fallen soll.[d]) Aus diesen ausdrücklichen Zeugnissen ist es sicher, dass in der späteren Kaiserzeit bei Erpressungen von Beamten vierfacher Ersatz stattfand; aber dass dieses Strafmass von Cäsar herrührte, ist nicht gewiss. Wie man eine Erhöhung desselben seit den ersten Gesetzen über Amtsverbrechen bis auf Cäsar annimmt, so konnte eine solche auch in den vielfach veränderten Verhältnissen der Kaiserzeit eintreten. Wir können sogar mit Wahrscheinlichkeit die Zeit nachweisen, in welcher dieses Strafmass aufkam. Denn Marcian[e])

a) S. Bd. II, 1, 164.

b) S. Bd. II, 1, 360 und 364.

c) l. 1 Iust. Cod. ad legem Iul. repet. (IX, 27) Ducem qui male egit ad provinciam, quam nudaverit, cum custodia competenti ire praecipimus, ut non solum quod eius non dicam domesticus, sed manipularius et minister acceperit, verum etiam quod ipse a provincialibus rapuerit aut sustulerit, in quadruplum exolvat invitus. Vergl. l. 6 eod. tit. a. E. Man sehe auch Nov. CXXIV, 2.

d) l. 3 Iust. Cod. de adsessoribus (I, 51) Ea in quadruplum restitui iubemus, quae docebuntur ablata, ut duplum spoliatus accipiat et duplum noster fiscus adquirat.

e) l. 46 Marcian Dig. de contrahenda empt. (XVIII, 1) Non licet ex officio, quod administrat quis, emere quid vel per se vel per aliam perso-

erwähnt, wenn ein Beamter sein Amt zum Einkauf von etwas missbrauche, so verliere er das Gekaufte und habe die vierfache Strafe zu zahlen, nach einer Verordnung des Kaisers Severus. Wäre dies die Strafe des Julischen Gesetzes über Erpressung gewesen, so bedurfte es dieser kaiserlichen Verordnung nicht; denn solch ein Kauf war als Erpressung verboten[a]): es hätte auch heissen können, die Strafe des Julischen Gesetzes solle für diesen Fall angewendet werden. Von Severus' Zeit an also wurde die Strafe des vierfachen Ersatzes weiter ausgedehnt: sie wurde allmälig die allgemeine für alle Erpressungen. Denn für einzelne Fälle mag sie auch schon früher bestanden haben, wenn anders wir der Nachricht eines Scholiasten trauen dürfen.[b]) Als mittelbaren Beweis für das vierfache Strafgeld des Julischen Gesetzes führt man auch eine, wie es heisst[c]), von Augustus erlassene Verordnung an, die Anwälte sollten die Vertheidigung unentgeltlich führen oder den vierfachen Ersatz für den erhaltenen Lohn als Busse zahlen. Unter Kaiser Claudius, erzählt[d]) Tacitus, war man im Senate erbittert über die Habgier und Treulosigkeit der Advocaten und verlangte „das Cincische Gesetz, durch welches seit alter Zeit verboten wird, dass Jemand wegen der Vertheidigung in einem Processe Geld oder ein Geschenk annehme." Tacitus erwähnt das Cincische Gesetz nur, weil es zuerst den Grundsatz der unentgeltlichen Vertheidigung aufgestellt hatte, und nicht, weil es damals noch in Geltung war. Es waren seitdem andere Gesetze über eben denselben Punkt gegeben. Dies erhellt aus Tacitus' weiterer Erzählung. Der Senat wollte nämlich den Beschluss fassen, diejenigen, welche Geschenke angenommen hätten, sollten nach dem Julischen Er-

---

nam: alioquin non tantum rem amittit, sed et in quadruplum convenitur secundum constitutionem Severi et Antonini.

a) Vergl. oben S. 311.

b) S. die Bd. II, 1, 360 angeführte und erklärte Stelle.

c) Dio Cass. LIV, 18 τοὺς ῥήτορας ἀμισθεὶ συναγορεύειν ἢ τετραπλάσιον ὅσον ἂν λάβωσιν ἐκτίνειν ἐκέλευσε.

d) Tac. Ann. XI, 5 flgd. Noch genauer giebt den Inhalt des Senatsbeschlusses Plin. ep. V, 21, 4 flgd. an. Vergl. oben S. 303.

pressungsgesetze bestraft werden.[a]) Der Senatsbeschluss sollte nicht eine Erläuterung des Gesetzes sein und nur für die Folge gelten, sondern auch schon geschehene Vertheidigungen sollten nach ihm vor Gericht gezogen werden: folglich gründete er sich auf das Julische Erpressungsgesetz oder eine schon früher erlassene Erklärung desselben. Da wir Nachricht von Augusts Verordnung haben, wird das Letztere der Fall sein: unter Augustus war ein Senatsbeschluss in dem angegebenen Sinne erlassen worden, er war in Vergessenheit gerathen und wurde von Claudius erneuert. Augusts Verordnung selbst aber konnte erlassen sein, entweder weil das Julische Gesetz sich nicht auf die Advocaten bezog, oder weil eine Veränderung, z. B. etwa in der Strafe, eintreten sollte. Das Letzte ist unwahrscheinlich, weil, wenn den Advocaten einmal das Annehmen von Geld verboten war, es dem Kaiser nicht darauf ankommen konnte, die Strafsumme zu erhöhen: die sonstige Strafe des Gesetzes genügte. Das Erste ist also wahrscheinlich. Denn Bezahlung der Advocaten konnte, streng genommen, nicht mit der Annahme von Geschenken gleich gestellt werden: es war Mühe und Arbeit mit dem Führen der Processe verbunden. Cäsar also hatte in seinem Gesetze nichts von den Advocaten gesagt, Augustus erweiterte den Paragraphen des Julischen Gesetzes über die Annahme von Geschenken, indem er ihn auf die Advocaten ausdehnte, ganz im Einklange mit der Römischen Auffassung, welche die Vertretung der Plebs durch die Senatoren vor Gericht als Ehrensache betrachtete. Aber Augustus konnte nicht ein Strafmass für Advocaten aufstellen, wie es sonst nicht im Gesetze vorkam: folglich muss das Julische Gesetz selbst vierfachen Ersatz ausgesprochen haben. Indessen nicht allgemein für alle Fälle: sonst würde ihn nicht Dio Cassius ausdrücklich hervorgehoben haben. Galt vierfacher Ersatz im Julischen Gesetze überhaupt, so genügte die Bemerkung, Augustus habe die Geschenke an Advocaten unter das Julische Gesetz gestellt.

---

a) Tac. l. l. parabatur sententia, qua lege repetundarum tenerentur, ni Suillius et Cossutianus — circumsistunt Caesarem ante acta deprecantes.

Es ergiebt sich hieraus, dass dasselbe nicht in allen Fällen einen gleichen Ersatz des Erpressten vorschrieb.[a]) Einfachen und zweifachen Ersatz bestimmte das Acilische Gesetz; ein vierfacher wurde wahrscheinlich in einigen Fällen durch das Julische Gesetz bestimmt. In Beispielen lässt sich nur ein einfacher Ersatz nachweisen. In dem Processe gegen Caecilius Classicus, den Statthalter des Bätischen Spaniens, lautete das Urtheil, Classicus' Vermögen, welches er vor seiner Provinzialverwaltung gehabt hätte, sollte von dem übrigen getrennt, jenes seiner Tochter, dieses den Beraubten gegeben, ausserdem das Geld, welches er während seiner Verwaltung zur Ablösung seiner Schulden bezahlt hatte, wieder eingefordert werden.[b]) Dies ist also einfacher Ersatz der Erpressung und dass die Klage nach dem Tode des Schuldigen geschah, macht keinen Unterschied.[c]) Auch den Process gegen Marius Priscus, den Proconsul Africas, haben wir erwähnt. Er wurde namentlich beschuldigt siebenhunderttausend Sesterzen für die Verurtheilung eines Römischen Ritters empfangen zu haben. Sein Urtheil lautete in Bezug auf die Geldstrafe, jene siebenhunderttausend Sesterzen sollten für den Staatsschatz eingezogen werden.[d]) Hierin stimmten alle Senatoren überein, während über die sonstige Strafe Meinungsverschiedenheit geherrscht hatte: es handelte sich um den schlimmsten Fall der Erpressung, wo dem Senate selbst Erhöhung der Strafe freigestanden hätte. Bei dem Processe von Julius Bassus, der, ohne Unrecht zu thun, nur Geschenke angenommen hatte, kennen wir allerdings den Betrag der Geldstrafe nicht; aber die Wahrscheinlichkeit ist für einfache Rückgabe der Geschenke.[e]) Sonach steht es fest, dass in vielen Fällen das Julische Gesetz als Geldstrafe nur den einfachen Ersatz des Erpressten verordnete: eine Verschärfung gegen die früheren Gesetze lässt sich nicht nachweisen. Aber allerdings herrschte in der Gesetzge-

a) S. oben Bd. II, 1, 164, ebenso S. 360.
b) Plin. ep. III, 9, 17. Vergl. oben S. 301, 327 und 339.
c) S. oben S. 327.
d) Plin. II, 11, 19. Vergl. oben S. 26 flgd. und 340.
e) Plin. IV, 9, oben S. 304.

bung eine Neigung, die Geldstrafe zu erhöhen: dafür zeugt Augusts Verordnung gegen die Advocaten, dafür Severus' Bestimmung; am Ende wurde in der Kaiserzeit für alle Erpressungen der vierfache Ersatz bestimmt. Noch ein anderer Grundsatz findet sich in den Rechtsquellen über die Geldstrafe[a]): Geschenke an den Proconsul oder Prätor gegen das Erpressungsgesetz konnten nicht durch Verjährung in dessen rechtlichen Besitz übergehen. Ich glaube, derselbe stammt aus der Auslegung der Rechtsgelehrten und fand sich nicht im Gesetze. In diesem konnte eine Bestimmung über etwaige Verjährung des Verbrechens stehen. Sie galt für Erpressung eben so wenig wie für andere Verbrechen, und, wenn dies nicht der Fall war, so war natürlich, dass dieselbe auch nicht für Geschenke eintrat. Es liegt in diesem, durch einen bestimmten Fall hervorgerufenen, Ausspruche der Rechtsgelehrten die Andeutung, dass es sich bei einem Processe wegen Annahme von Geschenken nur um Rückgabe derselben, nicht um mehrfache Geldstrafe handelte und diese Andeutung bleibt bestehen, selbst bei der Annahme, jener Ausspruch, der in Paulus' Schrift über das prätorische Edict stand, sei zunächst in Bezug auf eine etwaige Civilklage gegen den Beamten gethan worden. Denn er wurde in die Erläuterungen zum Julischen Erpressungsgesetze aufgenommen.

Ueber die Belohnungen der Ankläger haben wir bei diesem Julischen Gesetze keine Nachricht: nur eine leise Andeutung giebt Plinius[b]), der berichtet, durch Sucht nach Erwerb seien die Ankläger von Julius Bassus bewogen werden. Es lässt sich nicht bestreiten, dass sie überhaupt gegeben worden sind, wenigstens in einigen Fällen. Wo Plinius von seinem Processe gegen Caecilius Classicus erzählt, erwähnt er zuletzt, der Senat hätte seine Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Standhaftigkeit auf das Vollständigste anerkannt, und das sei eine würdige und die einzige angemessene Belohnung so grosser Mühe.[c]) Eine

a) Paulus l. 8 Dig. h. t. Quod contra legem repetundarum proconsuli vel praetori donatum est, non poterit usucapi.

b) Plin. ep. IV, 9, 5 dicerem de conspiratione delatorum, quam in quaestu habebant.

c) Plin. ep. III, 9, 23. Vergl. oben S. 345.

Belohnung an Ehre hat er nicht erhalten; denn er würde sie erwähnt haben, auch keine an Geld. Diese konnte er selbst vielleicht zu verschweigen wünschen; aber es war kein Geld zur Belohnung da: der Ersatz war einfach und ihn erhielten die Beschädigten. Auch in Marius Priscus' Processe geschah für die Ankläger Plinius und Tacitus, welche die Verbannung des Angeklagten aus Italien durchgesetzt hatten, nichts weiter, als dass der Senat ihre Thätigkeit lobend anerkannte.[a]) Somit war die Möglichkeit, Belohnungen durch die Anklagen wegen Erpressung zu gewinnen, gering: wahrscheinlich beabsichtigte dies das Gesetz. Die Beschädigten selbst sollten sich nach Rom wenden und sie fanden genug Belohnung in der Wiedererlangung ihres Eigenthums. Es war ein Unterschied zwischen dem Verbrechen der Erpressung und z. B. dem Majestätsverbrechen. Dieses war allgemein gefährlich und deshalb musste der Ankläger dabei vom Staate eine Belohnung erhalten, jenes ging nur die Einzelnen an. Man darf auch nicht die früheren allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen vergleichen: sie handelten über viele andere Verbrechen, bei denen Belohnungen für Ankläger nöthig waren.

Cicero lobt dies Julische Gesetz an verschiedenen Stellen: er nennt es „sehr gut", „sehr scharf", er sagt, in ihm sei Vieles strenger und rechtlicher abgefasst als in den alten Gesetzen.[b]) Aber dieses Lob gestattet keinen Schluss auf den Charakter des Gesetzes und wer daraus folgern wollte, Alles im Julischen Gesetze sei strenger gewesen als in den früheren, Verbote, Strafen, Belohnungen, würde zu falscher Ansicht gelangen. Es war kein Parteigesetz[c]), erlassen etwa zur Unterdrückung des Senates, wie es das Sempronische und andere der folgenden über Amtsverbrechen gewesen waren. Dann hätte es alsbald seine Gegenwirkung gefunden und nicht lange Zeit unter völlig ver-

a) Plin. ep. II, 11, 19. Vergl. oben S. 345.

b) Cic. p. Sest. 64, 135 haec optima lex; in Vat. 12, 29 lex lata est de pecuniis repetundis acerrima; pro C. Rab. 4, 8 Si est hoc novum in lege Iulia, sicuti multa sunt severius scripta quam in antiquis legibus et sanctius.

c) S. oben S. 294.

änderten Verhältnissen bestanden. Cäsar wünschte ein Bedürfniss des gesammten Staates zu befriedigen und Recht und Gerechtigkeit, welche immer tiefer sanken, zu fördern. Als er sein Ackergesetz gab, hatte er vorher mit den bedeutendsten Staatsmännern verhandelt, um ihren Rath und Beistand zu erlangen.[a]) Als er es abgefasst, legte er es mit ausführlicher Begründung im Senate vor, setzte den Nothstand Italiens auseinander und legte die Mittel, welche er dagegen ersonnen, zur Berathung vor[b]): erst als er hier abgewiesen war und statt sachlicher Gegengründe erbitterten und von blindem Parteigeiste eingegebenen Widerstand erfuhr, setzte er Senat und Optimaten bei Seite und wendete sich unmittelbar an das Volk. Ebendasselbe, glaube ich, hat Cäsar mit seinem Erpressungsgesetze gethan: nur fand er hierbei nicht den gleichen Widerstand, entweder weil die Macht der Optimaten schon durch andere Gesetze gebrochen war, oder weil die Verständigen unter ihnen die Nützlichkeit der neuen Massregel erkannten. Wir hören nichts von Kämpfen um dies Julische Gesetz.

Der Hauptgrund, weshalb die früheren Gesetze nur wenig auf die Rechtlichkeit der Verwaltung eingewirkt hatten, lag in ihrem politischen Charakter: Politik und Gerechtigkeit liegen auf getrennten Gebieten: sie sind mit einander in ein und demselben Gesetze nicht vereinbar. C. Gracchus hatte bei der Einsetzung der Schwurgerichte die Absicht, die Macht des Senates zu schwächen und die Controlle der Verwaltung an den nicht regierenden Stand zu übertragen: eben dieselbe Absicht hatten die späteren Volkstribunen bei ihren Verschärfungen des Sempronischen Gesetzes verfolgt. Sulla machte sich in Bezug auf die Amtsverbrechen von politischen Zwecken frei: er legte nur die Controlle der Regierung in den regierenden Stand selbst. Deshalb gab in früherer Zeit Beliebtheit oder Unbeliebtheit bei den Römischen Rittern, als den damaligen Geschworenen, den Ausschlag über Schuld oder Unschuld in den Processen über Erpressung, nach dem Cornelischen Gesetze der Einfluss bei

a) Cic. ad Att. II. 3.
b) Dio Cass. XXXVIII, 2 flgd.

den Senatoren. Wir hören von Fällen, wo rechtschaffene Beamte, weil sie den selbstsüchtigen Interessen der Ritter entgegengetreten waren, verurtheilt, und wiederum von anderen Fällen, wo schuldige Beamten von Senatoren, mit welchen sie ihren Raub getheilt hatten, losgesprochen wurden. Politische Gründe entschieden in beiden Fällen. Dadurch gewöhnte man sich, eine Verurtheilung wegen Erpressung als politisches Unglück anzusehen, das allerdings Verlust an äusserer Ehre und Vermögen brachte, aber von der allgemeinen Meinung nicht verurtheilt wurde. Diesem Zustande, der für das Reich selbst verderblich werden musste[a]), wünschte Cäsar ein Ende zu machen und er konnte den Versuch dazu wagen, weil das Aurelische Richtergesetz vorangegangen war. Es hatte alle drei Stände, Senatoren, Ritter und Plebs, gleichmässig zum Schwurgerichte berufen, ferner den Unterschied zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen aufgehoben und dadurch den politischen Charakter der ersteren vermindert. Cäsar folgte bei seinem Erpressungsgesetze der natürlichen Rechtsentwickelung.

Er fasste das Verbrechen der Erpressung getrennt von allen anderen Verbrechen auf. Er betrachtete jede Amtshandlung nur aus dem Gesichtspunkte, ob bei ihr ein Geldgewinn des Beamten stattgefunden hätte oder nicht. Er fragte nicht, ob derselbe dabei etwa die Majestät des Volkes verletzt und die Befugnisse seines Amtes überschritten, ob er gewaltthätig gehandelt, ob er den Nutzen des Staates gefördert habe oder nicht, sondern einfach und allein, ob er dafür bezahlt worden sei. Die nothwendige Folge war in Bezug auf die Straffälligen, dass der Begriff der Beamten nicht auf die obersten Inhaber einer Ehrenstelle oder die Statthalter einer Provinz beschränkt, sondern auf Alle, welche eine selbständige Stellung hatten, ausgedehnt wurde: dies geschah schon von Cäsar, in noch höherem Grade von den folgenden Zeiten. Eine weitere Folge war die Einheit und verhältnissmässige Milde der Strafe. Früher, als die Amtshandlungen nach verschiedenen Seiten in Betracht kamen, mussten auch die Strafen verschieden sein. War eine That, abgesehen

a) Vergl. oben S. 296.

von dem Geldgewinne, z. B. ein Majestätsverbrechen gewesen, so mussten die Richter auch hierauf ihr Augenmerk richten, also eine härtere Strafe verhängen, als wenn es sich um eine an sich gleichgültige That handelte. Nach dem neuen Gesetze konnte auch die Strafe nur eine einzige sein: sie bestand in dem Verluste des Amtes und in der Unfähigkeit, ein ähnliches wieder zu bekleiden. Ferner, als Grundsatz des Römischen Rechtes wird in dem Acilischen Gesetze ausgesprochen, dass, wer nach demselben gerichtet worden sei, nicht zum zweiten Male angeklagt werden dürfe: daraus war sogar die Nothwendigkeit, in ein und demselben Gerichte alle Seiten eines Verbrechens zu berücksichtigen, entsprungen. Als neben dem ursprünglichen Verantwortlichkeitsgesetze allmälig andere Gesetze, über Gewaltthat, über Verletzung der Majestät, über Amtserschleichung entstanden, deutete man jenen Grundsatz dahin, dass vor diesen Einzelgerichtshöfen allerdings eine neue Klage gegen die vor dem allgemeinen Gerichtshofe Abgeurtheilten angestellt werden dürfe: dafür sind theils andere Beispiele, theils besonders die Reden Ciceros bei Verres' Anklage[a]) beweisend. Indessen so entstand ein Missverständniss. Es konnte Jemand z. B. wegen Amtserschleichung sowohl vor dem allgemeinen Gerichtshofe als auch vor dem besonderen, für dieses einzelne Verbrechen bestehenden angeklagt worden, die Strafe vor jenem eine härtere sein, selbst Verbannung, vor diesem war sie viel leichter. Dieses Missverhältniss hob Cäsar auf, indem er durch sein Einzelgesetz der Wirksamkeit des allgemeinen Verantwortlichkeitsgesetzes den Boden entzog. Die Entscheidung der Geschworenen wurde einfacher und leichter. Wenn Jemand z. B., nach dem Julischen Gesetze wegen Erpressung belangt, nachwies, dass das von ihm unterschlagene Geld Eigenthum nicht eines Einzelnen, sondern Staatsgut sei, so musste er freigesprochen werden. Ebenso konnte er eingestehen, seine Handlung enthalte Verringerung der Majestät: sobald sie nur nicht mit Geldgewinn verbunden war, musste er freigesprochen werden und es bedurfte einer neuen Anklage vor einem anderen Gerichtshofe, um ihn

a) S. oben S. 331.

zur Bestrafung zu bringen. So förderte das Julische Gesetz Einfachheit, Zweckmässigkeit und eben dadurch Gerechtigkeit, welche wiederum mächtig auf die Rechtlichkeit der Regierung einwirkte. Es war kein Gewinn, dass unter den Kaisern das alte System, vor einem einzigen Gerichtshofe, der fortan durch den Senat gebildet wurde, mehrere Amtsverbrechen zur Anklage zu bringen, erneuert wurde. Die Gerichtsbarkeit würde darunter wesentlich gelitten haben, wenn nicht die auf das Gemeinwohl gerichtete Macht des Herrschers hindernd dazwischen getreten wäre. Selbst so sind die Ausschreitungen, welche namentlich durch die Vereinigung des Majestätsverbrechens mit den Erpressungsklagen vorkamen[a]) und von Tacitus so ergreifend geschildert werden, diesem Abweichen von der durch Cäsar vollendeten Gerichtsverfassung zuzuschreiben.

Auch eine wichtige politische Bedeutung hat Cäsars Gesetz über Erpressung. Es vernichtete die schon vielfach erschütterte Idee eines regierenden Standes und in so fern stimmt es mit Cäsars ganzem politischen Streben überein: es beruhte auf der Erkenntniss der Nothwendigkeit und ist nicht aus den ehrgeizigen Absichten eines nach der Alleinherrschaft Trachtenden herzuleiten. Das Julische Gesetz bildet in dieser Hinsicht gewissermassen den Abschluss der von C. Gracchus begonnenen Gesetzgebung. Dieser hatte den regierenden Stand anerkannt, aber der Controlle der Nichtregierenden unterworfen, Sulla ihn wieder unabhängig hingestellt, Cäsar vernichtete den letzten Rest dieser zur allgemeinen Controlle der Verwaltung geschaffenen Gesetze und es ist bemerkenswerth, dass dieser Abschluss durch ein Gesetz über eben dasselbe Verbrechen erfolgte, das seit dem ersten Calpurnischen Gesetze den Anlass zur Einsetzung der Schwurgerichte gegeben hatte.

a) Tac. Ann. III, 38. S. oben S. 333.

Zehntes Capitel.

Unruhen im Jahre nach Cäsars Consulat. Das Pompejische Richtergesetz. Nachrichten darüber. Es enthielt Bestimmungen über die Auswahl der Geschworenen. Absicht desselben war, die Pflichten und Lasten des Geschworenendienstes allgemeiner zu machen. Es bezog sich nur auf die Ritter und Aerartribunen: von ihnen sollte eine gleiche Zahl aus jeder Tribus genommen werden. Vermuthung über diese Zahl. Abtheilung der Geschworenen nach Tribus und Decurien. Andere Massregeln, um den Geschworenendienst abwechseln zu lassen. Pompejisches Gesetz über Vatermord. Es bezog sich nur auf den Begriff desselben, den es auf alle nahen Verwandten ausdehnte. Die vier Classen derselben und Bemerkungen darüber. Die Genossen der That gleich dem Thäter gestraft.

Während Cäsar nach dem Ablaufe seines Consulates in Gallien die Grenzen des Reiches erweiterte, herrschte in Rom Hader und Parteikampf: unter den Beamten der nächsten Jahre besass Niemand Ansehen und Einsicht genug, um entweder strenge Handhabung der Gesetze herbeizuführen, oder, wo diese nicht ausreichten, durch neue Anordnungen der Zerrüttung vorzubeugen. Anklagen wurden genug erhoben und Geschworene, sowie Anwälte waren in voller Thätigkeit; aber Alles wurde nach politischen Rücksichten behandelt und bei dem Streben, den Gegner zu verdrängen, dachte Niemand an das allgemeine Wohl. Auch die niedere Volksklasse war auf den politischen Kampfplatz getreten. Sie war organisirt worden durch P. Clodius' Gesetz über die Zünfte, welches im Gegensatze zu den alten Römischen Regierungsgrundsätzen unbeschränkte Bildung aller Arten von politischen Vereinen gestattete. Die Folge waren ununterbrochene Unruhen: nicht mehr mit den verfassungsmässigen Mitteln des weltlichen und geistlichen Einspruches wurde gekämpft, nicht Gründe angeführt, nicht versteckte Künste angewendet, sondern offene Gewalt geübt. Für das Jahr 55 v. Chr. wünschten Cäsars Genossen und Nebenbuhler, Cn. Pompejus und M. Crassus das Consulat, nicht sowohl wegen der einjährigen Gewalt, welche ihnen dasselbe in der Stadt verlieh, als um in Folge davon Provinzen und Heere in gleicher Ausdehnung und für gleiche Zeit-

dauer, wie Cäsar sie besass, zu erhalten. Sie hinderten also die Wahlversammlungen und das Jahr 55 begann ohne curulische Beamte, also auch ohne Gerichte. Denn die alten Schwurgerichte hatten mit dem Ablaufe des Jahres ihre Befugniss verloren, die neuen waren noch nicht eingerichtet, ja selbst die allgemeine Liste der Geschworenen noch nicht gesetzmässig aufgestellt. Hierin fanden Pompejus und Crassus, als sie nach gewaltthätiger Verdrängung ihrer Mitbewerber das gewünschte Consulat erhalten hatten, Veranlassung, jener ein Gesetz über die Gerichte *(lex iudiciaria)*, dieser eines über Genossenschaften *(lex de sodaliciis)* zu geben. Beide Gesetze haben weder eine bedeutende Wichtigkeit noch lange Dauer gehabt; dennoch ist es nöthig den Versuch zu wagen, ihren Inhalt wenigstens ungefähr festzustellen, ein Versuch, der grosse Schwierigkeiten darbietet, sowohl weil die Ueberlieferung dürftig und lückenhaft ist, als auch weil beide Gesetze Einzelheiten des Gerichtsverfahrens zum Gegenstande hatten, welche selbst bei sonst ausführlicher Ueberlieferung übergangen zu werden pflegen.

Ueber Pompejus' Gesetz haben wir nur eine einzige zuverlässige Nachricht, bei Cicero in seiner Rede gegen L. Piso: sie ist in eben demselben Jahre gehalten, wo Pompejus sein Gesetz gab, aber etwas später, als dieses. Cicero also sagt, seinem Gegner mit gerichtlicher Anklage drohend[a]): „Merkst du, welche Richter wir fortan haben werden, da ein Richtergesetz gegeben worden ist? Weder wird jeder, der es will, gewählt, noch jeder, der es nicht will, nicht gewählt werden. Niemand wird in jenen Stand hineingebracht, Niemand herausgenommen werden. Geschworene werden diejenigen sein, welche das Gesetz selbst, nicht welche die Willkür der Leute ausgewählt hat." Dazu macht der Scholiast Asconius eine Bemerkung. Er erzählt zuerst von dem Aurelischen Gesetze, durch welches die drei Stände

a) Cic. in Pis. 39, 94 Ecquid vides, ecquid sentis, lege iudiciaria lata quos posthac iudices simus habituri? Neque legetur quisquis voluerit neque quisquis noluerit non legetur. Nulli coniicientur in illum ordinem, nulli eximentur. — Iudices iudicabunt ii, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit.

der Geschworenen eingeführt wurden, dann fügt er hinzu[a]), wiederum hätte dann Pompejus in seinem zweiten Consulate einen Gesetzesvorschlag gemacht, dass aus dem höchsten Census aus den Centurien anders als früher erwählte Richter, ebenfalls jedoch aus jenen drei Ständen, die Geschworenen bilden sollten. Hiernach steht also Pompejus als Urheber, das Jahr 55 v. Chr. als Entstehungszeit, die Schwurgerichte als Gegenstand des neuen Gesetzes fest. Die Zusammenstellung mit dem Aurelischen Gesetze deutet zweierlei an, erstens dass Pompejus nur über die Auswahl der Geschworenen handelte, zweitens, dass er dabei die gesammten Schwurgerichte umfasste. Beides liegt auch in Ciceros Worten. Er spricht über die Geschworenen, welche künftig entscheiden würden, meint aber dabei nicht einen einzelnen Process, sondern droht seinem Gegner im Allgemeinen mit allen möglichen Anklagen, wie er ihm denn auch vorher Verbrechen verschiedener Art vorgeworfen hatte. Hätte sich Pompejus' Gesetz auf neue Begriffsbestimmung von Verbrechen eingelassen, so würde es bei den mannigfachen Processen, welche uns aus der nächsten Zeit überliefert sind, erwähnt werden, dies geschieht aber nicht. Es war ferner unmöglich, für eine Gattung von Schwurgerichtsprocessen eine andere Art von Geschworenen anzuwenden als für die andere, für Majestätsverbrechen etwa andere als für Erpressung.

Pompejus' Gesetz beschränkte sich auf Bestimmungen über die Geschworenen. Es behielt die drei Stände des Aurelischen Gesetzes bei: dies sagt Asconius, es wird bestätigt durch Cicero[b]), sowie durch Beispiele von Processen, in welchen genau die Stimmenzahl der Senatoren, der Ritter und der Aerartribunen berichtet wird, so bei dem von M. Scaurus, bei denen, welche nach P. Clodius' Ermordung geführt wurden. Somit galt auch das

a) Ascon. p. 16 Rursus deinde Pompeius in consulatu secundo, quo haec oratio dicta est, promulgavit, ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter quam antea lecti iudices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus, res iudicarent.

b) Cic. Phil. I, 8, 20 Quid? isti ordini (centurionum) iudicatus lege Iulia, etiam ante Pompeia, Aurelia non patebat?

Fufische Gesetz.[a]) Aber auch die Zahl der Geschworenen, welche in den einzelnen Processen entschieden, blieb dieselbe. Dies ergiebt sich aus M. Scaurus' Processe vom Jahre 54 v. Chr., in welchem zwei und zwanzig Senatoren, drei und zwanzig Ritter, fünf und zwanzig Aerartribunen die Entscheidung gaben.[b]) Die Gesammtzahl betrug also siebenzig, genau dieselbe, welche wir früher gefunden haben: die eigentliche Zahl der Geschworenen für den einzelnen Process war fünf und siebenzig und galt seit dem Aurelischen Gesetze in allen Processen.[c]) Pompejus' Gesetz, das sich auf die einzelnen Verbrechen, über welche Schwurgerichte stattfanden, nicht einliess, konnte keine Verschiedenheit einführen. Auch das Vatinische Gesetz über die Verwerfung der Geschworenen durch die Parteien liess Pompejus in Geltung: Cicero erwähnt es in seiner Rede für Plancius[d]), mit der Andeutung, dass es im Jahre 55 v. Chr. als auch für die Folge gültig erklärt wurde. Wenn aber die Zahl der für den einzelnen Process bestimmten Geschworenen, wenn die Verwerfung durch die Parteien nach Pompejus' Gesetze die gleiche war, wie früher, so folgt daraus, dass auch die Zahl der in der allgemeinen Richterliste enthaltenen Personen dieselbe blieb. Denn einen neuen Gerichtshof hat Pompejus nicht eingerichtet. Sonach bleibt als Gegenstand seines Gesetzes nur die Art und Weise übrig, wie die jährliche allgemeine Liste der Geschworenen aufgestellt werden sollte. Die anderen auf die Schwurgerichte bezüglichen Gegenstände hat Pompejus nicht berührt oder höchstens durch einen allgemeinen Ausdruck insgesammt bestätigt.

Damit stimmt Asconius' Aeusserung, Pompejus' Gesetz sei dahin gegangen, dass die Geschworenen zur Aburtheilung der Processe anders als bisher gewählt, d. h. dass die jährliche Richterliste anders abgefasst werden sollte. Sie bestand auch fernerhin aus den drei Ständen, zuerst also aus Senatoren. Bei diesen war früher keine besondere Auswahl gewesen. Der

a) S. über dasselbe oben S. 292.
b) Ascon. in Scaur. p. 30.
c) Man sehe unsere Auseinandersetzung S. 207.
d) Cic. p. Planc. 15, 36. S. oben S. 281.

städtische Prätor hatte diejenigen, welche kein Amt bekleideten oder sonst nicht im öffentlichen Dienste beschäftigt waren, jährlich verzeichnet, in zehn Decurien eingetheilt und diese mit Nummern bezeichnet. In diesem Verfahren konnte kaum etwas geändert werden. Es lässt sich vielleicht eine strengere Bestimmung denken über diejenigen, welche entschuldigt waren; aber von wesentlichem Einflusse konnte dies nicht sein: auch der städtische Prätor war der natürliche Beamte für dies Geschäft. Ich glaube also, dass Pompejus' Gesetz sich nicht auf die Decurien der Senatoren bezogen hat: es handelte nur über diejenigen Geschworenen, wo eine wirkliche Auswahl nöthig war, d. h. über die Römischen Ritter und die Aerartribunen. Trotzdem konnte Cicero als Inhalt des Gesetzes Bestimmungen über die Anfstellung der Richterliste angeben, weil diese natürlicher Weise nur da gelten konnten, wo man ihrer bedurfte. Cicero sagt, fortan solle dabei nicht die Willkür des Beamten entscheiden, sondern das Gesetz. Dies begreift man: bisher war für die Römischen Ritter ein bestimmtes Vermögen und eben ihr Stand als Ritter die Bedingung der Auswahl gewesen; aber da es viele gab, welche die Bedingung erfüllten, war die Auswahl des Einzelnen aus diesen Vielen der beliebigen Entscheidung des Beamten anheim gefallen. Ebenso war es mit den Aerartribunen gewesen. Mit dem Amte eines Geschworenen ist nicht bloss Ehre verbunden und Macht, sondern auch Pflichten und zwar oft sehr lästige. Die grossen politischen Processe kosteten viel Zeit und mussten für Römische Ritter beschwerlich sein: sie verwickelten in politische Händel, um so mehr, da bei der Entscheidung nur selten die Gerechtigkeit, sondern politische Ansichten als entscheidend galten. Dies musste ehrenwerthen Leuten, welche die Früchte ihrer Thätigkeit geniessen wollten, unangenehm sein: sie zogen sich von der Pflicht als Geschworene so viel als möglich zurück. Endlich kommt dazu eine andere Seite des politischen Gesichtspunktes. An Leuten von unabhängiger Meinung oder gar entgegengesetzter politischer Ansicht konnte den Prätoren nichts gelegen sein: sie verloren dadurch an Macht. Dies glich sich zwar, da Leute verschiedener Parteien zur Prätur gelangten, im Laufe der Zeit aus, da so bald die eine, bald die andere poli-

tische Partei unter den Geschworenen vorherrschte; ist aber doch nicht bloss für den einzelnen Process, sondern auch für das einzelne Jahr von grosser Bedeutung. Kurz es hatte sich eine bestimmte Classe von Leuten unter den Rittern und Aerartribunen gebildet, welche vorzugsweise den Dienst als Geschworene versahen. Die Erfahrung aller Länder, in welchen Schwurgerichte bestehen, lehrt, dass dies nur zu leicht geschieht und dass es in Rom damals der Fall war, beweist die nicht viel spätere Verordnung Cäsars, der als Dictator den dritten Stand der Geschworenen wieder aufhob, nicht aus Hass gegen das niedere Volk, bei dem er im Gegentheil beliebt war, sondern um dem handwerksmässigen Geschworenendienste entgegen zu treten. Es war also das Verhältniss so, wie Cicero es andeutete: es wurde in die Richterliste gewählt, wer es wünschte und wer es nicht wünschte, wurde nicht gewählt. Damit aber war dem Staate und dem Ansehen der Schwurgerichte selbst nicht gedient.

Pompejus schränkte die Willkür der Beamten ein, indem er möglichst genau im Einzelnen bestimmte, wer gewählt werden sollte. Die erste darauf abzielende neue Bestimmung war, dass fortan aus jeder Tribus gleich viel Geschworene entnommen werden sollten. Seit überhaupt eine jährliche Richterliste aus Bürgern nicht senatorischen Standes aufgestellt wurde, d. h. seit dem Acilischen Gesetze[a]), war dieselbe nach den Tribus geordnet gewesen; aber nirgends wird uns eine Nachricht, dass jede Tribus eine gleiche Zahl liefern musste. Von jetzt an war dies der Fall. Der Beweis davon liegt in den Bestimmungen des Licinischen Gesetzes. Es handelte zwar nur über ein einzelnes Verbrechen, aber es ist undenkbar, dass es wegen dieses einzigen, noch dazu selten vorkommenden und damals durch besondere Umstände hervorgerufenen Verbrechens eine eigene jährliche Richterliste verordnet haben sollte. Es heisst aber im Licinischen Gesetze, es sollten als Richter vier Tribus von dem Ankläger vorgeschlagen und davon durch den Ankläger eine verworfen werden. Wäre die Zahl der Geschworenen aus jeder Tribus zufällig oder ungleich gewesen, so wäre für den Process

a) Lex Acilia Z. XIV. S. Bd. II, 1, 120.

nach dem Licinischen Gesetze die Zahl der Richter ebenfalls eine zufällige oder ungleiche geworden: dies hat Niemand angenommen und kann es nicht annehmen. Ferner muss aber auch die Zahl der Geschworenen aus drei Tribus so gross sein, dass aus ihnen ein Richtercollegium in derjenigen Stärke gebildet werden kann, wie es damals üblich war: dies folgt aus der nothwendigen Uebereinstimmung der Processe nach dem Licinischen Gesetze mit den übrigen Criminalprocessen. Die Zahl der Senatoren, welche jährlich in die Richterliste aufgenommen werden konnten, betrug etwa 400: nehmen wir an, zwischen 350 und 420.[a]) Eben so gross musste die Zahl der Geschworenen aus den Rittern, eben so gross die aus den Aerartribunen sein. Bei der ersten Annahme würde die Zahl der Ritter und der Aerartribunen aus jeder Tribus 10, bei der zweiten Annahme 12 betragen. Grösser oder geringer kann man sie wegen der nothwendigen Uebereinstimmung mit den Senatoren nicht annehmen. Beide Zahlen stimmen ungefähr zu dem Verfahren, welches das Licinische Gesetz vorschrieb. Drei Tribus sollen die Entscheidung haben: waren zehn Geschworene aus jeder Tribus, so hatte jeder Stand 30 Geschworene, waren es zwölf, 36 Geschworene: beide Zahlen konnten durch Ausscheidung der wegen Verwandtschaft oder Geschäfte oder Krankheit Entschuldigten, auch ohne dass eine besondere Verwerfung durch die Parteien geschah, auf die gesetzmässige Zahl von 25 Geschworenen aus jedem Stande vermindert werden. Ich halte indessen die erstere, also 350, für wahrscheinlicher, erstens, weil die runde Zahl 10 für jede Tribus annehmbarer erscheint als 12, sodann aus einem Grunde, welcher erst später, bei der Darstellung eines anderen Pompejischen Gesetzes[b]) entwickelt werden kann.

Die Decurien bestanden auch nach Pompejus' Gesetze.[c]) Das Licinische Gesetz allein befahl für die nach ihm geführten Processe drei Tribus von Geschworenen zu wählen, in den übrigen

a) Vergleiche oben die Berechnungen S. 202 flgd. und eine Nachricht über das Pompejische Gesetz im 15. Capitel.
b) S. unten Cap. 15.
c) Vergl. oben S. 99 flgd.

Processen wurden die Geschworenen nach der Nummer ihrer Decurie vereinbart: folglich bestand eine Verbindung der Decurien und Tribus in der Richterliste und sie ist wohl denkbar. Die Liste war nach den zehn Decurien angelegt, jede Decurie enthielt $3\frac{1}{2}$ Tribus. Dann konnte die Wahl für den einzelnen Process entweder nach Decurien oder nach Tribus erfolgen: das erstere war das bei Weitem gewöhnlichste, das letztere fand nur bei dem einzigen Amtsverbrechen, über welches das Licinische Gesetz handelte, statt. Asconius sagt, Pompejus habe verordnet, die Richterliste „aus dem höchsten Census aus den Centurien anders als bisher" anzufertigen[a]): er deutet also an, dass auch früher der Census beobachtet wurde. Seine Worte stimmen zu unserer Darstellung. Die Centurien sind Unterabtheilungen der Tribus, gemacht nach dem Census: die Ritter und Aerartribunen befanden sich in den Centurien, welche den höchsten Census hatten. Zu bedauern ist, dass er nicht den Census, den Pompejus für die Fähigkeit zum Richteramte ansetzte, nennt: so bleiben wir auf die Vermuthungen, welche wir früher[b]) angeführt haben, hingewiesen. Möglich, dass Pompejus diesen Census erniedrigte: Cicero sagt[c]) wenigstens, dass nach demselben auch gewesene Centurionen als Richter hätten eintreten können und das war kein hoher Rang.

Wenn Pompejus erreichen wollte, dass nicht die Willkür des Beamten, sondern das Gesetz selbst die Wahl der Geschworenen ordnete, so genügte jene eine Bestimmung, aus jeder Tribus gleich viele zu erwählen, nicht. Alle statistischen Berechnungen über die Verhältnisse des Alterthums sind sehr unsicher; dennoch muss man dergleichen ab und zu wagen. Man fragt, wie gross war die Zahl der aus dem Ritterstande und den Aerartribunen für das Geschworenenamt Wahlfähigen. Hierbei kommt ein bisher noch nicht berücksichtigter Punkt in Betracht. C. Gracchus wählte die Geschworenen nur aus den in Rom ansässigen Rittern, ebenso die zunächst folgenden Gesetzgeber und

a) Man sehe seine Worte S. 354.
b) S. Bd. II, 1, 119.
c) Cic. Phil. I, 8, 20 an der S. 354 angeführten Stelle.

im Acilischen Gesetze wird dies ausdrücklich als Bedingung der Wählbarkeit anerkannt.[a]) Bis Italien das volle Bürgerrecht erhielt, trat darin keine Aenderung ein, beim Cornelischen Gesetze, das nur Senatoren zuliess, kam es hierauf nicht an; aber beim Aurelischen Gesetze konnte die alte Beschränkung auf Rom schwerlich aufrecht erhalten werden. Daher war eben jenes grosse, von uns berührte, Missverhältniss entstanden, dass die Prätoren aus Gunst oder Parteisucht nur einen kleinen Theil der Wählbaren zum Geschworenenamte herauzogen. Bei Sullas Aechtung wurden zuerst auf die Listen der zum Tode Verurtheilten gesetzt 40 Senatoren und 1600 Ritter.[b]) Es war, da es damals wenig über 300 Senatoren gab, etwa der achte Theil derselben: nehmen wir für die Ritter, unter denen mehr Gegner Sullas und der Senatspartei sein mochten, ein etwas ungünstigeres Verhältniss an, so mag der 5. Theil derselben geächtet worden sein. Dann gab es damals etwa 8000 Römische Ritter und mögen von diesen auch 3000 solche gewesen sein, welche das spätere Gesetz als Aerartribunen in die Richterliste aufnahm[c]), so blieben immer noch 5000 Ritter übrig. Bei der Aechtung der Triumvirn, welche hauptsächlich die alten, im Staate mächtigen Geschlechter zu vernichten suchten, war das Verhältniss anders. Es sollen 300 Senatoren geblieben sein, eine glaubwürdige Zahl, wenn man die Erzählung bei Appian vergleicht[d]): das war etwa der dritte Theil des von Cäsar stark vermehrten Senates, die Zahl der getödteten Römischen Ritter wird auf 2000 angegeben. Nehmen wir darnach die Gesammtzahl der Ritter zu 10000 an, was mässig ist, da der Wohlstand in der Zwischenzeit ausserordentlich gestiegen war: von diesen mögen etwa 4000 auch für Aerartribunen haben gelten können. Trotz dieser ungefähren und unsicheren Zahlen ergiebt sich, dass die Zahl von etwa 350 in die Richterliste aufzunehmenden Römischen Rittern gegen die Gesammtzahl derselben eine sehr kleine war, und noch kleiner

a) Man sehe lex Acilia Z. XIII und XVII.
b) App. bell. civ. I, 95.
c) Vergl. oben S. 197.
d) Plut. Cic. 46, Brut. 27, Anton. 20; App. bell. civ. IV, 7.

musste bei den Aerartribunen die Zahl der Gewählten gegen die der Wählbaren sein. Hätte also Pompejus nur eine gleiche Anzahl von Geschworenen aus jeder Tribus vorgeschrieben, so wäre der Willkür der Beamten immer noch ein sehr bedeutender Spielraum geblieben. Es lassen sich aber manche andere Vorkehrungen, welche er treffen konnte, denken: vor Allem musste er bestimmen, dass Niemand mehrere Jahre hinter einander Geschworener sein dürfe, was ohnehin bei dem Systeme einer jährlichen Richterliste der Grundgedanke war. Nehmen wir z. B. an, er habe verordnet, Niemand solle innerhalb fünf Jahren wieder Geschworener werden, so mussten die meisten Wahlfähigen auch am Ende gewählt werden und die Willkür der Beamten war ausserordentlich eingeschränkt.

Man hat gesagt, Pompejus habe mit seinem Gesetze politische Zwecke verfolgt und durch die veränderte Wahlform der Geschworenen den Widerstand der Mittelclassen gegen die neue Regierung der verbündeten Gewalthaber brechen wollen.[109]) Ich finde zu solcher Behauptung keinen Grund, ich sehe sogar nicht, in wie fern, selbst wenn sie begründet wäre, dadurch der etwaige Widerstand eines Theiles der Bevölkerung hätte aufhören können. Keines von den Gesetzen, welche Pompejus über das Gerichtswesen gab, diente Parteizwecken: sie suchten vielmehr alle den stark hervortretenden Mängeln der Gerichtsverfassung oder des Rechtes abzuhelfen.

Wir fügen zu diesem Gesetze, welches Cn. Pompejus in seinem zweiten Consulate über die Aufstellung der jährlichen Richterliste gab, dasjenige, welches er über Vatermord erlassen haben soll. Man schreibt es allgemein eben derselben Zeit zu, ohne einen besonderen Grund in der Ueberlieferung. Denn es wird nur in den Rechtsquellen erwähnt. Dennoch ist jene Annahme wahrscheinlich, da Pompejus in seinem dritten Consulate nur Ausnahmegesetze gegeben hat. Ueber die Veranlassung wissen wir nichts: sie muss in der damaligen Zerrüttung der Familienverhältnisse gelegen haben. Pompejus' Gesetz war eine Erweiterung des Cornelischen, in so fern es den Begriff des Vatermordes, welchen Sulla auf den Mord der Eltern beschränkt hatte, auf den anderer Verwandten ausdehnte. In Bezug auf die

Strafe traf Pompejus keine Veränderung; denn es heisst in dem uns erhaltenen Auszuge aus dem Gesetze, der Schuldige solle in diejenige Strafe verfallen, welche nach dem Cornelischen Gesetze über Mord bestimmt sei[a]): diese Strafe hatte schon Sulla festgesetzt. Auch über ein besonderes Verfahren wird uns nichts gemeldet. Ich habe deshalb früher[b]) ausgeführt, um den Erlass eines Einzelgesetzes über Vatermord zu verstehen, müsse man in dem Begriffe des Mordes selbst eine Verschärfung in dem Verhältnisse der Kinder zu ihren Eltern annehmen und die Vermuthung aufgestellt, der Unterschied zwischen Vatermord und gewöhnlichem Morde bestehe darin, dass dieser nur stattfindet, sobald die böse Absicht nachgewiesen wird, jener dagegen, sobald die Tödtung des Vaters, selbst ohne vorhergehende Absicht, nur durch Verschuldung geschehen ist. Zur Bestätigung dieser Vermuthung habe ich die Aeusserung eines Rechtsgelehrten über Giftmord gegen die Eltern angeführt: es lässt sich noch Anderes anführen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann ein Verrückter keinen Mord begehen[c]): dieser Grundsatz ergiebt sich aus dem Begriffe des Mordes mit Nothwendigkeit und musste von Anfang an gelten. Dennoch wird von einem Falle unter Marc Aurel berichtet[d]), wo die Kaiser besonders entschieden, Jemand, der im Wahnsinne seine Mutter getödtet hatte, solle nicht bestraft werden. Es war also dieser, beim gewöhnlichen Morde unzweifelhafte Fall beim Vatermorde zweifelhaft, man kann nur annehmen, weil bei dem letzteren die Ausdrücke des Gesetzes den nicht beabsichtigten Todtschlag dem beabsichtigten Morde gleichstellten.

Deshalb waren auch die Worte des Gesetzes anders beim Vatermorde als beim gewöhnlichen Morde. Bei diesem werden zwei Hauptgattungen von Verbrechern unterschieden, diejenigen,

a) Marcian l. 1 Dig. de lege Pompeia de parricidis (XLVIII, 9) ut poena ea teneatur, quae est lege Cornelia de sicariis.

b) Man sehe die Auseinandersetzung oben S. 58.

c) Modestin. l. 12 Dig. ad legem Corn. de sic. (XLVIII, 8).

d) Modestin. l. 9 Dig. h. t. Sane si per furorem aliquis parentem occiderit, impunitus erit, ut divi fratres rescripserunt super eo, qui per furorem matrem necaverat.

welche des Tödtens halber eine Waffe hatten und diejenigen, welche tödteten, in so fern dies in böser Absicht geschah.[a]) Ebenso heisst es beim gewöhnlichen Giftmorde, wer um einen Menschen umzubringen Gift hat oder bereitet, solle bestraft werden.[b]) Die böse Absicht wird als wesentliches Merkmal des Verbrechens aufgestellt. Dagegen in dem Gesetze über Vatermord heisst es nur, wer getödtet hat, solle schuldig sein[c]), und wir haben keinen Grund anzunehmen, die Andeutung der Absicht bei der Tödtung sei zufällig ausgelassen: es ist dies schon deshalb nicht möglich, weil von der Absicht unmittelbar nachher, aber bei Bezeichnung anderer Personen die Rede ist. Mithin kam es bei dem Vatermorde nur auf die That, auf das Tödten, an, die Absicht der That brauchte nicht nachgewiesen zu werden: daraus ergeben sich viele Fälle, in denen Vatermord, aber nicht gewöhnlicher Mord stattfand und man begreift, weshalb Sulla und nach ihm Pompejus ein besonderes Gesetz erliessen, während sie doch als Strafe eben nur diejenige bestimmten, welche auf dem gewöhnlichen Morde stand.

In dieser Beziehung also schloss sich Pompejus dem früheren Cornelischen Gesetze an, ebenso in der Eigenthümlichkeit des Verfahrens, dass der Process über Vatermord sogleich und ununterbrochen geführt wurde.[d]) Dagegen dehnte er den Begriff des Vatermordes auf den Mord anderer Verwandten aus. Ein langes Verzeichniss derselben geben unsere Rechtsquellen: es muss aus dem Gesetze selbst entnommen sein. Denn es hat in sich eine organische Gliederung, welche seine Vollständigkeit bezeugt. Wir unterscheiden in demselben vier Gruppen. Die

a) Man sehe oben S. 9 flgd.

b) Oben S. 19.

c) Marcian l. 1 Dig. h. t. Lege Pompeia de parricidiis cavetur, si quis patrem, matrem, avum, aviam, fratrem, sororem, patruelem, matruelem, patruum, avunculum, amitam, consobrinum, consobrinam, uxorem, virum, generum, socrum, vitricum, privignum, privignam, patronum, patronam occiderit, cuiusve dolo malo id factum erit, ut poena ea teneatur, quae est legis Corneliae de sicariis. Viel kürzer sagt Paulus V, 24 Lege Pompeia de parricidiis tenetur, qui patrem, matrem, avum, aviam, fratrem, sororem, patronum, patronam occiderit.

d) S. oben S. 58.

erste umfasst die nächsten Verwandten aufsteigender Linie, Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter. Hier sind zwei Bemerkungen zu machen. Erstlich, die entsprechenden Verwandten in absteigender Linie, Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin sind nicht genannt, aus verschiedenen Gründen. Auf Sohn und Tochter bezieht sich das Gesetz nicht, weil das in der väterlichen Gewalt liegende Recht des Vaters, seinen Sohn zu strafen und selbst zu tödten, nicht aufgehoben werden soll: das Gesetz erkennt es mittelbar an und es galt bekanntlich noch lange Zeit hindurch. Selbst die Rechtsquellen führen in Verbindung mit dem Pompejischen Gesetze einen unter Kaiser Hadrian vorgekommenen Fall an, der einen Vater, welcher einen schuldigen Sohn auf der Jagd getödtet, mit Relegation bestrafte[a]): er erkannte durch diese Strafe ein Versehen des Vaters, aber nicht einen Mord an. Dagegen die Mutter, so wie Grossvater und Grossmutter haben nicht das in altem Herkommen liegende Recht, ihre Kinder oder Enkel zu tödten, sie stehen aber auch nicht unter den Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes, sondern nur unter denen, welche über Mord im Allgemeinen gelten. Aus diesem Gedanken, dass die Mutter und die Grosseltern zwar nicht das Recht haben, ihre Kinder und Enkel zu tödten, aber doch auch kein *parricidium* dadurch begehen, ist die Bemerkung, welche Marcian den Worten des Pompejischen Gesetzes unmittelbar hinzufügt, zu erklären[b]): „Aber sowohl die Mutter, welche ihren Sohn oder ihre Tochter getödtet hat, als auch der Grossvater, welcher seinen Enkel getödtet hat, stehen unter dem Cornelischen Gesetze über Mord." Es ist zu ihrer Schuld die böse Absicht nothwendig. Dieser Zusatz des Rechtsgelehrten beweist, dass unter dem Tödten *(occidere)* beim Vatermorde etwas anderes zu verstehen ist, als beim gewöhnlichen Morde: sonst würde es gleichgültig sein, ob die Mutter und die Grosseltern in dem Pompejischen Gesetze genannt wären oder nicht. Zweitens entstand die Frage, ob bei Adoption oder bei natür-

a) Marcian l. 5 Dig. h. t.

b) Marcian l. 1 Dig. h. t. Sed et mater quae filium filiamve occiderit, eius (Corneliae) legis poena afficitur et avus qui nepotem occiderit.

licher, nicht ehelicher, Vaterschaft ein *parricidium* begründet würde. Dass es gegen den Vater und diejenigen Verwandten, in deren Familie der Adoptirte aufgenommen wurde, begangen werden konnte, ist nach den Rechtsgrundsätzen über Adoption nicht zweifelhaft[a]); aber gegen die Mutter und deren Verwandte konnte es streng genommen nicht stattfinden. Bei natürlichen Kindern war ursprünglich ein *parricidium* nicht möglich, doch ging die Neigung der Zeit und die Auslegung der Rechtsgelehrten dahin, auch hier strengere Grundsätze aufzustellen und die natürlichen Bande des Blutes gesetzlich fester zu knüpfen.[110])

Die zweite Gruppe umfasst die Verwandten der Seitenlinien und geht bis zum *consobrinus:* Marcian bemerkt dazu[b]), es würden dabei diejenigen, welche in gleicher oder näherer Verwandtschaft ständen, eingeschlossen. Dies rührt wahrscheinlich von der Auslegung der Rechtsgelehrten her, welche auch bei der dritten Gruppe der Verwandten thätig war. Sie enthält alle diejenigen, welche durch Heirath gewonnen werden und es ist bei ihnen merkwürdig, dass die Stiefmutter ausgelassen, dagegen der Stiefvater erwähnt wird. Dies kann nicht Zufall sein, es lag in der Absicht des Gesetzgebers, welche indessen durch die Auslegung der späteren Rechtsgelehrten vereitelt wurde.[c]) Ihnen ist es auch zuzuschreiben, dass man in späteren Zeiten die Verlobung so betrachtete, als ob sie eine durch dieses Gesetz geschützte Verwandtschaft begründe. Die vierte Gruppe endlich bezieht sich auf das Patronatsverhältniss. Darunter ist nicht das alte Verhältniss zwischen *patroni* und *clientes*, wie es seit dem Beginne der Römischen Geschichte meist moralische, doch auch einige rechtliche Verbindlichkeiten begründet hatte, zu verstehen. Sollte dies der Fall sein, so müssten auch die Clienten in dem Gesetze erwähnt werden: die alten Verpflichtungen waren gegenseitig. Es ist also nur an die Besitzer von Sclaven zu denken, welche diese freigelassen haben: sie mussten gegen die

a) Man sehe dieselben l. 23 Dig. de adopt. (I, 7).

b) Marcian l. 3 Dig. h. t.

c) Marcian l. 3 Dig. h. t. Sed et novercae et sponsae personae omissae sunt: sententia tamen legis continentur. Vergl. l. 4.

Undankbarkeit ihrer ehemaligen Sclaven geschützt werden, und zwar um so mehr, als die Freigelassenen grossen Theils in dem Hause ihres ehemaligen Herrn verblieben. Das Pompejische Gesetz gründete sich hier auf die in den geselligen Zuständen liegende Nothwendigkeit.

Indessen ausser den Thätern selbst, welche ein *parricidium* begingen, umfasste das Gesetz auch ihre Genossen: es heisst, es solle derjenige schuldig sein, durch dessen böse Absicht Jemand ein *parricidium* begangen hätte.[a]) Die Digesten selbst geben in ihren Auszügen Anleitung zum Verständnisse dieser Bestimmung. Die Rechtsgelehrten, heisst es in ihnen[b]), entschieden sich dafür, dass nicht nur die Vatermörder selbst, sondern auch ihre Mitwisser die Strafe des Vatermordes zu erleiden haben und dies beziehe sich also auch auf ausserhalb der Verwandtschaft stehende Personen. Indessen unter Mitwissenden sind nicht diejenigen, welche bloss um die That wissen, sondern welche dabei behülflich sind, zu verstehen. Dies ergiebt sich aus einem angeführten Beispiele.[c]) Ein Sohn hatte seinen Vater mit Gift getödtet und zwar mit Hülfe eines Arztes: der Bruder des Mörders hatte um dessen Absicht gewusst, ohne irgend wie dazu behülflich zu sein, sie aber dem Vater nicht angezeigt. Folglich wurde der Arzt hingerichtet und erlitt die Strafe der verurtheilten Vatermörder, der Bruder wurde nur relegirt, ausserordentlicher Weise. Denn nach dem Pompejischen Gesetze selbst war er nicht schuldig. Ebenso wird der Fall angeführt[d]), dass der Gläubiger eines Sohnes denselben überredet, seinen Vater zu tödten, und ihm Geld zum Ankaufe von Gift oder Dingung von Mördern giebt; dann verfällt nicht nur der Gläubiger, sondern auch alle übrigen, welche bei der Anschaffung des Geldes geholfen haben, in die Strafe des Vater-

---

a) S. die oben S. 363 angeführte Stelle.

b) Ulpian l. 6 Dig. h. t. Utrum qui occiderunt parentes, an etiam conscii poena parricidii afficiantur, quaeri potest: et ait Marcianus etiam conscios eadem poena afficiendos, non solum parricidas. Proinde conscii etiam extranei eadem poena afficiendi sunt.

c) Scaevol. l. 2 Dig. h. t.

d) Ulpian l. 7 Dig. h. t.

mordes. Immer ist die böse Absicht, die Hülfe bei der That entscheidend: dann aber tritt die volle Strafe, wie bei dem Thäter selbst, ein. In dem Cornelischen Gesetze über gewöhnlichen Mord findet sich solche Bestimmung nicht, ausser dass beim Giftmorde alle Helfer der That gleich dem Thäter selbst gestraft werden.

Es scheint nicht, dass diese Bestimmung über die Gehülfen der That schon in Sullas Gesetze war: Pompejus würde also ausserdem, dass er den Begriff des Vatermordes auf alle nahen Verwandten ausdehnte, auch noch die Hülfe bei der That der That selbst gleich gestellt haben. Die Strafe hat er nicht geändert: namentlich auch die uralte religiöse Strafe des Einsäckens weder aufgehoben noch ausgedehnt. Dies ergiebt sich aus den überlieferten Beispielen auf das Unzweideutigste.[a])

Eilftes Capitel.

Das Licinische Gesetz über Genossenschaften. Meinungsverschiedenheit über dessen Inhalt. Widerlegung der Gründe, welche für die Gleichartigkeit des ambitus und der Genossenschaften angeführt werden. Verwandtschaft derselben mit der Gewaltthätigkeit. Der dem Licinischen Gesetze vorhergehende Senatsbeschluss. Verschiedenheit des ambitus und der Genossenschaften: Vertheilen oder Versprechen von Geld, Abtheilung des Volkes in Decurien. Bedeutung der Tribus für die Wahlen. Die Strafe des Licinischen Gesetzes. Widerlegung der von Ciceros Scholiasten über dasselbe gegebenen Nachricht. Die politischen Vereine in Rom: ihre Entstehung und Entwickelung, ihr Missbrauch durch P. Clodius. Der Senat löst die bestehenden auf und verbietet neue. Darauf gründet sich das Licinische Gesetz, das einzige Römische Vereinsgesetz. Unabhängigkeit des Verbrechens der Genossenschaften von dem ambitus, erwiesen durch Beispiele von Processen. Weshalb das Licinische Gesetz die Strafe der Gewaltthätigkeit bestimmte. Darstellung der Ergebnisse.

Das zweite Gesetz, welches im Jahre 55 v. Chr. von den Consuln gegeben wurde, war das Licinische über Genossenschaften *(lex Licinia de sodaliciis)*. So wird es ausdrücklich

a) Vergl. oben S. 54 flgd.

genannt.[a]) Beide Consuln bemühten sich, es zu Stande zu bringen; beiden gemeinschaftlich werden von Dio Cassius Massregeln zur strengeren Bestrafung der Wahlumtriebe zugeschrieben.[b]) Aber M. Crassus hatte die Ehre, es allein durchzusetzen und ihm seinen Namen zu geben: er heisst dessen Urheber[c]) und der Scholiast Ciceros sagt bestimmt, er habe es als College von Cn. Pompejus in seinem Consulate gegeben.[d]) Wir kennen es hauptsächlich durch Ciceros berühmte Vertheidigungsrede für Cn. Plancius und es ist deshalb vielfach und mit grosser Gründlichkeit behandelt worden. Dennoch sind selbst Hauptsachen bestritten, Anderes wenig aufgeklärt.[111])

Cn. Plancius, welchen Cicero vertheidigte, sollte das Verbrechen „der Genossenschaften“ bei der Bewerbung um die curulische Aedilität begangen haben und wurde deshalb von seinem unglücklichen Mitbewerber M. Juventius Laterensis nach dem Licinischen Gesetze angeklagt. Darnach lag es nahe, das Verbrechen der Genossenschaften mit dem der Wahlumtriebe zusammenzustellen und ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden ist nothwendig. Nur in so fern herrscht Meinungsverschiedenheit, dass die Einen die Genossenschaften für eine Abart der Gewaltthat erklären und den Zusammenhang mit den Wahlumtrieben als möglich, nicht als nothwendig annehmen, die Anderen dagegen die Genossenschaften als Unterabtheilung der Wahlumtriebe ansehen und ihr Vorkommen nur bei diesen für möglich halten. Die letztere Meinung[112]) stützt sich zuvörderst auf die eben benutzte Stelle aus Dio Cassius[e]), in der es mit

a) Cic. p. Planc. 15, 36 Sed aliquando veniamus ad causam, in qua tu nomine legis Liciniae, quae est de sodaliciis, omnes ambitus leges complexus es.

b) Dio Cass. XXXIX, 37 πικρότερα ἐπιτίμια τοῖς δεκάζουσί τινας ἐπέταξαν, ὥςπερ τοι αὐτοὶ ἔλαττον, ὅτι οὐ χρήμασιν, ἀλλὰ βίᾳ τὴν ἀρχὴν εἰλήφεσαν, ἁμαρτόντες.

c) Cic. p. Planc. 20, 49 quae comitia primum habere coepit consul cum omnibus in rebus summa auctoritate tum harum ipsarum legum ambitus auctor.

d) Schol. Bob. p. 253 Reus de sodaliciis petitus est (Cn. Plancius) lege Licinia, quam M. Licinius Crassus Pompei Magni collega in consulatu suo pertulit.

e) Dio Cass. XXXIX, 37.

Bezug auf das Licinische Gesetz heisst, die Consuln hätten schärfere Strafen gegen diejenigen bestimmt, welche Leute bestächen, als ob sie selbst ein geringeres Verbrechen begangen hätten, weil sie ihr Amt nicht mit Geld, sondern mit Gewalt bekommen hatten. Hier sagt man, werde die Bestechung der Gewalt bei den Wahlumtrieben entgegengesetzt; folglich beziehe sich das Licinische Gesetz auf Bestechung durch Geld. Dieser Schluss ist nicht richtig: man beachtet nicht den Unterschied, der zwischen Pompejus' und Crassus' Bewerbung und der anderer Candidaten stattgefunden hatte, verwechselt auch die theilweise Anwendung des Gesetzes mit seinem Gesammtinhalte. Pompejus und Crassus waren Consuln geworden durch die Soldaten, welche aus Cäsars Heer zu der Wahlversammlung nach Rom gekommen waren.[a]) Von Bestechung war bei ihnen nicht die Rede gewesen: durch militärische Gewalt hatten sie die Wähler theils eingeschüchtert, theils verdrängt und die Mehrheit der Stimmen gewonnen. Davon sind die Genossenschaften sehr verschieden: auch sie können Gewalt anwenden, aber nicht militärische, und gewonnen werden sie durch Bestechung; Geldgewinn ist ihr Zweck, Gewaltthat nöthigen Falls ihr Mittel. Ferner Dio sagt, die Consuln hätten für Wahlbestechungen schärfere Strafen bestimmt und deutet damit auf das Licinische Gesetz. Hieraus darf man folgern, dass dieses sich auf Wahlbestechungen bezog, dass es sich auf sie allein beschränkte, nicht: Dio hebt die auffallenden Gegensätze in dem Verfahren der Consuln hervor. Sie hatten das Consulat selber auf unrechtmässige Weise erlangt und doch gaben sie ein Gesetz, wodurch gegen solche, welche bei Wahlen Bestechung geübt, die schärfsten Strafen verhängt wurden: sie lebten selbst in Ueppigkeit und Schwelgerei und wollten dennoch ein Gesetz gegen Aufwand geben. Nimmt man an, Dio habe den Gesammtinhalt des Licinischen Gesetzes angeben wollen, so muss man schliessen, dasselbe habe sich auf *ambitus* überhaupt bezogen und für jede Art desselben die schärfsten Strafen bestimmt: dies aber ist gegen alle Ueberlieferung.

Weiter führt man als Beweis, dass das Verbrechen der Ge-

a) Dio Cass. XXXIX, 31.

nossenschaften in der Bestechung bei Wahlen bestände, eine Stelle aus Ciceros Rede für Plancius an. Dort wird der Grund, weshalb für diese Art von Process allein die Geschworenen nach den Tribus gewählt und verworfen wurden, erläutert und die Ansicht des Senates darüber erwähnt. Diese ging dahin[a]): wer vermittelst einer Genossenschaft eine Tribus bestäche, der müsse den zu der betreffenden Tribus gehörigen Leuten am meisten bekannt sein. Hieraus folgt wiederum, dass die Genossenschaften zur Bestechung bei Wahlen dienten, aber keineswegs, dass sie allein dazu dienten. Jener Grund konnte im Senate angeführt werden, auch wenn die Genossenschaften nur zum Theil jenen Zweck hatten: dies genügte, um auch für andere Fälle, wo sie verschiedenen Zwecken dienten, ein gleiches Verfahren einzusetzen. Eben dies gilt von einer zweiten Stelle Ciceros aus seiner vor Erlass des Licinischen Gesetzes gehaltenen Rede für M. Caelius. Dieser war wegen Gewaltthat angeklagt[b]); aber man warf ihm auch *ambitus*, sowie „Genossen und Unterhändler" vor. Cicero antwortet, er könne jener Vorwürfe eines „unendlichen *ambitus*" nicht schuldig sein, weil er selbst einen Anderen wegen *ambitus* angeklagt hätte.[c]) Es gab damals noch kein besonderes Verbrechen der Genossenschaften; dennoch wird es in Verbindung mit dem *ambitus* erwähnt. Es kann also mit demselben in Verbindung stehen, aber es braucht nicht darauf beschränkt zu sein: es handelt sich bei Cicero um die Anwendung, welche Caelius von den Genossenschaften bei einer Wahlversammlung gemacht hatte.

Alle diese Beweise zeugen nur dafür, dass das „Verbrechen der Genossenschaften" mit der Bestechung bei Wahlen zusammen-

---

a) Cic. p. Planc. 15, 37 Hoc igitur sensimus: cuiuscunque tribus largitor esset per hanc consensionem, quae magis honeste quam vere sodalitas nominaretur, quam quisque tribum turpi largitione corrumperet, eum maxime iis hominibus, qui eius tribus essent, esse notum.

b) S. II, 1, 273 flgd.

c) Cic. p. Cael. 7, 16 Quod haud scio an de ambitu et de criminibus istis sodalium ac sequestrium, quoniam huc incidi, similiter respondendum putem. Nunquam enim tam Caelius amens fuisset, ut, si se isto infinito ambitu commaculasset, ambitus alterum accusaret. Vergl. 32, 78.

hing; dass dasselbe aber an sich einen weiteren Umfang hatte, dafür spricht erstlich die Trennung der Anklage wegen Genossenschaften von der wegen *ambitus*: es bestand für jede ein besonderer Gerichtshof. Nicht nur die Geschworenen wurden bei der einen anders erwählt wie bei der anderen, sondern auch die Vorsitzenden des Gerichtes waren verschieden. Wir haben Beispiele, dass Jemand wegen ein und derselben Bewerbung zuerst wegen *ambitus*, sodann wegen Genossenschaften belangt wurde. Wären die letzteren wirklich nur eine Unterabtheilung des ersteren gewesen, so konnte dies Verhältniss nicht bestehen. Der *ambitus* ging immer auf Bestechung: man kann eine unmittelbare und mittelbare unterscheiden, zu jener gehört Vertheilen von Geld oder Geschenken, zu dieser Spiele und Gastmähler. Aber Bestechung bildete immer das Wesen des *ambitus*, schon von dem ersten Calpurnischen Gesetze an. Wenn jetzt wiederum nur eine andere Art der Bestechung in den Kreis der Schwurgerichte gezogen werden sollte, so war es natürlich, dies in einem Gesetze über *ambitus* zu thun, wobei man nach der Aehnlichkeit anderer Gesetze selbst die Strafe höher als bei dem gewöhnlichen *ambitus* festsetzen konnte. Cicero trennt das Verbrechen der Genossenschaften bestimmt von dem des *ambitus*. In seiner Rede für Plancius sagt er[a]) nach Widerlegung einiger unbedeutenden und nicht zur Sache gehörigen Beschuldigungen, er wolle jetzt endlich zur Sache kommen, „in welcher der Ankläger unter dem Namen des Licinischen Gesetzes über Genossenschaften alle Gesetze über Wahlumtriebe umfasst habe." Der Sinn der Stelle wird von den Erklärern richtig angegeben: der Ankläger hatte eigentlich keinen Grund, nach dem Licinischen Gesetze anzuklagen; er wählte es nur, um alle gesetzlichen Härten, welche bei Wahlumtrieben vorkommen konnten, in Anwendung zu bringen. Hierin liegt ein Zeugniss, dass das Verbrechen der Genossenschaften bei den Wahlen begangen werden konnte.

a) Cic. p. Planc. 15, 36 Sed aliquando veniamus ad causam, in qua tu nomine legis Liciniae, quae est de sodaliciis, omnes ambitus leges complexus es.

Cicero spricht[a]) dann über die von dem Angeklagten einseitig aufgestellten Geschworenen: diese seien nur billig bei einer mit den Tribus zusammenhängenden Sache und deshalb habe sie der Senat bei allen anderen Processen nicht eingeführt, auch nicht beim *ambitus* selber. Das Verbrechen der Genossenschaften wird also den übrigen Verbrechen, für welche es besondere Gerichtshöfe gab, gleichgestellt und nur eine Verwandtschaft desselben mit dem des *ambitus* angedeutet, dennoch aber auch von ihm getrennt. Ebendies thut Cicero an einer anderen Stelle. Der Ankläger, sagt er[b]), bringe nicht Rechtes, was nach dem Licinischen Gesetze strafbar wäre, vor, sondern begnüge sich mit den gewöhnlichen Anschuldigungen wegen *ambitus*. Die Verwandtschaft zwischen diesem und den Genossenschaften besteht, dennoch giebt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied. Wenn also Cicero an einer dritten Stelle M. Crassus, der dies Gesetz über *sodalicia* gegeben, als „Urheber eben dieser Gesetze über *ambitus*" bezeichnet[c]), so meint er nicht, das Licinische Gesetz handele im eigentlichen Sinne über *ambitus*, sondern er nimmt *ambitus* im weiteren Sinne als Wahlumtriebe, bei denen die Genossenschaften benutzt, auf die sie aber nicht ausschliesslich beschränkt waren.[113])

Die nächste Verwandtschaft hat das Verbrechen der Genossenschaften mit dem der Gewaltthat. Die Strafe für jenes war eben dieselbe, welche schon lange für Gewaltthat bestand und war mit Rücksicht hierauf gewählt. Bei Paulus[d]), in sei-

---

a) Cic. p. Planc. l. l. Neque enim quidquam aliud in hac lege nisi editicios iudices es secutus: quod genus iudiciorum si est aequum ulla in re nisi in hac tribuaria, non intelligo, quam ob rem senatus hoc uno in genere tribus edi voluerit ab accusatore neque eandem editionem transtulerit in ceteras causas, de ipso denique ambitu reiectionem fieri voluerit iudicum alternorum.

b) Cic. p. Planc. 19, 47 Itaque haesitantem te in hoc sodaliciorum tribuario crimine ad communem ambitus causam contulisti.

c) Cic. p. Planc. 20, 49 harum ipsarum legum ambitus auctor.

d) Paul. V, 30 Ad legem Iuliam ambitus. Petiturus magistratum vel provinciae sacerdotium si turbam suffragiorum causa conduxerit, servos advocaverit, aliamve quam multitudinem conduxerit, convictus ut vis publicae reus, in insulam deportatur. Vergl. l. 2 Dig. de colleg. (XLVII, 22), welche Stelle wir später anführen werden.

nem Titel zum Julischen Gesetze über Amtserschleichung, heisst es: „Wenn Jemand beim Bewerben um ein Amt oder ein Priesterthum der Provinz eine Schaar der Stimmen halber gemiethet, Sclaven herbeigerufen, oder irgend eine andere Menge zusammengebracht hat, so wird er, überführt, wie ein der öffentlichen Gewaltthat Schuldiger auf eine Insel verwiesen." Dies ist der unter den Kaisern gebliebene Rest des Licinischen Gesetzes über Genossenschaften. Kaiser Augusts Gesetz über Amtserschleichung war durch Veränderung der Wahlversammlungen ausser Gebrauch gekommen: es blieb nur eine Geldstrafe für ungesetzliche Bewerbung um Municipalämter.[a]) In diesem Julischen Gesetze selbst hatte sich diese Bestimmung nicht gefunden, sonst würde Paulus eine Andeutung darüber machen: auch war die von Augustus für Wahlumtriebe der Candidaten festgesetzte Strafe viel geringer.[b]) Aber auch in dem Julischen Gesetze über öffentliche Gewaltthat stand diese Bestimmung nicht. In den Auszügen, welche die Digesten davon geben, wird nichts derartiges erwähnt, und Paulus sagt ausdrücklich, der Schuldige solle, als ob er wegen öffentlicher Gewaltthat angeklagt wäre, gestraft werden. Mithin ist es eine einzelne Bestimmung, zu der das Licinische Gesetz zusammengeschrumpft war. Denn Augustus änderte das Verfahren vor Gericht, die Verhältnisse der Genossenschaften, die Art der Wahl: die letztere wurde von seinen Nachfolgern noch mehr zum blossen Scheine gemacht. Dennoch liegt in diesem letzten Reste etwas von dem Licinischen Gesetze, erstens die Begriffsbestimmung des Verbrechens, zweitens die Strafe.

Jedem consularischen Gesetze geht ein Senatsbeschluss vorher.[c]) Auch Cicero in seiner Rede für Plancius erwähnt öfters die Verhandlungen des Senates, welche dem Licinischen Gesetze vorangegangen wären: er will aus ihnen beweisen, welche Beweggründe man zu dem Gesetze gehabt hätte und wie dessen Bestimmungen aufgefasst werden müssten. Er erwähnt sie nur

---

a) Dig. de lege Iulia ambitus (XLVIII, 14).

b) Man sehe oben bei dem Calpurnischen Gesetze S. 222.

c) S. oben S. 251 flgd.

in Bezug auf die bei diesem Processe eigenthümliche Art von Geschworenen[a]): dies können also nur diejenigen sein, welche vor dem Erlasse des Pompejischen Gesetzes stattfanden. Während man bei den übrigen Processen eine gleiche Auswahl der Richter für den einzelnen Fall bestimmte, setzte man für das Verbrechen der Genossenschaften eine besondere Art und Weise fest, welche aber erst nach dem Pompejischen Gesetze möglich war.[b]) Es fehlt also noch ein weiterer Senatsbeschluss, durch welchen Crassus überhaupt veranlasst wurde, ein Gesetz gegen die Genossenschaften zu geben. Es kann nicht derjenige sein, den Cicero als im Monate Februar des Jahres 55 v. Chr. gefasst erwähnt[c]); denn dieser handelte über den *ambitus* und scheint sich auf Anordnungen bezogen zu haben, durch welche die Wahl von Pompejus und Crassus für dieses Jahr ermöglicht wurde. Wir kennen indessen zufällig noch einen Senatsbeschluss vom Februar des vorhergehenden Jahres und zwar des Inhaltes, es sollten die Genossenschaften und die in Decurien vertheilten Personen auseinandergehen und es sollte ein Gesetz über sie gegeben werden, dergestalt, dass diejenigen, welche nicht auseinandergegangen wären, in diejenige Strafe, welche für Gewaltthat bestände, verfallen sollten.[d]) Dieser Senatsbeschluss kann nicht derjenige sein, nach welchem die Einzelheiten des Licinischen Gesetzes geregelt wurden: dies konnte erst geschehen, seit durch Pompejus' Gesetz eine neue Anordnung der jährlichen Richterliste eingeführt war. Wohl aber konnte es derjenige sein, durch welchen Crassus überhaupt bewogen wurde, über Genossenschaften ein Gesetz zu erlassen. Diese Möglichkeit, welche man früher annahm, hat man in neuerer Zeit geläugnet. Man nahm Anstoss erstens an der Länge der Zeit, welche zwischen diesem Senatsbeschlusse und dem Erlasse des Licinischen Gesetzes verstrichen ist: dabei bedachte man nicht, dass die

a) Cic. p. Planc. 15, 36 und 37; 16, 39; 17, 41; 18, 44 und 45.

b) Vergleiche oben S. 357.

c) Cic. ad Q. fr. II, 9, 3.

d) Cic. ad Q. fr. II, 3, 5 Eodem die senatus consultum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur.

Hälfte des Jahres 56 v. Chr. und der Anfang des folgenden von den erbittertsten Kämpfen um die Consulwahlen eingenommen wurden, wobei keine Zeit für Gesetzgebung blieb und der Widerstand der dem Gesetze abgeneigten Volksmassen nicht überwunden werden konnte. Dies gelang erst Consuln von solchem Einflusse, wie ihn Pompejus und Crassus besassen. Zweitens sagte man, der Inhalt des Senatsbeschlusses und des Gesetzes sei verschieden gewesen: jener habe sich auf die politischen Genossenschaften und auf deren Auflösung bezogen, dieses auf den *ambitus* und die Bewerber allein. Wir werden erweisen, dass weder der Senatsbeschluss noch das Gesetz sich auf jenen vermeintlichen Inhalt beschränkte, sondern dass beide Berührungspunkte hatten und mit einander in Verbindung zu setzen sind.[114]) So viel ergiebt sich schon jetzt, dass der Senatsbeschluss eben dieselbe Strafe verhängte, wie sie Paulus bei denen, welche sich vermittelst Genossenschaften bewarben, vorschreibt. Selbst die Art und Weise, wie sie verhängt wird, ist eine gleiche: Paulus sagt, der Schuldige solle wie ein wegen Gewaltthat Verurtheilter gestraft werden; der Senat beschloss, nicht dass die Schuldigen wegen Gewaltthat vor Gericht gestellt werden, sondern diejenige Strafe leiden sollten, welche für Gewaltthat bestimmt wäre. Beide Male wird das Verbrechen von dem der Gewaltthat getrennt, die Strafe aber von gleicher Höhe festgesetzt. Ferner der Senatsbeschluss handelt über „Genossenschaften" und „in Decurien abgetheilte Mitglieder": eben diese Ausdrücke finden sich in dem Verbote des Licinischen Gesetzes. Dies führt zu der Vermuthung, dass Senatsbeschluss, Gesetz und Paulus' Vorschrift Aeusserungen ein und derselben gesetzgeberischen Massregel sind. Zur Gewissheit wird sich diese Vermuthung führen lassen, wenn wir nach den Andeutungen Ciceros in seiner Rede für Plancius den Inhalt des Licinischen Gesetzes als gleichlautend mit dem sowohl des Senatsbeschlusses als auch der Vorschrift bei Paulus erweisen.

Cicero spricht in seiner Rede über das eigentliche Verbrechen, um das es sich nach dem Licinischen Gesetze handelte, nur wenig: er thut dies bekanntlich, sei es aus anderer Absicht, sei es weil er die allgemeine Vertheidigung übernommen hatte,

häufig. Er sagt zuerst, Niemand von den Richtern würde glauben, Plancius sei Mittelsperson *(sequester)* gewesen: dagegen, dass er beliebt und einflussreich gewesen sei, würden Alle gern hören, auch er selbst eingestehen[a]), ohne damit den Verdacht zu gewähren, als habe Plancius auch nur gegen die Gesetze über Wahlumtriebe gefehlt. Im Licinischen Gesetze stand also, der Candidat dürfe nicht Mittelsperson sein. So heisst in der Römischen Gerichtssprache derjenige, bei welchem die streitige Sache bis zur Entscheidung niedergelegt wird, d. h. also bei Wahlbestechungen derjenige, bei welchem das zur Bestechung versprochene Geld bis zur Vollziehung der Wahlen niedergelegt wird. Der Candidat selbst muss bei dem Verbrechen der Genossenschaften diese Mittelsperson sein, und deshalb behauptete der Ankläger, Plancius sei von der Teretinischen Tribus, zu welcher er selbst gehörte, der Verkäufer, Bestecher, Mittelsperson gewesen[b]), d. h. er habe bei sich das für die Stimmen der Tribus bestimmte Geld niedergelegt, sie dadurch bestochen, sie dann an seinen Mitbewerber verkauft. Dagegen bei dem gewöhnlichen *ambitus* hatte man andere Mittelspersonen, weshalb Cicero, wo er von diesem spricht, den Ankläger auffordert anzugeben, durch welche Mittelsperson, durch welchen Vertheiler er jede Tribus bestochen habe.[c]) Mithin war es eine wesentliche Bedingung für das Verbrechen der Genossenschaften, dass der Candidat persönlich mit den Tribus in Verbindung getreten war; wer sich einer anderen Mittelsperson bedient hatte, konnte nur wegen gewöhnlichen *ambitus* belangt werden.

Also dass Plancius Einfluss gehabt und ausgeübt hat, gesteht Cicero ein. Aber die Abtheilung der Tribusgenossen in

---

a) Cic. p. Planc. 18, 44 Etenim quis te tum audiret illorum aut quid diceres? Sequestremne Plancium? Respuerent aures, nemo agnosceret, repudiarent. An gratiosum? Illi libenter audirent, nos non timide confiteremur.

b) Cic. p. Planc. 16, 38 Cuius tu tribus venditorem et corruptorem et sequestrem Plancium fuisse clamitas, eam tribum profecto — edere debuisti.

c) Cic. p. Planc. 19, 48 Quam tibi commodum est, tribum unam delige: tu doce id quod debes, per quem sequestrem, quo divisore corrupta sit.

Decurien, sagt er, die Vertheilung des Volkes, die Fesselung der Stimmen durch Geld haben die Strenge des Senates und den Zorn aller Wohlgesinnten aufgeregt.[a]) Von diesen drei Ausdrücken ist der letzte rhetorisch: er stand gewiss nicht im Gesetze. Der zweite stand vielleicht, der erste gewiss darin. Denn Cicero fährt fort, der Ankläger solle beweisen, dass Plancius Abtheilungen von Decurien gebildet, Leute gesammelt habe, Mittelsperson gewesen sei, Geld verheissen, vertheilt habe. Auch hier kam es zur Feststellung der Schuld nach dem Licinischen Gesetze darauf an, zu beweisen, dass Plancius alles dieses persönlich gethan habe. Von den Mittelspersonen haben wir dies gezeigt, von dem Vertheilen von Geld ergiebt es sich aus der angeführten Stelle Ciceros ebenfalls: man wird es also bei dem Eintheilen in Decurien, dem Sammeln von Leuten, dem Versprechen von Geld als wesentlich annehmen müssen. Wie es nicht zum Verbrechen der Genossenschaften gehörte, andere Mittelspersonen und andere Geldvertheiler zu benutzen, so verbot das Licinische Gesetz auch nicht das Benutzen der schon bestehenden Decurien und Abtheilungen, sondern das Bilden neuer. Noch deutlicher lässt sich dies aus demjenigen folgern, was Cicero unmittelbar weiter sagt. Er giebt zu[b]), Plancius sei selbst einflussreich gewesen, habe auch viele einflussreiche Anhänger gehabt; diese dürfe man jedoch nicht Genossen *(sodales)* nennen, sonst beflecke man dienstbeflissene Freunde mit verbrecherischem Namen. Also der Ausdruck „Genossen" kam in dem Licinischen Gesetze vor: wer sie hatte oder sich verschaffte, wurde für schuldig erklärt. Cicero erläutert dies noch genauer. Plancius, sagt er, sei einflussreich und habe viele Freunde, weil er Vielen Wohlthaten erzeigt, für Viele Bürgschaft übernommen,

a) Cic. p. Planc. 18, 45 Decuriatio tribulium, descriptio populi, suffragia largitione devincta severitatem senatus et bonorum omnium iram ac dolorem excitarunt. Haec doce, haec profer, huc incumbe, Laterensis, decuriasse Plancium, conscripsisse, sequestrem fuisse, pronuntiasse, divisisse.

b) Cic. p. Planc. 19, 46 Ego Plancium, Laterensis, et ipsum gratiosum esse dico et habuisse in petitione multos cupidos sui gratiosos, quos tu si sodales vocas, officiosam amicitiam nomine inquinas criminoso.

Vielen Arbeit verschafft habe. Aber alles dies werde im Gesetze nicht verboten. Der Ankläger müsse beweisen, dass er Geschenke gemacht, Leute gesammelt, die Tribusgenossen in Decurien abgetheilt habe.[a]) Den gesetzlich erlaubten Mitteln, durch welche man sich Freunde verschafft, werden hier die in dem Licinischen Gesetze verbotenen entgegengestellt: sie bestehen darin, dass man bei sich Geld niederlegt, dass man, wie es an der früher erläuterten Stelle heisst, verheisst, oder darin, dass man Schenkungen macht oder Geld vertheilt. Ferner den Freunden, welche man formlos um sich schaart, werden entgegengesetzt die Leute, welche man um sich sammelt, indem man sie zu besonderen Zwecken in Decurien abtheilt. Zu bemerken ist hierbei der Ausdruck „die Tribusgenossen in Decurien abtheilen", der auch schon an einer früheren Stelle[b]) vorkommt. Da Cicero an den früheren Stellen nur allgemein von den Abtheilungen der Decurien spricht, kann dies hier nicht den Sinn haben, dass Plancius die Mitglieder seiner eigenen Tribus in Decurien abgetheilt haben sollte, sondern nur den allgemeinen, es sei verboten, die Mitglieder ein und derselben Tribus in Decurien zu theilen. Es muss wesentlich und in dem Gesetze selbst ausgesprochen gewesen sein, diese bestimmte Art von Decurien, welche innerhalb der Tribus gebildet wurden, sollte verboten sein.

Dies ist nicht ohne Bedeutung. Auch an anderen Stellen erwähnt Cicero[c]) die Verbindung der „Genossenschaften" mit den Tribus. Denn diese Eintheilung des Volkes wird bei allen Wahlversammlungen allein als massgebend erwähnt. Die Candidaten richteten ihre herkömmlichen Bitten an das Volk tribusweise, sowohl bei der Bewerbung um die Aedilität wie bei der um das Consulat[d]), und die Kaiser richteten ihre amtlichen

a) Cic. 19, 47 doce sequestrem fuisse, largitum esse, conscripsisse, tribules decuriavisse.

b) Cic. p. Planc. 18, 45 an der S. 377 angeführten Stelle.

c) Cic. p. Planc. 15, 36 in hac re tribuaria; ibid. 19, 47 tribuarium crimen sodaliciorum.

d) Cic. p. Planc. 10, 24; p. Mil. 9, 25.

Empfehlungsschreiben an die Tribus.[a]) Spiele nnd andere Geschenke an das Volk wurden tribusweise gegeben[b]), Geld znr Bestechung tribusweise versprochen und ausgezahlt[c]): knrz die Tribns ist diejenige Abtheilung des Volkes, welche bei den gesetzlichen und nngesetzlichen Bemühnngen der Candidaten um die Volksgnnst allein znr Geltung kommt.[115]) Daraus erklärt sich, weshalb das Gesetz die Eintheilnng der Mitglieder einer Tribus in Genossenschaften verbieten konnte. Bestanden diese aus Mitgliedern verschiedener Tribus, so konnten sie keinen politischen unmittelbaren Einfluss ausüben, waren ungefährlich und gestattet; dagegen sobald in ein und derselben Tribus Mitglieder in nicht amtliche Abtheilungen vereinigt wurden, entstand ein von dem Gesetze verbotener Einfluss. Fassen wir das aus der Erklärung der Ciceronischen Stellen gewonnene Ergebniss zusammen, so war in dem Licinischen Gesetze verboten das Zusammenbringen von „Genossen" *(sodales)*, welches geschah, indem man in den einzelnen Tribus Menschen sammelte und verzeichnete *(conscribere)*, dann die gesammelten in Abtheilungen von ungefähr je zehn vertheilte *(decuriare)* und auf diese Weise das gesammte Volk eintheilte *(populum describere)*. Als Mittel, wodurch man die Genossen sammelte, wird genannt das Niederlegen von Geld, das nach dem Ausfalle der Wahl bezahlt wird *(sequestrem esse)*, das Versprechen desselben *(pronuntiare)*, das Vertheilen desselben *(dividere)*. Aber dass dies das einzige Mittel war, wird nicht angedeutet noch ist es an sich wahrscheinlich. Es lassen sich auch andere Mittel denken, durch welche Genossenschaften gebildet wurden: Bestechung war nur das häufigste und erfolgreichste. Als charakteristisches Merkmal einer Genossenschaft erscheint die Zusammengehörigkeit zu ein und derselben Tribus, als Zweck Einwirkung bei den Wahlen. Aber dass dies der einzige Zweck war, folgt daraus nicht. In der Rede für Plancius, der wegen seiner Wahl zum Aedil angeklagt war, hatte Cicero nur zur Erwähnung dieses einen Zweckes Ver-

a) Suet. Caes. 41.
b) Cic. p. Mur. 32, 67; 34, 72. Q. Cic. de pet. cos. 11. Vergl. S. 255.
c) Vergl. oben S. 266.

anlassung; aber es lässt sich denken, dass solche Genossenschaft von gleich mächtigem Einflusse beim Durchbringen von Gesetzen, bei allen möglichen politischen Verhandlungen war.

Als Strafe nach dem Licinischen Gesetze wird von Cicero[a]) Verbannung genannt. Man zweifelt, ob darunter ewige Verbannung oder ähnlich, wie bei dem Tullischen Gesetze über Wahlumtriebe[b]), nur auf zehn Jahre zu verstehen ist.[116]) Man darf nur an jene denken. Abgesehen von den Gründen, welche wir später dafür anführen werden, spricht Cicero es vielfach aus, das Verbrechen der Genossenschaften wäre schwerer als das der Wahlumtriebe und gerade seiner Gefährlichkeit halber war für dasselbe die strengste Form des Gerichtsverfahrens angenommen worden. Im Verlaufe seiner Rede stellt Cicero die Güter, welche bei dem Ausgange des Processes von Seiten des Anklägers und des Angeklagten auf dem Spiele ständen, einander gegenüber: bei Jenem, sagt er, handele es sich um Ruf, Anerkennung, Aedilität, bei Diesem um Rettung, Vaterland, Vermögen.[c]) So konnte er sich nicht ausdrücken, wenn nicht die Strafe wirklich in immerwährender Verbannnng bestand. Aber ausserdem kam, wie der Ausdruck „Vermögen" beweist, eine Geldstrafe hinzu, die in der *litis aestimatio* nach der Grösse der aufgewendeten Bestechnng bemessen wurde. Die Strafe war härter als diejenige, welche auf dem Verbrechen des blossen *ambitus* stand.

Der Scholiast Ciceros, welchen wir zur Rede für Plancius besitzen, macht eine Bemerkung über den Inhalt des Licinischen Gesetzes[d]): es hätte eine Untersuchung gegen diejenigen Candidaten verordnet, welche sich Genossen verschafft hätten, haupt-

a) Cic. p. Planc. 3, 8 Tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti, nunc postulatur a nobis, ut eius exilio, qui creatus sit, iudicium populi Romani reprehendatis.

b) S. oben S. 257.

c) Cic. p. Planc. 33, 79 Agitur studium tuum vel etiam, si vis, existimatio, laus, aedilitas; at Cn. Plancii salus, patria, fortunae.

d) Schol. Bob. p. 253 M. Licinius Crassus — in consulatu suo pertulit, ut severissime quaereretur in eos candidatos, qui sibi conciliassent (sodales) ea potissimum de causa, ut per illos pecuniam tribulibus dispertirent ac sibi mutuo eadem suffragationis emptae praesidia communicarent.

sächlich aus dem Grunde, um durch sie Geld an die Tribusgenossen zu vertheilen und sich gegenseitig eben dieselben Hülfsmittel einer erkauften Unterstützung bei den Wahlen mitzutheilen. Mag man diese Angabe, bei welcher überdem der Ausdruck selbst mangelhaft ist und einer Ergänzung bedarf, auffassen, wie man will, immer kommt man auf einen verkehrten Sinn. Erstlich gegen die Candidaten, sagt der Scholiast, habe Crassus eine Untersuchung angeordnet. Dass diese von dem Licinischen Gesetze betroffen wurden, erhellt auf das Offenbarste aus Ciceros Rede: Plancius war wegen Genossenschaften angeklagt, wegen dessen, was er als Candidat gethan hatte. Aber der Scholiast scheint zu meinen, die Candidaten allein hätten nach dem Licinischen Gesetze angeklagt werden dürfen, und dies ist unwahrscheinlich. In dem letzten Gesetze über Wahlumtriebe wurden nicht nur die Bewerber, sondern auch die Helfershelfer aus der Plebs für strafbar erklärt.[a]) Hatte die Gesetzgebung nach langem Streite und nach hartnäckigem Widerstande der Plebs einmal den Grundsatz angenommen, dass nicht nur die Bewerber, sondern auch deren Werkzeuge straffällig seien, so war es nicht folgerichtig, bei einem Gesetze über Genossenschaften die Candidaten wiederum allein verantwortlich zu machen. Zweitens der Hauptzweck bei Bildung der Genossenschaften soll nach dem Scholiasten sein, durch sie die Tribusgenossen zu bestechen. Aber dies war auch der Zweck des gewöhnlichen Verbrechens des *ambitus* gewesen. Er war schon seit lange nicht durch die Candidaten selbst, sondern durch die sogenannten Vertheiler *(divisores)* und Mittelspersonen *(sequestres)* geübt werden: das waren Leute, welche mit einander in handwerksmässiger Verbindung standen. Darnach ergiebt sich kein Unterschied zwischen dem *ambitus* und den Genossenschaften. Drittens endlich soll der zweite Hauptzweck der Genossenschaften der gewesen sein, dass die Candidaten sich gegenseitig mit ihren erkauften Stimmen unterstützten. Auch dies ist unrichtig. Es ist das sogenannte Zusammentreten *(coitio)* der Candidaten, wenn zwei oder mehrere sich verbanden, um sich gegenseitig ihre Stimmen

a) S. oben S. 225.

abzutreten.[117]) Mag man die Nachricht des Scholiasten wenden, wie man will, man wird aus ihr keine Aufklärung über das Verbrechen der Genossenschaften gewinnen: sie scheint aus den nur halb verstandenen Worten Ciceros selbst genommen zu sein: auch die Einleitung zur Rede, welche der Scholiast giebt, enthält keine, nicht von Cicero selbst gegebene Nachricht.

Schon in alter Zeit hören wir in Rom von Verbindungen, welche sich behufs der Wahlen bildeten: dies war, je mehr das Volk sich seiner Macht bewusst wurde, desto häufiger. Aber die Regierung schritt dagegen ein. Man nannte es Verschwörungen und betrachtete diese als staatsgefährlich. Im Jahre 314 v. Chr. kam es zur Kunde des Senates, dass solche Verschwörungen sich in Capua gebildet hätten, und der Senat ernannte zur Untersuchung derselben den Dictator C. Maenius. Dieser unterdrückte alsbald die politischen Verbindungen in Capna, dehnte aber seine Macht anch auf Rom aus, indem er erklärte, alle irgendwo gefährlichen Verbindungen und Verschwörungen seien ihm zur Untersuchung übertragen und auch Verbindungen zur Erlangung von Ehrenstellen seien staatsgefährlich. Dagegen erhoben sich die Adligen: das sei nur eine Beschuldigung passend für Emporkömmlinge, nicht für sie, die sie zum Bekleiden der Ehrenstellen berufen wären.[a]) Sie setzten ihre Ansicht durch, der Dictator legte sein Amt nieder und es wurde fortan stillschweigend anerkannt, dass Verbindnngen der Vornehmen, um dem Einen ein Amt zu verschaffen, den Anderen davon anszuschliessen, erlaubt wären. Ein aristocratischer Staat, wie der Römische, konnte solcher Parteien und Coterien innerhalb des regierenden Standes nicht entbehren. Wir hören von ihnen in der letzten Zeit der Repnblik bald unter diesem, bald unter jenem Namen. Q. Cicero schreibt an seinen Bruder[b]): „In den letzten zwei Jahren hast du dir vier Genossenschaften von Leuten, welche für den Ehrgeiz sehr einflussreich

a) Liv. IX, 26. Vergl. Bd. I, 2, 19 und oben S. 218.

b) Q. Cic. de pet. cos. 5, 19 Hoc biennio quattuor sodalitates hominum ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, M. Fundanii, Q. Gallii, C. Cornelii, C. Orchivii.

sind, verbunden, die des M. Fundanius, des Q. Gallius, C. Cornelius, C. Orchivius." Er nennt sie Genossenschaften, aber ohne mit diesem Worte den schlimmen Sinn zu verbinden, welchen es später durch das Licinische Gesetz erhielt.' Wenn Cicero im Jahre 54 v. Chr. von drei Parteien *(factiones)* spricht[a]), so meint er damit weder eine eigentlich so zu nennende politische Partei, noch eine länger dauernde Verbindung, sondern eine für einen bestimmten Zweck zusammen getretene Gesellschaft von Vornehmen, deren Leitung einer hatte. Pompejus, Cäsar und Crassus bildeten das uneigentlich so genannte Triumvirat: sie schlossen einen schriftlichen Vertrag und bekräftigten denselben durch gegenseitige Eide: darauf, sagt Dio[b]), handelten auch ihre Freundeskreise einträchtig zusammen. Jeder derselben hatte also einen Anhang von Freunden, Cicero konnte ihn sehr gut „Genossenschaft" *(sodalitas)* nennen, aber dies war verschieden von den gesetzlich verbotenen Vereinen. Kein Gesetz konnte dergleichen Verbindungen von Freunden verbieten, sie lagen von Anfang an in den Römischen Sitten, welche seit den ältesten Zeiten das Verhältniss von *patroni* und *clientes* kannten und dasselbe mit einigen Veränderungen stets beibehalten haben.

Auch andere politische Vereine bildeten sich gegen Ende der Republik. Früher hatte die Macht der Beamten gegen dieselben ausgereicht, auch Sullas strenge Verfassung sie unterdrückt. Als aber seit Aufhebung derselben der politische Hader von Neuem erwachte, hören wir plötzlich von Collegien, wie man sie nannte, d. h. von Vereinen ärmerer Leute, welche eine bestimmte Organisation annahmen und politische Zwecke verfolgten. Im Jahre 68 v. Chr. wurden sie durch einen Senatsbeschluss aufgehoben und nur wenige, seit Alters hergebrachte und bestimmte nützliche Zwecke verfolgende, beibehalten.[118]) Dies beschränkte die Mittel zur politischen Aufregung; aber P. Clodius in seinem Tribunate stellte durch ein Gesetz das un-

a) Cic. ad Q. fr. III, 1, 5, 15 Gabinium tres adhuc factiones postulant, L. Lentulus, flaminis filius, qui iam de maiestate postulavit, Ti. Nero cum bonis subscriptoribus, C. Memmius tribunus pl. cum L. Capitone.

b) Dio Cass. XXXVII, 57 συμφρονησάντων δὲ ἐκείνων καὶ τὰ ἑταιρικὰ σφῶν ὡμολόγησεν.

beschränkte Vereinsrecht wieder her[a]): es durfte seitdem auch nicht willkürlich durch Massregeln der Beamten beeinträchtigt werden. Es folgte ein ausserordentlich reges politisches Treiben, an welchem selbst die untersten Schichten der Bevölkerung Antheil nahmen. Clodius bediente sich desselben, um Unruhen zu erregen und Gewaltthaten aller Art zu verüben: erst seit dieser Zeit hören wir von staatsgefährlichen politischen Vereinen. Cicero erzählt[b]), Clodius habe während seines Tribunates, das Gesetz über die Freiheit der sogenannten Collegien missbrauchend, Aushebungen unter den Sclaven veranstaltet, districtweise Leute gesammelt und verzeichnet, dann in Decurien eingetheilt und zu Gewaltthätigkeiten, zu Mord und Plünderung aufgeregt: er sagt, Clodius habe Heere von verderbten Leuten in Decurien und anderen Abtheilungen geordnet gehabt[c]); er hebt es als besonders verderblich hervor, dass nicht nur freie Leute, sondern auch Sclaven, welche keinen Theil am Staate haben sollten, in diesen Vereinen waren[d]), ja er deutet an, dass sie hauptsächlich aus ihnen bestanden. Clodius' Gesetz, welches die *collegia* aller Art gestattete, hatte zu diesem offenbaren Unfuge Anlass gegeben: jeden politischen Verein nannte man ein *collegium*. Nach Clodius' Tribunat mag dieses unruhige Treiben der politischen Vereine nachgelassen haben, zumal da überhaupt ein Umschwung in der öffentlichen Meinung stattfand; dennoch bestanden die Vereine fort und warteten nur auf neue Gelegenheit zum Hervortreten. Deshalb fasste der Senat im Jahre 56, zwei Jahre

a) Ascon. in Pis. p. 8; Dio XXXVIII, 13.

b) Cic. p. Sest. 11, 34 Isdemque consulibus inspectantibus servorum delectus habebatur pro tribunali Aurelio nomine collegiorum, cum vicatim homines conscriberentur, ad vim, ad manus, ad caedem, ad direptionem incitarentur; ibid. 25, 55.

c) Cic. de dom. 5, 13 cum desperatis ducibus decuriatos ac descriptos haberes exercitus perditorum.

d) Cic. de dom. 21, 54 Cum in tribunali Aurelio conscribebas palam non modo liberos, sed etiam servos ex omnibus vicis concitatos, vim tum videlicet non parabas? post red. in sen. 13, 33 servos simulatione collegiorum nominatim esse conscriptos; in Pis. 5, 11 Pro Aurelio tribunali — dilectus servorum habebatur; ibid. 10, 23 cum servorum dilectus haberetur in foro.

nach der Anerkennung des unbeschränkten Vereinsrechtes, den von uns schon erwähnten[a]) Beschluss, die „Genossenschaften und in Decurien abgetheilten Vereine" sollten sich auflösen. Clodius' Gesetz hatte alle *collegia* gestattet, der Senat hob die Genossenschaften auf; Clodius hatte, wie Cicero sagt, die Erlaubniss, Collegien zu stiften, gemissbraucht, der Senat wollte diesen Missbrauch abschaffen und für die Zukunft verhüten. Es muss also einen Unterschied zwischen den *collegia* und den *sodalitates*, den in Decurien getheilten Vereinen, gegeben und der Senat bestimmte Grenzen gezogen haben. Ueber diese Grenzen haben wir nur zwei Andeutungen. Cicero beklagt sich, Clodius habe auch Sclaven in seine Vereine aufgenommen. Dies wurde durch den Senatsbeschluss wahrscheinlich verboten, wenigstens bestimmt, dass nicht Freie und Sclaven zusammen in ein und denselben Vereinen sein sollten. Denn sonst wird man auch Sclaven die Wohlthaten der Vereinigung nicht missgönnt haben und es hat dergleichen in späterer Zeit gegeben. Ferner Tribusgenossen in Decurien abzutheilen erklärt Cicero für ein Vergehen gegen das Licinische Gesetz. Also innerhalb ein und derselben Tribus Vereine zu bilden verbot der Senat. Denn dadurch erhielt jeder Verein eine politische Bedeutung: wer innerhalb der Tribus als Privatmann Abtheilungen macht, kann nur die Absicht haben, ungesetzlichen Einfluss zu gewinnen. Sicherlich indessen enthielt der Senatsbeschluss noch andere Unterschiede: namentlich waren die zu religiösen Zwecken bestimmten Vereine, auf welche der Name Collegien sich eigentlich bezog, mit wenigen Ausnahmen erlaubt. Auch zwischen den „Genossenschaften" und den in Decurien abgetheilten Theilnehmern mag ein Unterschied bestanden haben: jene scheinen sich auf Vereine aus höher stehenden Bürgern, diese auf die ärmsten Klassen zu beziehen.

Cicero führt als Inhalt des Senatsbeschlusses an, die Genossenschaften sollten sich auflösen und es sollte ein Gesetz über sie gegeben werden, dergestalt, dass diejenigen, welche sich nicht aufgelöst hätten, wegen Gewaltthat bestraft würden. Dies konnte nicht der einzige Inhalt des Beschlusses sein. An-

a) S. oben S. 374.

genommen, die bestehenden Genossenschaften hätten sich aufgelöst: so konnte ein zweiter Clodius erstehen, der eine Menge neuer errichtete. Dies konnte der Senat nicht erlauben wollen. Von Cäsar erzählt Sueton, er habe alle Collegien ausser den althergebrachten zerstört, von Augustus, er habe die Collegien ausser den alten und gesetzmässigen aufgelöst.[a]) Damit meint er nicht bloss, sie hätten die bestehenden aufgelöst, sondern auch, sie hätten das Entstehen neuer und ähnlicher verboten. Eben dies that der Senat. Er löste die bestehenden Genossenschaften, welche er für staatsgefährlich hielt, auf und verbot die Bildung neuer: er verlangte ein Gesetz, welches sowohl, wenn die bestehenden sich bis zu einem bestimmten Termine nicht aufgelöst hätten, als auch wenn sich neue gebildet hätten, die Strafe der Gewaltthätigkeit verhängte. Denn in beiden Fällen musste die Strafe gleich sein und ebenfalls für gleich schuldig mussten diejenigen erklärt werden, welche an der Spitze der Genossenschaften standen oder neue stifteten und welche hervorragende Theilnehmer, z. B. Beamte, derselben waren. Dies ergiebt sich theils aus den Worten Ciceros, theils aus der Aehnlichkeit mit den Gesetzen über Wahlbestechung, welche ebenfalls die Helfershelfer bei Bestechungen bestraften.

Dazu bedurfte es eines neuen Gesetzes. Das Verbrechen der Genossenschaften war allerdings oft mit dem des gewöhnlichen *ambitus* verbunden, z. B. in Cn. Plancins' Processe und ein paar anderen Anklagen, welche in Folge von Wahlen angestellt worden sein sollen. Wenn es Vereine gab, so war es natürlich, dass dieselben den jährlich wiederkehrenden Wahlversammlungen, bei welchen die Bewerber alle Mittel anzuwenden pflegten, eine besondere Thätigkeit widmeten. Indessen Clodius hatte die von ihm gebildeten Genossenschaften auch zum Durchbringen von Gesetzen, zur Erregung der öffentlichen Meinung, zu Unruhen, Raub und Plünderung benutzt, und Augusts Verbot der Vereine wurde dadurch veranlasst, dass sehr viele Parteien unter dem Namen eines neuen Collegiums zur gemein-

a) Suet. Caes. 42 Cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit; Aug. 32 collegia praeter antiqua et legitima dissolvit.

schaftlichen Durchführung aller möglichen Schandthaten entstauden[a]): auch unter der Monarchie fanden die Genossenschaften noch ein weites Feld für ihre Thätigkeit. Jedoch selbst bei den Wahlversammlungen war der *ambitus* und das Verbrechen der Genossenschaften verschieden. Jener bestand immer darin, dass der Bewerber die Wähler durch Geld oder Geschenke bestach. Dies fand bei dem Verbrechen der Genossenschaften nicht statt. Der Bewerber bildete Vereine innerhalb der Tribus, mit der wahren Absicht, sich Stimmen zu verschaffen, aber unter anderem Vorwande. Er mochte Theilnehmer für seinen Verein auch durch Geld gewinnen; aber bei einer etwaigen Anklage wegen *ambitus* konnte er beweisen, dass er sein Geld für einen anderen Zweck gegeben hatte, war also schuldlos. Wollte man nicht alle Freigebigkeit des regierenden Standes gegen die Regierten verbieten, so konnte man mit den gewöhnlichen Gesetzen über *ambitus* diejenigen, welche sich der Genossenschaften bedienten, nicht treffen.

Dafür, dass das Verbrechen der Genossenschaften gänzlich unabhängig von den Wahlen ist, folglich auch nicht bloss während der Umtriebe bei den Wahlen verübt werden kann, zeugen auch die wenigen Processe, welche uns überliefert sind. Im Juli des Jahres 54 v. Chr. spricht Cicero von der Vertheidigung, welche er für C. Messius zu führen habe: die Anklage lautete, wie die Form des Verfahrens beweist, auf Genossenschaften.[b]) Messius, Volkstribun im Jahre 57, war, wie es heisst, als Legat zu Cäsar abgereist, trotzdem lud ihn der vorsitzende Prätor vor Gericht und der Process wurde geführt. Wenn Messius Legat Cäsars war, so konnte er nicht Beamter sein, folglich war er bei den im Jahre 55 für das folgende Jahr gehaltenen Wahlversammlungen als Candidat unbetheiligt. Wegen der Vorgänge bei einer früheren Wahl konnte er nicht augeklagt werden, weil damals noch nicht das Licinische Gesetz gegolten hatte, und

a) Suet Aug. 32.

b) Cic. ad Att. IV, 15, 9 Messius defendebatur a nobis, e legatione revocatus; nam eum Caesari legarat Appius. Servilius edixit ut adesset. Tribus habet Pomptinam, Velinam, Maeciam.

die Wahlen für das Jahr 53 hatten im Juli des vorhergehenden Jahres noch nicht begonnen. Wenn man die Genossenschaften durchaus mit Wahlen in Verbindung bringen wollte, bliebe nur übrig anzunehmen, Messius sei als Theilnehmer an den Wahlumtrieben eines Candidaten vom Jahre 55 angeklagt worden. Aber auch dies ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn man würde dann mit der Anklage nicht bis in die Mitte des Jahres 54, wo neue Wahlen vor der Thür standen, gewartet haben. Mithin wurde Messius vor Gericht gestellt, weil er einen im Licinischen Gesetze verbotenen Verein gestiftet hatte, vielleicht, um sich dessen einmal später bei den Wahlen zu bedienen, zunächst aber nur wegen der Stiftung selbst. In seiner Rede für Plancius[a]) erwähnt Cicero einen zunächst vorhergegangenen Process über Genossenschaften und der Scholiast bemerkt[b]), es sei der gegen P. Vatinius gemeint, d. h. derjenige, welchen C. Licinius Calvus anstrengte und bei welchem Cicero die Vertheidigung zu führen veranlasst wurde.[c]) Prätor aber war Vatinius im Jahre 55 gewesen, gewählt in eben demselben Jahre, weil die Wahlen früher nicht zu Stande gekommen waren. Erst im Jahre 55 selbst wurden die Consuln gewählt und von ihnen hielt Pompejus dann die Wahlversammlung für die Prätoren, nachdem er vorher einen Senatsbeschluss veranlasst hatte, die gewählten Prätoren sollten sogleich ihr Amt antreten, ohne die gesetzmässige Zeit abzuwarten, in der sie vor Antritt des Amtes wegen Bestechung hätten vor Gericht gezogen werden können. Als Pompejus und seine Anhänger, heisst es bei Plutarch[d]), durch diesen Senatsbeschluss den Vortheil erlangt hatten, auch nicht vor Gericht gezogen werden zu dürfen, beförderten sie durch Bestechungen, wen sie wollten, zur Prätur. Also eine Anklage wegen Wahlumtriebe war bei Vatinius nicht möglich und bezögen sich die Genossenschaften nur auf die Wahl,

---

a) Cic. p. Planc. 16, 40.
b) Schol. Bob. p. 262 Iam de sodaliciis causam dixerat P. Vatinius eodem defendente M. Cicerone.
c) Tac. dialog. de orat. 21; Cic. ad Q. fr. II, 16, 3.
d) Plut. Cat. min. 42; Pomp. 52; Liv. per. CV.

so wäre ihrethalben keine Anklage angestellt worden. Da sie aber stattgefunden hat, ergiebt sich, dass dies Verbrechen mit den Wahlen nicht in nothwendiger Verbindung stand. Ganz ähnlich verhielt es sich mit M. Valerius Messalla. Er war Consul im Jahre 53 v. Chr. und sollte sogleich vor dem Amtsantritte wegen Wahlumtriebe belangt werden. Indessen kam die Anklage damals nicht zu Stande: erst im Jahre 51 wurde er nach dem Licinischen Gesetze angeklagt.[a]) Dass gegen ihn eine Anklage auch wegen *ambitus*, trotzdem dass seine Amtszeit schon längst vorüber war, erhoben wurde, lag an den besonderen Bestimmungen des damals erlassenen Pompejischen Gesetzes.

Also mit den Wahlen und den Umtrieben, welche bei denselben vorkamen, steht das Verbrechen der Genossenschaften nicht in nothwendiger Verbindung: es kann zu jeder Zeit begangen, zu jeder Zeit, unabhängig von den Wahlumtrieben, zur Anklage gebracht werden. Man konnte es nicht den Verbrechen über Gewaltthat, für welche es schon zwei Gesetze gab[b]), unterordnen. Denn es wird bei ihm keine Gewalt verübt. Weder werden bewaffnete Haufen versammelt, noch Plätze in der Stadt besetzt, noch sonst, was in den Gesetzen über Gewalt verboten war, begangen. Der Begriff der Gewalt liess sich nicht so erweitern, dass er auf die Bildung von Genossenschaften anwendbar wurde: selbst die Absicht der Gewaltthat oder der Versuch, sie zu üben, konnte bei denselben nicht nachgewiesen werden. Dennoch lag unzweifelhaft in solchen politischen Vereinen ein Element, welches unwillkürlich zur Gewaltthat führte. Z. B. bei Wahlen suchten die Mitglieder eines Vereines die Unparteiischen wo möglich durch Ueberredung zu gewinnen; gelang dies nicht, so brauchten sie Einschüchterung, schadeten ihren Gegnern in anderen Verhältnissen, verdrängten sie von dem Orte der Wahl: von selbst, ohne besondere Absicht von der einen oder anderen Seite, entstanden Gewaltthätigkeiten. Daraus begreift man, dass, wenngleich der Begriff des neuen Verbrechens von dem der Gewaltthat verschieden war, dennoch eine Ver-

a) Cic. ad Q. fr. III, 3, 2; III, 9, 2; epist. VIII, 2, 1.
b) S. Bd. II, 1, 271 flgd.

wandtschaft zwischen beiden bestand. Der Gesetzgeber hatte seinen guten Grund, die Strafe für Gewaltthat auf das Verbrechen der Genossenschaften zu übertragen. Dabei wurde gewissermassen der Versuch zur That gleich der That selber betrachtet und bestraft. Wer einen politischen verbotenen Verein stiftete, war schuldig; aber ebenso, wer die Vorbereitungen zur Stiftung traf, wer deshalb Geld vertheilte, wer Leute sammelte und verzeichnete, wer Decurien bildete, aus welchen Handlungen erst allmälig eine Genossenschaft hervorging.

Dies waren die Erwägungen, welche im Anfange des Jahres 56 v. Chr. den Senat leiteten, als er beschloss, die Genossenschaften und in Decurien getheilten Vereine sollten sich auflösen und die auf Gewaltthat stehende Strafe wider die dagegen Handelnden bestimmte. Die Zusammengehörigkeit dieses Senatsbeschlusses mit dem Licinischen Gesetze springt in die Augen: Alles, was jener für nothwendig erklärt hatte, leistete dieses. Der Begriff des Verbrechens ist in beiden der gleiche, ebenso die Ausdrücke für die verbotenen Vereine, die Personen, welche verantwortlich gemacht werden, die Strafe. Dass es einige Zeit dauerte, ehe der Senatsbeschluss zum Gesetze erhoben wurde, ist nicht zu verwundern[a]). Als im folgenden Jahre Pompejus und Crassus ihre Wahl zum Consulate durchgesetzt hatten, verhandelte man sogleich über die Ausführung des Senatsbeschlusses. Aber man verband damit die Frage über eine veränderte Aufstellung der jährlichen Richterliste. Diese Frage wurde gelöst durch das Pompejische Gesetz, wobei man für die Processe über staatsgefährliche Vereine nach längeren Verhandlungen im Senate eine eigenthümliche Auswahl der Geschworenen festsetzte. So kam das Licinische Gesetz zu Stande. Es ist ein Vereinsgesetz und zwar das einzige, welches die Römische Geschichte kennt. Es war nothwendig geworden, seit P. Clodius durch sein Gesetz über die Collegien die Freiheit, Vereine aller Art zu bilden, anerkannt hatte. Bis dahin war diese Frage auf dem Verwaltungswege durch die Beamten geregelt worden: sie hatten staatsgefährliche Vereine aufgelöst und dawider Handelnde mit

a) Vergl. oben S. 374.

den ihnen selbständig zu Gebote stehenden Strafen gezügelt. Seit Clodius' Massregel und dem Missbrauche, den er selbst damit getrieben, bedurfte es einer gesetzlichen Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Vereinen und zugleich eines Gerichtes über die Verhinderung und Bestrafung der letzteren. Leider sind unsere Nachrichten mangelhaft; aber wenngleich sie nicht zur Erkenntniss der Einzelheiten ausreichen, genügen sie doch, um den Charakter und die Absicht des ganzen Gesetzes zu bestimmen. Unter den Kaisern, wo die politische Thätigkeit des Volkes auf den Schein beschränkt wurde, konnte das Licinische Gesetz keine Anwendung finden: man bedurfte desselben nicht. Vermöge der ihm beigelegten censorischen Gewalt löste der Kaiser alle missliebigen Vereine auf, und der Geist der Zeit führte das natürliche Bedürfniss der Menschen, ihre Angelegenheiten in Vereinen zu besprechen und zu leiten, zur Verehrung und Verherrlichung der Kaiser, welche keine politische Thätigkeit von Genossenschaften aufkommen liess. In Rom hört man nichts weiter von dem Licinischen Gesetze: ausserhalb Roms schrumpfte es in Bezug auf die Wahlen zu der Vorschrift bei Paulus zusammen[a]), welche bei Wahlen das Zusammenschaaren von Wählern, Sclaven oder überhaupt von Menschen unter Androhung der Strafe für Gewaltthat verbot. Für andere Verhältnisse galt die ähnliche Regel, welche Ulpian in seinem Buche über die Pflicht des Proconsuls erwähnt[b]), jeder welcher ein unerlaubtes Collegium stifte, verfalle in diejenige Strafe, welche den träfe, der nach gerichtlicher Entscheidung öffentliche Orte oder Tempel mit Bewaffneten besetzt hätte, d. h. in die Strafe der Gewaltthat. Die Strafe also, welche der Senat im Jahre 56 verlangt und das Licinische Gesetz eingeführt hatte, blieb immer gültig.

a) S. oben S. 372.

b) Ulpian l. 2 Dig. de colleg. (XLVII, 22) Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse iudicati sunt.

Zwölftes Capitel.

Der Process über Genossenschaften nach dem Licinischen Gesetze. Vorgeschlagene (editicii) Richter. Bedeutung des Wortes. Gründe, weshalb für die Genossenschaften vorgeschlagene Richter gewählt wurden. Die senatorischen Geschworenen werden nicht geändert, sondern nur die Ritter und Aerartribunen. Nähere Schilderung des Verfahrens bei der Wahl der Richter und ihre Zahl. Vereinbarung des Vorsitzenden. Der Process kann gegen solche, welche im Staatsdienste abwesend sind, und gegen Jeden aus dem Volke angestellt werden.

Das Processverfahren über Genossenschaften, wie es durch das Licinische Gesetz angeordnet war, hatte manche Eigenthümlichkeiten. Sie beziehen sich erstens auf die Einsetzung der Geschworenen, zweitens auf den Vorsitzenden, welcher die gerichtlichen Verhandlungen leitete, drittens auf einige Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anklage. Fast unsere einzige Quelle für die Erkenntniss dieser Eigenthümlichkeiten ist Ciceros Rede für Plancius: sie hat deshalb die Gelehrten vielfach beschäftigt, die Ansichten, welche früher irrig waren, haben sich allmälig geklärt und es bleibt nur noch wenig zu berichtigen übrig.[119])

Ueber die Wahl der Richter in einem Processe wegen Genossenschaften spricht Cicero ausführlich. Der Ankläger, sagt er[a]), habe diese Anklage nur deshalb erhoben, weil in diesem einzigen Falle die Geschworenen *editicii* seien: bei allen übrigen Processen, selbst bei dem wegen Wahlumtriebe, finde eine Verwerfung der Richter durch die Parteien, wie sie das Vatinische Gesetz eingeführt hatte, statt.[b]) Der Ausdruck *editicii iudices* bezeichnet die Gattung der Richter, während die in einem ein-

---

a) Cic. p. Planc. 15, 36 Neque enim quidquam aliud in hac lege nisi editicios iudices es secutus: quod genus iudiciorum si est aequum ulla in re nisi in hac tribuaria, non intelligo, quam ob rem senatus hoc uno in genere tribus edi voluerit ab accusatore neque eandem editionem transtulerit in ceteras causas, de ipso denique ambitu reiectionem fieri voluerit iudicum alternorum.

b) Vergl. oben S. 280.

zelnen Falle so ernannten Richter *editi iudices* heissen. Dies deutet Cicero an der eben angeführten Stelle an, noch verständlicher später an einer anderen Stelle[a]), wo er davon spricht, der Senat habe bei seinen Verhandlungen über die Processe wegen *ambitus* nicht *editicii iudices* haben wollen, d. h. die Art und Weise der Wahl in allen derartigen Processen verworfen, und dann die in Plancius' Processe entscheidenden Geschworenen als *editi iudices* bezeichnet. Es heissen aber *editicii iudices,* wie die Nachricht eines alten Scholiasten besagt[b]), diejenigen, welche eine Partei ernennt. Die älteste Art, die Geschworenen zu ernennen, bestand darin, dass jede der Parteien, sowohl der Ankläger wie der Angeklagte, eine bestimmte Anzahl vorschlug, aus der dann der Gegner wieder eine bestimmte Zahl verwarf: sie erscheint in den Bruchstücken des Acilischen Gesetzes. Später nach Sullas Einrichtung gab der Prätor nach der Reihenfolge eine Anzahl von Geschworenen, Decurien genannt, aus der mit Hülfe des Looses und der Parteien diejenigen, welche richten sollten, ernannt wurden. Diese Art und Weise war mit denjenigen Abänderungen, welche das Vatinische Gesetz brachte, bisher beibehalten worden und galt auch fernerhin. Nur für den Process über Genossenschaften versuchte man eine andere Art der Geschworenen: man hat sie nie auf andere Processe übertragen. Sie ist also eine vereinzelte Erscheinung im Römischen Rechte geblieben und erlosch alsbald mit dem Processe über Genossenschaften. An sich lässt sich eine doppelte Art von „vorgeschlagenen Richtern" denken, je nachdem der Vorschlag von dem Ankläger oder dem Angeklagten ausgeht. Indessen die letztere Gattung ist nicht in Anwendung gebracht worden: sie erschien zu milde und das Römische Recht hat immer den Grundsatz gehabt, den Ankläger zu begünstigen: dadurch sollte das Verbrechen gehindert und die Gerechtigkeit ge-

a) Cic. p. Planc. 17, 41 An vero nuper clarissimi cives nomen editicii iudicis non tulerunt — nos neque ex delectis iudicibus neque editos ad reiiciendum, sed ab accusatore constitutos iudices ita feremus, ut neminem reiiciamus? Vergl. über diese Stelle oben S. 261.

b) Serv. ad Verg. Eclog. III, 50 editicius index est, quem una pars eligit.

fördert werden. Also in dem Processe wegen Genossenschaften schlug der Ankläger die Geschworenen vor. Man hatte früher angenommen, in dem Begriffe der „vorgeschlagenen Richter" liege zugleich, dass von denselben keiner durch den Angeklagten verworfen werden dürfe: jetzt hat man das Irrige dieser Annahme erkannt. Abgesehen von der entschiedenen Unbilligkeit, welche in solchem Verfahren liegen würde, deutet Cicero mehrfach an, dass auch bei „vorgeschlagenen Richtern" eine Verwerfung durch den Angeklagten denkbar ist. Er führt bei der Erwähnung der Senatsverhandlungen über das Verbrechen des *ambitus* den Vorschlag von Servius Sulpicius an[a]), es sollten „vorgeschlagene Richter" eintreten, dergestalt, dass der Ankläger 125 ernennen, der Angeklagte davon 75 verwerfen sollte. Hier heissen die Richter „vorgeschlagen", trotzdem dass der Angeklagte drei Fünftel derselben verwirft. Ferner unterscheidet Cicero an eben derselben Stelle die „zum Verwerfen vorgeschlagenen Richter" und die „von dem Ankläger eingesetzten", giebt also bei den vorgeschlagenen die Möglichkeit der Verwerfung als charakteristisches Merkmal an. Endlich führt er sogar einen Process wegen Genossenschaften, den von P. Vatinius, an[b]), in welchem der Angeklagte fünf von den vorgeschlagenen Richtern verworfen habe. Also auch bei „vorgeschlagenen" Richtern konnte Verwerfung durch den Angeklagten eintreten.

Das Licinische Gesetz verbot politische Vereine und insbesondere solche, welche innerhalb einer Tribus gebildet wurden und ihre Thätigkeit in denjenigen Verhältnissen üben sollten, wo nach den Staatsgesetzen die Tribus entscheidend auftrat. Natürlich also mussten die Genossen einer Tribus am besten wissen, ob in derjenigen politischen Abtheilung, zu welcher sie selbst gehörten, irgend ein ungesetzmässiger Einfluss durch einen verbotenen Verein geübt worden war: bei Abstimmungen und Wahlen zeigte sich für die Anwesenden leicht, ob durch Geld, Gewalt oder Einschüchterung die Einwirkung einer „Genossenschaft" stattgefunden hatte. Diesen Gesichtspunkt fasste, wie

a) Cic. p. Planc. 17, 41. S. oben S. 263.
b) Cic. p. Planc. 16, 40. Vergl. oben S. 388.

Cicero sagt[a]), der Senat auf, als er über die Form des Verfahrens bei dem Verbrechen der Genossenschaften berieth. Ein für die Römische Rechtspflege höchst charakteristischer Gesichtspunkt. Wir nach unserer juristisch gebildeten Anschauung verlangen, dass der Richter und namentlich der Geschworene keine Kenntniss von Hause zum Gerichte mitbringt: er soll sich sogar während des Gerichtes selbst vor allen von auswärts kommenden Eindrücken hüten. Erst durch die Verhandlungen soll ihm eine bestimmte Ueberzeugung entstehen und nur aus den Verhandlungen. Die Römer dagegen wählten mit Absicht diejenigen Geschworenen, welche durch ihre aussergerichtlichen Verhältnisse, ja selbst durch Leidenschaften geleitet wurden. Cicero beklagt sich auf das Stärkste, dass der Ankläger in Plancius' Processe Richter, welche unparteiisch entschieden, gewählt habe: dies, sagt er, sei zwar nicht ungesetzlich, aber gegen den Sinn des Gesetzes.

Aus diesem Grunde also beschloss der Senat und Crassus nahm diesen Beschluss in sein Gesetz auf, der von dem Ankläger zu machende Vorschlag der Geschworenen solle tribusweise stattfinden, d. h. die Geschworenen sollten nicht gleichmässig oder beliebig aus allen Tribus, sondern aus bestimmten Tribus entnommen werden. Man dachte zunächst an diejenigen Tribus, in denen verbotene Genossenschaften thätig gewesen sein sollten, und hatte deshalb dem Ankläger den Vorschlag übertragen. Hierbei entsteht zunächst eine Schwierigkeit in Betreff der Geschworenen senatorischen Standes. Wir finden sie in späteren Processen, z. B. in denen, welche sich an Milos Process knüpften.[b]) In einem Processe über Genossenschaften werden sie nicht angeführt, aber es lässt sich nicht annehmen, dass sie bei denselben nicht betheiligt gewesen wären. Wenn bei allen übrigen Verbrechen, welche vor das Schwurgericht kamen, der Senat vertreten war, musste er es auch bei dem über politische Vereine sein: seine Ausschliessung dabei ist eben so wenig denkbar, wie man glauben kann, dass zur Zeit, wo die Ge-

a) Cic. p. Planc. 15, 37.
b) Ascon. in Mil. p. 54.

schworenen aus den Römischen Rittern ausschliesslich entnommen wurden, ein Theil der Schwurgerichte von Senatoren und Rittern gemeinschaftlich besetzt wurde. Mithin sollte auch nach dem Licinischen Gesetze ein Drittel der Richter aus Senatoren bestehen. Auf diese aber passt der tribusweise zu machende Vorschlag durch den Ankläger nicht. Es ist uns keine Bestimmung bekannt, dass jede Tribus ihre Vertreter im Senate haben sollte oder gar eine gleiche Anzahl. Von dem älteren Senate ergiebt sich dies von selbst. Als Sulla denselben ergänzte, soll er allerdings die einzelnen Tribus über die Aufzunehmenden haben abstimmen lassen[a]); aber eine gleiche Zahl aus jeder ist selbst hierbei nicht denkbar. Auch wenn dieselbe ursprünglich gleich gewesen wäre, wurden dennoch die für das Richteramt Brauchbaren durch die Wahl zu Ehrenstellen, durch das Bedürfniss der Regierung, durch andere Umstände, d. h. im Allgemeinen, durch den Zufall begränzt und es konnte geschehen, dass aus einigen Tribus nur sehr wenige oder keine senatorischen Richter zu Gebote standen. Aus diesem Grunde konnte sich der tribusweise Vorschlag der Geschworenen nicht auf die Senatoren beziehen, ebenso wenig, wie das Pompejische Gesetz über die jährliche Richterliste die Senatoren betraf.[b]) Die ganze Einrichtung der „vorgeschlagenen Richter" bezog sich nur auf jene zwei Drittheile der Geschworenen, welche aus den Römischen Rittern und den Aerartribunen entnommen wurden. Cicero spricht allerdings im Allgemeinen von den Geschworenen. Allein es kommt ihm darauf an, die Härte des Verfahrens gegen Plancius hervorzuheben und er übt bei der Auslassung der Senatoren keine grössere Uebertreibung als überhaupt bei der Schilderung des Verfahrens. Die Entscheidung des Processes liegt überdem bei den „vorgeschlagenen Richtern", welche zwei Drittheile des Schwurgerichtes ausmachen: Cicero hatte eine gewisse Berechtigung, sie allein zu erwähnen.

Also die senatorischen Geschworenen wurden auch nach dem Licinischen Gesetze in herkömmlicher und bei anderen

a) S. oben S. 95.
b) S. oben S. 356.

Processen üblicher Weise ernannt: bei den Rittern und Aerartribunen fand tribusweiser Vorschlag statt. Der Ankläger schlug vier Tribus vor und eine davon durfte der Angeklagte verwerfen: in Plancius' Processe nennt Cicero[a]) die einzelnen Tribus und wir kennen sie auch noch in einem anderen Falle.[b]) Es fragt sich, was man sich unter diesen drei, für den Process bestimmten Tribus zu denken hat. Die Meisten glauben, man habe darunter ein alle Tribusgenossen enthaltendes Verzeichniss zu verstehen: aus diesen drei Verzeichnissen habe dann der Ankläger weiter die einzelnen Geschworenen, bei denen dem Angeklagten kein Verwerfungsrecht zustand, in bestimmter Anzahl bezeichnet. Von einer solchen neuen Einsetzung der Richter lesen wir bei Cicero nichts: man nimmt sie nur an, weil die Richter einseitig von dem Ankläger vorgeschlagen sein sollen. Eben so wenig wird von einer durch den Prätor vorgenommenen Verloosung aus den Mitgliedern der Tribus, welche Andere vermuthen, berichtet. Die erste Annahme einer Erwählung durch den Ankläger würde das höchste Mass der Ungerechtigkeit sein: sie würde, da der Ankläger alle seine Freunde und alle Feinde des Angeklagten erlesen durfte, ein Gericht zu Stande bringen, vor dem Freisprechung unmöglich war. Ausserdem ist die Annahme, dass der Ankläger vier Tribus des Römischen Volkes vorgeschlagen und aus dreien derselben irgendwie, sei es durch Loosung des Prätors oder durch Auswahl des Anklägers, die endgültige Festsetzung der Geschworenen stattgefunden habe, aus zwei Gründen unzulässig. Erstens, wenn die jährliche Richterliste für alle anderen Verbrechen von Senatoren oder gewöhnlichen Römischen Bürgern Geltung hatte, kann man nicht bei dem einen Verbrechen der Genossenschaften plötzlich wieder auf die gesammten Bürger zurückgegangen sein: dadurch wäre unendliche Verwirrung und Ungerechtigkeit entstanden. Zwei-

a) Cic. p. Planc. 16, 38 Quid Plancio cum Lemonia? quid cum Oufentina? quid cum Clustumina? Nam Maeciam non quae iudicaret sed quae reiiceretur esse voluisti.

b) Cic. ad Att. IV, 15, 9 Messius defendebatur a nobis — Tribus habet Pomptinam, Velinam, Maeciam. Vergl. oben S. 387.

tens die Bestimmung der für jedes Jahr berufenen Bürger ist die Pflicht eines Beamten, welche grosse Sorgfalt, mannigfache Vorbereitung und die Gewalt eines Amtes erheischt: selbst die Thätigkeit eines Quästors wurde, wie wir bemerkt[a]), dabei in Anspruch genommen. Sie kann von einem Privatmanne, wie es der Ankläger war, auf keine Weise geübt werden, würde auch für den Prätor, welcher den Process zu leiten hat, zu weitläuftig sein. Cicero giebt an zwei Stellen Andeutungen darüber, welche Tribus der Ankläger vorschlug. An der ersten Stelle[b]) spricht er über die Härte, welche in den „vorgeschlagenen Richtern" liegt und sagt: „du willst aus dem ganzen Volke Freunde von dir oder Feinde von mir oder die auswählen, welche du für unerbittlich, für unmenschlich, für grausam hältst?" Dass diese Worte sich auf die politischen Tribus beziehen können, ist unläugbar; aber dass sie sich darauf beziehen müssen, nicht zu erweisen. Will man sie nach ihrer genauen Bedeutung auffassen, so muss man zugleich annehmen, dass für das Verbrechen der Genossenschaften auch die sonst geltende Beschränkung der Geschworenen auf Ritter und Aerartribunen aufgehoben war und die Richter von dem Ankläger aus allen Bürgern ohne Unterschied des Standes und Vermögens erwählt werden durften, was ein Unding ist. Da man also jedenfalls eine nicht wörtliche Erklärung annehmen muss, kann man auch an eine kleine rhetorische Uebertreibung Ciceros glauben. Auch die in 35 Tribus getheilte Richterliste stellt in gewisser Beziehung das ganze Volk dar und der Redner wählte diesen Ausdruck, um die Strenge des Gesetzes hervorzuheben. In welcher Tribus der Richterliste der Ankläger entweder die meisten seiner Freunde oder von des Angeklagten Feinden oder sonst von strengen Männern fand, die schlug er vor. Bestätigt wird diese Erklärung durch die zweite Stelle Ciceros. Er hat von der Verwerfung der „vorgeschlagenen Richter" durch den Senat für die Ambitusprocesse

a) S. oben S. 200.

b) Cic. p. Planc. 16, 40 Tu deligas ex omni populo aut amicos tuos aut inimicos meos aut denique eos, quos inexorabiles, quos inhumanos, quos crudeles existimes?

gesprochen und fährt fort[a]): „Wir sollen Richter nicht aus den erwählten Richtern, sondern aus dem ganzen Volke ertragen, ohne sie verwerfen zu dürfen." Er setzt also dem ganzen Volke die „erwählten Richter" *(delecti iudices)* entgegen. Wären dies die in der Richterliste befindlichen Richter, so würden unter dem ganzen Volke die politischen Tribus zu verstehen sein. Aber die Geschworenen der Richterliste heissen „ausgewählt" *(selecti)*, dagegen „gewählt" heissen die aus der Richterliste für den einzelnen Fall bestimmten.[120]) Der Gegensatz wird also bei Cicero auf der einen Seite gebildet durch die für den einzelnen Process erlesenen Richter; er wird auf der anderen Seite wahrscheinlicher in der Richterliste als in dem ganzen, Richter und Nichtrichter umfassenden, Volke liegen.

Darnach ist es nicht zweifelhaft, dass das Licinische Gesetz gebot, der Ankläger solle aus der jährlichen Richterliste vier Tribus vorschlagen, der Angeklagte eine derselben verwerfen: die drei übrigen Tribus gaben die für den einzelnen Process erforderlichen Geschworenen. Das Licinische Gesetz setzt eine nach den Tribus abgetheilte Richterliste voraus, und ferner, dass in diesen Tribusabtheilungen eine gleiche Anzahl von Richtern stand, endlich, dass drei von diesen Tribus ungefähr diejenige Zahl enthielten, welcher es für den einzelnen Process bedurfte. Diese Erwägungen haben wir benutzt[b]), um die Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes aufzufinden. Denn dies und das Licinische Gesetz wurden im Senate zusammen berathen und in engster Beziehung zu einander festgestellt. Die Richterliste enthielt in jeder Tribus zehn Personen aus den Rittern und zehn aus den Aerartribunen, also drei Tribus zusammen dreissig Ritter und dreissig Aerartribunen. Hier ist eine Lücke in unserer Kenntniss und war, wie es scheint, eine Lücke auch im Licinischen Gesetze, das wenigstens keine bestimmte Verordnung gab. Die Gesammtzahl der Geschworenen in dem Processe über

a) Cic. p. Planc. 17, 41 nos neque ex delectis iudicibus, sed ex omni populo, neque editos ad reiiciendum, sed ab accusatore constitutos iudices ita feremus, ut neminem reiiciamus? Vergl. S. 393.

b) S. oben S. 357.

Genossenschaften war so gross wie in den übrigen Processen, betrug also 75, für jeden Stand 25. Grösser durfte die Zahl nicht sein, wohl aber etwas kleiner: drei Tribus aber enthielten dreissig Personen. Darüber, wie diese Zahl von dreissig auf fünf und zwanzig gebracht wurde, sagt Cicero unmittelbar nichts, giebt aber doch eine kleine Andeutung. Wo er von der Härte des Verfahrens, die in den „vorgeschlagenen Richtern" liegt, spricht, sagt er zum Ankläger gewendet[a]): „du willst mich zwingen, vor ihnen die Vertheidigung zu führen, ohne auch nur fünf Richter verwerfen zu dürfen, was bei dem letzten Angeklagten nach der Ansicht des Collegiums bestimmt wurde?" Der letzte Angeklagte muss nothwendiger Weise ein wegen Genossenschaften vor Gericht gestellter sein und der Scholiast[b]) bemerkt dies wirklich und nennt P. Vatinius. Bei seinem Processe hatte also nach Feststellung der drei Tribus noch eine Verwerfung von fünf Richtern durch den Angeklagten stattgefunden, man kann nur annehmen, um die in den Richtertribus befindlichen dreissig Geschworenen auf die gesetzmässigen fünf und zwanzig zu verringern. Eine Bestimmung darüber gab es im Gesetze nicht: sonst hätte die Verwerfung auch bei Plancius' Processe stattfinden müssen und es bei P. Vatinius nicht eines besonderen Beschlusses der Richter bedurft. Das Gesetz verordnete mithin nichts über die Verringerung der in den Tribus befindlichen Geschworenen auf fünf und zwanzig. In der Regel bedurfte es keiner besonderen Massregel deshalb: unter den dreissig Mitgliedern der Tribus gab es fünf, die aus verschiedenen Gründen entweder für den vorliegenden Fall unbrauchbar waren oder entlassen werden mussten. So war es bei Cn. Plancius' Processe, wo ohne Verwerfung durch den Angeklagten aus den drei Tribus nur 25 Ritter und 25 Aerartribunen eintraten. Dagegen bei P. Vatinius' Processe waren ausnahmsweise alle dreissig Richter, entweder Ritter oder Aerartribunen oder beide, zum

a) Cic. p. Planc. 16, 40 apud eos me ne quinque quidem reiectis, quod in proximo reo de consilii sententia constitutum est, cogas causam de fortunis omnibus dicere?

b) Schol. Bob. p. 262.

Gerichte tauglich und bereit gewesen. Der Prätor hatte bei diesem im Gesetze nicht vorhergesehenen Falle die Geschworenen befragt und diese für eine Verwerfung durch den Angeklagten gestimmt.

Eine besondere Härte des Verfahrens lag, wenn man unparteiisch sein will, im Licinischen Gesetze nicht, zumal wenn die Richterliste, wie es Pompejus vorgeschrieben hatte, sorgsam und ohne Begünstigung irgend welcher aussergerichtlichen Interessen aufgestellt war: immer hatte der Angeklagte das Recht, ein Viertheil der vorgeschlagenen Richter zu verwerfen. Das Schlimmste war der Name der „vorgeschlagenen" oder „angegebenen" Richter und ihn hat Cicero rednerisch benutzt, um das Mitgefühl seiner Richter zu erregen. Man muss sich wundern, dass er bei dem Vorsitzenden des Processes nicht etwas Aehnliches gethan hat: auch über ihn scheint das Licinische Gesetz Eigenthümliches verordnet zu haben. Dass es ein anderer war, als derjenige, welcher die Processe über Wahlumtriebe, auch ein anderer als derjenige, welcher die über Gewaltthat leitete, ergiebt sich aus den Erwähnungen der in Folge von Clodius' Ermordung geführten Processe.[a]) Dennoch gab es nicht einen besonderen Vorsitzenden für das Verbrechen der Genossenschaften. Den Procsss gegen Cn. Plancius im Jahre 54 v. Chr. leitete C. Alfius Flavus, damals Prätor; von ihm aber heisst es[b]), es sei bei ihm A. Gabinius wegen Majestätsverbrechen angeklagt worden. In eben dasselbe Jahr fällt der Process gegen C. Messius wegen Genossenschaften[c]) und er fand vor P. Servilius Isauricus statt, der damals Prätor war.[d]) Wir haben also in ein und demselben Jahre zwei Processe über Genossenschaften, welche vor verschiedenen Prätoren geführt wurden und diese Prätoren leiteten ausserdem noch andere Processe. Mithin sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder vereinigten sich die Parteien

a) Man sehe Ascon. p. 54.

b) Cic. ad Q. fr. III, 1, 24 Gabinius a. d. IIII Kal. Oct. noctu in urbem introivit et hodie h. VIII cum edicto C. Alfii de maiestate eum adesse oporteret, concursu magno et odio universi populi paene afflictus est.

c) Cic. ad Att. IV, 15, 9. Vergl. oben S. 387.

d) Cic. ad Q. fr. III, 4, 6.

über den vorsitzenden Prätor oder derselbe wurde von einer Partei einseitig ernannt. Das Letztere darf man nicht annehmen. Denn Cicero in seiner Rede für Plancius äussert[a]), wenn der Angeklagte einen Untersuchungsrichter zu erwählen gehabt hätte, würde er gerade den C. Alfius, den er jetzt hätte, dazu erwählt haben. Darnach wählte der Angeklagte den Untersuchungsrichter nicht. Aber eben so wenig der Ankläger; denn Cicero würde dann bestimmt ausgesprochen haben, derselbe sei ihm, wenngleich von seinem Gegner erwählt, dennoch genehm. Es bleibt somit nur übrig, dass eine Vereinigung unter den Parteien stattfand und dies stimmt mit dem früheren Vatinischen Gesetze, das die gegenseitige Verwerfung nicht nur der Geschworenen, sondern in denjenigen Processen, für welche es nicht eigene Prätoren gab, auch der Untersuchungsrichter gestattete.[b]) Crassus hatte dies Gesetz nur in Bezug auf die Geschworenen geändert, in Bezug auf den vorsitzenden Prätor beibehalten. In Bezug auf die Anklage wegen Genossenschaften liess das Gesetz wahrscheinlich die Auswahl unter allen Prätoren.

Ueber das Verfahren nach dem Licinischen Gesetze hören wir zweierlei. Erstens gewährte es dem glücklichen Ankläger Belohnungen[c]) und diese konnten nicht in Geld allein bestehen, da der Verurtheilte neben dem Vermögen auch Rang und Ehre verlor. Zweitens C. Messius wurde angeklagt, während er Cäsars Legat und von Rom abwesend war.[d]) Er kam nicht freiwillig zurück, sondern musste sich, wie Cicero andeutet, auf Geheiss des Prätors stellen. Dies ist abweichend von dem sonst bei Schwurgerichten üblichen Herkommen, nach welchem diejenigen, welche in Staatsgeschäften abwesend sind, nicht angeklagt werden dürfen. Aber es stimmt mit dem Verfahren bei Processen über Gewaltthätigkeit, welche auch an Festtagen ge-

a) Cic. p. Planc. 17, 43 si quaesitor huic edendus fuisset, quem tandem potius quam hunc C. Alfium, quem habet, cui notissimus esse debet, vicinum, tribulem, gravissimum hominem iustissimumque edidisset?

b) S. oben S. 283 flgd.

c) Ascon. p. 54 Milo apud Favonium quaestorem de sodaliciis damnatus est accusante P. Fulvio Nerato, cui lege praemium datum est.

d) Cic. ad Att. IV, 15, 9 an der S. 387 angeführten Stelle.

führt werden[a]): man wird also anzunehmen haben, dass das Gesetz, wie es die Strafe für Genossenschaften von jenem Verbrechen hernahm, so auch andere Anordnungen über die weitere Führung des Processes übertrug. Aber dass es die Klage auch gegen Beamte gestattete, folgt daraus nicht. Es fand in diesem Falle ein Unterschied zwischen den wirklichen Beamten und den sonst im Staatsdienste Abwesenden statt.

Ich habe den Begriff des Verbrechens der Genossenschaften, der in den letzten und unruhigsten Zeiten der Republik sich bildete, festgestellt, die Absicht des Senates und des Gesetzgebers bei seiner Bestrafung erläutert, das Gerichtsverfahren in seiner von allen übrigen Schwurgerichten abweichenden Eigenthümlichkeit geschildert. Das Verbrechen war ohne Zweifel ein politisches, aber es war kein Amtsverbrechen: es konnte nicht von Beamten oder Senatoren allein begangen werden, sondern jeder, der einen hervorragenden Antheil an der Bildung von Genossenschaften nahm, machte sich dessen schuldig. So sehr hatte sich der in den Anfängen der Schwurgerichte entstandene und von Sulla beibehaltene Begriff der Amtsverbrechen verwischt, ähnlich wie auch das Verbrechen der Wahlumtriebe, das selbst nach dem Calpurnischen Gesetze noch dem regierenden Stande eigenthümlich blieb, auf die Plebs ausgedehnt worden war. Darin lag ein Anerkenntniss, dass die Leitung des Staates nicht mehr ausschliesslich in den Händen des Senates lag, sondern auch andere Theile des Volkes bei derselben wesentlich wirksam waren. Dies zeigt sich selbst in der Art und Weise, wie das Gesetz zu Stande kam. Der Senat war es, welcher den Anstoss dazu gab, der Senat berieth über das Verfahren dabei und seinem Beschlusse verdankte man die Strenge, mit der über juristische Beweise hinaus der Schuldige zur Bestrafung gebracht werden sollte. Auch die Gesetze über Wahlumtriebe waren meist vom Senate ausgegangen, die Masse des Volkes hatte sich ihnen widersetzt, wie sie gegen das Licinische Gesetz war, das ihr nicht nur mannigfache äussere Vortheile, sondern auch eine aufregende und angenehme Theilnahme an den öffentlichen Ange-

a) S. Bd. II, 1, 277.

legenheiten entzog. Aber das Interesse des Staates verlangte die Auflösung der politischen Vereine, deren Thätigkeit zu offenbarer Gewaltthat führte. Denn nicht zu Gunsten einer einzelnen Partei oder der damaligen drei Machthaber wurde das Licinische Gesetz erlassen, sondern es war wirklich ein erneuter Versuch, die von den Vorfahren überkommene Staatsform aus den immer mächtiger werdenden Stürmen, welche jede Regierung unmöglich zu machen drohten, zu retten.

Dreizehntes Capitel.

Ungesetzlicher Zustand in Rom. Das Hauptübel lag in den Wahlumtrieben. Verwirrung am Anfange des Jahres 52 v. Chr. P. Clodius durch T. Milo ermordet. Weitere Gewaltthätigkeiten. Militärische Massregeln. Pompejus besetzt die Stadt und wird zum alleinigen Consul ernannt. Pompejus' Gewalt ist dictatorisch und seine Ernennung erfolgte nicht durch das Volk, sondern durch einen Zwischenkönig. Es gab neben ihm während des ganzen Jahres keine Beamten. Pompejus schlägt neue Gesetze im Senate vor: Verhandlungen darüber. Bekanntmachung derselben und Widerstand beim Volke. Sie werden angenommen.

Die Hoffnungen, welche man auf das Pompejische Gesetz über die gerechtere Auswahl der Geschworenen und auf das Licinische über Unterdrückung der politischen Vereine gesetzt hatte, erfüllten sich nicht. Das Uebel lag in der Verdorbenheit der regierenden Classe, in deren Händen die Masse der Bürger ein Werkzeug zur Befriedigung der eigenen Leidenschaften war. Ruhe und Gesetzlichkeit traten nicht eher ein, als bis alle Staatsmänner jener Zeit in wechselseitigem Kampfe untergegangen waren und ein neues, in der Schule herber äusserer Noth erzogenes Geschlecht die Erkenntniss gewonnen hatte, dass ohne die Wahrung der Rechte Anderer auch die eigene Wohlfahrt nicht gedeihen könne. Es mussten neue Elemente aus Italien und den Provinzen herangezogen werden, um das ersterbende Römische Leben zu erfrischen. Wir kommen zu den letzten Kämpfen des erlöschenden Freistaates. Alle Mittel der Gesetze und Gerichte waren erschöpft: es blieb nur übrig, die Unterstützung der Militärgewalt zu benutzen und mit ihrer Hülfe die Ver-

brechen, welcher man auf keine andere Weise Herr werden konnte, zu unterdrücken. Dadurch wahrte man den Schein der Gesetzlichkeit, das Verfahren selbst entbehrte der Gerechtigkeit. Es war die Vorbereitung für die darauf folgenden Zustände, wo statt der Gesetze die Militärgewalt herrschte und am Ende die Ordnung des Staates wiederherstellte.

Die Gesetze waren so vielfach und so streng, die Feindschaften unter den Regierenden so zahlreich, die Belohnungen der Ankläger so gross, dass jeder Uebelthäter der Bestrafung sicher war, sobald die Möglichkeit der Anklage gegen ihn vorlag. Die Möglichkeit aber beruhte darauf, dass er nicht Beamter war; denn diese waren nach dem Hauptgrundsatze des Staates den Gerichten unerreichbar. Abgesehen also von anderen Gründen strebten Alle schon aus Sorge für ihre Sicherheit nach Ehrenstellen und zwar wo möglich dergestalt, dass sie dieselben unmittelbar nach der Wahl antraten. Dadurch entgingen sie der Gefahr, für die Mittel, welche sie bei der Bewerbung benutzten, angeklagt zu werden und nicht nur das Ziel ihres Ehrgeizes, sondern auch alle Hoffnung auf eine künftige Staatslaufbahn zu verlieren. Schon im Jahre 55 v. Chr., als Pompejus sich mit Crassus um das zweite Consulat bewarb und deshalb die Wahlversammlungen des Jahres verschoben wurden, hatte man über die mittelbare Verletzung der Gesetze, welche in dieser Verspätung lag, im Senate verhandelt.[a]) Was damals als Ausnahme bewilligt worden war, wurde Regel. Selbst für das Jahr 54 v. Chr. waren, trotzdem dass Pompejus und Crassus, die Urheber der strengsten Gesetze, die oberste Gewalt gehabt hatten, die Wahlen nicht zu gehöriger Zeit gehalten worden. Erst im December sprach man von den Wahlversammlungen für die Consuln[b]), und wenngleich diese höchsten Beamten so zeitig ernannt waren, dass sie mit dem Beginne des neuen Jahres ohne Zwischenregierung ihr Amt antreten konnten, verzögerten sich doch die Wahlen der anderen Beamten so, dass wir noch im Monate März von ihrer Erwählung

a) Man sehe die Erwähnung des Senatsbeschlusses bei Cic. ad Q. fr. II, 9, 3.
b) Cic. ad Att. IV, 13.

hören.[a]) Sie mussten sogleich nach der Wahl antreten und dadurch wurde die Möglichkeit, sie wegen der bei ihrer Wahl gebrauchten Mittel zur Rechenschaft zu ziehen, vereitelt. Für das Jahr 53 v. Chr. trat noch grössere Unordnung ein. Die Wahl der Consuln verzögerte sich bis in den siebenten Monat ihres Amtsjahres und erst am Ende des achten Monats waren alle herkömmlichen Beamten erwählt.[b]) Die Bestechungen und Gewaltthätigkeiten bei der oft verzögerten Wahl waren offenkundig gewesen und wurden zum Theil später bestraft; damals gab es indessen keine Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren darüber zu veranlassen. Auch das Jahr 52 begann ohne curulische Beamte: die vorigen Consuln hatten trotz des von ihnen veranlassten Senatsbeschlusses, dass die Beamten erst fünf Jahre nach ihrer städtischen Amtszeit eine Provinz erhalten sollten, keine Wahlen zu Stande gebracht: Bestechung und Gewalt herrschte offen, der Consul Cn. Domitius Calvinus selbst wurde verwundet. Es gab also am Anfange des Jahres 52 v. Chr. weder Consuln noch Prätoren[c]); selbst ein Zwischenkönig hatte nicht ernannt werden können, weil Pompejus und der Volkstribun T. Munatius die Berufung der Patricier zur Wahl desselben hinderten. Es herrschte vollständige Anarchie: die Volkstribunen allein führten ihr Amt und erledigten die nothwendigsten Geschäfte. Gerichte gab es nicht: weder die Richterliste war aufgestellt noch die Leitung der einzelnen Gerichtshöfe verloost werden. Da trat eine Catastrophe ein. Am 20. Januar (dem 13. vor den Kalenden des Februar)[d]) begegneten sich die beiden politischen Gegner T. Annius Milo und P. Clodius, jener nach seiner Heimathstadt Lanuvium reisend, dieser von Aricia nach Rom zurückkehrend, auf der Appischen Strasse etwas jenseits Bovillae. Beide hatten Begleiter bei sich, darunter nach damaliger Sitte Bewaffnete. Unter diesen entstand ein Wortgezänk,

a) Cic. ad Q. fr. II, 13, 3.

b) Denn von sieben Monaten spricht Dio Cass. XL, 45 und acht Monate sagt App. bell. civ. II, 19, sei die Stadt ohne Beamte gewesen.

c) Dio Cass. XL, 46; Plut. Pomp. 54; Ascon. p. 32.

d) Man sehe die ausführliche Erzählung bei Ascon. p. 32.

von Worten kam es zu Thätlichkeiten und Clodius wurde verwundet. Er wurde von den Seinen in einen Laden von Bovillae gebracht. Als Milo von der Verwundung erfuhr, erkannte er die ihm drohende Gefahr: sein Sclave hatte die That gethan und wenn er selber deshalb vor Gericht gezogen wurde, hatte er eben dieselbe Strafe zu befürchten, wie wenn er seinen Gegner erschlagen hätte. Dazu kam die politische Erbitterung. Milo kehrte mit den Seinen um, Clodius wurde aus seinem Verstecke gezogen und mit vielen Wunden ermordet.

Die Erschütterung, welche die That in Rom hervorbrachte, war ungeheuer. Milo war, wie er es beabsichtigt hatte, nach Lanuvium gegangen und hielt sich zunächst fern. Clodius' Leichnam wurde auf der Strasse liegend von einem zufällig des Weges kommenden Senator Sex. Tedius gefunden und bei Einbruch der Nacht nach Rom geschafft. Eine Volksmenge sammelte sich alsbald in Clodius' Hause auf dem Palatin, aber erst am folgenden Morgen erschienen die beiden Volkstribunen T. Munatius Plancus und Q. Pompejus Rufus. Sie hatten, da die Volkstribunen die einzigen damaligen Beamten waren, amtliche Veranlassung, auf die Kunde von dem geschehenen Verbrechen sich persönlich hinzubegeben; aber sie benutzten ihr Amt zur Erregung der politischen Leidenschaften und gaben dadurch den Standpunkt an, von dem aus die That fortan betrachtet wurde. Nach unseren Begriffen handelte es sich um ein gemeines Verbrechen, dessen Beweggründe allerdings politischer Natur waren, und auch nach den Römischen Gesetzen war es möglich, diesen Standpunkt einzunehmen. Das Cornelische Gesetz umfasste nicht nur diejenigen, welche in räuberischer Absicht Waffen trügen, sondern alle, welche um den Tod Jemandes herbeizuführen, sich derselben bedient hätten: die politischen Gründe der That brauchten nicht berücksichtigt zu werden. Dennoch werden diese allein von Anfang an hervorgehoben und des Cornelischen Gesetzes geschieht nur leise Erwähnung. Die genannten Volkstribunen waren Feinde Milos und begünstigten dessen Nebenbuhler um das Consulat. Sie liessen also den Leichnam auf den nahen Markt schaffen, stellten ihn auf der Rednerbühne aus und erbitterten die Menge gegen Milo. Diese liess sich leicht hin-

reissen: unter Führung des Schreibers Sex. Clodius brachte sie den Leichnam in die Curie, errichtete aus Bänken, Tischen und Schriften einen Scheiterhaufen, und verbrannte so den Todten: das Feuer verzehrte die Curie und beschädigte die umliegenden Gebäude, besonders die Porcische Basilica. Zu der ersten Unthat war eine neue gefügt, und zwar eine solche, welche der gesammten Stadt mit unmittelbarem Untergange drohte: sie war von der Volksmenge ausgegangen, aber diese war erregt worden durch Clodius' Anhänger und, wenn man früher nur Milos Partei angeklagt hatte, so musste man jetzt in noch höherem Grade Clodius' Freunde schuldig finden. Der politische Charakter der Verbrechen trat immer deutlicher hervor.

Die Unthaten von Clodius' Anhängern veranlassten die ersten Massregeln zur Wiederherstellung der Regierung. Noch am Abende desselben Tages, wo die Leichenfeier stattgefunden, versammelten sich die Patricier und ernannten M. Aemilius Lepidus zum Zwischenkönig. Milos Feinde glaubten den Zeitpunkt günstig, um ihn von dem Consulate zu verdrängen. Sie zogen vor das Haus des Zwischenkönigs und verlangten augenblickliche Wahl der Consuln. Dies war ungesetzlich und Lepidus verweigerte es. Deshalb wurde sein Haus vom Pöbel angegriffen und würde zerstört worden sein, wenn sich nicht Milos Anhänger gesammelt, der anderen Partei entgegengetreten wären und auch einen Angriff auf Milos Haus abgeschlagen hätten.[a]) Milo selbst kam auf die Kunde von dem Unwillen, welchen der Brand der Curie erregt hatte, in die Stadt zurück bei Anbruch der Nacht, während die Curie noch brannte[b]), und setzte seine Bewerbung um das Consulat fort. Er erklärte, er sei zuerst von Clodius angegriffen worden und der Mord desselben sei Nothwehr gewesen. So begannen die Wahlumtriebe von Neuem und jedes gerichtliche Verfahren über Clodius' Ermordung war unmöglich. Milos Plan war, auf jeden Fall das Consulat zu erringen und dadurch Sicherheit vor gerichtlicher Untersuchung zu gewinnen.

a) Man sehe die Erzählung in Asconius' Erklärung zu Cic. p. Mil. 5, 13 p. 43.

b) Cic. p. Mil. 23, 61.

Er vertheilte offen Geld an die Tribus und seine bewaffneten Banden wurden täglich mit denen seiner Gegner handgemein, so dass Wahlversammlungen unmöglich waren. Die Zwischenkönige, von denen einer auf den anderen folgte, waren ohnmächtig. Endlich beschloss der Senat, die militärischen Massregeln, mit welchen er schon früher gedroht hatte[a]), wirklich zu ergreifen: er bevollmächtigte die vorhandenen Beamten, den Zwischenkönig und die Volkstribunen, ausserdem Cn. Pompejus, der zu diesem Behufe beauftragt wurde, in ganz Italien Aushebungen zu halten.[b]) Pompejus befolgte die Aufträge des Senates auf das Schnellste. Er verbot zuerst das Tragen von Waffen in der Stadt[c]), das nach dem Cornelischen Gesetze, sobald es nicht zum Angriffe, sondern zur Vertheidigung geschah, gestattet war, sammelte dann Soldaten und die Ruhe kehrte, als die Stadt militärisch besetzt war, zurück. Damit war die Möglichkeit zu gerichtlichen Verhandlungen über die Verbrechen gegeben. Es bildeten sich zwei Genossenschaften, um Clodius' Ermordung vor Gericht zu bringen. Die eine wurde von den beiden Neffen des Ermordeten, welche beide Appius Claudius hiessen, gebildet, die andere bestand aus zwei Valeriern, Nepos und Leo, und L. Herennius Balbus. Beide Vereinigungen wandten sich an Pompejus mit dem Gesuche, dass ihnen die Sclaven Milos und seiner Gemahlin Fausta zum peinlichen Verhöre ausgeliefert würden. Dies waren die Vorbereitungen zur Anklage vor dem Schwurgerichte: diese selbst konnte noch nicht erhoben werden, weil weder die Vorsitzenden noch die Geschworenen ernannt waren: erst nach diesen Ernennungen konnte die Verhandlung über die Wahl der Ankläger und demnächst die Anklage stattfinden. Wenn die Ankläger diese Vorbereitungen trafen, mussten sich auch Milo und seine Anhänger rüsten. Sie wollten ebenfalls eine Anklage

---

a) Dio Cass. XL, 49 und 50.

b) Ascon. p. 35 Itaque primo factum erat senatusconsultum, ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent, ne quid detrimenti respublica caperet, dilectus autem Pompeius tota Italia haberet. Cic. p. Mil. 23, 61. Ueber die Wirkungen dieses Senatsbeschlusses vergl. Bd. I, 2, 402.

c) Plin. nat. hist. XXXIV, 139.

gegen Clodius' Anhänger erheben und der Volkstribun M. Caelius verlangte Clodius' und seiner Begleiter Sclaven, ein anderer die von P. Plautius Hypsaeus, dem Mitbewerber Milos um das Consulat, und Q. Pompejus Rufus, unter dessen Leitung Clodius' Leichnam auf die Rednerbühne gebracht worden war, zum peinlichen Verhöre: wahrscheinlich sollten Klagen über Gewaltthätigkeit erhoben werden. Ueber diese Forderungen fanden Verhandlungen vor Pompejus statt. Was Clodius' Begleiter und Hypsaeus und Rufus antworteten, wissen wir nicht. Milo liess durch seinen Vertheidiger entgegnen, seine ehemaligen Sclaven seien jetzt freie Leute. Denn er hatte sie nach Clodius' Ermordung freigelassen. Einen weiteren Erfolg hatten die Vorbereitungen zu gerichtlicher Anklage nicht. Die Streitigkeiten der Bewerber um das Consulat begannen von Neuem und es drängte sich allen Wohlgesinnten die Ueberzeugung auf, dass ohne eine unumschränkte Gewaltherrschaft die Ruhe nicht wiederhergestellt werden könne. Man verlangte die Dictatur und trug dieselbe Pompejus an, der sie unter dem Scheine eines Ablehnenden heftig wünschte und die Unruhen absichtlich gesteigert hatte. Indessen der Senat konnte sich zu einer Dictatur, wahrscheinlich in Erinnerung an die Sullanische, nicht entschliessen. Man beschloss lieber von der bisherigen Verfassung abzuweichen und Pompejus zum alleinigen Consul zu ernennen. M. Bibulus machte im Senate diesen Vorschlag, der, als ihn M. Cato gebilligt, von Allen angenommen wurde. So wurde gegen Ende des Schaltmonats *(a. d. V Kal. Mart. mense intercalario)* Pompejus zum alleinigen Consul ernannt. Die Verwirrung hatte über zwei Monate gedauert.

Es ist wichtig, den Umfang der an Pompejus übertragenen Gewalt zu bestimmen: daraus lässt sich ein Schluss auf die Gesetze, welche er gab, und die Gerichte, welche er einsetzte, machen. Appian sagt[a]), er sei zum alleinigen Consul erwählt worden, damit er die Gewalt eines Dictators hätte, aber die Verantwortlichkeit eines Consuls: er sollte allein regieren. Dass

a) App. bell. civ. II, 23 ὕπατον εἵλοντο χωρὶς συνάρχου, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτωρος ἄρχων μόνος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου.

unter dieser alleinigen Regierung zu verstehen ist, er sollte allein Consul sein, ist nicht zweifelhaft; fraglich aber kann es sein, ob die anderen Beamten, Prätoren, Aedilen, Quästoren ernannt wurden oder nicht. Man nimmt jetzt stillschweigend, ohne auf eine Erörterung dieser Frage einzugehen, an, sie seien, wie gewöhnlich, ernannt worden: die einzige Ausnahme in diesem Jahre sei gewesen, dass nicht gleich Anfangs zwei, sondern Pompejus allein das Consulat erhielt.[121]) Dies ist nicht richtig: es wurde vielmehr Pompejus dergestalt zum alleinigen Consul ernannt, dass während des ganzen Jahres 52 v. Chr. kein curulischer Beamter gewählt wurde und neben Pompejus nur die Volkstribunen, als durch Wahlversammlungen ernannt, bestanden. Am ausführlichsten berichtet über die ausserordentliche an Pompejus übertragene Gewalt Plutarch in Pompejus' Leben[a]): er giebt folgendes als Inhalt des Senatsbeschlusses an, den Bibulus vorschlug und der Senat auf Catos Zureden genehmigte. Pompejus sollte allein zum Consul erwählt werden, jedoch dergestalt, dass, wenn er selbst einen zweiten Consul wünschen sollte, er ihn, nicht früher als nach zwei Monaten, sich aussuchen und wählen sollte. Diesen Senatsbeschluss erhob das Volk zum Gesetze und in Folge davon wurde Pompejus durch den Zwischenkönig Sulpicius zum Consul eingesetzt. Die anderen Schriftsteller fügen zu diesen Nachrichten nichts hinzu: sie sprechen nur im Allgemeinen, der von Bibulus ausgegangene Vorschlag, Pompejus zum alleinigen Consul zu ernennen, sei vom Senate, welcher die gewaltsame Ernennung zum Dictator befürchtete, angenommen worden.[b]) Sueton fügt hinzu[c]), einige Volkstribunen hätten beabsichtigt, dem Pompejus als Collegen Cäsar hinzuzufügen; dieser aber habe selbst den Vorschlag zurückgewiesen und dafür andere Begünstigungen verlangt. Dies muss sich auf Verhand-

a) Plut. Pomp. 54 δεξαμένης δὲ τῆς βουλῆς καὶ ψηφισαμένης, ὅπως ὕπατος αἱρεθεὶς ὁ Πομπήϊος ἄρχοι μόνος, εἰ δ' αὐτὸς συνάρχοντος δεηθείη, μὴ θᾶττον δυοῖν μηνοῖν δοκιμάσας ἕλοιτο, κατασταθεὶς οὕτως καὶ ἀποδειχθεὶς διὰ Σουλπικίου μεσοβασιλέως ὕπατος, ἠσπάζετο cet.

b) Dio Cass. XL, 50; Plut. Caes. 28; Cat. 47; Liv. per. CVII; Zon. X, 7.

c) Suet. Caes. 28.

lungen, welche dem Senatsbeschlusse vorhergingen, beziehen. Pompejus' namentliche Erwähnung im Senatsbeschlusse wird von Sueton bestätigt.

Eine Wahlversammlung also selbst zum Consulate fand für das Jahr 52 v. Chr. nicht statt. Nachdem der Senatsbeschluss vom Volke angenommen war, folgte alles Uebrige von selbst. Den Namen Dictator wollte man Pompejus nicht zugestehen und begründete dies mit der Verantwortlichkeit desselben; aber die Gewalt eines Dictators gewährte man ihm. Darauf deutet selbst die Art der Erwählung. Sie erfolgte unmittelbar durch den Zwischenkönig, wie die Dictatoren nicht durch das Volk, sondern durch einen Beamten ernannt wurden. Pompejus' Gewalt war sogar in zwei Beziehungen grösser als die eines gewöhnlichen Dictators. Dieser wurde höchstens auf sechs Monate ernannt, dagegen Pompejus bis zu Ende des Jahres, d. h. auf etwas mehr als zehn Monate. Ein Dictator ferner war verpflichtet, sich einen Reiterobersten zu ernennen, Pompejus sollte zwei Monate lang durchaus allein herrschen und es war folgerecht, dass man ihm die etwaige Wahl eines Collegen nach dieser Zeit selbständig, ohne Befragung des Volkes, überliess. Noch Anderes muss in dem Senatsbeschlusse über Pompejus' ausserordentliche Gewalt bestimmt gewesen sein, z. B. dass er sein Amt unmittelbar nach der Ernennung durch den Zwischenkönig antreten solle[a]): ich vermuthe sogar, dass sie ausdrücklich als eine durch die Gesetze nicht beschränkte und auch zum Gebrauche der Waffen befugte bezeichnet war. Als Pompejus bei der Annahme der von ihm vorgeschlagenen Gesetze vor dem Volke Schwierigkeiten fand, drohte er, er wolle, wenn er gezwungen würde, den Staat mit den Waffen vertheidigen[b]): zu dieser Drohung, welche jeden Widerstand niederschlug, muss er befugt gewesen sein.

Zu dieser ausserordentlichen dictatorischen Gewalt stimmt

---

a) Ascon. p. 37 statim consulatum iniit.

b) Ascon. l. l. Cum pertinacius legem Caelius (tr. pl.) vituperaret, eo processit irae Pompeius, ut diceret, si coactus esset, armis se rempublicam defensurum.

es, dass für das Jahr 52 keine weiteren Beamten ernannt wurden, ausser den niederen, wie den Dreimännern, den Gehülfen in Capitalsachen, welche ausdrücklich genannt werden[a]) und wahrscheinlich seit Anfange des Jahres bestanden. Nach altem Römischen Herkommen gab es neben den Dictatoren keine anderen Beamten und dass sie unter Sullas Dictatur erwählt wurden, wird als etwas Besonderes angemerkt: es geschah, weil jene Dictatur eine lebenslängliche war. Bei Pompejus gab es keinen solchen Grund. Man verbot ihm innerhalb zweier Monate sich einen Collegen zu wählen: man konnte ihm also unmöglich z. B. Prätoren beigesellen, welche ihm auf vielfache Weise entgegen wirken konnten, namentlich in den Gerichten, auf welche es damals besonders ankam. Wirklich wird uns auch kein Beamter im Jahre 52 namhaft gemacht, trotzdem dass wir namentlich von Asconius eine ausführliche Schilderung aller mit Milos Processe in Verbindung stehenden Ereignisse haben. Wir finden sogar, dass prätorische Aemter in jenem Jahre von Leuten, welche nicht die Prätur bekleideten, verwaltet wurden. Asconius nennt uns[b]) die Namen der Vorsteher in den Gerichtshöfen, vor welchen Milo und einer seiner Genossen angeklagt wurden. Er giebt ihnen den Titel Quästoren, der an sich zweideutig ist und im weiteren Sinne für jeden Untersuchungsrichter, mag er Prätor sein oder nicht, passt. Aber er nennt unter ihnen zuerst M. Favonius, der sich erst im folgenden Jahre vergeblich um die Prätur bewarb[c]), ferner M. Considius Nonianus, der nach dem Plautischen Gesetze über Gewaltthätigkeit gerichtet haben soll. Er hatte im Jahre 49 das diesseitige Gallien zur Provinz erhalten[d]), als er aber dieselbe wegen Ausbruches des Bürgerkrieges nicht in Besitz nehmen konnte, einen Oberbefehl bei Capua angenommen. In dieser letzteren Stelle wird er von Cicero Proprätor genannt[e]), was bei Anderen, welche damals als Privatleute eine Provinz erhalten und nicht angetreten hatten,

a) Ascon. l. l. p. 38.
b) Ascon. p. 54 und 55.
c) Cic. epist. VIII, 9, 5 Vergl. oben S. 402.
d) Cic. epist. XVI, 12, 3.
e) Cic. ad Att. VIII, 11 B, 2.

nicht geschieht. Er muss in dem vorhergehenden Jahre, 50 v. Chr., die Prätur bekleidet haben, war also, als er im Jahre 52 den Gerichtshof über Gewaltthätigkeit leitete, nicht Prätor. Da wir mithin bei Favonius und M. Considius nachweisen können, dass sie im Jahre 52 nicht die Prätur bekleideten, werden wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass auch die beiden Uebrigen, welche von Asconius Untersuchungsrichter *(quaestores)* genannt werden, A. Manlius Torquatus und L. Fabius, nicht Prätoren waren, sondern absichtlich als Quästoren bezeichnet werden, um ihre ausserordentliche Befugniss anzudeuten. Wenn es aber in jenem Jahre überhaupt Prätoren gab, so mussten sie vor allen Dingen dazu verwendet werden, um die Leitung der Criminalgerichtshöfe zu übernehmen.[122])

Man kann fragen, wie die vielfachen anderen Geschäfte der Beamten während des Jahres, wo Pompejus unter dem Namen eines Consuls dictatorische Gewalt übte, verwaltet worden sind. Man muss annehmen, durch solche, welche Pompejus ernannt hatte: welchen amtlichen Titel dieselben führten, wissen wir nicht. Auch im vorhergehenden Jahre hatte sieben Monate lang eine vorläufige Verwaltung eben derselben Aemter stattgefunden. Eine ganz neue Ansicht aber gewinnt man über die Bedeutung von Pompejus' Gesetzen, wenn man erwägt, dass es damals ausser ihm selber keinen Beamten im Staate gab und geben sollte: die Schriftsteller, welche erzählen, er hätte allein Beamter sein sollen[a]), sind nach dem engsten Sinne ihrer Worte zu erklären: er sollte für das Jahr 52 v. Chr. der einzige Beamte sein. Gegen Ende des Schaltmonats fand in Folge des von dem Volke angenommenen Gesetzes Pompejus' Ernennung durch den Zwischenkönig statt und er trat sein Amt unmittelbar an eben demselben Tage an. Am dritten Tage nachher hielt Pompejus im Senate einen Vortrag über neue Gesetze, welche nöthig wären, und machte seine Vorschläge. Die Verhandlungen im Senate waren nicht ohne Schwierigkeit und veranlassten eingehende Berathungen. Zuerst handelte es sich darum, wie Clodius' Mord

a) So App. bell. civ. II, 23; Plut. Pomp. 54 an den S. 410 flgd. angeführten Stellen.

zu betrachten sei. In der Senatssitzung am letzten Februar kam man zu dem Beschlusse, P. Clodius' Mord und der Brand der Curie und die Bestürmung des Hauses des Zwischenkönigs M. Lepidus seien gegen den Staat geschehen[a]), d. h. alle diese Unthaten seien nicht als gemeine Verbrechen, sondern als politische anzusehen.[b]) Milo hatte den Mord aus politischem Hasse begangen und die anderen Gewaltthaten waren ebenfalls geschehen, nm einen politischen Zweck, die Wahl der Feinde Milos zum Consulate durchzusetzen. Es konnte zweifelhaft sein, ob nach den bestehenden Gesetzen eine Bestrafung der Schuldigen ausführbar sei. Deshalb drang Pompejus auf ein neues Gesetz für den besonderen Fall. Der Senat aber wünschte die Beibehaltung der alten Gesetze nnd gestand nur eine ausserordentliche Behandlung desselben, d. h. ein Gericht, welches ausser der Reihenfolge der übrigen Processe über Clodins' Ermordnng nnd die damit zusammenhängenden Verbrechen entscheiden sollte, zu. Besonders Q. Hortensius rieth zu diesem Mittelwege[c]) und der Senat wollte ihm folgen.[d]) Da verlangte Q. Fufins Calenus[e]) die Theilung des Vorschlages, dergestalt, dass besonders abgestimmt werden sollte, ob ausser der Reihe und ob nach den alten Gesetzen Gericht gehalten werden solle. Der erste Theil wurde angenommen, gegen den zweiten erhob T. Munatins Plancens und nach ihm auch C. Sallustius Einspruch. Es kam also darüber kein Senatsbeschlnss zu Stande und anch spätere Verhandlungen führten zu keinem Ergebnisse. Cicero sagt ausdrücklich, die ausserordentliche Untersuchung, wie sie nach Pom-

a) Ascon. p. 44 cognovi pridie Kal. Mart. S. C. esse factum, P. Clodii caedem et incendium curiae et oppugnationem aedium M. Lepidi contra rempublicam factum; Cic. p. Mil. 5, 12 Sequitur illud, quod a Milonis inimicis saepissime dicitur, caedem, in qua P. Clodius occisus est, senatum iudicasse contra rempublicam esse factam.

b) S. oben S. 407.

c) Ascon. p. 45 aus dem Berichte des Volkstribunen Munatius Plancus an das Volk: Q. Hortensium dixisse, ut extra ordinem quaereretur apud quaestorem.

d) Cic. p. Mil. 6, 14 Decernebat enim, ut veteribus legibus, tantum modo extra ordinem quaereretur.

e) Man vergleiche Asconius' Bemerkung p. 44 zu Cic. p. Mil. 6, 14.

pejus' Gesetze geführt wurde, sei vom Senate nicht gebilligt worden[a]): er war nur für einen nach den alten Gesetzen, aber ausser der Reihe einzuleitenden Process. Hätte er sich bestimmt gegen ein neues Gesetz ausgesprochen, so würde Pompejus es schwerlich gegeben haben; ebensowenig, wenn seine Ansicht über die Beobachtung der alten Gesetze zu einem Beschlusse erhoben worden wäre. Aber jetzt hatte Pompejus freie Hand. Er hatte den Senat sich aussprechen lassen, er hatte den Stand der Parteien kennen gelernt, war aber in dem, was er dem Volke vorschlagen wollte, nicht gebunden.

Zweitens kamen im Senate zur Sprache die gesetzlichen Vorkehrungen, welche Pompejus treffen wollte, um die Wiederkehr der Unruhen, welche den Staat in den letzten Jahren zerrüttet hatten, zu verhüten. Es waren die Ehrenstellen und die Wahlversammlungen, an welche sich alle Unordnung knüpfte und Pompejus wollte deshalb in die Vergangenheit zurückgreifen, um die Schuldigen zu strafen und dadurch für die Zukunft von ähnlichen Versuchen abzuschrecken. Genaueres über die Beschlüsse des Senates wissen wir nicht; aber sie können auch hierüber nicht entscheidend gewesen sein. M. Cato stellte sich Pompejus' Vorhaben, die Vergangenheit in den Kreis seines neuen Gesetzes zu ziehen, entgegen: das Geschehene, sagte er, solle Pompejus ruhen lassen und sein Augenmerk nur auf die Zukunft richten. Denn erstlich sei es schwer, für die Vergangenheit eine Grenze zu setzen, bis wie weit sie zur Strafe gezogen werden sollte, zweitens sei es unbillig, die Schuldigen nach einem Gesetze, das sie nicht überschritten und gegen das sie nicht gefehlt hätten, zu bestrafen.[b]) Wenn Cato diese Meinung hatte, wird er sie auch im Senate geäussert und durch sein Ansehen grossen Anhang gefunden haben. Es gab aber, abgesehen von denjenigen, welche selbst Bestrafung zu fürchten hatten, Andere,

---

a) Cic. p. Mil. 5, 13 Hanc vero quaestionem, etsi non est iniqua, nunquam tamen senatus constituendam putavit, und 6, 14 Quodsi per furiosum illum tribunum senatui quod sentiebat perficere licuisset, novam quaestionem nullam haberemus. — Divisa sententia est postulante nescio quo — Sic reliqua auctoritas senatus empta intercessione sublata est.

b) Plut. Cat. min. 48.

welche das Gerichtsverfahren, wie Pompejus es vorschlug, an sich für ungerecht hielten. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Senat Pompejus' Gesetz annahm: Cicero sagt[a]), es würde, wenn es nach dem Wunsche des Senates gegangen wäre, keine neue Untersuchung stattgefunden haben, also auch keine über Wahlumtriebe. Dennoch muss der Senat anerkannt haben, dass Abhülfe gegen die Wahlumtriebe nothwendig sei, auch sich nicht bestimmt gegen die von Pompejus vorgeschlagenen Massregeln ausgesprochen haben: gegen den entschiedenen Willen des Senates gab er seine Gesetze nicht, aber es war auch nicht nöthig, dass der Senat alle Einzelheiten des Gesetzes angenommen hatte. Der Senat glaubte, wenn durch militärische Gewalt eine Zeit lang Ruhe herbeigeführt worden sei, könne der Staat wieder auf verfassungsmässige Weise regiert werden. Pompejus glaubte dies nicht: er hielt eine gewaltsame Entfernung aller unruhigen Elemente aus dem Staate für nothwendig. Ueber die Nothwendigkeit einer Abhülfe herrschte keine Meinungsverschiedenheit. Im Uebrigen musste sich der Senat in Pompejus' Willen fügen.

Derselbe machte im Anfange des Monat März seine Gesetze öffentlich bekannt und auf herkömmliche Weise wurden sie berathen und vom Volke angenommen. Denn Asconius erwähnt dabei keine Abweichung von der Sitte, er gebraucht sogar die Ausdrücke *promulgare* und *perferre*[b]), wie sie bei sonstigen Gesetzen üblich sind. Indessen erfolgte die Annahme nicht ohne Widerstand. Denn die Menge des Volkes war allen strengen Massregeln gegen Wahlumtriebe abgeneigt[c]). Der Widerspruch, der im Senate durchgefallen war, verpflanzte sich in die Verhandlungen des Volkes. Clodius' eigene Anhänger fürchteten die Folgen von Pompejus' Gesetze und waren der Ordnung abgeneigt. Schon während der Senatsverhandlung hören wir von einer Volksversammlung, welche der Volkstribun T. Munatius Plancus

a) Cic. p. Mil. 6, 14 an der eben angeführten Stelle.
b) Ascon. p. 37 duas (leges) ex senatus consulto promulgavit; p. 39 perlata deinde lege Pompeii.
c) Vergl. oben S. 403.

hielt[a]): er schalt auf die Senatspartei, konnte aber Pompejus' Absichten nicht billigen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Gesetze erhob sich noch stärkerer Widerstand von Seiten Milos und seiner Freunde. Einer seiner eifrigsten Anhänger, der Volkstribun M. Caelius machte zwei Einwendungen.[b]) Erstlich behauptete er, in dem ersten Gesetze liege ein Privilegium gegen Milo, wie es nach den Grundgesetzen des Staates verboten war.[c]) Dies war ein sehr streitiger Einwand, der bei Römischen Rechtsgelehrten keinen Beifall finden konnte. Denn dass Milo, wenn er Clodius ermordet hatte, damit eines Verbrechens schuldig war, stand fest: auch wurde die Strafe nicht verschärft. Es handelte sich nur um die Veränderung des Verfahrens und eine solche wurde von den Römern vielfach vorgenommen, wenn z. B. ausserordentliche Untersuchungen eingesetzt wurden. Die Gerichtsbarkeit des Volkes selbst beruhte auf dem Grundsatze, dass es erlaubt wäre, einen Verbrecher dem gewöhnlichen Richter zu entziehen. Daher konnte Pompejus' Gesetz über Clodius' Ermordung mit viel weniger Recht ein Privilegium genannt werden, als z. B. einst das Clodische, nach welchem Cicero verbannt wurde; denn dies erhielt rückwirkende Kraft.[d]) Der zweite von Caelius vorgebrachte Einwand war, die Processe würden bei dem durch Pompejus vorgeschriebenen Verfahren überstürzt. Dies konnte allerdings geschehen und ist wirklich geschehen; aber unmittelbar im Gesetze lag es nicht: es gewährte der Vertheidigung Raum und Freiheit genug. Man kann also Pompejus nicht tadeln, dass er auf diese Einwände nicht hörte, ihnen sogar mit Drohungen gegenüber trat[e]) und die Annahme seines Gesetzes trotz der im Senate entgegen stehenden Parteien und trotz des Widerwillens im Volke erzwang. Er hätte, wenn Gewaltthat und Verletzung der Verfassung in

a) Ascon. p. 44.

b) Ascon. p. 37 His legibus obsistere M. Caelius, tribunus plebis studiosissimus Milonis, conatus est, quod et privilegium diceret in Milonem ferri et iudicia praecipitari.

c) Man sehe Bd. 1, 1, 367 flgd., besonders 368.

d) Man sehe Bd. 1, 2, 419. Vergl. Gell. X, 20.

e) Ascon. p. 37 an der S. 412 angeführten Stelle.

seinem Charakter gelegen hätte, eine unumschränkte dictatorische Gewalt, wie sie einst Sulla mit dem Rechte der Gesetzgebung besessen, erhalten können: er wollte wenigstens das einzige Mittel, welches ihm für die Rettung des Staates übrig zu sein schien, selbst gegen die Wünsche sonst gutgesinnter Bürger zur Anwendung bringen und, wie Catos Rede bei der Empfehlung der Wahl eines einzigen Consuls beweist[a]), erwartete man derartiges allgemein. Es bedurfte eines einzigen durchgreifenden Willens. Die Annahme der Pompejischen Gesetze erfolgte in den letzten Tagen des Monats März: schon am 4. April war in Folge derselben der Termin gegen Milo angesetzt.

Vierzehntes Capitel.

Pompejus gab im Jahre 52 v. Chr. nur ein einziges Gesetz, das aber zwei Haupttheile hatte. Der erste Theil enthielt zwei Bestimmungen über neue dem Schwurgerichte zu überweisende Verbrechen, erstens über Clodius' Ermordung. Sie wird als politisches Verbrechen behandelt, Strafe. Die zweite Bestimmung betraf die Wahlumtriebe und zwar seit dem Jahre 70 v. Chr. Pompejus' Absicht dabei. Folgerung über die sonstigen Processe wegen ambitus, sowie über die Dauer der beiden Pompejischen Bestimmungen, welche nur bis zum Ende des Jahres galten. Der zweite Haupttheil des Pompejischen Gesetzes handelte über das Verfahren. Seine allgemeine Bedeutung für alle Verbrechen, aber Einschränkung auf das Jahr 52. Es ist mithin ein Ausnahmegesetz für eine bestimmte Zeit.

Zwei Gesetze, sagt Asconius, gab Pompejus[b]): das eine handelte über Gewaltthat, das andere über Wahlumtriebe; auch Dio erwähnt[c]) Pompejus' Gesetze, nach denen schärfere Gerichte gehalten worden seien, und ebenso Plutarch.[d]) Damit stimmt es, dass eben derselbe Asconius später, wo er von Milos Pro-

a) Plut. Cat. min. 47; Pomp. 54.

b) Ascon. p. 37 Duas (leges) ex senatusconsulto promulgavit, alteram de vi, qua nominatim caedem in Appia via factam et incendium curiae et domum M. Lepidi interregis oppugnatam comprehendit, alteram de ambitu, poenam graviorem et formam iudiciorum breviorem.

c) Dio Cass. XL, 52 τὰ δικαστήρια ἀκριβέστερον ἐκ τῶν τοῦ Πομπηίου νόμων συνήγετο.

d) Plut. Pomp. 55 νόμους γράψας καθ' οὓς αἱ κρίσεις ἐγίνοντο.

cesse spricht, nur ein Gesetz erwähnt[a]) und auch Cicero in seiner Rede für Milo von einem an das Volk gebrachten Antrage spricht.[b]) Darnach scheint Pompejus wirklich mehrere Gesetze erlassen zu haben, von denen eines sich auf Clodius' Ermordung bezog. Man begreift diese Verschiedenheit mehrerer Pompejischen Gesetze schwer. Denn sie wurden zusammen im Senate berathen, zusammen dem Volke vorgeschlagen, zusammen von demselben angenommen. Die Verschiedenheit könnte sich also nur darauf beziehen, dass jedes seinen besonderen Titel hatte, jedes für sich ein Ganzes ausmachte. Aber auch dies ist nicht recht denkbar. Das Verfahren nach dem Gesetze über Gewaltthat war das gleiche wie nach dem über Wahlumtriebe, und zwar ein von dem früheren Verfahren verschiedenes. Man müsste also annehmen, Pompejus habe die gleichen Bestimmungen über das Verfahren zweimal abgefasst, zuerst in dem Gesetze über Gewaltthat, dann in dem über Wahlumtriebe: eine unnütze Weitläuftigkeit. Sodann gab Pompejus, wie sich später zeigen wird, viele gleichartige Bestimmungen über das Verfahren auch bei anderen Processen: sie konnten zweckmässiger Weise weder dem Gesetze über Gewaltthat noch dem über Wahlumtriebe beigefügt werden, und viel eher könnte man drei Gesetze annehmen, von denen zwei die von Asconius genannten wären, das dritte über das Verfahren bei allen Processen handelte. Diesen Ungehörigkeiten entgeht man durch die Annahme, dass Pompejus nur ein einziges Gesetz gegeben hat. Die alten Schriftsteller sind in ihrem Gebrauche der Einheit und der Mehrheit des Wortes „Gesetz" so schwankend, dass man daraus keine Schlüsse ziehen darf[c]): bald verstehen sie unter Gesetz ein grosses zusammenhängendes Ganze, selbst wenn es nicht zu gleicher Zeit erlassen worden ist, bald einen einzelnen Paragraphen. Nur Asconius' bestimmte Erwähnung von zwei Gesetzen macht Schwierigkeit: sie findet indessen ihre genügende Erklärung.

---

a) Ascon. p. 39 Perlata deinde lege Pompeii, und weiter im Verlaufe seiner Erzählung.

b) Cic. p. Mil. 6, 15 At enim Cn. Pompeius rogatione sua et de re et de causa iudicavit.

c) Vergl. oben S. 31.

Pompejus' Gesetz zerfiel in zwei Haupttheile. Der erste handelte über die neuen Begriffe von Verbrechen, welche aufgestellt wurden, der zweite von dem Verfahren, welches stattfinden sollte. Der erste umfasst zwei neue „Gesetze", wie Asconius sagt, d. h. zwei Bestimmungen über Verbrechen, welche auf eine besondere Weise vor Gericht kommen sollten. Dass diese nach Lateinischem Sprachgebrauche Gesetze genannt werden dürfen, ist zweifellos; wenn also Pompejus nur zwei derartige erliess, begreift man, weshalb Asconius von zwei Gesetzen sprach. Das erste dieser Gesetze handelte über Gewaltthat und umfasste, wie Asconius sich ausdrückt[a]), den auf der Appischen Strasse geschehenen Mord und den Brand der Curie und die Bestürmung des Hauses des Zwischenkönigs M. Lepidus: es nannte diese Sachen ausdrücklich. Pompejus gab nicht ein allgemeines Gesetz über Gewaltthat und erwähnte dabei unter andern die mit Clodius' Ermordung zusammenhängenden Verbrechen. Hätte er dies gethan, so würden wir in der Folge etwas von einem Pompejischen Gesetze über Gewaltthat hören. Aber dies ist nicht der Fall. Die früheren Gesetze über Gewaltthat bestanden sogar noch weiter fort, das Plautische und Lutatische. Milo wurde zu gleicher Zeit nach dem Pompejischen Gesetze und nach dem Plautischen wegen Gewaltthat angeklagt und sein Genosse M. Saufejus ebenfalls.[b]) Also ein allgemeines Gesetz über Gewaltthat, welches die anderen etwa überflüssig machte oder eine wesentliche Ergänzung zu denselben lieferte, hat Pompejus nicht gegeben: er beschränkte sich auf den vorliegenden Fall. Sein Gesetz erklärte die Theilnehmer an Clodius' Ermordung, an dem Brande der Curie, an der Bestürmung des Hauses des Zwischenkönigs für schuldig der Gewaltthat. Aus dem Verfahren, welches es verordnete, erkennt man, dass es ein Ausnahmegesetz sein sollte: es konnte keine allgemein gültigen Bestimmungen enthalten. Nicht um die Verfassung zu ordnen, war Pompejus zum alleinigen Consul erwählt worden, sondern um die gegenwärtigen Uebel, welche augenblickliche Unordnung er-

a) Ascon. p. 37 an der so eben angeführten Stelle.
b) Ascon. p. 40 und 54.

zeugt hatten, zu beseitigen. Ein anderer Sinn kann selbst in Asconius' Worten nicht liegen. Denn ein Gesetz, das allgemeine Vorschriften über Gewaltthat gäbe und dann noch im Besonderen über Clodius' Ermordung handelte, würde der nöthigen Einheit entbehren.[123]) Richtiger drückt sich Cicero selbst aus[a]), Pompejus hätte ein Gesetz über den auf der Appischen Strasse geschehenen Mord gegeben, wobei er, da er nur Milo vertheidigte, die Erwähnung der anderen von Pompejus genannten Verbrechen überging.

Pompejus schloss sich in seinem Gesetze an den Senatsbeschluss an, der Clodius' Ermordung selbst und die damit zusammenhängenden Verbrechen als gegen den Staat gerichtet anerkannt hatte.[b]) Dadurch wurde zuerst die politische Bedeutung derselben ausgesprochen und die Anwendung des Cornelischen Gesetzes über Mord unmöglich gemacht. Ferner lag darin die Anerkennung, dass die Theilnehmer aller jener Verbrechen gleich schuldig wären, die Mörder von Clodius in nicht höherem Grade als diejenigen, welche bei dem Brande der Curie oder dem Unfuge in M. Lepidus' Hause mitgewirkt hatten. Milos und Clodius' Anhänger mochten im Einzelnen, der eine mehr, der andere weniger schuldig sein: ihren Absichten nach hatten sie das Grösste gegen den Staat verbrochen. Milo selbst, M Saufejus und einige seiner Freunde konnten vielleicht mit Erfolg wegen Mord angeklagt werden: wenngleich der Erfolg dennoch zweifelhaft blieb. Denn Clodius' Ermordung war unzweifelhaft aus politischen Gründen erfolgt. Aber viele Theilnehmer an der Brandstiftung und den Gewaltthätigkeiten mussten nach den bestehenden Gesetzen straflos ausgehen: sie hatten weder Waffen gehabt, noch Plätze in der Stadt militärisch besetzt, noch anderes gethan, das nach strenger Erklärung in den Begriff des über Gewaltthat gegebenen Plautischen oder Lutatischen Gesetzes passte. Alle diese Ungleichheiten und Schwierigkeiten vermied Pompejus durch sein Ausnahmegesetz, in welchem er alle Theil-

a) Cic. p. Mil. 6, 15 At enim Cn. Pompeius rogatione sua et de re et de causa iudicavit: tulit enim de caede, quae in Appia via facta esset.

b) S. oben S. 415.

nehmer der namhaft gemachten Ereignisse für gleich schuldig der höchsten im Staate zu begehenden Verbrechen erklärte. Milo, der Clodius getödtet, war nicht in höherem Grade schuldig, als der Volkstribun, der zuerst Clodius' Leichnam auf den Markt gebracht und dadurch die Leidenschaften des Volkes entzündet hatte, oder als die anderen Volksführer, welche dazu gerathen hatten, den Zwischenkönig mit Gewalt zur Ernennung von Consuln zu zwingen. Daher wurden Milos und Clodius' Anhänger gleichmässig von Pompejus' Gesetze getroffen: der grösste Theil der Verurtheilten gehörte sogar, wie Asconius bemerkt[a]), zu den letzteren. Denn Milo schien vielfach nur zur Abwehr von Clodius zu Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht genommen zu haben.

Die Strafe, welche Pompejus verhängte, war die härteste, welche überhaupt durch Schwurgerichte verhängt werden durfte, Aechtung der Person und Verlust des Vermögens. Dass Milo nach seiner Verurtheilung in die Verbannung gehen musste, zeigt schon der Schluss von Ciceros Rede für ihn: dass seine Güter öffentlich verkauft wurden, sagt Asconius.[b]) Dass diese Strafe, wo so viele Unthaten zusammen kamen, gerecht war, kann man nicht läugnen, aber es fragt sich, ob sie härter war, als die früher auf Gewaltthätigkeit stehende Strafe. Asconius sagt im Allgemeinen[c]), Pompejus habe eine härtere Strafe bestimmt: seine Worte beziehen sich naturgemäss auch auf die wegen Clodius' Ermordung Verurtheilten. Deshalb hat die grössere Härte wohl in dem Vermögensverluste bestanden. Denn Verbannung traf den nach dem Plautischen Gesetze Verurtheilten schon früher. Erst das Julische Gesetz setzte auf öffentliche Gewaltthätigkeit Aechtung, auf Privatgewaltthätigkeit Ehrlosigkeit und Verlust des dritten Theiles des Vermögens[d]): die früheren Gesetze, welche diesen Unterschied in der Gewaltthätigkeit

a) Ascon. p. 55 Multi praeterea et praesentes et cum citati non respondissent, damnati sunt, ex quibus maxima pars Clodianorum.

b) Ascon. p. 54 Bona eius propter alieni aeris magnitudinem semuncia venierunt.

c) Ascon. p. 37 an der S. 419 angeführten Stelle.

d) l. 10 § 2 Dig. ad leg. Iul. de vi publ. (XLVIII, 6) und l. 1 Dig. ad leg. Iul. de vi priv. (XLVIII, 7).

noch nicht machten, werden eine geringere Strafe bestimmt haben. Ausserdem aber ist es bemerkenswerth, dass Pompejus' Gesetz ohne Unterschied des Standes alle Schuldigen traf: es wurde nach ihm Milo, ein gewesener Prätor, aber auch der Schreiber Sex. Clodius verurtheilt. So sehr also war damals der von Sulla beibehaltene Unterschied zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen erloschen. Weil Pompejus ihn nicht machen wollte, hatte er nothwendiger Weise ein Ausnahmegesetz erlassen müssen. Denn von den bisherigen Gesetzen über Gewaltthat bezog sich das Plautische auf Senatoren, das Lutatische auf Leute nicht senatorischen Standes.[a]) Zu Pompejus' Zeit dachte man nicht mehr daran, diesen Unterschied aufrecht zu erhalten.

Der zweite Paragraph des Pompejischen Gesetzes handelte über Wahlumtriebe *(de ambitu)*. So berichtet kurz Asconius.[b]) Auch aus Dio Cassius[c]) erfahren wir nur, dass damals viele Processe über Wahlumtriebe stattfanden und Pompejus Einiges über die Ankläger verordnet hatte. Wir würden nicht im Stande sein, den Inhalt des Pompejischen Gesetzes in dieser Beziehung anzugeben, wenn nicht Appian Auskunft gäbe. Derselbe erzählt[d]), Pompejus habe das Gesetz gegeben, seit seinem ersten Consulate (70 v. Chr.) bis auf die Gegenwart solle, wer wolle, Rechenschaft verlangen, d. h. wegen der seit jener Zeit geschehenen Wahlumtriebe Anklage erheben. Dies, fährt er fort, sei eine Zeit gewesen von etwas weniger als zwanzig Jahren (genau achtzehn Jahre), in der auch Cäsar Consul geworden war. Da also die Freunde Cäsars argwöhnten, Pompejus habe, um diesen beschimpfen und stürzen zu können, einen so langen Zeitraum der Vergangenheit umfasst, und ihn aufforderten, lieber die Gegenwart in Ordnung zu bringen als wegen der Vergangenheit so bedeutenden Männern lästig zu fallen und unter anderen auch Cäsar nannten, so sei Pompejus in Bezug auf Cäsar böse geworden: er sei über jeden Verdacht erhaben. Auch Pompejus'

a) S. Bd. II, 1, 264 flgd.
b) Ascon. p. 37 an der S. 419 angeführten Stelle.
c) Dio Cass. XL, 52.
d) App. bell. civ. II, 23.

eigenes zweites Consulat werde von jenem Zeitraume umfasst. Deswegen, behauptete er, sei er auf lange Zeit zurückgegangen, weil er den seit langer Zeit geschädigten Staat ordentlich wieder aufrichten wolle. Nach diesen Worten habe er das Gesetz, so wie er es vorgeschlagen hatte, durchgesetzt.[124]) Bestätigt wird diese Erzählung Appians durch Plutarch, der berichtet[a]), auch Cato habe Pompejus abgerathen, auf die Vergangenheit zurückzugehen. Ob er damit etwas ausgerichtet, setzt er nicht hinzu; aber Appians Bericht, dass der ursprüngliche Vorschlag zum Gesetz erhoben worden sei, ist bestimmt und wir dürfen darnach als Inhalt des zweiten Paragraphen in Pompejus' Gesetz annehmen, alle Candidaten seit 70 v. Chr. sollten wegen ihrer Bewerbungen vor Gericht gezogen werden können.

Hieraus erst ergiebt sich die ganze Bedeutung von Pompejus' Gesetz und seine Machtstellung überhaupt. Der Staat befand sich am Rande des Abgrundes durch den unsinnigen Ehrgeiz der regierenden Classe, die vor keinem Mittel zurückschreckte, um Ehrenstellen und Aemter zu erlangen, die durch Plünderung der Provinzen sich die Mittel zur Freigebigkeit in Rom zu verschaffen suchte, die am Ende auch rücksichtslos Gewalt anwendete, um zum Ziele zu gelangen. Deshalb liess sich Pompejus zuerst zum alleinigen Beamten wählen: es durfte Niemand neben ihm geben, wenn nicht etliche von der Rechenschaft, die im Allgemeinen gefordert wurde, ausgenommen werden sollten. Dann ordnete er durch sein Gesetz eine gründliche Reinigung der Beamten an: jeder, der sich irgend etwas hatte zu Schulden kommen lassen, wurde vor Gericht gezogen und die Processe mit äusserster Strenge geführt, auch Strafen verhängt, welche die Schuldigen für immer vom Staate ausschlossen. Pompejus durfte hoffen, nach solcher Musterung die tauglichen Elemente des regierenden Standes wieder zur Geltung zu bringen. Freilich mag er auch seine ausserordentliche Macht dazu benutzt haben, um sich unter den Beamten und im Senate ergebene Anhänger zu schaffen für den mit Cäsar bevorstehenden Kampf: es erscheint wenigstens der Senat später als durchaus Pompejanisch, und

a) Plut. Cat. 48.

Cäsar verstärkte seine Macht durch die Begnadigung der nach Pompejus' Gesetze Verurtheilten. Indessen dieser Nachtheil war unvermeidlich: er liefert den neuen Beweis, dass der Römische Staat nicht mehr ohne die überwiegende Macht eines Einzelnen bestehen konnte.

Wir haben den Inhalt von Pompejus' Gesetze über Wahlumtriebe angegeben, und zwar den ganzen Inhalt. Denn davon, dass er ausserdem noch den Begriff des Verbrechens genauer bestimmt und Handlungen, welche früher erlaubt waren, für unerlaubt erklärt habe, findet sich keine Spur. Es wäre dies auch eine undenkbare Ungerechtigkeit gewesen. Es war schon hart genug, dass er vergangene Verbrechen in strengerem Gerichtsverfahren und mit härteren Strafen ahndete, als die Verbrecher vermuthet hatten, und nicht ohne Grund wies Cato auf diese Unbilligkeit hin. Indessen sie mochte durch die Noth der Umstände entschuldigt werden, und immerhin hatten die vor Gericht Geladenen das Bewusstsein, dass sie Unrecht begangen hatten. Glücklich waren demnach diejenigen, welche schon früher wegen Wahlumtriebe verurtheilt worden waren: sie waren mit den gelinderen Strafen fortgekommen, welche das Calpurnische und später das Tullische Gesetz verhängt hatte: sie konnten jetzt nicht wieder vor Gericht gezogen werden. Denn Pompejus erhöhte die Strafe.[a]) Sie hatte zuletzt in zeitweiser Verbannung bestanden[b]): sie konnte jetzt nur auf immerwährende Verbannung lauten, zu der freilich noch eine nach der Grösse des Vergehens abzuschätzende Geldstrafe hinzukam. Dagegen fand jetzt eine andere Milderung des Gesetzes statt. Wir haben bemerkt[c]), dass von den letzten Gesetzen über Amtsverbrechen auch die Helfershelfer der Bewerber aus der Plebs betroffen wurden. Dass sich auf sie auch Pompejus' Gesetz bezog, ist nicht wahrscheinlich. Wenn die unlauteren Elemente aus dem regierenden Stande ausgeschieden waren, erlosch die Thätigkeit jener

a) Ascon. p. 37 an der S. 419 angeführten Stelle.
b) S. oben S. 257.
c) S. oben S. 256.

Helfershelfer von selbst, und wir kennen auch kein Beispiel eines damals geführten derartigen Processes.

Aus der Bestimmung des Pompejischen Gesetzes ergeben sich zwei Bemerkungen, von denen die eine alle Gesetze über Wahlumtriebe trifft, die andere Pompejus' Gesetz selbst erläutert. Es heisst, er habe verordnet, alle Bewerber seit dem Jahre 70 v. Chr. sollten vor Gericht gezogen werden können. Man fragt, weshalb er diese rückwirkende Kraft seines Gesetzes erwähnte, weshalb er nicht bloss bestimmte, fortan solle jeder Candidat in die Strafe seines Gesetzes verfallen. Cäsars Freunde beschweren sich über den langen, rückwärts reichenden Termin. Wenn Cäsar sich bei seiner Wahl zum Consul Bestechungen erlaubt hatte, stand es dann nicht auch ohne ausdrückliche Erwähnung der rückwirkenden Kraft der Pompejischen Bestimmung Jedem frei, ihn deshalb zu belangen? Man muss annehmen, es sei nicht möglich gewesen und nach den gewöhnlichen Gesetzen über Amtserschleichung sei eine schnelle Verjährung eingetreten. Ein Bewerber konnte nur angeklagt werden, bis er das Amt, um welches er sich beworben, angetreten hatte, nachher nicht mehr, selbst nicht nachdem er dasselbe niedergelegt hatte. Wie mit den glücklichen Bewerbern, so verhielt es sich auch mit den unglücklichen, so mit den Helfershelfern derselben: die Processe über Amtserschleichung fanden also nur von der Zeit der Wahlversammlungen an bis zu dem Amtsantritte der betreffenden Beamten statt. Dies ist die nothwendige Voraussetzung, unter der allein die Bestimmung von der rückwirkenden Kraft des Pompejischen Gesetzes verständlich ist. Selbst eine etwas länger dauernde Verjährung für das gewöhnliche Verfahren bei Wahlumtrieben ist nicht anzunehmen. Denn Pompejus antwortete Cäsars Freunden, auch sein eigenes zweites Consulat falle unter sein Gesetz. Dies hatte er drei Jahre vor seinem dritten geführt, und er konnte sich vor Cäsars Freunden nicht rechtfertigen, wenn nach den alten Gesetzen zwar sein eigenes Consulat, aber nicht das vier Jahre vor dem seinen geführte Consulat Cäsars der Möglichkeit der Bestrafung unterlegen hätte. Dann wäre seine Absicht, Cäsar zu schaden, offenbar gewesen.

Zweitens, Pompejus musste, wenn er die Zeit achtzehn Jahre rückwärts in seinem Gesetze umfasste, zugleich einen Termin bestimmen, bis zu welchem solche Anklagen vorzubringen seien. Seine Absicht war, den Staat zu reinigen und ihn dann wieder der gewöhnlichen Verfassung zu überlassen. Er konnte deshalb nicht verordnen, es solle von jetzt an überhaupt erlaubt sein, alle Bewerber seit seinem ersten Consulate zur Rechenschaft zu ziehen. Dann wäre die Unruhe niemals aus dem Staate gewichen. Er hätte auch diesen Zweck auf das Vollständigste und ohne das gehässige Mittel einer rückwirkenden Kraft seines Gesetzes erreicht, wenn er das Wesen der Anklagen über Wahlumtriebe in so fern geändert hätte, dass er für dieselben die in kurzer Frist eintretende Verjährung aufhob. Da er für die Zeit rückwärts einen Termin festsetzte, musste er auch für die Geltung der rückwirkenden Kraft einen Termin bestimmen. Auch für die Anklagen über Clodius' Ermordung und die damit zusammenhängenden Verbrechen war eine Grenze nothwendig. Es konnte diese Einzeluntersuchung nicht von jetzt an einen immerwährenden Theil des Römischen Criminalprocesses bilden. Die Grenze dieser Einzeluntersuchung wird eben dieselbe sein, wie diejenige, welche für die Anklagen über Wahlumtriebe galt. Sie ging bis in den Monat December hinein; denn die beiden Volkstribunen Q. Pompejus Rufus und T. Munatius Plancus, welche die Gewaltthätigkeiten der Clodianer angeführt hatten, wurden, als sie am 10. December ihr Amt niedergelegt hatten, deshalb angeklagt und verurtheilt. Somit ging der Termin bis zum Ende des Jahres 52 v. Chr. Bis dahin dauerte die militärische Gewalt, welche Pompejus in Folge eines besonderen Senatsbeschlusses in der Stadt hatte, bis dahin konnte er den Gerichten Ruhe und Sicherheit gewähren, bis dahin ging die Befugniss der Geschworenen, bis dahin die der Vorsitzenden in den Gerichtshöfen. Nachher hören wir weder von Anklagen wegen Clodius' Ermordung noch von solchen wegen Wahlumtriebe nach dem Pompejischen Gesetze.

Wir haben also zwei Bestimmungen dieses Gesetzes, welche Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren einführten, aber Ausnahmen verschiedener Art. Die erste führte für einen

besonders namhaft gemachten Fall ein ausser der Reihe stattfindendes Verfahren ein, und dies war nur möglich, wenn ein besonderer Gerichtshof eingesetzt wurde mit einem eigenen Vorsitzenden, der jede Anklage sogleich annahm und den entsprechenden Process einleitete. Dieser Gerichtshof hiess der über den auf der Appischen Strasse geschehenen Mord, und, wenngleich er für verwandt mit dem über Gewaltthat bestehenden erklärt war, blieben doch daneben die beiden auf älteren Gesetzen beruhenden Untersuchungen über Gewaltthat unverändert.[a]) Die zweite Pompejische Bestimmung betraf die zeitweise Umwandlung des Gesetzes über Wahlumtriebe, die rückwirkende Kraft desselben und die härtere Strafe. Folglich hörte für die Zeit, wo dieselbe galt, d. h. bis zu Ende des Jahres 52 v. Chr., das sonstige Gesetz über Wahlumtriebe auf und erhielt erst wieder vom Jahre 51 an Geltung. Es gab also für das erstere Jahr nur einen einzigen Gerichtshof über Wahlumtriebe, nur einen einzigen Untersuchungsrichter und es war unmöglich, dass Jemand wegen dieses Verbrechens zugleich nach dem Pompejischen und etwa dem Calpurnischen belangt wurde: das letztere war in dem ersteren enthalten.

Von nachhaltigerer Wichtigkeit als diese auf vorübergehende Zustände bezüglichen Bestimmungen waren, wie man meint, die Veränderungen, welche Pompejus in dem Verfahren vornahm. Mit dem Gesetze über Wahlumtriebe oder mit dem über Clodius' Ermordung, glaubt man, seien allgemeine Bestimmungen für alle Gerichte verbunden gewesen: Pompejus' Gesetz habe neben dem Einzelcharakter noch einen allgemeinen gehabt. Man ging sogar so weit, ein besonderes Richtergesetz von ihm anzunehmen, unter dem man sich ein auf das Verfahren bezügliches dachte. Diesen Gedanken, der auf einer weder begründeten noch zu begründenden Vermuthung beruht, haben freilich die Meisten nicht gebilligt, aber eine Bedeutung des Pompejischen Gesetzes für alle Gerichte nehmen sie an. In der Ausdehnung dieser Bedeutung weichen die Meinungen wieder von einander ab. Einige setzen Pompejus' Gesetz unmittelbar mit der unter den Kaisern

a) Ascon. p. 54 und 55. Vergl. oben S. 421.

bestehenden Gerichtsverfassung in Verbindung, andere meinen, es habe keinen Bestand gehabt und sei bald nachher, als der Zweck, weshalb es erlassen wurde, erfüllt war, ausser Gebrauch gekommen.[125])

Die allgemeine Geltung des Pompejischen Gesetzes begründet man durch zwei Nachrichten. Tacitus in seiner Schrift über die gesunkene Beredsamkeit spricht über die den Rednern günstigen Gerichtsverhältnisse der Republik: die Zahl der Tage, welche die Verhandlungen einnehmen sollten, und die der Anwälte sei nicht bestimmt gewesen. Zuerst hätte Cn. Pompejus in seinem dritten Consulate diese Verhältnisse gebunden und der Beredsamkeit Zügel angelegt, so jedoch, dass Alles auf dem Markte, Alles nach den Gesetzen, Alles vor den Prätoren verhandelt wurde.[a]) Wenn man aus dieser Nachricht auf die allgemeine Geltung des Pompejischen Gesetzes schliesst, so legt man hinein, was Tacitus nicht meinte. Er erzählt weder, Pompejus' Einrichtungen, welcher Art sie auch sein mochten, seien dauernd gewesen, noch, sie hätten sich auf alle Processe erstreckt. Wenn er auch nur für ein einziges Verbrechen und für ein einziges Jahr ein abgekürztes Verfahren einführte, so war er der erste, welcher die gerichtliche Beredsamkeit einschränkte und ein Beispiel gab, das später Nachahmung fand. Also Tacitus' Nachricht beweist nichts. Dio Cassius' Erzählung ist vollständiger.[b]) Sehr viele, sagt er, seien zur Rechenschaft gezogen worden, hauptsächlich weil die Gerichte nach den Pompejischen Gesetzen genauer gehalten wurden. Denn erstlich stellte Pompejus die Geschworenenliste, aus der die Richter für den einzelnen Process erloost werden mussten, selbst auf, zweitens begränzte er die Zahl der beiderseitigen Redner, damit nicht die Richter durch ihre Menge in Unruhe und Verwirrung gebracht würden. Drittens als Zeit bestimmte er für den Ankläger zwei, für den Vertheidiger drei Stunden. Endlich Lobredner *(lauda-*

a) Tac. de orat. 38 primus haec tertio consulatu Cn. Pompeius astrinxit imposuitque veluti frenos eloquentiae, ita tamen ut omnia in foro, omnia legibus, omnia apud praetores gererentur.

b) Dio Cass. XL, 52.

tores) verbot er den Angeklagten gänzlich. Dies, fährt er fort[a]), und einiges Andere wurde gleichmässig für alle Processe verordnet, gegen diejenigen, welche bei Wahlen Bestechungen geübt, traf er in Bezug auf die Ankläger noch eine besondere Anordnung. Unter „allen Processen" oder „Gerichten" versteht Dio nicht alle einer Gattung, wie z. B. etwa über Wahlumtriebe, sondern alle über Verbrechen und vor dem Schwurgerichte überhaupt: dies ergiebt sich theils aus der Sache selbst, theils aus den Processen über Wahlbestechung, welche besonders herausgehoben werden. Mithin haben wir ein zweifelloses Zeugniss, dass Pompejus für alle Schwurgerichtshöfe neue und abgekürzte Formen schuf: die Anordnungen über die Richterliste, über die Zahl der Redner, über die Zeitdauer der Anklage und Vertheidigung, über das Verbot von Lobrednern galten für alle von Geschworenen entschiedenen Processe. Darnach steht die allgemeine Bedeutung des Pompejischen Gesetzes ausser Frage. Sie wird mittelbar durch Thatsachen bestätigt. Pompejus' Neuerung bestand hauptsächlich in bedeutender Abkürzung der einzelnen Fristen und somit des ganzen Processes. Milo aber wurde, wie Asconius erzählt[b]), nicht bloss wegen Clodius' Ermordung, nicht bloss wegen Wahlumtriebe, sondern auch wegen Genossenschaften und wegen Gewaltthat nach dem Plautischen Gesetze angeklagt und innerhalb weniger Tage verurtheilt. Nach dem älteren Verfahren hätten diese letzten Processe nicht so rasch beendigt werden können. Appian[c]) sagt, in Folge von Pompejus' Gesetze seien Processe sowohl über andere Verbrechen, als ganz besonders über Bestechlichkeit und Wahlumtriebe gehalten worden und zählt unter den damals Verurtheilten einen wegen Bestechlichkeit, einen anderen wegen Gesetzlosigkeit und Gottlosigkeit verurtheilten auf.[d])

Indessen diese allgemeine Bedeutung des Pompejischen Ge-

---

a) Dio l. l. καὶ ταῦτα μὲν ἄλλα τέ τινα κατὰ πάντων ὁμοίως τῶν δικαστηρίων ἐτάχθη.

b) Ascon. p. 54.

c) App. bell. civ. II, 23 Ὁ δὲ Πομπήϊος δίκας προὐτίθει τῶν τε ἄλλων ἁμαρτημάτων καὶ μάλιστα δωροδοκίας καὶ δεκασμοῦ.

d) App. bell. civ. II, 24.

setzes, welche ausser Zweifel ist, muss eigenthümlicher Art gewesen sein. Cäsar erzählt[a]), bei seiner ersten Anwesenheit in Rom als Alleinherrscher noch während des Krieges mit Pompejus habe er etliche, die nach dem Pompejischen Gesetze zu jener Zeit wegen Wahlumtriebe verurtheilt waren, als Pompejus Soldaten in der Stadt hatte und die Processe immer an einem Tage beendet wurden, durch das Volk begnadigen lassen. Er tadelt die Einschüchterung der Richter durch Soldaten und die Ueberstürzung der Gerichte. Sein Tadel ist nur zu verstehen, wenn es derartige Gerichte im Jahre 49 v. Chr. nicht mehr in Rom gab: hätten sie damals noch bestanden und von Pompejus' drittem Consulate an bis zum Bürgerkriege Geltung gehabt, so musste er nicht nur Begnadigungen Einzelner, sondern ein anderes Richtergesetz eintreten lassen. Die rückwirkende Kraft des Pompejischen Gesetzes über Wahlumtriebe galt nur für das Jahr 52 v. Chr.[b]); jetzt kommen wir zu der Folgerung, dass das in eben demselben Gesetze vorgeschriebene Verfahren im Jahre 49 aufgehört hatte. Während des Bürgerkrieges war kein Richtergesetz gegeben worden, eben so wenig kennen wir eines vorher: daraus folgt, dass die Abkürzung des Verfahrens bei Processen über Wahlumtriebe nur bis zum Ende des Jahres 52, bis zu demselben Termine, wo die rückwirkende Kraft des Gesetzes erlosch, gegolten hat und dies in dem Gesetze selbst bestimmt war. War dies bei dem Verbrechen der Wahlumtriebe, welchem Pompejus eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte, der Fall, so kann es bei den übrigen Gerichtshöfen nicht anders gewesen sein. Wir haben dafür einen bestimmten Beweis. Asconius[c]) erzählt von dem Processe des wegen Erpressung im Jahre 54 v. Chr. verklagten M. Aemilius Scaurus, derselbe hätte sechs Vertheidiger gehabt, während bis dahin selten Jemand mehr als vier gehabt hätte: erst später nach den Bürgerkriegen vor dem Julischen Gesetze des Kaisers Augustus sei man bis zu zwölf Anwälten gekommen. Er giebt also ausdrücklich an und zwar

a) Caes. bell. civ. III, 1.
b) S. oben S. 428.
c) Ascon. p. 20.

allgemein für alle Schwurgerichte, die Zahl der Anwälte sei gesetzlich nicht bestimmt gewesen und so sei sie allmälig gewachsen. Dagegen Pompejus hat sie, wie Dio Cassius sagt[a]), begrenzt. Sein Gesetz kann also keinen Bestand gehabt haben: die Abkürzung des Verfahrens, welche es einführte, galt nur für das Jahr 52 v. Chr.[126])

Hieraus ergeben sich Pompejus' allgemeine Bestimmungen über Criminalverbrechen. Es gab für das Jahr 52 keine richterlichen Beamte im Staate und es sollte keine geben, Pompejus selbst die alleinige Gewalt haben. Es gab noch keine Geschworenen. Schon deshalb bedurfte es eines Gesetzes. Es sollten aber sehr zahlreiche und wichtige Processe geführt und der Staat durch Ausscheiden der unreinen Elemente des regierenden Standes gesäubert werden, das Verfahren also rasch und streng sein. Deshalb änderte Pompejus in seinem Gesetze, nachdem er in den ersten beiden Paragraphen desselben die nöthigen Anordnungen über die Bestrafung von Clodius' Ermordung, sowie über das Verbrechen der Wahlumtriebe erlassen hatte, in den folgenden Paragraphen das Processverfahren nach diesen beiden Gesichtspunkten. Es musste in Bezug auf die Vorsitzenden und Geschworenen damit in Uebereinstimmung gebracht werden, dass möglichst viele Processe rasch zu Ende kamen und die Möglichkeit der Bestechung oder Einschüchterung wegfiel. Den Begriff der Verbrechen selbst zu ändern war eben so wenig nöthig wie bei dem der Wahlumtriebe. Die bei diesem nöthige Bestimmung über die rückwirkende Kraft war bei den anderen Verbrechen, bei welchen nie eine Verjährung gegolten hatte, unnütz. Mithin war das Pompejische Gesetz, wenngleich für alle Criminalverbrechen gültig, dennoch ein Ausnahmegesetz für das Jahr 52 v. Chr., hervorgerufen durch die eigenthümlichen Verhältnisse desselben und durch den Wunsch einer gründlichen Reinigung des regierenden Standes. Es erlosch mit dem Amtsantritte der Consuln des Jahres 51 und es blieb nichts von ihm übrig als das Beispiel einer raschen und fast militärischen Rechtspflege,

a) Dio Cass. XL, 52. Vergl. S. 431.

welches auf die spätere Gestaltung des Criminalprocesses von bedeutendem Einflusse war.

Funfzehntes Capitel.

Die Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes über das Verfahren. Auch Beamte und im Staatsdienste Abwesende können angeklagt werden. Belohnungen der Ankläger werden auf besondere Weise festgesetzt. Die Vorsitzenden der Gerichtshöfe. Der über Ciodius' Ermordung wurde vom Volke erwählt. Die der übrigen Gerichtshöfe, von Pompejus ernannt, sind indices quaestionis. Die Geschworenen des Pompejischen Gesetzes. Die Richterliste wird für das Jahr 52 v. Chr. von Pompejus selbst aufgestellt und zwar für alle Processe. Die Richterliste jenes Jahres bestand aus 360 Personen im Ganzen, gleichmässig aus den drei Ständen genommen: die Auswahl für den einzelnen Process war bei allen Verbrechen, auch bei dem der Genossenschaften, auf gleiche Weise. Urtheil Cäsars über das Verfahren nach dem Pompejischen Gesetze. Ein Tag diente für das Verfahren in indicio. Die Tage für die Verhandlung des Processes waren bestimmt, d. h. die seit dem ersten Termine des Anklägers und des Angeklagten. Meinungsverschiedenheit über diese Dauer, und Schwierigkeiten, welche Asconius' Erzählung über Milos Process darbietet. Die Dauer des ganzen Processes beträgt fünf Tage, wovon vier auf das Verfahren in iure und einer auf das in indicio kommt.

Das Ausnahmeverfahren des Pompejischen Gesetzes ist namentlich durch die Berichte, welche wir von Milos Processe haben, selbst in seinen Einzelheiten bekannt. In Bezug auf die Angeklagten verordnet es nichts Neues, mit Ausnahme eines einzigen Punktes. Die gewöhnlichen Gesetze nahmen alle Beamten und solche, die wegen Staatsgeschäfte abwesend waren, von der Anklage aus. Pompejus, der seinem Gesetze über Wahlumtriebe eine auf achtzehn Jahre zurückwirkende Kraft gab und dadurch durchgehende Musterung des Beamtenstandes herbeiführen wollte, konnte diese Ausnahme nicht anerkennen: er bestimmte, wenigstens für das Verbrechen der Wahlumtriebe, dass Jeder, mochte er ein Amt bekleiden oder nicht, zur Rechenschaft sollte gezogen werden können. Dies ergiebt sich aus den Verhandlungen vor Annahme des Gesetzes: bei ihnen sprachen Cäsars Freunde die Befürchtung aus, das Gesetz möchte gegen diesen gekehrt werden, und doch war er noch bis zum Jahre

50 v. Chr. Statthalter der grössten Provinzen und mit den wichtigsten Kriegen beschäftigt. Er musste besorgen können, nach dem Wortlaute des Gesetzes wenigstens zurückgerufen zu werden und, wenn er auch der Verurtheilung entging, doch seine Statthalterschaft zu verlieren. Pompejus antwortet auf diese Einwendungen[a]), auch sein eigenes zweites Consulat falle unter das Gesetz; also musste er, trotzdem dass er damals alleiniger Consul war, dennoch angeklagt werden können. Bei seinem dritten Consulate, das er nicht durch die Wahl des Volkes, sondern durch ein Gesetz erhalten hatte, konnte von Wahlumtrieben nicht die Rede sein. Also sowohl Pompejus wie Cäsar durften im Jahre 52 v. Chr. wegen *ambitus* vor Gericht gezogen werden. Metellus Scipio, Pompejus' Schwiegervater, hatte bei den Wahlen für das Jahr 52 gleiche Schuld auf sich geladen wie die Uebrigen und er wurde deshalb von C. Memmius nach dem Pompejischen Gesetze angeklagt. Pompejus konnte ihn nur retten, indem er die Richter für ihn bat, worauf der Ankläger freiwillig die Anklage aufgab.[b]) Er machte ihn am 1. August zu seinem Collegen im Consulate: hätte er ihn dadurch vor der Anklage zu schützen vermocht, so hinderte ihn nichts, ihn schon früher dazu zu machen. Dennoch musste Pompejus auch hierbei eine Ausnahme machen: die geheiligten Beamten der Plebs durfte er nicht den Anklagen unterwerfen. Die beiden Volkstribunen Q. Pompejus Rufus und T. Munatius Plancus blieben während ihres Amtes unbelästigt und wurden erst nach Niederlegung desselben wegen offenbarer Theilnahme an den Unruhen nach Clodius' Ermordung verurtheilt.

Ueber die Ankläger gab Pompejus nur eine einzige neue Bestimmung.[c]) Gegen die, welche sich bei Wahlen Bestechun-

---

a) Vergl. oben S. 427. Vergl. auch S. 402.

b) Dio Cass. XL, 53; App. bell. civ. II, 24; Plut. Pomp. 55 und Cat. 48; Val. Max. IX, 5, 3.

c) Dio Cass. XL, 52 τοῖς δὲ δὴ τὰς ἀρχὰς δεκάζουσι καὶ τοὺς προεαλωκότας ἐπὶ τούτῳ τινὶ κατηγόρους ἐπέστησεν, ἆθλον σφίσιν οὐκ ἐλάχιστον προθείς· εἰ γάρ τις ἤτοι δύο τῶν ὁμοίων τῶν τε ἐλαττόνων ἢ καὶ ἕνα τῶν μειζόνων ἢ τῆς καθ' ἑαυτὸν αἰτίας εἷλεν, ἄδειαν εὑρίσκετο. Vergl. App. bell. civ. II, 24 a. E.

gen erlaubt hatten, sagt Dio, stellte er auch die früher deshalb Verurtheilten als Ankläger auf, indem er ihnen eiue nicht geringe Belohnung verhiess. Denn wenn Jemand entweder zwei wegen gleicher und geringerer oder auch eineu wegen grösserer Schuld, als er selbst begangen, zur Verurtheilung brachte, erhielt er Straflosigkeit. Dieser Bericht ist für uns nicht recht verständlich, vielleicht auch nicht ganz genau. Man fragt, was eine grössere, was eine geringere Schuld war und ob dieses Mass der Schuld in dem Nachverfahren eines mit einer Verurtheilung beschlossenen Processes durch richterliches Urtheil festgestellt wurde. Als das Natürlichste, was mit den sonstigen Grundsätzen bei der Belohnung von glücklichen Anklägern übereinstimmt[a]), erscheint, dass das Mass der Schuld nach dem Range des Verurtheilten bemessen wurde. Wer einen gewesenen Consul der Wahlumtriebe überführte, hatte eine grössere Schuld nachgewiesen als wer einen gewesenen Prätor zur Verurtheilung brachte, und so weiter nach der Stufenleiter der Ehrenstellen. Aber mit dieser Auffassuug passen Dios Worte nicht: sie sprechen ausdrücklich von einer Grösse der Schuld. Es passt dazu auch nicht das einzige uns überlieferte Beispiel einer solchen nach dem Pompejischen Gesetze erstrebten Belohnung. C. Memmius war, wie Appian erzählt[b]), wegen der Wahlumtriebe, welche er sich als Bewerber um das Consulat erlaubt hatte, verurtheilt. Da nun Pompejus' Gesetz erlaubte, von der Verurtheilung loszukommen, wenn man einen anderen wegen Wahlumtriebe zur Verurtheilung brachte, klagte er Pompejus' Schwiegervater Metellus Scipio wegen Wahlbestechuugen an, stand aber, da er die Erfolglosigkeit der Anklage vorhersah, davon ab. Dennoch hatte er gehofft, durch dieselbe Straflosigkeit zu erhalten: aber er und Metellus waren beide Prätoren geweseu, hatten beide bei der Bewerbung um das Consulat sich schuldig gemacht. Wäre es nach dem Range des Angeklagten gegangen, so wäre erst die Verurtheiluug von zwei gewesenen Prätoren zur Begnadigung von C. Memmius genügend gewesen. Es musste mithin wirk-

a) Man vergl. unsere Auseinandersetzung oben S. 232.
b) App. bell. civ. II, 24. Vergl. oben S. 435.

lich auf die Grösse der Schuld ankommen: diese hoffte Memmius bei Metellus Scipio dergestalt nachzuweisen, dass seine eigene Verschuldung geringer erschien, er mithin durch eine einzige Anklage Straflosigkeit erlangte. Dann aber bedurfte es für die Abmessung der Schuld eines besonderen richterlichen Urtheils und die Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kamen, sind uns nicht bekannt. Wahrscheinlich bestand in diesem neuen Systeme der Abschätzung der Schuld sogar die Verschiedenheit des Pompejischen Gesetzes von den übrigen, welche über Wahlumtriebe gehandelt hatten. Auch diese hatten dem siegreichen Ankläger als Belohnung Straflosigkeit zugesichert, wenn er verurtheilt war, Beförderung in Rang und Ehre, wenn er im Vollbesitze aller Rechte war.[a]) Das Zuerkennen der Belohnungen war ebenfalls durch die Richter geschehen, aber ohne eine jedesmal eintretende Schätzung der Schuld, welche eine leichtere Zuerkennung der Belohnungen gestatten mochte. Dass diese sich nach Pompejus' Gesetze nur auf Straflosigkeit für etwa Verurtheilte beschränkten, darf man aus Dios Worten nicht schliessen. Es liess für den Process über Wahlumtriebe ebenso die anderen, durch frühere Gesetze verheissenen Belohnungen bestehen, wie bei den Processen über Gewaltthat und Genossenschaften, bei denen solche ausdrücklich erwähnt werden.[b])

Ueber die Vorsitzenden der Schwurgerichte war in doppelter Hinsicht eine gesetzliche Vorschrift nothwendig. Erstlich eine ausserordentliche Untersuchung war angeordnet über Clodius' Ermordung und die damit in Zusammenhang stehenden Ereignisse: für diese bedurfte es, da sie ausser der Reihe der übrigen Verbrechen vor Gericht kommen sollten, eines besonderen Vorsitzenden. Pompejus' Gesetz bestimmte, er sollte durch die Wahlversammlung des Volkes aus den gewesenen Consuln erwählt werden.[c]) Einen gewesenen Consul verlangte Pompejus,

---

a) S. oben S. 232.

b) Ascon. p. 54 Illa quoque lege accusator eius (Milonis) fuit Appius Claudius et cum ei praemium lege daretur, negavit se eo uti. — Post paucos dies quoque Milo apud Favonium quaestorem de sodaliciis damnatus est accusante P. Fulvio Nerato, cui lege praemium datum est.

c) Ascon. p. 39 Perlata deinde lege Pompeii, in qua id quoque

wie Cicero sagt[a]), weil er es für die Pflicht der Ersten im Staate hielt, dem Leichtsinne der grossen Menge und der Unbesonnenheit der Verderbten entgegenzutreten, d. h. ein Consular sollte im Stande sein, sowohl Clodius' als Milos Genossen, zu denen die angesehensten Männer gehörten, entgegenzutreten. Die Wahlversammlung hielt Pompejus selbst, unmittelbar nach der Annahme seines Gesetzes, und schlug L. Domitius Aenobarbus, Consul des Jahres 54 v. Chr., vor, einen unparteiischen Mann, der auch in dem späteren Kriege zwischen Cäsar und Pompejus eine unabhängige Stellung bewahrte und die Republik und die Rechte des Staates vertrat. Er wurde gewählt: sein Amt begann sogleich und dauerte, so lange Pompejus' Gesetz galt, d. h. bis zu Ende des Jahres: seine Befugniss war die gleiche wie die aller Vorsitzenden eines Schwurgerichtes.

Die übrigen Gerichte waren die gewöhnlichen, nur dass das über Wahlumtriebe eine etwas erweiterte Befugniss erhalten hatte. Es kann auffallen, dass Pompejus für dieses keinen besonderen Vorsitzenden durch das Volk ernennen liess. Wahrscheinlich wollte er es, trotz der erweiterten Befugniss und trotz der härteren Strafe, dennoch nicht besonders hervorheben. Es ist sicher, dass es sich in Bezug auf den Vorsitzenden von den übrigen Gerichten nicht unterschieden hat. Für die Anordnung aller Gerichte aber war eine ausserordentliche gesetzliche Bestimmung nöthig. Denn Pompejus war alleiniger Consul, er hatte dictatorische Gewalt, es sollte neben ihm keine anderen Beamten geben, und dennoch konnte er nicht alle Geschäfte allein versehen. Ein Herkommen, wie es bei solcher Gelegenheit gehalten werden sollte, gab es nicht. Während der letzten Dictatur, der Sullas, waren die gewöhnlichen Beamten, sogar in verstärkter Zahl, für die Verwaltung der Gerichte gewählt worden: die früheren Dictaturen, die entweder auf kurze Zeit gegolten

scriptum erat, ut quaestor suffragio populi ex iis, qui consules fuerant, crearetur, statim comitia habuit creatusque erat L. Domitius Aenobarbus quaestor.

a) Cic. p. Mil. 8, 22 Tulit, ut consularem necesse esset, credo, quod principum munus esse ducebat resistere et levitati multitudinis et perditorum temeritati.

oder in kriegerischer Zeit, wo die Rechtspflege von selbst aufhörte, bestanden hatten, konnten nicht massgebend sein, zumal da seitdem durch Einsetzung der Schwurgerichte der Bedarf an richterlichen Beamten ausserordentlich gewachsen war. Deshalb glaube ich, dass in dem Gesetze, wodurch Pompejus die consularische Gewalt erhielt, zugleich die Art und Weise angegeben wurde, wie dieser nothwendige Bedarf an prätorischen Beamten für das Jahr 52 v. Chr. zu beschaffen sei. Man übertrug Pompejus die Ernennung derselben, unter eigener Verantwortung. Denn dieser war der oberste Richter im Staate: dies beweist schon die Aufstellung der Richterliste, welche sonst von dem städtischen Prätor, als ursprünglichen und obersten Richter, auszugehen pflegte. Asconius führt vier Vorsitzende von Schwurgerichten an[a]), M. Favonius über Genossenschaften, A. Manlius Torquatus über Wahlumtriebe, L. Fabius und M. Considius Nonianus über Gewaltthätigkeit. Er nennt alle Untersuchungsrichter *(quaestores)*, deutet also damit an, dass die Gewalt aller, somit auch die Art ihrer Ernennung eine gleiche war. Von zweien derselben haben wir nachgewiesen[b]), dass sie nicht Prätoren waren, aber der Prätur nahe standen, namentlich dass Favonius die Aedilität bekleidet hatte. Sie können nicht vom Volke ernannt worden sein. Denn sollte einmal Volkswahl stattfinden, so würden Prätoren erwählt worden sein: M. Favonius, A. Torquatus, M. Considius standen der Prätur nahe und erlangten sie bald darauf wirklich. Es war nach den genauen Berichten, welche uns Asconius über Milos Process giebt, auch keine Zeit für eine Volkswahl. Pompejus konnte keine Anordnungen über die Gerichte des Jahres 52 eher treffen, als bis sein Gesetz über die von ihm beabsichtigten Ausnahmegerichte durchgegangen war. Als dies geschehen, hielt er unmittelbar die Wahlversammlung über die Ernennung des Vorsitzenden in den Processen über Clodius' Ermordung[c]): darauf fand sogleich die Anklage Milos vor diesem statt, zu gleicher Zeit aber auch

---

a) Ascon. p. 54 und 55.
b) S. oben S. 413.
c) Vergl. oben S. 438.

die Anklage desselben vor den *quaestores* der gewöhnlichen Gerichte. Denn es heisst, Milo sei auf ein und denselben Tag vor das Gericht wegen Clodius' Ermordung und vor das wegen Wahlumtriebe geladen worden: folglich hatte auch die Einleitung der Anklage an dem gleichen Tage stattgefunden. Zwischen dieser Einleitung der Anklage und dem Durchgehen des Pompejischen Gesetzes war aber keine Zeit zu weiteren Volkswahlen als der des einen Vorsitzenden L. Domitius: ein Act folgte, wie Asconius sagt, unmittelbar nach dem anderen. Eben so wenig hat eine Wahl durch den Senat stattgefunden: er wird in Asconius' Erzählung ausser bei den Berathungen über die Gesetze nicht weiter erwähnt. Mithin geschah die Ernennung der *quaesitores* durch Pompejus selbst, in Gemässheit der Vollmacht, welche er als alleiniger Consul erhalten hatte. Ein Dictator ernannte sich sonst selbständig seinen Reiterobersten: jetzt, wo mehrere Gehülfen nöthig waren, ernannte Pompejus sich gleichsam Legaten, in solcher Anzahl, wie sie das Bedürfniss und die Sitte verlangte. Er band sich an das Herkommen. Die Untersuchungsrichter *(iudices quaestionum)*, die Gehülfen der Prätoren, wurden auch in gewöhnlichen Zeiten aus gewesenen Aedilen entnommen.[a]) Ein solcher gewesener Aedil war der von Pompejus ernannte M. Favonius, wahrscheinlich auch M. Considius. Gleichen Rang und gleiche Stellung werden wir den übrigen *quaesitores* zuschreiben müssen. Die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen brauchte nicht eben dieselbe zu sein, wie zu anderen Zeiten, und daraus, dass zwei von ihnen, M. Considius und L. Fabius über Gewaltthat nach dem Plautischen Gesetze richteten, wird sich kein Schluss auf sonstige Verhältnisse machen lassen.

Ueber die Geschworenen des Jahres 52 v. Chr. haben wir einige sehr interessante Nachrichten. Asconius hat von Pompejus' Gesetze, welches die Bestrafung der Verbrechen bei Clodius' Ermordung verordnete, gesprochen: er fügt, im Rückblicke auf den obersten Richter, den durch Volkswahl ernannten Vorsitzenden des Gerichtshofes, hinzu: „Auch von den anderen Richtern,

a) S. oben S. 137 flgd.

welche über diese Sache richten sollten, stellte Pompejus solche auf, dass es feststand, es seien niemals weder berühmtere noch unbestechlichere Männer aufgestellt worden."[a]) Dies ist von der Richterliste zu verstehen, aus der die Geschworenen für den einzelnen Process erloost wurden. Von dieser Erloosung spricht Asconius später[b]): es wurden 81 erloost, aus denen nach der Verwerfung durch die Parteien 51 das Urtheil fällten: es waren Senatoren, Römische Ritter nnd Aerartribunen, also die drei Stände, welche das Aurelische Gesetz eingeführt hatte, gleichmässig unter ihnen vertreten.[127]) Es kann indessen fraglich sein, ob Pompejus für die Clodianischen Processe eine besondere Richterliste aufgestellt oder die gewöhnliche, für alle Processe des Jahres 52 v. Chr. aufgestellte, auch für sie hat gelten lassen. Aehnlich hatte es sich einst in dem Processe gegen P. Clodius über Religionsverletzung[c]) darum gehandelt, ob ausserordentliche Geschworene die Entscheidung haben sollten oder aus den gewöhnlichen Geschworenen nur ein ausserordentliches Gericht zusammengestellt werden sollte: die letztere Ansicht hatte nur durch die Ränke der Clodianer gesiegt. Pompejus konnte im Jahre 52 nicht in die Versuchung kommen, für die Clodianischen Processe eine besondere Richterliste aufstellen zu wollen. Denn er fand keine gewöhnliche Richterliste vor: er hatte sie ebenfalls aufzustellen und brauchte für die Entscheidung über Clodius' Mord nicht strengere Richter zu wünschen als für die Processe über Amtserschleichung oder andere Verbrechen, wegen deren er Senatoren von der Regierung entfernen wollte. Diese Einheit der Richterliste deuten unsere Nachrichten an. Asconius selbst[d]) sagt, beide Gesetze, d. h. wie er es versteht, der Paragraph über Clodius' Ermordung und der über Wahlumtriebe, hätten das gleiche gerichtliche Verfahren vorgeschrieben, folglich auch die gleiche Richterliste: wenn aber diese für diese beiden

---

a) Ascon. p. 39 Aliorum quoque iudicum, qui de ea re iudicarent, Pompeius tales proposuit, ut nunquam neque clariores viros neque sanctiores propositos esse constaret.

b) Ascon. p. 41 a. E.

c) Vergl. oben S. 272.

d) Ascon. p. 37.

Verbrechen galt, war sie für alle massgebend. Dio Cassius spricht von den Processen über Wahlumtriebe: sie seien sehr zahlreich gewesen, hauptsächlich weil nach den Pompejischen Gesetzen die Gerichte genauer gebildet wurden. Denn er hätte alle Personen, aus denen die jedesmaligen Geschworenen erloost werden mussten, selbst erlesen.[a]) Dann führt Dio die weiteren Veränderungen im Verfahren an und schliesst mit der Nachricht, alle diese Anordnungen seien allen damals geführten Processen gemeinsam gewesen. Dabei lässt sich eine für Clodius' Ermordung besonders aufgestellte Richterliste nicht denken. Vellejus erwähnt[b]) die von Pompejus vorgenommene Aufstellung der Richterliste als ein bekanntes geschichtliches Ereigniss, das keiner näheren Bestimmnng bedürfe. Er könnte es nicht thun, wenn eine doppelte Aufstellung stattgefunden hätte.

Mithin gab es für alle Processe des Jahres 52 v. Chr. eine einzige allgemeine Richterliste: aus ihr wurden sowohl für die Clodianischen, wie für alle übrigen Processe jenes Jahres die Geschworenen erwählt. Pompejus hätte sogleich nachdem er zum alleinigen Consul ernannt war, eine Richterliste aufstellen können, natürlich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften. Es hätten sogleich Criminalprocesse nach dem durch die früheren Gesetze bestimmten Verfahren beginnen können. Indessen dies war nicht seine Absicht: weil er das gesammte Verfahren ändern wollte, gab er sein Gesetz, welches auch Bestimmungen über die Richterliste des Jahres 52 enthielt. Vellejus erzählt gelegentlich von seinem Grossvater C. Vellejus, der bei Cn. Pompejus, später bei M. Brutus und Ti. Nero *praefectus fabrum* war: er sagt[c]), derselbe sei an sehr geehrter Stelle von Cn. Pompejus unter jenen dreihundertsechzig Richtern erlesen worden. Er kann hiermit nur diejenige Aufstellung der Richterliste meinen, welche Pompejus in seinem dritten Consulate in Folge sei-

a) Dio Cass. XL, 52 πάντας τε γὰρ τοὺς ἄνδρας. ἐξ ὧν τοὺς δικάσαντας ἀποκληροῦσθαι ἔδει. αὐτὸς ἐπελέγετο.

b) Man sehe die alsbald anzuführende Stelle.

c) Vellei. II, 76 C. Velleius honoratissimo inter illos trecentos sexaginta iudices loco a Cn. Pompeio lectus.

nes Ausnahmegesetzes vornahm. Denn Pompejus, der nie Prätor war, hat keine weitere Gelegenheit gehabt, Richter auszuwählen. Vellejus gehörte zum Stande der Römischen Ritter oder wahrscheinlicher noch der Aerartribunen: als solcher von Pompejus in jenem Jahre, wo es auf besonders sorgfältige Auswahl der Richter ankam, erlesen zu werden, war in der That eine Ehre. Unter diesen dreihundertsechzig Personen ist die Gesammtzahl der in der Richterliste aufgeführten Personen, nicht etwa bloss die Anzahl der aus dem Stande der Ritter oder Aerartribunen erlesenen Geschworenen zu verstehen. Dies beweist Plutarch.[a]) Er erzählt, dass Pompejus seinen wegen Wahlumtriebe von C. Memmius angeklagten Schwiegervater Metellus Scipio zu retten wünschte und deshalb alle dreihundert und sechzig Richter in sein Haus einlud: er bat sie, seinem Verwandten zu helfen und erreichte seinen Zweck: der Ankläger selbst liess seine Anklage fallen. Hier müssen die Geschworenen aus allen drei Ständen gemeint sein; denn jeder derselben hatte bei der Entscheidung der Processe gleich viel Geltung. Man hat noch eine dritte Nachricht über die Anzahl der Geschworenen, nämlich in einem Senatsbeschlusse des Monats September des Jahres 51 v. Chr., welchen M. Caelius in einem Briefe an Cicero mittheilt.[b]) Der Senatsbeschluss bestimmt, dass die Consuln des Jahres 50 vom 1. März an sogleich über die consularischen Provinzen an den Senat berichten sollten und räumt alle etwaigen Hindernisse eines solchen Berichtes aus dem Wege, unter andern auch den, der aus zu geringem Besuche der Senatsversammlung entstehen könnte: die Consuln sollten die Erlaubniss haben, diejenigen Senatoren, welche zu den dreihundert Richtern gehörten, abzuberufen. Diese dreihundert Richter, nahm man an, seien jene dreihundert und sechzig durch das Pompejische Gesetz eingeführten, und entweder sei die Zahl in unseren Ausgaben zu verbessern oder Cicero oder Cälius habe der Kürze halber eine runde Zahl gewählt.[128]) Die letztere Annahme

---

a) Plut. Pomp. 55. Vergl. oben S. 435.

b) Cic. ep. VIII, 8, 5 et cum de ea re ad senatum referretur a cos., qui eorum in CCC iudicibus essent, eos adducere liceret.

ist unzulässig, weil es sich um ein amtliches Actenstück, in welchem von runden Zahlen nicht die Rede sein kann, handelt, die Veränderung der Zahl, da die Handschriften nicht schwanken, eine Verfälschung. Die Voraussetznug, dass die dreihundert Richter des Senatsbeschlusses gleichbedeutend sein sollen mit den dreihundertsechzig Richtern des Pompejischen Gesetzes ist nicht begründet. Der Senat erlaubt den Consuln, diejenigen Senatoren, welche bei Schwurgerichten beschäftigt sind, zu den Senatssitzungen über die consularischen Provinzen herbeizuholen: er kann also sagen, jene Senatoren befänden sich unter der Gesammtzahl der Richter, aber mit gleichem Rechte auch, sie befänden sich unter der Zahl der für jedes Jahr zum Richten bestimmten Senatoren: beide Ausdrucksweisen sind gleich gut. Die erstere ist indessen nicht anzunehmen, eben weil die Zahl von dreihundert nicht passt. Denn so wenig Personen aus allen drei Ständen zusammengenommen hat es nie in der Richterliste gegeben. Versteht man dagegen diese uns überlieferte Zahl von den in der allgemeinen Richterliste befindlichen Senatoren allein, so kommt man mit keinem Zeugnisse in Widerspruch, es liegt dann in den Worten des Senatsbeschlusses eine auffallende Bestätigung der früher von uns durch andere Gründe bewiesenen Thatsache[a]), dass Pompejus' Gesetz nur für das Jahr 52 v. Chr. galt und mit dem 1. Januar des Jahres 51 die frühere Gerichtsordnung wieder eintrat. Nach dieser, wie sie ebenfalls durch ein älteres Pompejisches Gesetz geordnet war, gab es[b]) 350 Personen aus jedem Stande oder vielmehr aus dem der Ritter und der Aerartribunen in der jährlichen Richterliste und damit lässt sich die Zahl von 300 Senatoren, welche in derselben waren, sehr wohl vereinen. Entweder gab es in der Richterliste einige Senatoren weniger als Ritter und Aerartribunen, oder man nannte diejenigen Senatoren, welche in der Richterliste waren, die dreihundert Richter, trotzdem dass es 350 waren. Es war ein herkömmlicher Ausdruck, bei welchem man die überschiessende

a) Man sehe oben S. 432.
b) S. oben S. 358.

Zahl nicht berücksichtigte, ähnlich wie es bei dem Namen der Decurien der Fall war.[a])

Nach dem Pompejischen Ausnahmegesetze bestand also die allgemeine Richterliste des Jahres 52 v. Chr. aus 360 Personen, wahrscheinlich gleichmässig aus den drei Ständen, mithin aus 120 Senatoren, 120 Rittern, 120 Aerartribunen. Man begreift die von Vellejus hervorgehobene Ehre, welche darin lag, aus der grossen Zahl von Rittern und Aerartribunen in diesen kleinen Kreis erwählt zu werden, man begreift die Rede, dass nur die Trefflichsten aus den zum Geschworenendienste berufenen Ständen erlesen waren.[b]) Denn nur ungefähr ein Drittel der sonst üblichen Zahl hatte Pompejus ernannt. Der Grund davon konnte nur in dem Wunsche liegen, wirklich unabhängige und tüchtige Männer zu wählen, welche ebenso für Bestechung wie für jede andere Art von Einfluss unzugänglich waren. Pompejus hatte die Absicht, das Richteramt, welches schon in Verruf gekommen war, wieder zu Ehren zu bringen und durch dasselbe den ganzen regierenden Stand von den unreinen und unruhigen Elementen, welche dem Staate die höchste Gefahr gebracht hatten, zu reinigen.[c]) Er wollte nicht bloss Freunde oder Anhänger von sich ernennen: dies beweist schon M. Catos Beispiel, der zu den senatorischen Richtern gehörte[d]) und bei der bekannten Strenge und Offenheit seines Charakters seinen unabhängigen Sinn rücksichtslos gezeigt hatte.[e]) Aus dieser geringen Anzahl der Richter aber ergaben sich, da sich mehr Processe als gewöhnlich voraussehen liessen, bedeutende Veränderungen in dem Verfahren. Entweder musste die Zahl der für den einzelnen Process erforderlichen Geschworenen bedeutend verringert oder die Dauer der Processe sehr verkürzt werden. Pompejus wandte beides an, aber das Letzte mehr als das Erste. Es waren Ausnahmegerichte, welche er schaffen wollte, und des-

a) Vergl. S. 102 flgd.

b) Ascon. p. 49 an der S. 441 angeführten Stelle. Cic. p. Mil. 8, 21 Itaque delegit (Pompeius) ex florentissimis ordinibus ipsa lumina.

c) Vergl. oben S. 433.

d) Cic. p. Mil. 9, 26; 16, 44: 22, 58; Ascon. p. 53.

e) Plut. Cat. 48.

halb hob er das frühere Verfahren für eine Zeit lang auf. Am deutlichsten tritt dies bei den Processen über Genossenschaften, für welche das Licinische Gesetz ein eigenthümliches, auf die Tribus gegründetes Verfahren eingeführt hatte, hervor. Nach Pompejus' neuem Gesetze konnte dasselbe nicht fortbestehen. Drei Tribus, hiess es im Licinischen Gesetze, sollten die Geschworenen für einen Process über Genossenschaften liefern[a]): jetzt gab es in der Richterliste 120 Ritter und 120 Aerartribunen, d. h., wenn man sie sich gleichmässig vertheilt denkt, ungefähr 3 bis 4 Ritter und ebensoviel Aerartribunen aus jeder Tribus. Daraus würde sich für jeden Process über Genossenschaften als Gesammtzahl der Geschworenen etwa 27 bis 36 ergeben, mithin 15 bis 14 weniger als bei den übrigen Processen nothwendig waren. An eine solche Absonderheit dieses einzigen Processes darf man nicht glauben, man muss vielmehr annehmen, dass Pompejus' Gesetz, wie es die frühere Processordnung überhaupt aufhob, so auch das Licinische Gesetz in Bezug auf die Eigenthümlichkeit des Verfahrens für das Jahr 52 beseitigte. Der Process gegen Milo über Genossenschaften, welchen P. Fulvius Neratus erhob[b]), wurde nicht bloss in eben denselben Fristen, mit eben denselben Formen geführt, wie die übrigen damaligen Criminalprocesse, sondern auch vor Geschworenen, welche in gleicher Weise aus der Richterliste durch das Loos erlesen und durch die Parteien verworfen waren. Pompejus' Ausnahmegesetz galt für das Jahr 52 v. Chr. gleichmässig für alle Processe.

Eine interessante Schilderung des Verfahrens nach dem Pompejischen Ausnahmegesetze haben wir bei Cäsar.[c]) Er erzählt, dass er im Jahre 49 v. Chr. einige wegen Wahlumtriebe nach dem Pompejischen Gesetze Verurtheilte durch das Volk in

---

a) Vergl. oben S. 399.

b) Ascon. p. 54.

c) Caes. bell. civ. III, 1 Itemque praetoribus tribunisque plebis rogationes ad populum ferentibus nonnullos ambitus Pompeia lege damnatos illis temporibus, quibus in urbe praesidia legionum Pompeius habuerat, quae iudicia aliis audientibus iudicibus, aliis sententiam ferentibus singulis diebus erant perfecta, in integrum restituit.

Tributcomitien begnadigen liess, und führt für seine Massregel drei Entschuldigungsgründe an. Erstlich habe damals Pompejus die Stadt mit Legionen militärisch besetzt gehabt: er that dies vermöge besonderer Bevollmächtigung durch den Senat schon vor seiner Erwählung zum alleinigen Consul.[a]) Aber auch nach Antritt seines Amtes behielt er die Soldaten in der Stadt und gebrauchte sie namentlich, um die Gerichte vor jeder Störung durch das erregte Volk zu schützen, wie uns dies bei dem gegen Milo geführten Processe gemeldet wird. Cäsar stellt dies als eine Einschüchterung der Richter, als eine Beeinträchtigung des Volkes dar, thut aber darin Unrecht. Die militärische Macht war nothwendig, um die Ruhe zu erhalten. Wie wenig die wirklichen Rechte des Volkes gekränkt wurden, beweist nicht bloss der Widerstand, welchen Pompejus' Gesetz vor seiner Annahme zu überwinden hatte, sondern auch die Vorgänge z. B. bei Milos Processe. Vor dem entscheidenden Tage des Gerichtes und nach dem Zeugenverhöre hielt der Tribun T. Munatius am Abende eine Volksversammlung[b]), worin er die Versammelten aufforderte, beim Gerichte zahlreich zu erscheinen und den Angeklagten nicht entrinnen zu lassen. Die Betrachtuugsweise Cäsars also ist in diesem Punkte parteiisch, die Thatsache, welche er erwähnt, richtig. Zweitens führt er als Grund für die Begnadigung der Verurtheilten an, andere Richter hätten gehört als nachher das Urtheil gesprochen. Auch hier kann Cäsars Betrachtungsweise eine eigenthümliche sein, die Thatsache selbst muss wahr sein. Drittens endlich erwähnt er, die Processe seien jeder an einem einzigen Tage abgemacht worden. Wollte man dies so verstehen, der ganze Process von der ersten Anklage an bis zur Verurtheilung hätte nur einen einzigen Tag gedauert, so käme man in offenen Widerspruch mit den bei Milos Processe uns sicher überlieferten Thatsachen. Man muss den Ausdruck Process *(iudicium)* im engeren Sinne als denjenigen Theil fassen, der iu dem eigentlich so genannten Verfahren *in iudicio* besteht. Dann ist die Thatsache richtig. Cäsars Tadel bezieht

a) S. oben S. 409.
b) Ascon. p. 41.

sich eben auf das Ausnahmeverfahren, welches Pompejus angeordnet hatte: er schliesst sich den Ansichten seiner Anhänger, welche dem ganzen Pompejischen Gesetze entgegen getreten waren, an.

Scheiden wir also, wie es überhaupt im Römischen Rechte nothwendig ist, das Verfahren nach dem Pompejischen Gesetze in das *in iure* und in das *in iudicio*. Zwischen beiden bestand ein nothwendiger und vom Gesetze selbst gebotener Zusammenhang. Cicero entschuldigt sich in einem Briefe an Atticus[a]), dass er einen Process des Freigelassenen Phamea nicht, wie er versprochen, geführt hatte. Dieser kam zu ihm und verlangte seine Vertheidigung in einem Privatprocesse gerade für den Tag, wo der entscheidende Termin über den nach dem Pompejischen Gesetze angeklagten P. Sestius, einen vertrauten Freund Ciceros, stattfinden sollte. Cicero entschuldigte sich also bei Phamea. „Denn eine Vorschiebung, sagt er, in dem Criminalprocesse war unmöglich. Du weisst, dass die Tage jener nach dem Pompejischen Gesetze geführten Processe vorher bestimmt waren." Wenn die Anklage geschehen war, so folgte daraus mit Nothwendigkeit die Zeit des Termines, an welchem das Urtheil gefällt wurde. Der Vorsitzende durfte keinen Aufschub eintreten lassen. Wäre dies nicht eine Eigenthümlichkeit des Pompejischen Gesetzes gewesen, eine Abweichung von dem sonst üblichen Criminalprocesse, so hätte es Cicero nicht erwähnt: Atticus hätte, sobald er von der Anklage gegen Sestius gehört, sogleich von selbst die Nothwendigkeit des entscheidenden Termines erkannt. Da Cicero aber das Pompejische Gesetz ausdrücklich erwähnt, muss dieses besondere Bestimmungen enthalten haben. Um sie zu finden, gehen wir auf den Process wegen Clodius' Ermordung ein. Denn über ihn haben wir ausführliche, wenngleich nicht ganz deutliche Nachrichten.

Eine bestimmte Dauer des Processes war von dem Gesetze

a) Cic. ad Att. XIII, 49, 1 Is ad me venit dixitque iudicem operam dare sibi constituisse eo die ipso, quo de Sestio nostro lege Pompeia in consilium iri necesse erat. Scis enim dies illorum iudiciorum praestitutos fuisse. Vergl. epist. VII, 24, 2.

vorgeschrieben. Aber diese Zeit ging nicht von dem Tage an, wo der Ankläger zuerst seine Anzeige machte und die Einleitung des Processes verlangte. Dies ergiebt sich aus den gegen Milo angestellten Processen. Das Pompejische Gesetz war gegen Ende März durchgegangen[a]), der Vorsitzende für die Processe über Clodius' Ermordung erwählt, die Richterliste aufgestellt: sogleich, sagt Asconius[b]), wurde Milo angeklagt wegen Clodius' Ermordung, und ebenso wegen Wahlumtriebe, ferner wegen Gewaltthätigkeit und wegen Genossenschaften. Als Termin für das Erscheinen des Angeklagten wurde bei den beiden Processen über Clodius' Ermordung und wegen Wahlumtriebe ein und derselbe Tag angesetzt, der 4. April *(pridie Nonas Apriles)*. Deshalb schickte Milo zu dem Processe über Wahlumtriebe seine Freunde und bat um Aufschub desselben, weil er an eben demselben Tage vor dem anderen Gerichtshofe zu erscheinen habe. Der Aufschub wurde ihm bis nach Beendigung des Processes über Clodius' Ermordung bewilligt: er hätte nicht bewilligt werden können, wenn das Gesetz einen kurzen Zeitraum zwischen dem Vorfordern des Angeklagten und dem Erscheinen desselben vor Gericht bestimmt hätte. Für die beiden anderen Anklagen wegen Gewaltthätigkeit und Genossenschaften wissen wir zwar nicht den Termin, an welchem Milo vorgeladen war; er wurde aber sicherlich, wenngleich die Anklage zugleich mit der ersten über Clodius' Ermordung oder wenigstens unmittelbar nachher erhoben worden war, von Anfang an nach der ersten Anklage festgesetzt. Mithin gab das Gesetz dem Vorsitzenden der Gerichtshöfe einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen er den Umständen nach den ersten Termin, an welchem der Angeklagte zu erscheinen hatte, ansetzen durfte. Es wich insofern von den früheren Gesetzen ab, als es schon einen sehr nahen Termin, etwa den dritten Tag, gestattete, aber auch einen weiteren musste es erlauben. Denn innerhalb dieses Zeitraumes mussten von den Parteien die Vorbereitungen für den Process geschehen und diese konnten, wo es auf Herbeischaffen besonderer Zeugen und

a) S. oben S. 417.
b) Ascon. p. 39 a. E.

Beweise ankam, längere Zeit erfordern. Ebenfalls musste während dieses Zeitraums eine etwaige Entscheidung über die Ankläger *(divinatio)* getroffen werden. Diese konnte zwar, wie es bei Milos Processe über Wahlumtriebe der Fall war, rasch, vielleicht an dem Tage der Anklage selbst, geschehen, konnte aber auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bei P. Sestius' kurz zuvor[a]) erwähnten Processe stellte also Phamea an Cicero die Bitte um Vertheidigung in einem anderen Privatprocesse, als für Sestius schon der erste wirkliche Termin der Anklage und Zeugenvernehmung gehalten worden war und die weiteren Termine gesetzlich geregelt waren. Dagegen Pompejus' Schwiegervater Metellus Scipio war von C. Memmius nur vorgefordert worden, hatte auch den ersten Termin der Verhandlung angesetzt erhalten, als Pompejus einschritt und um die Gunst der Richter warb.[b]) Sein Gesetz war strenger als die früheren, in so fern es die schnelle Beendigung jedes Processes gestattete und z. B. ermöglichte, dass die Volkstribunen des Jahres 52, nachdem sie am 10. December ihr Amt niedergelegt hatten, vor dem Beginne des neuen Jahres verurtheilt wurden, aber es war nicht so unbillig, die Möglichkeit der Vertheidigung abzuschneiden.

Also die „vom Pompejischen Gesetze vorherbestimmten Tage", wie Cicero sich ausdrückt, begannen von dem ersten Termine, den der Angeklagte mit dem Ankläger zusammen hatte: von da an war die Dauer des Processes gesetzlich vorgeschrieben: er konnte weder mehr noch weniger Tage dauern. Schon früher mochten einzelne Criminalprocesse, namentlich über gemeine Verbrechen, nicht länger gedauert haben; aber weil keine gesetzliche Beschränkung stattfand, hatten alle wichtigeren und politischen Processe eine viel längere Zeit in Anspruch genommen. Die Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes können wir nur aus Asconius' ausführlichen Nachrichten über Milos Process erkennen. Aber auch sie haben zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben, und diese wurden vermehrt durch eine

a) S. oben S. 448.
b) Plut. Pomp. 55. Vergl. oben S. 443.

Verschiedenheit der Lesart bei Asconius. Derselbe giebt nämlich im Anfange seiner Erklärung der Ciceronischen Rede als Tag, an dem sie gehalten worden sei, den 8. April an[a]), später im Verlaufe seiner Erzählung als Tag der Schlussverhandlung, an welchem jedenfalls Cicero seine Rede gehalten hat, den 11. April.[b]) Eine dieser beiden Angaben muss auf einem Fehler beruhen. Fast alle Gelehrte haben sich für die erstere, den 8. April, ausgesprochen und sie wird durch eine Bemerkuug Ciceros selber in der uns erhaltenen Rede bestätigt. Er sagt nämlich[c]), der gegenwärtige Tag, an dem er spreche, sei der 102. seit Clodius' Tode. Dies stimmt nicht, wenn man drei Tage weiter bis zum 11. April zählt.[129]) Es würde allenfalls stimmen, wenn man als Schlusstermin des Processes den 9. April annähme und dies ist der Grund gewesen, weshalb man beide Angaben von Asconius für irrthümlich erklärt und eine sechstägige Dauer des Processes vom 4. bis 9. April angenommen hat. Dies ist nicht zu billigen und beruht auf irrthümlicher Erklärung von Asconius' Bericht. Dieser ist in der That nicht ganz klar und war Veranlassung, dass auch diejenigen, welche am 8. April als dem Schlusstage des Processes gegen Milo festhielten, darüber uneinig waren, ob die Verhandlungen selbst vier oder fünf Tage gedauert haben. Man beachtete nicht die dem Processe gegen Milo eigenthümlichen Verhältnisse, welche ihn in gewisser Beziehung von den anderen nach Pompejus' Gesetze geführten Processen unterscheiden.[130])

Eine allgemeine Schilderung des Verfahrens giebt Asconius, wo er von der Beantragung desselben beim Volke spricht.[d]) Das Gesetz, sagt er, befahl zuerst die Zeugen aufzustellen, dann

---

a) Ascon. p. 31 Hanc dixit Cn. Pompeio III consule a. d. VI Id. April.

b) Ascon. p. 41 Postero die, qui fuit a. d. III Idus Aprilis, clausae fuerunt tota urbe tabernae u. s. w.

c) Cic. p. Mil. 35, 98 centesima lux est haec ab interitu P. Clodii et, opinor, altera.

d) Ascon. p. 37 Utraque enim lex prius testes dari, deinde uno die atque eodem et ab accusatore et ab reo perorari iubebat, ita ut duae horae accusatori, tres reo darentur.

dass an einem und demselben Tage sowohl von dem Ankläger wie von dem Angeklagten die Reden beendet würden. Er stimmt in dem zweiten Merkmale, das er angiebt, mit Cäsars von uns angeführten[a]) Urtheile über die Pompejischen Gerichte überein. Auch dieser sagt, das Gericht selbst, d. h. das eigentliche Verfahren *in iudicio*, habe nur einen Tag gedauert. Als anderes Merkmal aber fügt Asconius hinzu, das Zeugenverhör habe vorher stattgefunden, also *in iure*. Dies ist sehr charakteristisch. Denn bei dem gewöhnlichen Verfahren fand dasselbe *in iudicio* statt und Pompejus musste in Folge dieser Anordnung noch eine weitere Aenderung vornehmen. Für die Zeitdauer des Processes erfahren wir aus dieser allgemeinen Schilderung nichts. Nur den letzten Tag, d. h. also in Milos Processe den 8. April, werden wir aussondern können und für sich betrachten. Hier handelt es sich zunächst über das Verfahren *in iure*.

Darüber giebt Asconius, nachdem er von dem ersten Termine gesprochen und ehe er die besonderen Vorgänge bei Milos Processe schildert, Auskunft. Der Ankläger und Milo sind am 4. April vor dem Untersuchungsrichter L. Domitius erschienen und haben zuerst eine Verhandlung über Zeugen, welche dem Ankläger zu Gebote gestellt werden sollen. Darauf begann das Zeugenverhör. „Denn das Gesetz, sagt Asconius[b]), befahl, dass vor Verhandlung der Sache die Zeugen während dreier Tage verhört würden und die Richter ihre Aussagen bestätigten, am vierten Tage alle auf den folgenden Tag vorgeladen und in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten die Kugeln, auf denen die Namen der Richter standen, gleich gemacht würden." Dann folgt wiederum der folgende Tag, an welchem das Verfahren *in iudicio* stattfand. Hier werden deutlich vier Tage aufgezählt, drei, an denen das Zeugenverhör stattfand, der vierte, an dem andere Vorbereitungen für das Verfahren *in iudicio* ge-

a) S. oben S. 446.

b) Ascon. p. 40 lex, ut supra diximus, iubebat, ut prius quam causa ageretur, testes per triduum audirentur, dicta eorum iudices confirmarent, quarta die adesse omnes in diem posterum iuberentur ac coram accusatore ac reo pilae, in quibus nomina iudicum inscripta essent, aequarentur, dein rursus postera die u. s. w.

troffen wurden. Dieses letztere mit einbegriffen würde also der gesammte Process fünf Tage währen. Mit diesen Vorschriften des Gesetzes scheint die Erzählung, welche Asconius demnächst über Milos Process giebt, nicht zu stimmen; aber es ist nur eine kleine Ungenauigkeit, welche diese scheinbare Verschiedenheit hervorbringt. Am ersten Tage, sagt er[a]), trat einer von Clodius' Begleitern Cassinius Schola als Zeuge auf. Bei seinem Kreuzverhöre durch Milos Anwalt entstand solches Lärmen von Seiten der Clodianer, dass Domitius selbst und Milo und dessen Anwalt militärische Hülfe von Pompejus erbaten. Wahrscheinlich also wurde für jenen ersten Tag die weitere Verhandlung ausgesetzt. Am folgenden Tage erschien Pompejus mit Soldaten, die Clodianer waren erschreckt und das Zeugenverhör ging „zwei Tage lang" ruhig vor sich. Asconius nennt dann die Zeugen, welche auftraten, zuletzt Clodius' Schwiegermutter Sempronia und seine Gattin Fulvia. Er fährt fort[b]): „Als um die zehnte Stunde das Gericht entlassen war, ermahnte T. Munatius das Volk in einer Versammlung, es sollte am folgenden Tage zahlreich erscheinen und Milo nicht entrinnen lassen." Darauf werden die Ereignisse an dem entscheidenden Gerichtstage, dem 8. April, berichtet. Hier fehlt die Erwähnung des vierten Tages und es sieht aus, als ob Munatius seine Volksversammlung am dritten Tage unmittelbar nachdem die letzten Zeugen gesprochen, gehalten habe und der vierte Tag der entscheidende des Urtheils gewesen sei. Aber dann würde ein Widerspruch entstehen nicht bloss mit Asconius' eigener Erzählung, sondern auch mit der Thatsache, dass zwischen dem 4. und 8. April fünf Tage liegen. Hätte man in der handschriftlichen Ueberlieferung einen Anlass, Asconius' Worte an der einen oder der anderen Stelle zu ändern, so würde sich wohl eine tadellose Erzählung herstellen lassen. Da dies aber nicht der Fall ist, wird man die Uebereinstimmung von Asconius mit sich selbst durch Erklärung suchen müssen,

a) Ascon. p. 41.

b) Ascon. l. l. Dimisso circa horam decimam iudicio T. Munatius pro contione populum adhortatus est, ut postero die frequens adesset et elabi Milonem non pateretur u. s. w.

wobei freilich zu bedanern bleibt, dass derselbe nicht durch bestimmteren Ausdruck jeder Zweideutigkeit vorgebeugt hat.

Das Gesetz gebot, das Zeugenverhör solle vor dem eigentlichen Termine stattfinden und drei Tage dauern[a]), ferner am vierten Tage sollten weitere bestimmt namhaft gemachte Vorbereitungen für den Process getroffen werden. In diesen Worten liegt nicht, dass das Verhör an den ersten drei Tagen des Processes gehalten werden muss: es kann auch an den drei letzten des Verfahrens *in iure*, also am zweiten, dritten, vierten Tage stattfinden, nur müssen an dem vierten Tage noch ausserdem die anderen nothwendigen Vorbereitungen geschehen. Nun war bei Milos Processe die Eigenthümlichkeit, dass sich über die Zulässigkeit der Zeugen ein Streit zwischen den Parteien erhob: der Ankläger verlangte die Sclaven Milos zur peinlichen Frage, Milo aber hatte sie freigelassen. Dies war im Römischen Rechte eine sehr wichtige Frage, schon einmal vor Pompejus angeregt, aber damals nicht entschieden.[b]) Es fanden dabei die Reden der beiderseitigen Anwälte statt und ehe Domitius nach Anhörung seines Richtercollegiums entscheiden konnte, der Ankläger solle aus der Zahl jener Sclaven, so viele er wolle, angeben, das Gericht werde dann die Befragung derselben anordnen — ehe es zu diesem Ergebnisse kam, konnte ein grosser Theil des Termines verflossen sein und es sich nicht mehr lohnen, mit dem Zeugenverhöre zu beginnen. Dann nahm dasselbe den 2., 3. und 4. des ganzen Processes ein und am 4. geschahen zugleich die weiteren Vorbereitungen für das Verfahren *in iudicio*. Asconius tritt dieser Erklärung nicht entgegen: er sagt, nachdem er von dem Streite über Milos Sclaven gesprochen[c]): „Darauf wurden die Zeugen vorgeladen." Dies kann heissen: „an eben demselben Tage, wo die Entscheidung über das Verhör der Sclaven gefällt war", aber eben so gut: „am folgenden Tage." Der Ausdruck ist unbestimmt. Im Verlaufe seiner Er-

a) Ascon. p. 40 an der zuvor S. 452 angeführten Stelle.

b) Ascon. p. 35. S. oben S. 409.

c) Ascon. p. 40 Citati deinde testes secundum legem, quae, ut supra diximus, iubebat. Vergl. die weiteren Worte S. 452.

zählung über das Zeugenverhör würde dann Asconius unter dem „ersten Tage“[a]) den ersten des Verhöres, nicht des Processes verstehen. Das Ergebniss ist somit: der ganze Process dauerte nach dem Pompejischen Gesetze nicht mehr und nicht weniger als fünf Tage: an den vier ersten fand das Verfahren *in iure* statt, am fünften das *in iudicio*. Das Zeugenverhör konnte am 1., 2. und 3., aber je nach Umständen auch am 2., 3. und 4. gehalten werden. Der Anfang des Processes gegen Milo fand am 4. April statt, der Schlusstermin, an welchem die Verurtheilung erfolgte, am 8. April.

Sechzehntes Capitel.

Vielfaches Zusammenfallen der gerichtlichen Verhandlungen. Wer die Richter bei dem Verfahren in iure waren. Das Zeugenverhör des Vorverfahrens. Bestätigung der Zeugenaussagen durch die Richter. Sie werden beim Haupttermine vorgelesen. Eigenthümlichkeiten des Zeugenverhörs. Vorbereitungen für den Haupttermin. Der Haupttermin dauert einen Tag, Eintheilung desselben. Auswahl der Geschworenen, Abstimmung derselben. Zahl der Anwälte verringert, Lobredner verboten. Allgemeine Schilderung des Pompejischen Gesetzes.

Wir haben bisher Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes kennen gelernt über die Ankläger, die Angeklagten, die Vorsitzenden, die Geschworenen, endlich die Dauer des Processes. Um seine Eigenthümlichkeit ganz zu erkennen und namentlich den Grundsatz, welchen es zuerst in den Römischen Criminalprocess einführte, zu verstehen, ist es nöthig, in die Einzelheiten desselben noch weiter einzugehen.

Es fanden nach Annahme des Pompejischen Gesetzes viele Processe statt: an den Missethaten, welche mit Clodius' Ermordung zusammenhingen, hatten sich Viele betheiligt, es waren überhaupt seit drei Monaten keine Criminalprocesse geführt worden. Gegen Milo selbst wurden sogleich vier Processe eingeleitet, gegen seinen Genossen M. Saufejus zwei[b]), wegen Clodius'

a) Ascon. p. 41 Primo die datus erat in Milonem testis.
b) Ascon. p. 54.

Ermordung und der darauf folgenden Unruhen wurden Viele theils anwesend theils abwesend, da sie sich zu den Terminen nicht gestellt hatten, verurtheilt.[a]) Andere Schriftsteller sprechen im Allgemeinen von vielen Processen, die damals gehalten worden seien.[b]) Cicero gedenkt mit grosser Befriedigung der Zeit des Pompejischen Gesetzes. „Am meisten, sagt er[c]), zeigte sich die Uebung von mir und von Q. Hortensius kurz ehe die Beredsamkeit durch die Waffen erschreckt, plötzlich schwieg und verstummte, wo wir, als nach Pompejus' Gesetze drei Stunden zur Vertheidigung bewilligt waren, zu ganz ähnlichen oder vielmehr gleichen Processen täglich dennoch neu kamen." Also täglich fanden Schlusstermine von Processen statt, bei denen Cicero und Hortensius ihre Beredsamkeit zeigen konnten. Innerhalb der Gerichtshöfe, welche jeder über ein besonderes Verbrechen richteten, gab es eine bestimmte Reihenfolge der Processe: sie richtete sich nach der Anmeldung derselben. Aber verschiedene Gerichtshöfe und ihre Vorsitzenden konnten zu gleicher Zeit tagen, zu gleicher Zeit das Verfahren *in iure* und auch das *in iudicio* leiten. Wäre bei den beiden gegen Milo anhängig gemachten Processen, wegen Clodius' Ermordung und wegen Wahlumtriebe, nicht aus äusseren Gründen eine Aenderung eingetreten, so würde selbst gegen ein und denselben Angeklagten an gleichen Tagen ein doppelter Process geführt worden sein.[d]) Nun bestand die Richterliste des Jahres 52 v. Chr. aus 360 Personen[e]): es fragt sich, wie dieselben auf die zum Theil zu gleicher Zeit geführten Processe vertheilt wurden.

Wir finden darüber in Asconius' Erzählung folgende Nachrichten. Bei der Anmeldung der Anklage kann eine Entschei-

a) Ascon. p. 55 Multi praeterea et praesentes et cum citati non respondissent, damnati sunt.

b) App. bell. civ. II, 24 καὶ πλῆθος ἦν αὐτίκα δικῶν ποικίλων; Dio Cass. XL, 53 Ἄλλοι τε οὖν ἐκ τούτου πολλοὶ καὶ ἑάλωσαν u. s. w.

c) Cic. Brut. 94, 324 Maxime vero perspecta est utriusque nostrum exercitatio paulo ante quam perterritum armis hoc studium nostrum conticuit subito et obmutuit, cum lege Pompeia ternis horis ad dicendum datis ad causas simillimas inter se vel potius easdem novi veniebamus quotidie.

d) S. oben S. 449.

e) S. oben S. 442.

dung darüber stattfinden, wer zur Anklage zugelassen wird *(divinatio):* diese Entscheidung geht, wenn wir nach der Analogie des gewöhnlichen Criminalverfahrens urtheilen, von dem Vorsitzenden und seinen Richtern aus. Am ersten Tage des Processes gegen Milo kam die Frage wegen des Verhöres der Sclaven Milos zur Verhandlung: die Entscheidung wurde von dem Vorsitzenden „nach der Meinung der Richter" gegeben. Während des Zeugenverhöres sind ebenfalls Richter zugegen; denn das Gesetz gebot, sie sollten die Aussagen der Zeugen „bekräftigen" und nach Beendigung des Zeugenverhöres wurden die Richter entlassen.[a]) Am fünften Tage, dem Haupttermine, wird die Verhandlung mit der Erloosung von 81 Geschworenen begonnen, nach den Reden der Parteien werden 30 derselben verworfen und der Rest von 51 fällt das Urtheil. Es war also die Zahl der in dem einzelnen Processe richtenden Geschworenen gegen früher vermindert, aber doch nicht so sehr, wie es im Verhältniss zu der Verringerung der gesammten Richterliste hätte geschehen müssen. Es konnten nicht mehr als vier Haupttermine zusammen abgehalten werden und wahrscheinlich gab es in dem Gesetze Bestimmungen, welche den Vorzug des einen Gerichtshofes vor dem andern regelten.

Indessen wenn auch das Zusammenfallen von vielen Hauptterminen mit Rücksicht auf die beschränkte Richterliste vermieden wurde, so musste es dennoch vielfach vorkommen, dass ein Haupttermin des einen Processes mit dem Zeugenverhöre eines anderen oder selbst einer Anklage zusammentraf: die Untersuchungsrichter aber sollen auch bei diesem Verfahren *in iure* Richter bei sich gehabt und ein Gericht gebildet haben. Wer diese Richter waren, sagt Asconius nicht. Jene Gesammtzahl von 360 Richtern kann es unmöglich sein. Dies wäre eine Verschwendung von Kraft gewesen und hätte nur gestattet, einen Process nach dem andern vorzunehmen. Es bleibt nur die Mög-

a) Ascon. p. 52 Idem T. Munatius Plancus, ut saepe diximus, post audita et obsignata testium verba dimissosque interim iudices vocata contione cohortatus erat populum, ut clusis tabernis postero die ad iudicium adesset nec pateretur elabi Milonem.

lichkeit, dass eine kleinere Anzahl von Richtern, entweder aus der Richterliste oder ausserhalb derselben erlesen, den Beirath des Untersuchungsrichters bildete. Das Letztere darf man nicht annehmen; denn sonst wäre die Entscheidung über die wichtigsten Fragen in die Hände von Leuten gekommen, denen Pompejus nicht die nöthige Festigkeit und Rechtschaffenheit zutraute: es wäre dann zweckmässiger gewesen, die Richterliste zu erweitern.[131]) Auch Cäsars Urtheil[a]) über die Pompejischen Gerichte wäre bei dieser Ansicht nicht verständlich. Wenn er sagt, andere Richter hätten gehört als das Urtheil gefällt, so muss er den Ausdruck „Richter" im eigentlichen Sinne verstehen, als Personen, welche für das Jahr 52 durch Pompejus' Auswahl zum Richten erlesen waren. Nur so, wenn die Beisitzer des Untersuchungsrichters zur Richterliste gehörten, gab das ganze Verfahren die genügende Gewähr für Gerechtigkeit. Wenn aber die Wahl der Richter bei dem Verfahren *in iure* aus der allgemeinen Richterliste von 360 Personen geschah, so musste dieselbe durch die Untersuchungsrichter vorgenommen werden: Pompejus selbst hatte mit den Gerichten weiter nichts zu thun: es musste ein vielfacher Wechsel in den Beisitzern eintreten. Bei den Hauptterminen, welche, wie Cicero sagt, täglich stattfanden, wurden eine Menge Geschworene verbraucht: nehmen wir an, dass im Ganzen daneben noch etwa 6 bis 8 Processe vor verschiedenen Gerichtshöfen in verschiedenen Stadien der Vorverhandlungen waren, so ergiebt sich, dass die Zahl der Beisitzer in diesen nicht eben bedeutend sein konnte und verschiedentlich, vielleicht sogar in ein und denselben Processen wechselte. Dies würde unerträglich gewesen sein, wenn der Schwerpunkt des Verfahrens auf den Beisitzern geruht hätte. Aber dies war nicht der Fall. Sie wurden nicht vereidigt: wir haben keine Nachricht davon und die Aehnlichkeit mit dem Vorverfahren in den gewöhnlichen Criminalprocessen, z. B. der sogenannten *divinatio*, spricht dafür, dass sie, ohne besonders in Pflicht genommen zu sein, nur zum Rechtsbeistande der Untersuchungsrichter dienten. Diese trugen selbst die eigentliche

a) Man sehe die oben S. 446 angeführten Worte.

Verantwortung für alle Entscheidungen, welche sie fällten: nur zur moralischen Erleichterung waren ihnen die Beisitzer beigegeben, in ähnlicher Weise, wie alle Recht sprechenden Beamten ihren selbstgewählten Beirath, auch wo derselbe nicht gesetzlich angeordnet war, hinzuzuziehen pflegten. Selbst Asconius deutet dieses Verhältniss der Untersuchungsrichter zu ihren Beisitzern an, wenn er sagt, Domitius habe in der Voruntersuchung bei Milos Processe über die peinliche Frage der Sclaven Milos „nach der Meinung der Richter das Urtheil gesprochen." So würde er sich über das Urtheil in dem Haupttermine nicht ausgedrückt haben.

Mithin waren die Richter, vor denen das Zeugenverhör stattfand, wesentlich verschieden von denjenigen, welche das Schuldig oder Unschuldig aussprachen: möglicher Weise konnte sich kein einziger von den ersten unter den letzteren befinden. Dies war die Hauptneuerung, welche Pompejus, um das eigentliche gerichtliche Verfahren abzukürzen und auf einen einzigen Tag zu beschränken, anordnete. Auch bei dem gewöhnlichen Strafverfahren fand eine Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung statt; aber das Hauptverhör, welches allein den Massstab für die endliche Entscheidung gab, fand im Beisein der zum Urtheile berufenen Richter statt. Dies ist es, was Cäsar in seiner Beurtheilung der Pompejischen Gerichte tadelt: diejenigen Geschworenen, welche die Entscheidung fällten, hatten, wenigstens in ihrer Gesammtheit, keinen einzigen Zeugen selbst gehört. Pompejus hob das durchaus mündliche Verfahren, welches in den Schwurgerichtsprocessen gegolten hatte, auf und führte ein zum Theil schriftliches Verfahren, ein Sprechen des Urtheiles nach vorliegenden Aufzeichnungen ein. Asconius' Beschreibung von Milos Processe giebt uns darüber Kunde. Er sagt, die Zeugen sollten drei Tage lang gehört werden und die Richter die Aussagen derselben bestätigen[a]), und an einer anderen Stelle[b]), „die Worte der Zeugen seien gehört und besie-

a) Ascon. p. 40 testes per triduum audirentur, dicta eorum iudices confirmarent. Vergl. die ganze Stelle S. 452.

b) Ascon. p. 52 an der S. 457 angeführten Stelle.

gelt worden." Man verstand diese Nachricht bisher nicht richtig.[132]) Entweder wollte man die uns überlieferten Worte ändern, oder man nahm an, Asconius meine, die Richter sollten die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse prüfen und darnach die Zulässigkeit der Zeugen bestimmen. Ohne Zweifel haben die Richter auch darüber zu entscheiden, aber dies geschieht, ehe die Aussagen gethan werden und dabei dienen als Masstab die äusseren Verhältnisse der Zeugen, nicht der Inhalt ihrer Aussagen. Man muss vielmehr so erklären, die Richter hatten die Aussagen der Zeugen zu bekräftigen, d. h. zu bekräftigen, dass sie wirklich ausgesagt hätten, was sie ausgesagt haben sollten. Ueber das Zeugenverhör wurden schriftliche Aufzeichnungen vorgenommen, ebenso über die Ergebnisse des Kreuzverhörs. Am Ende des Zeugenverhörs hatten die Richter zu bescheinigen, dass die Zeugen wirklich diejenigen Aussagen gemacht, welche in dem Protocolle verzeichnet standen, und diese Bescheinigung geschah nach Römischer Sitte durch Beidrückung der Siegel.

Asconius hat bei dieser wichtigen Nachricht einen wesentlichen Punkt mit Stillschweigen übergangen, der, wenn er ihn erwähnt hätte, jedes Verkennen der charakteristischen Eigenthümlichkeit des Pompejischen Processes und Gesetzes verhütet hätte. Die Bestätigung der schriftlichen Protocolle über das Zeugenverhör findet sich bei den gewöhnlichen Processen, wie sie nach den früheren Gesetzen geführt wurden, nicht: Aufzeichnungen fanden allerdings statt, sie wurden aufbewahrt und konnten zu jeder späteren Zeit benutzt werden; aber die Bestätigung durch die Richter fehlte. Sie war unnütz, da das Verhör vor dem entscheidenden Richtercollegium geschah, wobei jeder der Geschworenen die Aussagen der Zeugen vernahm und die Glaubwürdigkeit derselben prüfen konnte. Asconius würde die Bestätigung nicht erwähnt haben, wenn sie nicht im Pompejischen Gesetze als etwas Besonderes geboten worden wäre. Man fragt nach dem Zwecke derselben. Wie Asconius das Verfahren im Milonischen Processe schildert, ist dasselbe unbegreiflich. Das Vorverfahren und mit ihm das Zeugenverhör, d. h. die ganze Beweisaufnahme, der wichtigste Theil des Processes, wie die Alten selbst erkannten und vielfach aussprachen, findet vor Rich-

tern statt, welche von den Geschworenen des Haupttermines verschieden sind: es ist möglich, dass kein einziger von ihnen durch das Loos zum Fällen des Urtheils berufen wird. An dem Haupttermine selbst erwähnt Asconius die Erloosung der Richter, die Reden der Anwälte, das Sprechen des Urtheils, weiter nichts. Dadurch fallen die beiden Theile des Processes aus einander. Der erste hat keinen Zweck, die Ergebnisse desselben werden nicht verwerthet: der zweite ist unverständlich. Denn die Geschworenen, welche bisher noch nichts von der Sache erfahren haben, können doch nicht nach den Reden des Anklägers und des Vertheidigers ihr Urtheil fällen. Es fehlt ihnen das, was die Grundlage jedes Urtheils bilden muss, das Ergebniss der Beweisaufnahme. Dies wird ihnen dadurch gegeben, dass das Protocoll über das Zeugenverhör, wie es in dem Vorverfahren von den Richtern bestätigt war, vorgelesen wurde: die Bestätigung selbst war erfolgt, damit an der Richtigkeit des Protocolles und der in ihm enthaltenen Zeugenaussagen kein Zweifel bleiben könnte. Möglicher Weise wurde selbst die Form des Protocolles für den besonderen Zweck des Vorlesens eingerichtet, dieses selbst aber geschah an derjenigen Stelle, wo bei dem gewöhnlichen Processe das Zeugenverhör zu erfolgen pflegte. Statt dieses selbst vor den Geschworenen zu halten, hatte Pompejus der Zeitersparniss halber das Verlesen des Protocolles angeordnet. Asconius erwähnt dies nicht, weil er es für selbstverständlich hielt; aber dass die neueren Rechtsgelehrten trotz ihres Strebens, Pompejus' Aenderungen zu verstehen, es nicht bemerkt haben, ist auffallend. Sie konnten in Folge dieses Uebersehens weder die eigenthümlichen Bestimmungen des Pompejischen Gesetzes, noch den Einfluss, welchen dieselben auf die spätere Gestaltung des Criminalprocesses ausübten, erkennen.

Es handelte sich im Vorverfahren zunächst um die Vorbereitungen für das Zeugenverhör und die Beweisaufnahme: Asconius theilt uns einen darauf bezüglichen Punkt, der bei Milos Processe zur Sprache kam, mit. Schon früher, als Pompejus eben mit militärischem Oberbefehle bekleidet war, hatten Clodius' Freunde sich an denselben gewendet, um die Auslieferung

von Milos Sclaven zum peinlichen Verhöre zu verlangen.[a]) Sie hatten ihre Forderung nicht durchgesetzt. Jetzt stellte der ältere Appius als Ankläger Milos ebendieselbe Forderung an L. Domitius, den Vorsitzenden des Gerichtshofes über Clodius' Ermordung. Die Forderung war ungewöhnlich, aber nicht unmöglich zu erfüllen. Ein alter Senatsbeschluss, wie Tacitus sagt[b]), verbot die peinliche Befragung der Sclaven gegen ihre Herren, nicht nur bei Criminalklagen, sondern überhaupt. Es wurden davon Ausnahmen gemacht bei Incest[c]), auch in einzelnen Fällen, wo wahrscheinlich der Senat es beschlossen hatte.[d]) Im Allgemeinen wurde der alte Grundsatz festgehalten[e]) und die Kaiser Augustus und Tiberius erfuhren grossen Tadel, dass sie durch einen Kunstgriff eine Umgehung des alten Gesetzes lehrten.[f]) Pompejus hatte in seinem Gesetze keinen neuen Grundsatz aufgestellt, für die Processe über Clodius' Ermordung, so sehr sie auch als staatsgefährlich angesehen wurden, keine Ausnahme angenommen, den streitigen Punkt wahrscheinlich gar nicht erwähnt. Dies ergiebt sich aus dem Erfolge jener Forderung. Hätte Pompejus' Gesetz die Folterung der Sclaven gegen ihre Herren gestattet, so lag die Folgerung nahe, diejenigen Sclaven, welche nach der That freigelassen waren, noch als Sclaven zu betrachten, eine Folgerung, welche im späteren Römischen Rechte wirklich gemacht wurde.[g]) Milo erklärte nämlich, die verlangten Sclaven seien freie Leute und ständen nicht in seiner Gewalt: Domitius nahm dies an und wies das Verlangen, die ehemaligen Sclaven durch Milo zur peinlichen Frage gestellt zu haben, zurück. Dagegen forderte er den Ankläger auf, diejenigen Sclaven, deren Aussagen er wünschte, namhaft zu machen und versprach seine Hülfe, um dieselben aufzusuchen und zum

a) Vergl. oben S. 409.
b) Tac. Ann. II, 30.
c) Cic. p. Mil. 22, 59; Dig. 39, 8; 18, 4 und 5 ad leg. Iul. de adult. (XLVIII, 5.)
d) Cic. orat. part. 38, 118.
e) Cic. p. Sex. Rosc. 41, 119; p. Mil. 22, 59.
f) Dio Cass. LV, 5; Tac. Ann. II, 30.
g) Man sehe 1, 13 Dig. de quaest. (XLVIII, 18).

Zeugnisse zu zwingen.[a]) Ob in Folge dieser Entscheidung ehemalige Sclaven Milos Zeugniss ablegten, wissen wir nicht; aber sicherlich wurden sie nicht als Sclaven gefoltert, sondern sprachen als freie Leute.[b])

Also in Bezug auf das Zeugenverhör enthielt das Pompejische Gesetz weder für die Vorsitzenden noch für die Zeugen selbst besondere Bestimmungen. Die Sclaven des ermordeten Clodius wurden peinlich befragt, aber, wie es Sitte war, nicht vor dem Gerichtshofe, sondern in dem Atrium Libertatis[c]): ihre Aussagen wurden den Protocollen über das sonstige Zeugenverhör hinzugefügt. Bei diesem selber fand keine weitere Beschränkung statt als die der Zeitdauer, nicht dass, wie sonst bei Processen über Erpressung[d]), die Zahl der Zeugen bestimmt gewesen wäre. Es werden uns bei Milos Processe nur Belastungszeugen genannt[e]), ich glaube, zufällig. Es hat auch Entlastungszeugen gegeben. Cicero in seiner Rede[f]) beruft sich für die Behauptung, dass Clodius absichtlich den Kampf mit Milo begonnen habe, auf eine von Q. Petilius und M. Cato gehörte Aeusserung desselben, Milo werde in drei Tagen umkommen: jene beiden Zeugen waren Richter im Processe und wahrscheinlich hat Cicero sie, um sie nicht zur Richterpflicht unfähig zu machen, im Zeugenverhöre nicht erscheinen lassen. Indessen andere Zeugen, welche zu Gunsten Milos aussagten, liess er auftreten. Die Ordnung des Verhöres wurde vom Vorsitzenden bestimmt[g]): bei ihm meldeten die Parteien ihre Zeugen an und er bestimmte die Reihenfolge des Verhöres. Dabei ist bemer-

a) Dies ist der Sinn der Worte bei Ascon. p. 40 Domitius ex sententia iudicum pronuntiavit, ut ex servorum eorum numero accusator quot vellet ederet.

b) Cic. p. Mil. 22, 58 Quos nisi manumisisset, tormentis etiam dedendi fuerunt conservatores domini.

c) Cic. p. Mil. 22, 59 Sed quaestiones urgent Milonem, quae sunt habitae nunc in atrio Libertatis.

d) S. oben S. 325.

e) Ascon. p. 41.

f) Cic. p. Mil. 16, 44. Vergl. Ascon. p. 53.

g) Darauf bezieht sich Cic. p. Mil. 22, 59 der Ausdruck in Bezug auf Clodius' Sclaven: Quis eos postulavit?

kenswerth, dass Belastungs- und Entlastungszeugen mit einander gemischt, nach den Punkten, um welche es sich handelte, geordnet auftraten; denn es begann Clodins' Freund Cassinius Schola und es schlossen dessen Schwiegermutter Sempronia und dessen Gattin Fulvia. Diejenige Partei, welche einen Zeugen angemeldet, stellte die Fragen an denselben, die Gegenpartei hatte unmittelbar nachher das Recht des Kreuzverhörs, welches am ersten Tage den Aufruhr der Clodianer herbeiführte. In allen diesen Vorgängen entdecken wir nichts von dem gewöhnlichen Processgange Abweichendes: nur die Beschränkung auf drei Tage war Pompejus' Gesetze eigenthümlich.

Eben so wenig zeigt sich eine Besonderheit in den beiden Acten, welche den Beschluss der Vorverhandlung bilden. Asconius sagt, am vierten Tage hätten alle Richter den Befehl erhalten, am folgenden Tage zu erscheinen. Trotzdem dass der Tag des Haupttermines gesetzlich bestimmt war und aus den Vorverhandlungen mit Nothwendigkeit folgte, war dennoch eine Ladung der gesammten Geschworenen erforderlich, weil sich erst beim Zeugenverhöre herausstellte, ob der Angeklagte seinen Process wirklich bis zu Ende führen würde. Der zweite Act, welcher die Vorverhandlungen schloss, war das Gleichmachen der Kugeln, auf welchen die Namen der Geschworenen standen[a]): es geschah in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten. Dieser Ausdruck „die Kugeln gleichmachen" *(pilas aequare)* findet sich nur noch einmal in dem Bruchstücke eines Gesetzes, welches über den Criminalprocess handelte.[b]) Der Gracchischen oder nächsten Zeit gehört es schwerlich an; denn damals fand noch keine Erloosung der Geschworenen statt: wahrscheinlich erst der Zeit seit Sulla. Häufiger findet der Ausdruck „die Loose gleichmachen" sich beim Loosen im gewöhnlichen Leben[c]), bei Orakeln[d]), bei Volksversammlungen.[e]) Er bezeichnet den

a) Ascon. p. 40 ac coram accusatore ac reo pilae, iu quibus nomina iudicum inscripta essent, aequarentur.
b) Corp. Inscr. Lat. 208.
c) Plaut. Cas. II, 6, 35.
d) Cic. de divin. 1, 18, 34.
e) Ascon. zu Cic. in Corn. 1 p. 70 Orell.

der Loosung selbst unmittelbar vorhergehenden Act, welcher jede Täuschung verhüten soll. Die Loose müssen gleich an Gestalt sein, damit nicht der Ziehende die einzelnen unterscheiden kann. Davon kommt der Ausdruck her; er umfasst aber mehr. Die Loose müssen auch gezählt und nachgesehen werden, ob sie die Namen, welche sie enthalten sollen, wirklich enthalten. Ob bei den Loosungen in Criminalprocessen immer Kugeln angewendet wurden, wissen wir nicht. Wenn es geschah, so konnte vom „Gleichmachen" eigentlich nicht die Rede sein: man behielt nur den Ausdruck, der sich von anders gestalteten Loosen herschrieb, bei. Wichtig aber war auch bei Kugeln das Einzählen, das Vergleichen mit der Richterliste, die Prüfung, ob die Namen deutlich verzeichnet waren: Ankläger und Angeklagter sollten zugegen sein, um sich zu überzeugen, dass kein Betrug geschehe.[133]) Die Einzählung der Loose, wie wir es etwa nach unseren heutigen Sitten nennen würden, musste in drei Urnen geschehen, abgesondert für Senatoren, Ritter und Aerartribunen. Denn sonst liesse es sich nicht erklären, dass am folgenden Tage eine gleiche Anzahl aus den drei Ständen gezogen wurde. Die Urnen mit den eingezählten Kugeln wurden dann von den beiden Parteien versiegelt und für den Haupttermin aufbewahrt. Damit waren die Vorbereitungen für das Gericht selbst vollendet.

Für den Haupttermin hatte das Pompejische Gesetz zuerst die allgemeine Zeitbeschränkung angeordnet, dass er innerhalb eines einzigen Tages beendet werden sollte. Es hatte dieselbe hergenommen von den Volksgerichten, deren Haupttermin auch nur einen Tag dauerte: verstrich derselbe ohne Urtheil, so fiel die Anklage, der Angeklagte war losgesprochen und durfte nicht wieder vor Gericht gestellt werden.[a]) Cäsar tadelt diese Beschleunigung, aber doch nur in Verbindung mit dem zweiten Punkte, dass die Geschworenen, welche das Urtheil fällten, der Beweisaufnahme nicht beiwohnten. Das Volk dagegen, welches entschied, hatte schon an den vorhergehenden Terminen die Möglichkeit gehabt, Zeugen und Beweise persönlich zu verneh-

a) Man sehe Bd. I, 2, 266.

men. Um aber diese Beendigung des Gerichtes an einem Tage durchzuführen, hatte Pompejus die Zeit der Anklage und der Vertheidigung ausdrücklich beschränkt: die erstere sollte, wie Asconius und Dio Cassius berichten[a]), zwei, die Vertheidigung drei Stunden währen. Darnach war die Zeiteintheilung des Haupttermines folgende. Zuerst geschah die Bildnng des Geschworenengerichtes durch Erloosung aus den am vorhergehenden Tage bereit gemachten Urnen, und bei der Loosung wurden auch etwaige Entschuldigungen der Geschworenen wegen Krankheit, Geschäfte oder Verwandtschaft mit einer der Parteien geprüft. In Milos Processe, sagt Asconius, begann die Anklage innerhalb der zweiten Stunde.[b]) Nehmen wir anderthalb Stunden für die Bildung des Gerichtshofes.[c]) Es folgte Anklage nnd Vertheidigung, zusammen mit fünf Stunden, dann das Verlesen der an den vorigen Tagen geschehenen Beweisaufnahme: setzen wir dafür auch zwei Stunden an, so bleibt für die Verwerfung der Geschworenen durch die Parteien, für die Beeidigung und Abstimmung der Richter, für das Verkündigen des Urtheils Zeit genug. Mit der zehnten Stnnde war das Gericht, wie gewöhnlich, beendet.

Nach dem früheren Verfahren fand ein Schwanken in der Zahl der Geschworenen, welche ihre Stimme abgaben, statt. Eigentlich sollten es fünf und siebenzig sein; aber bei P. Clodius' Processe hatten wenig über funfzig das Urtheil gefällt.[d]) Ein solches Schwanken konnte nach Pompejns' Gesetze nicht eintreten. Ein und achtzig Geschworene sollten beim Beginne des Hanpttermines erloost werden, durch den Vorsitzenden glaube ich, d. h. also 27 aus jedem Stande. Diese Anzahl musste zugegen sein und den Verhandlungen beiwohnen: der Vorsitzende

---

a) Ascon. p. 40 und 42; Dio Cass. XL, 52; Cic. de fin. IV, 1, 1 cum ego te hac nova lege videam eodem die accusatori respondere et tribus horis perorare.

b) Ascon. p. 42 Tum intra horam secundam accusatores coeperunt dicere.

c) Ascon. p. 40 qui numerus cum sorte obtigisset, ipsi protinus sessum irent.

d) Man sehe oben S. 273.

musste verpflichtet sein, die Anwesenheit Aller zu erzwingen. Also während der Reden des Anklägers, des Angeklagten, während des Verlesens der Beweisaufnahme waren ein und achtzig Geschworene zugegen. Dann folgte die Verwerfung durch die Parteien: jede durfte fünf aus jedem Stande, zusammen fünfzehn verwerfen, dadurch wurde die Zahl der Geschworenen auf ein und funfzig gebracht. Bei dem am Ende des Jahres 52 geführten Processe von T. Munatius Plancus war M. Cato unter den ein und achtzig durch das Loos erlesenen Richtern und sprach sich offen gegen die Empfehlung des Angeklagten durch Pompejus aus. Deshalb wurde er „nach den Reden"[a]), d. h. nachdem der Herold das übliche „sie haben gesprochen" *(dixerunt)* ausgerufen hatte, von dem Angeklagten verworfen. Unter den ein und funfzig Geschworenen, welche zur Abstimmung schritten, befanden sich siebzehn Senatoren, ebensoviele Römische Ritter und Aerartribunen. Die Zahl aus jedem der drei Stände musste eine gleiche sein. Deshalb halte ich die Zahlen der Abstimmenden, welche uns bei Milos und M. Saufejus' Processe von Asconius überliefert sind, nicht für richtig: nach ihnen müssten 18 Senatoren und nur 16 Aerartribunen das Urtheil gefällt haben. Eine solche Ungleichheit in den Ständen konnte allerdings früher vorkommen, weil damals nicht alle zum Stimmen berechtigten Geschworenen auch wirklich stimmten: nach Pompejus' Gesetze war sie unmöglich. Die Abschreiber haben bei Asconius einen Irrthum begangen, es muss ein Zahlzeichen von der Zahl der Senatoren fortgenommen und der der Aerartribunen zugelegt werden, so dass die Geschworenen aus den drei Ständen gleichmässig siebzehn betragen.[b]) Nach der Verwerfung

a) Plut. Cat. 48; Dio Cass. XL, 55.

b) Es heisst bei Asconius p. 53 Senatores condemnaverunt XII, absolverunt VI, equites condemnaverunt XIII, absolverunt IIII, tribuni aerarii condemnaverunt XIII, absolverunt III, und nachher p. 54 Condemnaverunt senatores X, absolverunt VIII, condemnaverunt equites Romani VIIII, absolverunt VIII, sed ex tribunis aerariis X absolverunt, VI condemnaverunt. Es muss an der ersten Stelle wahrscheinlich Senatores condemnaverunt XI, absolverunt VI und tribuni aerarii condemnaverunt XIII, absolverunt IIII heissen; an der zweiten Stelle sicherlich Condemnaverunt senatores X,

durch die Parteien wurde zur Abstimmung geschritten. Ein Loosen um die Reihenfolge des Abstimmens ist bei geheimer Abstimmung ohne Bedeutung. Die Geschworenen traten einzeln vor, leisteten den Eid und gaben das Stimmtäfelchen ab, das wahrscheinlich eben so beschaffen war, wie wir es bei dem Acilischen Gesetze kennen gelernt haben.[a]) Vellejus erzählt[b]), Cato habe in offen abgegebener Stimme Milo freigesprochen: er hatte also den Buchstaben A, welchen er auf seinem Täfelchen stehen liess, seinen Mitrichtern gezeigt oder sie ihn wenigstens sehen lassen. Darauf bezieht sich auch eine Aeusserung in Asconius' Berichte.[c]) Hätte Cato unter den Ersten seine Stimme abgegeben, so würde sein Beispiel Nachfolger gefunden haben und Milo vielleicht freigesprochen worden sein: aber er stimmte unter den Letzten und übte keinen Einfluss. Die Stimmtäfelchen wurden von jedem Stande in eine besondere Urne gelegt: sonst würde in unseren Nachrichten nicht die Zahl derer, welche in jedem Stande verurtheilten oder freisprachen, angegeben werden. Bei allem diesen war Pompejus von dem gewöhnlichen Gerichtsbrauche nur in so weit abgewichen, als es für seinen Zweck, den Process in einem einzigen Tage beendigt zu sehen, nothwendig war.

Dagegen in der Zahl derjenigen, welche als Ankläger und Vertheidiger auftreten durften, nahm Pompejus eine Beschränkung vor. Im Jahre 54 v. Chr., wissen wir[d]), waren der Vertheidiger in der Regel vier, selten mehr; dennoch war die Neigung vorhanden, mehr hinzuzuziehen und die Zahl stieg nach den Bürgerkriegen bis auf zwölf. Pompejus setzte eine bestimmte Zahl fest, trotzdem dass er schon die Zeit der Vertheidigung be-

---

absolverunt VII und ex tribunis aerariis XI absolverunt, VI condemnaverunt.

a) S. Bd. II, 1, 155.

b) Vell. II, 47 Quem quidem (Milonem) M. Cato palam lata absolvit sententia: qui si maturius tulisset, non defuissent, qui sequerentur exemplum.

c) Ascon. p. 53 Fuerunt qui crederent, M. Catonis sententia eum esse absolutum.

d) Ascon. in Scaur. p. 20.

schränkt hatte, weil sonst unter dem Namen der Vertheidigung das ganze Unwesen der Empfehlung durch einflussreiche Männer, das er beseitigen wollte, wieder eingebrochen wäre. Dio Cassius sagt[a]), Pompejus habe die Zahl der Anwälte für beide Parteien verringert, damit nicht durch die Menge derselben die Richter in Verwirrung gebracht und erschreckt würden. Wie viele er erlaubt hat, wird nicht gesagt. Asconius erzählt[b]), Milo sei wegen Clodius' Ermordung von den beiden Neffen desselben, Appius Clodius, angeklagt worden, später[c]), in dem Haupttermine seien als Ankläger aufgetreten der ältere Appius Claudius, M. Antonius und P. Valerius Nepos. Hiernach ist es sicher, dass er wenigstens drei Anwälte für die Anklage gestattete. Aber es scheint, dass er die sogenannten *subscriptores*, d. h. diejenigen, welche die Anklage unterstützten, von den im Termine auftretenden Rednern unterschied und sein Verbot nur auf die Letzteren bezog. Auch M. Antonius und P. Valerius gehörten zu den *subscriptores*. Hätte Pompejus auch diese mit seiner Beschränkung gemeint, so hätte er vier Ankläger gestattet und dies war, wie wir eben gesehen, die damals gewöhnliche Zahl. Es lag kein Grund vor, die Zahl der Theilnehmer an einer Anklage zu beschränken: es gab dabei so viele lästige und zeitraubende Geschäfte, dass immer einige untergeordnete Gehülfen nöthig waren, welche vor Gericht selbst nicht hervortraten. Verschieden davon waren die Anwälte *(patroni)*, welche vor den Richtern sprachen und welche durch persönliche Würde oder Beredsamkeit auf das Urtheil Einfluss ausüben konnten. Im Processe Milos wegen Amtserschleichung werden als Ankläger genannt eben jener ältere Appius Claudius und als seine Gehülfen P. Valerius Leo und Cn. Domitius: wäre es zu einer Schlusssitzung gekommen, so würden vielleicht alle drei gesprochen haben. Milos Freund M. Saufejus wurde ebenfalls von drei Anklägern vor Gericht gezogen und Asconius[d]) scheint an-

a) Dio Cass. XL, 52.
b) Ascon. p. 40.
c) Ascon. p. 42.
d) Ascon. p. 54 Accusaverunt eum L. Cassius, L. Fulcinius C. f., C. Valerius.

zudeuten, dass alle drei Reden gehalten haben. Dagegen Sex. Clodius hatte nur zwei Ankläger[a]) und eben so viele wollten in Milos Processe wegen Gewaltthätigkeit auftreten. Also drei Ankläger gestattete Pompejus als höchste Zahl, folglich wenigstens eben so viele Vertheidiger. Freilich lassen sich dieselben nirgends nachweisen. Milo hatte anfangs, ehe Pompejus' Gesetz gegeben wurde, zahlreiche Vertheidiger gefunden: Asconius[b]) nennt sechs, die seinen Beistand bildeten, als es sich vor Pompejus' Richterstuhle um die Auslieferung seiner Sclaven handelte. Bei dem wirklichen Processe werden nur Cicero und M. Marcellus als thätig beim Kreuzverhöre der Zeugen genannt: in der Schlusssitzung sprach bekanntlich Cicero allein, was aber als etwas Besonderes angeführt wird. In M. Saufejus' Processe traten Cicero und M. Caelius als Vertheidiger auf und eben so viele erwähnt Cicero in anderen, nach Pompejus' Gesetze geführten Processen.[c]) Von diesen Anwälten verschieden sind die sogenannten Lobredner *(laudatores)*, die oft in grosser Anzahl theils persönlich theils schriftlich sich für den Angeklagten zu verwenden pflegten. Diese Sitte verbot Pompejus als einen Missbrauch gänzlich.[d]) Daher denn M. Cato als Richter in T. Munatius Plancus' Processe sich gegen das schriftliche Lob, das Pompejus dem Angeklagten gegen sein eigenes Gesetz gewährte, nachdrücklich erklärte.[e])

Dies ist das berühmte Gesetz, durch welches Cn. Pompejus im Jahre 52 v. Chr. den Staat vor innerem Zerfalle rettete und sich den aufrichtigen Dank aller Wohlgesinnten erwarb. Die Wahlumtriebe hatten alle Verhältnisse zerrüttet; denn das Volk, besitzlos und dem Vergnügen ergeben, stand allen Einflüssen der Bewerber offen und diese selbst, in der Aussicht auf Provinzen und Gelderwerb, verschmähten keine Mittel, um trotz der strengen Gesetze, welche die Redlichkeit der Wahlen sichern sollten, zu Ehrenstellen zu gelangen. Am Ende kam keine Re-

a) Ascon. p. 55.
b) Ascon. p. 35.
c) Cic. Brut. 94, 324. Vergl. oben S. 456.
d) Dio Cass. XL, 52.
e) Dio Cass. XL, 55; Plut. Pomp. 55 und Cat. 48.

gierung mehr zu Stande und Clodius' Ermordung zeigte deutlich, dass politischer Ehrgeiz selbst das Leben der am Höchsten gestellten Bürger gefährdete. Bei geringerer innerer Zerrüttung hatte man in früheren Zeiten einen Dictator erwählt. Aber in Erinnerung an Sullas Schreckensherrschaft fürchtete man denselben und wählte Cn. Pompejus, den einzigen Bürger, der Ansehen und Macht genug besass, um die Ruhe wiederherzustellen, zum alleinigen Consul für das Jahr 52 v. Chr. Es gab neben ihm während des ganzen Jahres keinen curulischen Beamten in der Stadt: er hatte nicht nur den militärischen Oberbefehl und die Vollmacht, überall mit Gewalt der Waffen die Ruhe herzustellen, sondern war auch der alleinige Gerichtsherr. Als solcher ernannte er, in Berücksichtigung der alten Sitte, die Untersuchungsrichter, welche die Verbrechen entweder selbst strafen oder zur Entscheidung der Schwurgerichte bringen sollten. Als solcher gab er auch sein Gesetz, bei dem er einen doppelten Zweck im Auge haben musste, erstens Clodius' Ermordung und die anderen damit in Verbindung stehenden Missethaten zu strafen, zweitens die Wiederkehr der Unruhen, welche zu denselben geführt hatten, zu verhüten. Das Letztere sollte durch eine Entfernung aller derjenigen Elemente geschehen, welche in dem regierenden Stande durch Wahlumtriebe oder andere Amtsverbrechen den Staat zerrüttet hatten. Es war wiederum eine Art von Aechtung, die er vornahm: nur sollte sie nach Recht und Gesetz geschehen. Dadurch vermied Pompejus die Unthaten der früheren Sullanischen Aechtung. Verbannung und Vermögensverlust waren die höchsten Strafen, das Leben wurde geschont. Der Missbrauch der Aechtung zur Befriedigung persönlicher Rache und politischer Leidenschaft fiel fort. Es kamen allerdings auch jetzt Ungerechtigkeiten vor; aber sie bestanden darin, dass Schuldige, wie z. B. Pompejus' Schwiegervater, verschont, nicht dass Unschuldige bestraft wurden. Cäsar fand bei seiner bald darauf eintretenden Alleinherrschaft nur Einzelne, welche ihm politische Dienste geleistet hatten, als geeignet zur Begnadigung vor.

Zu diesem Zwecke traf Pompejus in seinem Gesetze zwei auf das materielle Recht bezügliche Bestimmungen. Die erste

handelte über Clodius' Ermordung. Alle Theilnehmer daran, sowie an dem Brande der Curie und an den Gewaltthätigkeiten gegen den Zwischenkänig sollten als schuldig der Gewaltthat bestraft, für sie ein besonderer Gerichtshof unter einem eigends dafür aus den Consularen ernannten und vom Volke erwählten Vorsitzenden eingesetzt werden. Zweitens die bei den Processen über Wahlumtriebe bestehende Verjährung sollte aufgehoben werden und es Jederman freistehen, jeden seit 20 Jahren Schuldigen vor Gericht zu ziehen. Die über Wahlumtriebe bestehenden Gesetze wurden dabei nicht verändert, ausser dass, um mehr Ankläger zu gewinnen, für die wegen Wahlumtriebe Verurtheilten Begnadigung als Belohnung einer glücklichen Anklage hingestellt wurde. Mit diesen nicht bedeutenden Zusätzen zum alten Rechte glaubte Pompejus den Staat retten und den regierenden Stand säubern zu können, vorausgesetzt dass das Verfahren geändert würde: auf diese Aenderung des Verfahrens, die während des ganzen Jahres 52 gelten sollte, bezog sich sein übriges Gesetz. Er verringerte die Richterliste bis auf 360 Personen und stellte sie selbst auf, indem er nur die Tüchtigsten aus den drei zum Richterdienste berechtigten Ständen erlas. Die Zeit des Verfahrens war genau begrenzt. Das Vorverfahren *in iure*, für welches der Vorsitzende verantwortlich war und zu dem er sich einen Beirath aus den Geschworenen wählte, sollte vier Tage dauern und drei davon wurden für die Beweisaufnahme bestimmt. Das Verfahren *in iudicio* schloss sich unmittelbar am fünften Tage an und musste an diesem beendet werden. Zu diesem Behufe wurde eine Art von schriftlichem Verfahren in Anwendung gebracht. Zuerst wurden an dem Haupttermine 81 Geschworene durch das Loos erwählt, es folgte die Anklage zwei Stunden lang, dann die Vertheidigung während dreier Stunden, beide nur durch höchstens drei Anwälte und mit Ausschluss aller Lobredner, welche sonst die Geschworenen verwirrt und ihr Urtheil bestimmt hatten. Daran schloss sich die Verlesung der an den drei früheren Tagen schriftlich abgefassten und von den dabei anwesenden Geschworenen als richtig bezeugten Beweisaufnahme. Darauf wurden dreissig Geschworene, fünf aus jedem Stande, von den beiden Parteien verworfen, die übrig

bleibenden Geschworenen traten einzeln hervor, leisteten den Richtereid und gaben ihr Stimmtäfelchen, auf dem sie entweder C oder A hatten stehen lassen, ab. Wahrscheinlich stimmten zuerst die Senatoren, dann die Ritter und Aerartribunen; denn die Stimmen jedes Standes wurden in einer besonderen Urne gesammelt. Aber die Entscheidung erfolgte nach der absoluten Mehrheit aller drei Stände zusammen und wurde von dem Vorsitzenden verkündet. Weitere Verhandlungen über Belohnung und Bestrafung der Ankläger konnten auch an einem folgenden Tage stattfinden.

Siebzehntes Capitel.

Bis auf Cäsars Bürgerkrieg wurde kein neues Gesetz über Criminalgerichte erlassen. Verordnungen des Dictators Cäsar. Der Stand der Aerartribunen unter den Geschworenen wird aufgehoben. Die Julischen Gesetze rühren vom Kaiser Augustus her. Verordnungen Cäsars über Gewaltthat, Majestäts- und andere Verbrechen. Sie bezogen sich nur auf die Strafen der Verbrechen, namentlich auf die Strafe der Verbannung, welche geschärft wurde, und hatten einen polizeilichen Charakter. Der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches wurde nicht ausgeführt. M. Antonius' Richtergesetz führt wieder eine dritte Decurie ein: ein zweites Gesetz gestattet in gewissen Fällen die Berufung an das Volk. Beide wurden im Jahre 43 aufgehoben. Das Pedische Gesetz gegen die Mörder Cäsars: sein Inhalt und seine Gesetzmässigkeit.

Es lässt sich schwer entscheiden, ob das Pompejische Gesetz den Zweck, um dessen halber es gegeben war, vollständig erfüllt haben würde. Sein Erfolg wurde nach zwei Jahren durch den Bürgerkrieg Cäsars unterbrochen und wenn in diesen zwei Jahren Ruhe im Inneren herrschte, so kann dieselbe mit eben so viel Recht von der Alleinherrschaft der Pompejanischen, ein einziges Ziel verfolgenden Partei, als von den Nachwirkungen der durch Pompejus' Ausnahmegesetz herbeigeführten Säuberung des regierenden Standes hergeleitet werden. Die nächstfolgende Zeit hatte eine andere Aufgabe als die Verbesserung der Rechtspflege: es handelte sich um die Herrschaft des Reiches und um die Aenderung der ganzen Verfassung. Von Gesetzen über das Criminalrecht ist also weder in den beiden Jahren vor dem Aus-

bruche des Bürgerkrieges die Rede noch während desselben, so lange der Kampf dauerte und der Sieg unentschieden war. Als Cäsar im Jahre 46 v. Chr. nach Niederwerfung der letzten Ueberreste der Pompejanischen Partei, wie er damals meinte, nach Rom zurückkehrte, begann er seine Verbesserungen in der Verfassung und zu ihnen gehörten auch Bestimmungen über die Schwurgerichte.

Die wichtigste derselben betraf die Zusammensetzung der Geschworenen. „Die Gerichte, sagt Dio Cassius[a]), übergab er den Senatoren und Rittern allein, damit immer der reinste Theil des Volkes Richter wäre." Weitere Aufklärung giebt Suetons Nachricht[b]), Cäsar habe die Aerartribunen aufgehoben und die Geschworenen nur aus Senatoren und Rittern zusammengesetzt. Dies sind, wenn wir von einer kurzen Andeutung bei Cicero[c]) absehen, alle Erwähnungen dieses wichtigen Gesetzes und sie geben nur unvollkommene Kunde. Das Aurelische Gesetz, welches die drei Stände der Geschworenen eingeführt hatte, wurde aufgehoben; aber welche Veränderungen zugleich eintraten, wissen wir nicht. Früher hatte die Zahl der Richter in jedem einzelnen Processe 75 betragen, d. h. 25 aus jedem Stande. Liess Cäsar nun bloss den dritten Stand fortfallen, so blieben für jeden Process 50 Geschworene übrig. Aber möglich ist es auch, dass er die jährliche Richterliste aus den fortan wählbaren Ständen vergrössert und demgemäss die Zahl der Geschworenen in den einzelnen Processen erhöht hat. Denn er nahm bekanntlich sehr Viele in den Senatorenstand auf, theils um seine Anhänger zu belohnen, theils um in dem regierenden Stande die unbestrittene Mehrheit zu haben. Richtete sich also die Zahl der Geschworenen nach der Zahl der Senatoren, so wurde dieselbe erhöht. Indessen wir haben über diese Verhältnisse keine Kunde: selbst ob der von Dio Cassius angeführte Grund für das

---

a) Dio Cass. XLIII, 25 τά τε γὰρ δικαστήρια τοῖς τε βουλευταῖς καὶ τοῖς ἱππεῦσι μόνοις ἐπέτρεψεν. ὅπως τὸ καθαρώτατον ὅτι μάλιστα ἀεὶ δικάζοι· πρότερον γὰρ καὶ ἐκ τοῦ ὁμίλου τινὲς συνδιεγίνωσκον αὐτοῖς.

b) Suet. Caes. 41 Iudicia ad duo genera iudicum redegit, equestris ordinis ac senatorii, tribunos aerarios, quod erat tertium, sustulit.

c) Cic. Phil. 1, 8, 19.

neue Gesetz wirklich für Cäsar bestimmend war oder nur von dem Schriftsteller aus allgemeiner Betrachtung hinzugefügt wurde, muss zweifelhaft sein. Fast scheint das Letztere der Fall zu sein: die letzten Worte, früher wären einige auch aus der Plebs unter den Geschworenen gewesen[a]), deuten darauf.[134])

In den Titeln des 48. Buchs der Digesten, welches Auszüge aus den noch gültigen Strafgesetzen enthält, werden öfters Julische Gesetze genannt. Dieser Name ist gemeinsam denjenigen Gesetzen, welche der Kaiser Augustus, sowie denen, welche der Dictator Cäsar gegeben hat. Es ist nicht zweifelhaft und allgemein angenommen, dass das im 5. Titel angeführte Julische Gesetz über Ehebruch auf den Kaiser Augustus zurückzuführen ist, und ebenso dass das im 11. Titel angeführte Julische Gesetz über Erpressungen von Cäsar herrührt und eben dasselbe ist, welches wir oben erläutert haben. Um so mehr wird es fraglich, wem die anderen dort erwähnten Julischen Gesetze, das über Majestätsverbrechen, die über öffentliche und Privatgewaltthätigkeit, das über Getreidewesen, das über Staatsdiebstahl, das über Wahlumtriebe, zuzuschreiben sind. Darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. Entweder meint man, die Gesetze über Gewaltthat, über Majestätsverbrechen, auch wohl über Staatsdiebstahl rührten von Cäsar her und seien von Augustus bei seiner Neugestaltung der Strafrechtspflege, entweder unverändert oder mit geringen Aenderungen, aufgenommen worden, ähnlich wie es mit drei Cornelischen und einem Pompejischen Gesetze geschah, oder man glaubt, sowohl Cäsar als Augustus hätten über Gewaltthat und Majestätsverbrechen Gesetze gegeben, oder endlich man schreibt die Gesetze, deren Auszüge uns in den Digesten vorliegen, lediglich dem Kaiser Augustus zu.[135]) Um diese Frage vollständig zu entscheiden, bedarf es einer Untersuchung über die Gesetze des Kaisers Augustus, welche dem gegenwärtigen Buche fern liegt. Ich spreche hier nur die auf bestimmte Thatsachen gegründete Ueberzeugung aus, dass die in den Digesten angeführten Julischen Gesetze mit Ausnahme dessen über Erpressung alle und nament-

a) Vergl. deren Erklärung oben S. 196.

lich die über Gewaltthat und über Majestätsverbrechen, von dem Kaiser Augustus herrühren: dazu allein passt ihr Inhalt und ihr Charakter.

Allerdings gab Cäsar auch gesetzliche Bestimmungen über Gewaltthat und Majestätsverbrechen, aber sie bezogen sich weder auf den Begriff des Verbrechens noch auf das Verfahren, sondern waren anderer Art. Wir haben darüber folgende Nachrichten. Cicero spricht in seiner ersten Philippischen Rede von M. Antonius' Anordnungen, wodurch Cäsars Gesetze aufgehoben worden waren. Er erwähnt[a]), Antonius habe den wegen Gewaltthat und Majestätsverbrechen Verurtheilten Berufung an das Volk gestattet. Dies sei gegen die Gesetze Cäsars, welche geböten, demjenigen, der wegen Gewaltthat und ebenso demjenigen, der wegen Majestätsverbrechen verurtheilt sei, Feuer und Wasser zu versagen.[b]) Hier haben wir die Nachricht, Cäsar habe in Bezug auf die beiden Verbrechen der Gewaltthat und der verletzten Majestät ein Gesetz gegeben. Aber dies war nicht ein Gesetz, wie später die des Kaisers Augustus oder früher das Plautische oder Lutatische oder Cornelische, so dass zuerst der Begriff des Verbrechens aufgestellt, dann Besonderheiten im Verfahren geboten, am Ende die Strafe angegeben wurde. Dies sagt Cicero nicht, er giebt vielmehr als Inhalt desselben nur eine Veränderung in der Strafe an. Er spricht anfangs gegen die Zweckmässigkeit von Antonius' Massregel überhaupt, das Recht der Provocation sei verkehrt[c]), es würden dadurch zwei der heilsamsten Gesetze und Untersuchungen aufgehoben; aber dass diese Gesetze und Untersuchungen von Cäsar herrührten, meint er nicht: erst im Folgenden beginnt er von dem Gegensatze zu sprechen, in den Antonius zu Cäsars Anordnungen trete. Wie Antonius selbst deswegen, weil er den

---

a) Cic. Phil. I, 9, 21 Altera promulgata lex est, ut de vi et maiestatis damnati ad populum provocent, si velint.

b) ibid. I, 9, 23 Quid? quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent ei, qui de vi, itemque ei, qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici, quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?

c) ibid. 9, 22 Non igitur provocatio ista lege datur, sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur.

wegen jener Verbrechen Verurtheilten die Provocation gestattete, nicht ein Gesetz ähnlich dem Cornelischen oder Plautischen gab, ebenso wenig hat es Cäsar gegeben: wäre es der Fall gewesen, so hätte Cicero ganz anders sprechen müssen.

Wir können den Charakter von Cäsars Gesetz angeben. Unter den Massregeln, welche Cäsar als Alleinherrscher in Rom traf, führt Sueton Folgendes an[a]): „Die Strafen für Missethaten vermehrte er und da die Wohlhabenden desto leichter Verbrechen begingen, weil sie mit Beibehaltung ihres Vermögens in die Verbannung gingen, strafte er die Vatermörder, wie Cicero schreibt, um alle Güter, die übrigen um die Hälfte." Hier ist der Ausdruck „wie Cicero schreibt" zu bemerken: er hat den Erklärern sogar vielfachen Anstoss gewährt und unbegründete Verbesserungsvorschläge hervorgerufen. Er lässt sich nicht erklären, wenn man annimmt, Cäsars Anordnung habe noch unter den Kaisern bestanden. Sie muss vielmehr durch das allgemeine, von Augustus erlassene, Strafgesetz abgeschafft worden sein: sonst hätte sie Sueton aus dem Leben und eigener Erfahrung gekannt, nicht aus den Schriften Ciceros. Cäsar also gab eine Bestimmung über die Bestrafung der Vatermörder, und zwar derjenigen, welche wegen Vatermord gerichtlich verurtheilt waren, nicht derer, welche dieses Verbrechen gestanden oder auf frischer That ertappt wurden, also nicht vor Gericht gestellt zu werden brauchten. Denn diese erlitten Todesstrafe, zum Theil sogar jene barbarische, durch uralte Sitte eingeführte.[b]) Cäsar also gab das Gesetz, die wegen Vatermord Verurtheilten sollten ausser mit der Verbannung, auch mit dem Verluste ihres ganzen Vermögens bestraft werden. Daraus darf man nicht schliessen, Cäsar habe ein Gesetz über Vatermord gegeben. Denn, wie der 9. Titel des 48. Buches der Digesten beweist, galt über dieses Verbrechen das Pompejische Gesetz bis in die spätesten Zeiten

a) Suet. Caes. 42 Poenas facinorum auxit et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exulabant, parricidas, ut Cicero scripsit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit. Ius laboriosissime ac severissime dixit. Repetundarum convictos etiam ordine senatorio movit.

b) Vergl. oben S. 56 flgd.

des Kaiserreiches[a]). Mithin hat weder Cäsars Bestimmung über die Strafe der Vatermörder, noch Augustus' weitere Anordnung eben darüber die Geltung des Pompejischen Gesetzes gehindert: sie bezogen sich beide eben nur auf die Bestrafung, auf die Ausführung des von den Richtern gefällten Urtheils. Hieraus ergiebt sich, dass man aus den Bestimmungen, welche Cäsar über die Bestrafung der wegen Gewaltthat und Majestätsverbrechen Verurtheilten traf, nicht folgern darf, derselbe habe überhaupt ein Gesetz über jene beiden Verbrechen gegeben. Cicero sagt nur, er habe eine andere Strafe eingeführt. Eben dasselbe wird in Bezug auf die Vatermörder von ihm berichtet. Wenn die Veränderung der Strafe in dem letzteren Falle keinen Einfluss auf das Gesetz über Vatermord ausübte, kann man bei Gewaltthat und Majestätsverbrechen kein anderes Verhältniss annehmen.

Verfolgen wir Suetons Nachricht weiter. Die Vatermörder sollten nach Cäsar ihr ganzes Vermögen verlieren, d. h. die Vatermörder im weiteren Sinne, wie ihn Pompejus' Gesetz festgestellt hatte.[b]) Die Uebrigen, heisst es, sollten die Hälfte des Vermögens verlieren. Unter diesen Uebrigen kann Sueton nicht alle wegen Criminalverbrechen Verurtheilten verstehen. Denn z. B. die des Staatsdiebstahls oder der Erpressung Schuldigen mussten nach der Grösse des begangenen Diebstahls bestraft werden, die wegen Wahlumtriebe Verurtheilten erfuhren eine gelinde Strafe: es wäre wunderlich gewesen, wenn es fortan in allen Criminalprocessen ausser dem über Vatermord nur eine einzige Strafe hätte geben sollen. Wollte man dagegen nur an die übrigen Mörder denken, so würde man den Begriff zu eng fassen. Denn die der Gewaltthat und der Majestätsverbrechen Schuldigen soll Cäsar mit der Strafe der Aechtung belegt haben und damit musste ein Vermögensverlust verbunden sein. Mithin kann man unter den Uebrigen nur diejenigen verstehen, welche wegen anderer Verbrechen als wegen Vatermord zur Verbannung verurtheilt wurden, oder, um dem Gerichte zu

a) Man sehe oben S. 361 flgd.
b) Man sehe oben S. 364.

entgehen, freiwillig die Verbannung wählten. Sie hatten bisher keinen Vermögensverlust erlitten: Cäsar bestimmte, sie sollten fortan die Hälfte des Vermögens verlieren. Hier ist der Punkt, wo die Nachrichten Suetons und Ciceros zusammentreffen und sich gegenseitig erläutern. Der Erstere sagt, alle zur Verbannung Verurtheilten ausser den Vatermördern hätten die Hälfte ihres Vermögens verloren, der Letztere, die wegen Gewaltthat und wegen Majestätsverbrechen Verurtheilten wären mit Untersagung von Wasser und Feuer bestraft worden: man darf schliessen, dass die Untersagung von Wasser und Feuer in der Verbannung aus dem Römischen Gebiete und dem Verluste der Hälfte des Vermögens bestand.

Sueton fährt in seinem Berichte über Cäsars Anordnungen in Betreff der Gerichte so fort: „Recht sprach er auf das Mühsamste und Strengste. Die der Erpressung Ueberführten entfernte er auch aus dem Senatorenstande." Die früheren Worte bezogen sich auf die Criminalgerichtsbarkeit, diese auf die Civilgerichtsbarkeit: dies beweist der Ausdruck Rechtsprechen selbst. Also die der Erpressung Ueberführten sind verschieden von denen, welche von einem Schwurgerichte wegen Erpressung verurtheilt sind. Neben dem Criminalprocesse über Erpressung gab es noch ein Verfahren des Bürgers gegen den Beamten, welcher widerrechtlich Geld abgenommen hatte: dies war auch durch das Julische Gesetz nicht aufgehoben worden.[a]) Ausserdem hatte Cäsars Alleinherrschaft die Verhältnisse geändert. Er verwaltete viele Provinzen nur durch seine Legaten und besass auch sonst Gewalt genug im Staate, um seinen Willen überall durchzusetzen. Es war für die Einwohner der Provinzen, welche sich von den Statthaltern beschwert glaubten, das Leichteste und Bequemste, statt an die Gerichte sich unmittelbar persönlich an ihn zu wenden. Hatte sich so entweder durch Civilklagen bei dem Prätor oder durch die vor ihm selbst geführte Untersuchung die Erpressung eines Beamten herausgestellt, so entfernte Cäsar den Schuldigen, ausserdem dass er ihn zum Ersatze

---

a) Man vergleiche unsere Auseinandersetzung über diese Form des Civilprocesses S. 44.

anhielt, auch aus dem Senate, und zwar vermöge der censorischen Gewalt, welche ihm übertragen war. Er hätte dies nicht gethan, wenn nicht eben dies die Strafe der von dem Schwurgerichte wegen Erpressung verurtheilten Beamten gewesen wäre.[a]) Man wird mithin aus Suetons Nachricht schliessen müssen, dass Cäsar die Strafe für Erpressung, welche er selber während seines ersten Consulates bestimmt hatte, später als Alleinherrscher nicht erhöhte. Bei einem anderen Verbrechen hat er sie sogar verringert. Dio Cassius erwähnt unter den Massregeln Cäsars, welche zu nachtheiligem Gerede Anlass gaben, auch die[b]), er habe den wegen Bestechung bei Wahlen Verurtheilten erlaubt, sich in Italien aufzuhalten. Die Erklärer beziehen dies nicht richtig auf die Begnadigungen, welche er Verurtheilten zu Theil werden liess. Denn über sie spricht Dio Cassius kurz vorher: sie wurden vollständig begnadigt und zwar durch Volksbeschluss.[c]) Hier dagegen spricht Dio von der Strafe, welche Cäsar auf Wahlumtriebe setzte, von eben demselben Gesetze, welches Sueton und Cicero erwähnen. In Folge davon konnte er auch den schon früher Verurtheilten die Milde der Verbannung nur aus Rom zu Theil werden lassen.

Fassen wir die zerstreuten Nachrichten über Cäsars Gesetz zusammen, so bezog sich dasselbe nicht auf die Begriffsbestimmung der Verbrechen, nicht auf das Verfahren, sondern nur auf die Strafen der von den Schwurgerichten Verurtheilten. Es war, wenn man den Namen eines Richtergesetzes im engsten Sinne fassen will, nicht ein Richtergesetz, sondern vielmehr ein polizeiliches über die Ausführung der von den Richtern verhängten Strafen. Es hatte bisher unter der Republik eine grosse Lässigkeit in der Vollziehung der Strafen geherrscht. Alles hatte sich auf die Politik gerichtet: man kümmerte sich also nur darum, dass die Verurtheilten ihre politischen Rechte verloren, namentlich die Beamten ihren Rang als Senatoren und die Möglich-

a) Vergl. oben beim Julischen Gesetze S. 329.

b) Dio Cass. XLIII, 27 ὅτι τοῖς δεκασμοῦ ἐπ' ἀρχῆς ἀποδείξει ἁλοῦσι ἐν τῇ Ἰταλίᾳ διαιτᾶσθαι ἐπέτρεψεν.

c) S. oben S. 446.

keit, denselben wieder zu gewinnen. Aber an Bestrafung oder sittlicher Besserung der Verbrecher oder auch nur an Ausscheidung der unreinen Elemente der Gesellschaft lag Niemanden. Es mögen zum Theil arge Zustände in dieser Beziehung geherrscht haben und Cäsar fühlte, als er die Alleinherrschaft sicher gewonnen hatte, die Verpflichtung, für diese sittliche Hebung der Römischen Gesellschaft zu sorgen. Aus diesem Gesichtspunkte entsprang sein Gesetz über die Strafen der Verbrecher und aus dem gleichen entstanden später ähnliche Verordnungen des Kaisers Augustus. Ob Cäsar über diejenigen Verurtheilten, welche nicht Verbannung traf, Bestimmungen gab, darüber haben wir keine Nachricht, und ich glaube es nicht. Unter denen, welche Verbannung traf, kamen am Mildesten die wegen Wahlumtriebe Verurtheilten fort: sie wurden nur aus Rom ausgeschlossen, durften aber in Italien leben. Folglich wurden alle übrigen Verbannten aus Italien ausgeschlossen. Dazu kam bei den Vatermördern Verlust des ganzen Vermögens, bei den übrigen, d. h. also den nach dem Cornelischen Gesetze wegen Mord, so wie den wegen Gewaltthat und Majestätsverbrechen Verurtheilten, Verlust des halben Vermögens, welche Strafe man damals ebenfalls Aechtung, Ausschliessung von Wasser und Feuer *(aquae et ignis interdictio)* nannte. Hierbei bleibt nur eine Frage. Ueber Gewaltthat gab es zwei Gesetze, das Plautische gegen Beamte und Senatoren, das Lutatische gegen andere Bürger.[a]) Dass die Verschärfung der Strafe sich auf beide Gesetze bezog, ist nicht wahrscheinlich. Cicero, welcher von der durch Antonius erfolgten Aufhebung des Cäsarischen Gesetzes über Gewaltthat und damit der Abschaffung des ganzen Gerichtshofes über Gewaltthat spricht, sagt, das hiesse die jungen Männer auffordern, unruhige, aufrührerische und verderbliche Bürger zu sein[b]): er denkt an junge Senatoren, welche durch gewaltthätige Massregeln Aufsehen zu erregen und Gewalt zu erlangen trachteten. Mithin bezog sich Cäsars Bestimmung auf das Plautische Gesetz.

a) Man sehe oben II, 1, 271.

b) Cic. Phil. I, 9, 22 Quid est aliud hortari adolescentes, ut turbulenti, ut seditiosi, ut perniciosi cives velint esse?

In den anderen Fällen der Gewaltthat bestimmte Cäsar wahrscheinlich eine geringere Strafe und dies wurde für den Kaiser Augustus Veranlassung, die ganze Gesetzgebung über Gewaltthat umzuändern und namentlich die öffentliche Gewaltthat von der Privatgewaltthat zu trennen: nur für die erstere wurde die Strafe der Aechtung bestimmt.

Dies sind des Dictators Cäsar Verordnungen über das Criminalrecht. Sie waren in gewisser Beziehung wichtig und wohlthätig und berechtigten Cicero, von dessen „Richtergesetzen" zu sprechen.[a]) Aber, hätte er länger gelebt, so würde er noch viel grössere Veränderungen vorgenommen und das ganze Criminalrecht, welches zum Theil auf Herkommen, zum Theil auf vielfachen einzelnen Gesetzen beruhte, zusammengefasst und gleichmässig behandelt haben. Es heisst, er habe so das „bürgerliche Recht" zusammenstellen wollen.[b]) Darunter war auch das Criminalrecht mit inbegriffen. Seine Entwürfe wurden durch seinen Tod unterbrochen und von Augustus nur theilweise ausgeführt. Die Zeit, welche zunächst nach seinem Tode folgte, war zu unruhig für geordnete Gesetzgebung. Die Waffen herrschten, nicht die Gerichte und wer die Macht besass, mochte wohl Massregeln treffen, um sich seine Stellung zu erhalten oder zu befestigen, aber an das allgemeine Beste dachte er nicht. Dies war zuerst bei M. Antonius der Fall, auf welchen nach Cäsars Ermordung dessen Machtfülle überging. Er gab ein Richtergesetz, durch welches er wiederum einen dritten Stand zu den Geschworenen hinzufügte. Seine Absicht dabei war, sich und seine Anhänger bei einer Anklage, welche etwa vorgebracht werden könnte, gegen Verurtheilung zu schützen. So sagt wenigstens Cicero.[c]) Cäsar hatte die Aerartribunen als Geschworene

a) Cic. Phil. I, 8, 19 Quid? lege, quae promulgata est de tertia decuria, nonne omnes iudiciariae leges Caesaris dissolvuntur?

b) Suet. Caes. 44 ius civile ad certum modum redigere (destinabat) atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros.

c) Cic. Phil. I, 8, 20 Aliter enim nostri negant posse se salvos esse; ibid. V, 6, 15 Scelerum magnitudo, conscientia maleficiorum, direptio eius pecuniae, cuius ratio in aede Opis confecta est, hanc tertiam decuriam

aufgehoben, Antonius führte wieder eine dritte Decurie ein, d. h. bestimmte, sie sollte in gleicher Anzahl, wie die der Senatoren und der Ritter in den Gerichten hinzutreten. Sie sollte nicht, wie es bei der zweiten Decurie der Ritter geschah, nach dem Vermögen erwählt werden, sondern unabhängig davon. Cicero nennt als solche, die darin aufgenommen werden sollten, zuerst gewesene Hauptleute[a]), welche früher nur, wenn sie das genügende Vermögen besassen, unter den Richtern sein konnten: von jetzt an sollten sie an sich wählbar sein. Diese Hauptleute waren in dem Gesetze ausdrücklich genannt, erlesen aber hatte Antonius in Folge desselben Veteranen der fünften aus transalpinischen Galliern errichteten Legion, welche Cäsar mit dem Bürgerrechte beschenkt hatte[b]), ferner Würfelspieler und andere Personen, welche nicht geborene Römische Bürger waren und von denen Cicero behauptet, sie seien zum Theil in Gerichten bestraft und verbannt worden.[c]) Darnach lässt sich schwer sagen, welche Bestimmungen das Antonische Gesetz enthielt. Es konnte nicht bloss Berufsstände, wenn man sich so ausdrücken will, bezeichnen. Wenn es nach Ciceros Nachricht das Vermögen nicht berücksichtigte, bleibt nur übrig, dass es im Allgemeinen Leute aus der Plebs, welche weder Senatoren noch Römische Ritter wären, für wählbar in der dritten Decurie erklärte und nur die einzige Bedingung hinzufügte, dass sie Römische Bürger sein müssten. Dann allein hatte Antonius die Möglichkeit, alle die von Cicero erwähnten Personen zu erlesen.

---

excogitavit, nec ante turpes iudices quaesiti quam honestis iudicibus nocentium salus desperata est.

a) Cic. Phil. I, 8, 20 At quae est ista tertia decuria? Centurionum, inquit. Quid? Isti ordini iudicatus lege Iulia, etiam ante Pompeia, Aurelia non patebat? Census praefiniebatur, inquit. Non centurioni quidem solum, sed equiti etiam Romano. Itaque viri fortissimi atque honestissimi, qui ordines duxerunt, res et iudicant et iudicaverunt. Non quaero, inquit, istos: quicunque ordines duxit, iudicet.

b) Cic. l. l. addo etiam iudices manipulares ex legione Alaudarum.

c) Cic. Phil. V, 5, 12 Antesignanos et manipulares et Alaudas iudices se constituisse dicebat. At ille legit aleatores, legit exules, legit Graecos u. s. w.

Cicero behauptet, Antonius habe durch sein Richtergesetz die Anordnungen Cäsars aufgehoben.[a]) Ohne Zweifel that er dies; aber vielleicht hatte Cäsar die Absicht gehabt, wiederum eine dritte Decurie einzurichten, wie bekanntlich Augustus die niederen Stände zum Geschworenendienste heranzog. Er hatte, als er die Aerartribunen, weil sie sich mit seinen sonstigen Einrichtungen nicht vertrugen, aufhob, sich die Errichtung einer neuen Decurie vorbehalten. Auffallend ist wenigstens die Leichtigkeit, mit welcher Antonius sein Gesetz ins Leben rief. Bei der Ermordung Cäsars waren die Gerichtsverhältnisse für das Jahr 44 v. Chr. vollständig geordnet, die Richterliste aufgestellt, die Prätoren vertheilt, die Gerichtshöfe in Thätigkeit. Antonius konnte sein Richtergesetz etwa im Monate Mai durchbringen, vielleicht erst später. Früher pflegten die Gesetzgeber bei ähnlichen Veränderungen die Gerichte des laufenden Jahres nicht anzutasten, sondern nur zu bestimmen, dass die neue Ordnung für die Folge, d. h. von dem Beginne des nächstfolgenden Jahres an, gelten solle.[b]) Dies that Antonius nicht: er wollte seiner Anhänger halber unmittelbare Aenderung der Gerichte. Als Cicero seine erste Philippische Rede am 2. September hielt, war Antonius' Gesetz vollzogen. Mithin verordnete es schon für das laufende Jahr das Hinzutreten der dritten Decurie zu den beiden bestehenden. Von weiteren Veränderungen in der Zahl der Geschworenen oder der Ordnung des Verfahrens hören wir nicht: wahrscheinlich fanden keine statt. Um diese eilige Einführung seines neuen Gesetzes zu fördern und seine Wirksamkeit zu sichern, hatte Antonius in demselben bestimmt, dass er selbst für das laufende Jahr die Auswahl der dritten Decurie und die Ergänzung der schon bestehenden und in den öffentlichen Acten verzeichneten[c]) Richterliste besorgen sollte. Cicero unterscheidet ausdrücklich zwischen denen, welche Antonius in seinem Gesetze als wählbar bezeichnete, und denen, welche er

---

a) Cic. Phil. I, 8, 19 an der S. 482 angeführten Stelle.

b) Vergl. II, 1, 191.

c) Cic. Phil. V, 5, 15 Hos ille demens iudices legisset, horum nomina ad aerarium detulisset u. s. w.

zur Ausführung desselben erlas.[a]) Für die späteren Jahre erhielt natürlich der städtische Prätor, wie es Sitte war, wieder die Pflicht, die ganze Richterliste anzufertigen.

Die Einführung des neuen Gesetzes war eilig gewesen, seine Dauer war sehr kurz. Es fiel mit Antonius' Alleinherrschaft und kam schon im folgenden Jahre nicht mehr zur Anwendung. Schon am 1. Januar erklärte Cicero, Antonius' Gesetze seien gegen die Auspicien gegeben, es seien nicht Gesetze und es bedürfe nicht eines besonderen Beschlusses, um sie aufzuheben.[b]) Die neuen Consuln[c]) und andere angesehene Männer[d]) unterstützten Cicero dabei. Im Anfange Februars stellte Antonius unter den Friedensbedingungen ausdrücklich die, sein Richtergesetz solle nicht abgeschafft werden[e]): man ging damals damit um, dies durch einen förmlichen Beschluss zu thun und beobachtete es inzwischen nicht. Dieser Beschluss wurde später wirklich gefasst: im Monate März erklärt Cicero[f]), Antonius' Verordnungen seien aufgehoben, seine Gesetze abgeschafft. Trotzdem meinen Viele, Antonius' Richtergesetz sei später nach dem Sturze der Senatspartei und der Errichtung des Triumvirats wieder eingeführt worden. Denn unter Augustus wird eine dritte Decurie der Richter als bestehend erwähnt[g]). Dies ist nicht glaublich. Die Eigenthümlichkeit des Antonischen Gesetzes bestand in der Aufhebung des Census für die dritte Decurie, Augustus aber nahm sogar für die von ihm errichtete vierte Decurie den Census als Richtschnur. Aber, wenngleich das Antonische Gesetz nicht wiederhergestellt wurde, konnte es doch die dritte Decurie werden, selbst wenn man nicht die von Cäsar beseitigten Aerartribunen annahm.[136])

Noch ein zweites auf die Schwurgerichte bezügliches Richtergesetz gab M. Antonius: wir haben über dasselbe leider nur

---

a) Cic. Phil. V, 5, 12 an der eben angeführten Stelle.
b) Cic. Phil. V, 4, 10 und 6, 16.
c) Dio Cass. XLVI, 36.
d) Cic. epist. XII, 14, 6.
e) Cic. Phil. VIII, 9, 27.
f) Cic. Phil. XIII, 3, 5.
g) Suet. Oct. 32.

einen einzigen Bericht in einer Philippischen Rede Ciceros, der um so mehr eine genaue Betrachtung verdient, als er durch Parteileidenschaft entstellt ist. Cäsar hatte das Gesetz gegeben[a]), die wegen Gewaltthat und Majestätsverbrechen in Schwurgerichten Verurtheilten sollten geächtet werden und mit dieser Aechtung war der Verlust des halben Vermögens verbunden: auch in der Aechtung selbst, in dem Verbote, den Verurtheilten Wasser und Feuer zu gewähren, lag eine Verschärfung der Verbannung. Antonius bestimmte nun, die wegen jener Verbrechen Verurtheilten sollten, wenn sie wollten, Berufung an das Volk einlegen dürfen.[b]) Gegen dies Gesetz macht Cicero folgende Bemerkungen. Erstlich, sagt er, bei dem gegenwärtigen Zustande des Staates, wo Alles mit Waffen ausgeführt werde, habe das Gesetz keinen thatsächlichen Nutzen, sondern beabsichtige nur eine Auflösung der Gesetze. Zweitens sei es nicht volksthümlich. Denn in der jetzigen Noth seien alle Bürger übereinstimmend der Ansicht, es komme zunächst auf die Rettung des Staates an. Drittens sei es schimpflich, dass derjenige, welcher die Majestät des Volkes verringert habe, wiederum sich an die Gewaltthat wenden solle, wegen welcher er verurtheilt sei. Viertens komme es einer Aufhebung der Gesetze über Gewaltthat und Majestätsverbrechen gleich: kein Ankläger werde so verrückt sein, um sich einer gedungenen Menge entgegenzustellen zu wollen, kein Richter so kühn, um sich sogleich vor bezahlte Tagelöhner schleppen zu lassen. Endlich würden durch dieses Gesetz die Anordnungen Cäsars aufgehoben. Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, dass Antonius sein Gesetz aus Streben nach Volksthümlichkeit gegeben hatte. Es sollte, wenn die Verurtheilung durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtes mit Hülfe der Geschworenen geschehen war, die Volksversammlung der Centurien zur zweiten endgültigen Entscheidung berufen werden. Den Vorsitz in derselben führte wieder der Prätor, welcher das Schwurgericht geleitet hatte, der Ankläger vertrat

a) S. oben S. 479.

b) Cic. Phil. I, 9, 21 Altera promulgata lex est, ut et de vi et maiestatis damnati ad populum provocent, si velint.

von Neuem seine Anklage. Alle Unruhen, alle Störungen, welche bei einer Volksversammlung vorzukommen pflegten, liessen sich bei diesem zweiten Gerichte voraussehen. Antonius selbst musste dies erkennen, aber neben dem Scheine der Volksthümlichkeit kam es ihm darauf an, Processe über Gewaltthat und Majestätsverbrechen so gut wie unmöglich zu machen.

Die Gründe, welche Antonius bei Einbringung seines Gesetzes geltend machte, ergeben sich aus den früheren Provocationsgesetzen. Das letzte derselben war das Clodische, bei Ciceros Verbannung erlassene gewesen[a]): es bestimmte, dass jeder, der einen Bürger ohne Verurtheilung durch das Volk getödtet hätte, bestraft werden sollte. Die älteren Gesetze hatten nur für diejenigen Angeklagten, welche weder gestanden noch auf frischer That ertappt waren, bei denen es also eines gerichtlichen Urtheils bedurfte, gesorgt: Clodius hob zuerst diesen Unterschied auf und verbot die Hinrichtung bei allen Römischen Bürgern, auch bei denjenigen, welche ihre Schuld gestanden, ohne Einwilligung des Volkes. Antonius ging einen Schritt weiter und bestimmte, dass bei den Verbrechen der Gewaltthat und der verringerten Majestät auch eine Aechtung nicht ohne Einwilligung des Volkes stattfinden und deshalb bei den durch das Schwurgericht Verurtheilten eine solche Einwilligung einzuholen sei. Denn geständige Verbrecher gab es bei diesen Anklagen nicht und von einer Ergreifung auf frischer That konnte auch nicht die Rede sein, wo es sich darum handelte, ob eine Handlung als Gewaltthat oder Majestätsverbrechen anzusehen sei. Cäsar hatte die Verbannung so geschärft, dass sie, abgesehen von dem Vermögensverluste, Todesgefahr brachte. Wenn derjenige, dem Wasser und Feuer zu reichen verboten war, sich nicht alsbald in einen anderen Staat als den Römischen rettete, so lief er Gefahr umzukommen und von dem Ersten Besten ungestraft getödtet zu werden. Weil also die von Cäsar eingeführte Aechtung der körperlichen Hinrichtung nahe kam, deshalb verbot Antonius bei zwei Verbrechen die Ausführung derselben ohne Befragung des Volkes. Sein Gesetz knüpft sich

a) Vergl. darüber Bd. I, 2, 417 flgd.

naturgemäss an das zunächst vorhergehende von P. Clodius. Er bewies dabei eine kluge Mässigung. Cäsar hatte die Aechtung eingeführt gleichmässig bei Mördern und den wegen Gewaltthat und Majestätsverbrechen Verurtheilten. Hätte Antonius eben so gleichmässig für alle drei Arten von Verbrechen die Einwilligung des Volkes für uothwendig erklärt, so würde er mit Recht Anstoss erregt habeu: er überliess also die gemeinen Verbrecher ihrem Schicksale vor dem Richter uud nahm nur die politischen Verbrecher in Schutz, denen er eine der Hinrichtung gleich kommende Strafe nicht ohne Einwilliguug des Volkes auflegen lassen wollte. Dies war eine volksthümliche Massregel: wenn sie die Anklagen über Gewaltthat uud Majestätsverbrecheu überhanpt hinderte oder erschwerte, so erreichte Antonius nebenbei für sich und seine Anhänger Straflosigkeit. Allerdings führte er damit zwei neue, bisher unbekannte Grundsätze in das Römische Criminalrecht eiu. Erstlich keines der früheren Provocationsgesetze hatte einen Unterschied zwischen den Verbrechen, bei denen Berufung an das Volk stattfinden oder nicht stattfinden sollte, gemacht: nur auf die Strafen, nicht auf die Gründe derselben kam es an. Antonius übertrug den Unterschied der gemeinen und der politischen Verbrechen, welchen Sulla erfunden, die spätere Zeit wieder aufgehoben hatte, auf das Provocationsrecht. Zweitens zum ersten Male bei Antonius erscheint die Idee einer zweiten Instanz, welche es sonst im Römischen Rechte nicht giebt und die auch nicht in dem Provocatiousverfahren liegt. Aber diese Idee ist sehr uneutwickelt. Die Centurienversammlung hatte nicht das Recht, den Angeklagten zu verurtheilen oder freizusprechen, sondern, weun derselbe vom Gerichte verurtheilt war, wurde sie in Bezug auf die Strafe befragt. Gab sie ihre Einwilligung, so wurde die Aechtung, wie sie in Cäsars Gesetze bestimmt war, vollzogen; versagte sie dagegen dieselbe, so fand zwar keine Aechtung statt, aber die Verurtheilung und die Folgen derselben, die gewöhnliche Verbannung und die Entschädigung für den etwa angerichteten Schaden blieb bestehen. Antonius' Gesetz bezog sich nur auf das eben vorhergegangene Gesetz Cäsars und gab die näheren Bestimmungen, uuter deuen dasselbe für die Verbrechen der Gewaltthat

und der verringerten Majestät zur Ausführung kommen sollte. Diese Bedeutung desselben ergiebt sich aus den Gegenbemerkungen Ciceros, welche ihm nur Cäsars über die Strafe handelndes Gesetz gegenüberstellen.[137])

Wir würden über Antonius' Massregel sicherer urtheilen können, wenn sie länger gegolten hätte oder uns irgend ein Fall, bei dem sie zur Anwendung gekommen, überliefert wäre. Indessen fand, wie Cicero andeutet, keine Berufung an das Volk statt und wurde überhaupt kein Process über Gewaltthat oder Majestätsverbrechen anhängig gemacht. Der Gedanke von Antonius' Gesetz war, wie sein Charakter überhaupt, geistreich, leidenschaftlich, aber ohne tieferen Gehalt. Es wurde mit den übrigen Antonischen Gesetzen mit dem Ende des Jahres 44 v. Chr. beseitigt, und unter den Friedensbedingungen, welche er im Jahre 43 dem Senate stellte, findet sich keine Erwähnung, dass er auf Beibehaltung desselben gedrungen. Die ganze Zeit war für politische Processe ungeeignet und als die Ruhe nach blutigen Kämpfen hergestellt war, dachte man an alles Andere eher als daran, irgend eine Berufung an das Volk einzuführen. Antonius' Versuch, offenbar so schnell aufgegeben wie ins Leben geführt, blieb ohne Folgen und deshalb haben wir ihn, wo wir von den älteren Provocationsgesetzen sprachen[a]), nicht erwähnt.

Wir kommen zum letzten Gesetze, welches unter der Republik gegen Criminalverbrechen gegeben wurde, dem Pedischen vom Jahre 43 v. Chr. Octavian hatte nach D. Brutus' Niederlage und Tod das durch das Hinscheiden von Hirtius und Pansa erledigte Consulat erzwungen, und dasselbe am 19. August mit Q. Pedius angetreten. Er besass die höchste Gewalt in Rom und hatte die Stadt mit Truppen besetzt, überdem gewann er die Gunst der Menge durch Anszahlung der ihr vom Dictator vermachten Legate, welche er angeblich aus dem eigenen Vermögen, in der That aus dem öffentlichen Schatze entnahm. Im Vertrauen auf diese seine Stellung beschloss er die ihm durch seine so eben vom Volke bestätigte Adoption auferlegte Pflicht

a) Man sehe Bd. I, 2, 77 und 417.

zu erfüllen und die Ermordung des Dictators Cäsar zu rächen. Gewalt zu brauchen hatte er keine gesetzliche Vollmacht, wie sie der Dictator Sulla einst gehabt hatte und er selbst später als Triumvir erhielt: auch konnte er sich dieselbe nicht geben lassen, da er in Rücksicht auf die vielen ihn umringenden Feinde den Schein der Gesetzlichkeit zu wahren hatte. Er setzte also ein gesetzmässiges Gericht ein und rühmt sich dessen in dem von ihm aufgesetzten Verzeichnisse seiner Thaten.[a]) Die gewöhnlichen Gesetze reichten für seinen Zweck nicht aus. Erstens gewährten dieselben für die Führung der Processe mehr Zeit als Octavian missen konnte, und wenn er die Processe in seiner Abwesenheit führen liess, musste er befürchten, dass in der nicht von Soldaten besetzten Stadt neue Unruhen ausbrächen oder die Angeklagten freigesprochen würden. Zweitens war ein grosser Theil derselben von Rom im Staatsdienste abwesend, zum Theil im Besitze von Provinzen und Heeren: für die gewöhnlichen Gerichte waren sie bis nach ihrer Zurückkunft in Rom unerreichbar. Das Haupthinderniss jedoch gegen die Anwendung der gewöhnlichen Gerichte lag in der allgemeinen Amnestie, welche am 17. März des Jahres 44 durch Senats- und Volksbeschluss erlassen worden war: in ihr hiess es, dass wegen Cäsars Ermordung kein Process angestellt werden sollte.[b]) Darnach war es schwerlich zu rechtfertigen, dass man überhaupt auf Thatsachen, welche in Vergessenheit begraben sein sollten, zurückkam: sollte dies aber geschehen, so war ein besonderer Beschluss des Volkes nothwendig, welches allein im Stande war, die von ihm bewilligte Amnestie ganz oder theilweise zurückzunehmen.

Das Pedische, von Octavian veranlasste Gesetz, das übrigens in beschleunigter Weise und ohne Beobachtung der sonst üblichen Frist angenommen sein muss, ähnlich wie später das Gesetz über das Triumvirat[c]), war im Wesentlichen dem Pompejischen, welches über Clodius' Ermordung erlassen worden

a) Index rerum a se gestarum 1, 10 iudiciis legitimis ultus.
b) App. bell. civ. II, 135 und 142; Dio Cass. XLIV, 34.
c) App. bell. civ. IV, 7.

war, nachgebildet: es widersprach der allgemeinen Gerechtigkeit noch weniger. Denn es stellte nur für einen einzigen Fall Ausnahmegerichte auf und der Meuchelmord Cäsars, des geheiligten Staatsoberhauptes, verlangte strengere Bestrafung als Clodius' im Streite der Parteileidenschaft erfolgte Tödtung. Ohne Zweifel enthielt der Eingang des Pedischen Gesetzes einen Hinweis auf die dem Ermordeten gesetzlich beigelegte Unverletzlichkeit und Heiligkeit, sowie auf die Abscheulichkeit der That: deshalb setzte es eine ausser der Ordnung zu führende Untersuchung *(quaestio)* ein. Wie Pompejus bei der Ausführung seines Gesetzes die Ruhe durch militärische Veranstaltungen gesichert hatte, so, heisst es, habe Octavian die Gerichte beaufsichtigt[a]), im Falle von Ruhestörung zur Hülfsleistung bereit. Ein besonderer Vorsitzender der Gerichte wird uns nicht genannt. Aber da dieselben ausser der Reihe stattfinden sollten, musste es einen solchen geben. Ich vermuthe, es war der Consul Q. Pedius selbst: ein anderer würde genannt werden. Auch eine besondere Liste der Geschworenen wurde für diese Processe aufgestellt, nach des Dictators Cäsar Gesetze, aus Senatoren und Rittern. Die gewöhnliche Richterliste konnte schon wegen der Kriegsunruhen, welche den einen hierhin, den andern dorthin zerstreut hatten, nicht zur Anwendung kommen. Ueber das Verfahren haben wir nur eine Nachricht[b]), dass nämlich der Process an einem einzigen Tage abgemacht werden musste. Dies war ebenso bei den Pompejischen Gerichten gewesen, folglich war auch das übrige Verfahren das gleiche. Nur stellte sich von den nach dem Pedischen Gesetze Angeklagten Niemand. Alle waren entweder schon abwesend oder entfernten sich bei ihrer Anklage aus Rom.[c]) Jedem Einzelnen wurde also an einem bestimmten Tage sein Process angesetzt, die Richter erloost, als der Angeklagte nicht erschien, abgestimmt und die

a) App. bell. civ. III, 95 ἐφορῶντος τὰ δικαστήρια τοῦ Καίσαρος. Vergl. Dio Cass. XLVI, 49 a. E.

b) App. l. l. πᾶσι δ' ὁρισθείσης ὑπὸ κηρύγματι μιᾶς ἡμέρας εἰς κρίσιν.

c) Dio Cass. XLVI, 48 οἵτε γὰρ πλείους αὐτῶν ἀπεδήμουν — καὶ οἱ παρόντες οὔτ' ἀπήντησαν ὑπὸ τοῦ δέους καὶ προσέτι καὶ διαλαθόντες ἐξεχώρησαν.

gesetzliche Strafe ausgesprochen. Ein bemerkenswerthes Beispiel von dem Verfahren, wie es nach damaligen Gesetzen gegen die nicht erscheinenden Angeklagten beobachtet wurde.[138])

Auch in Bezug auf diejenigen, welche angeklagt werden sollten, wiederholte das Pedische Gesetz die Bestimmungen des früheren Pompejischen. Dieses hatte nicht nur die Theilnehmer an Clodius' Ermordung für strafwürdig erklärt, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Ereignisse umfasst. Ebenso bezog sich Pedius' Gesetz erstens auf diejenigen, welche Hand an Cäsar gelegt hatten, zweitens auf alle Theilnehmer an der Verschwörung gegen ihn, drittens auf viele andere, welche mit den darauf folgenden Ereignissen in Verbindung standen, selbst wenn sie zur Zeit der That nicht in Rom gewesen waren.[a]) Bei diesem Umfange des Gesetzes war es nicht zu verwundern, dass auch Sex. Pompejus nach ihm angeklagt wurde.[b]) Dabei war eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren, wie sie aber ebenfalls schon Pompejus zugelassen hatte, nothwendig. Die Meisten der Schuldigen waren von Rom abwesend, zum Theil im Besitze von Heeren und Provinzen, welche ihnen ihre Anhänger verliehen hatten. Das Gesetz enthielt also die Bestimmung, dass Alle ohne Unterschied angeklagt werden konnten, selbst diejenigen, welche Ehrenstellen bekleideten oder im Staatsdienste abwesend waren. Für die letzteren freilich, sowie für die sonst zufällig abwesenden musste die Fürsorge getroffen werden, dass ihnen auf ihr Verlangen die Frist verlängert und erst dann ein Termin angesetzt werden konnte, wenn ihr Erscheinen in Rom möglich war. Indessen Niemand der Abwesenden stellte dies Verlangen, folglich wurden sie abwesend verurtheilt. Eine Verletzung der Form fand nicht statt. Für die Ankläger und Vertheidiger war wahrscheinlich ebenso, wie im Pompejischen Gesetze, eine Zahl festgesetzt. Von den letzteren hören wir nicht, weil keine Vertheidigung stattfand. Von An-

---

a) Dio l. l. οὐχ ὅπως οἵ τε αὐτόχειρες τοῦ Καίσαρος γενόμενοι καὶ οἱ συνομόσαντες σφίσιν, ἀλλὰ καὶ ἄλλοι πολλοί, οὐχ ὅτι μὴ ἐπιβουλεύσαντες τῷ Καίσαρι, ἀλλ' οὐδ' ἐν τῇ πόλει τότε γε ὄντες ἥλωσαν.

b) Dio l. l.

klägern werden zwei genannt im Processe gegen C. Cassius, den M. Agrippa mit Unterstützung von Vellejus Capito anklagte.[a]) Wahrscheinlich aber konnten es auch drei sein. Als Belohnungen der Ankläger werden angegeben[b]) Geld aus dem Vermögen des Verurtheilten, Ehren und Aemter, wenn die Verurtheilten solche gehabt hatten, endlich Freiheit vom Kriegsdienste für sich, die Söhne und Enkel. In diesen Belohnungen liegt nichts Ungewöhnliches, nichts Gesetzwidriges.

Die Strafe bestand in Aechtung und Vermögensverlust.[c]) Dies ist nach des Dictators Cäsar Gesetze[d]) die Strafe der Vatermörder. So mussten die Verschworenen, wenn sie überhaupt strafbar erschienen, betrachtet werden: schon Cicero hatte dies erkannt, ja er hatte sie für mehr als Vatermörder erklärt.[e]) Octavian schloss sich auch hierin den bestehenden Gesetzen an. Hinrichtung der Verschworenen beantragte er nicht: diese war überhaupt seit Clodius' Gesetze aufgehoben[f]), wenigstens für die gerichtlich Verurtheilten, weil alle Gesetze über Verbrechen als höchste Strafe nur die Aechtung kannten. Aber in ihr liegt dennoch auch der körperliche Tod. Den Geächteten darf Niemand unterstützen, wohl aber Jederman ungestraft tödten und Octavian benutzte dies, indem er alle Verurtheilte, sobald sie in seine Hände fielen, tödten liess. Keiner entging dem Verderben bis auf Cn. Domitius Ahenobarbus, der fälschlich angeklagt worden war und deshalb später begnadigt wurde.[g]) Die Abstimmung der Geschworenen erfolgte durch Täfelchen.[h]) Wenn es heisst[i]), einige hätten ihre Abstimmung mit dem Pedischen Gesetze, nach welchem die Angeklagten zweifellos schuldig waren,

a) Vellei. II, 69; Plut. Brut. 27.

b) Bei Dio Cass. XLVI, 49.

c) Vellei. II, 69 lege Pedia, quam consul Pedius, collega Caesaris, tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, damnatis aqua ignique interdictum erat. Dio Cass. XLVI, 48 a. E.

d) Vergl. oben S. 479.

e) Cic. Phil. II, 13, 31.

f) Man sehe Bd. I, 2, 417.

g) Suet. Ner. 3.

h) App. bell. civ. IV, 27.

i) Bei Dio Cass. XLVI, 49.

andere mit der durch Octavians Militärmacht gebotenen Nothwendigkeit begründet, oder einer der Geschworenen, P. Silicius, habe den Angeklagten offen losgesprochen[a]), so ist dies eben so zu erklären, wie M. Catos Abstimmung bei Milos Processe.[b]) Es war den Geschworenen unverwehrt, bei dem Abgeben ihres Täfelchens jede beliebige Aeusserung zu thun, wie denn einer derselben die Uebrigen offen zur Verurtheilung der Angeklagten aufgefordert und deshalb später bei anderer Verschuldung von Octavian Gnade gefunden haben soll.[c])

Achtzehntes Capitel.

Schilderung des Verlaufes der Römischen Schwurgerichte.

Unsere Darstellung der Schwurgerichte umfasst keinen grossen Zeitraum der Römischen Geschichte. Wenig mehr als hundert Jahre verstrichen seit dem ersten Gesetze, welches die Einsetzung einer Art von Schwurgericht zur Folge hatte, bis zum Untergange der Republik. Während dieses Zeitraumes herrschte eine ausserordentliche Thätigkeit auf diesem Felde der Gesetzgebung und die Schwurgerichte machten alle Stufen der Entwickelung von den ersten unscheinbaren Anfängen bis zum Höhenpunkte ihrer Bedeutung durch, von dem aus sie allmälig wieder abnahmen, um in den Gerichten der kaiserlichen Beamten unterzugehen. Wir haben in ihrer Entwickelung drei Epochen unterschieden. Die erste geht bis auf Sullas Dictatur. In ihr beziehen sich die Schwurgerichte nur auf einen Theil des Rechtes, welches sich erst seit C. Gracchus als Strafrecht gestaltete. Sie haben nur politische Bedeutung, umfassen nur Amtsverbrechen, das Verfahren und die Geschworenen selbst werden je nach dem Einflusse der jedesmal herrschenden Parteien bald so bald anders gebildet; dennoch nützten diese Kämpfe der politischen Gewalten, man lernte die verschiedenen Formen ken-

a) Dio Cass. XLVI, 49; App. bell. civ. III, 95; IV, 27.
b) S. oben S. 468.
c) App. bell. civ. V, 48.

nen und es bildete sich ein fester Kern, der immer gültig blieb. Während der zweiten Epoche von L. Sulla bis auf das Aurelische Gesetz umfassten die Schwurgerichte alle Verbrechen, sowohl die Amts-, wie die gemeinen Verbrechen. Für die letzteren, in so fern sie überhaupt eines gerichtlichen Urtheils bedurften, d. h. wenn die Verbrecher nicht geständig oder nicht auf frischer That ergriffen waren, hörte die Gerichtsbarkeit der Beamten auf. Das Amt der Geschworenen war ein Theil der Regierungsgewalt und die Verschiedenheit der beiden, unter dem Schwurgerichte vereinten Arten von Verbrechen, prägte sich in mannigfacher Verschiedenheit des Verfahrens aus. Für die Begriffsbestimmung der gemeinen Verbrechen wurden dabei diejenigen Grundlagen gelegt, welche für die ganze Folgezeit ihre Entwickelung bedingten: dies war der Hauptnutzen, welchen sie aus ihrer Verbindung mit den Amtsverbrechen zogen. In der dritten Epoche endlich stellte das Schwurgericht wirklich das Römische Volk dar, der Unterschied zwischen Amts- und gemeinen Verbrechen erlosch und jene wurden durch grossartige Gesetze ähnlich wie die gemeinen Verbrechen ihrem Begriffe nach bestimmt. Es war folgerichtig, am Ende dieser Zeit, als die Bedeutung der Geschworenen der des Volkes entsprach, auch die Strafen so zu erhöhen, dass sie den früher von dem Volke allein verhängten fast gleich kamen.

Der Ursprung der Schwurgerichte war bei den Römern anders wie bei den modernen Völkern. Die Idee einer Vertretung der Menge durch Wenige war jenen fremd: sie konnte sich bei den Gerichten nur langsam und doch nur unvollkommen bilden. Man hatte andere Mittel gefunden, um die verfassungsmässige Gewalt des Volkes bei der Criminalgerichtsbarkeit bequem eintreten zu lassen oder zu ersetzen. Die Mitwirkung der Volkstribunen, welche ihrer Einsetzung nach die Interessen der Regierten gegen die Regierenden vertraten, die Veränderung der Strafen, endlich die durch die Volkstribunen geleitete unmittelbare Gerichtsbarkeit des Volkes machten, dass die Beamtengerichte dem Bedürfnisse genügten und keinen Wunsch nach Einsetzung von Schwurgerichten, welche dem Römischen Wesen widersprochen haben würden, aufkommen liessen. Ueberdem

gab es eine alte, von der *legis actio sacramento* hergenommene Form, in der Römische Bürger ihr Recht gegen die Beamten im civilrechtlichen Wege geltend machen konnten. Von ganz anderer Seite, von einer Behörde, welche ihrer Natur nach für die Besorgung ihrer Amtspflichten theilbar war, musste der Anstoss zur Veränderung der Gerichte ausgehen. Der Senat hatte die Verwaltung der Provinzen, er bildete den einflussreichen und bestimmenden Beirath der Beamten. Klagen also der regierten Unterthanen gegen die Beamten wurden bei ihm angebracht und er hatte die verfassungsmässige Gewalt, Beschwerden, welche er für begründet hielt, abzuhelfen: er konnte die Beamten abberufen und ihren Nachfolgern besondere Aufträge geben. In seiner Gesammtheit indessen war er nicht im Stande, die Einzelheiten von Beschwerden zu prüfen: er übertrug, um seine Beschlüsse vorzubereiten, die Untersuchung Ausschüssen, welche nach den überhaupt im Römischen Staatsleben hergebrachten Formen als *recuperatores* prüften und entschieden. Als bei der Unbestimmtheit der Gesetzgebung die Klagen gegen die Verwaltung der Beamten häufiger wurden, gab

L. Calpurnius Piso, der Volkstribun, im Jahre 149 v. Chr. ein Gesetz, wodurch er bestimmte, was der Beamte zu fordern habe und was nach Ablauf der Amtszeit von ihm zurückgefordert werden dürfe. Es hiess mit passendem Namen das Gesetz über zurückzufordernde Gelder *(lex de pecuniis repetundis)*. Ueber die Art und Weise des Zurückforderns enthielt es nichts. Aber der Senat, um der Absicht des Gesetzgebers entgegenzukommen, errichtete einen stehenden Ausschuss für die Untersuchung aller in Folge des Gesetzes aus den Provinzen eingehenden Klagen *(quaestio perpetua de pecuniis repetundis)*, d. h. er bestimmte einen Beamten, der, so oft es nöthig war, durch Vorschlag und Verwerfung der Parteien einen Gerichtshof bilden sollte. Die Form des Verfahrens blieb dieselbe wie früher vor den *recuperatores*, ein Einmischen des gesammten Senates vorbehalten, das Ergebniss war nicht Strafe, sondern nur Erstattung des ungesetzlich Genommenen. Da die Hülfe, welche die Regierten durch diese Einrichtung gegen die Beamten erhielten, Beifall fand, dehnte ein anderes Gesetz von

M. Junius, ebenfalls einem Volkstribunen aus unbekanntem Jahre, dieselbe weiter aus, indem es alle Vergehen von Beamten umfasste, vielleicht auch dem Senatsausschusse eine Art von Strafbefugniss beilegte.

C. Gracchus, der Volkstribun des Jahres 122 v. Chr., gründete durch sein Richtergesetz eigentliche Schwurgerichte. Seine Absicht war eine politische. Um die Macht des regierenden Standes zu brechen, schuf er eine Controlle desselben und übertrug dieselbe dem Ritterstande, d. h. einer von ihm selbst ausgewählten Anzahl der wohlhabendsten, nicht zum Senate gehörigen Bürger. Sie wurden bevollmächtigt, Strafen zu verhängen, sowohl an Geld und Ehre, als auch Verbannung, je nach der Grösse der Schuld: die Abschätzung des Processes *(litis aestimatio)* entschied über das Strafmass. Es war ein einziger Gerichtshof über alle Amtsverbrechen, der Vorsitzende desselben der Fremdenprätor. Die Auswahl der Geschworenen für den einzelnen Process geschah durch die Parteien und es blieben manche Formen des früheren recuperatorischen Verfahrens bestehen. Die Ritter missbrauchten ihre Controlle der Regierung zur Unterdrückung derselben und es bedurfte eines neuen Gesetzes, um der Tyrannei der von C. Gracchus ernannten Richter zu steuern.

M.' Acilius gab dasselbe etwa im Jahre 118 v. Chr. und es ist uns in bedeutenden, wenngleich sehr lückenhaften Bruchstücken erhalten. Es umfasste alle Amtsverbrechen, gestattete also auch alle den Schwurgerichten überlassene Strafen. Sein Hauptverdienst bestand in der Einführung einer jährlichen Richterliste, welche aus den nicht senatorischen Familien, welche ritterlichen Census hatten, gebildet wurde. Die Auswahl der Geschworenen für den einzelnen Process geschah, wie bisher, durch Vorschlag und Verwerfung der Parteien. Aber ausserdem stellte es viele Einzelheiten des Verfahrens fest, worüber bisher nur das Herkommen gegolten hatte. Es führte zuerst einen besonderen Prätor ein, dessen Amt nur in der Leitung der Schwurgerichte bestand.

Q. Servilius Caepio, Consul im Jahre 106 v. Chr., liess die übrigen Bestimmungen der bisherigen Gesetze unverändert, nahm

aber dem Ritterstande die alleinige Richterpflicht, indem er auch Senatoren zu Geschworenen wählte. Sein Gesetz wurde nach etwa einjährigem Bestehen durch

C. Servilius Glaucia, den Volkstribunen des Jahres 104 v. Chr., abgeschafft. Er umfasste ebenfalls alle vor das Schwurgericht gehörige Amtsverbrechen und stellte die Römischen Ritter als alleinige Geschworene wieder her. Ausserdem erleichterte er die Eintreibung der Strafgelder, verschärfte auch das Verfahren, indem er die Belohnungen der Ankläger erhöhte und die Nothwendigkeit von zwei Terminen einführte.

Neben diesen Streitigkeiten um das Richteramt ging das Streben der Volkspartei, welche den Senat und die Beamten einzuschränken wünschte, dahin, den Kreis der vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen von Beamten zu erweitern. Deshalb gab

Sex. Peducaeus, der Volkstribun vom Jahre 113 v. Chr., ein Gesetz gegen den Incest der Vestalischen Jungfrauen und deren Verführer, das, von einem besonderen Falle ausgegangen und seinethalben einen eigenen Untersuchungsrichter ernennend, dennoch auch für die Folge dauernde Geltung hatte. Deshalb gab

C. Mamilius Limetanus, Volkstribun im Jahre 110 v. Chr., ein Sondergesetz gegen die von Jugurtha bestochenen Beamten. Es setzte besondere Gerichtshöfe ein, erlosch aber mit dem Anlasse, der es hervorgerufen hatte. Es diente als Vorgang sowohl für die zunächst folgenden Gesetze, welche die Begriffe neuer, bis dahin noch nicht vor dem Schwurgerichte strafbarer Verbrechen aufstellten, als auch für spätere Gesetze, welche für besondere, schwere Fälle besondere Gerichtshöfe ernannten. Zunächst gab

L. Appulejus Saturninus, Volkstribun im Jahre 102 v. Chr., das erste Gesetz gegen Majestätsverbrechen. Es war ein neuer Begriff, den er aufstellte, und deshalb noch unentwickelt, unbestimmt und vieldeutig, ein trefflicher Gegenstand für die Anwälte und Redner. Seine Bedeutung ging indessen nur auf Vergehen im Innern des Staates und sollte namentlich den Volkstribunen wirksameren Schutz verleihen. Erst

Q. Varius, Volkstribun im Jahre 90 v. Chr., wandte ihn auf die äusseren Verhältnisse des Staates an und bestimmte, dass, wer die Interessen desselben äusseren Feinden gegenüber verletzt hätte, der verringerten Majestät des Volkes schuldig sein sollte. Für diese neuen Processe wurde ein zweiter Prätor zum Vorsitzenden bestimmt. Der Kampf um das Amt der Geschworenen hatte eine Weile geruht und als

M. Livius Drusus, Volkstribun im Jahre 91 v. Chr., den Versuch machte, die bisher von einem verschiedenen Stande geführte Controlle der Regierung wenigstens zum Theil in dieselbe zu verlegen, misslang derselbe. Sein Gesetz, dass Senatoren und Ritter in dauernder Richterliste zu Geschworenen berufen, aber dafür gleichmässig verantwortlich gemacht werden sollten, wurde durch allseitige Uebereinstimmung der Parteien in eben demselben Jahre, wo es angenommen worden war, wieder aufgehoben. Erst als die Italischen Bundesgenossen das volle Bürgerrecht erhalten hatten, gelang es

M. Plautius Silvanus, dem Volkstribunen vom Jahre 89 v. Chr., ein neues Richtergesetz zu geben. Es hob alle Beschränkungen auf und bestimmte die jährliche Wahl von 15 Geschworenen aus jeder Tribus durch die Tribus selbst. So hatte das Volk die Entscheidung darüber, wem es die Controlle der Regierung anvertrauen wollte und die Geschworenen waren Vertreter des Volkes. Aber eben dasselbe Gesetz nahm auch eine Erweiterung der Rechtsbegriffe vor. Es schuf das Amtsverbrechen der Gewaltthätigkeit, von dem alle Beamten und auch die Volkstribunen selbst getroffen wurden. Es war ein zeitgemässes Gesetz, das bei den vielen fremden Elementen, welche der Staat so eben aufgenommen hatte, die Ausartung der unvermeidlichen politischen Kämpfe in blutige Gewaltthaten hindern sollte. Freilich misslang dieser Zweck. Der Bürgerkrieg brach aus und selbst als die Volkspartei allein am Ruder war, herrschte mehr die Gewalt der Waffen als Gesetz und Gerichte. Noch schlimmere Verwirrung richtete der Entscheidungskampf mit Sulla an, sowie die Bestrafung der besiegten Partei: als endlich Sulla unbeschränkter Herr geworden, hatte er nicht nur volle Gewalt, frei nach dem Besten des Staates zu schaffen,

sondern er fand auch die dringende Nothwendigkeit vor, auf neuen Grundlagen ein neues Gebäude der Gesetze und Gerichte zu gründen.

Sulla ordnete zuerst die Verfassung. Er hob die Allgewalt der Volkstribunen auf: sie verloren das Recht, entscheidende Volksversammlungen zu halten, somit sowohl die gesetzgebende als auch die richterliche Gewalt, welche letztere sie zur Controlle der Staatsverwaltung und zur Ergänzung der bestehenden Gerichte geübt hatten. Sie verloren ebenfalls das Recht des Einspruches vor dem Volke und im Senate hatte ihr Veto nur aufschiebende Kraft. Dagegen ihr Einspruch gegen die Beamten blieb bestehen und diente auch ferner zur Ergänzung und Regelung des Rechtes. Die Gewalt des Senates wurde erhöht: von ihm ging alle Gesetzgebung aus, er vereinte in sich mit der Verwaltung auch die Rechtspflege: nur die Formen für die beiden Zweige der Thätigkeit waren verschieden. Seine Zahl wurde durch die Aufnahme von dreihundert Römischen Rittern erhöht und für stetigen Zufluss aus diesem Stande gesorgt. Auch die Verhältnisse der eigentlich richterlichen Beamten, der Prätoren, wurden vielfach verändert. Ihre Zahl wurde vermehrt: es waren fortan jährlich acht, welche regelmässig ihr Amtsjahr zuerst in Rom hatten. Die Amtskreise der Prätoren wurden verschieden von der früheren Zeit bestimmt. Die Criminalgerichtsbarkeit war fortan von der Civilgerichtsbarkeit auch in den Personen der Prätoren getrennt. Die letztere allein stand unter dem städtischen und Fremdenprätor und dabei trat die Erleichterung für die Senatoren ein, dass zu Privatrichtern auch Leute anderen Standes als aus dem Senate zugelassen wurden. Die Criminalgerichtsbarkeit wurde so getheilt, dass zwei Prätoren über Amtsverbrechen, vier über gemeine Verbrechen entschieden, d. h. im Falle des Eingeständnisses oder der Ergreifung auf frischer That selbständig das Urtheil fällten und die Strafe verhängten, wenn ein richterliches Urtheil nöthig war, das Schwurgericht beriefen und leiteten. Denn Sulla achtete das uralte Provocationsrecht der Römischen Bürger: er erhöhte die richterliche Gewalt an sich nicht und die höchste Strafe, welche das

Schwurgericht verhängen durfte, war die bürgerliche Aechtung und Vermögensverlust.

Die Hauptveränderung, welche Sulla in dem Römischen Gerichtsverfahren vornahm, bestand darin, dass er die gemeinen Verbrechen, d. h. diejenigen, welche von allen Bürgern begangen werden konnten, dem Schwurgerichte zuwies und dessen Wirksamkeit dadurch vergrösserte. Bisher waren dieselben von den Beamten entschieden worden, selbständig, wenn sie Nichtbürger oder geständige und auf der That ergriffene Bürger betrafen, mit Hinzuziehung des Volkes oder der dasselbe vertretenden tribunicischen Gewalt in den anderen Fällen. Von jetzt an traten in den letzteren die Schwurgerichte ein. Vor diese gehörten also zwei Gruppen von Verbrechen, die Amtsverbrechen, über welche Geschworene schon seit längerer Zeit entschieden hatten, und die von Sulla zuerst dorthin gewiesenen gemeinen Verbrechen. Die Proscriptionen Sullas fanden nach Kriegsrecht statt und erhielten erst durch das Valerische Gesetz, welches die Dictatur mit besonderen Befugnissen bekleidete, einen gesetzlichen Charakter: ihr Schlusstermin war der 1. Juli 81 v. Chr. Es folgte eine Zeit des Schwankens zwischen Willkür und Gesetzlichkeit: sie diente dazu, um die grossen Gesetze über die Gerichte durchzuführen. Die Wirksamkeit der neuen Gerichtsordnung begann am 1. Januar 80 v. Chr.

Ueber die Amtsverbrechen hat Sulla nur ein Gesetz gegeben. Das allgemeine Gesetz liess er so, wie es sich in den Streitigkeiten des Senates und der Volkspartei entwickelt hatte, bestehen, ebenso das Plautische Gesetz über Gewaltthätigkeit. Dagegen die bisherigen Gesetze über Majestätsverbrechen arbeitete er um und schuf daraus ein neues Majestätsgesetz, welches die Befugnisse der Beamten nach allen Seiten hin begrenzte und namentlich auch ihre Verhältnisse im Kriege und in der Provinz bestimmte: es war ein möglichst alle Einzelheiten umfassendes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten, welches nach den verschiedenen Graden der Schuld Strafen bis zu den höchsten, die überhaupt verhängt werden durften, aufstellte.

Ueber die gemeinen Verbrechen gab Sulla drei Gesetze.

Das bedeutendste ist das über Mord. Es umfasste alle Verbrechen, wodurch dem Leben der Menschen zu nahe getreten werden kann, unmittelbar oder mittelbar, durch eine Waffe irgend einer Art, durch Gift, durch Ränke oder falsches Zeugniss vor Gericht, durch willkürliche Beraubuug der Freiheit. Es stellte die Absicht der That gleich, erkaunte aber auch den Begriff der milder zu bestrafenden Verschuldung an und enthielt deshalb einen Abschnitt über thätliche Injurien, welche je uach dem Grade der Schuld durch höhere oder geringere Strafe gebüsst wurden. Einen besonderen Abschnitt bildete auch der Vatermord, dessen Begriff weiter und strenger gefasst war als der des gewöhnlichen Mordes. Das zweite Gesetz Sullas handelte über Fälschung. Es ging von den Testamenten aus, umfasste aber auch die Verfälschung von Münzen, Urkunden und anderen Schriftstücken, in gewisser Beziehung auch falsches Zeugniss. Das dritte Gesetz behandelte den Staatsdiebstahl, d. h. Veruntreuung aller Arten von Eigenthum des Römischen Volkes: es gehörte dazu auch Tempelraub uud Unterschlagen rückständiger Gelder. Mit diesen Gesetzen umfasste Sulla den ganzen Kreis der gemeinen Verbrechen: er gab sie für alle Einwohner des Römischen Reiches, ohne damit jedoch das bisher übliche Verfahren gegen die verschiedenen Classen derselben zu ändern und namentlich, ohne die Beschränkung der Schwurgerichte auf Römische Bürger aufzuheben.

Geschworene waren nach Sullas Einrichtung nur Senatoren. Zu diesem Behufe wurde der Senat in zehn Decurien getheilt, jede von etwas mehr als vierzig Mitgliedern, die bei dem Antritte eines Amtes ausschieden, nach Ablauf desselben wieder eintraten. Jede Decurie hatte ihre Nummer und nach der Reihenfolge derselben wurde von dem städtischen Prätor für den Dienst in einem einzelnen Processe die Decurie angewiesen: war sie zufällig zu schwach, so konnte aus einer anderen Decurie eine Nachloosung von Geschworenen, bis die genügende Anzahl vorhanden war, stattfinden. Aus dieser vom städtischen Prätor angewiesenen und nöthigen Falles ergänzten Decurie geschah die Einsetzung der Geschworenen für den einzelnen Process durch den vorsitzenden Prätor vermittelst des Looses und Ver-

werfens der Parteien. Das fernere Verfahren war bei Amtsverbrechen anders als bei gemeinen Verbrechen. Senatoren hatten das Recht, mehrere Geschworene, wahrscheinlich sechs, zu verwerfen, andere Bürger, sowohl als Ankläger wie als Angeklagte, nur drei: bei Amtsverbrechen betrug die Zahl der das Urtheil fällenden Senatoren etwa fünfzehn, bei gemeinen Verbrechen etwa zwei und dreissig. Bei jenen fand die *comperendinatio* statt, d. h. zwei nothwendige Termine, an deren letzten erst das Urtheil gefällt wurde, bei diesen die *ampliatio:* es konnte die Entscheidung beim ersten Termine erfolgen oder beliebig viele andere angesetzt werden: daher bei der Entscheidung ein Drittel der Geschworenen nicht mitwirken und die Verurtheilung oder Freisprechung durch die relative Mehrheit der Gesammtzahl erfolgen konnte. Bei Amtsverbrechen war die Abstimmung geheim, bei gemeinen Verbrechen nach dem Wunsche des Angeklagten geheim oder öffentlich. Noch in anderen Einrichtungen trat der verschiedene Ursprung, den Amts- und gemeine Verbrechen hatten, hervor.

Die Leitung des Verfahrens vor dem Schwurgerichte hatten die dazu bestimmten Prätoren; aber da sie nicht ausreichten, gab es zu ihrer Unterstützung sogenannte Untersuchungsrichter, deren Ursprung sich aus alter Zeit herschreibt. Sie waren in der Regel ädilicischen Ranges, wurden von dem Senate auf ein Jahr erwählt und in Vertretung der Prätoren mit besonderen Processen beauftragt. Ihre Gewalt war in dem ihnen aufgetragenen Amte gleich der prätorischen, aber an sich geringer. An der Verloosung der jährlichen prätorischen Amtskreise nahmen sie nicht Theil. Diese scheint nach Sullas Einrichtung so gewesen zu sein, dass von den zwei für die Amtsverbrechen bestimmten Prätoren der eine den allgemeinen Schwurgerichtshof über Amtsverbrechen, der andere den über Majestätsverbrechen und den über Gewaltthat leitete. Von den vier Prätoren über gemeine Verbrechen entschieden zwei über Mord, einer über Fälschung, einer über Staatsdiebstahl. Aber diese Kreise konnten jährlich nach Bedürfniss anders gestaltet werden und erfuhren durch die nach Sulla eintretenden Verzweigungen der Amtsverbrechen vielfache Aenderung.

Sullas politische Anordnungen erhielten sich nur bis zum Jahre 70 v. Chr. und mit ihnen fielen seine Gesetze über das Verfahren vor dem Schwurgerichte. Aber seine Einrichtung, dass zweifelhafte Processe über gemeine Verbrechen von Geschworenen abgeurtheilt wurden, blieb dauernd, sein Gesetz über Majestätsverbrechen währte bis zum Ende der Republik, seine Gesetze über gemeine Verbrechen sind immer die Grundlage des Römischen Strafrechtes geblieben.

Die Unruhen nach Sullas Tode veranlassten das Gesetz des Consuls

Q. Lutatius Catulus im Jahre 78 v. Chr., welches, im Geiste der Sullanischen Gesetzgebung erlassen, die Bestimmungen des Plautischen Gesetzes über Gewaltthätigkeit auf alle diejenigen Einwohner, welche nicht zum regierenden Stande gehörten, übertrug und dadurch ein neues „gemeines Verbrechen" schuf. Im Wesentlichen blieb Sullas Verfassung und Gerichtsordnung bestehen, bis

Cn. Pompejus im Jahre 70 v. Chr. die tribunicische Gewalt und damit die durch die Volkstribunen ausgeübte Gerichtsbarkeit der Volksversammlung wiederherstellte. In eben demselben Jahre kam des Prätors

L. Aurelius Cotta Richtergesetz durch Vermittelung der Parteien zu Stande. Es übertrug das Richteramt den drei Ständen gleichmässig, indem es zu der bestehenden Decurie der Senatoren eine zweite von Römischen Rittern und zur Vertretung der unteren Schichten der Bevölkerung eine dritte von Aerartribunen fügte. Es führte zugleich eine Ausgleichung zwischen dem Verfahren bei gemeinen und bei Amtsverbrechen herbei: die Zahl der Geschworenen, die Dauer und Zahl der Termine, das Recht der Verwerfung, die Abstimmung waren fortan bei allen Processen, welche vor das Schwurgericht kamen, gleich. Mit diesem Gesetze war die Republik in Bezug auf das Verfahren vor dem Schwurgerichte im Wesentlichen zufrieden: eine bedeutende Thätigkeit wandte man indessen der genaueren Begriffsbestimmung der Verbrechen, der sorgfältigeren Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht, der Aufstellung neuer Gerichtshöfe, am Ende auch der Erhöhung und strengeren Durch-

führung der Strafen zu. Zunächst war es das Verbrechen der Wahlumtriebe, das Abhülfe forderte. Es war bisher in dem allgemeinen Gesetze über Amtsverbrechen enthalten gewesen, aber

C. Calpurnius Piso, Consul im Jahre 67 v. Chr., gab ein eigenes Gesetz darüber, das zuerst die Gehülfen der Bewerber, sowohl die senatorischen Standes als auch die gewerbsmässigen aus der Plebs verantwortlich machte. Für die Senatoren wurde als Strafe Verlust der Ehre und des Ranges bestimmt. Etwas später fällt das Gesetz von

C. Papius, Volkstribunen im Jahre 65 v. Chr., welcher die Nichtitaliker vom Bürgerrechte ausschloss und für diejenigen, welche sich widerrechtlich dasselbe anmassten, ein Verfahren vor Geschworenen einsetzte. Eine fernere Erweiterung der Schwurgerichte geschah durch

L. Licinius Murena und *D. Junius Silanus*, Consuln des Jahres 62 v. Chr., welche, als sie Bestimmungen über das Erlassen und Bekanntmachen von Gesetzen trafen, zugleich verordneten, dass Zuwiderhandelnde vor das Schwurgericht gestellt werden sollten, dann durch

Q. Fufius Calenus, Volkstribunen im Jahre 61 v. Chr., der auf Veranlassung eines besonderen Falles ein allgemeines Gesetz über Religionsfrevel erliess und eine betreffende Untersuchung darüber anordnete.

Nebenher gingen die Bemühungen, durch strengere Gesetze und Strafen den überhand nehmenden Wahlumtrieben zu steuern: es war der Senat und seine Partei, die unter dem Widerstande des Volkes und einiger Ehrgeizigen das bestehende System zu verbessern suchten. Es kam zu mehreren Senatsbeschlüssen und zu dem Gesetze, welches

M. Tullius Cicero als Consul 63 v. Chr. gab. Es bezog sich hauptsächlich auf die mittelbare Bestechung des Volkes und verordnete zeitweise Verbannung der Verurtheilten. Es wäre zu noch strengeren Massregeln gekommen, wenn nicht die damaligen Machthaber des Staates, Cäsar, Pompejns und Crassus, in der Erkenntniss, dass die Schäden des Staates tiefer

lagen, entgegengetreten wären. Sie suchten durch eigene, umfassendere Gesetze zu helfen. Zuerst gab

C. Julius Cäsar, Consul im Jahre 59 v. Chr., ein Gesetz über Erpressung, im Anschlusse an das alte Calpurnische, das zuerst die Bildung stehender Gerichtshöfe hervorgerufen hatte. Er löste dadurch den allgemeinen Gerichtshof über Amtsverbrechen auf und machte Erpressung, bisher ein Amtsverbrechen, zu einem gemeinen Verbrechen. Sein Gesetz hat während der ganzen Kaiserzeit gegolten. Es verbot theils unmittelbar jeden ungerechten Gelderwerb, theils beförderte es mittelbar die Rechtlichkeit, indem es sorgfältige Bestimmungen über die Leistungen der Unterthanen, die Forderungen der Beamten und ihre Rechnungslegung traf. Als Strafe bestimmte es ausser Geldbusse Unfähigkeit zu Aemtern. Es war ein wohlthätiges und die Rechtlichkeit der Verwaltung bezweckendes Gesetz. Auf das Verfahren vor dem Schwurgerichte bezog es sich nicht. Dieses wurde zu gleicher Zeit in einigen, nicht eben wesentlichen Punkten geändert, durch

P. Vatinius, der ein Gesetz über die Auswahl der Richter für den einzelnen Process gab: die Decurien der Geschworenen und in gewissen Fällen auch die Vorsitzenden des Gerichtes, sollten fortan durch die Parteien vereinbart werden, ferner durch den Prätor

Q. Fufius Calenus, welcher die gesonderte Abstimmung der drei Stände unter den Geschworenen verordnete, auch andere Bestimmungen machte, deren Verletzung er dem Schwurgerichte zur Bestrafung zuwies.

Die Zeit unmittelbar nach Cäsars Consulate ist durch heftige und gewaltthätige Parteikämpfe ausgefüllt: sie wurden durch Pompejus' überragenden Einfluss zum Stillstande gebracht, der in Rom eine gleiche Macht zu vereinigen trachtete, wie sie sein Nebenbuhler Cäsar durch seine Siege in Gallien gewann. In seinem zweiten Consulate gab

Cn. Pompejus im Jahre 55 v. Chr. zwei Gesetze, beide ohne eigentlich politische Bedeutung, nur auf zuverlässige Gerichte und die Verbesserung der Sitten abzweckend. Das eine handelte über Vatermord und erweiterte den von Sulla aufge-

stellten Begriff durch Ausdehnung auf alle nahen Verwandte. Das zweite behandelte die Aufstellung der jährlichen Richterliste: es trat ihrer parteiischen Anfertigung entgegen. Fortan sollten von Rittern und Aerartribunen zehn aus jeder Tribus erlesen werden: auch wurde durch bestimmten Wechsel für die billige Vertheilung der Richterpflicht gesorgt. Pompejus' College *M. Licinius Crassus* gab ein Gesetz über Genossenschaften. Es ist das einzige richterliche Gesetz über politische Vereine, welches die Republik kennt. Bis dahin waren dieselben an sich nicht vor das Schwurgericht gekommen: nur wenn durch sie andere Verbrechen veranlasst worden waren, hatten die Geschworenen mittelbar mit ihnen zu thun gehabt. Crassus bestimmte den Begriff der verbotenen Vereine und setzte dann für die Stifter derselben die höchste Strafe fest. Er verordnete zugleich für den Process eine eigenthümliche Auswahl der Geschworenen aus der Richterliste: der Ankläger schlug vier Tribus derselben vor und der Angeklagte durfte eine derselben verwerfen.

Hierdurch wurden einzelne Uebelstände beseitigt, die ganze Krankheit des Staates nicht gehoben. Die Parteien traten besonders in den Wahlen immer heftiger hervor und machten die Bildung einer gesetzmässigen Regierung unmöglich. Im Anfange des Jahres 52 v. Chr. befand sich die Stadt in Anarchie, als P. Clodius' Ermordung durch T. Milo eine Katastrophe herbeiführte. Pompejus wurde in Folge davon zum alleinigen Consul mit dictatorischer Gewalt und ohne Volkswahl ernannt, auch ihm die militärische Besetzung der Stadt aufgetragen: es gab neben ihm während des ganzen Jahres keinen curulischen Beamten ausser dem Collegen, welchen er sich seit dem Monate August selbst erwählt hatte. Pompejus musste also für die Rechtspflege Sorge tragen. Er that dies durch ein nur für jenes Jahr gültiges Gesetz, in dem er zugleich zwei andere Absichten ausführte, erstens Clodius' Ermordung und die mit derselben in Verbindung stehenden Verbrechen zu strafen und zweitens durch gerichtliche Verurtheilung eine Reinigung des regierenden Standes herbeizuführen. Das Pompejische Gesetz gründete also einen Sondergerichtshof mit einem vom Volke gewählten Vorsitzenden, erlaubte die Anklage aller seit achtzehn

Jahren wegen Wahlumtriebe Schuldigen und führte endlich für alle Processe jenes Jahres ein abgekürztes Verfahren ein, bei dem die Verhandlungen von dem ersten Termine an nur fünf Tage, der entscheidende Termin selbst nur einen Tag dauerte, die Richterliste aus 360, von Pompejus selbst sorgsam erlesenen Geschworenen bestand, die Zahl der Anwälte bestimmt und jede Beeinflussung der Richter verboten war.

Der Erfolg dieses für das Jahr 52 v. Chr. gültigen Ausnahmegesetzes war für die zwei Jahre des Friedens, welche folgten, innere Ruhe und unumschränkte Herrschaft der Pompejanischen Partei. Sie fiel durch die Gewalt der Waffen und während des Bürgerkrieges dachte Niemand an Gesetze. Als Cäsar Herr des Staates geworden war, gab er zwei Gesetze, eines über die Geschworenen, wodurch er die dritte Decurie der Aerartribunen aufhob, das zweite über die Ausführung der gerichtlich ausgesprochenen Verbannung. Beide Gesetze schaffte M. Antonius im Jahre 44 v. Chr. ab, indem er eine dritte Decurie der Geschworenen aus der Plebs, ohne Beobachtung des Census nur nach unbestimmten Berufsclassen einrichtete und die Ausführung der Cäsarischen Strafe der Verbannung bei politischen Verbrechern an die Einwilligung der Volksversammlung knüpfte. Indessen Antonius' beide Gesetze wurden im Anfange des Jahres 43 v. Chr. wieder abgeschafft und in eben jenem Jahre wurde das letzte richterliche Gesetz der Republik erlassen, welches

Q. Pedius, der Consul, auf Octavians Veranlassung über des Dictators Cäsar Ermordung gab. Es war dem Pompejischen Ausnahmegesetze nachgebildet, betrachtete alle Thäter und Mitwisser als Vatermörder und liess über sie die von Cäsar für dieses Verbrechen bestimmte Strafe durch gerichtliches Urtheil verhängen.

Die umfangreiche Gesetzgebung, deren Verlauf wir geschildert, entsprang aus dem Streben nach gesetzmässiger Freiheit, sie endete mit unerträglicher Tyrannei: das Calpurnische Gesetz hatte die Absicht, den besiegten Völkern Schutz gegen die äusserste Unterdrückung zu gewähren, das Pedische zwang die Beherrscher der Welt Leute, welche sie bewunderten oder we-

nigstens entschuldigten, ohne Gehör und ohne Vertheidigung zu den grausamsten Strafen zu verurtheilen. Die Gesetzgeber hatten alle ihre Erfindungskraft angestrengt, um die Willkür der Beamten zu zügeln und eine beständige Controlle der Regierung herbeizuführen: die letzten Gesetze hatten eine fast unumschränkte Gewalt in die Hände der Machthaber gelegt, deren Grenzen nur in ihrer eigenen Mässigung lagen. Man hatte untereinander eifersüchtig dahin gestrebt, keinem Stande einen Vorzug vor dem anderen einzuräumen und man endete damit, sich gleichmässig dem unbeschränkten Willen eines Einzelnen zu fügen. Ein leitender Grundsatz der Gesetzgebung war gewesen, die Strafen zu mildern und namentlich die Todesstrafe thatsächlich abzuschaffen: der Erfolg war, dass die Art und Weise, wie die höchste Strafe ausgeführt wurde, in das Belieben von Privatpersonen kam und zur Entfesselung der schlimmsten Leidenschaften bei dem ganzen Volke Veranlassung gab. Die Nothwendigkeit der Geschichte ist mächtiger als die Bestrebungen der Menschen, die weder die Bedürfnisse ihrer Zeit erkennen noch den Erfolg ihrer Bemühungen vorhersehen.

Die Geschichte des Römischen Schwurgerichtes während der Republik zeigt das vergebliche Ringen eines grossen und mit ausserordentlicher practischen Tüchtigkeit begabten Volkes. Es gab Gesetz auf Gesetz gegen die Unredlichkeit der Beamten und die Beamten wurden nicht redlich: es verbot jede Gewaltthat und das Recht des Stärkeren herrschte: es häufte Strafe auf Strafe, um durch die Wahlen die Besten an die Spitze des Staates zu bringen und es erreichte Verderbniss bei den Wählenden, Ränke bei den Gewählten. Die Römischen Schwurgerichte sind ein Versuch, Recht und Gerechtigkeit zu fördern. Der Grund ihres theilweisen Misslingens liegt in ihrem politischen Charakter. Um die Neigung der unterworfenen Völker zu gewinnen und die Herrschaft zu befestigen, setzte der Senat die stehenden Gerichtshöfe ein: um die Macht des Senates zu brechen, gründete C. Gracchus das Schwurgericht: politische Beweggründe leiteten Sulla, leiteten Pompejus. Man strebte nicht nach der Gerechtigkeit an sich, daher verwischte sich die Idee der Gerechtigkeit, von der man in dem Bewusstsein der Redner

und Schriftsteller jener Zeit nur wenig findet. Politik und Recht schliessen einander nicht aus, aber einseitiges Streben nach jener liess das andere nicht erreichen. Die Politik ist veränderlich und politische Einrichtungen unterliegen einem schnellen Wechsel. Nur diejenigen Strafgesetze haben eine lange Dauer gehabt, welche der Politik fern blieben, die Cornelischen über gemeine Verbrechen, das Julische über Erpressung.

Anmerkungen.

1) Mit den von uns angeführten Worten Ciceros und den Betrachtungen, welche wir darüber angestellt haben, scheint in Widerspruch zu stehen eine Nachricht in der Collat. I, 3. Es heisst dort: *Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis. cui sorte obvenerit quaestio de sicariis, eius. quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit, uti quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint, de capite eius, qui cum telo ambulaverit* u. s. w. Diese Worte handeln allerdings von Mord, während die aus Cicero angeführten von Vergiftung sprechen; aber es ist unmöglich anzunehmen, dass Sullas Gesetz bei jenem Verbrechen anders gelautet habe als bei diesem. In der Collatio also wird die Befugniss des Prätors oder Vorstehers des Gerichtshofes ausdrücklich auf die Stadt Rom und deren Umkreis innerhalb tausend Schritte, so weit das Weichbild der Stadt reichte, beschränkt, innerhalb dieser örtlichen Grenzen aber auf alle Stände und Classen der Bevölkerung ausgedehnt. Diese Worte können indessen dem Cornelischen Gesetze nicht angehört haben. Denn es würde aus ihnen folgen, dass Römische Bürger, welche ausserhalb Roms wohnten, nicht vor das Römische Schwurgericht hätten kommen können, und es würde damit eine nur örtliche Begränzung der Gerichtszuständigkeit angenommen werden, wie sie während der Republik nicht stattgefunden hat. Es muss also dies ein Zusatz der späteren Kaiserzeit sein, als nach Veränderung der Gerichtsverfassung die Stadt Rom einen eigenen Gerichtssprengel bildete. Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, die angeführten Worte Ulpians auch sonst noch öfters von denen des Gesetzes abweichen.

2) Diese Darstellung weicht von der gewöhnlichen, wie sie sich z. B. am kürzesten bei Rein Römisches Criminalrecht S. 416 findet, ab. Rein nimmt an, die *lex Cornelia* sei erst in der Kaiserzeit zu einem allgemeinen Gesetze über Mord erhoben worden und deshalb sei das Wort *homicida* und *homicidium* aufgekommen. Ich kann dies nicht glauben. Die allgemeine Beziehung auf Mord liegt in den Worten des Gesetzes, die uns überliefert sind, und der Name *de sicariis*, den es führte, kommt nur von einem

mangelnden eigentlichen Ausdrucke für Mörder her, einem Mangel, dem abgeholfen wurde, ohne die Bedeutung des Gesetzes zu ändern.

3) Man sehe besonders die Ausführung bei Rein Römisches Criminalrecht S. 417 flgd., der die Meinungen der früheren Gelehrten zusammenfasst.

4) Dies was die Meinung von K. F. Rossbirt Lehrbuch des Criminalrechts S. 136. Beweise konnte derselbe nicht anführen, sondern nur aus der allgemeinen Absicht des Cornelischen Gesetzes einen Schluss ziehen. Eine bedeutendere Streitfrage erhob sich über das Verhältniss des Cornelischen Gesetzes und der Gesetze über Gewaltthätigkeit, nach denen unter Umständen ebenfalls Brandstiftung bestraft werden konnte. Die Meinung der Gelehrten, dass schon in dem Plautischen Gesetze von Brandstiftung die Rede gewesen sei, wird von Rein Römisches Criminalrecht S. 767 genügend widerlegt. Nach unserer Darstellung des Inhaltes des Plautischen nur auf Beamten bezüglichen Gesetzes wird man noch weniger daran glauben können. Unbegründet scheint die Annahme Reins, dass nur innerhalb Roms und seiner Bannmeile Brandstiftung nach dem Cornelischen Gesetze bestraft worden sei. Sie beruht auf den in Anm. 1 angeführten Worten aus Collat. I, 3, die späteren Ursprunges sind.

5) Dies ist die, allerdings nur kurz angedeutete Ansicht von Fr. D. Sanio *Observationum ad legem Corneliam de sicariis particula prior, Regiomontii* 1827, p. 5. Sie ist indessen angenommen worden von Rein Römisches Criminalrecht S. 416.

6) Die früheren Rechtsgelehrten haben die beiden Paragraphen des Cornelischen Gesetzes über die Strafbarkeit von Privatpersonen bei einem Criminalprocesse und die der Beamten nicht geschieden: sie erscheinen in unklarer Anschauung verwischt z. B. bei Sanio a. a. O. p. XIX. Rein a. a. O. S. 410 flgd. hat allerdings die Verschiedenheit anerkannt, aber nicht durchgeführt. Das Verhältniss aber des Cornelischen Gesetzes hierbei zu dem früheren Sempronischen und auch dem Livischen war bisher nicht erörtert. Es konnte auch nicht erkannt werden, da man die Bedeutung der früheren, nur auf Amtsverbrechen bezüglichen Gesetze bisher noch nicht aufgefunden hatte.

7) Diese Ansicht wird z. B. noch ausgesprochen von Rein Römisches Criminalrecht S. 412. Er selbst sagt, Ciceros Auslegung werde durch die Pandectenstellen gerechtfertigt; aber andere Gelehrte haben dieselbe für gezwungen und unrichtig erklärt. Ich glaube das Verhältniss richtiger aufgefasst zu haben. Wie ganz anders würden wir zu urtheilen im Stande sein, wenn wir nicht bloss Ciceros Vertheidigung, sondern auch die Anklagerede übrig hätten!

7a) Ueber das Fabische Gesetz vergleiche man Rein Römisches Criminalrecht S. 386 flgd., der auch die Entwickelung desselben in der Kaiserzeit weiter verfolgt. Meine Darstellung weicht in wesentlichen Punkten von der Meinung der Gelehrten ab, z. B. in der Strafbestimmung und in der Begründung, weshalb ein Capitel des Gesetzes von Sulla wiederholt wurde. Die Meinung, dass das Cornelische Gesetz über Fälschungen die Todesstrafe wegen *plagium* festsetzte, wurde von Schulting Jurisprud. antejustin. p. 783 aufgestellt und von den späteren Gelehrten angenommen.

8) Eine nicht richtige Ansicht über diese Processe gegen die Mörder

Geächteter bringt Rein Römisches Criminalrecht S. 415 vor. Er meint, Cäsar habe den Grundsatz aufgestellt, sie seien strafbar, und hätte sie deshalb verurtheilt. Dies war, da das Sullanische Gesetz sehr bestimmt lautete, unmöglich: Cäsar hatte als Vorsitzender eines Gerichtshofes nicht neue Gesetze zu machen, sondern nur die bestehenden in Anwendung zu bringen. Dass der Fall von L. Luscius anders sein musste, beweist das Beispiel L. Catilinas. Auch er hatte mehrere Geächtete ermordet und wurde deshalb nach jenem als Mörder angeklagt, aber freigesprochen (Dio Cass. XXXVII, 10). Wahrscheinlich also hatte Luscius unter dem Vorgeben, Geächtete zu tödten, solche, die nicht geächtet waren, getödtet, sie vielleicht nur nachher und auf ungesetzliche Weise auf die Proscriptionsliste setzen lassen. Wenn man die von Cicero bei S. Roscius' Vertheidigung erzählten Geschichten bedenkt, wird man einen solchen Vorgang wahrscheinlich finden. Cäsar liess nur den Vorwand, welchen der angeklagte Luscius zu seiner Entschuldigung vorbrachte, nicht gelten und erschien dadurch den heimlichen Anhängern der Volkspartei als Freund, den strengen Anhängern der Sullanischen Verfassung als Gegner. Aehnlich verhielt es sich mit den Belohnungen für die Ermordung Geächteter. Die nach Sullas Gesetze gegebenen konnte man unmöglich zurückfordern; aber es waren viele auch wider Sullas Gesetze gegeben worden und diese zog Cato wieder ein. Die Ermordung von Lucretius Ofella (Dio Cass. XXXVII, 10; Ascon. p. 91) gehört nicht hierher. Sein Mörder L. Bellienus wurde vom Gerichte gesetzmässig verurtheilt. Denn Ofella war nicht geächtet gewesen. Es handelte sich dabei um die Frage, in wie fern der Centurio in Friedenszeiten den Befehlen des Dictators zu gehorchen gehabt hatte. Gesetzmässig wäre die Ermordung gewesen, wenn sie durch die Lictoren des Dictators stattgefunden hätte.

9) So drückt sich der neueste Gelehrte, der diese Sachen untersucht hat, aus, Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 100.

10) Ein Verzeichniss von Gelehrten, welche der einen oder der anderen Ansicht folgten, findet man bei Rein Römisches Criminalrecht S. 372. Von denen, welche die Klage *de iniuriis* für eine Privatklage halten, ist besonders zu bemerken Ferratius epistol. I, 15 p. 68. Er stützt sich auf Nic. Gruchius de comitiis lib. I (p. 654 in Graevii Thesaur. antiq. Rom. I), sagt auch, alle Gelehrte seiner Zeit seien dieser Meinung. Gruchius aber führt als Beweis an die Stelle von Paulus l. 42, 1 Dig. de procuratoribus (III, 3) *Ad actionem iniuriarum ex lege Cornelia procurator dari potest; nam etsi pro publica utilitate exercetur, privata tamen est*, welche Stelle wir später erklären werden, ferner Cic. de invent. II, 20, 59, die wir ebenfalls bei der Frage, wohin das *iudicium iniuriarum* gehört, berühren werden. Ferratius scheint die Anklage nach dem Cornelischen Gesetze für dieselbe zu halten, welche nach dem prätorischen Edicte stattfand und eine besonders für den einzelnen Fall zu bestimmende Geldstrafe zur Folge hatte. Rein selbst a. a. O. führt zwar einige der auch von uns beigebrachten Gründe dafür an, dass die Klage *iniuriarum* einen Criminalprocess begründe, ist aber dennoch schwankend. Rudorff endlich Römische Rechtsgeschichte I, 101 hält die Klage für ein gemischtes *iudicium publicum ex re privata*: wir werden zeigen, dass er in gewisser Beziehung Recht hat, sie von den übrigen Criminalklagen zu trennen.

11) Rudorff Römische Rechtsgeschichte 1, 101 nimmt auch Pasquille *(famosi libelli)* als von dem Cornelischen Gesetze verboten an. Er beruft sich auf Horat. Sat. II, 1, 80, wo nicht von dem Cornelischen Gesetze, sondern nur von der Klage nach dem prätorischen Edicte die Rede ist, dann auf Ulpian in l. 5, 9 Dig. de iniuriis (XLVII, 10) *Si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit, composuerit, ediderit dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiamsi alterius nomine ediderit vel sine nomine, uti de ea re agere liceret, et si condemnatus sit qui id fecit, intestabilis ex lege esse iubetur.* Hier versteht Rudorff unter *lex* das Cornelische Gesetz. Dagegen spricht zweierlei. Erstens bezeichnet Ulpian in den früheren Paragraphen dasselbe immer mit *hac lege* oder setzt den Namen des Urhebers hinzu. *Lex* ohne Zusatz bedeutet die zwölf Tafeln. Zweitens die Strafe der Intestabilität ist für Sullas Zeit unerhört, aber für die der Zehnmänner bekannt. Es ist mithin kein Grund, wegen dieser einen, aller Wahrscheinlichkeit nach auf die zwölf Tafeln bezüglichen Nachricht einen Inhalt des Cornelischen Gesetzes anzunehmen, welcher dem Charakter desselben und den sonstigen Nachrichten widerspricht.

12) Man findet die Meinungen der älteren Gelehrten erwähnt bei Rein Römisches Criminalrecht S. 370, und von neueren sehe man Rudorff Römische Rechtsgeschichte 1, 101. Die Stelle der Institutionen Justinians und ihre Umschreibung durch Theophilus hatte schon Ernesti im *Index legum* zu Cicero geschickt benutzt.

13) Man sehe z. B. Sanio *Observationum ad legem Corneliam de sicariis part. prior* p. XXXIII und Rein Römisches Criminalrecht S. 455. Wenn der Letztere meint, es sei der Vatermord in dem allgemeinen Gesetze über Mord vielleicht nur ganz beiläufig erwähnt worden, so ist diese Annahme aus zwei Gründen unmöglich. Erstens würde es verkehrt sein, etwas Einzelnes, das unter den Begriff des Allgemeinen fällt, besonders zu erwähnen, wenn nicht auch etwas Besonderes in Bezug auf dasselbe angeordnet wird. Zweitens schliesst die ausdrückliche Anführung bei Pomponius eine nur beiläufige Erwähnung aus. Die im Folgenden von uns bekämpfte Ansicht der Gelehrten über die Strafe der Vatermörder findet sich am kürzesten auseinandergesetzt bei Rein a. a. O.

14) Wir haben die gewöhnlichen Ansichten der Gelehrten erwähnt. Einzeln kommen auch andere Meinungen vor: z. B. Schrader zu den Institutionen p. 765 glaubt, das Cornelische Gesetz habe für einige Arten des Vatermordes die Strafe des Säckens, für andere nur Aechtung bestimmt, was Rein a. a. O. S. 456 für nicht unmöglich erklärt, sobald ein besonderes Capitel des Cornelischen Gesetzes von Vatermord handelte. F. Cropp *de praeceptis iuris Romani circa poenam conatus*, Heidelberg 1813, II, 94 meint, das Cornelische Gesetz habe Mord und Vatermord auf gleiche Weise mit Aechtung bestraft und erst die Kaiserzeit Verschiedenheit der Strafen eingeführt. Dagegen erklärt sich Rein auf das Bestimmteste. Es giebt noch einige ähnliche Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten, welche beweisen, dass vielen die gewöhnliche Erklärung der Ciceronischen Stellen zweifelhaft erschien, und meist liegt ihnen etwas Wahres zu Grunde. Wir halten indessen, da wir unsere Ansicht theils in Bd. I, 2, 174 bewiesen haben, theils noch weiter hier ausführen, ein Eingehen auf die bisherigen Meinungen der Gelehrten für unnöthig.

15) Diese Stelle Ciceros macht scheinbar einige Schwierigkeit und insbesondere scheint sie die Meinung derjenigen zu bestätigen, welche für Vatermord in jedem Falle eine verschiedene Strafe, wie für Mord überhaupt, annehmen. Denn es heisst *indignum facinus esse ea poena affici eum, qua parricidae afficiantur.* Dagegen ist zu bemerken, dass dieser Fall in die vorsullanische Zeit fällt. Es wird aber verglichen mit einander die Strafe für Giftmischerei mit der für Vatermord. Nun ist es also möglich, dass vor Sulla z. B. ein Versuch von Giftmischerei nicht mit dem Tode, dagegen der Versuch des Vatermordes mit dem Tode bestraft wurde: es würde also eine Verschiedenheit der Strafen für beide Fälle bestehen, ohne dass man deswegen anzunehmen braucht, an Vatermördern sei, mochten sie geständig sein oder nicht, immer die Strafe des Säckeus vollzogen worden. Dies ist eine Möglichkeit der Erklärung. Eine andere ist, wenn man annimmt, es handele sich bei Cicero wirklich um einen geständigen oder auf offenbarer That ergriffenen Verbrecher: in welchem Falle die Todesstrafe nach der Sitte aller Zeiten bei einem Vatermörder schimpflicher war als bei jedem anderen Verbrecher.

16) Eine reiche Literatur findet man angeführt bei Rein Römisches Criminalrecht S. 774 flgd. Wir werden unserem Zwecke gemäss nur auf einzelne von den neueren Gelehrten aufgestellte Ansichten näher eingehen können.

17) So behauptet es wenigstens Rein Römisches Criminalrecht S. 784, während z. B. Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 92 die Urkunden neben den Testamenten schon in dem Cornelischen Gesetze annimmt. Dass sie darin genannt wurden, scheint keinem Zweifel unterworfen; aber die spätere Zeit mag in der Erklärung des Gesetzes viel weiter gegangen sein.

18) Die Gelehrten haben sich bemüht, die einzelnen von den Rechtslehrern gebrauchten Ausdrücke zu erläutern. Man sehe die Zusammenstellung bei Rein Römisches Criminalrecht S. 780. Aber man darf nicht annehmen, dass alle von ihnen angeführten Worte von Sulla herrühren: die Methoden, Münzen zu verfälschen, vervielfältigten sich in der Kaiserzeit und mit ihnen hielt die Erklärung der Rechtslehrer gleichen Schritt. Dies deutet Ulpian selbst an, wenn er sagt, im Cornelischen Gesetze „liege der Sinn", dass auch der betrügliche Kauf und Verkauf falscher Münzen verboten sei.

19) Man sehe z. B. Rein Römisches Criminalrecht S. 789. Er setzt hinzu, der Senatsbeschluss sei nicht zum Gesetze erhoben worden. Dessen bedurfte es nicht. Denn es sollte nicht ein neues Gesetz hervorgerufen, sondern nur die Beamten veranlasst werden, die bestehenden anzuwenden. Es konnte indessen der Senatsbeschluss eine Art von Erklärung des Cornelischen Gesetzes geben, indem z. B. der Senat erklärte, wer die Richter besteche in einem Capitalprocesse, der gebe den Anlass zum Tode Jemandes (man sehe oben S. 23) und sei folglich als Mörder zu bestrafen. In diesem Falle wäre die Erwähnung des Senatsbeschlusses ohne allen Einfluss auf die Bestimmung des Inhaltes des Fälschungsgesetzes.

20) Man findet die erwähnten Beispiele angeführt bei Rein Römisches Criminalrecht S. 689. Ueber den Process von P. Lentulus Sura (Cic. ad Att. I, 16, 9; Plut. Cic. 17), welchen Rein ebenfalls als Peculatsprocess betrachtet, wissen wir durchaus nichts, und C. Verres hat vor der be-

kannten Anklage durch Cicero keinen Process irgend einer Art zu bestehen gehabt.

21) Hierbei entsteht der Widerspruch mit Papinian l. 81 Dig. de furtis (XLVII, 2) *Ob pecuniam civitati subtractam actione furti, non crimine peculatus tenetur.* Ich glaube, dass man diesen Widerspruch mit Rein Römisches Criminalrecht S. 675 historisch lösen muss, indem man annimmt, bis auf Trajan habe das Eigenthum der Gemeinden nicht als Staatseigenthum gegolten. Wie man ihn aber auch lösen mag, dass während der Republik von Staatsdiebstahl bei Gemeindevermögen nicht die Rede war, ist sicher.

22) Rein Römisches Criminalrecht S. 695 erklärt das *crimen de residuis* als Veruntreuung von Seiten der Cassenbeamten. Diese Einschränkung auf eine bestimmte Classe von Beamten liegt nicht im Gesetze: sie wird sogar durch den Process von Faustus Sulla, welchen wir demnächst erwähnen werden, deutlich widerlegt.

23) Ehemals verstand man diese Stelle auch von einem vierfachen Schadenersatze. Indessen dieser Sinn kann in den Worten nicht liegen und schon Schulting ad Paulum V, 27 in *Iurisprud anteiustin.* p. 524 erkannte das Richtige. Vergl. Rein Römisches Criminalrecht S. 697.

24) Ein *album iudicum* nehmen als nothwendig an Geib Römischer Criminalprocess S. 209, C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 37 und W. Wilmanns in einer Abhandlung Ueber die Gerichtshöfe während des Bestehens der *lex Cornelia iudiciaria* im Rheinischen Museum 1864 S. 530. Früher hatte man dies zum Theil bezweifelt, Walter Geschichte des Römischen Rechtes II § 835; Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 359; Th. Mommsen in der Jenaischen Literatur-Zeitung 1843 nr. 66.

25) So thut es Nic. Madvig *de tribunis aerariis* in seinen *Opuscula academica altera* p. 261, ohne indessen einen Grund anzuführen. Er erklärt nur, man sehe aus der Stelle Ciceros, dass es nur zwei Decurien gegeben habe. Früher hatte J. T. Krebs über die Decurien eine besondere Abhandlung geschrieben, die sich in seinen Opuscula (Lips. 1778) findet. Sie geht, wie Madvig richtig bemerkt, von einer Verwechselung mit den späteren Decurien aus und enthält über das Römische Gerichtswesen viele jetzt längst beseitigte Irrthümer: ich habe sie deshalb nicht berücksichtigt.

26) Dies thun Graevius zu Cic. in Verr. I, 61 extr. und C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 37, der Letztere freilich, wie er ausdrücklich hinzufügt, nur als mögliche Vermuthung. Er meint, in der ersten Decurie seien Consulare, in der zweiten gewesene Prätoren, in der dritten diejenigen, welche die anderen Aemter bekleidet hatten, gewesen, aber ausserdem seien jeder Decurie einfache Senatoren, welche kein Amt bekleidet, beigegeben gewesen. Dass diese Vertheilung nicht stattgefunden haben kann, beweist Wilmanns a. a. O. S. 531 aus den in Verres' Processe richtenden Geschworenen. Die Vermuthung, eine Decurie habe ein Jahr lang für jeden Gerichtshof gedient, wurde zuerst aufgestellt von Geib Römischer Criminalprocess S. 214, aber ohne Angabe von Gründen: weiter wurde sie ausgeführt von Wilmanns a. a. O. S. 532. Er sagt, sie sei nicht im Geringsten zu bezweifeln; denn bloss mit dieser Annahme liessen sich die Nachrichten, welche uns überliefert sind, auf ungezwungene Weise vereinen. Am deutlichsten dafür spreche die Anmerkung des Schol. Gronov. zu Cic. in Verr. I, 6: *Per decurias erat senatus divisus, unam decuriam*

praetor dabat, ut ex hac iudices reiicerentur. Ich finde in dieser Stelle nicht einen Beweis für die aufgestellte Vermuthung, sondern gegen dieselbe. Es handelt sich um den Beweis von zweierlei, erstens darüber, dass die Decurie für einen Gerichtshof gedient habe, und zweitens, dass sie während eines ganzen Jahres dafür gedient habe. Das erste geht aus der Stelle des Scholiasten hervor, von dem zweiten gerade das Gegentheil. Denn wenn der Prätor eine Decurie gab, so kann dies nur von dem einzelnen Processe verstanden werden, für welchen eine Decurie angewiesen wurde, nicht davon, dass eine Decurie ein ganzes Jahr lang für ein und denselben Gerichtshof bestimmt gewesen wäre, in welchem Falle ein Anweisen durch den Prätor unnütz war. Später führt Wilmanns S. 533 einen wirklichen Beweis dafür an, dass die Richterdecurie nicht für den einzelnen Process, sondern für alle Processe, die in einer und derselben *quaestio* geführt wurden, alljährlich durch das Loos bestimmt wurde: er wird davon hergenommen, dass drei Vergiftungsprocesse hinter einander von ein und derselben Decurie entschieden wurden. Wir werden denselben später widerlegen. Es bleibt somit nur die Behauptung übrig, bloss mit dieser Annahme liessen sich die uns überlieferten Nachrichten ungezwungen vereinen. Ich werde zeigen, dass dies nicht der Fall ist, dass vielmehr aus der Betrachtung der Ueberlieferung eine andere Vermuthung begründet wird.

27) Livius nennt hundert Senatoren und zehn Decurien von je zehn Mitgliedern, Dionysius zweihundert Senatoren, lässt aber die Zahl der Decurien unbestimmt. Dies kommt daher, weil Livius die nach dem Friedensschlusse mit den Sabinern vorgenommene Verdoppelung des Senates nicht erwähnt. Dennoch zählt eben derselbe nach der durch Tarquinius Priscus geschehenen Hinzufügung von hundert Senatoren (I, 35) im Ganzen dreihundert (II, 1). Ob Livius die Zahl von zehn Decurien, welche er angiebt, überliefert oder durch eigene Berechnung fand, lasse ich dahingestellt sein. Aber der Name Decurie selbst, als eines Ganzen von zehn Einheiten, weist auf eine ursprüngliche Zahl von hundert Senatoren. Diese konnten selbst nach Hinzutritt von anderen hundert Sabinischen Senatoren gewisse Vorrechte behalten und das Motiv für die Eintheilung des gesammten Senates abgeben: an je zehn ursprüngliche Senatoren schlossen sich je zehn Sabinische an. Deshalb, glaube ich, nahm auch Dionysius, wenngleich er dies nicht ausdrücklich sagt, zehn Decurien an. Es lässt sich dies selbst auf die Sullanische Zeit übertragen. Zuerst wurde der ursprüngliche, kaum dreihundert Mitglieder umfassende Senat in zehn Decurien getheilt: dann war der Name Decurie nicht unpassend. Daran schlossen sich die Decurien der neu in den Senat aufgenommenen Ritter, ohne dass man den Namen der Decurien änderte. Vielleicht noch weitere Folgerungen lassen sich hier anschliessen. Die Zahl der Geschworenen betrug, wie wir erweisen werden, bei Amtsverbrechen etwa die Hälfte der bei gemeinen Verbrechen thätigen. Möglicherweise beabsichtigte also Sulla als Geschworene über Amtsverbrechen nur Mitglieder des alten, ursprünglichen Senates zuzulassen, während über gemeine Verbrechen die alten und die neuen Senatoren gemeinsam richten sollten. Indessen diese Vermuthung lässt sich bei der mangelhaften Ueberlieferung, welche uns zu Gebote steht, nicht

erweisen: auch musste eine solche Einrichtung allmälig von selbst erlöschen, indem die neuen Senatoren allmälig zu Ehrenstellen gelangten.

28) Man sehe z. B. Geib Römischer Criminalprocess S. 215; Wilmanns a. a. O. S. 535; C. T. Zumpt a. a. O. p. 37; Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 358.

29) Geib Römischer Criminalprocess S. 214 erklärt die Stelle bei Cic. in Verr. II, 31, 77 (wir führen sie S. 106 an), wo es heisst, Verres würde, in dem Processe freigesprochen, seinen Sitz in der *decuria altera iudicum* einnehmen, dahin, dies beziehe sich auf das Aurelische Gesetz, nach welchem Senatoren, Ritter und Plebejer Geschworene waren: folglich sei unter der zweiten Decurie die der Senatoren zu verstehen. Er ist genügend widerlegt worden von C. T. Zumpt a. a. O. p. 37, auch von Wilmanns a. a. O. S. 540. Aber auch sprachlich ist seine Ansicht nicht zu billigen. Der Stand (*ordo*) der Senatoren kann nicht schlechtweg *decuria* genannt werden.

30) Wilmanns a. a. O. S. 358 macht auf die Meinung von F. Walter Geschichte des Römischen Rechtes I § 129 aufmerksam, der aus dem Schol. Gronov. p. 392 Orell. fälschlich schliesst, der Senat sei überhaupt und nicht bloss für die Zwecke des Schwurgerichtes in zehn Decurien abgetheilt gewesen und merkwürdiger Weise auch den Namen Decurie von der Eintheilung in zehn Theile ableiten will. Dies ist eben so unbegründet, wie seine Annahme, jede Decurie habe aus zwei und dreissig Personen bestanden und der ganze Senat zu Sullas Zeit aus dreihundert und zwanzig. Indessen hat sich durch jene Annahme auch Rudorff Römische Rechtsgeschichte II, 340 täuschen lassen: auch er glaubt, die Decurie sei der zehnte Theil des Senates.

31) Ich folge in der Lesart dieser Stelle der besten Lagomarsinischen Handschrift, welche *habemus* hat und für *iudex obtinet* das Fehlerhafte *videlicet*, das aber auf *iudex obtinet* führt. Die übrigen Handschriften geben *habebimus* und *obtinebit* und dies zogen die Herausgeber vor. Sie beachteten nicht den Unterschied, der zwischen diesen beiden ersten Fragen und der folgenden *iudicabit* besteht. Verres ist während seines Processes wirklich Richter, er steht in den Decurien; aber sein Amt als solcher kann er erst führen, wenn er freigesprochen wird.

32) Eine andere Erklärung hat kürzlich Wilmanns a. a. O. S. 541 aufgestellt. Er erwähnt, dass über einen Beamten, der sich in Capitalsachen bestechen liess, nach der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* gerichtet wurde, und vermuthet, dass im *album iudicum* die Decurie, welche für die *quaestio* in diesen Sachen bestimmt war, an zweiter Stelle stand. Welchen Gewinn man von dieser Vermuthung hat, sehe ich nicht ein. Sie beruht darauf, dass jede Decurie ihre bestimmte *quaestio* gehabt habe. Gesetzt dies wäre richtig, so begreift man nicht, weshalb die *quaestio de sicariis* (denn zu dieser musste doch ein Process gegen einen bestochenen Beamten gehören) der zweiten Decurie eigenthümlich sein sollte. Bemerkenswerth ist noch der Schluss von Ciceros Worten *hic de capite libero iudicabit*? Man könnte darin die Andeutung finden, dass die zweite Richterdecurie über gemeine Verbrechen zu entscheiden hatte; denn nur bei diesen kamen Urtheile über „Freie" im Allgemeinen vor. Aber vorher § 77 sagt Cicero von Verres' Richterthätigkeit sprechend *sententiam de capite civis Romani ferat*, was

im engen Sinne genommen nur auf die Amtsverbrechen passt. Indessen ich glaube nicht, dass Cicero an diese Unterscheidung dachte: er wählte jedesmal don Ausdruck, der ihm gerade passend erschien, und an der späteron Stello ist das „Entscheiden über einen freien Mann", weil es mehr umfasst, stärker und gegen Verres vorwurfsvoller. Dennoch aber darf man aus dieser Abwechselung in den Ausdrücken folgern, was wir in unserer Darstellung auf andere Weise bewiesen haben, dass die Decurien, jo nachdem es der Zufall mit sich brachte, sowohl über Amts- als über gemeine Verbrechen zu Gericht sassen. Der Ausdruck *decuriam senatoriam obtinere* könnte anffallond erscbeinen, ist aber genügend von N. Madvig Opusc. acad. alter. p. 261 durch Hinweis auf Cic. de off. II, 12, 43 *numerum obtinent iure caesorum* erläutert worden.

33) Diese Bemerkung über die Worte des Scholiasten macht Wilmanns a. a. O. S. 533. Er unterschätzt indessen deu Werth des ersten Theiles, dem er mannigfache Irrthümer vorwirft: nameutlich, sagt er, sei falsch die Ansicht von der ungleichen Zahl der Richter; denn in Oppianicus' Processe hätte dieselbe 32 betragen. Darüber werde ich später sprechen; aber die Worte sind eben so wenig richtig im zweiten, wie im ersten Theile. Denn was kann ungeschickter sein, als sein Ausdruck, der Prätor hätte die Decurie gegeben, damit aus ihr die Richter verworfen würden? Der Zweck des Gebens war offenbar der, dass die betreffende Decurie das Urtheil im Processe fällen sollte.

34) Dieser Pnnkt über die Einheit der Richterdecurie in den drei von Cicero erwähnten Processen wegen Vergiftung ist von Wilmanns a. a. O. S. 533 behandelt worden: er liefert ihm den Hauptbeweis dafür, dass es in jedem Jahre eine einzige Decurie für jeden Gerichtshof gegeben habo. Wir haben deshalb anf die Widerlegung desselben ausführlich eingehen müssen.

35) Dies ist die Ansicht von Wilmanns a. a. O. S. 534. Sein Beweis beruht auf falscher Auffassung von Ciceros Worten. Er sagt, diejenigen, welche versprochen hatten die Richter zu bestechen, wären bei ihrem Contracte geblieben, obwohl schon die *sortitio* nicht günstig ausgefallen war. Dies ist aber eine unbegründete Voraussetzung. Der Vertrag wurde nach Cicero anfgekündigt, weil sowohl *sortitio* als *reiectio* ungünstig für Verres war. Daher ist der Schluss bei Wilmanns, der Gedanke wäre unsinnig, wenn beides an einem Tage vor sich gegangen wäre, nicht richtig.

36) Man sehe z. B. Geib Römischer Criminalprocess S. 310, der, um seine Erklärung mit dem Wesen des Schwurgerichtes zu vereinen, gezwungen war, eine vielfache *subsortitio* anzunehmen und dadurch noch grössere Verwirrung herbeiführte. Der jetzt herrschenden Meinung ist nur Walter Geschichte des Römischen Rechts nicht beigetreten, der auch in der neuesten Ausgabe seines Bnches (Bonn 1861) II, 501 daran festhält, nach der *reiectio* habe eine *subsortitio* stattgefunden, d. h. eine Ergänzung durch neues Ausloosen.

37) Die ausführlichste Darstellung dieses Junianischen Processes findet sich bei Wilmanns a. a. O. S. 535. Nur Einiges findet sich darin, was ich nicht billige, und dazu gehört auch dieser Punkt über die in dieser Hinsicht beschränkte Befugniss eines *iudex quaestionis,* welchen ich deshalb besonders berücksichtigt habe.

38) Die Erklärung dieser Stelle Ciceros machte den Gelehrten ehemals viel Schwierigkeit, nicht bloss weil der falsche Asconius in seinen Erläuterungen derselben, p. 201 Orell., von der verkehrten Meinung, die *subsortitio* geschehe an Stelle der von den Parteien verworfenen Richter, ausgeht, sondern auch weil man eine unrichtige Ansicht von den *iudices quaestionis* hatte, eine Ansicht, welche durch eine falsche Lesart bei Cicero (*Q. Curtium iudicem quaestionis suae*) unterstützt wurde. Nic. Madvig in seiner Abhandlung *Disputatio critica de Q. Asconii Pediani commentariis* (Havniae 1828) hat zuerst die richtige Ansicht aufgestellt, und sie findet sich auch in C. T. Zumpts Ausgabe der Verrinischen Reden p. 234. Dennoch kommen die Gelehrten noch zuweilen auf die alten Irrthümer zurück, wie z. B in der zweiten Orellischen Ausgabe der Gesammtwerke Ciceros C. A. Jordan in der Stelle Ciceros die unhaltbare Lesart *iudicem quaestionis suae* ohne weitere Erklärung beibehalten und ausserdem die ganze Stelle fast unverständlich gemacht hat. Wilmanns a. a. O. S. 537 hat die richtige Erklärung gegeben, nur dass er den Begriff der *subsortitio* noch nicht ganz genau festgestellt hat.

39) So nahm es früher Manutius an. Gegen ihn trat Ferratius epistol. I, 1 p. 3 in sehr verständiger Auseinandersetzung, wie sie sich auch bei Wilmanns a. a. O. S. 535 findet, auf. In der Stelle bei Cic. in Verr. II, 31, 77, auf welche unsere Untersuchung sich gründet, haben alle Handschriften *de se homines, si qui extra istum ordinem sunt, quibus — faciunt potestatem, — nolunt iudicare.* Ich kann diese Worte nicht für richtig halten. Denn was soll heissen *si qui sunt?* Gab es etwa Wenige ausserhalb des Senatorenstandes? Oder wurden Wenige, ausser Senatoren, angeklagt? Sicherlich weit mehr, die nicht Senatoren waren, als Senatoren. Ich glaube deshalb, es muss *si*, als aus Verdoppelung des vorhergehenden Consonanten entstanden, ausgelassen werden.

40) Die richtige Ansicht über die von Verres verworfenen sechs Geschworenen sprach Ferratius epist. I, 1 p. 3 aus, die späteren Gelehrten haben kleine Irrthümer begangen. C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 45 glaubt, Sex. Peducaeus, Q. Considius, Q. Junius seien von Verres verworfen worden. Es heisst in Bezug auf sie, Verres sei von seinem Anwalte gefragt worden, weshalb er sie hätte verwerfen lassen. Also hatte sie Cicero nicht verworfen. Denn der Angeklagte hat nicht das Recht, die Verwerfung durch den Ankläger zu hindern: es kann mithin von jenem nicht heissen, er habe diesem erlaubt, einen Geschworenen zu verwerfen. Dagegen ist der Ausdruck Ciceros passend, wenn man an Verres' Verhältniss zu seinem Anwalte Q. Hortensius denkt. Der Letztere verwarf im Namen des Angeklagten, natürlich aber nach Verabredung mit demselben: Cicero also konnte sagen, Verres habe zugelassen, dass Hortensius Geschworene verwarf. Wilmanns a. a. O. S. 534 erkannte diesen Irrthum bei C. T. Zumpt, beging aber selbst einen anderen, indem er P. Galba ausliess. An die Möglichkeit eines unbeschränkten Verwerfungsrechtes der Senatoren glaubte Geib Römischer Criminalprocess S. 309.

41) Man vergleiche C. T. Zumpt a. a. O. p. 45. Dagegen Wilmanns a. a. O. S. 539 giebt keine Verschiedenheit der Richteranzahl in Verres' und Oppianicus' Processen zu: er betrachtet Ciceros Ausdruck: „beinahe das ganze Richtercollegium" als blosse rhetorische Uebertreibung.

42) Man sehe Geib Römischer Criminalprocess S. 361, der sich freilich bei dem Mangel an Beispielen über alle Arten von Processen nur unbestimmt äussert.

43) Freilich ist die Meinung der Gelehrten jetzt eine andere. Drumann Römische Geschichte V, 346 nimmt an, die Rede für Q. Roscius sei 68 v. Chr. gehalten, folglich der Process, in dem C. Cluvius Richter war, in die Zeit gefallen, wo Sullas Gesetze aufgehoben waren und in Folge des Aurelischen Gesetzes auch Römische Ritter zum Amte des Richters Zutritt hatten. Der Grund für diese Meinung liegt indessen nur in der Annahme, dass das Amt der Richter in den Schwurgerichten nothwendiger Weise mit dem der Richter in Privatprocessen verbunden gewesen sei: einer Annahme, welche durch keine Beweise dargethan werden kann und nach unserer, auf bestimmte Zeugnisse gestützten Darstellung über die Entstehung der Schwurgerichte kaum noch Vertheidiger finden wird. In den ältesten Zeiten hatte allerdings das Richteramt, mochte es in Privat- oder in Criminalprocessen geführt werden, als ein einziges und als Ausfluss der in dem Senate vereinten Regierungsgewalt gegolten; aber die Gerichte, die C. Gracchus den Rittern übertrug, nicht bloss als die Schwur-, sondern überhaupt als alle Gerichte, folglich auch die Privatgerichte zu verstehen, ist durchaus kein Grund: ja man kann bei solcher Auffassung die Absicht des Sempronischen Gesetzes nicht verstehen. Die Gelehrten liessen sich durch die Verhältnisse der Kaiserzeit täuschen, in denen die Privatrichter aus der Richterliste entnommen wurden; aber damals war die Gerichtsverfassung von der republicanischen verschieden. Gegen die Meinung, dass Cicero im Jahre 68 die Rede für Q. Roscius gehalten, spricht entschieden sein Ausdruck *adolescentia*, den er 15, 44 von seinem Alter gebraucht. So konnte er von sich kurz vor seiner Prätur nicht sprechen. Ich stimme also ganz mit Ferratius epist. IV, 2 p. 235 überein, der ausserdem 12, 33 zur Unterstützung seiner Meinung anführt. Dort wird die Wohlfeilheit der Güter zu der Zeit, wo ein dem Processe vorhergehendes Abkommen getroffen wurde, erwähnt, d. h. die Zeit der Sullanischen Proscription. Damit ist die Zeit, in welcher die Veränderung mit den Privatrichtern vor sich ging, bestimmt. Dass in der letzten Zeit der Republik überhaupt das Vorrecht des Senates, die Privatstreitigkeiten zu entscheiden, nicht bestehen konnte, sahen, ohne auf die Einzelheiten einzugehen, andere Gelehrte aus allgemeinen Gründen ein, z. B. Keller Der Römische Civilprocess S. 45.

44) Ich gebe hier die Ansicht von Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 174, der allein sich auf eine Darstellung des allgemeinen Criminalprocesses eingelassen hat. Der Widerspruch, der bei ihm zwischen seiner allgemeinen Ansicht über die Zerstückelung desselben und dem Versuche, trotzdem für alle Processe gültige Regeln aufzustellen herrscht, tritt noch auffälliger in den Handbüchern hervor, z. B. bei Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 72 flgd., wo gar kein Zusammenhang zwischen den einzelnen *quaestiones* angegeben und dennoch allgemeine Gesetze über die Gerichte erwähnt werden.

45) Dies ist die Behauptung von Th. Mommsen im Corp. Inscr. Lat. I p. 280. Er giebt also damit zu, dass die übrigen Beweise, welche man für das frühere Bestehen eines Schwurgerichtes über Mord anführte, unzu-

reichend sind; ich bin, wie sich aus meiner Darstellung II, 1, 55 ergiebt, eben derselben Meinung, erkenne aber freilich auch in der Inschrift keinen Beweis.

46) Diese Idee hat gehabt Th. Mommsen in N. Jenaer Lit. Zeitung 1843 No. 63, sie aber mehr angedeutet, als ausgeführt. Eine ähnliche Andeutung hat C. T. Zumpt *De leg. iudiciisque rep.* p. 22 gemacht. Eine scheinbare Unterstützung dieser Ansicht findet sich bei Pseudo-Asconius zu Cic. in Verr. I, 61 p. 201 Orell., wo es von Junius' Processe heisst *Damnato Oppianico cum in invidia res esset — et princeps illorum iudicum damnatus esset Iunius.* Schon Sigonius *de iudiciis* II, 5 p. 349 meinte, der *iudex quaestionis* werde hier *princeps iudicum* genannt und man könne dies von dem Obmanne der Richter verstehen. Indessen jenes sogenannten Asconius' Glaubwürdigkeit ist sehr gering: er sagt auch nicht, Junius sei der *princeps* jener Richter gewesen, sondern nur, er sei zuerst von jenen Richtern verurtheilt worden. So war es bekanntlich: zuerst wurde Junius, der Vorsitzende des Gerichtshofes, später einzelne Geschworene verurtheilt. Ueber die Stellung des *iudex quaestionis* zu den Geschworenen wird in jenen Worten nichts berichtet.

47) Diese Einwendungen machte hauptsächlich Geib Römischer Criminalprocess S. 189; sie werden aber auch von anderen Gelehrten angenommen. Man sehe Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 365.

48) Ich weiss nicht, aus welchem Grunde Madvig de Asconio p. 124 diesen *iudex quaestionis* nicht gelten lassen will. Er meint, Suetons Worte bezögen sich auf das Richteramt in Rabirius' Processe (vergl. Bd. I, 2, 392). Dies ist aber unmöglich; denn Appulejus war nicht bei einer Proscription getödtet worden und der Process über seine Ermordung hatte mit den Cornelischen Gesetzen nichts zu thun.

49) Diese Meinung hatte Sigonius *de iudiciis* II, 5 p. 547 aufgestellt und drei Beispiele angeführt, in Verres' Processe als Prätor M.' Acilius Glabrio, als Untersuchungsrichter Q. Curtius, in Oppianicus' Processe als Prätor Verres, als Untersuchungsrichter C. Junius, in Cluentius' Processe als Prätor Q. Naso, als Untersuchungsrichter Q. Voconius. Indessen N. Madvig de Asconio Pediano (Havniae 1828) p. 128 zeigte, dass in dem letzten Processe Q. Voconius Naso ein und dieselbe Person ist: in Verres' Processe war Q. Curtius Untersuchungsrichter einer anderen *quaestio* (S. oben Anm. 38), bei Oppianicus' Anklage war Verres städtischer Prätor und hatte als solcher mit der Ausloosung der Richter, aber nichts mit der Leitung des Processes zu thun, s. oben S. 136. Vergl. Geib Römischer Criminalprocess S. 189.

50) Geib a. a. O. S. 193 sagt, nach der Natur der Sache liessen sich nur zwei Möglichkeiten denken: entweder seien die Untersuchungsrichter vom Volke oder von den Prätoren selbst gewählt worden; er entscheidet sich dann für die zweite Möglichkeit. Ich halte dieselbe für durchaus unwahrscheinlich. Denn selbständig ernannten Consuln, Prätoren und andere vom Volke erwählte Beamte nur solche Unterbeamte, für deren Verhalten sie persönlich verantwortlich waren und welche keine unabhängige Thätigkeit hatten. Ich weiss nicht, weshalb Geib nicht auch an die Möglichkeit einer Wahl durch den Senat dachte, der so häufig Richter für die Entscheidungen von Criminalprocessen ernannt hat. Madvig de

Asconio Pediano p. 125 nimmt ohne Bedenken an, die Untersuchungsrichter seien vom Volke ernannt worden. Aber Gründe führt er nicht an, erkennt auch nicht den Zusammenhang derselben mit den früheren *quaesitores*.

51) Am ausführlichsten findet man diese Ansicht dargestellt von Geib Römischer Criminalprocess S. 489 flgd. Aber schon Madvig de Asconio Pediano p. 130 hatte sie aufgestellt und sie wird auch von Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 363 und Anderen angenommen.

52) So giebt Mommsen in der Jenaer Literatur-Zeitung 1843 No. 65 kurz an, wo er seine Ansicht über die *iudices quaestionis* mehr andeutet als ausführt.

53) Die Literatur über die *iudices quaestionis* ist, wie wir schon bemerkt, sehr bedeutend und ich habe nicht die Absicht, die Meinungen der einzelnen Gelehrten näher zu beleuchten; Einiges jedoch ist unerlässlich. Von nachtheiligem Einflusse war die verkehrte Erklärung, welche der falsche Asconius zu Cic. in Verr. 1, 61 extr. (p. 201 ed. Orell.) gab. Er spricht undeutlich und verworren, kommt aber doch darauf hinaus, der dort erwähnte Untersuchungsrichter Q. Curtius sei eine Art dienender Gehülfe des Prätors M.' Acilius in der Leitung des Processes gewesen. Dies nahm Sigonius *de iudiciis* II, 5 an. machte auch etliche, jetzt erkannte, Versehen; aber er bemerkte, der Untersuchungsrichter sei eine Art Beamter, sei *cum potestate* gewesen, der dem Prätor Hülfe geleistet habe. Ferratius epist. I, 4 brachte zuerst die Idee auf, der *iudex quaestionis* habe immer auf das Gesetz, nach welchem das Schwurgericht gehalten wurde, schwören müssen, er habe während seiner Amtsführung verklagt werden können: er glaubte, Q. Curtius habe in Verres' Processe neben M.' Acilius Einiges, namentlich die *subsortitio* besorgt. Dennoch schreibt er dem Untersuchungsrichter in Abwesenheit des Prätors die Leitung des Processes zu: ich bin nicht im Stande, aus seiner meist critischen Untersuchung ein klares Bild zu gewinnen. Garatoni in seinem ausführlichen Excurse zu Cic. p. Cluent. 53 n. 111 stellt die Meinung auf, es seien jährlich so viele *iudices quaestionis* erwählt worden als es *quaestiones* gab, sechs von ihnen seien Gehülfen der Prätoren, welche *quaestiones* erloost hatten, die übrigen selbständige Leiter ihrer Schwurgerichte gewesen. Auf eine Widerlegung dieser Ansicht brauchen wir nicht einzugehen. N. Madvig de Asconio Pediano (Havniae 1828) p. 121 flgd. hat das Verdienst, nicht nur etliche Irrthümer der früheren Gelehrten aufgedeckt, sondern auch zuerst alle Nachrichten über die *iudices quaestionum* zusammengestellt zu haben, ausser dass er über die Inschriften in damaliger Zeit kein richtiges Urtheil haben konnte. Er bewies, dass in den Schwurgerichten entweder Prätoren oder Untersuchungsrichter den Vorsitz hatten. Den Grund der letzteren fand er darin, dass es sowohl vor wie nach Sulla mehr *quaestiones perpetuae* als Prätoren gab: diejenigen also, für welche es keine Prätoren gab, wurden Untersuchungsrichtern, welche das Volk gewählt, übergeben. Dieser Ansicht schlossen sich Geib Römischer Criminalprocess S. 186, im Ganzen auch Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 363 an.

54) Wie es z. B. Göttling Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 470 annimmt, der zehn solcher *quaestiones perpetuae* aufzählt, *de repetundis, maiestatis, de sicariis et veneficis, de parricidio, peculatus, ambitus,*

de nummis adulterinis, de falsis, de vi publica, endlich vielleicht *de iniuriis,* wenn diese, woran Göttling zweifelte, zu den *iudiciis publicis* gehörte.

55) Die Gelehrten, welche über die Vertheilung der Schwurgerichte unter die Prätoren handeln, haben diese Verschiedenheit zwischen den Gesetzen und den Processen nicht beachtet. Z. B. Ferratius epistol. I, 15 unternimmt über diesen Gegenstand eine gelehrte und gründliche Untersuchung. Er beginnt p. 62 mit der Bemerkung, A. Cluentius sei wegen Giftmord angeklagt worden: in der Rede Ciceros selbst aber (53, 147) heisse es, M. Plaetorius und C. Flaminius hätten in jenem Jahre Processe über Mord geleitet. Ferratius folgert daraus so: *Patet igitur diversas fuisse Cornelias leges de sicariis et veneficis, cum et diversae quaestiones forent, singulae autem quaestiones singulis legibus constituerentur.* Nein, dies ist nicht klar. Die Behandlung in ein und demselben Gesetze giebt keinen Beweis für nur einen bestehenden Gerichtshof und zwei verschiedene Gerichtshöfe zeugen nicht für zwei verschiedene Gesetze.

56) Pithoeus zu *Collatio Mosaic. et Roman. legum* I, 3 hielt es für wahrscheinlich, dass über Mord und Vergiftung, wenngleich beide Verbrechen in einem einzigen Cornelischen Gesetze behandelt wurden, dennoch zwei verschiedene Gerichtshöfe bestanden und zwei verschiedene Prätoren entschieden. Garatoni in seinem Excurse zu Cic. p. Cluent. 53 n. I hält dies für sicher. Aber als Grund führen Beide nur diese Stelle Ciceros an, in der ein Vorsitzender eines Schwurgerichtes über Giftmord, zwei von Gerichten über Mord erwähnt werden. Ausserdem sprechen Beide allgemein, als ob diese Eintheilung immer bestanden hätte. Meine Ansicht weicht also hiervon bedeutend ab. Ich halte weder jene Eintheilung für dauernd noch stütze ich sie auf die Ciceronische Stelle, welche eine ganz andere Erklärung verlangt.

57) Die Hauptuntersuchung hierüber hat Garatoni im Anschlusse an Cic. p. Cluent. 53 geführt (Cic. opera ed. Neapol. IV, 486 flgd.). Ferratius epist. I, 15 p. 65 hatte seine Ansicht kurz ausgesprochen, ebenso andere Gelehrte: W. Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 347 stellt Verschiedenes zusammen, ohne eine eigene Meinung zu begründen.

58) Man sehe besonders Ferratius epist. I, 7 p. 19, der ausführlich über die Erklärung der ganzen Ciceronischen Stelle handelt.

59) Für einen *iudex quaestionis* hielt Q. Voconius z. B. Garatoni a. a. O. p. 493, aber er glaubte dennoch, wiewohl ungern, an die Verschiedenheit von Q. Voconius und Q. Naso und zwar wegen falscher Erklärung von Cicero p. Flacco 21, 50. Dort wird *Q. Naso, vir ornatissimus, qui praetor fuerat,* als Privatrichter im Jahre 61 v. Chr. erwähnt: in ihm erkannte Garatoni den Vorsitzenden des Processes gegen Cluentius und meinte, er sei Prätor der Provinz Asien in jenem Jahre gewesen und zwar vor L. Flaccus, der dasselbe 62 v. Chr. regierte. Nun kennen wir aus Cic. p. Flacco 31, 76 die beiden nächsten Vorgänger von Flaccus, Naso müsste also höchstens 65 v. Chr. in Asien, 66 in Rom Prätor gewesen sein. Aber dadurch erhält Garatoni, da er alle übrigen von Cicero genannten Vorsitzenden für Prätoren erklärt und wir ausserdem noch zwei andere Prätoren desselben Jahres namentlich kennen, zwar das vollständige Prätoren-Collegium des Jahres 66 v. Chr., aber in ihm nur den einen C. Antonius, der Fremdenprätor gewesen wäre. Es fehlt der *praetor ur-*

banus. Dafür erklärt er Q. Naso und nimmt neben ihm als *iudex quaestionis* in Cluentius' Processe jenen angeblichen Q. Voconius an. Wir werden die Schwierigkeit, welche Garatoni in dem Fehlen des städtischen Prätors für 66 v. Chr. erkannte, später auf andere Weise heben. Inzwischen hat Madvig de Asconio Pediano p. 129 die Glaubwürdigkeit von Garatonis Folgerungen durch die Bemerkung erschüttert, dass in den Worten Ciceros *qui praetor fuerat* keine Beziehung auf einen Prätor Asiens, sondern auf einen Prätor überhaupt liegt, ferner durch den Nachweis, dass Cicero in seiner Rede für Cluentius nur von einem einzigen Vorsitzenden Q. Voconius Naso spricht. Dies richtige Ergebniss wird jetzt von den Gelehrten angenommen, z. B. von Geib Römischer Criminalprocess S. 189, Rein a. a. O. Aber Madvig hält jenen Q. Voconius Naso für einen *iudex quaestionis* und sein Beweis dafür ist unzureichend: er ist überdem auf die Schwierigkeit, welche Garatoni ganz mit Grund in der Zahl der von Cicero angeblich genannten Prätoren fand, nicht eingegangen.

60) Dies that Garatoni in seinem Excurse p. 493 no. IX. Er fühlte wohl die Nothwendigkeit, durch irgend eine Art von Beweis darzuthun, dass Q. Voconius nur *iudex quaestionis* gewesen sei und sah ein, dass dieser in dem Ausdrucke selber nicht läge.

61) Dies that Garatoni a. a. O. S. 497, der in seinen Ansichten hin- und herschwankend alles Mögliche versuchte und dennoch am Ende fehl griff.

62) Man sehe z. B. Drumann Römische Geschichte I, 533: ich kenne keine abweichende Ansicht. Ueber C. Antonius' Volkstribunat sehe man Mommsen im Corp. Inscr. Lat. I p. 115 und 171. Gegen Antonius' städtische Prätur hat man Zweifel erregt, weil sein College C. Aquilius, durch Rechtskunde ausgezeichnet, die Formeln über *dolus malus* aufgestellt haben soll: dies, glaubte man, habe er als städtischer Prätor gethan. Indessen ein Beispiel, dass der städtische Prätor zugleich Criminalrichter war, ist nicht bekannt: viel eher konnte Aquilius, auch ohne städtischer Prätor zu sein, jene Formeln aufstellen.

63) Wir haben diejenigen Fälle erläutert, welche Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 348 anführt und für die er keine gehörige Erklärung weiss. Frühere Gelehrte hatten ebendieselben an verschiedenen Stellen behandelt, namentlich Ferratius in seinen Briefen.

64) Diese Vermuthungen sind von K. S. Zachariae in seiner Monographie über L. Cornelius Sulla als Ordner des Römischen Freistaates (Heidelberg 1834) II, 35 aufgestellt und mehr geistreich besprochen als wissenschaftlich im Einzelnen begründet worden.

65) Ueber die Verschiedenheit der Ueberlieferung in Bezug auf das Aurelische Gesetz spricht auch Madvig in seiner Abhandlung *De tribunis aerariis* (zuerst 1838 herausgegeben, dann in den *Opuscula academica altera*, *Hauniae* 1842, p. 242 flgd.) und zwar p. 257. Er erkennt richtig, dass ein Widerspruch der Ueberlieferung nicht besteht, urtheilt aber dennoch zu streng über Vellejus und Plutarch. Wenn der letztere so sprechen soll, als ob die Senatoren das Richteramt ganz verloren hätten, so ist das die von den Gelehrten in seine Worte gelegte Erklärung: er selbst meint nur, sie hätten die Alleinherrschaft oder das Uebergewicht in den Gerichten verloren. Vellejus aber, der von der gleichen Vertheilung der Gerichte

zwischen Senat und Ritter spricht, hat buchstäblich Recht, er lässt nur die Aerartribunen aus. Die neueren Gelehrten gehen von dem Grundsatze aus, es müsste genau das Einzelne berichtet werden: die alten Geschichtsschreiber dagegen schrieben nicht für Alterthumsforscher und wählten den Standpunkt ihrer Darstellung bald von diesem, bald von jenem Gesichtspunkte.

66) Wir haben in der vorigen Anmerkung die Arbeit Madvigs, welcher zuerst richtigere Ansichten über die Aerartribunen aufstellte, erwähnt. Weitere Untersuchungen stellte Th. Mommsen Die Römischen Tribus (Altona 1844), namentlich S. 44 flgd. an, und wir werden öfters auf seine Ergebnisse einzugehen haben. Die von uns erwähnte Vermuthung wird S. 22 aufgestellt.

67) Mommsen a. a. O. hatte jene Vermuthung über die Tribusvorsteher bei Dionysius und die *curatores tribuum* aufgestellt, und zwar, wie es S. 46 ausdrücklich heisst, als Vermuthung. Indessen nahm sie Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 2093 als bewiesen an, änderte aber doch wesentlich daran. Er meint, einige der Tribusvorsteher (*tribuni aerarii*) hätten sich immer mehr von ihren Collegen gesondert und weil sie mit der Soldzahlung beschäftigt waren, ihren alten Namen beibehalten; die anderen hätten den Namen *curatores tribuum* bekommen. Dies lässt sich noch weniger mit Gründen oder Zeugnissen darthun. Andere ebenso unbegründete Vermuthungen über die Aerartribunen findet man bei Rein a. a. O. erwähnt.

68) Dieser Widerspruch wird hervorgehoben von Rein a. a. O. und damit angenommen, die Aerartribunen hätten nur von den Soldzahlungen ihren Namen.

69) Dass zu der Classe der Aerartribunen ausschliesslich ein bestimmtes Vermögen gehörte, bewies Madvig a. a. O. p. 254 und ich habe die von ihm angeführten Beweise und Zeugnisse wiedergegeben.

70) Madvig a. a. O. p. 258 hatte erklärt, bei Saturninus' Aufstande hätte sich diejenige Classe von Bürgern für den Senat erhoben, welche jetzt, d. h. zur Zeit, wo Cicero den C. Rabirius vertheidigte, 63 v. Chr., Aerartribunen hiessen: er wollte nicht anerkennen, dass es schon vor dem Aurelischen Gesetze Aerartribunen gegeben habe. Diese Erklärung wird von Mommsen a. a. O. S. 52 richtig widerlegt.

71) Dionysius IV, 14 und 15 erwähnt, wie wir in unserer Darstellung bemerkt, diese *tribuni aerarii* bei der Schilderung von Servius Tullius' Gesetzgebung. Er hat von den örtlichen Tribus gesprochen und erwähnt dann die Unterabtheilungen und die Vorsteher derselben, welche wir für die *tribuni aerarii* erklären, eben weil sie, ausser dass sie überhaupt die Aufsicht über ihre Abtheilung führten, insbesondere auch den Tribut einzuziehen hatten. Dionysius selbst nennt sie an der ersten Stelle φυλάρχους ἢ κωμάρχους, an der zweiten Stelle nur ἄρχοντας. An der ersteren Stelle liegt in dem doppelten Namen ein gewisser Widerspruch. Denn φύλαρχος ist ohne Zweifel *tribunus*, dagegen κώμαρχος entspricht dem späteren *magister vici* oder *pagi*. Die Stellung der letzteren war in der späteren Republik bekanntlich eine sehr niedrige und wurde um so niedriger, je grösser die besitzlose Menge in der Stadt wurde. Wenn Dionysius sagt *tribuni* oder *magistri vicorum*, so deutet er damit seine Unent-

schiedenheit, wie er sie nennen sollte, an. Die Geschäfte, welche er ihnen zuweist, bestehen in der Feier der Opfer, welche die späteren *magistri vicorum* hatten, und in der Thätigkeit bei der Aushebung und der Einziehung des Tributes, welche später fortfielen. Er scheint anzudeuten, dass die späteren *magistri vicorum* und *pagorum* aus den früheren *tribuni* hervorgegangen sind. Dies ist sehr glaublich. Ein Römisches Amt, zumal wenn es mit Opfern verbunden war, hörte nicht auf, aber es konnte seinen Charakter, seinen Wirkungskreis, seine Stellung ändern. Eine solche Aenderung musste mit den ursprünglichen Aerartribunen eintreten, als ihre wichtigsten Geschäfte, die Hülfeleistung bei der Aushebung, noch mehr als die Einziehung des Tributes, welche von Seiten des Beamten einen Vermögensnachweis erforderte, aufhörte. Eine andere, nicht richtige Ansicht von der Stelle bei Dionysius hat Mommsen a. a. O. S. 30; er musste sie haben, weil er die *tribuni aerarii* und *curatores tribuum* für gleichbedeutend hält.

72) Ich habe die Stelle Ciceros etwas ausführlicher erläutert, weil die Erklärer den Begriff der *selecti iudices* nicht scharf genug auffassen, wenigstens dieselben nicht bestimmt von den für den einzelnen Process erloosten Richtern scheiden. Uebrigens sehe ich, dass man in neuen Ausgaben Ciceros *lectos iudices* schreibt, das allerdings in den hauptsächlichsten Handschriften steht. Aber es ist ein Schreibfehler. Den Beweis dafür geben die Inschriften, welche meist von *selecti*, zuweilen von *electi*, niemals von *lecti iudices* sprechen.

73) Fabricius zur angeführten Stelle Dios denkt verkehrter Weise an die Quästoren oder vielmehr an die gewesenen Quästoren, welche bis auf Augustus (Suet. Oct. 36) den Gerichten der Centumvirn vorstanden. Als ob die Letzteren jemals etwas mit Criminalverbrechen zu thun gehabt hätten! Madvig de tribunis aerariis p. 245 erkannte die Verkehrtheit dieser Anführung und bemerkte zuerst die Wichtigkeit von Dios Nachricht, hielt sie auch für glaublich. Er fügte jedoch keine rechte Erklärung hinzu, sondern bemerkte nur, die Quästoren hätten im Aerarium die Richterlisten in ihrer Obhut gehabt.

74) Diese Ansicht ist von C. T. Zumpt in der schon öfters angeführten Abhandlung *De legibus iudiciisque repetundarum* p. 56 aufgestellt worden, aber freilich nur als Vermuthung. Sonst finde ich über die Zahl der Geschworenen nach dem Aurelischen Gesetze keine Meinungen bei den neueren Gelehrten, nur einige Bemerkungen bei Madvig de tribunis aerariis p. 263 und bei Göttling Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 477.

75) Denn wenn Rein Römisches Criminalrecht S. 432 meint, Procilius bei Cic. ad Att. IV, 15, 4 sei wegen Mord vor Gericht gestellt worden, so steht das mit Procilius' Stande, der Volkstribun gewesen war, und mit Ciceros Worten in Widerspruch.

76) Einige Bemerkungen über die Zahl der Geschworenen nach dem Aurelischen Gesetze macht Madvig de tribunis aerariis p. 262. Er meint, aber freilich zweifelnd, bei Scaurus' Processe seien der Aerartribunen 24 gewesen und aus einer Art von Aberglauben habe man es so eingerichtet, dass die Zahl der Richter aus einem Stande immer um eins geringer war

als die aus dem anderen. Indessen Madvig hat diese Ansicht nur gelegentlich geäussert und keine besondere Untersuchung darüber angestellt.

77) Es findet sich noch eine Erwähnung eines Aurelischen Gesetzes bei Cic. ad Q. fr. I, 3, 8 *Illud caveto (et eo puto per Pomponium fovendum tibi esse ipsum Hortensium), ne ille versus, qui in te erat collatus, cum aedilitatem petebas, de lege Aurelia, falso testimonio confirmetur.* Man bezieht diese Worte, weil in ihnen auch von Q. Ciceros Bewerbung um die Aedilität die Rede ist, auf ein Gesetz über Amtserschleichung, gegeben von irgend einem unbekannten Aurelius. Indessen ein solches wird nirgends erwähnt, zudem ist die Vermuthung, dass es über Amtserschleichung gehandelt habe, sehr unsicher. Es kann eben so gut dies Aurelische Gesetz, welches im Uebrigen nur das Verfahren im Schwurgerichte behandelte, gemeint sein.

78) Rein Römisches Criminalrecht S. 706 sagt, die Militairtribunen L. Pinarius, L. Furius, Sp. Postumius hätten das Gesetz gegeben, und man pflegt es (siehe z. B. Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 80) *lex Pinaria* zu nennen. Denn Livius a. a. O. sagt *Vicere tamen tribuni, ut legem perferrent.* Indessen er versteht darunter, wie Pighius Annales I, 179 bemerkt, nicht die Militär-, sondern die Volkstribunen: diese hatten ein Interesse daran, die patricischen Militärtribunen und die Patricier überhaupt waren dagegen. Man vergl. die Einleitung zu meiner Ausgabe von Cicero p. Murena (Berol. 1859) S. XVIII.

79) Aus Livius' Ausdrucke scheint hervorzugehen, dass jeder Consul für sich ein Gesetz gab; aber was die Gelehrten (z. B. Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 80) über den Inhalt derselben sagen, beruht auf unbestimmter Vermuthung. Der alte Cato soll eine Rede *de ambitu* gehalten (Priscian I p. 208) und ebenfalls gegen eine *lex Baebia* gesprochen (Festus s. v. rogat p. 282; Non. s. v. largi p. 749), ein Bäbisches Gesetz überdem über die Zahl der Prätoren gehandelt haben (Liv. XL, 44). Diese Nachrichten verband man und bezog sie auf das eine consularische Gesetz *de ambitu*, ohne damit irgend etwas für die Erkenntniss desselben zu gewinnen.

80) Zuerst stellte diese Meinung auf Th. Mommsen *de collegiis et sodaliciis Romanorum* p. 44 und ihm folgte S. H. Rinkes *de crimine ambitus et de sodaliciis* (Lugd. Bat. 1854) p. 52. Auch ich selber habe mich dieser Meinung angeschlossen a. a. O. p. XIX.

81) In der Einleitung zur Rede Ciceros pro Murena p. XX habe ich angenommen, die Geldstrafe habe das 2½fache der Bestechung betragen, weil ich auch für Erpressung diese Höhe der Geldbusse annahm. Jetzt indessen habe ich die Unsicherheit dieser Vermuthung erkannt, vergl. oben II, 1, 164. Ich wage jedoch nicht, über die Geldstrafe bei Bestechungen eine Meinung zu äussern.

82) Dies ist die Ansicht von Ferratius epist. I, 15 p. 66 und V, 6 p. 328. Die neueren Gelehrten haben sie indess nicht angenommen, sondern die Untersuchungen über das Bürgerrecht als besonders für sich bestehend betrachtet. Man sehe z. B. Rein Römisches Criminalrecht S. 782; Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 32.

83) Man sehe Drumann Geschichte Roms VI, 721, der zuletzt diesen Punkt erörtert hat. Nur eine Angabe scheint vielleicht mit der Annahme,

die Rede sei im Jahre 62 gehalten, nicht im Einklange zu stehen. Cicero sagt 10, 24 *Noster hic Magnus, qui cum virtute fortunam adaequavit, nonne Theophanem Mytilenaeum, scriptorem rerum suarum, in contione militum civitate donavit?* Hieraus schliesst Ferratius epist. V, 6 p. 328, die Rede sei in Anwesenheit von Pompejus gehalten, Pompejus aber feierte seinen Triumph, wie die Fasten erweisen, erst am Ende September des Jahres 61 v. Chr. Der Schluss ist deshalb nicht richtig, weil *hic* nicht bloss von Anwesenden, sondern überhaupt von denen, welche dem Redenden nahe stehen, gesagt wird. Cicero konnte also *hic Magnus* von Pompejus sagen, auch wenn derselbe damals viel besprochen und auf der Rückkehr begriffen war.

84) Ich habe diese Vermuthung schon in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Rede Ciceros pro Murena p. XXXIV ausgeführt. Ich habe seitdem keinen Grund gefunden, von derselben abzugehen.

85) Ich habe dieselbe schon zu Cicero pro Murena p. XXVIII und 86 auseinandergesetzt und wiederhole hier nur das dort Gesagte.

86) Diese Vermuthung ging aus von Garatoni zu Cic. p. Planc. l. l. und demgemäss wurden die fehlenden Worte in der Anmerkung des Scholiasten von Niebuhr ergänzt Seitdem ist diese Meinung allgemein: nur Geib Römisches Criminalrecht S. 315 ergänzt *quo Servilius Glaucia legem de pecuniis repetundis tulit* und versteht unter dem Servilischen Gesetze dasjenige, dessen Bruchstücke uns erhalten sind. Da wir erwiesen, dass dieselben dem Acilischen Gesetze angehören und sich nicht auf Repetunden ausschliesslich beziehen, ist es nicht nöthig, diese Ansicht, die auch aus anderen vielfachen Gründen verwerflich ist, zu widerlegen. Sie wurde auch alsbald von Th. Mommsen *de collegiis et sodaliciis Romanorum* p. 64 widerlegt.

87) Ciceros Worte *quinquaginta referret* müssen diesen Sinn haben, der Angeklagte solle aus den 125 vom Ankläger angegebenen Geschworenen funfzig als Richter für den bevorstehenden Process bezeichnen. Denn ganz verkehrt war die von Ernesti und Garatoni aufgestellte Ansicht, *referre* heisse „an Stelle der verworfenen 75 Geschworenen neue 50 ernennen." Diese Ernennungsart der für den Process bestimmten Richter wäre für den Angeklagten nicht hart, sondern ihm sehr günstig gewesen: dies könnten nicht *editicii iudices* heissen: es wäre ein bei der Einsetzung eines Gerichtshofes überhaupt unmögliches Verfahren. Es würde darauf hinauskommen, dass die Hälfte der Geschworenen vom Ankläger, die andere Hälfte vom Angeklagten ernannt würde: so müsste in dem Gesetze die Vorschrift lauten und die fünf und siebenzig vom Ankläger vorgeschlagenen Geschworenen, welche der Angeklagte verwerfen durfte, wären unnütz vorgeschlagen. Die Erklärung entsprang aus falscher Auffassung des Wortes *referre*. Aber auch diejenigen, welche den allgemeinen Sinn der Stelle richtig verstehen, erklären *referre* nicht richtig. Es heisst weder, wie Orelli will, *acceptum referre*, noch, wie Wunder, *in codicem referre*: weder die eine noch die andere Bedeutung hat es, wenn es allein steht. Bekannt ist in der Gerichtssprache der Ausdruck *ferre iudicem alicui* Jemandem einen Richter vorschlagen. Naturgemäss sagt man von dem Gegner, welchem ein solcher Vorschlag gemacht wird, *referre iudicem*, sobald er seinerseits einen Richter vorschlägt, und wenn das Gesetz lautet, der

Gegenvorschlag solle nur aus den zuerst vorgeschlagenen Richtern gemacht werden, so erhält man die für die Ciceronische Stelle passende Einrichtung. Cicero trennt in seinen Worten die Thätigkeit des Angeklagten bei der Feststellung der Geschworenen in zwei Theile, in das *reiicere* und das *referre*, und dies ist ohne Zweifel nicht unrichtig. Eigentlich aber übt der Angeklagte nur eine einzige Thätigkeit. Denn indem er *refert*, übt er zugleich das Recht des Verwerfens. Wahrscheinlich erhielt der Angeklagte an einem Termine die von dem Ankläger angefertigte Liste der von demselben vorgeschlagenen 125 Geschworenen und brachte an dem folgenden Termine die von ihm gefertigte Liste der aus jener erwählten und folglich zum Richten bestimmten funfzig Geschworenen mit. Man findet die verschiedenen Ansichten der Erklärer zusammengestellt von E. Wunder in seinem Commentare zu Ciceros Rede pro Plancio p. 129.

88) Die Handschrift hat *cuiusmodi divisores habitarent*, woraus der neueste Herausgeber Fr. Hofmann mit Benutzung von Lambins Verbesserung *qui domi divisores haberent* gemacht hat. Ich glaube, man darf *habitarent* beibehalten: es liegt darin nicht nur das einmalige Verweilen der *divisores*, sondern deren stetiges Verweilen: sie machten das Haus zu ihrem Standquartier. Der Ausdruck ist allerdings auffallend, aber wohl zu rechtfertigen.

89) Dies scheint Drumann Geschichte Roms II, 206 anzunehmen: er meint, Cäsar als persönlich Beleidigter hätte klagbar werden können und man hätte es gewünscht: er würde die Verlegenheit geendigt und in die Volkspartei einen Riss gebracht haben. In den alten Schriftstellern finde ich keinen Grund zu dieser Annahme, ausser bei Dio Cass. XXXVII, 45, der von Cäsar sagt ἐκείνῳ μὲν (Κλωδίῳ) οὐδὲν ἐνεκάλεσε. Indessen dies bezieht sich nicht auf eine Anklage, sondern auf die Zeugenaussage, bei der Cäsar nicht gegen Clodius auftrat.

90) Plutarch Caes. 10 ἐγράψατο μὲν οὖν τὸν Κλώδιον εἷς τῶν δημάρχων ἀσεβείας erwähnt nur das zweite von Q. Fufius gegebene Gesetz und berichtet in so fern ungenau, als er dessen allgemeine Bedeutung nicht erwähnt: ja es möchte nach seinen Worten scheinen, als ob eine Klage vor dem Volke anhängig gemacht worden sei, wenn nicht die folgende Erzählung deutlich auf ein Schwurgericht wiese. Diese Ungenauigkeit ist aus dem Streben nach Kürze entstanden. An der zweiten Stelle Cicero 28, die freilich eine Lücke enthält, spricht Plutarch ähnlich. Dio Cassius XXXVII, 46 erzählt gar nicht von dem Gesetze, sondern berichtet nur Einzelheiten des Processes. Daraus sind dann manche Irrthümer der neueren Gelehrten hervorgegangen. Z. B. die Darstellung bei Drumann Römische Geschichte II, 207 ist unrichtig, so ausführlich sie auch ist. Er glaubt, der Senat sei bei dem ersten consularischen Gesetze nur von dem Wunsche geleitet gewesen, unerschrockene und unbestechliche Richter zu gewinnen, erkennt also gar nicht, was den von Parteileidenschaft und persönlichem Hasse eingegebenen Ausdrücken Ciceros zu Grunde liegt. Aehnlich ist die Anschauung anderer Gelehrten. Der Beweis, den ich über den Unterschied des consularischen und des tribunicischen Gesetzes aus dem Berichte Ciceros geführt, wird nicht erschüttert durch die Worte, in denen derselbe ad Att. I, 12, 3 von dem ersteren Gesetzesvorschlage spricht. Er sagt *In hac causa Piso amicitia P. Clodii ductus operam dat, ut ea rogatio,*

quam ipse fert et fert ex senatus consulto et de religione, antiquetur; aber meint damit nicht, das consularische Gesetz habe den Titel *de religione* geführt, sondern nur, es habe über einen religiösen Gegenstand gehandelt und hätte deshalb von dem Consul mit grösserer Scheu behandelt werden müssen.

91) Ich folge der Verbesserung Halms *ne clam aerario legem inferri liceret*, die freilich auch wenig hilft. Denn ob das Niederlegen im Aerarium heimlich oder öffentlich geschah, machte wenig Unterschied. Man vergleiche Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 365.

92) Die erste Ansicht wird ausgesprochen von Ernesti in dem *Index legum* seiner Ausgabe Ciceros: sie wird wiederholt von Geib Römisches Criminalrecht S. 310, nur dass er noch seine falschen Ansichten über die *subsortitio* einmischt. Die andere Ansicht ist aufgestellt von C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 59. Die übrigen Gelehrten, welche über das Vatinische Gesetz zu sprechen haben, äussern sich sehr kurz und unbestimmt, so W. Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 1004; Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 94; Drumann Römische Geschichte III, 215.

93) Der Beweis dafür, dass C. Calvus diese Anklage schon im Jahre 58 v. Chr. unternahm, liegt in dem Zeugnisse des Scholiasten, das wir angeführt haben. Die Gelehrten sind uneinig darüber, wie oft Vatinius von Calvus angeklagt worden ist: während einige, z. B. Meyer Orat. Rom. fragm. ed. II p. 474, eine dreimalige Anklage annehmen, glaubt Mommsen de sodaliciis p. 70 nur an eine zweimalige. Ich halte die erste Ansicht für richtig. Von der ersten Anklage haben wir gesprochen. Die zweite im Jahre 56 v. Chr. wird von Cicero in Vat. 4, 10 erwähnt *Duo sunt tempora, quibus nostrorum civium spectentur iudicia de nobis, unum honoris, alterum salutis. — De te autem homines quid sentiant, in honore experti sumus, in salute expectamus.* Die letzten Worte gehen, wie Cicero selbst bemerkt, auf eine Anklage vor Gericht. Die natürliche Erklärung ergiebt, dass damit eine wirklich erfolgte Anklage, nicht bloss eine Drohung gemeint ist; denn Cicero sagt, er sei in Erwartung, ob Vatinius freigesprochen oder verurtheilt werden würde. Allerdings spricht Cicero ad Q. fr. II, 4, 1 von einer blossen Drohung *Quin etiam Paulus noster cum testis productus esset in Sestium, confirmavit se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur, et Macer a Sestii subselliis surrexit ac se illi non defuturum affirmavit,* und zwar eben zur Zeit von Sestius' Processe, während dessen bekanntlich die *interrogatio in Vatinium* gehalten wurde: ja Cicero spricht sogar in den vorhergehenden Worten *Vatinium, a quo palam oppugnabatur (Sestius), arbitratu nostro concidimus diis hominibusque plaudentibus* von dieser *interrogatio.* Dennoch ist der Schluss, es habe eine Drohung mit einer Anklage, nicht diese selbst stattgefunden, unbegründet. Cicero berichtet die Vorfälle bei Sestius' Processe nicht genau nach der Zeitfolge: dies ergiebt sich schon daraus, dass er seinen Brief mit der Nachricht von dessen Freisprechung eröffnet. Das Zeugenverhör dauerte mehrere Tage: an einem der ersten sprach Paulus seine Drohung aus und C. Macer, seinem Versprechen getreu, that alsbald die ersten Schritte zu Vatinius' Anklage, welche Cicero in seiner am Ende des Zeugenverhöres gehaltenen Rede als geschehen erwähnen konnte. Ausdrücklich nennt sie als geschehen der Scholiast p. 316 *adhuc damnationis eius nutare fortunam:*

reus postulatus erat accusatore C. Licinio Calvo. Ihn eines Irrthums zu beschuldigen, dazu berechtigen Ciceros briefliche Nachrichten nicht. Die dritte Anklage gegen Vatinius fand durch C. Macer im Jahre 54 statt. Ueber den Gegenstand der verschiedenen Anklagen handeln wir nicht: es kam zunächst darauf an, diese selber richtig zu unterscheiden.

94) Wir kennen von den Prätoren dieses Jahres ausser Memmius noch L. Domitius Ahenobarbus, P. Lentulus Crus, L. Flavius, P. Nigidius Figulus, aber von keinem den Amtskreis. Wenn Pighius Annales III, 360 aus Ascon. in Mil. p. 47 schliessen will, L. Flavius habe die *quaestio inter sicarios* gehabt, so beruht dies auf einem Irrthume. Wir wissen nur, dass C. Memmius und L. Domitius den Consul des vorigen Jahres C. Cäsar zu einer Untersuchung vor dem Senate ziehen wollten (Suet. Caes. 23) und überhaupt im Senate heftig gegen denselben auftraten, trotzdem dass die regierenden Consuln denselben vertheidigten (Schol. Bob. Cic. p. 297 Orell.). Daraus kann man vielleicht schliessen, dass beide die nicht mit den Schwurgerichten beschäftigten Prätoren waren; aber welchen Amtskreis jeder von ihnen hatte, ist unbekannt. Pigh. l. l. 359 macht L. Domitius, andere C. Memmius zum städtischen Prätor.

95) Einige richtige Ideen über die Erklärung der Stelle Ciceros und die Anmerkung des Scholiasten finden sich bei W. Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 365, namentlich dass eine Anklage nach dem Licinisch-Junischen Gesetze verschieden war von den anderen Anklagen. Die weitere Ausführung bei Rein kann ich freilich nicht billigen: er sucht zu beweisen, dass die von dem Scholiasten erwähnten *quaesitores* nicht *iudices quaestionis* seien und dass es folglich nicht bei ein und demselben Gerichtshofe einen Prätor und *iudices quaestionum* gegeben habe, ein unnützer Streit bei unberechtigter Annahme. Aber daher kam es, dass er die Bedeutung des Vatinischen Gesetzes verkannte.

96) Eine genügende Erklärung von Ciceros Worten vermisse ich in den Ausgaben, auch C. Zumpt a. a. O. p. 277 macht nur auf einen Theil der Schwierigkeiten aufmerksam. Wie er *cum alternae civitates reiectae sunt* verstanden hat, erkennt man nicht. Hotomanns Erklärung *Civitates dixit pro cives. Sensus est cum petitor iudices ex rei civitate, reus contra iudices ex actoris civitate datos reiecisset* ist mir unverständlich. Nicht um die Verwerfung einzelner Bürger handelt es sich, sondern um die von Gemeinden. Denn der Senat irgend einer Gemeinde hatte immer das Richteramt.

97) Zu Cic. p. Flacc. 6, 13, wo von dem Julischen Gesetze über Erpressungen die Rede ist, heisst es bei dem Scholiasten: *Legem iudiciariam videtur significare sive a P. Vatinio tribuno plebis sive a Q. Fufio Caleno perlatam: pertinebat autem ad iudicum reiectionem, quae fiebat secundum legem Aureliam ex tribus ordinibus, senatorum, equitum Romanorum, tribunorum aerariorum.* Diese Bemerkung ist sehr verkehrt, wie überhaupt der ganze Scholiast zu Ciceros Rede für Flaccus wenig werth ist und dem Scholiasten zu den übrigen Reden sehr nachsteht.

98) Frühere Gelehrte bezogen Dios Nachricht auf die Abstimmung in Volksversammlungen; die richtige Erklärung findet sich indessen schon in Orell. Onom. Tull. Index leg. p. 179. Vergl. W. Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 972. Wir haben keine Angaben über die Abstimmung der

einzelnen Stände vor dem Fufischen Gesetze, d. h. es konnte nicht amtlich festgestellt werden, wie jeder Stand gestimmt hätte. Dies schliesst indessen nicht aus, dass man nicht auch früher schon ungefähr hätte wissen können, wie jeder Stand stimmte. Auf solche ungefähre Angabe sind die Worte Ciceros in seiner Rede *in toga candida* nebst Asconius' Bemerkung p. 90 zu beziehen. Man darf aus der „Urne der Senatoren", welche Asconius erwähnt, nicht schliessen, dass dieser Stand oder alle Stände schon früher besonders gestimmt haben.

99) Diese Lösung der in Ciceros Erzählung liegenden Schwierigkeit ist von C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 64 aufgestellt worden. Eine andere Lösung versuchte Rein Römisches Criminalrecht S. 626. Er meint, in dem Gesetze, wie es Cäsar zuerst gab, seien die *tribuni, praefecti* u. s. w. nicht genannt gewesen, später aber durch Gerichtsgebrauch und juristische Auslegung hineingebracht worden. Aber ein solches Hineinbringen in das Gesetz selbst ist unmöglich, auch deuten Ciceros Worte nicht auf später eingetretene Veränderung.

100) Man pflegt auf dieses Claudische Gesetz noch eine andere Nachricht zu beziehen. Sueton Dom. 9 zählt unter den guten Regentenhandlungen Domitians auch die auf, er habe den Schreibern der Quästoren, welche, zwar nach allgemeiner Sitte, aber gegen das Clodische Gesetz, Geldgeschäfte trieben, Verzeihung für die Vergangenheit gewährt, für die Zukunft also wieder dergleichen Handel verboten. Ich glaube nicht, dass dieses Clodische Gesetz einen Theil jenes alten Claudischen, von welchem Livius erzählt, ausmacht. Es heisst das Clodische und diesen Namen darf man nicht auf jede von einem Claudier beantragte Massregel übertragen. Aber abgesehen davon handelte das Gesetz bei Livius nur von Senatoren, es war dem Senate unangenehm, es sollte dessen Würde erhöhen: es kann also nicht eine Bestimmung enthalten haben, welche Leute aus dem Volke traf und diesen einen vielleicht zum Unterhalte nöthigen Erwerbszweig untersagte. Sonst wird das Clodische Gesetz nicht erwähnt: es wird nichts übrig bleiben, als es dem bekannten P. Clodius, dem Feinde Ciceros, zuzuschreiben. Unter seinen vielen Massregeln kann auch diese wohlthätige und der Menge des Volkes gewiss angenehme gewesen sein: sie wird nur deshalb nicht erwähnt, weil sie durchaus zweckmässig war. Wir besitzen ein höchst merkwürdiges Bruchstück eines Gesetzes über die Schreiber und Unterbeamten der städtischen Quästoren, im Corp. Inscr. Lat. I, 202. Dasselbe, wie es von dem neuesten Herausgeber geschieht, einem Gesetze des Dictators Sulla zuzuschreiben, dazu giebt es keinen Grund. Mit gleichem, ja mit grösserem Rechte kann man darin das Clodische Gesetz erkennen, das dann über die Wahl und Besoldung der quästorischen Unterbeamten gehandelt und dabei den Schreibern Geldgeschäfte verboten hat.

101) So viel ich weiss, hat man bisher Cäsars Bestimmungen über die *liberae legationes* nicht mit seinem Gesetze über Erpressungen in Verbindung gesetzt. Man machte daraus ein eigenes Gesetz, so Ernesti im *Index legum* zu Cicero. Aber der Gegenstand gehörte zu denen, über welche Cäsar bei den Erpressungen handeln musste. Cicero sagt *habent, opinor, liberae legationes definitum tempus lege Iulia.* Er wusste, dass davon in

dem Julischen Gesetze die Rede war, aber nicht genau die Worte und Bestimmungen.

102) Man vergleiche hiermit die Bemerkungen von C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 63, der die irrigen Ansichten früherer Gelehrten in dieser Beziehung widerlegt. Ich habe die Folgerungen aus den gleichlautenden Verboten der beiden Gesetze noch weiter ausgeführt.

103) Ich habe in Anm. 100 von einem Clodischen Gesetze gesprochen, welches den Beamten des Staatsschatzes Geldgeschäfte verbot, also einen verwandten Gegenstand behandelte. Es heisst in allen Handschriften das Clodische. Wäre dies nicht der Fall, so könnte man fast auf die Vermuthung kommen, es sei bei Sueton *contra Iuliam legem* zu schreiben. Dadurch würde man eine bestimmte Nachricht von Cäsars Anordnungen über die städtischen Beamten gewinnen.

104) Ich finde allerdings von den Gelehrten Einiges angeführt, das sich auf die Form des Verfahrens bezieht. C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 60 sagt, die Geschworenen seien aus den drei Ständen des Aurelischen Gesetzes genommen worden. Ohne Zweifel; aber nicht, weil dieses Aurelische Gesetz sich nicht von selbst auf die Anklage wegen Erpressung bezogen hätte: Cäsar handelte über die Wahl der Geschworenen nicht. Ferner sagt Zumpt, weil in dem Processe von M. Scaurus siebenzig Richter das Urtheil fällten, schiene diese Zahl von Cäsar für den Process über Erpressung bestimmt und dabei noch nähere Anordnungen über die Vertheilung dieser Zahl unter die drei Stände getroffen worden zu sein. Ich habe über diesen Punkt früher S. 203 gesprochen und gezeigt, dass nach dem Aurelischen Gesetze die gleiche Zahl von Geschworenen in allen Schwurgerichten entschied: Cäsar hat darüber nichts verordnet. Zumpt nimmt endlich auch an, die *comperendinatio* sei von Cäsar beibehalten worden. Dass dies nicht der Fall war, ist oben S. 211 und früher S. 125 gezeigt worden. W. Rein in seinem Criminalrechte S. 629 führt noch andere processualische Bestimmungen des Julischen Gesetzes an. Das eigentliche *iudicium*, sagt er, und die *litis aestimatio* seien in demselben noch von einander getrennt gewesen. Ein offenbares Missverständniss: sie sind bei allen Processen immer getrennt gewesen und geblieben. Ferner, es sei wieder bestimmt worden, dass jede Anklage gegen Provinzialstatthalter zuerst an den Senat zu bringen sei. Dies geschah vor C. Gracchus; seitdem die eigentlichen Schwurgerichte eingesetzt wurden, nie. Rein verwechselte Anklagen mit den Wünschen und Forderungen der Provinzen. Der Senat hatte die Aufsicht über diese, konnte also im Wege der Verwaltung Anordnungen treffen, auch den Statthaltern Aufträge ertheilen; aber Anklagen gegen dieselben fanden ohne seine Einwilligung oder Befragung statt. Wenn Dio Cass. XXXIX, 61 bei den Klagen über A. Gabinius, der Aegypten eigenmächtig bekriegt hatte, den Senat erwähnt, so handelte es sich damals um ein ausserordentliches, vor dem Volke zu führendes Verfahren und dass dabei eine Mitwirkung des Senates eintreten kann, ist natürlich.

105) Die erste Ansicht wurde von W. Rein Römisches Criminalrecht S. 630 aufgestellt und von ihm auch trotz des Widerspruches, welchen er fand, festgehalten. Die zweite Ansicht sprach schon früher Lipsius zu Tac. Ann. XIV, 28 aus: sie wurde angenommen von C. T. Zumpt *de legibus*

iudiciisque repetundarum p. 64, auch kurz von Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 79. Eine ausführlichere Begründung und einen Vergleich der Strafe des Julischen Gesetzes mit der der früheren vermissen wir. Sie konnten nicht gegeben werden, weil man den Charakter der früheren Repetundengesetze verkannte.

106) Und doch kann man vielleicht in den wenigen Nachrichten, welche wir über denselben haben, eine Bestätigung der auf dem Verbrechen der Erpressung stehenden Strafen finden. Die Verurtheilten erlitten, wie wir nachher zeigen werden, Ehrlosigkeit, wozu gehörte, dass sie keine Anklage anstellen durften. Man nimmt an, C. Claudius, der Bruder des berüchtigten P. Clodius, sei im Jahre 52, als dieser sein Bruder von Milo ermordet wurde, schon gestorben gewesen und schliesst dies aus Ascon. p. 35, der erzählt, nach dem Morde von P. Clodius hätten seine beiden Neffen Appius, die Söhne von C. Claudius, der ein Bruder von Clodius gewesen war, die Auslieferung der bei dem Morde betheiligten Sclaven verlangt. Die Worte sind folgende: *postulaverunt — familiam Milonis — exhibendam duo adolescentuli, qui Appii Claudii ambo appellabantur, qui erant C. Claudii filii, qui frater fuerat Clodii, et ob id illi patrui sui mortem, velut auctore fratre, persequebantur.* Aus den Worten *qui frater fuerat* schliessen Drumann Römische Geschichte II, 199 und C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 67, C. Claudius sei damals todt gewesen. Nicht richtig. Auch P. Clodius war todt und auch deswegen konnte das Plusquamperfectum stehen. Nein, C. Claudius lebte. Man beachte die Worte *auctore fratre.* Sie bedeuten, der Bruder des ermordeten Publius, eben jener C. Claudius, forderte als nächster Anverwandter das Recht, den Mord rächen zu dürfen. Aber er konnte es selbst nicht thun, weil er durch seine Verurtheilung die Fähigkeit zu öffentlicher Anklage verloren hatte: statt seiner traten seine beiden Söhne ein. Aber er musste leben, und zwar in Rom, und nicht in der Verbannung.

107) Ich führe nicht als unmittelbaren Beweis an Sueton Caes. 43 *Repetundarum convictos etiam ordine senatorio movit*, welche Stelle z. B. von Rein Römisches Criminalrecht S. 630 und Lipsius zu Tac. Ann. XIV, 28 angeführt wird. Ihre richtige Erklärung findet sich bei C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 41. Sie bezieht sich nicht darauf, dass Cäsar in seinem Gesetze bestimmt hätte, die darnach Verurtheilten sollten aus dem Senate ausgestossen werden. Denn es heisst nicht *damnatos*, sondern *convictos.* Vielmehr spricht Sueton von denjenigen Beamten, die in Privatprocessen von Römischen Bürgern wegen Erpressung belangt waren, die das von ihnen unrechtmässiger Weise genommene Geld zurückgaben. Sie wurden eigentlich gar nicht bestraft, aber von Cäsar ausserordentlicher Weise vermöge der censorischen, ihm übertragenen Gewalt aus dem Senate entfernt. Ein mittelbarer Beweis für den Inhalt des Julischen Gesetzes liegt freilich auch in dieser Nachricht. Cäsar verfügte die Ausstossung aus dem Senate, um die gleich Schuldigen und nur zufälliger Weise nicht eben so Bestraften den nach seinem Gesetze Verurtheilten gleich zu stellen.

108) Dies ist die Meinung von W. Rein Römisches Criminalrecht S. 630, auch in Paulys Realencyclopädie VI, 452, C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 65, Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 79 und *ad*

legem Aciliam de pecuniis repetundis p. 499. Als Beweise werden bald die eine, bald die andere der von uns berücksichtigten Stellen angeführt. Bei eben denselben Gelehrten möge man auch die bisherige Ansicht über die Belohnung der Ankläger nachsehen: sie gründet sich auf die Gleichartigkeit des Julischen und der früheren Gesetze, z. B. des Acilischen und Servilischen. Ich habe die Verschiedenheit dieser Gesetze erwiesen.

109) So meint Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 94, ohne jedoch Beweise anzuführen oder anführen zu können. Er meint auch, es sei von Pompejus ein höherer Census bestimmt worden. Dies darf man aus Asconius' Worten *ex amplissimo censu* nicht schliessen. Auch Drumann Römische Geschichte IV, 519 hat ähnliche Ansichten über dies Gesetz, welche er eben so wenig begründet: er sucht überall nur zu zeigen, dass Pompejus nach der Alleinherrschaft gestrebt habe.

110) Man sehe z. B. die ausführlichen Erörterungen bei Solorzanus Pereira *de parricidii crimine* II, 3 (*Otto thesaurus iur.* V p. 1055) und die kurzen Andeutungen bei neueren Rechtslehrern, Wächter Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts II, 139, Heffter Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts § 252, Rein Römisches Criminalrecht S. 457.

111) Zum besonderen Gegenstande der Untersuchung machten dieses Licinische Gesetz E. Wunder in den Prolegomena seiner Ausgabe von Ciceros Rede für Plancius (Lipsiae 1830) p. LXXII sq., Th. Mommsen *de collegiis et sodaliciis* (Kiliae 1843) p. 42 sq., S. H. Rinkes *disputatio de crimine ambitus et de sodaliciis* (Lugduni Bat. 1854) p. 141 flgd. Ich habe dieselben gewissenhaft benutzt, wenn auch nicht in allen Einzelheiten die Verschiedenheit der Ansichten angegeben.

112) Sie ist zuerst aufgestellt worden von Mommsen a. a. O. und wird jetzt im Allgemeinen angenommen, so von Rein Römisches Criminalrecht S. 714. Einiges dagegen hat erinnert Rinkes a. a. O., aber seine Darstellung entbehrt der Klarheit, so dass man sie nicht recht benutzen kann.

113) Wunder a. a. O. p. LXXIII schliesst aus diesen Worten Ciceros, Crassus habe wohl auch Gesetze über *ambitus* im engeren Sinne gegeben. Von solchen Gesetzen findet sich indessen keine Spur und Mommsen a. a. O. p. 43 beweist, dass auch in Ciceros Worten kein Grund zu solcher Vermuthung liegt.

114) Die Zusammengehörigkeit des Senatsbeschlusses und des Gesetzes leugnete Mommsen a. a. O. p. 45 aus den von uns angeführten Gründen. Seine Beweisführung bewegt sich im Kreise. Er sagt *Sctum omnes qui rerum novarum moliendarum causa coissent, ita reos fecit, si non discessissent tempestive* Dies sagt der Bericht über den Senatsbeschluss bei Cicero nicht. Er handelt nach ihm über alle möglichen *sodalitates* und *decuriati*. Die Bestimmung über die Strafe wird auch nur als eine von mehreren angeführt. Das Licinische Gesetz soll sich nur auf *ambitus* und nur auf die Bewerber beziehen. Dies lässt sich nicht erweisen. Mommsen nimmt seine Behauptungen von dem Inhalte des Senatsbeschlusses und des Gesetzes als erwiesen an, schliesst aus den Behauptungen auf die Verschiedenheit beider und beweist endlich aus dieser Verschiedenheit wieder den Inhalt.

115) Man vergleiche die Erläuterungen von Mommsen a. a. O. S. 47 flgd., wo die in der Natur der Sache liegende Veranlassung erwähnt wird.

116) Wunder a. a. O. p. LXXX neigt zu der Annahme, die Verbannung sei zehnjährig gewesen und die Gefährlichkeit des Verbrechens werde nur durch die Schärfe des Verfahrens angedeutet. Dies ist eine nicht richtige Ansicht: bei grösseren Verbrechen ist grössere Strafe und grössere Sorgfalt in der Auffindung derselben vereint. Auch Mommsen a. a. O. p. 70 giebt die Möglichkeit nur zehnjähriger Verbannung zu, fügt aber auch Geldstrafe hinzu.

117) Man sehe die überzeugende Auseinandersetzung bei Wunder a. a O. p. LXXV und Mommsen p. 53, der zwar die Unzulänglichkeit der Nachricht des Scholiasten erkennt, dennoch aber demselben ein bedeutendes Gewicht beilegt und ihm namentlich die Ansicht entlehnt, dass die Candidaten allein von dem Licinischen Gesetze betroffen worden seien.

118) Man findet das Nähere ausführlich dargestellt bei Mommsen a. a. O. S. 73 flgd. Das Hauptergebniss aus Mommsens Untersuchungen kann ich nicht annehmen. Er scheint mir darin Unrecht zu haben, dass er die Genossenschaften nur auf die Wahlen bezieht. Er sagt ferner p. 60, Cicero erwähne als Verbrechen nur die Tribusgenossen verzeichnen und in Decurien abtheilen, der Scholiast dagegen, eine Genossenschaft bilden zur Bestechung der Tribus: beides sei zu verbinden Die Eintheilung in Decurien und das Sammeln von Theilnehmern geschähe am leichtesten durch eine Genossenschaft. Ganz richtig bemerkt er einen Unterschied zwischen *sodalitates* und *decuriati;* aber er urtheilt über jene doch nicht richtig, wenn er darunter Vereine unter den vornehmsten Bürgern, den Bewerbern um Ehrenstellen, versteht. Wenngleich ich die von ihm aufgestellten Bemerkungen dankbar benutzt habe, habe ich doch in den meisten Punkten mich seiner Erklärung nicht anschliessen können.

119) Die Meinungen der älteren Gelehrten, wie Sigonius und Manutius, enthielten manches Irrige. Zuerst stellte richtigere Ansichten auf Ed. Wunder in der Vorrede seiner Ausgabe der Rede Ciceros für Cn. Plancius p. LXXVI sq., jedoch noch mit solcher Unsicherheit, dass er in dem Commentare p. 127 einen Theil derselben zu verbessern hatte. Später sprach über denselben Gegenstand Th. Mommsen a. a. O. p. 61, nach ihm Rinkes a. a. O. p. 150, ohne Besonderes vorzubringen. Geib Römischer Criminalprocess S. 314, der Mommsens Arbeit noch nicht kannte, suchte dennoch Einiges richtiger darzustellen. Alle diese Erörterungen haben indess den Mangel, dass sie die durch das Pompejische Richtergesetz eingeführte Veränderung in der Aufstellung der jährlichen Richterliste nicht in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen, und doch deutet Cicero die Verbindung, welche zwischen dem Verfahren des Licinischen Gesetzes und dem Pompejischen Gesetze bestand, deutlich an.

120) Die in der jährlichen Liste enthaltenen Richter hiessen bekanntlich *selecti*. Dass die für den einzelnen Fall erwählten Richter *delecti* hiessen, beweist Mommsen a. a. O. p. 65 mit einigen Stellen Ciceros, p. S. Rosc. 3, 8 *qui e civitate in senatum propter dignitatem, ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem;* ibid. 52, 151 *ad eamne rem delecti estis, ut eos condemnaretis, quos sectores ac sicarii iugulare non potuissent?* p. Mur. 39, 83 *delecti amplissimis ex ordinibus viri;* in Vat. 11, 28

quaesitore consilioque delecto; p. Sull. 33, 92 *iudices — ab accusatoribus delecti ad spem acerbitatis*. Nach den Untersuchungen Mommsens hätte man annehmen dürfen, dass die Wahl der Richter in dem Processe über Genossenschaften von den Gelehrten richtig erkannt würde. Dennoch begegnet man noch vielen Schwankungen. So hält es W. Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 1256 für noch fraglich, ob unter den Tribus die politischen Abtheilungen des Volkes oder die der Richterliste zu verstehen sind, und selbst Rudorff Römische Rechtsgeschichte II, 340 spricht so unbestimmt, dass man den Mangel einer klaren Erkenntniss bemerkt. Deshalb war es nothwendig, eine ausführliche Erklärung des Verfahrens zu geben.

121) Ich finde diesen Punkt nirgends besonders erwähnt, man sehe z. B. Drumann Römische Geschichte II, 349; IV, 529. Er setzt stillschweigend voraus, dass nach der Wahl des einen Consuls später die Wahlen der übrigen Beamten, wie gewöhnlich, abgehalten wurden. Daher nimmt er denn auch an, dass wenigstens ein Theil der von Asconius erwähnten Vorsteher von Gerichtshöfen Prätoren waren. Wie wichtig die richtige Auffassung von Pompejus' drittem Consulate auch für die politische Geschichte ist, leuchtet ein.

122) Hiernach wird man also die Gelehrten, welche die Geschichte dieses Jahres geschrieben haben, berichtigen. Sie erkennen unbedenklich in denen, welche Asconius Quästoren nennt, Prätoren, ja Pighius Ann. III, 411 geht so weit, deshalb den Quästor Favonius für verschieden von dem bekannten Favonius, dem Freunde Catos, zu halten. Dies weist Drumann Römische Geschichte III, 36 mit Recht zurück.

123) Wir haben eine ausführliche Besprechung des Pompejischen Gesetzes über Gewaltthat von Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechtes XIII, 26 flgd., dem sich Rein Römisches Criminalrecht S. 740 anschliesst. Beide erkennen, dass Pompejus' Gesetz sich auf einen einzelnen Fall bezog und vorübergehende Geltung hatte; sie heben aber dennoch nicht genügend den Charakter desselben hervor, wenn sie sagen, es habe *de vi* gehandelt. Dies war nur in so fern der Fall, als sie jede Theilnahme an den besonders angeführten Thaten für *vis* erklärten. Also nur uneigentlich konnte Pompejus' Gesetz eines „über Gewaltthat" genannt werden und Asconius gab ihm diesen Namen nur der Kürze halber. Die anderen Gesetze über Gewaltthat wurden durch dasselbe nicht einen Augenblick lang berührt.

124) Drumann Römische Geschichte II, 351 und Rein Römisches Criminalrecht S. 718 behaupten, Pompejus habe diese anfängliche Bestimmung über das Zurückgehen bis auf sein erstes Consulat später auf die Vorstellung der Freunde Cäsars geändert und sein Gesetz sei nur bis auf sein zweites Consulat (55 v. Chr.) zurückgegangen. Ich finde durchaus keinen Grund für diese Behauptung: sie muss auf irgend einem Missverständnisse beruhen.

125) Ein eigenes Pompejisches Gesetz *de iudiciis* nahm an Cl. A. C. Klenze *fragmenta legis Serviliae proleg.* p. IV not. 5 und p. XVI, ebenso C. Beier in seiner Ausgabe von Cicero de officiis zu III, 10, 43. Da diese Meinung nicht Beifall gefunden, ist es nicht nöthig, auf dieselbe näher einzugehen. Eine allgemeine Geltung des Pompejischen Gesetzes für das Verfahren in allen Schwurgerichten, ohne indessen auf die Einzelheiten

näher einzugehen, nehmen an N. Madvig *de tribunis aerariis* p. 6; Göttling Römische Staatsverfassung S. 483; Ed. Osenbrüggen Ciceros Rede für Milo, Einleitung S. 44; Rein Römisches Criminalrecht S. 718. Auch Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, S. 88 und 94 erwähnt Pompejus' processualische Bestimmungen als allgemein gültig und als Vorbild für die Vorschriften der Kaiserzeit. Geib Römischer Criminalprocess S. 311 erkennt zwar die allgemeine Geltung des Pompejischen Gesetzes an, glaubt aber, es sei bald nachher auf irgend eine Weise ausser Gebrauch gekommen. Eine solche Annahme ist ungehörig und erweckt die Idee, als ob die Römer durchaus nicht gesetzlich verfahren wären, sondern nach Belieben Gesetze beobachtet oder nicht beobachtet hätten.

126) Diese Stelle von Asconius ist schon von Geib a. a. O. benutzt worden. Andere Beweise ergeben sich noch aus dem übrigen Verfahren, welches Pompejus einführte: es ist nicht nöthig, auf dieselben hier näher einzugehen. C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 69 erkennt den Widerspruch zwischen Asconius' Bemerkung und Dio Cassius' Zeugnisse, glaubt aber, der Letztere habe sich nachlässiger ausgedrückt: Pompejus habe in seinem Gesetze überhaupt nur die Processe über *ambitus* und *vis* behandelt: erst in späterer Zeit seien seine Einrichtungen auch auf die anderen Processe übertragen worden. Eine Widerlegung dieser Ansicht ist nach unserer Erörterung unnöthig.

127) Man hat bezweifelt, ob Pompejus die Richterliste selbständig aufgestellt oder sie durch Volkswahl habe bestätigen lassen. Man verstand Pomponius' Ausdruck *proposuit* als „vorschlagen." Dass dies nicht richtig ist, hat Osenbrüggen in der Einleitung seiner Ausgabe von Cicero pro Milone bewiesen. *Proposuit* heisst, er fertigte sie an und stellte sie öffentlich aus. Man vergleiche in dem Acilischen Gesetze oben II, 1, 120.

128) Manutius in seiner Erklärung der Ciceronischen Stelle schwankte; aber die neueren Herausgeber empfehlen die Veränderung der handschriftlichen Lesart, während Drumann Römische Geschichte II, 354 dreihundert als runde Zahl annimmt. Eine solche Annahme wäre vielleicht möglich, wenn es sich um Ciceros oder Cälius' Worte handelte: in einem Senatsbeschlusse ist eine genaue Bezeichnung nothwendig.

129) Ich bediene mich der Tafeln, welche Leverrier im Anhange zum 2. Bande von Kaiser Napoleons Geschichte Julius Cäsars geliefert hat, um die Angaben nach altrömischem Kalender auf die des verbesserten Julianischen zurückzuführen: sie sind in mancher Beziehung richtiger als die früheren, von G. F. Korb im 6. Bande der Ausgabe Ciceros von Orelli gelieferten. Freilich in der Berechnung des Zwischenraumes zwischen Clodius' Ermordung und Milos Gerichtstag stimmen beide Tafeln überein. Wir haben noch eine merkwürdige Zeitangabe über Clodius' Ermordung. Cicero an Att. V, 13 schreibt im Jahre 51 v Chr., er sei in Ephesus angekommen am 12. Juli, 560 Tage nach dem Kampfe bei Bovillae, bei dem Clodius getödtet wurde. Diese Angabe gehört mit zu denen, welche bei der Reduction des alten Römischen Kalenders massgebend sind.

130) Sechs Tage als Zeitdauer des Processes gegen Milo nimmt J. P. Brewer in seiner Uebersetzung von Ciceros Rede für Milo (Düsseldorf 1830) S. XXX an: er schreibt demgemäss bei Asconius an beiden Stellen *a. d. V Id. April.* Seine Vermuthung ist genügend widerlegt von E. Osenbrüggen

in seiner Ausgabe S. 32, der selber eine fünftägige Dauer der Verhandlungen annimmt. Dagegen Drumann Römische Geschichte II, 356 glaubt nur an viertägige Dauer derselben. Er lässt einen Tag des Processes ohne besondere Verhandlungen verstreichen. Wir gehen, da wir Asconius' Nachrichten genau erklären, auf eine Widerlegung entgegenstehender Ansichten nicht weiter ein.

131) N. Madvig (*de tribunis aerariis* in Opusc. Acad. II, 248) erkannte die Schwierigkeiten, welche in der Anwesenheit der Richter beim Zeugenverhöre und der nachher erst beim Haupttermine stattfindenden Ausloosung liegen. Er sagt, es sei Vieles im Pompejischen Gesetze dunkel und unsicher, und hat die ganze Sache offenbar nicht genauer untersucht. Denn, wenn er, trotzdem er die allgemeine Bedeutung des Pompejischen Gesetzes anerkennt, dennoch für die Processe über Clodius' Ermorduug eine eigene, von Pompejus aufgestellte Richterliste annimmt, geräth er mit sich selbst in Widerspruch. Osenbrüggen a. a. O. S. 47 glaubt ganz richtig, der Untersuchungsrichter habe die einleitenden Verhandlungen mit einem Beirathe selbstgewählter Richter, aber solcher, die in der Richterliste standen, geführt.

132) Die meisten neueren Gelehrten, wie Geib Römischer Criminalprocess S. 311, Göttling Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 483, Walter Geschichte des Römischen Rechtes § 581 übergehen Asconius' Nachricht mit Stillschweigen. Nur Osenbrüggen zu Ciceros Rede pro Milone S. 24 spricht über dieselbe. Er nennt sie unklar, giebt dann die erwähnte Erklärung, ist aber selbst mit derselben so wenig zufrieden, dass er die Vermuthung ausspricht, es müsse vielleicht *dicta coram iudicibus confirmarentur* heissen, eine Vermuthung, welche ebenso überflüssig wie an sich unrichtig ist. Manutius hatte früher *consignarent* statt *confirmarent* vermuthet, ebenfalls unrichtig. Denn es kam nicht auf das Aufzeichnen an, sondern auf die Bestätigung, dass die Aufzeichnungen richtig wären.

133) Die Erklärung, welche die neueren Gelehrten von *pilas aequare* gaben, war zum Theil wunderlich. Man meinte, es heisse, die Urnen schütteln, oder die Zahl der Loose gleich machen; noch wunderlicher sind die Erklärungen von Göttling Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 483. Im Ganzen das Richtige trifft Osenbrüggen in der Einleitung zu Cic. p. Mil. p. 24. Nur fasst er den Ausdruck zu eng. Ursprünglich mochte er sich auf das wirkliche äusserliche Gleichmachen beziehen, wurde aber dann auch auf Anderes, was dem Ziehen der Loose vorhergehen musste, ausgedehnt.

134) Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 94 meint, dieses Julische Gesetz habe auch die republicanische Ueberzahl der Anwälte bei Criminalprocessen beschränkt und beruft sich dafür auf Ascon. p. 20 *post bella civilia ante legem Iuliam ad duodenos patronos est perventum.* Dies ist ein Irrthum. Unter dem Julischen Gesetze wird dort Kaiser Augustus' Gesetz über die Criminal- und Civilgerichte verstanden.

135) Die Meinungen der früheren Gelehrten findet man vollständig gesammelt bei Rein Römisches Criminalrecht S. 516 und 742. Man vergleiche damit Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 83, 85, 91.

136) Unter den neueren Gelehrten ist, wenn ich nicht irre, C. T. Zumpt

de legibus iudiciisque repetundarum III, 4 der Einzige, welcher die einfache Wiederherstellung des Antonischen Gesetzes annimmt. Gründe führt er indessen nicht an. Die Ueberlieferung lässt uns hier im Stiche und man kann nur der Wahrscheinlichkeit folgen.

137) Drumann in seiner Römischen Geschichte I, 116 sagt nur wenig über dies Antonische Provocationsgesetz; dagegen III, 622 schliesst er aus demselben, die Provocation sei vorher nicht gestattet gewesen und meint, das Verbot derselben sei vom Dictator Cäsar ausgegangen. Wäre die letztere Behauptung richtig, so wäre Alles, was wir nicht nur über die Provocation, sondern auch was wir über die Schwurgerichte wissen und hören, umgestürzt. Bei den ziemlich zahlreichen Fällen von Processen über Gewaltthat und Majestätsverbrechen, welche uns überliefert werden, ist nie von der Provocation die Rede. Drumanns Schluss ist durchaus unberechtigt. Ich benutze die Gelegenheit, wo ich zum letzten Male von der Provocation zu handeln habe, um eine, freilich unbedeutende, literarische Kleinigkeit nachzuholen. In seinem wenig eingehenden Berichte über den ersten Band meines Criminalrechtes im Philologus 1867 S. 677 flgd. tadelt E. Herzog S. 678, dass ich in I, 1, 88 die Auffassung der Provocation als einer Begnadigung abgewiesen habe, und beruft sich auf einen Aufsatz von ihm im Rheinischen Museum 1859 S. 115, in welchem er den Begriff der Begnadigung in der Königszeit anders und richtiger begründet habe. Ich habe jenen Aufsatz wahrscheinlich gekannt, aber es wohl nicht der Mühe werth gehalten, ihn zu berücksichtigen. Jene Begründung der Provocation unter den Königen in der Königszeit ist folgende. Der alte Missethäter Pomponius *de origine iuris* 1 sagt, um die Wirksamkeit der ersten Könige zu charakterisiren *omnia manu a regibus gubernabantur.* Daraus macht Herzog eine Manus, die man dem Staatsoberhaupte gegeben habe. Diese „Manus ist nicht bloss eine Gewalt, die ausgeübt werden darf, sondern die auch unter Umständen ausgeübt werden muss." „Der König ist genöthigt, seine Gewalt gegen offene Verbrechen auszuüben: in dem Processe gegen den Horatier, der ein offenes Verbrechen begangen hat, kann der König seine Gewalt nicht ruhen lassen. Um die Strafe nicht zu vollstrecken, bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Curien, welche erlauben, die Manus, die sie übertragen haben, zu sistiren." Abgesehen von dem abgeschmackten Ausdrucke der Manus, welche Begründung der Provocation als Begnadigung findet sich hierin? Ich sehe nur eine weitschweifige und nichts erklärende Umschreibung des gegen den Horatier angewendeten Verfahrens. Dass die Gewalt der Könige auf die Consuln überging und erst nach und nach geschmälert wurde, dass trotzdem der Begriff der Begnadigung, als des Erlasses einer noch nicht angetretenen Strafe, in der ganzen Republik unbekannt ist und erst, wie ausdrücklich überliefert wird, Behufs Uebertragung an Augustus erfunden wurde, weiss Herzog nicht. Mit einem unklaren Begriffe und einigen nichtssagenden Redensarten glaubt er den wichtigsten Grundsatz des Römischen Rechtes erklärt zu haben.

138) In den gewöhnlichen Darstellungen über das Verfahren nach dem Pedischen Gesetze finden sich mancherlei Irrthümer. So sagt Drumann, Römische Geschichte I, 339, die Richter seien nicht nach Cäsars, noch

weniger nach Antonius' Gesetze zusammengetreten, sondern hätten aus einer nach Octavians Wahl errichteten Commission bestanden. Dies wird nirgends berichtet, sondern ist eine mit dem ganzen Criminalverfahren der damaligen Zeit im stärksten Widerspruche stehende Vermuthung. Alle Beklagte, sagt Drumann, seien auf einen Tag vorgeladen worden. Dies ist ein Missverständniss von Appian bell. civ. III, 95. Dieses und Aehnliches weiter zu widerlegen erschien nicht nöthig.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.